Class *Book*

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

H. H. KOHLSAAT BYRON L. SMITH
CHAS. L. HUTCHINSON C. R. CRANE
H. A. RUST CYRUS H. MCCORMICK
A. A. SPRAGUE C. J. SINGER

Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aller

chriſtlichen Confeſſionen.

Von

Dr. Ferdinand Walter,

ordentlichem Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Bonn.

Sechſte Auflage.

Mit königl. Würtemberg. Privilegien.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1833.

BV 759
.W24

838798

Vorrede.

Die Bearbeitung dieſes Werkes *) iſt hauptſächlich auf folgende Geſichtspunkte gegründet. Erſtlich, iſt es eine durch das Weſen der Sache und durch die Geſchichte beglaubigte Wahrheit, daß eine jede Verfaſſung, um ſich auf die Länge zu behaupten, von Zeit zu Zeit auf ihre urſprünglichen Grundſätze zurückgeführt werden muß. Dieſes kann aber nach den Umſtänden auf doppelte Weiſe geſchehen. Sind die Formen von der urſprünglichen Geſtalt der Verfaſſung allmählig ſchon ſo weit abgewichen, daß ſie und die Menſchen in ihnen wie die Ankunft einer neuen Zeit und eines andern Geſchlechts betrachtet werden können: ſo iſt die Aufgabe des Geſetzgebers allerdings die ſchwierigſte, und nur wenige

*) Die erſte Auflage erſchien 1822, die zweite 1823, die dritte 1825. Die vierte Auflage, die 1829 erſchien, war ſowohl dem Stoffe wie der Anordnung nach zu einem ganz neuen Werke umgeſchaffen. Die fünfte, die 1830 herauskam, hatte nur einzelne Verbeſſerungen und Zuſätze erhalten.

Völker haben das Glück gehabt, in ſolchen Augenblicken Männer zu beſitzen, die, was da nothwendig war, ſicher erkannten und vollführten. Sind aber die erſten Einrichtungen im Weſentlichen noch vorhanden, und iſt blos das Verſtändniß derſelben den Zeitgenoſſen abhanden gekommen: ſo iſt die Aufgabe die, den Sinn dafür wieder zu beleben, und es wird dadurch von ſelbſt das, was die Kraft und Geſundheit einer jeden Verfaſſung ausmacht, die Theilnahme und der Gemeingeiſt ihrer Mitglieder hergeſtellt werden. Dieſes nun, die Erneuerung des wiſſenſchaftlichen Bewußtſeyns über den Inhalt der Kirche, iſt es allein, deſſen ſie in der jetzigen Zeit vorzüglich bedarf. Daher iſt hier bei jedem Theile der kirchlichen Disciplin die urſprüngliche Beſtimmung deſſelben mit möglichſter Schärfe bezeichnet, und daraus nachgewieſen worden, wie dieſe unter den Formen eines jeden Zeitalters getreu aufbewahrt worden iſt.

Ein zweiter Geſichtspunkt ſchließt ſich daran von ſelbſt. Die Ausführung jenes Gedankens darf ſich nämlich nicht mehr auf das Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canoniſche Recht genannt hat, beſchränken, ſondern muß, die weitere Entwicklung deſſelben verfolgend, bis auf die Gegenwart herabgehen. Daher iſt jede Lehre bis auf die neueſte Zeit wenigſtens ſo vollſtändig durchgeführt worden, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältniſſe wiederfinden, und die beſonderen Rechte ſeines Landes leicht daranknüpfen kann. Mehr ins Einzelne ließ ſich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne

das Ebenmaaß zu verlieren, nicht gehen. Insbeſondere iſt aber dasjenige, was von den ältern Rechten noch wirklich brauchbar oder ſtillſchweigend aufgehoben ſey, genau bezeichnet worden, weil dieſes eben ſo ſehr für die Anwendung derſelben, wie zur Widerlegung derjenigen wichtig iſt, welche in völliger Unkenntniß oder aus abſichtlicher Entſtellung der Zeiten und Verhältniſſe, die Kirche noch immer wegen verſchiedener Sätze beſchuldigen, die einem ganz andern Zuſammenhang angehören und längſt aufgegeben ſind.

Drittens endlich, ſollte ſich die Darſtellung ſowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholiſche Kirche und auf Deutſchland beſchränken, ſondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfaſſen. Die Würde und Großartigkeit dieſes Stoffes gewinnt, je höher und weiter der Geſichtspunkt iſt, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients iſt nach der Beſchaffenheit der Quellen einer ſehr genauen und zuſammenhängenden hiſtoriſchen Bearbeitung fähig. Dieſe wird von dem Verfaſſer in einem eigenen Werke geliefert werden. Hier mußte er, um die gehörigen Gränzen nicht zu überſchreiten, bei den Hauptpunkten ſtehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewiſſen Theilen des Eherechts, iſt die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Beſonders genau iſt aber das neuere engliſche Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieſes wegen ſeiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfaſſung dieſes merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigſtens der Form nach, ſehr gut zuſammenhän-

gendes Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin der reformatoriſche Proceß, den die katholiſche Kirche ſeit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die neueren Provinzialconcilien und die bürgerlichen Geſetze durchgemacht hat, und ſo iſt jener ſehr edle Theil allmählig eine lebloſe Maſſe geworden. Dieſe Erſcheinung könnte zu ſehr ernſten Betrachtungen Veranlaſſung geben.

Uebrigens wird von dieſem Buch für das Ausland und den Gebrauch der geiſtlichen Lehranſtalten möglichſt bald eine lateiniſche Bearbeitung erſcheinen.

Da dieſe neue Auflage nach dem Wunſche des Verlegers in Eile, um einem in Würtemberg beabſichtigten Nachdruck zu begegnen, veranſtaltet werden mußte: ſo iſt dabei die fünfte, einige Einſchaltungen abgerechnet, unverändert beibehalten worden. Die Rückſicht auf dieſen Nachdruck, der zugleich als Anhang eine Sammlung der in Baden, Baiern und Würtemberg erſchienenen neueren kirchlichen Rechtsquellen angekündigt hatte, konnte allein auch den Verfaſſer beſtimmen, einen ähnlichen nur weit umfaſſenderen Anhang beizugeben, indem er ſonſt allerdings die wohlbegründete Ueberzeugung hat, daß eine Sammlung der Art zu einem Lehrbuche nicht gehört.

Bonn im September 1832.

Ueberſicht.

Einleitung.

I. Von dem Kirchenrecht.
A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes. §. 1.
B) Ueberſicht der Hauptverhältniſſe. §. 2.
C) Verſchiedenheit nach dem Religionsbekenntniß. §. 3.
II. Von der wiſſenſchaftlichen Behandlung des Kirchenrechts.
A) Bedeutung und Nothwendigkeit derſelben. §. 4.
B) Methode der Behandlung. §. 5.
C) Hülfsmittel. §. 6.
D) Aeußere Anordnung des Stoffes.
1) Aelteres Verfahren. §. 7.
2) Einrichtung dieſes Werkes. §. 8.

Erſtes Buch. Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Kapitel. Die Grundlagen der katholiſchen Kirche.

I. Von der Offenbarung.
A) Inhalt derſelben. §. 9.
B) Von der hiſtoriſchen Ueberlieferung der Offenbarung.
1) Durch die h. Schrift. §. 10.
2) Durch mündliche Tradition. §. 11.
C) Von der wiſſenſchaftlichen Auffaſſung der Offenbarung. §. 12.
II. Von der Einſetzung des Episcopates.
A) Nothwendigkeit deſſelben.
1) Als Lehramt. §. 13.
2) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen. §. 14.
3) Zur Erhaltung der äußeren Ordnung. §. 15.
B) Von der Einheit des Episcopates. §. 16.
C) Von der Vereinigung mit dem Episcopate. §. 17.
III. Von der Kirche.
A) Die ſichtbare Gemeinſchaft.

1) Weſenheit derſelben. §. 18.
2) Veränderliche Seite der Kirche. §. 19.
B) Von der unſichtbaren Kirche. §. 20.
C) Von der Kirchengewalt.
1) Beſtandtheile derſelben. §. 21.
2) Verwaltende Perſonen.
a) Der Klerus. §. 22.
b) Die Gemeinde. §. 23.
c) Verſchiedene Ordnungen des Klerus. §. 24.
d) Von dem Primat. §. 25.

Zweites Kapitel. Die Grundlagen der morgenländiſchen Kirche.

Einleitung. §. 26.
I. Von der Kirche. §. 27.
II. Von der Kirchengewalt.
A) Verwaltende Perſonen. §. 28.
B) Verſchiedene Stufen der Verwaltung. §. 29.

Drittes Kapitel. Grundlage des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

Einleitung. §. 30.
I. Von der Offenbarung. §. 31.
II. Von der Kirche. §. 32.
III. Von der Kirchengewalt.
A) Urſprüngliches Syſtem. §. 33.
B) Praktiſche Entwicklung deſſelben. § 34.
C) Spätere Theorieen.
1) Das Episcopalſyſtem. §. 35.
2) Das Territorialſyſtem. §. 36.
3) Das Collegialſyſtem. §. 37.

Viertes Kapitel. Verhältniß der Kirche zum Staate.

I. Wiſſenſchaftlicher Standpunkt.
A) Idee des Verhältniſſes. §. 38.
B) Nähere Auseinanderſetzung. §. 39.
II. Standpunkt der Confeſſionen.

A) Katholiſches Kirchenrecht. §. 40.
B) Griechiſches Kirchenrecht. §. 41.
C) Proteſtantiſches Kirchenrecht. §. 42.
III. Poſitives Recht.
A) Hiſtoriſche Bemerkungen. §. 43.
B) Praktiſches Recht. §. 44.

Fünftes Kapitel. Verhältniß verſchiedener Religionstheile zu einander.

I. Standpunkt der Confeſſionen. §. 45.
II. Standpunkt des Staates.
A) Altes Recht. §. 46.
B) Einfluß der großen Glaubenstrennung.
1) Im deutſchen Reich. §. 47.
2) In den andern Ländern. §. 48.
C) Heutiges Recht.
1) Ueberſicht. §. 49.
2) Allgemeine Grundſätze. §. 50.

Zweites Buch. Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erſtes Kapitel. Allgemeine Beſchaffenheit derſelben.

I. Quellen des katholiſchen Kirchenrechts.
A) Vorſchriften Chriſti. §. 51.
B) Menſchliche Satzungen.
1) Alte Traditionen. §. 52.
2) Conciliënſchlüſſe. §. 53.
3) Päbſtliche Conſtitutionen. §. 54.
4) Concordate und weltliche Geſetze. §. 55.
5) Particularrechte einzelner Diöceſen und Kirchen. §. 56.
C) Das Gewohnheitsrecht. §. 57.
D) Einfluß der Wiſſenſchaft. §. 58.
II. Quellen des griechiſchen Kirchenrechts. §. 59.
III. Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts. §. 60.

Zweites Kapitel. Geſchichte der Quellen.

I. Von den erſten Zeiten bis zum Concilium von Chalcedon.
A) Ausbreitung und allgemeiner Zuſtand der Kirche. §. 61.

B) Quellen des Rechts.
1) Alte Traditionen. § 62.
2) Concilienſchlüſſe.
a) Im Orient. § 63.
b) Im Occident. § 64.
3) Weltliche Geſetze. § 65.
C) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung. § 66.
II. Vom vierten bis nach dem achten öcumeniſchen Concilium.
A) Aeußerer Zuſtand der Kirche.
1) Im fränkiſchen und in den angelſächſiſchen Reichen. § 67.
2) In Spanien und Italien. § 68.
3) Im Orient und in Afrika. § 69.
B) Rechtsquellen.
1) Im Orient.
a) Canonenſammlungen. § 70.
b) Weltliche Geſetze.
α) Gewöhnliche Sammlungen. § 71.
β) Beſondere für die Kirche beſtimmte Sammlungen. § 72.
c) Gemiſchte Sammlungen geiſtlicher und weltlicher Geſetze.
α) Der Nomocanon. § 73.
β) Das Syntagma des Photius. § 74.
2) Rechtsquellen in Italien.
a) Sammlungen der Kirchengeſetze. § 75.
b) Weltliche Geſetze. § 76.
3) Rechtsquellen in Afrika. § 77.
4) Rechtsquellen in Spanien. § 78.
5) Rechtsquellen in England und Irland. § 79.
6) Rechtsquellen im fränkiſchen Reiche.
a) Sammlungen der Kirchengeſetze. § 80.
b) Syſtematiſche Sammlungen und Auszüge. § 81.
c) Weltliches Recht. § 82.
d) Die falſchen Decretalen.
α) Geſchichte derſelben. § 83.
β) Inhalt derſelben. § 84.
γ) Syſtem derſelben über die Kirchenverfaſſung. § 85.
δ) Syſtem derſelben über die Accuſationen. § 86.
ε) Einfluß derſelben auf die kirchliche Disciplin. § 87.
ζ) Andere daraus gezogene Sammlungen. § 88.
C) Bearbeitung des Kirchenrechts.
1) Wiſſenſchaftliche Werke. § 89.

2) Ritual- und Formelbücher. §. 90.
III. Das Mittelalter bis nach Gratian.
A) Aeußerer Zuſtand der Kirche. §. 91.
B) Zuſtand des Kirchenrechts im Orient.
1) Quellen und deren Sammlungen. §. 92.
2) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung. §. 93.
3) Rechtsquellen der ruſſiſchen Kirche. §. 94.
C) Zuſtand des Kirchenrechts im Occident.
1) Neue Geſetze. §. 95.
2) Neue Sammlungen der Kirchengeſetze.
a) Vor Gratian. §. 96.
b) Gratian und der Cardinal Laborans. §. 97.
3) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen. §. 98.
IV. Von Gratian bis an das Concilium von Trient.
A) Aeußerer Zuſtand der Kirche. §. 99.
B) Rechtsquellen im Orient.
1) In der griechiſchen Kirche. §. 100.
2) In der ruſſiſchen und ſerbiſchen Kirche. §. 101.
C) Zuſtand des Kirchenrechts im Occident.
1) Neue allgemeine Quellen. §. 102.
2) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung.
a) Allgemeiner Charakter derſelben. §. 103.
b) Bearbeitung der Sammlung Gratians. §. 104.
3) Neue Sammlungen der Kirchengeſetze.
a) Vor Gregor IX. §. 105.
b) Seit Gregor IX. §. 106.
4) Selbſtſtändige Werke über das canoniſche Recht. §. 107.
5) Beſondere Rechtsquellen in Deutſchland. §. 108.
6) Rechtsquellen in Frankreich, England und Ungarn. §. 109.
7) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen. §. 110.
V. Vom Concilium von Trient bis auf die neueſten Zeiten.
A) Aeußere Schickſale der Kirche. §. 111.
B) Zuſtand des Kirchenrechts im Orient.
1) Bei den Griechen. §. 112.
2) Rechtsquellen der ruſſiſchen und wallachiſchen Kirche. §. 113.
C) Neue Quellen des katholiſchen Kirchenrechts.
1) Concilienſchlüſſe und päbſtliche Conſtitutionen. §. 114.
2) Beſondere Rechtsquellen in Deutſchland. §. 115.
3) Beſondere Rechtsquellen in den andern Ländern. §. 116.
4) Die neueſten Rechtsquellen. §. 117.

D) Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts.
1) Die ſymboliſchen Bücher. §. 118.
2) Beſondere Rechtsquellen in den einzelnen Ländern. §. 119.
E) Wiſſenſchaftlicher Zuſtand im Occident.
1) Bearbeitung des praktiſchen Rechts. §. 120.
2) Hiſtoriſche und andere Werke. §. 121.

Drittes Kapitel. Von den Quellen nach ihrem heutigen Gebrauch.

I. Von den geſetzlichen Sammlungen.
A) Vor ihrer Vereinigung. §. 122.
B) Entſtehung des Corpus iuris canonici. §. 123.
C) Kritiſche Bearbeitung deſſelben. §. 124.
D) Anſehen und Gebrauch deſſelben. §. 125.
II. Von dem Concilium zu Trient. §. 126.
III. Von den römiſchen Kanzleiregeln. §. 127.
IV. Verhältniß der verſchiedenen Quellen in der Anwendung. §. 128.

Drittes Buch. Von der Verfaſſung der Kirche.

Einleitung.

I. Ueberſicht der kirchlichen Perſonen. §. 129.
II. Anordnung dieſes Buches. §. 130.
III. Begriff und Eintheilung der Kirchenämter. §. 131.

Erſtes Kapitel. Vom Pabſt und deſſen Gehülfen.

I. Von dem Primate.
A) Allgemeiner Inhalt deſſelben. §. 132.
B) Einzelne Beſtandtheile deſſelben. §. 133.
C) Ehrenrechte des Pabſtes. §. 134.
D) Wiſſenſchaftliche Syſteme über das Primat. §. 135.
E) Von dem Kirchenſtaate. §. 136.
II. Von den Kardinälen.
A) Entſtehung dieſer Würde. §. 137.
B) Jetzige Verfaſſung. §. 138.
C) Congregationen der Cardinäle. §. 139.
III. Von der römiſchen Curie
A) Geſchichtliche Bemerkungen. §. 140.

B) Jetzige Verfaſſung. §. 141.
IV. Von den apoſtoliſchen Legaten und Vicarien.
A) Geſchichtliche Einleitung. §. 142.
B) Verhältniſſe des Mittelalters. §. 143.
C) Heutiges Recht. §. 144.

Zweites Kapitel. Von den Biſchöfen und deren Gehülfen.

I. Von den Biſchöfen. §. 145.
II. Biſchöfliche Gehülfen und Stellvertreter.
A) Geſchichtliche Einleitung.
1) Urſprüngliches Verhältniß der Presbyterien. §. 146.
2) Spätere Veränderungen. §. 147.
3) Von den Kapiteln.
a) Entſtehung des canoniſchen Lebens. §. 148.
b) Veränderungen im Mittelalter. §. 149.
4) Weitere Geſchichte der Parochien. §. 150.
B) Heutiges Recht.
1) Stellvertreter der Biſchöfe. §. 151.
2) Coadjutoren. §. 152.
3) Die Kapitel.
a) Bei beſetztem biſchöflichen Stuhle. §. 153.
b) Bei erledigtem biſchöflichen Stuhle. §. 154.
4) Die Pfarrer und ihre Gehülfen.
a) Bedeutung des Pfarramts. §. 155.
b) Verwaltung der Kapellen. §. 156.
III. Von der biſchöflichen Curie. §. 157.
IV. Von den Exemtionen. §. 158.

Drittes Kapitel. Von den Erzbiſchöfen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbiſchöfen.
A) Bedeutung dieſer Würde. §. 159.
B) Erzbiſchöfliche Ehrenrechte. §. 160.
II. Von den Exarchen und Patriarchen. §. 161.
III. Von den Primaten. §. 162.

Viertes Kapitel. Von den Concilien.

Einleitung. §. 163.
I. Von den allgemeinen Concilien:

A) Einrichtung derſelben. §. 164.
B) Verhältniß zum Pabſte. §. 165.
II. Von den National- und Provinzial-Concilien. §. 166.
III. Diöceſan- und kleinere Verſammlungen. §. 167.

Fünftes Kapitel. Verfaſſung der morgenländiſchen Kirche.

Einleitung. §. 168.
I. Von den Biſchöfen und deren Gehülfen.
A) Von den heiligen Aemtern. §. 169.
B) Biſchöfliche Gehülfen anderer Art. §. 170.
II. Von den Erzbiſchöfen, Metropoliten und Exarchen. §. 171.
III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe. §. 172.
IV. Von dem Haupte der ruſſiſchen Kirche. §. 173.

Sechſtes Kapitel. Geiſtliche Verfaſſung der proteſtantiſchen Länder.

I. Verfaſſung in Deutſchland.
A) Beamten für die Seelſorge. §. 174.
B) Behörden für die äußere Kirchenregierung. §. 175.
C) Von den Synoden. §. 176.
II. Kirchenverfaſſung in Holland. §. 177.
III. Verfaſſung der engliſchen Episcopalkirche. §. 178.
IV. Kirchenverfaſſung in Dänemark und Island. §. 179.
V. Kirchenverfaſſung von Schweden und Norwegen. §. 180.

Viertes Buch. Von der Verwaltung der Kirche.

Erſtes Kapitel. Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre. §. 181.
II. Von der Verbreitung der Lehre. §. 182.
III. Von der Abwehrung falſcher Lehren. §. 183.

Zweites Kapitel. Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieſer Verwaltung. §. 184.
II. Verſchiedene Stufen der Verwaltung. §. 185.

Drittes Kapitel. Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Geſetzgebung.
A) Theorie derſelben. §. 186.
B) Von Privilegien und Diſpenſationen. §. 187.
II. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.
A) Gegenſtände derſelben.
1) Im römiſchen Reiche. §. 188.
2) Im Mittelalter. §. 189.
3) Nach dem heutigen Recht. §. 190.
B) Von den geiſtlichen Gerichten. §. 191.
C) Von dem Verfahren. §. 192.
III. Verwaltung der Oberaufſicht. §. 193.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.
A) Gegenſtände derſelben.
1) In der älteren Zeit. §. 194.
2) Im Mittelalter. §. 195.
3) Nach dem heutigen Recht. §. 196.
B) Von den kirchlichen Strafen.
1) Einzelne Arten. §. 197.
2) Allgemeine Grundſätze. §. 198.
C) Von den Gerichten. §. 199.
D) Von dem Verfahren. §. 200.
V. Von dem kirchlichen Beſteuerungsrecht.
A) Regelmäßige Abgaben der Laien. §. 201.
B) Abgaben bei beſonderen Vorfällen. §. 202.
C) Beſondere Laſten des Klerus. §. 203.
D) Beſondere Abgaben an den Pabſt. §. 204.
E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.
1) Hiſtoriſche Einleitung. §. 205.
2) Heutiges Recht. §. 206.

Fünftes Buch. Von dem Beamtenweſen.

Erſtes Kapitel. Von der Bildung und Erziehung der Kleriker.

I. Verhältniſſe der älteren Zeit. §. 207.
II. Einrichtungen im Mittelalter. §. 208.
III. Heutiges Recht. § 209.

Zweites Kapitel. Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination.
A) Katholiſches und griechiſches Kirchenrecht. §. 210.
B) Grundſätze der Proteſtanten. §. 211.
II. Verſchiedene Stufen der Ordination.
A) Von der Tonſur. §. 212.
B) Die ſieben Weihen. §. 213.
C) Unterſchied der höhern und niedern Weihen. §. 214.
III. Von der Fähigkeit zur Ordination. §. 215.
IV. Von den Bedingungen der Ordination. §. 216.
V. Von den Würkungen der Ordination.
A) Allgemeine Standespflichten der Geiſtlichen. §. 217.
B) Von der Verpflichtung zum eheloſen Leben.
1) Hiſtoriſche Einleitung. §. 218.
2) Heutiges Recht. §. 219.
3) Allgemeine Bemerkungen. §. 220.
C) Allgemeine Standesrechte der Geiſtlichen. §. 221.

Drittes Kapitel. Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Bedeutung eines Kirchenamtes. §. 222.
II. Von der Errichtung der Kirchenämter. §. 223.
III. Von der Veränderung der Kirchenämter. §. 224.
IV. Von der Reſidenz der Kirchenbeamten. §. 225.
V. Von der Cumulirung der Kirchenämter. §. 226.

Viertes Kapitel. Von der Beſetzung der Kirchenämter.

Ueberſicht. §. 227.
I. Von der Beſetzung der Bisthümer.
A) Hiſtoriſche Verhältniſſe.
1) Die ältere Zeit. §. 228.
2) Weitere Entwicklung im Orient. §. 229.
3) Zuſtand in den germaniſchen Reichen. §. 230.
4) Das canoniſche Recht des Mittelalters. §. 231.
B) Heutiges Recht.
1) Zuſtand der katholiſchen Kirche. §. 232.
2) Zuſtand in den nicht katholiſchen Ländern. §. 233.
C) Von der Wahl des Pabſtes.
1) Hiſtoriſche Einleitung. §. 234.
2) Heutiges Recht. §. 235.
II. Beſetzung der übrigen Würden und Aemter.

A) Urſprüngliche Regel. §. 236.
B) Beſetzung der Kapitel.
1) Durch Wahl. §. 237.
2) Durch päbſtliche Mandate und Anwartſchaften. §. 238.
3) Durch päbſtliche Reſervationen. §. 239.
4) Neueſte Einrichtungen. §. 240.
C) Einfluß des Patronatrechts.
1) Hiſtoriſche Einleitung. §. 241.
2) Heutiges Recht. §. 242.
D) Volles Verleihungsrecht dritter Perſonen. §. 243.
E) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts. §. 244.
F) Von der canoniſchen Inſtitution und Inveſtitur. §. 245.
G) Zuſtand in den nicht katholiſchen Ländern. §. 246.
III. Gemeinſchaftliche Erforderniſſe. §. 247.

Fünftes Kapitel. Von dem Verluſt der Kirchenämter.

Ueberſicht. §. 248.
I. Von der freiwilligen Niederlegung. §. 249.
II. Von der Abſetzung. §. 250.
III. Von der Verſetzung. §. 251.

Sechſtes Buch. Von dem Vermögen der Kirche.

Erſtes Kapitel. Hiſtoriſche Einleitung.

I. Die ältere Zeit. §. 252.
II. Entwickelung in den germaniſchen Reichen. §. 253.
III. Verhältniſſe in den Kapiteln. §. 254.
IV. Uebergang der Beneficien und Zehnten in weltliche Hände. §. 255.
V. Fernere Schickſale der Kirchengüter und Zehnten. §. 256.
VI. Von den Oeconomen und Vögten. §. 257.
VII. Ueberſicht des heutigen Rechts. §. 258.

Zweites Kapitel. Von der Dotation der Kirchenämter.

I. Von den Pfründen im Allgemeinen.
A) Bedeutung derſelben. §. 259.
B) Von der Stiftung der Pfründen. §. 260.
C) Von der Veränderung einer Pfründe. §. 261.
II. Von dem Verhältniß der Pfründner zu der Pfründe.
A) Rechte der Biſchöfe. §. 262.
B) Verhältniß in den Kapiteln. §. 263.

C) Verhältniß der gewöhnlichen Pfründner. §. 264.
III. Von der Beerbung der Pfründner.
A) Aelteres Recht. §. 265.
B) Verhältniſſe im Mittelalter. §. 266.
C) Heutiges Recht. §. 267.
IV. Von der Verwaltung erledigter Pfründen. §. 268.

Drittes Kapitel. Von den eigentlichen Kirchenſachen.

Ueberſicht. §. 269.
I. Von den heiligen Sachen.
A) Geweihte Sachen.
1) Die Kirchen. §. 270.
2) Die Altäre und übrigen geweihten Geräthſchaften. §. 271.
B) Von den geſegneten Sachen.
1) Die Kirchhöfe. §. 272.
2) Die anderen geſegneten Sachen. §. 273.
C) Von der Errichtung und Herſtellung der Kirchengebäude. §. 274.
D) Von den Vorrechten der geweihten Stätten. §. 275.
II. Von dem gewöhnlichen Kirchenvermögen. §. 276.

Viertes Kapitel. Von dem Erwerb, der Veräußerung und den Vorrechten der Kirchengüter.

I. Von dem Erwerbe der Kirchengüter. §. 277.
II. Von der Veräußerung der Kirchengüter. §. 278.
III. Von den Vorrechten der Kirchengüter. §. 279.

Siebentes Buch. Von dem kirchlichen Leben.

Einleitung.

I. Ueberſicht dieſes Buches. §. 280.
II. Von den Sacramenten im Allgemeinen. §. 281.
III. Von der Liturgie.
A) In der katholiſchen und griechiſchen Kirche. §. 282.
B) In der proteſtantiſchen Kirche. §. 283.

Erſtes Kapitel. Der Eintritt in die Kirche.

I. Von der Taufe.
A) Weſen und Wirkungen derſelben. §. 284.

B) Vorbereitungen und andere Umſtände
1) Frühere Verhältniſſe. §. 285.
2) Heutiges Recht. §. 286.
II. Von der Firmung. §. 287.

Zweites Kapitel. Das gottesdienſtliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahls.
A) Hiſtoriſche Einleitung. §. 288.
B) Von dem Meßopfer.
1) Beſtandtheile deſſelben. §. 289.
2) Nähere Verhältniſſe. §. 290.
3) Von den Meßſtipendien und Stiftungen. §. 291.
C) Von der Austheilung des Abendmahls. §. 292.
II. Von der Buße.
A) Hiſtoriſche Einleitung. §. 293.
B) Heutiges Recht. §. 294.
C) Theſen über den Ablaß. §. 295.
III. Von dem Gebete.
A) Gewöhnliche Gebete. §. 296.
B) Von den canoniſchen Tageszeiten. §. 297.
C) Von den Sacramentalien. §. 298.
IV. Von dem Faſten. §. 299.
V. Von den hiſtoriſchen Formen der Gottesverehrung.
A) Verehrung heiliger Perſonen. §. 300.
B) Verehrung heiliger Zeiten. §. 301.
C) Verehrung heiliger Orte. §. 302.

Drittes Kapitel. Die chriſtliche Ehe.

I. Von dem Weſen der Ehe. §. 303.
II. Allgemeine Geſchichte des chriſtlichen Eherechts.
A) Von der Geſetzgebung in Eheſachen. §. 304.
B) Von der Gerichtsbarkeit in Eheſachen. §. 305.
III. Von der Eingehung der Ehe.
A) Regelmäßige Erforderniſſe. §. 306.
B) Form der Abſchließung.
1) Aelteres Recht. §. 307.
2) Heutiges Recht. §. 308.
3) Außerregelmäßige Verhältniſſe. §. 309.
4) Von der Ehe als Sacrament. §. 310.
IV. Von dem Verlöbniß.
A) Bedingungen der Eingehung. §. 311.

B) Würkung der Verlöbniſſe. §. 312.
V. Von den Ehehinderniſſen.
A) Begriff und Eintheilung. §. 313.
B) Von dem Recht Ehehinderniſſe zu ſetzen. §. 314.
C) Von der Dispenſation bei Ehehinderniſſen. §. 315.
D) Von dem Einſpruch und der Nichtigkeitsklage. §. 316.
VI. Aufſchiebende Hinderniſſe. §. 317.
VII. Nichtigkeitsgründe der Ehe.
A) Privatrechtliche Gründe. §. 318.
B) Oeffentliche Nichtigkeitsgründe.
1) Verſchiedenheit der Religion. §. 319.
2) Beſtehende Verpflichtungen. §. 320.
3) Verbrechen. §. 321.
4) Die Verwandtſchaft.
a) Art die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen. §. 322.
b) Verbotene Verwandtſchaftsgrade. §. 323.
c) Von der nachgebildeten Verwandtſchaft. §. 324.
5) Die Schwägerſchaft.
a) Würkliche Schwägerſchaft. §. 325.
b) Von der nachgebildeten Schwägerſchaft. §. 326.
VIII. Von den Würkungen der Ehe.
A) Allgemeine Verhältniſſe. §. 327.
B) Von dem Beweis der ehelichen Abſtammung. §. 328.
IX. Von der Auflöſung der Ehe.
A) Katholiſches Kirchenrecht.
1) Allgemeine Grundſätze. §. 329.
2) Von der Sonderung von Tiſch und Bett. §. 330.
B) Griechiſches Kirchenrecht. §. 331.
C) Proteſtantiſches Kirchenrecht. §. 332.
X. Von der zweiten Ehe. §. 333.

Viertes Kapitel. Der chriſtliche Tod.

I. Von der letzten Oelung. §. 334.
II. Von dem chriſtlichen Begräbniß. §. 335.
III. Von dem Dienſte der Verſtorbenen. §. 336.

Fünftes Kapitel. Von den beſondern kirchlichen Anſtalten.

Ueberſicht. §. 337.
I. Von den Wohlthätigkeitsanſtalten.
A) Allgemeine Armenpflege. §. 338.

B) Hoſpitien für Hülfsbedürftige. §. 339.
II. Von den religiöſen Orden.
A) Allgemeine Grundlage. §. 340.
B) Geſchichtliche Ueberſicht der religiöſen Orden. §. 341.
C) Innere Verfaſſung der Orden. §. 342.
D) Von den weiblichen Orden. §. 343.
III. Von den Bruderſchaften. §. 344.
IV. Von den geiſtlichen Ritterorden. §. 345.
V. Von den Unterrichtsanſtalten.
A) Von den Schulen. §. 346.
B) Von den Univerſitäten. §. 347.
C) Von den theologiſchen Facultäten. §. 348.
D) Von den Doctoren der Theologie. §. 349.
VI. Von der Kunſt in der Kirche. §. 350.

Achtes Buch. Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht. §. 351.
II. Auf das Staatsrecht. §. 352.
III. Auf die Landespolizei. §. 353.
IV. Auf den Proceß. §. 354.
V. Auf das bürgerliche Recht.
A) Ueber den Gebrauch des römiſchen Rechts. §. 355.
B) Ueber den Zuſtand der Unfreien. §. 356.
C) Ueber die Teſtamente. §. 357.
D) Ueber Beſitz, Verjährung und Verträge. §. 358.
E) Ueber das Zinsgeſchäft und den Rentenkauf. §. 359.
F) Ueber die Verbindlichkeit aus einem Gelübde. §. 360.
G) Ueber den Eid.
1) Weſen deſſelben. §. 361.
2) Würkungen und Aufhebung. §. 362.
VI. Von der chriſtlichen Zeitrechnung. §. 363.

Von der Art,

wie die Stellen aus dem Corpus Juris canonici citirt werden.

Das Corpus Juris canonici enthält ohne die ſpäter hinzugekommenen Anhänge folgende ſechs Sammlungen:

I. Das Decretum des Gratian. Dieſes zerfällt in drei ihrer inneren Einrichtung nach verſchiedene Abtheilungen.

A) Die erſte beſteht aus 101 Diſtinctionen und dieſe aus einzelnen Stellen, die ſonſt capita jetzt canones genannt werden. Dieſe citirt man auf folgende Weiſe:

can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L.

B) Die zweite Abtheilung zerfällt in 36 Causae, und dieſe in Quaestiones, in deren Beantwortung die einzelnen Stellen eingeflochten ſind. In der Causa XVI. iſt jedoch die Quaestio V. zwiſchen der Quaestio II. und III. zu ſuchen. Die einzelnen Stellen werden auf folgende Art allegirt:

can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2.

In der Causa XXXIII. bildet die Behandlung der Quaestio III. einen weitläufigen Tractat De poenitentia, der in 7 Diſtinctionen eingetheilt iſt. Die einzelnen Stellen daraus werden folgendermaßen citirt:

can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de poenit.

C) Die dritte Abtheilung iſt der erſten ähnlich und zerfällt in 5 Diſtinctionen. Die einzelnen Stellen daraus werden zur Unterſcheidung von denen der erſten Abtheilung mit folgendem Zuſatz citirt:

can. Pervenit 12. dist. 3. de consecratione oder c. 12. D. III. de consecr.

II. Die zweite Sammlung iſt die Decretalenſammlung Gregors IX. Dieſe iſt in 5 Bücher und dieſe in Titel eingetheilt, in welchen die einzelnen Stellen (capita) nach ihrer chronologiſchen Ordnung ſtehen. Man bezog ſich auf die Sammlung gewöhnlich unter dem Namen extra, wodurch man überhaupt das bezeichnete, was nicht im Decrete Gratians ſtand. Die Titel citirt man meiſtens blos nach ihrer Rubrik, wo man dann die Zahl des Buches und des Titels aus dem Regiſter auffinden muß. Jetzt werden aber auch häufig dieſe Zahlen in Parentheſen beigefügt. Die Citirarten ſind demnach folgende:

cap. Auditis 29. extra oder ē de electione oder
c. 29. X. de elect. (1. 6.)

III. Die dritte Sammlung, der Liber sextus genannt, iſt der vorigen in der Anordnung ganz ähnlich, und wird eben ſo, nur mit einem kleinen Zuſatz citirt, z. B.

cap Statutum 3. de praebendis in 6. oder
c. 3. de praebend. in VI. (3. 4).

IV. Mit der vierten Sammlung, die von Clemens V. herrührt, verhält es ſich eben ſo, nur werden die einzelnen Stellen häufig Clementinen genannt; z B.

cap. Si plures 3. de praebendis in Clementinis oder
clem. 3. de praebend. (3. 2).

V. Die fünfte Sammlung, die Conſtitutionen oder Extravaganten Johanns XXII., beſteht blos aus 14 Titeln. Die Citirart iſt:

cap. Sedes 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder
c. 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. (4).

VI. Die ſechſte Sammlung endlich, die Extravagantes communes, iſt wieder der Sammlung Gregors IX. ähnlich, und wird auf folgende Art citirt:

cap. Salvator 5 Extr. comm. de praebendis oder
c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

Einleitung.

§. 1.

I. Von dem Kirchenrecht. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

Kirche im Allgemeinen iſt eine der Gottesverehrung beſtimmte, durch gleichen Lehrbegriff verbundene und durch eine äußere Ordnung befeſtigte Gemeinſchaft. Die Vorſchriften und Geſetze, die ſich auf dieſe Einrichtung beziehen, bilden das Kirchenrecht (jus canonicum *a*) oder richtiger jus ecclesiasticum). Die Idee einer ſolchen auf Religion gegründeten ſelbſtſtändigen Gemeinſchaft iſt erſt durch das Chriſtenthum entſtanden. Die Religionen des Alterthums hatten zwar ein Prieſterthum, nicht aber eine Kirche, weil ſie ſo eng in die bürgerlichen Einrichtungen verflochten waren, daß der religiöſe Stoff von dem Volksleben nicht abgeſondert werden konnte *b*). Auch beruhten ſie größtentheils auf äußerer Darſtellung, Mythen und trüben Ahndungen, die nicht durch geordnete Lehren, ſondern blos durch den Volksglau-

a) Canon heißt im Allgemeinen Regel, Vorſchrift, c. 1. 2. D. III. (Isid. etymol. c. a. 630). In der Kirche nannte man daher canones die Concilienſchlüſſe über die Disciplin, im Gegenſatz gegen dogmata die Glaubenslehren, nov. 131. c. 1. Später wurden aber auch die Decrete der Päbſte zu den canones gerechnet, Gratian. ad c. 2. D. III. Dennoch iſt der Ausdruck jus canonicum zu eng, weil das Gewohnheitsrecht und die weltlichen Geſetze, die doch auch Quellen des Kirchenrechts ſeyn können, nicht darunter begriffen ſind.

b) Daher wurde bei den Römern das gottesdienſtliche Weſen nur als ein Theil des nationalen Rechts betrachtet, c. 11. D. I. (Isid. etym. c. a. 630 aus Ulpian im fr. 1. §. 2. D. de justit. et jure). Aus dieſem Grunde vermeidet man auch den Ausdruck, jüdiſche oder mohamedaniſche Kirche.

ben fortgepflanzt wurden. Das Chriſtenthum hingegen mußte ſich einen eigenen Verein erſchaffen, da ſeine Wahrheiten durch Unterricht mitgetheilt, ſeine Vorſchriften durch religiöſe und ſittliche Erziehung geſichert werden ſollten, Beides aber nicht der bürgerlichen Geſellſchaft überlaſſen bleiben konnte, weil die Offenbarung über jede örtliche und nationale Beſchränktheit hinausreicht.

§. 2.

B) Hauptverhältniſſe des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht betrifft zunächſt das Innere der kirchlichen Vereinigung. Da dieſe aber neben dem Staate beſteht und mit ihm häufig in Berührung kommt, ſo müſſen über dieſes gegenſeitige Verhältniß gewiſſe Regeln feſtgeſtellt ſeyn. Daſſelbe kann nothwendig werden, wenn Gemeinden verſchiedener Confeſſionen neben einander beſtehn. Man unterſcheidet daher das innere und das äußere Kirchenrecht. Erſteres enthält wieder zwei Hauptbeſtandtheile; einmahl die Grundſätze, welche ſich auf die Verfaſſung und Regierung des kirchlichen Körpers als ſolchen beziehen, dann die Lehre von den Verhältniſſen, die für die einzelnen Mitglieder aus der kirchlichen Verbindung hervorgehen. Jenes iſt, nach Analogie der für das weltliche Recht beſtehenden Eintheilung, das öffentliche, dieſes das Privat-Kirchenrecht genannt worden. Beides kann aber nicht ſo ſcharf wie bei dem weltlichen Recht geſondert werden, weil die kirchlichen Verhältniſſe der Einzelnen weit weniger aus Rechten, worüber man willkührlich verfügen kann, wie vielmehr aus Verpflichtungen beſtehen, worüber das Gemeinweſen ſelbſt die Aufſicht führt.

§. 3.

C) Verſchiedenheit nach dem Religionsbekenntniß.

Die chriſtliche Kirche war urſprünglich wie der chriſtliche Glaube ſelbſt einig und ungetheilt. Im Lauf der Zeit haben ſich aber einzelne Theile von dieſer Einheit losgeriſſen, und ein abgeſondertes kirchliches Daſeyn angenommen. So hat ſich ſchon ziemlich frühe wenigſtens der Verfaſſung nach die morgenländiſche von der abendländiſchen Kirche getrennt. In jener iſt ſpäter

wieder ein beſonderes Glied derſelben, die ruſſiſche Kirche, ſelbſtſtändig gemacht worden. Im Abendlande aber haben ſich bei der großen Spaltung des ſechzehnten Jahrhunderts die Proteſtanten von der römiſch-katholiſchen Kirche losgeſagt, und ſind nach Verſchiedenheit der Länder und Bekenntniſſe in viele beſondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den ſich beſtreitenden chriſtlichen Lehrbegriffen nur Einer der rechte, alſo nur eine Kirche die wahre ſeyn kann: ſo haben doch alle jene Religionspartheien factiſch und politiſch einen äußeren Beſtand und mehr oder minder ein juriſtiſches Daſeyn erhalten. Das Kirchenrecht iſt daher ſo verſchieden, als es rechtlich anerkannte chriſtliche Religionsgeſellſchaften giebt.

§. 4.

II. Von der wiſſenſchaftlichen Behandlung des Kirchenrechts. A) Bedeutung und Nothwendigkeit derſelben.

Die Kirche hat eine organiſche Einheit, alſo auch ihr Recht. In ihren Vorſchriften und Geſetzen tritt dieſe aber nicht deutlich hervor, weil jene, ſo wie die bürgerlichen Geſetze, mehr auf practiſche Einzelnheiten gerichtet ſind. Soll daher die innere Einheit auch äußerlich dargelegt werden, ſo muß dieſes auf dem Wege der Wiſſenſchaft geſchehen. Die Kirche kann freilich der Ausübung nach lange beſtehen, ohne daß man die Einheit der Maximen und Vorſchriften, woraus ſie zuſammengeſetzt iſt, zu einem klaren Bewußtſeyn zu erheben unternimmt. Wirklich war von einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des Kirchenrechts in den frühern Jahrhunderten der Kirche noch gar nicht die Rede. Dieſe entſtand erſt allmählich und aus denſelben Gründen, warum auch ſonſt eine Rechtswiſſenſchaft ſich erhebt, nämlich Anhäufung der geſchriebenen Rechte, ſteigende allgemeine Bildung, und überhaupt alles, wodurch ein Volk zum Nachdenken über ſich und ſeinen Rechtszuſtand gebracht wird. Eine ſolche wiſſenſchaftliche Auffaſſung und Behandlung iſt aber nothwendig, weil nur durch ſie der Rechtsſtoff überhaupt geiſtigen Reiz, und die practiſche Handhabung die erforderliche Sicherheit erhalten kann.

§. 5.

B) Methode der Behandlung.

Bei der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des Kirchenrechts muß man eine dreifache Richtung verfolgen. Erſtlich iſt zu zeigen, was in der Kirche jetzt wirklich als Recht gilt; zweitens, wie dieſes geltende Recht entſtanden iſt; endlich drittens, daß dieſes Recht wirklich vernünftig, das heißt den Zwecken und Bedürfniſſen der Kirche angemeſſen ſey. Es giebt alſo eine practiſche, eine hiſtoriſche und eine philoſophiſche Methode. Alle drei müſſen vereinigt angewendet werden. Einſeitig gebraucht führt die practiſche zur Unwiſſenſchaftlichkeit; die hiſtoriſche zu antiquariſchen Beluſtigungen, die mehr eine Zierde des Gedächtniſſes, als eine eigentliche Wiſſenſchaft ſind *c*); und die philoſophiſche zu unwahren Träumereien *d*).

---

c) Die hiſtoriſche Methode iſt übrigens in den letzten Jahrhunderten auch zu praktiſchen eigennützigen Zwecken mißbraucht worden, indem man aus dem geſchichtlichen Leben der Kirche einen beſtimmten Zeitraum, namentlich die drei erſten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen die ſich damals gebildet hatten, als das Ideal aufſtellte, worauf die jetzige Kirche zurückzuführen ſey. Ein ſolches Verfahren iſt aber ohngeachtet alles Scheines von Gelehrſamkeit, womit es vielleicht umgeben wird, doch recht eigentlich unhiſtoriſch, indem es, gleichſam als ob die Vernunft der Geſchichte ſich in jenem Zeitraum erſchöpft hätte, den vernünftigen Fortgang in der weitern Entwicklung läugnet, und dieſe nur als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug ſind es grade ſolche, die ſich ſonſt gegen Formen ſo ſehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht ſtarr in Formen zurückbannen wollen. Warum muthet man denn nicht auch unſeren Verfaſſungen zu, zu den Einrichtungen zurückzukehren, die uns Tacitus beſchreibt? Der vernünftige Hiſtoriker aber muß ſeinem Stoff von Jahrhundert zu Jahrhundert folgen, und in jedem die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm ſeine Geſtalt gab. So wird ihm auch das Geſetz ſeiner eignen Zeit offenbar werden, und er wird nun verſtehen, was von den überlieferten Einrichtungen beizubehalten, was einer neuen Entwicklung bedürftig iſt.

d) Die einſeitige philoſophiſche Richtung hat ſich beſonders in dem ſogenannten Naturrecht und natürlichen Kirchenrecht ausgeſprochen,

§. 6.

C) Hülfsmittel.

Das Kirchenrecht iſt ein ſo vielſeitiger Stoff, daß es gründlich nur in Verbindung mit mehreren andern Wiſſenſchaften behandelt werden kann. Von den weltlichen Wiſſenſchaften gehört hieher zunächſt die allgemeine Geſchichte der Zeitalter, in denen die Kirche gewirkt hat; dann vorzüglich eine genaue Kenntniß des bürgerlichen Zuſtandes der Völker, unter welchen ſich das canoniſche Recht entwickelte und noch gegenwärtig gilt; alſo vorzüglich des römiſchen und germaniſchen, ſowohl öffentlichen als Privatrechts. Auch in dem moſaiſchen Recht iſt der Keim mehrerer kirchlichen Einrichtungen enthalten *e*). Wichtig iſt noch zur Behandlung der Quellen die Kenntniß der geſunkenen griechiſchen *f*) und lateiniſchen *g*) Sprache des Mittelalters. Selbſt

---

welches, anſtatt in den Geiſt und die Vernunft des Poſitiven einzudringen, dieſes vielmehr als etwas Zufälliges und Irrationales umgieng, und ihm zur Seite aus angeblichen Vernunftbegriffen, die dann doch wieder meiſtens und zwar oft recht ungeſchickt aus dem poſitiven Recht entlehnt wurden, ein allgemeines Syſtem als das für alle Zeiten geltende Normalrecht aufzuſtellen bemüht war. Das Weſen dieſer Methode beſteht daher in einem Schnappen nach ſogenannten allgemeinen Begriffen, das heißt genauer betrachtet bloßen Nominaldefinitionen, die ſchon im Voraus darauf abgerichtet ſind, um aus ihnen die erforderlichen Einzelnheiten ableiten und dadurch dieſer ganzen inhaltloſen Operation einen Anſtrich von Bedeutung und Conſequenz geben zu können. Ueberhaupt iſt die beiſſende Schilderung, welche Schelling in ſeinen vortrefflichen Vorleſungen über die Methode des academiſchen Studiums von der modernen Behandlung des Naturrechts gemacht hat, auch auf das natürliche Kirchenrecht vollkommen anwendbar.

e) J. D. Michaelis Moſaiſches Recht. Frankfurt 1777. 6 Thle. 8.

f) Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis — auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange († 1668) Lugdun. 1688. II. Tom. fol.

g) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange — editio nova locupletior et auctior opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Paris 1733 — 1736. VI. Tom. fol., Glossarium

die Münzkunde iſt bei einigen Verhältniſſen nothwendig *h*). Von den kirchlichen Wiſſenſchaften iſt hier zu nennen die Theologie als die wiſſenſchaftliche Geſtaltung der Lehre, die den Inhalt der Kirche ausmacht, dann vorzüglich die Kirchengeſchichte *i*), die kirchlichen Alterthümer *k*), die kirchliche Geographie *l*), Statiſtik *m*) und Chronologie *n*).

---

novum ad scriptores medii aevi cum latinos cum gallicos seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositus S. Onesimi Daneheriensis. Paris 1766. IV. Tom. fol.

h) Die litterariſchen Hülfsmittel hiefür nennt Glück Praecognita uberiora universae Iurisprudentiae ecclesiasticae Cap. III. Sect. V.

i) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeſchichte ſind die Annalen von dem Kardinal Cäſar Baronius († 1607) mit ſeinen Continuatoren Odoricus Raynaldus, Jac. Laderchius, Abraham Bzovius, Henr. Spondanus, und mit den Berichtigungen des gelehrten Capuziners Pagy († 1699) wegen der vielen mitgetheilten Urkunden noch immer unentbehrlich. Andere Werke giebt es von Natalis Alexander, Sebaſt. le Nain de Tillemont, Claud. Fleury (mit der Fortſetzung von Claud. Fabri), Bonaventura Racine, Aug. Orſi (mit der Fortſetzung von P. A. Bechetti), Sacarelli, Clem. Becker, Leop. Graf von Stollberg (fortgeſ. von v Kerz), J. N. Hortig (mit der ſehr guten Fortſetzung von Döllinger); die neueſten aber noch nicht vollendeten Bearbeitungen ſind von Katerkamp, Locherer, Ign. Ritter. — Die Lutheraner haben die Magdeburger Centuriatoren und die Werke von Arnold, Baumgarten, Pfaff, Walch, Semler, Mosheim, Schröckh, Schmidt, Spittler, Henke, Planck, Stäudlin, Gieſeler, Neander u. a. Die Reformirten beſitzen die Bearbeitungen von Heinr. Hottinger, Friedr. Spanheim, Samuel Basnage, Hermann Venema.

k) Bearbeitungen der chriſtlichen Alterthümer giebt es von Schelſtrate, Martene, Mamachi, Selvagio, Pelliccia, Binterim. Die Proteſtanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmer, Auguſti und Schöne.

l) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib V. c. 16., Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. III.

m) Kirchliche Geographie und Statiſtik von L. Fr. Stäudlin, Tübing. 1804. 2 Th. 8. In dieſem Werke findet man auch die litterariſchen Hülfsmittel für die kirchliche Statiſtik der einzelnen Länder. Blos

§. 7.

D) Aeußere Anordnung des Stoffes. 1) Aelteres Verfahren.

Die Verſuche den Stoff des Kirchenrechts zu claſſificiren zeigen ſich ſchon ſeit dem ſechſten Jahrhundert darin, daß man anfieng die Quellen in einer ſyſtematiſchen Ordnung zuſammenzuſtellen. Dieſe war jedoch höchſt lückenhaft, weil ſie blos nach dem Material des geſchriebenen Rechts eingerichtet, grade über die wichtigſten Verhältniſſe aber noch nichts niedergeſchrieben war. Derſelbe Mangel traf die ſyſtematiſchen Quellenſammlungen, die bis zum Mittelalter herab angelegt wurden, und gieng nun auch auf die mündlichen Vorträge und ſchriftlichen Bearbeitungen über, weil dieſe unmittelbar auf einige jener Sammlungen gerichtet wurden. Ueberdies war die Behandlung derſelben durchaus practiſcher Art, und auf das hiſtoriſche nahm man keine Rückſicht. Der erſte Schritt zur Verbeſſerung geſchah, als man im ſechzehnten Jahrhundert anfieng, das canoniſche Recht nach einer eignen ſyſtematiſchen Ordnung zu bearbeiten. Nur wählte man dazu gewöhnlich die Eintheilung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen in Perſonen, Sachen und Actionen, die zwar für das römiſche Privatrecht, nicht aber für den Stoff des Kirchenrechts, der weit mehr dem Staatsrecht zu vergleichen iſt, paßt. Dann wurde nach und nach auch Einiges von der Entſtehungsgeſchichte der Quellen in die Lehrbücher aufgenommen. Eine neue Erweiterung entſtand aber, als nach der großen Kirchenſpaltung ein eignes proteſtantiſches Kirchenrecht ſich bildete, und ſpäter als man das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat auf feſte

---

für Deutſchland beſtimmt war: Fr. Xav. Holl Statiſtica ecclesiae Germanicae. T. I. Heidelb. 1779. 8. Außerdem haben die meiſten deutſchen Biſthümer ihre eigenen, gewöhnlich ſehr ausführlichen Bearbeitungen. Einiges darüber ſagt auch: Glück Praecogn. uberiora Cap. III. Sect. I. Tit. I. §. 89. Das neueſte Werk der Art iſt: Die alte und neue Erzdiöceſe Kölln in Dekanate eingetheilt — von A. J. Binterim und J. H. Mooren. Mainz 1828. 3 Th. 8.

n) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib. V. c. 17., Glück Praecogn. uberiora. Cap. III. Sect. IV.

Grundſätze zurückzuführen unternahm. Dieſe beiden neuen Beſtandtheile ſind mit dem alten auf verſchiedne Weiſe vereinigt worden. Entweder wurden ſie als drei getrennte Maſſen nach einander abgehandelt; oder es wurde ſchon bei jeder einzelnen Lehre die Verſchiedenheit des proteſtantiſchen Kirchenrechts, und das Verhältniß des Staats zu jenem kirchlichen Gegenſtande dargeſtellt. Bei dem proteſtantiſchen Kirchenrecht hat man ſich aber bloß auf Deutſchland beſchränkt, und auch das griechiſche Kirchenrecht iſt noch nirgends in die Lehrbücher aufgenommen worden.

§. 8.

2) Einrichtung dieſes Werkes.

Das vorliegende Werk zerſällt in acht Bücher. Das erſte enthält die Grundlehren der kirchlichen Verhältniſſe, gleichſam den Kern, wovon alles Uebrige nur die Entwicklung iſt. Das zweite beſchäftigt ſich mit den Quellen des Kirchenrechts. Die vier folgenden ſind dem öffentlichen Recht der Kirche beſtimmt. Das dritte nämlich enthält die Darſtellung der kirchlichen Verfaſſung; das vierte die der Kirchenregierung; das fünfte handelt von dem Beamtenweſen *o)*, und das ſechste von dem Kirchenvermögen *p)*. So weit iſt gezeigt, durch welche Mittel und

---

o) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt ſchon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und Beamten, ihre Erziehung, Befähigung und allgemeinen Verhältniſſe ein höchſt genaues Recht ausgebildet, und dieſes wird hier zuſammengeſtellt. Man kann dieſes das Dienſtrecht der Kirche nennen. Auch die Ordination gehört ſowohl nach ihrer innern Bedeutung als nach der Anwendung, die ſie der ſtrengen Disciplin gemäß haben ſollte, dahin.

p) Das Kirchengut iſt nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, ſondern der Corporation. Es gehört daher noch ins öffentliche Recht, aus demſelben Grunde, warum man die Lehre von den Domänen im Staats- und nicht im Privatrecht abhandelt. Diejenigen, welche die römiſche Eintheilung in Perſonen, Sachen und Actionen auf das Kirchenrecht anwenden, behandeln alſo hier unter dem römiſchen Namen doch Sachen ganz anderer Art, wie diejenigen womit ſich hauptſächlich das römiſche Privatrecht beſchäftigt.

Einrichtungen die Kirche als ein geordneter Körper beſteht. Es iſt nun aber auch noch dasjenige darzuſtellen, wofür ſie beſteht. Dieſes oder das kirchliche Leben *q)* bildet den Inhalt des ſiebenten Buches. Das achte Buch endlich ſtellt zuſammen wie das Recht der Kirche auf alle Theile des weltlichen Rechts eingewirkt und dieſes abgeändert hat *r)*. Ueber das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat werden die allgemeinen Grundſätze im erſten Buch, das Einzelne bei jeder Lehre angegeben. Das griechiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht iſt mit dem katholiſchen vereinigt, und alle drei ſo nahe zuſammen oder ſo weit auseinander geſtellt worden, als es der gemeinſchaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jedes Stoffes zu erfordern ſchien.

---

q) Wenn man die römiſche Eintheilung anwenden will, ſo kommt man beſonders mit dieſem Theil des Stoffes in Verlegenheit. Einige behandeln z. B. die Liturgie und die Sacramente unter der Rubrik von kirchlichen Sachen, wiewohl hier mit dem Rechtsbegriff, Sache, gar keine Analogie mehr ſtatt findet. Andere ziehen ſie unter die Rubrik von kirchlichen Handlungen. Allein Handlung in dieſem Sinn iſt von der Actio des römiſchen Syſtems völlig verſchieden, und hat eine ſo allgemeine Bedeutung, daß es nicht Grundlage einer Claſſification ſeyn kann. Es würden dabei die ungleichartigſten Dinge nebeneinander geſtellt werden.

r) Eine ſolche Zuſammenſtellung war bis zur vierten Auflage dieſes Lehrbuches noch nie verſucht worden. Dadurch erhalten aber gewiſſe Lehren ihre rechte Stelle, die man ſonſt nur höchſt gezwungen oder gelegentlich im Syſtem anbringen kann, z. B. die Theorie des canoniſchen Rechts von den Verträgen, Zinſen und Teſtamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unſere öffentlichen und bürgerlichen Einrichtungen recht anſchaulich.

Erſtes Buch.

Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Kapitel.

Die Grundlagen der katholiſchen Kirche.

---

§. 9.

I. Von der Offenbarung. A) Inhalt derſelben.

Greg. I. 1. Sext. I. 1. Clem. I. 1. De summa trinitate et fide catholica.

Das erſte Menſchenpaar, von Gottes Hand heilig und gerecht erſchaffen, verlor ſeine urſprüngliche Reinheit durch Misbrauch ſeines freien Willens, und brachte dadurch das Verderben und den Tod in alle nachfolgenden Geſchlechter. Die göttliche Gerechtigkeit, die nach ihren unwandelbaren Geſetzen Genugthuung verlangte, ſollte dieſe aber durch die göttliche Liebe ſelbſt erhalten: daher gab Gott dem gefallenen Menſchen die Verheißung eines künftigen Erretters und Erlöſers. Die Ahndung eines früher beſtandenen höhern Zuſtandes, der durch eigne Schuld verloren worden war, blieb mehr und minder deutlich in allen Völkern, und erzeugte die Sehnſucht nach der Wiedervereinigung mit Gott. Opfer in verſchiednen Geſtalten, als Mittel Gott zu verſöhnen, wurden daher der Hauptinhalt der Religionen, die aber dem verdunkelten menſchlichen Sinn überlaſſen, immer mehr ausarteten. Nur in der Nachkommenſchaft Abrahams wurde jene Verheißung befeſtigt, mehrmals erneuert und durch die Pro-

pheten näher beſtimmt. Als die Zeit erfüllt war, ſandte Gottes Erbarmung ſeinen eignen eingebornen Sohn in menſchlicher Geſtalt zu uns herab, und dieſer brachte ſich ſelbſt der Gerechtigkeit für uns Alle zum Opfer dar. Zuvor aber offenbarte er die höchſten Geſetze über Gott, die Welt, die Pflichten und Beſtimmung des Menſchen, und ſetzte beſtimmte Mittel ein, wodurch jeder Gläubige in ſich die Reinheit des urſprünglichen Zuſtandes des Menſchen herſtellen, und ſich ſo die Theilnahme am Reiche Gottes erwerben könnte *s*). Dieſe Lehren hinterließ er ſeinen Apoſteln und Jüngern, um ſie als höchſte, göttliche, daher einige *t*), unveränderliche *u*) und allein ſeligmachende Wahrheit *v*) allen Menſchen *w*) zu verkünden.

§. 10.

B) Von der hiſtoriſchen Ueberlieferung der Offenbarung. 1) Durch die heil. Schrift.

Die Offenbarung iſt nicht von ſelbſt in die Vernunft des Menſchen gelegt, ſondern bildet einen Kreis von Wahrheiten, welche auf poſitive Weiſe gelehrt worden ſind. Die Erkenntniß derſelben iſt daher nicht aus der bloßen Vernunft, ſondern aus einer äußern poſitiven Quelle zu ſchöpfen. Für die Zeit worin die Offenbarung erſchien, lag dieſe in der mündlichen Belehrung Chriſti ſelbſt. Da aber die Offenbarung nicht blos für die Zeit

---

s) Marc. XVI. 16. Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit; qui non crediderit, condemnabitur.

t) Ephes. IV. 4 — 6. Unum corpus, et unus spiritus — unus dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium.

u) Matth. XXVIII. 19. 20. Docete omnes gentes — docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis.

v) Joann. III. 36. Qui credit in filium, habet vitam aeternam: qui autem incredulus est filio, non videbit vitam, sed ira Dei manet super eum. — Act. IV. 12. Et non est in aliquo alio salus. Nec enim aliud nomen est sub coelo datum hominibus, in quo oporteat nos salvos fieri.

w) Marc. XVI. 15. Et dixit eis: Euntes in mundum universum, praedicate evangelium omni creaturae.

ihrer Verkündigung ſondern auch für alle nachfolgenden Geſchlechter beſtimmt iſt: ſo muß dieſen ebenfalls eine poſitive Erkenntniß derſelben möglich ſeyn. Dieſes iſt aber, da ſie nicht immer aufs Neue verkündigt wird, blos dadurch denkbar, daß ihnen der Inhalt der urſprünglichen Verkündigung auf hiſtoriſchem Wege ſchriftlich oder mündlich mitgetheilt wird. Die unmittelbaren Erkenntnißquellen der Offenbarung können alſo für uns blos in der ſchriftlichen oder mündlichen Ueberlieferung beſtehen. Was jene betrifft, ſo theilen ſich die Urkunden, die dahin gehören in zwei Claſſen, Schriften des alten und des neuen Teſtaments. Die erſten beziehen ſich auf die Vorbereitung des Chriſtenthums im israelitiſchen Volke, die Andern auf die Erſcheinung und Ausbreitung des Chriſtenthums ſelbſt. Beide ſteſten daher in einem innern und nothwendigen Zuſammenhang. Erſtere bilden eine Reihe von Schriften aus ſehr verſchiedenen Zeiten (die Aelteſten, nämlich die Bücher Moſis und die Jüngſten, die Bücher der Maccabäer, liegen etwa 1400 Jahre auseinander), worin die älteſten Traditionen über das Verhältniß des Menſchen zu Gott, die Schickſale des Menſchengeſchlechts und die Geſchichten der Israeliten mit mehr oder minder deutlicher Hinweiſung auf die Ereigniſſe des Chriſtenthums verzeichnet ſind. Um ſie unverfälſcht zu erhalten, ſtanden ſie bei den Juden unter prieſterlicher Aufſicht, ſo daß durch eine beſtändige Tradition die göttlichen und wahren prophetiſchen Bücher von den Andern unterſchieden wurden. Später, wahrſcheinlich gleich nach der babyloniſchen Gefangenſchaft, wurden Jene in ein eignes Verzeichniß gebracht *x*). Doch ſcheinen hier ſchon nach Verſchiedenheit der Gegenden einige Abweichungen vorgekommen zu ſeyn. Jenes Verzeichniß (Canon) gieng nun auch auf die Chriſten über, und es wurden die ächten Schriften des neuen Teſtaments hinzugefügt. Dieſe Vorſicht war um ſo nothwendiger, da nach und nach eine Menge untergeſchobener Stücke *y*) in Gang

---

x) Joseph. contra Appion. Lib. I. c 8.

y) Ein Verzeichniß derſelben giebt c. 3. §. 27 — 81. D. XV. (Conc. Rom. a. 494).

gebracht worden waren. Die lateiniſche Kirche bedient ſich des Canons, welcher auf dem dritten Concilium von Carthago feſtgeſetzt z), und von dem Concilium von Trient a) wiederholt worden iſt. Das alte Teſtament iſt größtentheils in hebräiſcher, das Neue in griechiſcher Sprache abgefaßt, mit Ausnahme des Evangeliums von Matthäus und des Briefes von Paulus an die Hebräer. Dieſe beiden ſind höchſt wahrſcheinlich urſprünglich hebräiſch geſchrieben, und wir haben alſo wohl davon nur die griechiſche Ueberſetzung.

§. 11.

2) Ueberlieferung durch mündliche Tradition. b)

Die geſchriebenen Evangelien ſind nicht von Jeſus ſelbſt verfaßt, und eben ſo wenig hat er ſeinen Jüngern den Befehl gegeben, Etwas aufzuzeichnen. Das erſte Evangelium iſt vielmehr erſt acht bis fünfzehn Jahre, die Andern noch viel ſpäter nach Jeſus Tode niedergeſchrieben worden. In dieſer Zwiſchenzeit wurde alſo gewiß die Offenbarung blos durch mündliche Ueberlieferung erhalten und mitgetheilt, und die Evangelien ſelbſt ſind erſt aus dieſem lebendig von Jeſus gehörten und wieder verkündeten Worte herausgenommen worden. Durch ſie erhielt zwar das Lebendige eine ſtehende Form, doch aber nur in ſo weit ſie es erſchöpften. Daß ſie es aber nicht erſchöpften, ſagen ſie nicht nur ſelbſt c), ſondern dies zeigen auch die apoſtoliſchen Briefe, in welchen Vieles weit genauer

---

z) Conc. Carth. III. a. 397. c. 47.

a) Conc. Trid. Sess. IV. de canon. scriptur.

b) Geiſtreich und ſcharfſinnig iſt dieſer Gegenſtand behandelt von Joh. Ad. Möhler, Die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus dargeſtellt im Geiſte der Kirchenväter der drei erſten Jahrhunderte. Tübingen 1825. 8.

c) Ioann. XX. 30. Multa quidem et alia signa fecit Iesus in conspectu discipulorum suorum, quae non sunt scripta in hoc libro. XXI. 25. Sunt autem et alia multa, quae fecit Iesus; quae si scribantur per singula, nec ipsum arbitror mundum capere posse eos, qui scribendi sunt, libros.

wie in den Evangelien entwickelt wird *d*). Die mündliche vom Geiſte Gottes eingehauchte Lehre gieng alſo der Schrift voran, beſteht neben *e*) und unabhängig *f*) von ihr fort, und iſt ſelbſt die unerläßliche Bedingung zum Verſtändniß ihres höheren Sinnes. Doch ſind auch wieder die heiligen Schriften für die Ueberlieferung höchſt wichtig; ſie bilden das erſte Glied in der geſchriebenen Tradition, die ohne ſie ohne eigentlichen Anfang wäre; an ſie ſchließen ſich die ferneren Glieder an, die Symbole der Kirche, die Zeugniſſe der Concilien und die Schriften derer, die von den Apoſteln bis auf uns im Geiſte der Offenbarung geſchrieben haben. Immer aber bleibt noch von dem Geiſte und der göttlichen Lehre Vieles frei, um ſich, wo das Bedürfniß es verlangt, als das lebendige Wort auszuſprechen, und ſo für die Zukunft ebenfalls zu verkörpern.

§. 12.

C) Von der wiſſenſchaftlichen Auffaſſung der Offenbarung.

Die Offenbarung iſt nicht wie ein fertiger, abgeſchloſſener Begriff gegeben, ſondern ſie bildet eine den Menſchen von allen Seiten ergreifende Wahrheit, ein ihm aufgeſchloſſenes neues göttliches Leben. Die Erkenntniß der Offenbarung beſteht daher nicht in einer blos äußerlichen Auffaſſung, ſondern ſie muß in

---

d) Dieſen Beweis führte ſchon Innocenz III. im c. 6. X. de celebr. miss. (3. 41).

e) c. 5. D. XI. (Basil. a. 375), c. 8. eod. (Augustin. c. a. 400), Conc. Trid. Sess. IV. de canon. script.

f) Dieſe Unabhängigkeit drücken folgende Stellen ſehr beſtimmt aus. II. Thess. II. 15. Itaque fratres state, et tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem sive per epistolam nostram. — Irenaeus († 201) Adv. haeres. III. 4. Quid autem si neque Apostoli quidem scripturas reliquissent nobis, nonne oportebat sequi ordinem traditionis, quem tradiderunt iis, quibus committebant ecclesias? Cui ordinationi assentiunt multae gentes barbarorum eorum, qui in Christum credunt sine charta et atramento, scriptam habentes per Spiritum in cordibus suis salutem, et veterem traditionem diligenter custodientes.

das ganze geiſtige und ſittliche Daſeyn des Menſchen aufgenommen werden. So das Leben der Völker durchdringend, entfaltet ſich die unerſchöpfliche Fülle ihres Inhalts in den mannichfaltigſten Formen, und wird dadurch zu einem fortſchreitend beſtimmteren und vollſtändigeren Bewußtſeyn erhoben. Dieſes Bewußtſeyn einer Zeit über die in ihr lebende Offenbarung ſpricht ſich in der Wiſſenſchaft der Theologie aus, und dieſe iſt, in ihrer Reinheit gedacht, nichts anders als die wiſſenſchaftlich geformte Tradition ſelbſt *g*).

§. 13.

II. Von der Einſetzung des Episcopates *h*). A) Nothwendigkeit deſſelben. 1) Als Lehramt.

Die Verkündigung und Entwicklung der Offenbarung konnte unter den Menſchen nicht dem bloßen Zufall überlaſſen werden: es würde durch die vereinzelte Behandlung bald die Einheit zerriſſen und die Lehre in tauſendfacher Geſtalt umhergetragen worden ſeyn. Eben ſo wenig war dieſe Einheit durch die heiligen Schriften geſichert. Denn abgeſehen davon, daß ſie das Evangelium nicht vollſtändig enthalten, ſo ſetzt ihre richtige Behandlung ſchon die Ueberlieferung voraus, und ohne dieſe, blos dem Buchſtaben nach, können ſie auf vielfache Weiſe verſtanden werden *i*). Daher wurde von Jeſus mit der Offenbarung in

---

g) Die Geſchichte des Bewußtſeyns von der Offenbarung, der Umſtände die daſſelbe hervorgerufen und entwickelt, der wiſſenſchaftlichen Formen, worin ſich daſſelbe ausgeſprochen hat, bildet die Dogmengeſchichte.

h) Dieſe Lehre gehört vor die Abhandlung über die Kirche: denn die Apoſtel waren früher, als die von ihnen geſtifteten Gemeinden, die lehrende Kirche früher als die lernende.

i) Vincent. Lerin. (a. 434) Commonit. c. 2. Scripturam sacram pro ipsa sua altitudine non uno eodemque sensu universi accipiunt, sed eiusdem eloquia aliter atque aliter, alius atque alius interpretatur; ut paene, quot homines sunt, tot illinc sententiae erui posse videntur.

den Apoſteln zugleich ein Lehramt dafür angeordnet *k*). Doch reichte auch dieſes, ſeinen gewöhnlichen menſchlichen Einſichten überlaſſen, zur Sicherung der Ueberlieferung nicht hin; deshalb ſandte ihnen Jeſus, wie er früher verheißen hatte *l*), den heiligen Geiſt, der bei ihnen ewig bleiben ſollte *m*). Gleichwie nun Jeſus die Apoſtel eingeſetzt und ausgeſandt hatte: ſo ordneten auch dieſe bei ihrer Verbreitung in die verſchiedenen Länder Biſchöfe an, ermahnten ſie die Ueberlieferung zu bewahren *n*), und theilten ihnen den heiligen Geiſt mit *o*). So pflanzt ſich in dem durch die zuſammenhängende Reihe ſeiner Glieder als rechtmäßig beglaubigten Episcopate *p*) das apoſtoliſche, vom

---

k) Ioann. XX. 21-23., Matth. XXVIII. 16-20., Marc. XVI. 14-20. Luc. XXIV. 33-53.

l) Ioann. XIV. 16-26, XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49, Act. I. 4-8.

m) Act. II. 1-4.

n) I. Tim. IV. 20. O Timothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates. — II. Tim. II. 2. Et quae audisti a me, haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere.

o) Act. XX. 28. Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam. — S. Clemens († 101.) ad Corinth. I. 42. Apostoli nobis a Christo evangelizaverunt, Jesus Christus a Deo. Missus enim est Christus a Deo, et Apostoli a Christo. — Mandata quippe accipientes et per resurrectionem Domini nostri Iesu Christi, plena certitudine imbuti, Deique verbo confirmati, cum certa Spiritus sancti fiducia egressi sunt, annunciantes regni Dei adventum. Per regiones igitur et urbes verbum praedicantes, primitias eorum, spiritu probante, Episcopos et Diaconos eorum, qui credituri erant, constituerunt.

p) Tertullian. († 215) De praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Joanne conlocatum refert: sicut Romanorum, Clementem a Petro ordinatum

heiligen Geiſt erfüllte, Lehramt fort. Dadurch wird die Ueberlieferung in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt *q*), jede Neuerung, die ſich ſtatt derſelben eindrängen wollte, abgewieſen, und, bei der größten Freiheit der wiſſenſchaftlichen Entwicklung, die Einheit ihres Weſens für alle Zeiten geſichert *r*).

---

edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

q) S. Irenaeus († 201) Advers. haer. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos.

r) Vincent. Lerin. Common. c. 23. Fas est (equidem) ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impiae fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte

Das iſt alſo die wahre göttliche Lehre, welche in dem rechtmäßigen Lehramt als der allgemeine, ererbte Glaube fortlebt *s*).

§. 14.

2) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

Jeſus hat nicht blos eine Glaubenslehre hinterlaſſen, ſon-

---

catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. Porro autem singillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum sequetur, nisi ut totum pariter repudietur? Sed contra, si novitia veteribus, extranea domesticis, et prophana sacratis admisceri coeperint, proserpat hic mos in universum necesse est, ut nihil posthac apud ecclesiam relinquatur intactum, nihil illibatum, nihil integrum, nihil immaculatum. — Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando — custodiat.

s) S. Irenaeus († 201) Advers. haeres. IV. 63. Agnitio (γνῶσις) vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — S. Augustin. († 430) De bapt. contr. Donat. L. IV. c. 31. Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum recte creditur. — Vincent. Lerinens. Commonit. (a 434) c. 2. In ipsa ecclesia Catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est enim vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium, vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

dern auch heilige geheimnißvolle Handlungen eingeſetzt, wodurch in denjenigen, die daran würdig Theil nehmen, die durch die Sünde verlorene Gnade auf außerordentliche Weiſe hergeſtellt wird. Die Verwaltung ſolcher Handlungen erfordert aber ein beſtimmtes Organ, wovon ſie ausgeht, und zwar muß dieſes mit den zu jenem Zwecke nothwendigen übernatürlichen Fähigkeiten verſehen ſeyn. Als ſolches hat aber Jeſus durch Mittheilung des heiligen Geiſtes die Apoſtel eingeſetzt *t*), und ſie zu Verwaltern ſeiner Geheimniſſe beſtellt *u*). Da nun durch Fortpflanzung jenes Geiſtes auf die Nachfolger in dieſen jene göttliche heiligende Kraft bewahrt worden iſt: ſo iſt das Episcopat auch die Quelle, von welcher die Verwaltung der geheimnißvollen heiligen Handlungen ausgeht.

§. 15.

3) Zur Erhaltung der äußeren Ordnung.

Da das Evangelium den Apoſteln zur Verbreitung unter alle Menſchen übergeben war: ſo mußte dabei auch auf die äußern Einrichtungen Bedacht genommen ſeyn, damit die Lehre gehörig befeſtigt, die heiligen Handlungen würdig vollzogen, und überhaupt das Leben der chriſtlichen Gemeinde der göttlichen Sendung gemäß angeordnet würde. Daher wurden die Apoſtel, wie Stellvertreter Chriſti, auch als die Hirten und Häupter der zu ſammelnden Heerde beſtellt *v*), und beſorgten in dieſer Eigenſchaft alle Zweige der kirchlichen Verwaltung *w*). Gleichen

---

t) Matth. XXVIII. 19. Docete omnes gentes baptizantes eos. Luc. XXII. 19. Hoc facite iu meam commemorationem. Joann. XX. 22. 23. Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt.

u) I. Cor. IV. 1. Sic nos existimet homo, ut ministros Christri, et dispensatores mysteriorum Dei.

v) Matth. XVIII. 18. Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo etc. — Joann. XXI. 15 — 17. Pasce agnos meos. — Pasce oves meas.

w) Die Beſetzung der Kirchenämter Act. XIV. 22., die Oberaufſicht Act. XV. 41. XVI. 4., die Züchtigung der Vergehen I. Cor. V. 1—7., I. Tim. I. 20., die kirchliche Geſetzgebung I. Tim. III. 2 — 12.

Auftrag hinterließen ſie ihren Nachfolgern *x*), und in dieſer Succeſſion iſt dem Episcopat mit dem göttlichen Worte ſelbſt, auch die Sorgfalt für die dazu nothwendigen äußern Anordnungen überliefert worden.

§. 16.

B) Von der Einheit des Episcopates.

In dem Episcopat iſt alſo ein einiges vom h. Geiſt erfülltes Lehramt eingeſetzt, deſſen Glieder durch alle Länder und Zeiten zerſtreut ſind *y*). Die Einheit dieſes Körpers bedarf aber, um ſich ihrer ſelbſt bewußt zu bleiben, eines Ausdrucks und ſtehenden Zeichens, alſo eines Mittelpunktes, in welchem alle Glieder zuſammentreffen. Ein ſolcher Mittelpunkt iſt nun von Chriſtus den Apoſteln in Petrus dargeſtellt *z*), und er dadurch dem Kirchenglauben als der Anfang und Urſprung der Einheit überliefert worden *a*). Das ſichtbare Band der Einheit war aber

---

x) Act. XX. 28. Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos regere (ποιμαίνειν) ecclesiam Dei. — Tit. I. 5. Huius rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas, et constituas per civitates presbyteros. — Tit. II. 15. Exhortare et argue cum omni imperio. — I. Tim. V. 20. Peccantes coram omnibus argue, ut et caeteri timorem habeant.

y) S. Cyprian. († 258) De unit. eccles. (ap. Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1.). Unitatem tenere firmiter et vendicare debemus, maxime episcopi, qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum ipsum unum atque indivisum probemus. — Inter Cypriani epist. XXXVI. Omnes enim nos decet pro corpore totius ecclesiae, cuius per varias provincias membra digesta sunt, excubare.

z) Matth. XVI. 18. 19. Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. — Et tibi dabo claves regni coelorum.

a) S. Cyprian. († 258) Epist. LXX. Baptisma unum, et spiritus sanctus unus, et ecelesia una, a Christo Domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unit. eccles. (ap. Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — S. Optat. Milev. (c. a. 350) Adv. Parmen. Lib. VII. c. 3. Bono unitatis beatus Petrus — praeferri Apostolis omnibus meruit. — S. Hieronym. († 422) Adv.

nicht blos für die apoſtoliſche Zeit, ſondern iſt für das Episcopat eines jeden Zeitalters nothwendig: daher ſetzt ſich das, was in Petrus begonnen hat, in ſeinen Nachfolgern fort. Da nun der h. Petrus zuletzt ſeinen biſchöflichen Sitz in Rom erwählt, und dort den Märtyrertod erlitten hat *b*): ſo wird der römiſche Stuhl ſeit den älteſten Zeiten als derjenige anerkannt, mit welchem alle Uebrigen zuſammentreffen müſſen *c*), und auf welchen die Einheit der Kirche gegründet iſt *d*). Das einige, wahre, apoſtoliſche Episcopat iſt alſo in den mit der römiſchen Kirche vereinigten Biſchöfen enthalten.

§. 17.

C) Von der Vereinigung mit dem Episcopate.

I. Die Offenbarung iſt für alle Menſchen und zwar um

Iovin. Lib. I. c. 14. Inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio.

b) Es giebt zwar Manche, die gegen das Anſehen der älteſten Kirchenväter, z. B. Irenäus, bezweifeln, ob Petrus überhaupt je in Rom geweſen ſey; allein mit ſo unglaublich ſchwachen Gründen, daß man gegen ſie ſelbſt die gelehrteſten Proteſtanten, Blondel, Caſaubonus, Pearſon, Cave, Basnage, Hammond, Hugo Grotius u. a. anführen kann.

c) S. Irenaeus († 201) Adv. haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. — Optat. Milev. (c. a. 350.). De schism. Donat. II. 3. Damaso Siricius hodie (successit), qui noster est socius: cum quo nobiscum totus orbis, commercio formatarum, in una communionis societate concordat. — c. 7. c. XXIV. q. 1. (Ambros. a. 376.) — c. 14. 25. eod. (Hieronym. a. 378). — c. 12. eod. (Innoc. I. a. 417). — c. 16. eod. (Leo I. a. 445).

d) S. Cyprian. († 258) Epist. LV. Navigare audent ad Petri cathedram, ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est. — Idem de unit. eccles. (ap. Grat. c. 3. D. XCIII.) — S. Optat (c. a. 350) Adv. Parmen. Lib. II. c. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse conlatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est: in qua una cathedra unitas ab omnibus servatur.

des Heils willen gegeben: ſie muß daher von Allen mit voller Sicherheit befragt werden können. Dieſe Sicherheit gewähren aber die hiſtoriſchen Erkenntnißquellen, die mündliche und ſchriftliche Ueberlieferung, nicht. Denn um eine viele Jahrhunderte hindurch fortgeſetzte mündliche Ueberlieferung zu vernehmen, iſt eine behutſame, weitläufige und gelehrte Unterſuchung nothwendig. Eben ſo ſetzt die Ueberzeugung von der Aechtheit der heiligen Schriften und das Verſtändniß ihres tiefſinnigen Inhalts eine höchſt mühſame Forſchung und eine genaue Kenntniß der Sprache und der damaligen Verhältniße voraus. Beide Arten von Quellen ſind alſo gewiß zum unmittelbaren Gebrauch für Jeden nicht geeignet, ſondern es muß zwiſchen ihnen und dem Einzelnen eine Autorität in der Mitte ſtehen *e*). Aber auch dieſe reicht, wenn ſie blos wiſſenſchaftlicher Art iſt, nicht aus, weil die Zeugniſſe der mündlichen Tradition mangelhaft aufgefaßt, die Unterſuchung über die Aechtheit der heiligen Schriften irrig geführt, und ihr Buchſtaben falſch ausgelegt werden kann. Es kann alſo nur eine inſpirirte göttliche Autorität helfen, und dieſe iſt allein in dem vom heiligen Geiſt erfüllten Episcopat enthalten *f*). Die Verbindung mit dem Episcopat iſt daher um des Heils willen nothwendig, weil es außerhalb derſelben eine ſichere Erkenntniß der Offenbarung nicht giebt.

---

e) In Anſehung der ſchriftlichen Quellen wird man wohl nicht entgegnen, daß man ſie überſetzt leſen könne; denn auch dann ſteht ſchon zwiſchen ihnen und dem Leſer eine Autorität in der Mitte, ſey es die des einzelnen Ueberſetzers oder einer theologiſchen oder ſonſtigen gelehrten Corporation. Ueberhaupt muß dem Unbefangenen der große Widerſpruch einleuchten, wenn man die h. Schrift für die alleinige, alſo doch gewiß auch populäre Erkenntnißquelle des Chriſtenthums ausgiebt, und daneben zu ihrer Behandlung die große Zurüſtung hiſtoriſcher und philologiſcher Gelehrſamkeit nothwendig findet.

f) Außer der Kirche, ſagt Möhler, kann alſo die heilige Schrift und die Tradition nicht verſtanden werden. Ja eine Parthei außer der Kirche, die ſich auf das katholiſche geſchriebene Evangelium beruft, hat nicht einmahl eine Gewährleiſtung, ob es das ächte ſey, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

II. Das Episcopat iſt ferner die Quelle, wovon vermittelſt der dazu eingeſetzten heiligen Handlungen zur geiſtigen Wiedergeburt des Menſchen die Gnade des heiligen Geiſtes ausſtrömt. Dieſe Heilsmittel werden alſo nur in der Vereinigung mit dem Episcopate gefunden. III. Die Offenbarung iſt nicht ein bloßer Begriff, ſondern eine neue Ordnung des Lebens, die in dem Episcopat ihren Mittelpunkt hat. An dieſen muß ſich alſo Jeder, der jene Ordnung ſucht, halten *g*), auf daß Alle in der Einheit des Geiſtes und des Lebens innigſt verbunden bleiben *h*). Dieſe durch das Episcopat verbundene und durch den in ihm lebenden göttlichen Geiſt geheiligte Gemeinſchaft iſt die Kirche, der Leib Chriſti, und die einzelnen Gläubigen ſind deſſen Glieder *i*).

§. 18.

III. Von der Kirche. A) Die ſichtbare Gemeinſchaft. 1) Weſenheit derſelben.

Die Kirche iſt alſo die auf die Verbindung mit dem Epis-

---

g) S. Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Omnes Episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. Ubi comparuerit episcopus, ibi et multitudo sit: quemadmodum ubi fuerit Iesus Christus, ibi catholica est ecclesia.

h) S. Ignat. († 110) ad Magnes. c. 7. Quemadmodum igitur Dominus sine Patre nihil fecit, ipsi unitus, neque per se ipsum neque per Apostolos: ita neque et vos sine episcopo et presbyteris quidquam agite. Neque operam detis, ut aliquid vobis seorsim rationi videatur consentaneum; sed in unum convenientibus, una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus et Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur.

i) I. Cor. XII. 27. Vos autem estis corpus Christi, et membra de membro. — Ephes. IV. 11. 12. Ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios vero evangelistas, alios autem pastores, et doctores — in aedificationem corporis Christi.

copate gegründete Gemeinſchaft der Gläubigen *k*). Wer daher nicht mit dem Biſchof verbunden iſt, iſt von der Kirche getrennt *l*). Dieſe Kirche iſt ſichtbar, weil ſie auf ſichtbaren Zeichen beruht *m*); ſie iſt allgemein und einig, weil das Episcopat für alle Menſchen und Zeiten gegeben, immer aber dem Weſen nach daſſelbe iſt; ſie iſt heilig, wahr und unfehlbar, weil der heilige Geiſt in ihr lebt; ſie iſt um des Heils willen nothwendig, weil nur in ihr die allein ſeligmachende Wahrheit ſicher gefunden, und die Heilsmittel überliefert werden *n*).

S. Clem. († 101) ad Corinth. c. 46. Cur inter nos sunt contentiones, irae, simultates, schismata et bellum? — Cur Christi membra divellimus et discerpsimus? —

k) S. Cyprian. († 258) Epist. LXIX. Ecclesia est plebs sacerdoti adunata, et pastori suo grex adhaerens.

l) S. Ignat. († 110) ad Ephes. c. 5. Nemo erret (πλανάσθω): nisi quis intra altare sit, privatur pane dei. Si enim unius atque alterius precatio tantas vires habet, quanto magis illa quae episcopi est, et totius ecclesiae! Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit.

m) Bellarmin. De ecclesia militante Lib. III. Cap. 12. Ecclesia enim est societas quaedam, non angelorum, neque animarum, sed hominum. Non autem dici potest societas hominum, nisi in externis et visibilibus signis consistat. Nam non est societas, nisi se agnoscant ii, qui dicuntur socii; non autem se possunt homines agnoscere, nisi societatis vincula sint externa et visibilia. — Unde Augustinus Libro XIX. contra Faustum cap. 11. In nullum, inquit, nomen religionis, seu verum, seu falsum, coagulari homines possunt, nisi aliquo signaculorum seu sacramentorum visibilium consortio colligentur.

n) Schon die philoſophiſche Wahrheit, um ſo mehr die geoffenbarte, iſt allein ſeligmachend; und es iſt unwiderleglich gewiß, daß kein mit einem Irrthum Behafteter in das Reich der Wahrheit eingehen kann. Jeder Glaube, jede Kirche, ſelbſt der ächte Eifer für Wiſſenſchaft und die Begeiſterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf dieſem Glauben an die heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält; denn welcher Unterſchied wäre ſonſt zwiſchen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte ſie dieſen beſtreiten? Ein Anderes iſt aber die Frage, ob ein Irrthum ſelbſtverſchuldet und unvertilgbar in das Herz eingegraben war, oder

§. 19.

2) Veränderliche Seite der Kirche.

Die Kirche führt in ihrer irdiſchen Erſcheinung viele äußere ſogenannte Disciplinar-Einrichtungen mit ſich, welche ſie nicht als unmittelbar zur Offenbarung gehörend betrachtet, ſondern die von ihren Vorſtehern auf gewöhnliche menſchliche Weiſe nach dem Bedürfniß der Zeiten und Verhältniſſe feſtgeſetzt worden ſind *o*). Von dieſer Seite erſcheint ſie mithin als beweglich und nachgiebig, mit dem Leben der Völker und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters verbunden *p*); und bei Anord-

---

ob Gott nach ſeiner Gerechtigkeit und Güte ihn von der Seele, die vor ihm erſcheint, tilgen und ihr dadurch die Wohnungen des Lichts aufſchließen wird. Hierüber richtet die Kirche nicht, ſondern wenn ſie ſich und ihre Wahrheit, wie es nicht anders ſeyn kann, als allein ſeligmachend verkündet: ſo thut ſie dies mit der Zuverſicht, daß denen, die ſie unverſchuldet hienieden nicht erkannt haben, dieſe Erkenntniß jenſeits noch aufgehen wird.

o) c. 11. §. 1. D. XII (Augustin. a. 400), c. 2. D. XIV. (Leo I. c. a. 443), c. 8. X. de consanguin. et affin. (4. 14), c. 24. de sent. excom. in VI. (5. 11).

p) Geht man die verſchiednen Zeiten durch, ſo wird man finden, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entſprechenden Verhältniß geſtanden, und gegenſeitig auf einander eingewürkt haben. Wenn man daher mit der Verfaſſung des Mittelalters recht bis in die kleinen Einzelnheiten vertraut iſt, ſo klären ſich manche Punkte der kirchlichen Disciplin auf, die man jetzt als Sonderbarkeiten auf die Seite wirft, oder gar aus planmäßigen Abſichten herleitet. Namentlich hat das Lehnweſen und die Miniſterialität auch tief die Formen der kirchlichen Verwaltung durchdrungen. Daraus iſt insbeſondere die Verfaſſung der päbſtlichen Curie mit mehreren dabei vorkommenden Ceremonien, die Eidesformel der Biſchöfe, das Syſtem der Beneficien, die päbſtlichen Finanzrechte, endlich eine Reihe alter, noch jetzt üblicher Formeln, zu erklären. Auch die Geſchichte der geiſtlichen Jurisdiction und der Exemtionen, darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politiſchen Verhältniſſen betrachtet werden. Wer für ſolche Anklänge Sinn hat, ſöhnt ſich dann leicht mit vielen Aeuſſerlichkeiten aus, welche der verſtimmte Ton des Zeitalters nur in einem gehäßigen

nungen dieſer Art wird eben ſo wenig eine Unfehlbarkeit, wie eine nothwendige Einheit und Unveränderlichkeit behauptet. Doch führt die innere Einheit der Kirche, wenn ſie ſich ihrer im Leben bewußt wird, allmählig von ſelbſt zur äußern Darſtellung derſelben in einer gemeinſamen Sprache, Gebräuchen und Einrichtungen hin, und die Kirche wehrt dann, wo dieſes erreicht iſt, ab, daß die Gleichheit nicht wieder unnöthig durch den Einfluß der Nationalität zerriſſen werde. Eben ſo lebt in der Kirche eine hiſtoriſche Pietät, welche die chriſtliche Vorzeit anſchaulich wie eine beſtändige Gegenwart feſtzuhalten ſtrebt, und eine traditionelle Weisheit, die nur ungern dasjenige, was ſich durch ein gewiſſes Alterthum bewährt hat, gegen die Gefahr neuer Verſuche vertauſcht. Sie ſucht daher zwar ihre Auſſenſeite fortſchreitend auszubilden, nicht aber durch eine überhäufte, das Alte raſch verdrängende Geſetzgebung, ſondern vorſichtig und zögernd bald auf dieſem bald auf jenem Punkte, je nachdem ein wirklich fühlbar gewordenes Bedürfniß es mit ſich bringt, und mit beſtändigem Rückblick auf die beſtehenden Verhältniſſe *q*). Dieſes giebt der Kirche den ruhigen, ſtetigen Gang, der zwar mit einem Zeitalter, wie das unſere, wo eine Geſetzgebung die andere verdrängt, einen gewiſſen Gegenſatz bilden mag, ihr aber auch die Reue unnöthiger Verſuche und theuer erkaufter Erfahrungen erſpart.

§. 20.

B) Von der unſichtbaren Kirche.

Zu der Kirche, als einer äußern ſichtbaren Gemeinſchaft gehören alle diejenigen, welche ſich durch beſtimmte, äußere Handlungen als ihre Mitglieder bekennen. Das Weſen dieſer

---

Lichte darſtellen kann. Auch der Geiſt und die Formen unſrer gegenwärtigen Staatseinrichtungen würken ſehr entſchieden auf die Kirche zurück. Dieſes geſchieht täglich und weit mehr, als man ſich gewöhnlich vorſtellt.

q) Daher die häufig vorkommende Formel: Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes etc.

Gemeinſchaft beſteht jedoch nicht in dieſer ſichtbaren, irdiſchen Erſcheinung, ſondern ſie hat eine unſichtbare, Gott zugewendete Seite, wovon jene nur die äußere Hülle iſt. Wahre, vollſtändige Glieder der Kirche ſind alſo nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Geſinnung verbinden. Menſchlicher Weiſe betrachtet gehören jedoch auch noch die Böſen zu ihr, ſo lange ſie ſich äußerlich zu der Gemeinſchaft halten; und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiſte nach ohne äußeres Zeichen vereinigt ſind *r*). Es können alſo freilich die Mitglieder, die in der ſichtbaren Kirche als ſolche erſcheinen, von denen, die es vor Gott würklich ſind, verſchieden ſeyn. Für die Würkſamkeit der Kirche auf Erden iſt jedoch dieſe Unterſcheidung gleichgültig, weil ſie kraft der Verheißung Chriſti, der Beimiſchung falſcher oder blos ſcheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt, und die rechten Heilsmittel verwaltet *s*).

---

r) Bellarmin. De ecclesia militante Lib. III. Cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis Collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa, professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participent, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Deinque aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

s) Bellarmin. De ecclesia militante Lib. III. Cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram

§. 21.

C) Von der Kirchengewalt. 1) Beſtandtheile derſelben.

Der Inbegriff der in die Kirche gelegten Vollmachten bildet die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica). Die Kirche aber ſoll erſtlich die ihr anvertrauten Wahrheiten aufrecht erhalten und mittheilen, zweitens die eingeſetzten heiligen Handlungen in der Gemeinde verwalten, drittens für die Zucht und Ordnung in ihrer Mitte Sorge tragen. Die Kirchengewalt enthält alſo drei *t*) Beſtandtheile, die Lehrgewalt (potestas magisterii), das Prieſterthum oder die Gewalt der Weihe (potestas ministerii sive ordinis) und die Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis *u*) sive potestas ecclesiastica in specie). Dieſe drei Beſtandtheile müſſen in dem ganzen Stoff genau unterſchieden werden.

§. 22.

2) Verwaltende Perſonen. a) Der Klerus.

Die Verwaltung der Kirche kann, der Ordnung der menſch-

---

linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

t) Die Lehrbücher unterſcheiden zwar insgemein nur zwei Beſtandtheile, die Gewalt der Weihe und der Jurisdiction, und rechnen die Lehrgewalt ſtillſchweigend zu der Erſteren. Allein dieſes iſt irrig. Denn ein Laie darf, wenn der Biſchof es zuläßt, predigen; niemahls aber kann er würkſam das Meßopfer verrichten. Durch dieſe Ungenauigkeit verliert die ganze Darſtellung ihre Schärfe und Beſtimmtheit.

u) Jurisdictio ecclesiastica bezeichnete im Mittelalter die potestas ecclesiastica überhaupt, und wurde in die interna und externa eingetheilt, welches der potestas ordinis und iurisdictionis entſpricht.

lichen Verhältniſſe gemäß, nicht von Allen gemeinſchaftlich geführt werden, ſondern ſie iſt nach den Grundgeſetzen der Kirche an beſondere Aemter vertheilt. Zu dieſen iſt aber auch nicht Jeder ohne Unterſchied zugelaſſen; ſondern es wird dafür, kraft des durch den heiligen Geiſt beſtehenden Unterſchiedes der Gaben *v*), noch in weit höherem Grade wie bei der bürgerlichen Verwaltung, eine eigenthümliche Anlage und ausſchließliche Beſtimmung erfordert *w*). Wer alſo in der Kirche ein beſonderes Amt verwalten ſoll, muß durch den heiligen Geiſt dazu berufen ſeyn. Dieſer Beruf giebt ſich zunächſt durch die innere Stimme kund, wird durch das Zeugniß der Gemeinde *x*) und Vorſteher *y*) bekräftigt, und durch die Mittheilung der zur Verwaltung nöthigen Vollmachten und Gaben, in einer feierlichen mit Gebet und

---

v) Von dieſem Unterſchied der Gaben und dem darauf gegründeten Unterſchied des Berufs ſpricht ſehr beſtimmt der Apoſtel, I. Cor. XII. 1–29. Ephes. IV. 11.

w) Der Unterſchied der Stände hat ſeinen Grund in dem Unterſchied der Beſchäftigungen; dieſer aber entſteht aus dem Unterſchied der angebornen geiſtigen Anlagen; die Ungleichheit der Anlagen endlich gründet ſich aber auf urſprüngliche, mithin göttliche, Anordnung. Die Kirche hat alſo in dem Unterſchied des Klerus und der Laien nur allgemeine, überall wiederkehrende, Grundgeſetze ausgebildet.

x) Dieſes Element iſt, wie die ſpätere Entwickelung zeigen wird, nie vernachläßigt worden: nur hat es ſich nach dem Geiſt und der Verfaſſung eines jeden Zeitalters auf verſchiedene Art ausgeſprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rückſprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präſentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee iſt immer dieſelbe.

y) Auf das Zeugniß der Vorſteher, der regierenden Kirche, wird das hauptſächliche Gewicht gelegt, weil dieſe, nach ihrer ganzen Stellung, tiefer in den Geiſt der Verhältniſſe eingeweiht ſind. So iſt überall in der kirchlichen Verfaſſung auf eine höchſt bewunderungswürdige Weiſe dem Gemeingeiſt ſo viel Gelegenheit dargeboten, als er zu ſeiner Aufmunterung bedarf, doch aber geſorgt, daß nicht die bloſe Majorität der Zahl, ſondern Verſtand und Weisheit den Ausſchlag gebe.

Handauflegung verbundenen Einweihung oder Ordination z), vollendet. So wird ein beſtimmter Kreis von Perſonen gebildet, in welchem ſich die Gewalt in ununterbrochener Ordnung fortpflanzt a). Dieſer Stand der beſonders Berufenen iſt ſeit den älteſten Zeiten unter dem Namen, Klerus, zuſammengefaßt worden b). Ueber die Entſtehung dieſes Ausdrucks ſind aber die Meinungen verſchieden. Einige glauben, weil Matthias (der Erſte, welchen die Apoſtel einſetzten) durch das Loos (κλῆρος) erwählt wurde c), ſo ſey dieſer Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden d). Andere hingegen leiten ihn von dem jüdiſchen Prieſterſtamme Levi ab. Da dieſem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewieſen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, ſo

---

z) Act. XIII. 3., I. Tim. V. 22., II. Tim. I. 6.

a) Es giebt alſo allerdings in der Kirche, wie auch im Staate, einen regierenden Stand; jedoch iſt dieſer nicht abgeſchloſſen oder erblich, ſondern es ſteht Jedem, der einen anerkannten Beruf dafür hat, der Zutritt offen. Ein großer Theil der Verfaſſung iſt blos darauf angelegt, den wahrhaften Beruf ausfindig zu machen und auszubilden. Wenn dieſes dennoch nicht überall gelingt, ſo hängt das mit den Zufälligkeiten zuſammen, wodurch wir auch im bürgerlichen Leben ſo Viele ihren Beruf verfehlen ſehen.

b) Diejenigen, welche den urſprünglichen Unterſchied zwiſchen Klerus und Laien läugnen, halten ſich blos an die Stellen, wo κλῆρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14, Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein dieſem kann man die Stelle entgegenſetzen, wo es den beſondern Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; beſonders aber die Zeugniſſe des höchſten chriſtlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin ſich der Name und das Verhältniß auf das beſtimmteſte findet. Daher ſagt ſelbſt Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131: Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

c) Act. I. 26.

d) S. August. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

nannte er ſich denjenigen, welcher ſich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe *e*), und dieſes ſoll dann ſpäter auch auf den chriſtlichen Prieſterſtand übergegangen ſeyn *f*).

§. 23.

b) Die Gemeinde.

Neben dem Klerus ſteht aber doch auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm ſelbſt ab, wie weit er denſelben ausdehnen will. Denn I. was das Lehramt betrifft, ſo kann jeder in ſeinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftſteller, durch Wort und Beiſpiel, nach dem Maaß ſeiner Kräfte und Verhältniſſe, dazu mitwürken, und die Kirche erkennt dieſe Theilnahme der Laien, ſelbſt äußerlich auf ihren Concilien, ehrend an. II. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Chriſti werden, ſo erlangen ſie in dieſem Sinne Alle eine prieſterliche Würde *g*), und beſtimmte dieſer entſprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienſt. Sie können ſogar, durch die Gemeinſchaft des Gebets *h*), in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche verwaltend eingreifen, bei dem Meßopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; ſo daß in dieſen Fällen zwar der Prieſter allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geiſtigerweiſe wahrhaft mitwürkt *i*). III. Endlich iſt auch, wie die ſpätere Entwickelung

---

e) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

f) c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

g) I. Petr. II. 9. V. 3. Dieſe allgemeine prieſterliche Würde aller Chriſten wird bei den Vätern ſehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) Advers. haeres. IV. 20., Tertull. († 215) De orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. no. 9. Sonderbar iſt es, daß man dieſe Stellen häufig wider die katholiſche Kirche anführt, als ob dieſe je dieſes allgemeine Prieſterthum verläugnet hätte.

h) Dieſe unter den Gläubigen durch das Gebet beſtehende geiſtige Gemeinſchaft (corpus mysticum), iſt die erhabenſte Seite der Kirche.

i) P. de Marca Diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum

zeigen wird, den Laien bei den meiſten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Beſetzung der Kirchenämter und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein großer Antheil geſtattet. Beſonders tritt dieſer in dem Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinn des Chriſtenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor *k*).

§. 24.

C) Verſchiedene Ordnungen des Klerus.

Der Mittelpunkt und das Haupt der kirchlichen Verwaltung bei jeder Gemeinde iſt der Biſchof. Doch verwaltet er nicht alles ſelbſt, ſondern er muß einen beſtimmten Theil ſeiner Befugniſſe auf Andere unter ſeiner Aufſicht übertragen, und dieſe Vertheilung der Gewalten gehört ſelbſt zu den urſprünglichen Grundgeſetzen der Kirche. Dem Biſchofe ſind daher kraft göttlicher und apoſtoliſcher Einſetzung *l*), Prieſter oder Aelteſte (πρεσβύτεροι) *m*)

---

erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

k) Die Geſchichte, ſo wie die gegenwärtige Verfaſſung, giebt dafür, wenn man nur darauf aufmerkſam ſeyn will, überall die Belege.

l) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. 7. de sacram ordin.

m) Dem Unterſchied zwiſchen Biſchöfen und Aelteſten ſcheint für die älteſte Zeit der Sprachgebrauch der h. Schrift zu widerſprechen. Denn theils nennen ſich die Apoſtel ſelbſt häufig nur πρεσβύτεροι I. Petr. V. 1., II. Ioann. I. 1., theils werden die Ausdrücke ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι häufig vermiſcht gebraucht, Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7. Allein wenn auch die Namen anfangs noch nicht ſo genau unterſchieden wurden, ſo beweiſen doch die Briefe der Apoſtel, daß der Sache nach die Unterſcheidung allerdings beſtand, und daß ein-

und Gehülfen (διάκονοι) *n*) beigeordnet. Die Biſchöfe ſelbſt haben aber zur Erhaltung der Einheit noch das Primat über ſich. Die Hierarchie in ihren weſentlichen Stufen beſteht alſo aus den Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen, und aus dem Primat als dem Mittelpunkt der Einheit. Später ſind aber nach und nach zum Dienſt des Altars und anderen Bedürfniſſen von den Diaconen abwärts noch fünf geringere Aemter eingeſetzt, und zur genaueren Verbindung der Glieder von den Biſchöfen bis zu dem Primat aufwärts mehrere Stufen eingeſchoben worden. Alle dieſe Aemter werden nun, nach einer allerdings in der Sache

---

zelne Vorſteher unter den Uebrigen, als der Mittelpunkt der Einheit, beſonders ausgezeichnet waren. So hat z. B. Titus ſelbſt Aelteſte zu beſtellen, Tit. I. 5., und Timotheus gegen die Aelteſten Klagen anzunehmen, I. Tim. V. 19. Daher werden denn auch ſchon in dem erſten Jahrhundert beide Aemter von den apoſtoliſchen Vätern der Sache und dem Namen nach ſcharf unterſchieden, S. Clemens († 101) ad Corinth. c. 40. 42. Daß die erſte Stelle blos von der altteſtamentlichen Verfaſſung rede, wie neulich behauptet worden iſt, läßt ſich nicht einſehen. Den Unterſchied der Namen giebt S. Ignat. († 110) ad Polycarp. c. 6. Episcopo attendite, ut et Deus vobis. Devovear ego pro iis, qui subditi sunt episcopo, presbyteris, diaconis. Idem ad Philadelph. c. 4. Unus episcopus cum presbyterio et diaconis. Wie wenig aber aus den Namen gegen die Sache ſelbſt gefolgert werden könne, ergiebt ſich daraus, daß Irenäus an mehreren Orten (IV. 26. V. 2) die Biſchöfe Presbyteri nennt, während man doch gewiß nicht behaupten wird, daß er die beiden Aemter ſelbſt für gleichbedeutend genommen habe. Ueberhaupt hat ſich in der Kirche, wie auch häufig in der bürgerlichen Verfaſſung, der Sprachgebrauch erſt geraume Zeit ſpäter als die Sache gebildet, und man muß ſich hier in die Zeiten verſetzen, wo das biſchöfliche Amt noch ohne Titel und perſönliche Auszeichnung verwaltet wurde. Dawider beweiſen denn auch die Stellen von Hieronymus und ähnliche nichts, weil ſie ſich blos an die Benennung halten, c. 24. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 386), c. 5. D. XCV. (Idem c. a. 386), c. 1. §. 12. D. XXI. (Isid. c. 630). Aus allen dieſen Gründen iſt der Unterſchied der Biſchöfe und Prieſter als apoſtoliſche Anordnung ſelbſt von den gelehrten Anhängern der engliſchen Episcopalkirche, Hammond, Pearſon, Beverege, Dodwell, Bingham und Uſſer vertheidigt worden.

ſelbſt gegründeten Verſchiedenheit auf zwei Syſteme zurückgeführt *o*). Einige beziehen ſich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen und den Dienſt des Altars, alſo auf die geheimnißvolle Seite des kirchlichen Lebens, die nicht vor dem Empfang der beſonderen geiſtlichen Gaben verwaltet werden kann. Dieſe werden daher zuſammen die Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) genannt. Dazu gehören die Biſchöfe, Prieſter, Diaconen, und die fünf übrigen Stufen abwärts. Andere Aemter beziehen ſich blos auf die äußere kirchliche Regierung; ſie können daher von dem gehörig Berufenen, auch ehe er noch ordinirt iſt, verwaltet, oder auch einzelne Beſtandtheile derſelben dauernd an nicht ordinirte Perſonen übertragen werden *p*). Dieſe Aemter zuſammen heißen die Hierarchie der Kirchenregierung (hierarchia iurisdictionis). Es gehören dahin die Biſchöfe mit ihren Gehülfen und Stellvertretern, die Erzbiſchöfe, die Primaten, Exarchen und Patriarchen, wo ſie noch beſtehen, und der Pabſt mit den Gehülfen ſeiner Regierung.

§. 25.

d) Von dem Primat.

Wenn die Einheit ſich in einem bleibenden Mittelpunkte darſtellen ſoll, ſo muß in dieſen das Anſehen gelegt ſeyn, welches nöthig iſt, um die Glieder zur Einheit zu verbinden. Daher wurde dem Apoſtel Petrus, nachdem er als die Grundlage der Kirche bezeichnet war, die Gewalt der Schlüſſel und das Weiden der Heerde vorzugsweiſe übertragen *q*). Dieſer Vorzug

---

n) Die apoſtoliſche Einſetzung der Diaconen liegt deutlich in Act. VI. 3 - 6.

o) In der ältern Zeit war man ſich dieſes Unterſchiedes nicht ſo beſtimmt bewußt, daher wurden die Ausdrücke ordo, gradus, potestas, officium, iurisdictio ziemlich gleichbedeutend gebraucht.

p) Von dieſer Art ſind z. B. die Rechte der Kirchenregierung, die von der Kirche den Landesherrn überlaſſen werden.

q) Matth. XVI. 18. 19. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. — Et tibi dabo claves regni coelo-

blieb auf dem römiſchen Stuhle ruhen, und wurde in ihm bei vorkommenden Gelegenheiten von der Kirche anerkannt, die davon theils durch den Mund einzelner Väter *r*) theils auf den öcumeniſchen Concilien *s*) Zeugniß gab. Auch die römiſchen Kaiſer verehrten, da ſie chriſtlich geworden waren, den Biſchof

---

rum. — Joan. XXI, 15-17. Pasce agnos meos — Pasce oves meas. — Auch wird Petrus unter den übrigen Apoſteln immer zuerſt genannt Matth. X. 2., Marc. I. 36. III. 16., Luc. VI. 14., Act. I. 13. 15. II. 14.

r) S. Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. — S. Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos quorum fides Apostolo praedicante laudata est (Rom. I. 8), ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. Lib. II. c. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

s) Conc. Nicaen. a. 325. can. 6. Ecclesia Romana semper habuit primatum. — Freilich fehlten dieſe Worte in dem Exemplar der Nicäniſchen Beſchlüſſe, welches auf dem Concilium von Chalcedon i. J. 451 von Seiten der Griechen vorgelegt wurde. Mansi Conc. T. VII. p. 423-454. Auch finden ſie ſich nicht bei Gratian, welcher den übrigen Theil deſſelben Canons anführt, c. 6. D. LXV. Deſto unzweifelhafter iſt Conc. Constantin. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopum habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, c. 3. D. XXII. — Auch auf dem Concilium von Epheſus (431) erklärte der römiſche Legat Philippus (Mansi Conc. T. IV. p. 1295): Nulli dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, apostolorum princeps et caput, fideique columna, et ecclesiae catholicae fundamentum, a domino nostro Iesu Christo — claves regni accepit, solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est; qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit, et iudicium exercet.

von Rom als das Haupt der Kirche *t*). Der Primat iſt alſo in ſeinem Urſprung durch die Einheit der Kirche ſelbſt geſetzt *u*); nicht aber wie ein fertiger Begriff, ſondern als ein befruchteter Keim *v*), der ſich im Leben der Kirche entwickelte *w*). Denn ſo lange die chriſtlichen Gemeinden zerſtreut, abgeſchloſſen und den überlieferten Lehren treu ergeben waren, wurde die Einheit un-

---

t) c. 8. C. de summ. trinit. (1. 1.), Nov. Valentin. III. de episc. ordin. (Novell. L. II. Tit. 17), Nov. Justin. 131. c. 2.

u) Es iſt daher gar nicht nothwendig, den Primat hiſtoriſch oder durch die Autorität der Väter erweiſen zu wollen. Wie ſchon oft ſehr richtig geſagt worden iſt, man müßte den Primat erſchaffen, wenn keiner vorhanden wäre: ſo hat die Geſchichte nur ausgeſprochen, was nothwendiges und weſentliches Element der Kirche überhaupt war. Daher iſt auch die göttliche Inſtitution des Primates nicht etwa ein blos zufälliges Hinzuthun zur Würde und Befeſtigung derſelben, ſondern weil die Kirche göttlich iſt, muß es auch ihr Fundament ſeyn. Nur dieſe Ueberzeugung, nicht aber die Beweisführungen und Berufungen auf einige Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter hat ſo viele Jahrhunderte die Nationen an den Stuhl Petri geknüpft.

v) Ios. de Maistre Du Pape Liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement.

w) Auf dieſelbe Weiſe iſt in den Anfängen des Staatenlebens, in den patriarchaliſchen Verhältniſſen, durchaus das ganze monarchiſche Princip enthalten, ohne doch ſchon das was wir Königthum nennen zu ſeyn. Dieſes Princip würkt ſo lange alle Glieder kräftig und thätig ſind, mit dieſen verbunden und kaum bemerkbar; allmählig aber tritt es hervor, wenn die Thätigkeiten ſich ſondern, und nicht Jeder mehr für das Ganze arbeiten kann oder will. Der Fortſchritt der Monarchie iſt daher nicht ein Werk der Willkühr, ſondern des innern Bedürfniſſes. So hat im Geſammtleben der Geſchichte Alles ſeine Nothwendigkeit, darum ſeine Gerechtigkeit und göttliche Anordnung. Verkennen kann dies nur derjenige, der überhaupt in ihr keine Ideen ſucht, und ſich ſtatt derſelben mit äußeren Handgreiflichkeiten abfinden läßt.

bewußt und von ſelbſt bewahrt, und es reichte die Sorgfalt der einzelnen Biſchöfe zur Abwendung der Störungen hin. Aber durch die Häreſien und größern Spaltungen wurde das Bedürfniß der Einigung und dadurch das Bewußtſeyn der eingepflanzten Einheit geweckt, und der Mittelpunkt zur Entwickelung der in ihn gelegten Thätigkeit aufgefordert *x*). Man kann daher auch in der Geſchichte leicht verfolgen, wie jenes Bedürfniß in immer weitern Kreiſen Vereinigungen und Einheitspunkte geſchaffen, und erſt in der Verbindung mit dem römiſchen Stuhl ſeine volle Befriedigung gefunden hat. Auf dieſe Weiſe mit dem Bedürfniß und dem Bewußtſeyn gleichen Schritt haltend, trat das Einheitsprinzip im Lauf der Jahrhunderte immer ſchärfer auch in den äußern Formen hervor *y*); am raſcheſten da, wo die Einheit am meiſten gefährdet oder die Geſundheit der Glieder zu ihrer Bewahrung nicht hinreichend ſchien, zögernd und ſelbſt nicht ohne Widerſpruch dort, wo ſich der betreffende Theil ſeiner Aufgabe und Kraft bewußt war *z*). So hiengen

---

x) Man ſoll ſich das Verhältniß nicht ſo vorſtellen, als ob der römiſche Stuhl dasjenige, wozu er beſtimmt war, im Voraus ganz überſehen, und gleichſam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Zeit und Aufforderung der Kirche bezeichnet. Daher erſcheint er auch anfangs für den Zweck der Einheit nie allein, ſondern immer in Verbindung mit andern Biſchöfen und Kirchen thätig.

y) Das Primat hat durch ſeine beſtimmtere Ausbildung allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin geändert: dieſes muß man unbedenklich eingeſtehen. Baronius und ſeine Nachfolger geben ſich daher eine undankbare Mühe und verſetzen ſich zum Theil ſelbſt auf den falſchen Standpunkt ihrer Gegner, wenn ſie ſo ängſtlich für einzelne päbſtliche Rechte das ihnen beſtrittene hohe Alterthum feſtzuhalten ſuchen. Sie konnten vielmehr ſagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngern ſo von ſelbſt und ohne Anſtrengung gewichen ſey, beweiſe, daß Jene der Idee und dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entſprach. Das Alte iſt nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen ſchlecht, ſonſt müßte das, was unſere Zeit erſchafft, das Schlechteſte ſeyn.

z) Dieſes letztere zeigt die Geſchichte der alten africaniſchen Kirche.

Haupt und Glieder lebendig zuſammen, und gegenſeitig auf einander einwürkend, ſich ergänzend, berichtigend, vollbrachten ſie im Ganzen immer das, was nothwendig war; und ſelbſt Verzögerungen oder einzelne Misgriffe dienten, weil der Kern geſund blieb, dazu, neue Kräfte und vollkommenere Einrichtungen zu entwickeln.

Zweites Kapitel.

Die Grundlagen der morgenländiſchen Kirche.

§. 26.

Einleitung.

Der Orient theilt ſich hinſichtlich der Religion in drei Partheien. Die eine iſt diejenige, welche ſich die orthodoxe katholiſche und apoſtoliſche Kirche des Morgenlandes nennt. Dazu gehören die Griechen, welche die Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandria, Antiochien und Jeruſalem, dann auch die Ruſſen, Koſaken und Georgier, welche die heilige dirigirende Synode von Petersburg als ihr kirchliches Oberhaupt anerkennen. Der andere Theil beſteht aus den vielen häretiſchen Chriſtenſecten, die im Orient und in Rußland verbreitet ſind. Der dritte endlich begreift die Orientalen, welche ſich zur römiſch-katholiſchen Kirche bekennen. Von dieſen drei Partheien bedarf aber die letztere keiner beſondern Darſtellung, da ſie in allen weſentlichen Theilen der Lehre und Verfaſſung mit der katholiſchen Kirche übereinſtimmt. Eben ſo wenig kommt hier die Zweite in Betracht, weil jene Secten in kirchlicher Beziehung zu unbedeutend ſind, und auch größtentheils ihr Syſtem nicht in zuverläßigen Schriften ausgeſprochen haben. Man kann ſich alſo auf die orthodoxe Kirche beſchränken. Die Quellen, woraus man die Grundlagen ihres Syſtemes ſchöpft, ſind aber dreifacher Art. Die erſte Claſſe begreift die Bekenntnißſchriften. Zwar ſtimmt die griechiſche Kirche mit der katholiſchen darin überein, daß ſie nie den ganzen Inhalt ihres Glaubens wie ein abgeſchloſſenes Syſtem öffentlich ausgeſprochen hat. Doch aber ſind zu verſchiedenen Zeiten und auf beſondere Veranlaſſungen von ihr Erklärungen ausgegangen, die als zuverläſſige Zeugniſſe über ihren Glauben gelten können. Dahin gehört die Confeſſion des Patriarchen

Gennadius (früher Georg Scholarius genannt), die er nach der Eroberung von Conſtantinopel dem Sultan Mohamed II. überreichte *a*); ferner der Schriftwechſel, der in den Jahren 1576 bis 1581 zwiſchen den Tübinger Theologen und dem Patriarchen Jeremias von Conſtantinopel über die Augsburgiſche Confeſſion und die griechiſche Lehre ſtatt fand *b*); dann die Confeſſion, welche zuerſt von Petrus Mogilas, Metropoliten von Kiew, verfaßt, nachher 1643 von den vier Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandria, Antiochia und Jeruſalem und mehreren anderen Biſchöfen unterſchrieben, und von einer Synode zu Jeruſalem 1672 nochmals gebilligt worden iſt *c*); endlich die Erklärungen, welche dieſelbe Synode gegen die behauptete Uebereinſtimmung der calviniſtiſchen mit der griechiſchen Lehre abgab *d*). Bloße Privatſchrift aber doch auch brauchbar iſt die Confeſſion, welche Metrophanes Critopulus, ein griechiſcher Geiſtlicher aus

a) Sie verbreitet ſich aber nur über das Allgemeinſte der chriſtlichen Lehre. Abgedruckt iſt ſie in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita — Basil. fol. Die Dedicationsepiſtel zeigt das Jahr 1584. Die Confeſſion ſteht mit der türkiſchen Ueberſetzung auf Seite 109 bis 119. Auch findet man ſie in den verſchiedenen Ausgaben von Chytraei oratio de ecclesiae graecae statu.

b) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol.

c) Gedruckt erſchien ſie zuerſt auf Veranſtaltung des Drogmans Panagiota mit einer Vorrede vom Patriarchen Nectarius griechiſch und lateiniſch zu Amſterdam 1662. Dann öfters, vorzüglich mit lateiniſcher Ueberſetzung von Laur. Normanns, Profeſſor zu Upſala, Leipzig 1695. 8. Die neueſte Ausgabe iſt: *Ορθοδοξος ὁμολογια της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας της ανατολικης*, hoc est Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis cum interpretatione latina et versione latina. Wratisl. 1751. 8.

d) Abgedruckt in Harduins Ausgabe der Acta Conciliorum. Tom. XI pag. 179-274.

Conſtantinopel, ſpäter Patriarch zu Alexandria, auf einer Reiſe um das Jahr 1625 zu Helmſtädt für die dortigen Theologen aufſetzte *e*). Die zweite Claſſe von Quellen ſind die theologiſchen Lehrſyſteme *f*) und die Katechismen. Von dieſen giebt es mehrere; der angeſehenſte iſt vom Erzbiſchof Platon *g*). Die Quellen der dritten Art endlich ſind die Berichte verſchiedner Schriftſteller über die beſtehende Praxis der morgenländiſchen Kirche.

§. 27.

I. Von der Kirche.

Die morgenländiſche Kirche ſteht, wie die katholiſche, auf dem Glauben an Chriſtus, als den Heiland und Erlöſer der Welt, und an ſeine Verkündigung, als die einige und allein ſeligmachende Wahrheit *h*). Dieſe Verkündigung iſt auf doppelte Art hinterlaſſen, durch die heiligen Schriften und durch mündliche Ueberlieferung *i*). Als ächte Bücher der heiligen Schrift werden dieſelben angenommen, die der Canon der lateiniſchen

---

e) Metrophanis Critopuli confessio ecclesiae orientalis. Helmstaedt 1661. 4.

f) Das vollſtändigſte dogmatiſche Handbuch iſt: Th. Procopowicz christ. orthod. theologia. Regiom. 1773–75. 5 Tom. 8. Andere nennt Walch biblioth. theolog. T. II. p. 570.

g) Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der chriſtlichen Theologie zum Gebrauche ſeiner Kaiſerlichen Hoheit — Paul Petrowitſch verfaſſet von — dem Jeronomach Platon nunmehrigen Archimandriten des Troitzſchen Kloſters. Aus dem Rußiſchen. Riga 1770. 8.

h) Concil. Hierosol. a. 1672. capit. IX. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus neminem, sine fide salvari. — Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 23. Anm. b. Es iſt wahr, daß Chriſtus für alle geſtorben; — damit aber ſeine Gnade in uns würkſam ſeyn könne, ſo iſt der Glaube nöthig. — Fehlet es hieran, ſo verliert das kräftigſte Verdienſt Chriſti an uns ſeine Würkung, und wir können nicht ſelig werden.

i) Orthodoxa confessio Part. I. qu. 4. Gemina ac duplicia ecclesiae dogmata sunt: alia litteris mandata, quae divinis sacrae scripturae libris comprehensa habentur, alia viva voce ab Apostolis

Kirche nennt *k*). Doch reicht weder die heilige Schrift noch die hiſtoriſche mündliche Ueberlieferung zur ſichern Erkenntniß der Offenbarung hin. Daher hat Chriſtus ein vom heiligen Geiſt erfülltes Lehramt, das Episcopat, eingeſetzt, durch deſſen Auslegung und Zeugniß die Glaubenslehre beſtimmt wird *l*).

---

tradita. Atque haec ipsa sunt, quae postmodum a Conciliis sanctisque Patribus, plenius declarata fuerunt; binisque hisce fundamentis fides superstructa exstat.

k) Nach Metroph. Critopul. Confess. cap. 7. pag. 83. ſollen zwar die Schriften des alten Teſtaments, welche die katholichen Gelehrten deuterocanoniſche Bücher nennen, nicht als canoniſch und unverwerflich gelten. Allein dawider iſt das folgende ſehr beſtimmte Zeugniß: Synod. Hierosol. a. 1672. qu. III. (Harduin. T. XI. pag. 258). Ecclesiae catholicae regulam sequentes, sacram scripturam eos omnes appellamus libros, quos ab Laodicena synodo Cyrillus, ipso quidem corrogante, probatos recenset; iis insuper additis, quos insipienter, inscite, aut magis malitiose vocavit apocryphos; Sapientiam videlicet Salomonis, librum Iudith, Tobiam, Draconis historiam, historiam Susannae, Machabaeos, et Sapientiam Sirach. — Quos omnes et nos iudicamus esse canonicos, et sacram eos esse Scripturam confitemur.

l) Orthodox. confess. Part. I. qu. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocunque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque nos in illam credere profitemur; intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia, recepto verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol. a. 1672. capitul. II. (Harduin. XI. pag. 235) Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem

Auch iſt in daſſelbe die Verwaltung der geheimnißvollen heiligenden Handlungen niedergelegt *m*). Die Kirche iſt alſo die ſichtbare Vereinigung der Rechtgläubigen mit den Biſchöfen, als Stellvertretern Chriſti auf Erden *n*). Dieſe Kirche nennt ſich einig, heilig, katholiſch und apoſtoliſch *o*), daher allein wahr und ſeligmachend *p*). Doch beziehen ſich dieſe Eigenſchaften nur

---

eandem esse ecclesiae catholicae authoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor eum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

m) Synod. Hierosol. a. 1672. capitul. X. (Harduin. Tom. XI. pag. 242) Apostolorum sucessor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatione, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

n) Orthod. confess. Part. 1. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

o) Orthod. confess. Part. I. qu. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

p) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie iſt eine

auf ihren weſentlichen und göttlichen Inhalt, nicht auf die Gebräuche und Einrichtungen, die blos durch menſchliches Anſehen geſetzt ſind *q*).

§. 28.

II. Von der Kirchengewalt. A) Verwaltende Perſonen.

Alle Rechtgläubigen haben als geheiligte Glieder der Kirche ein geiſtiges Prieſterthum, und eine daraus entſpringende gottesdienſtliche Verwaltung *r*). Außerdem aber giebt es ein ſacramentaliſches Prieſterthum (*μυστηριώδης ἱερωσύνη*) für diejenigen die eine beſondere Verwaltung in der Kirche erhalten. Dieſes wird auf das Zeugniß der Gemeinde durch die Handauflegung (*ἐπίθεσις τῶν χειρῶν*) der Biſchöfe ertheilt *s*). Es begreift in

---

einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einziges Haupt der Kirche, das iſt Chriſtus, geweſen iſt: es iſt nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unſerer rechtgläubigen griechiſch = ruſſiſchen Kirche aber gründet ſich auf unbezweifelte Beweiſe. — Wir machen hieraus den Schluß, daß unſere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, ſondern die einige und eben dieſelbe von Anfang der Welt ſey.

q) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Anm. In der Kirche ſind viele von den Apoſteln, oder auch von ihren Nachfolgern feſtgeſetzte, von dem ſämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unſere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

r) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes; nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravarum corporis cupiditatum adfectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

s) Orthod. confess. Part. I. qu. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum epis-

ſeinem vollen Umfang dreierlei, das Lehramt, die Verwaltung der Sacramente, und die Aufrechthaltung der Ordnung in der Gemeinde *t*).

§. 29.

B) Verſchiedene Stufen der Verwaltung.

Der Biſchof, als der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung, vertheilt dieſelbe in verſchiedne Aemter, und ordnet dafür die tauglichen Perſonen an. Dieſe Aemter ſind aber nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung. Nach den Biſchöfen kommen nämlich die einfachen Prieſter, dann die Diaconen, und von dieſen abwärts noch andere Stufen *u*). Zwiſchen dem Biſchof und dem einfachen Prie-

---

copis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium. — Haec oeconomia res praecipue duas complectitur: una est facultas ac potestas solvendi delicta hominum — altera potestas et facultas docendi est. — Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Anm. In dem geiſtlichen Regimente erwählet die Gemeine, und durch dieſe der Herr ſelbſt, ein würdiges Glied. — Nach der auf ſolche Art geſchehenen Wahl erfolgt die Einſegnung zum Prieſter von den oberſten Hirten der Kirche, dergleichen die Biſchöfe ſind; zu Biſchöfen aber von andern Biſchöfen. Dieſe Einſegnung geſchieht durch Anrufung des heiligen Geiſtes, und Auflegung der Hände in der Verſammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er iſt deſſen würdig. Es hat aber dieſe Einſegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apoſtel, von welchen ſie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen iſt.

t) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm. Die Pflicht der Hirten und Lehrer der Kirche iſt: 1) daß ſie die Gemeine lehren; — 2) daß ſie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebethe verrichten: dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hienächſt iſt von unſerem Erlöſer den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu löſen, oder das Amt der Schlüſſel, ertheilet: als welches darinnen beſteht, daß ſie einen ungläubigen Chriſten oder äußerſt verſtockten offenbaren Sünder, nach geſchehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Chriſti aus der Gemeine der chriſtlichen Kirche ausſchließen, und für einen Unchriſten erklären können und ſollen.

ſter findet ein weſentlicher Unterſchied ſtatt v). Ueber den Biſchöfen ſtehen in der griechiſchen Kirche zur genauern Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über dieſen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein hiſtoriſcher Vorrang der Kirche von Jeruſalem, ein politiſcher den Kirchen des alten und neuen Roms zugeſtanden w). Wegen der beſtehenden Spaltung kann dieſer aber nur vom Patriarchen von Conſtantinopel ausgeübt werden, welcher alſo gleichſam den ſichtbaren Mittelpunkt der griechiſchen Kirche bildet. In der ruſſiſchen Kirche giebt es über den Biſchöfen noch Erzbiſchöfe und Metropoliten; allein dieſes ſind bloße Titel. Das ſichtbare Oberhaupt der Biſchöfe iſt aber die heilige Synode, welche ſehr bedeutende Rechte beſitzt. Der Unterſchied von Hierarchie der Weihe und Jurisdiction wird in dem griechiſchen und ruſſiſchen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil daſſelbe überhaupt weniger ſyſtematiſch ausgebildet iſt: allein er iſt doch in den Einrichtungen ſelbſt enthalten.

μ) Orthod. confess. Part. I. qu. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocumque gradu quempiam constituit, clare et dilucide muneris illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

ν) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243) Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur etc.

w) Orthod. confess. Part. I. qu. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

Drittes Kapitel.

Grundlage des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

§. 30.

Einleitung.

Die Proteſtanten theilen ſich hinſichtlich des Lehrbegriffs in zwei Hauptpartheien, Anhänger der Augsburger Confeſſion, und Reformirte. Außerdem giebt es noch ziemlich viele beſondere Secten. Von dieſen kann aber hier nicht gehandelt werden, weil ſie kirchlich und politiſch zu unbedeutend ſind. Die Lehre der Augsburger Confeſſion und der Reformirten ſtimmt in mehreren Punkten, beſonders in der Anſicht von der Kirche, überein; beide können daher verbunden abgehandelt werden. Nur iſt dabei auf einige Modificationen Rückſicht zu nehmen, welche ſie nach Verſchiedenheit der Länder erlitten haben. Die Quellen, woraus dieſe Darſtellung zu ſchöpfen iſt, ſind vorzüglich die proteſtantiſchen Confeſſionen oder Glaubensſymbole ſelbſt *x*). Jedoch iſt deren Behandlung nicht ohne Schwierigkeit; erſtlich weil ſie nicht ſelten unbeſtimmt und unvollſtändig ſind; zweitens, weil die kirchliche Verfaſſung durch die Macht äußerer Umſtände in vielen Punkten eine ganz andere Wendung erhalten hat, als urſprünglich beabſichtigt war; und drittens, weil die Lehre der Symbole häufig durch die neuere theologiſche Wiſſenſchaft abgeändert worden iſt *y*). Daher muß neben den Symbolen

x) Von dieſen wird noch im zweiten Buch bei der Geſchichte der Quellen die Rede ſeyn.

y) Dieſes iſt deswegen zu berückſichtigen, weil nach den Grundſätzen der Proteſtanten ſelbſt der Lehrbegriff einer Fortbildung und Veränderung fähig iſt. Daher hat auch Planck ſeinem Abriß einer hiſtoriſchen und vergleichenden Darſtellung der dogmatiſchen Syſteme

auch noch auf die beſtehende Praxis und auf die gangbaren wiſſenſchaftlichen Anſichten Rückſicht genommen werden.

§. 31.

I. Von der Offenbarung.

Die Proteſtanten glauben wie die katholiſche Kirche, daß die Offenbarung um des ewigen Lebens willen gegeben worden z). Dieſe ſoll aber den Confeſſionen zufolge vollſtändig in der heiligen Schrift hinterlaſſen ſeyn a). Ueber den Canon der ächten Bücher erklärten ſich die lutheriſchen Symbole weniger beſtimmt, wie die reformirten b), und dieſe legten ſich bei ihrem Ausſpruch ſelbſt eine Art von Inſpiration bei c). Durch jene Erklärung wurden die blos auf mündlicher Tradition beruhenden Glaubenslehren ausgeſchloſſen d); doch ſollten überlieferte äußere Einrichtungen, wenn ſie mit der heiligen Schrift übereinſtimmten, beibehalten

---

unſerer verſchiedenen chriſtlichen Hauptpartheien, Götting. 1822., eine Ueberſicht der dogmatiſchen Lehre der Rationaliſten beigefügt. Dieſes iſt ein bemerkenswerthes Zeugniß, wie dieſe Lehre im Fortſchritt begriffen iſt, auch ſymboliſche Autorität zu erhalten.

z) August. Conf. Art. II., Helvet. Conf. I. Art. VII — XIII., Helvet. Conf. II. Cap. VIII. XI. XV., Belg. Conf. Art. XIV — XXII., Gallic. Conf. Art. IX — XIII., Angl. Conf. Art. XVIII.

a) Wirtemb. Conf. Tit. De sacra scriptura, Helvet. Conf. I. Art. I., Helvet. Conf. II. Cap. I., Belg. Conf. Art. VII., Gallic. Conf. Art. IV. V., Angl. Conf. Art. VI., Scotic. Conf. Ant. XVIII.

b) Belg. Conf. Art. IV. V. VI., Gallic. Conf. Art. III., Helvet. Conf. II. Cap. I., Wirtemb. Conf. Tit. De sacra scriptura.

c) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

d) Die Symbole verwerfen zunächſt nicht die Tradition an ſich, ſondern die Traditionen der Katholiken, weil man ſie für menſchliche, der Schrift widerſtreitende Erfindungen hielt, August. Conf. Art. XV. et Tit. VII. De potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Art. IV., Helvet. Conf. II. Cap. II. Doch begehen ſie den Fehler, daß ſie Vieles als Glaubenslehre beſtreiten, was die Katholiken ſelbſt nur für Disciplinarpunkte ausgeben. August. Conf. Tit. VII. De potestate ecclesiastica, Saxon. Conf. Tit. De traditionibus et ritibus.

werden können *e*). Das Anſehen der heiligen Schrift wird aber blos aus ihr ſelbſt, nicht von einem Zeugniß der Kirche abgeleitet, und ihre Auslegung ſoll, wenn auch ein kirchliches Lehramt ſie handhabt, nur aus ihr ſelbſt gezogen werden *f*). Daher giebt es für dieſe Auslegung, und mithin zur Feſtſtellung der Glaubenslehre ein eigentliches Lehramt nicht, ſondern es wird behauptet, daß der dogmatiſche Inhalt der heiligen Schrift aus ihr ſelbſt deutlich und ſicher erkannt werden könnte *g*). Auch die Ausſprüche der Concilien und der heiligen Väter, ſelbſt die uralten Symbole, ſollen nur in ſofern gelten, als ſie mit ihr übereinſtimmen *h*). In der Erfahrung bilden ſich jedoch von ſelbſt an der Stelle des aufgelöſten Lehramts wiſſenſchaftliche Autoritäten, woran ſich diejenigen halten, welche die nöthigen Forſchungen nicht anſtellen können oder wollen; und da auf blos wiſſenſchaftlichem Wege die Auslegung ſehr verſchieden ſeyn kann, ſo hat man die Hauptpuncte der Lehre in kurzen Erklärungen zuſammengefaßt, und ſo doch Symbole *i*) angenommen, über welche die Interpretation, ohne unkirchlich zu werden, nicht hinausgehen darf *k*).

---

e) August. Conf. Tit. VII. De potestate ecclesiastica, Argentin. Conf. Cap. XIV. Aber nicht blos Gebräuche, ſondern auch weſentliche Glaubenslehren z. B. von der Inſpiration der heiligen Schrift, die blos auf der Tradition beruhen, ſind faktiſch beibehalten worden.

f) Helv. Conf. I. Art. II., Helv. Conf. II. Cap. I. II., Angl. Conf. Art. XX., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX., Wirtemb. Conf. Tit. De sacra scriptura.

g) Die lutheriſchen Symbole ſprechen ſich darüber noch nicht beſtimmt aus; die reformirten aber erklären die heilige Schrift als durch ſich ſelbſt deutlich und verſtändlich. Helv. Conf. I. Art. II., Helv. Conf. II. Cap. II.

h) Helv. Conf. I. Art. III., Helv. Conf. II. Cap. II., Belg. Conf. Art. VII., Gallic. Conf. Art. V., Angl. Conf. Art. VIII. XXI., Wirtemb. Conf. Tit. De sacra scriptura.

i) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdrucks des gemeinſamen Glaubens, und es iſt von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in ſo fern Autorität ſeyn, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar die Autorität der

§. 32.

II. Von der Kirche.

Die Kirche im weiteſten Sinn iſt die Gemeinſchaft der Heiligen oder wahren Gläubigen unter Chriſtus als Oberhaupt *l*). Sie theilt ſich in die triumphirende und in die ſtreitende Kirche. Jene iſt die uns unſichtbare Gemeinſchaft der Heiligen, die bereits verklärt und vor Gott verherrlicht ſind *m*). Die ſtreitende Kirche aber

---

proteſtantiſchen Symbole durch die Unterſcheidung beſtreiten wollen, daß ſie nicht als Norm des Glaubens, ſondern nur als Bekenntniß der gemeinſchaftlichen Ueberzeugung aufgeſtellt ſeyen. Allein dieſes führt auf daſſelbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer dieſe Ueberzeugung nicht bekennen kann, ſich von der Gemeinſchaft ausſchließt. Mehr ſagt aber auch die katholiſche Kirche nicht; denn ſie hat eben ſo wenig wie die Proteſtanten ein Mittel den, der nicht will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben feſtzuhalten: und auch ſie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Proteſtationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

k) Der Differenzpunkt zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten, worum ſich Alles dreht, iſt alſo der, daß jene die ſichere Erkenntniß der Offenbarung nur durch ein unfehlbares Lehramt, dieſe ſchon durch blos menſchliche Veranſtaltungen, Selbſtauslegung, wiſſenſchaftliche Autoritäten und verabredete Symbole für möglich halten. Das Mistrauen in dieſe menſchlichen Hülfsmittel hat die Lehre der Quäker hervorgebracht, welche glauben, daß jeder Wiedergeborne zur Verſtändniß der Schrift ein inneres Licht empfange.

l) Helvet. Conf. II. Cap. XVII. Oportet omnino semper fuisse, nunc esse, et ad finem usque seculi futuram esse ecclesiam, id est e mundo evocatum vel collectum coetum fidelium, sanctorum, inquam, omnium communionem, eorum videlicet, qui Deum verum, in Christo servatore, per verbum et Spiritum sanctum vere cognoscunt et rite colunt. — Ecclesia non potest ullum aliud habere caput, quam Christum. — Eben ſo reden Helvet. Conf. I. Art. XIV., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

m) Helvet. Conf. Cap. XVII. Diducitur quidem ecclesia in partes vel species varias, non quod divisa aut divulsa sit in semet ipsam, sed magis propter membrorum in ipsa diversitatem distincta. Aliam enim faciunt ecclesiam militantem, aliam vero triumphantem. — Nihilominus habent illae inter sese communionem vel coniunctionem.

iſt die Vereinigung der Gläubigen auf Erden, in welcher das wahre Wort Gottes gelehrt und die rechten Sacramente verwaltet werden *n*). Dieſe Kirche iſt ſichtbar in ſo fern Lehre und Sacramente ſichtbare Zeichen ſind *o*); daher gehören auch noch die Böſen zu ihr, ſo lange ſie ſich zu dieſer äußern Gemeinſchaft halten *p*). Unſichtbar aber iſt ſie in ſo fern, als doch nicht die blos ſcheinbar ſondern nur die wahrhaft Frommen vor Gott Glieder der Kirche ſind *q*). Doch wird die wahre Kirche dem Gläubigen, der ſie

---

n) Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus inprimis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quaenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administratione utatur. — Daſſelbe ſagen August. Conf. Art. VII., Helvet. Conf. I. Art. XIV., Helvet. Conf. II. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XIX., Scotic. Conf. Art. XVIII.

o) Saxon. Conf. Tit. De ecclesia. Non igitur de ecclesia tanquam de idea Platonica loquimur, sed ecclesiam monstramus, quae conspici et exaudiri potest. — Dicimus igitur ecclesiam visibilem in hac vita coetum esse. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur.

p) Helvet. Conf. II. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinſtimmend ſind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. De ecclesia, Wirtemb. Conf. Tit. de ecclesia. Art. III. VII., Scotic. Conf. Art. XV.

q) Auch die katholiſche Kirche verehrt Chriſtum allein als ihr eigentliches unſichtbares Oberhaupt, und betrachtet das ſichtbare nur als deſſen Stellvertreter auf Erden, ſo wie die Fürſten Stellvertreter Gottes ſind. Ferner bekennt auch ſie die Eintheilung in die ſtreitende und triumphirende Kirche, und giebt bei der ſtreitenden zu, daß was die einzelnen Mitglieder betrifft, die ſcheinbare und die wahre Kirche verſchieden ſeyn können, weil nicht die äußere Gemein-

ſucht, in der ſichtbaren genügend dargeſtellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Böſen wirkſam verwaltet werden können *r*). Dieſe Kirche iſt allgemein, einig, heilig und unfehlbar *s*); außer ihr iſt kein Heil, daher müſſen ſich Alle an ſie anſchließen *t*). Die Einheit ſoll zwar in der Uebereinſtimmung im

ſchaft allein, ſondern dieſe verbunden mit der innern Geſinnung, worüber aber nur Gott ein ſicheres Urtheil hat, zu ächten Gliedern der Kirche macht. Doch aber kann ſie den, der die wahre Kirche ſucht, an ſich verweiſen, weil ſie weis, daß in ihr die wahre Lehre und die rechten Sacramente enthalten ſind. Alſo haben die proteſtantiſchen Symbole in ſo weit nur das Syſtem der katholiſchen Kirche auf ſich übertragen.

r) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Apolog. Confess. IV. De ecclesia.

s) Dieſes ſagt ſehr beſtimmt die Helvet. Conf. II. Cap. XVII. Etwas verlegener ſpricht die Wirtemb. Conf. Tit. De ecclesia. Art. II. (Credimus) quod haec ecclesia a Spiritu sancto ita gubernetur, ut etsi sinit eam esse in his terris imbecillem, conservet tamen eam perpetuo, ne vel erroribus vel peccatis pereat.

t) Apolog. Confess. IV. De ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conservare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art reden Helvet. Conf II. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI.

Wort Gottes und den Sacramenten beſtehen *u*); allein wie dieſe zu erhalten ſey, wird nicht geſagt, ſondern nur die Nothwendigkeit eines ſichtbaren äußeren Mittelpunkts beſtimmt verworfen *v*), und die Uebereinſtimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholiſche Kirche, für unweſentlich erklärt *w*). Ob übrigens die proteſtantiſche Kirche jene wahre Kirche ſey, bekennen die Symbole nicht ausdrücklich *x*); doch liegt es ſtillſchweigend in ihrer Stiftung *y*), und wenigſtens wird, daß es die katholiſche Kirche nicht ſey, ſehr beſtimmt verſichert *z*). Durch die neuere Wiſſenſchaft iſt aber der Begriff der unſichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und dieſer allein das, was die Symbole offenbar noch von der ſichtbaren verſtanden, beigelegt worden *a*), ſo daß die Behauptung, als ob die prote-

---

u) August. Conf. Art. VII., Helvet. Conf. II. Cap. XVIII.

v) Art. Smalc. Part. II. Art. IV. De papatu, Helvet. Conf. I. Art. XVIII., Helvet. Conf. II. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

w) August. Conf. Art. VII., Helvet. Conf. II. Cap. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

x) Eine Ausnahme macht nur die Scotic. Conf. Art. XVIII.

y) Daher iſt es ſpäter gelegentlich ſehr oft ausgeſprochen worden. Als einer von den vielen Beweiſen, die darüber in den Catechiſmen und theologiſchen Gutachten zu finden ſind, kommt folgender vor: Kurze Anweiſung zu dem rechten Verſtand des kleinen Katechiſmi — in der untern und obern Markgrafſchaft Baden-Durchlach eingeführt. Karlsruhe 1770. S. 19. Fr. 11. Haben alle diejenigen, welche ſich äußerlich zur chriſtlichen Kirche bekennen, den wahren ſeligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, ſondern nur die Evangeliſch-Lutheriſche.

z) Gallic Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — Jn demſelben Sinne reden Helvet. Conf. II. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII., Saxon. Conf. Tit. De ecclesia, Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. De ecclesia.

a) Unter unſichtbarer Kirche in dieſem erweiterten Sinn denkt man

ſtantiſche Kirche allein die wahre Kirche ſey, faſt wie aufgegeben ſcheinen mögte. Allein materiell liegt ſie noch immer, wie es auch nicht anders ſeyn kann, ihrem Kirchenſyſtem zum Grunde *b*). Der Mangel eines ſichtbaren Mittelpunktes, welcher die Uebereinſtimmung in der Lehre und den Sacramenten feſthält, hat aber allmälig eine ſehr große Verſchiedenheit nicht blos in den zufälligen, ſondern ſelbſt in jenen weſentlichen Theilen zur Folge gehabt, ſo daß die Einheit der proteſtantiſchen Kirche ſchon längſt völlig aufgegeben worden iſt *c*).

§. 33.

III. Von der Kirchengewalt. A) Urſprüngliches Syſtem.

Die Gewalt, welche der Kirche von Gott für ihren Zweck

ſich die Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confeſſionen und Religionen. In ihr ſind alſo alle ſichtbaren Zeichen der Gemeinſchaft, Evangelium und Sacramente, bei Seite gelegt, und mithin das poſitive Chriſtenthum ſelbſt für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbeſtimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unſichtbaren Kirche nicht: ja ſie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verſchaffen, ihre gegenſeitige Bekanntſchaft zu machen; denn dann würde ſie ſchon eine ſichtbare Gemeinſchaft zu bilden anfangen. Sie bleibt alſo durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeſchloſſen. Gewiß iſt es Pflicht aller Confeſſionen eine ſolche jede chriſtliche Gemeinde auflöſende Theorie zu beſtreiten.

b) Dieſes wird bewieſen durch den großen Eifer der Proteſtanten ihre religiöſe Ueberzeugung zu verbreiten, durch ihre Miſſions- und Bibelgeſellſchaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confeſſion übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn ſie jede Confeſſion für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholiſche Kirche findet es ſehr begreiflich, daß keine Confeſſion ſich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur ſoll man auch ihr nicht dieſe Zumuthung machen.

c) G. L. Boehmer Princip. iur. can. §. 6. not. *. Patet non dari universalem ecclesiam Protestantium, sed plures particulares Protestantium ecclesias; sola enim unio in eandem fidem, quae liberi assensus est, ad illam non sufficit, sed requiritur unio in unam eandemque societatem.

verliehen iſt, enthält drei Beſtandtheile, das Lehramt, die Verwaltung der Sacramente und der andern Heilsmittel, und die Sorge für Zucht und Ordnung in der Gemeinde *d*). Dem ältern Sprachgebrauch gemäß wird daher die Gewalt der Weihe und der Jurisdiction unterſchieden *e*). Alle Gläubigen haben nun zwar ein geiſtiges Prieſterthum; doch aber nehmen ſie nicht gleichmäßig an der Verwaltung jener Vollmachten Theil, ſondern es werden von der Kirche, nach der von Chriſtus gegebenen Anordnung, Einige beſonders berufen *f*). Niemand kann alſo das Lehramt

---

d) August. Conf. Tit. VII. De potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Item (competit episcopis) cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae. — (Denique) liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Daſſelbe ſagen Saxon. Conf. Tit. De ecclesia, Artic. Smalc. Tit. De potestate et iurisdictione Episcoporum, Helv. Conf. I. Art. XIX., Helvet. Conf. II. Cap. XVIII.

e) Apolog. Conf. Tit. XIV. De potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

f) Helvet. Conf. II. Cap. XVIII. Nuncupant sane Apostoli Christi omnes in Christum credentes sacerdotes, sed non ratione ministerii, sed quod per Christum omnes fideles facti reges et sacerdotes offerre possumus spirituales Deo hostias. — Wirtemb. Conf. Tit. De ordine. Non est obscurum e sacris litteris, quod omnes fere Christiani consecrentur in baptismo per Christum filium Dei in spirituales sacerdotes, et debeant offerre Deo spiritualia sacrificia. Nec est obscurum, quod Christus instituerit in ecclesia sua ministros, qui adnuntient evangelium suum, et dispensent sacramenta eius. Nec permittendum est cuivis, quamvis spirituali sacerdoti, ut sine legitima vocatione usurpet publicum ministerium in ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXV. Credimus, quoniam

und die Sacramente verwalten, als wer dazu rechtmäßig berufen iſt *g*). Der wahrhafte Beruf wird von Gott ſelbſt durch die Stimme der Gemeinde ertheilt, und durch Gebet und Handauflegung *h*) bekräftigt *i*). Dieſe Diener der Kirche ſind die Werkzeuge, wodurch Gott in der Gemeinde ſeine Gnade austheilt *k*). Nach den Symbolen der Reformirten ſollen, der Anordnung Chriſti gemäß, bei jeder Gemeinde dreierlei Aemter ſeyn, Paſto-

---

non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem εὐταξίαν eius authoritate in ecclesia sancitam conservari; ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat.

g) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Daſſelbe ſagen Helvet. Conf. II. Cap. XVIII., Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XXII.

h) Helvet. Conf. I. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. II. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum. — Belg. Conf. Art. XXXI. Credimus ministros divini verbi, seniores et diaconos, ad functiones suas legitima ecclesiae electione, cum nominis divini invocatione, eoque ordine, qui verbo Dei docetur, eligi debere.

i) Dieſes Syſtem ſtimmt alſo mit dem der katholiſchen Kirche darin überein, daß beide die Einſetzung beſonderer Aemter als eine Anordnung Chriſti betrachten. Sie unterſcheiden ſich aber darin, daß nach den proteſtantiſchen Symbolen die Berufung zu einem Amte hauptſächlich von der Gemeinde ausgehen ſoll, während in der katholiſchen Kirche die Gemeinde nur Zeugniß giebt, die Auswahl und Entſcheidung aber den Vorſtehern zuſteht.

k) Helvet. Conf. I. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille, et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut

ren, Aelteſte und Gehülfen *l*), unter den Paſtoren aller Gemeinden aber völlige Gleichheit beſtehn *m*). Die engliſche Kirche bewahrt den Unterſchied der Biſchöfe, Prieſter und Diaconen; aber auch mit völliger Gleichheit der Biſchöfe *n*). Die lutheriſchen Symbole ſprechen ſich über den Unterſchied der Aemter nicht weiter aus, als daß die Biſchöfe und Prieſter oder Paſtoren eigentlich gleich ſeyen; daher könnte im Nothfalle auch von den Paſtoren gültig die Ordination ertheilt und die Jurisdiction ausgeübt werden *o*). Allein außerdem legen ſie der weltlichen Obrigkeit

---

virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tamen adscribamus.

l) Belg. Conf. Art. XXX. Credimus veram hanc ecclesiam, spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere: ut videlicet Ministri seu Pastores sint, qui verbum Dei annuncient et sacramenta administrent: Seniores quoque sint et Diaconi, qui cum Pastoribus senatum quasi ecclesiae constituant. — Gallic. Conf. Art. XXIX. Credimus veram Ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Iesus Christus sancivit, ita videlicet ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores, et diaconi.

m) Gallic. Conf. Art. XXX. Credimus omnes veros pastores, ubicunque locorum collocati fuerint, eadem et aequali inter se potestate esse praeditos: — ac proinde nulli ecclesiae licere sibi in aliam imperium aut dominationem vendicare. — Daſſelbe ſagen Belg. Conf. Art. XXXI., Helvet. Conf. II. Cap. XVIII.

n) Anglica Confessio fidei (inter opera Iohannis Ivelli Episcopi Sarisburiensis edita). Varios in ecclesia esse ordines ministrorum: alios esse diaconos, alios presbyteros, alios episcopos: neminem tamen unum nec esse, nec posse, qui summae rerum universae praesit. — Daher giebt es auch verſchiedene Conſecrationen und Ordinationen, Angl. Conf. Art. XXXVI.

o) Artic. Smalc. Tit. De potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt im-

eine ſehr beſtimmte Verwaltung im Innern der Kirche bei *p*), und an ſie ſollten, wenn die geiſtliche Obrigkeit ſäumig wäre, die Theile der kirchlichen Jurisdiction zurückfallen, welche derſelben, wie man meinte, blos nach menſchlichem Recht angehörten *q*). Die reformirten Symbole hingegen rufen die weltliche Macht blos zum bürgerlichen Schutz ihrer Gemeinden auf *r*). Doch haben die engliſchen Biſchöfe den König zum Oberhaupt ihrer Kirche erklärt; nur darf er in Perſon weder das Lehramt noch die Sacramente verwalten *s*). Alle Anordnungen in der Kirche, alſo

---

pertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

p) August. Conf. variata. Tit. De coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opiniones recipiantur aut confirmentur, idololatriam omni studio abolere, — et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis etc. — Saxon. Conf. Tit. De magistratu politico. Ipsi quoque reges et principes sint membra ecclesiae, et doctrinam recte intelligant — et cum sint inter praecipua ecclesiae membra, videant ut iudicia in ecclesia recte exerceantur.

q) August. Conf. Tit. De potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes, vel inviti, suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Daſſelbe ſagen die Artic. Smalc. Tit. de potestate et iurisdictione episcoporum.

r) Helvet. Conf. I. Art. XXVI., Helvet. Conf. II. Cap. XXX., Scotic. Conf. Art. XXIV.

s) Angl. Conf. Art. XXXVII. Regia maiestas in hoc Angliae regno ac caeteris eius dominiis summam habet potestatem, ad quam omnium statuum huius regni, sive illi ecclesiastici sint sive civiles, in omnibus causis suprema gubernatio pertinet, et nulli externae iurisdictioni est subiecta, nec esse debet. Cum regiae maiestati summam gubernationem tribuimus — non damus regibus nostris aut verbi Dei, aut sacramentorum administrationem, quod etiam in-

auch die der weltlichen Obrigkeit, ſollen aber nur vom Geiſte des Evangeliums geleitet werden t).

§. 34.

B) Praktiſche Entwicklung deſſelben.

Die Verwaltung des Lehramtes und der Sacramente iſt würklich jenen Grundſätzen gemäß eingerichtet worden: im Uebrigen aber erhielt die kirchliche Verfaſſung durch die Umſtände eine andere Wendung. Die erſten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienſte waren blos von den Geiſtlichen und den Gemeinden ausgegangen. Nachdem aber die Fürſten und Städte durch den Beſchluß des Reichstags zu Speyer (27. Auguſt 1526) freiere Hand erhalten hatten u): ſo nahmen Einige von ihnen, durch die Reformatoren aufgefordert, ſchon vor der Uebergabe der Augsburger Confeſſion an den Neuerungen ſelbſt ſehr thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre eine Kirchenviſitation an v), ernannten dazu einige Geiſtliche und weltliche Beamten, beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, und ließen von den angeſehenſten Theologen der Parthei eine

---

iunctiones ab Elizabetha regina nostra nuper editae apertissime testantur.

t) Helv. Conf. II. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXII.

u) Abſchied des Reichstags zu Speyer Anno 1526 aufgericht. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs und derſelben Bothſchafter, Uns jetzo allhie auf dieſem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mitler Zeit deß Concilii, oder aber National-Verſammlung nicht deſto minder mit Unſern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, ſo das Edict, durch Kayſerl. Majeſt. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für ſich alſo zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder ſolches gegen Gott und Kayſerl. Majeſtät hoffet und vertraut zu verantworten.

v) Die erſte Viſitation in Sachſen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten. Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

Lehrnorm und Kirchenordnung abfaſſen *w*). Ueberhaupt wurde nun dieſes Geſchäft ſo wie jede Territorialangelegenheit behandelt, und daher nicht ſelten auch die Landſtände zugezogen *x*). Bald erkannte man aber auch das Bedürfniß einer höhern kirchlichen Behörde, namentlich für die Prüfung und Ordination der Geiſtlichen, die Viſitationen, und die Entſcheidung kirchlicher Streitigkeiten. Hiefür eigene Biſchöfe zu ernennen, wagte man jedoch nicht, weil man den ganzen Zuſtand nur als proviſoriſch betrachtete *y*). Es wurden daher diſtrictweiſe einzelne Pfarrer nur zu Superintendenten, Inſpectoren oder Präpoſiten erhoben, und ihnen das Ordinationsrecht, die Viſitation und die Aufſicht über die Geiſtlichen ihres Bezirkes übertragen *z*). Hiedurch war wenigſtens ein Theil der biſchöflichen Verwaltung erſetzt. Von den übrigen Theilen fielen einige von ſelbſt weg, andere kamen an die Landesherrn, noch andere namentlich der Gebrauch des Kirchenbannes und die Diſpenſationen von Ehehinderniſſen blieben den

---

w) Die erſte Kirchenordnung iſt: Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526. die 20. Octobr. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps interfuit (bei Schminke Monumenta Hassiaca T. I. p. 588). Die zweite, von Melanchthon verfaßt, iſt: Unterricht der Viſitation an die Pfarrherrn im Kurfürſtenthum zu Sachſen. Wittenberg 1528. 4. (neu herausgegeben von G. Th. Strobel. Altenburg 1776. 8). Dieſe iſt faſt in allen proteſtantiſchen Ländern als Muſter gebraucht worden.

x) Ein Beiſpiel hievon giebt der Lüneburgiſche Landtag von 1527. Ferner wollten bei der zweiten Viſitation, welche Herzog Heinrich von Sachſen Albertiniſcher Linie 1539 vornehmen ließ, die Landſtände ebenfalls gehört ſeyn. Eben ſo verlangten 1542 in Kurſachſen und 1610 in Heſſen die Stände die Errichtung eines Conſiſtorii.

y) Man hielt ſich und die Biſchöfe nicht für völlig getrennt, ſondern nur als im Streit befangen, und ſtellte ihnen die Anforderung ſelbſt herüberzutreten, wo dann die alte Verfaſſung fortbeſtehen würde, August. Conf. Tit. De potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tit. De potestate et iurisdictione Episcoporum.

z) Dieſe Einrichtung wurde zuerſt in Kurſachſen 1527 getroffen, und dann allgemein in den andern proteſtantiſchen Ländern nachgeahmt.

einzelnen Pfarrern überlaſſen. Die Nachtheile, die daraus entſtanden, ſo wie die Wichtigkeit anderer kirchlicher Rechtsverhältniſſe, namentlich der Eheſachen, zeigten aber immer mehr die Nothwendigkeit einer ordentlichen Verwaltungsbehörde; und dieſes veranlaßte endlich die Einſetzung der ſogenannten Kirchenräthe oder Conſiſtorien *a*), die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet, jedoch zum Theil auch mit geiſtlichen Räthen beſetzt wurden. So erhielten die Landesherrn die Ausübung faſt aller biſchöflicher Rechte, und der Religionsfriede beſtätigte ſie darin, indem er die Gewalt der katholiſchen Biſchöfe über die Anhänger der Augsburgiſchen Confeſſion förmlich ſuspendirte *b*). Ihre geſetzgebende Gewalt nicht blos über die äußere Kirchenzucht und die Gebräuche *c*), ſondern ſelbſt über die Lehre *d*), wurde dann durch die inneren Streitigkeiten befeſtigt *e*), und endlich

---

a) Den erſten Verſuch zu einer ſolchen Einrichtung hatte der Kanzler Pontanus in Wittenberg 1539 gemacht, Seckendorf Comment. de Lutheran. Lib. III. §. 72. Ihre eigentliche Begründung erhielt ſie aber erſt auf Verlangen der Stände 1542., und hierauf wurde nach dieſem Muſter auch vom Herzog Moriz von Sachſen 1543 ein Conſiſtorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 110.

b) Abſchied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 20 Damit auch obberührte beederſeits Religionsverwandte, ſo viel mehr in beſtändigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander ſitzen und bleiben mögen, ſo ſoll die Geiſtliche Jurisdiction — wider der Augspurgiſchen Confeſſions-Verwanten, Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

c) Dieſes beweiſen die Vorreden und Publicationsbriefe faſt aller Kirchenordnungen.

d) So iſt in der Pfalz der Heidelberger Katechismus 1563 auf Befehl des Kurfürſten Friedrich III. verfaßt und eingeführt worden. Eben ſo geſchah 1596 im Fürſtenthum Anhalt die Einführung einer von der Landesherrſchaft verfaßten Lehrvorſchrift und Liturgie.

e) Kurfürſt August von Sachſen reſcribirte 1575 an ſeine Räthe: „Obwohl billig eine jede Obrigkeit Scheu tragen ſolte, ſich unter die

legte ihnen der Weſtphäliſche Friede gradezu das Diöceſanrecht und die kirchliche Jurisdiction im Sinne des canoniſchen Rechts bei *f*). Auch außerhalb Deutſchland, ſo weit ſich die neue Lehre verbreitete, nahmen die Verhältniſſe eine ähnliche Wendung. In Schweden wurde ſchon 1527 auf dem Reichstage zu Westerås dem König die höchſte Gewalt in der Kirche übertragen; doch behielt man das Amt der Biſchöfe und ihre Kapitel oder Conſiſtorien bei. Jenes geſchah 1536 auch in Dänemark und 1537 in Norwegen; ſtatt der Biſchöfe wurden aber in dieſen Reichen Superintendenten geweiht, die jedoch bald auch den biſchöflichen Titel erhielten. Selbſt in den Ländern, welche die reformirte Lehre annahmen, bekam die weltliche Obrigkeit bald mehr als bloße Schutzrechte. Am weiteſten gieng dieſes in der Schweiz, wo man auch hierin die Grundſätze Zwingli's befolgte. Aber auch in Genf und in Holland erwarb ſie wenigſtens einzelne Rechte der inneren kirchlichen Verwaltung.

§. 35.

C) Spätere Theorieen. 1) Das Episcopalſyſtem.

Nachdem die Hoheit der weltlichen Macht über die Kirche ſchon eine Zeitlang beſtanden hatte, ſo wurden, um dieſem Zuſtand wiſſenſchaftliche Haltung und Conſequenz zu geben, dafür

---

verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, ſo habe ich doch bei mir die Vorſorge, da von allen Theilen (weil kein Pabſt unter uns iſt) die Obrigkeit nicht bei Zeiten darein greift, es würde keine Beſſerung, ſondern mehr Schaden und Nachtheil, ſo unſere Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten ſeyn."

f) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 48. Ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat.

auch Syſteme erfunden *g*). Das älteſte iſt das Episcopalſyſtem *h*). Dieſes geht davon aus, daß durch den Religionsfrieden von 1555 das Diöceſanrecht der Biſchöfe gegen die Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel ſuspendirt worden ſey. Hieraus folgerte man weiter, es ſey auf die Landesherrn einſtweilen devolvirt, und in dieſen müſſe man alſo die doppelte Eigenſchaft als Landesherrn und als einſtweilige Biſchöfe unterſcheiden. Dieſes Syſtem hat ſcheinbar den Sprachgebrauch des ſechzehnten Jahrhunderts für ſich, wornach die Landesherrn die oberſten Biſchöfe heißen. Allein dieſer rührt eigentlich daher, daß man überhaupt die Gewalt in Kirchenſachen nur unter dem Namen des biſchöflichen Rechts kannte *i*). Die entſcheidenden Gründe dawider ſind aber, daß eine Suspenſion noch keine Devolution iſt, und daß nach den katholiſchen Grundſätzen, worauf es doch damals ankam, eine ſolche Uebertragung gar nicht möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspenſion der Diöceſanrechte ſeyen dieſe an die weltliche Obrigkeit nicht ſo ſehr devolvirt, wie vielmehr an ſie, als an die Quelle, wovon ſie urſprünglich ausgegangen, revolvirt *k*). Allein ſelbſt die ſymboliſchen Bücher behaupten jenes nicht von dem ganzen Umfange der biſchöflichen Gewalt, ſondern nur von einzelnen beſondern Rechten *l*). Dieſes Syſtem

---

g) Dan. Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae de iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. 8. No. VI.)

h) Zuerſt iſt es vertheidigt worden von Matthias Stephani († 1646) De iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4. Dann von Theod. Reinkingk. (†. 1664) Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico Giess. 1619. 4. Basil. 1623. 8., Bened. Carpzov († 1666. Iurisprudentia ecclesiastica. Lips. 1649. fol., und mehreren andern. Sehr lebhaft beſtritten hat es I. H. Boehmer Ius eccles. Prot. Lib. I. Tit. XXXI. §. 21—23.

i) Auch der Weſtphäliſche Friede nimmt auf dieſen Sprachgebrauch Rückſicht, Instr. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

k) Dieſes iſt namentlich die Anſicht von Reinkingk.

l) Der Beweis liegt in den oben §. 33. Note *q*) angeführten Stellen.

iſt aber doch practiſch wichtig geworden, weil man dadurch bei den Conſiſtorien manche Sätze und Unterſcheidungen des canoniſchen Rechts über die biſchöfliche Gewalt analoger Weiſe anwenden konnte.

§. 36.

2) Das Territorialſyſtem.

Gegen das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts wurde das Territorialſyſtem ausgebildet. Dieſes betrachtet die Hoheit in Kirchenſachen als einen weſentlichen Theil des Majeſtätsrechts, mithin die Kirchengewalt nur als einen Zweig der Staatsgewalt (Cuius est regio illius est religio). Die Vertheidiger deſſelben haben ihre Gründe bald aus den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts *m*) bald aus den urſprünglichen Principien der Proteſtanten, womit jede Art von Hierarchie unvereinbar ſey *n*), bald aus dem hiſtoriſchen Recht oder dem Beſitzſtand der Landesherrn *o*) und dem Nutzen der Kirche *p*) entnommen. In Deutſchland hat es

---

m) Dieſes thaten zuerſt Hugo Grotius († 1645) De imperio summarum potestatum circa sacra, Thom. Hobbes († 1679) Elementa philosophica de cive, und Leviathan sive de materia forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis, Spinoza († 1677) Tractatus theologico-politicus, Chr. Thomasius's († 1728) Vindiciae iuris circa sacra.

n) Auf dieſen Grundſatz ſtützte ſich vorzüglich I. H. Boehmer († 1749) Ius eccles. Protest. Lib. I. Tit. XXXI. §. 41—64.

o) Hieran haben ſich vorzüglich die Juriſten und Staatsmänner gehalten, beſonders J. J. Moſer († 1785) in allen ſeinen dahin einſchlagenden Schriften.

p) Fr. Carl von Moſer Vertraute Briefe über die wichtigſten Grundſätze — des proteſtantiſchen geiſtlichen Rechts (Frf. am M. 1761. 8.) Eilfter Brief. Sie ſehen hieraus, daß ich das ganze ius circa sacra evangeliſcher Landesherrn lediglich auf den erlangten Beſitz gründe. — Und in was für beßere Hände wollten wir denn unſer evangeliſches Kirchen-Regiment bei jetzigen Umſtänden geben? Würden wir uns etwa mit einer democratiſchen Regierungsform verbeßern? Das läßt ſich vernünftiger Weiſe gar nicht denken. Oder ſollte etwa ein Synedrium von der Geiſtlichkeit ein unumſchränktes Ruder des Kirchen-

ſelbſt die Sprache der Reichsgeſetze für ſich *q*), und muß noch als das herrſchende betrachtet werden. Doch wird es in der Ausübung durch Zuziehung von Theologen bei der Verwaltung und durch die Rückſicht auf die öffentliche Meinung gemildert.

§. 27.

3) Das Collegialſyſtem.

Dem Territorialſyſtem grade entgegen wurde ſpäter das Collegialſyſtem aufgeſtellt. Man gieng bei dieſem vom Begriff einer vertragsmäßig errichteten, freien und gleichen Geſellſchaft aus, und leitete alle Gewalt in der Gemeinde aus einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebertragung der Einzelnen ab. Die Beſtandtheile der Kirchengewalt ſind daher auch die Collegialrechte genannt worden. Angeregt wurde dieſes Syſtem überhaupt durch den verwandten Ideengang des Natur- und Staatsrechts im achtzehnten Jahrhundert. Die nähern Beweiſe dafür ſuchte man aber theils in der Natur der Sache, theils in der Geſchichte, da eben dieſe Einrichtungen in den erſten chriſtlichen Gemeinden beſtanden haben ſollten *r*). Allein es wird gerade durch die Geſchichte ſelbſt

---

ſchiffs führen? dafür behüte uns lieber Herre Gott. Wer die Kirchenhiſtorie inne hat, und die Geſchichte der theologiſchen Streitigkeiten von Lutheri bis auf unſere Zeiten unpartheyiſch erwäget, der wird glauben müſſen, daß daraus nichts als ein After-Pabſtthum entſtehen, und den Wölfen die Thüre des Schaaf-Stalls wieder aufgethan werden würde, damit ſie unter einem neugeformten Schaafspelz die Schaafe würgen und umbringen könnten.

q) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30. Cum statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis — etiam ius reformandi Religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

r) Der Urheber dieſes Syſtems iſt Christoph. Matthaeus Pfaff († 1760) Origines iuris ecclesiastici, und Academiſche Reden über das ſowohl allgemeine als beſondere Proteſtantiſche Kirchenrecht. Ihm folgten Io. Ulr. de Cramer († 1772) Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Obss.

widerlegt. Denn erſtlich weicht es von den ſymboliſchen Büchern völlig ab *s*); zweitens iſt der Vertrag, den es vorausſetzt, weder hiſtoriſch noch im Bewußtſeyn der kirchlichen Mitglieder vorhanden; drittens widerſpricht ihm auch der gegenwärtige Beſitzſtand der Landesherrn. Um die Conſequenz in dieſer letzten Beziehung zu retten, hat man folgende Wendung erfunden. Man unterſcheidet im Landesherrn eine doppelte Claſſe von Rechten; die weltlichen Hoheitsrechte, als ſolche, über die Kirche (iura circa sacra), und die Hoheit im Innern derſelben (iura in sacra). Erſtere beſitzt er als Landesherr, ſelbſt abgeſehen von ſeiner Religion. Letztere, die ſogenannten Collegialrechte, ſollen ihm hingegen von der Gemeinde übertragen worden ſeyn, ſo jedoch daß ſie jederzeit wieder zurückgefordert werden könnten. Allein eine ausdrückliche Uebertragung iſt hiſtoriſch ganz unerweislich; und eine ſtillſchweigende, worauf man ſich zuweilen berufen hat, wird durch die Reichsgeſetze und Landtagsverhandlungen widerlegt, die überall eine Beſtätigung des Territorialſyſtems enthalten. Das Collegialſyſtem beſteht daher zur Zeit erſt als eine bloße Schulmeinung, die jedoch auf den kirchlichen Sinn und die Behandlung der Geſchichte höchſt verderblich eingewürkt hat.

---

iur. univers. T. I. P. I. obs. 416. 419., Joh. Lor. v. Mosheim († 1755) Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten, Ge. L. Boehmer († 1797) Principia iuris canonici, und überhaupt die meiſten neuern Schriftſteller.

s) Die Symbole betrachten die Theilnahme an ihrer Kirche nicht als Etwas, was man mit gleichem Recht thun und laſſen kann, ſondern legen ſie um der Seligkeit willen als Pflicht auf. Der Einzelne, der in die Gemeinde eintritt, giebt daher aus ſich nichts zur Kirchengewalt hinzu, ſondern er findet ſie ſchon als beſtehend vor, und muß ſich ihr, ſo wie ſie da iſt, unterwerfen. Die Verläugnung dieſer einfachen handgreiflichen Wahrheit hat die großen Verwirrungen im Staats= wie im Kirchenrecht hervorgebracht, wo Jeder die öffentliche Ordnung aus ſich machen, und mit ſich von Neuem anfangen laſſen will.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 38.

I. Wiſſenſchaftlicher Standpunkt. A) Idee des Verhältniſſes.

Der Staat iſt die in einem beſtimmten Volke dargeſtellte Ordnung der menſchlichen Verhältniſſe. Er reicht alſo ſo weit, wie die menſchliche Natur ſelbſt, und es gehört nicht blos das Recht, ſondern auch die Sittlichkeit, Wiſſenſchaft, Kunſt und Religion in ſeinen Umkreis. Die Ordnung dieſer Verhältniſſe wird theils durch eine äußere Autorität, die Regierung, gehandhabt, theils erhält ſie ſich bei äußerlich freier Bewegung und Entwicklung von ſelbſt durch die dem menſchlichen Geiſte eingepflanzten Geſetze *t*). Die Autorität der Regierung geht hauptſächlich nur auf Handhabung des Rechts und des Friedens; hiefür giebt ſie Geſetze und unterſtützt dieſe durch äußern Zwang. Wo dieſer nicht hinreicht, hört ihre unmittelbare Würkſamkeit auf, ſondern hier müſſen Autoritäten anderer Art entſcheiden. Daher iſt die Sittlichkeit, Wiſſenſchaft, Kunſt und Religion auf ihre eignen Geſetze gegründet, nicht vom Willen der Regierung abhängig; dieſe kann ſich nur dem Aeußern nach hülfreich erweiſen durch Förderung nützlicher und Abwehrung ſchädlicher Einflüſſe; das Innere muß ſie der eignen Entwicklung überlaſſen. Dieſe für das religiöſe Element zu leiten, iſt die Aufgabe der Kirche. Die Kirche tritt alſo zwar im Staate auf, aber ſie iſt als ſolche der Regierung nicht unterworfen, weil ſie eine Idee verfolgt, die von derſelben unabhängig iſt. Umgekehrt greift aber auch ſie nicht in das Gebiet des äußern Rechts ein, ſondern ſie wirkt nur in der Sphäre des Gewiſſens,

---

t) Es werden, wie es ſcheint, viele Mißverſtändniſſe vermieden, wenn man den Staat und die Regierung genau unterſcheidet; die Regierung iſt nicht der Staat ſelbſt.

ohne äußern Zwang, wozu ſie keine Mittel hat, blos durch die Macht der Ueberzeugung. Die Staatsgewalt und die Kirche bewegen ſich alſo in einer ganz verſchiedenen Ordnung der Dinge, und ſind jede für ſich als frei und ſelbſtſtändig zu betrachten. Beide haben aber gewiſſe Seiten, wo ſie ſich berühren. Denn der Staat iſt nicht blos eine äußere mechaniſche Anſtalt, ſondern es liegt ihm weſentlich eine ſittliche und geiſtige Ordnung zum Grunde, und es iſt vorzüglich die auf dieſe Ordnung gerichtete Geſinnung, welche ihm Kraft und inneres Leben ertheilt. Da nun der Grund aller Geſinnung und Pflichten in die Religion fällt, ſo trägt die Kirche auch das geiſtige Element des Staats, die Quelle der bürgerlichen Tugenden und des freien Gehorſams, in ſich *u*); deshalb iſt die Regierung ſie zu ſchützen, zu fördern und zu ehren verbunden. Umgekehrt muß aber auch die Kirche die moraliſche Kraft, welche ihr inwohnt, zur Wohlfahrt des Staats gebrauchen, von ihrem Würken offene Rechenſchaft ablegen, daſſelbe mit Vertrauen unter den Schutz der Regierung ſtellen, und in ihren äußern Einrichtungen, die das bürgerliche Leben berühren, den Anforderungen deſſelben, ſo weit es ihrem weſentlichen Inhalte unbeſchadet geſchehen kann, bereitwillig entgegenkommen. Alſo werden Kirche und Staat beide auf ihrem Gebiet frei für ihre Beſtimmung würken, etwaige Eingriffe mit Schonung abwehren und ausgleichen, gemeinſchaftliche Angelegenheiten fried-

---

u) Leibnitz Epist. censor. contra Puffendorff §. VI. Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi, et in honore atque opulentia vitam ducere possit. — Montesquieu Esprit des Loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle — ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

lich verhandeln, und ſich überhaupt einander wie hülfreiche Glieder eines Körpers erzeigen, in welchem das ganze und vollſtändige Leben des Menſchen ſich bewegt.

§. 39.

B) Nähere Auseinanderſetzung.

Das Verhältniß des Staats zur Kirche läßt ſich alſo nach drei hauptſächlichen Geſichtspunkten ordnen. Erſtlich hat die Regierung die Schirmvogtei der Kirche (advocatia ecclesiae), und muß ihr zur Erhaltung ihres Beſtandes allen nöthigen bürgerlichen Schutz gewähren. Dieſe Verpflichtung ergiebt ſich ſchon allgemein juriſtiſch genommen daraus, daß die Kirche eine rechtlich anerkannte Corporation iſt, die aber als blos moraliſcher Natur ſich nicht ſelbſt äußerlich vertheidigen kann; ſie wird verſtärkt durch das politiſche Intereſſe, welches der Staat dabei hat, daß ſeine Bürger durch die Kirche erzogen und veredelt werden; ſie wird endlich ſogar hohe Religions- und Gewiſſenspflicht, wenn die Regierung ſelbſt ſich zur chriſtlichen Kirche bekennt. Dieſe Schirmvogtei äußert ſich aber darin, daß die Regierung die Verordnungen der Kirche durch bürgerliche Geſetze unterſtützt, äußere Verletzungen der Religion und Kirche züchtigt, die Mittel zum anſtändigen Unterhalt des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen herbeiſchafft, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtſame ehrt und anerkennt. Um ſo mehr darf die Kirche Gehör hoffen, wenn ſie ſich wider bürgerliche Geſetze beſchwert, die ihre Kraft ſchwächen oder gar zum Abfall verleiten. Insbeſondere iſt aber auch das Kirchenvermögen unter den Schutz des Staats geſtellt, und es muß in dieſer Hinſicht wie das Eigenthum der Privatperſonen und anderer Corporationen anerkannt und geſichert ſeyn. Zweitens ſteht der Regierung ein Recht der Aufſicht (ius inspectionis saecularis), über die Kirche zu. Denn wenn der Staat die Kirche ſchützen ſoll, ſo muß er ſich auch die Ueberzeugung verſchaffen dürfen, daß ſie das, was er für ſich von ihr verlangt, würklich erfülle, und daß ſie keine neuen, von ihrem urſprünglichen Inhalte weſentlich abweichenden, oder der bürgerlichen Ordnung widerſtreitenden Beſtimmungen in ſich aufnehme

Die Regierung kann alſo über die beſtehenden Einrichtungen Bericht abfordern, die Nachläßigkeit der Kirchenbeamten, wo ſie für das bürgerliche Wohl nachtheilig wird, rügen, und die Einſicht neuer kirchlicher Geſetze und Anordnungen verlangen. Dabei ſoll ſie aber jede mistrauiſche und zudringliche Einmiſchung vermeiden, vielmehr als eine chriſtliche Obrigkeit vor Allem auf die der Kirche inwohnende Gewiſſenhaftigkeit und ſittliche Kraft vertrauen, um derenwillen allein ſie dieſe ja unter ihren Schutz genommen hat. Ueberhaupt muß dieſes Verhältniß durchaus würdig und großartig gehalten, und nicht auf argwöhniſche Beſchränkung angelegt ſeyn v). Uebrigens erſtreckt ſich jene Aufſicht auch auf das Kirchenvermögen, daß dieſes gehörig erhalten und verwaltet werde. Die Regierung hat dabei theils das Intereſſe, welches ſie ſelbſt am geordneten Beſtand der Kirche nimmt, theils das ihrer Bürger zu vertreten. Doch darf ſie unter jenem Titel nicht die Verwaltung ſelbſt an ſich ziehen. Drittens endlich muß die Regierung wachen, daß die äußere Seite der Kirche neben der fortſchreitenden Entwicklung des bürgerlichen Lebens mit demſelben im Einklange bleibe w). Daher darf ſie verlangen und durch ihre Geſetze dahin mitwürken, daß alte Einrichtungen, die ſich unter andern Verhältniſſen gebildet haben, nach den jetzt vorhandenen modificirt oder ganz abgeſtellt werden; ja ſie kann im Nothfall ertheilte Privilegien, deren Grund nun weggefallen oder die für das Ganze nachtheilig geworden ſind, widerrufen. Denn da das bürgerliche Leben raſcher wie das kirchliche fortſchreitet und wechſelt, ſo kommen deſſen Be-

v) Das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat muß ſchlechterdings von dem höhern ethiſchen und politiſchen Standpunkt aus aufgefaßt werden. Die Compendien behandeln es aber insgemein nur wie einen großen Proceß, worin Kirche und Staat, jedes ſeinen Vortheil ängſtlich calculirend und den Gegner mistrauiſch beobachtend, ſich gegenüber geſtellt ſind. Dadurch iſt allmählig die Unbefangenheit der Geſinnung völlig verdorben worden, und ſelbſt unſere Sprache hat zur Darſtellung des ächten Verhältniſſes kaum den ſchicklichen Ausdruck mehr.

w) Man hat dieſes das Reformationsrecht genannt; allein hier hat das Wort doch einen beſchränktern Umfang wie nach den Reichsgeſetzen. (§. 36. not. q.)

dürfniſſe der Regierung ſchneller zum Bewußtſeyn, und daher ſteht ihr vorzugsweiſe ein Urtheil darüber zu. Jedoch iſt jenes Recht mit großer Vorſicht zu gebrauchen, und wenn der Weg der Unterhandlung nicht hilft, ſo iſt es rathſamer einen leidlichen Nachtheil zu ertragen, als förmlich zugeſicherte Rechte oder gar das Gewiſſen der Unterthanen zu beeinträchtigen. Uebrigens erſtreckt ſich jenes Recht auch auf das Kirchenvermögen in ſo fern, als demſelben unverhältnißmäßige Befreiungen wieder entzogen, oder davon Beiträge zu dem Staatsbedarf gefordert werden können. Allein niemal darf es bis zu gänzlichen Seculariſationen ausgedehnt werden, da dieſe als ein furchtbarer Eingriff in wohlbegründete Privatrechte, alles Vertrauen in die öffentliche Rechtlichkeit erſchüttern, und als gegen eine wehrloſe Anſtalt verübt, des Staates durchaus unwürdig ſind *x*).

§. 40.

II. Standpunkt der Confeſſionen. A) Katholiſches Kirchenrecht.

Die katholiſche Kirche betrachtet nach der Lehre des Evangeliums den Staat als eine göttliche Ordnung, welcher in zeitlichen Dingen Jeder untergeben ſeyn ſoll *y*). Sie ehrt daher die weltliche Gewalt als von Gott eingeſetzt, und betet für deren Wohlfahrt und Erhaltung *z*). In das Innere der Kirche reicht dieſe

---

x) Der Begriff des Staatsobereigenthums, woraus man dieſes Recht hergeleitet hat, iſt eine von den höchſt bedenklichen Erfindungen moderner Publiciſten.

y) Matth. XXII. 21. Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo. — Rom. XIII. 1-7. Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Non est enim potestas, nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. — 1. Petr. II. 13-15. Subiecti igitur estote omni humanae creaturae propter Deum — quia sic est voluntas Dei. — Tit. III. 1. Admone illos, principibus et potestatibus subditos esse, dicto obedire, ad omne opus bonum paratos esse.

z) 1. Tim. II. 1-3. Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus; pro regibus, et omnibus qui in sublimitate sunt.

aber nicht, ſondern beide Gewalten ſind jede in ihrem Kreiſe ſelbſtſtändig *a*); beide unterſtützen ſich aber, und weiſen auf einander hin *b*). Daher ruft die Kirche den Schutz des weltlichen Arms an *c*), damit dieſer ihren Ermahnungen Nachdruck verleihe *d*), die Einheit der Lehre aufrecht erhalte *e*) und Störungen im äußerſten Fall durch Zwang unterdrücke *f*). So ſollen die göttlichen Dinge von der geiſtlichen und weltlichen Autorität gemeinſchaftlich vertheidigt werden *g*). Für dieſen Schutz der Kirche ſind die Fürſten der Erde Gott verantwortlich *h*). Die Kirche hat aber aus ſich blos eine geiſtige Macht *i*); wo ſie bürgerliche Zwangsmittel ausübt, ſind ihr dieſe vom Staat ausdrücklich oder ſtillſchweigend übertragen. Selbſt gegen den Staat, wo dieſer ſie verletzt oder unterdrückt, ſind ihre äußerſten Waffen nur Gebet und Thränen *k*); wo er aber Handlungen befiehlt, die der Glau-

---

a) Euseb. Vita Constant. IV. 25. Vos quidem (inquit Constantinus) in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus. — c. 7. X. qui filii sint legit. (4. 17).

b) c. 6. D. XCVI. (Nicol. I. a. 865).

c) S. Leo I. († 461) Epist. 81. Debes advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed etiam maxime ad praesidium ecclesiae esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo, et quae bene sunt statuta, defendas, et veram pacem iis, quae sunt turbata, restituas.

d) c. 20. c. XXIII. q. 5. (Isid. c. a. 625), c. 22. ibid. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 26. ibid. (Ioann. VIII. c. a. 876).

e) c. 2. D. XCVI. (Marcian. in Conc. Chalced. a. 451).

f) c. 35. c. XXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 402), c. 42. 43. 44. ibid. (Pelag. I. c. 557).

g) c. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450).

h) c. 20. c. XXIII. q. 5. (Isid. c. a. 625).

i) S. Petr. Damiani († 1057) Lib. IV. Epist. 9. Inter regnum et sacerdotium propria cuiusque distinguuntur officia, ut rex armis utatur seculi; et sacerdos accingatur gladio spirituali, quod est verbum Dei.

k) c. 21. c. XXIII. q. 8. (Ambros. a. 386).

bens- und Sittenlehre grade zuwider ſind, ſo erklärt ſie, daß man Gott mehr gehorchen müſſe als den Menſchen.

§. 41.

B) Griechiſches Kirchenrecht.

Ueber das Verhältniß zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt haben ſich die Väter und Schriftſteller der griechiſchen Kirche im gleichen Sinne, wie die des Abendlandes ausgeſprochen. Die neuere Lehre der ruſſiſchen Kirche aber legt einen anſehnlichen Theil der kirchlichen Verwaltung in die Hände der weltlichen Macht. Denn, ſagen ihre Bekenntniße, die chriſtlichen Monarchen ſind die oberſten Fürſorger und Beſchützer der Kirche, und ſind eben ſowohl für das Wohl der Kirche, als für das Beſte der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſorgen verbunden. Von ihnen fordert die chriſtliche Kirche, erſtlich daß ſie das göttliche Geſetz verſtehen, zweitens daß ſie durch die Gottesfurcht andern zum Beiſpiel dienen, drittens daß ſie darauf ſehen, daß das Kirchenregiment ordentlich verwaltet, und diejenigen, die daſſelbe getreu verwalten, aufgemuntert werden, viertens daß alle Spaltungen unterdrückt, und die Kirche wider alle Verfolger und Läſterer geſchützt werde, fünftens daß die göttliche Lehre ausgebreitet werde, und die Lehrer ihr hinlängliches zeitliches Auskommen haben, und ſechſtens daß die ungläubigen Völker zum Glauben gebracht werden *l*).

§. 42.

C) Proteſtantiſches Kirchenrecht.

Die proteſtantiſchen Symbole erklären, wie die katholiſche Kirche, Staat und Kirche als ihrem innerſten Weſen nach verſchieden, und weiſen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit abgeſonderte Kreiſe an *m*). Doch betrachten ſie auch die weltliche Obrig-

---

l) Dieſes iſt wörtlich entnommen aus Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm.

m) August. Conf. Tit. De potestate ecclesiastica. Cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem; si-

keit als von Gott zur Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechts angeordnet, und es muß ihr daher Treue und Ehrfurcht erzeigt, und für ſie gebetet werden *n*). Dafür ſoll ſie aber auch die Kirche, ihre Diener und Einrichtungen beſchützen, für die Reinheit der Religion Sorge tragen und die Abtrünnigen züchtigen *o*). Wenn ſie jedoch ſelbſt ihre Macht wider die wahre Kirche wendet, muß man Gott mehr fürchten als menſchliche Strafen *p*). Durch den Einfluß der äußern Umſtände iſt aber jene Schutzherrſchaft zur vollen Hoheit geworden, ſo daß jetzt die kirchliche und bürgerliche Verwaltung in einer Hand zuſammenfließt. Doch aber ſind beide Kreiſe ihrem innern Weſen nach immer getrennt, und werden auch in einem verſchiedenen Geiſte gehandhabt. Die Vertheidiger des Collegialſyſtems haben ſelbſt wieder auf eine äußere Abſonderung derſelben hingearbeitet, und ihre Bemühungen ſind für die wiſſenſchaftliche Auseinanderſetzung dieſes Verhältniſſes von großem Einfluß geweſen *q*).

---

cut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alias res, quam Evangelium: Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut iusticiam civilem et pacem retineat.

n) August. Conf. Art. XVI., Saxon. Conf. Tit. De magistratu politico, Helvet. Conf. II. Cap XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Gallic. Conf. Art. XXXIX, Scotic. Conf. Art. XXIV.

o) Saxon. Conf. Tit. De magistratu politico. Respublicae sint nutrices ecclesiae, praebeant hospitia ecclesiis et piis studiis.— Helvet. Conf. II. Cap. XXX. Equidem docemus religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum. Teneat ergo ipse in manibus verbum Dei, et ne huic contrarium doceatur procuret. — Neque enim frustra accepit a Deo gladium. Stringat ergo hunc Dei gladium in omnes maleficos. — Coerceat et Haereticos (qui vere Heretici sunt) incorrigibiles, Dei maiestatem blasphemare et ecclesiam Dei conturbare, adeoque perdere non desinentes. — In demſelben Geiſte reden Helvet. Conf. I. Art. XXVI., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

p) Belg. Conf. Art. XXVIII. (§. 32. not. t.), Gallic. Conf. Art. XXVI.

q) Die katholiſche Kirche verlangt für ſich nicht mehr, als was die Ver-

§. 43.

III. Poſitives Recht. A) Hiſtoriſche Bemerkungen.

Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche iſt nicht immer nach ſcharfen wiſſenſchaftlichen Gränzen unterſchieden, ſondern durch den Geiſt der Zeiten und die äußeren Umſtände vielfach bewegt und verändert worden. Unter den heidniſchen Cäſaren blieb der Kirche, zwiſchen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der weltlichen Obrigkeit in die Mitte geſtellt, nichts übrig, als die ihr um des Glaubens willen angedrohten Strafen willig zu ertragen; ſie war daher ohne allen äußern Schutz, blos ihrer moraliſchen Kraft überlaſſen. Nachdem aber die Kaiſer chriſtlich geworden waren, traten ſie als Schutzherrn der Kirche auf; doch griffen ſie auch bald im Orient in das Innere derſelben tiefer ein, als das richtige Ebenmaaß verſtattet. Im Occident bereiteten ſich mittlerweile andere Begebenheiten vor. Hier drang die Kirche mit ihrer geſammten erziehenden und bekehrenden Kraft in die treuen nordiſchen Herzen, zähmte die rohen kriegeriſchen Sitten, brachte ihnen Wiſſenſchaften und Künſte, und bildete allmählich, beſonders ſeit der Herſtellung der abendländiſchen Kaiſerwürde, ein neues höchſt ehrwürdiges Völker- und Staatsrecht aus. Es wurde gelehrt und geglaubt, die Chriſtenheit ſey wie ein einziger geheiligter Körper, in zwei Ordnungen, Prieſterthum und Königthum abgetheilt, und das Königthum darin von Gott zur Handhabung des Rechts und zum Schutz aller wehrloſen Perſonen, daher vorzüglich auch der Kirche eingeſetzt *r*). So entſtand das Bild von zwei Schwerdtern, welche die Chriſtenheit regieren, und die ſich gegen-

---

theidiger des Collegialſyſtems für ihre Kirche. Möge man das was für den Einen Recht ſcheint, doch bei dem Andern nicht als Anmaßung und hierarchiſche Herrſchſucht verſchreien.

r) Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant, studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, or-

ſeitig hülfreich ſeyn ſollen *s*). Von jenen zwei Ordnungen leuchtete aber die Kirche, als das Geiſtige, der Weltlichkeit vor. Denn ihre Hand ſpendete die geheimnißvollen Gaben, wonach die gläubigen Gemüther wie nach einer überirdiſchen Nahrung verlangten; ſie heiligte die Ehen und alle wichtigen Begebenheiten des Lebens; ſie gab dem Volke die Lehrer, die es unterrichteten, dem Reiche die Weiſen, die es regierten; Wittwen und andere hülfloſe Perſonen fanden bei ihren Gerichten Schutz, die Verfolgten flüchteten in ihre geheiligten Gebäude, und die bürgerlichen Beſchäftigungen erholten ſich unter dem Schirm des Gottesfriedens; alle Wiſſenſchaften und Künſte lagen in ihren Händen, alle großen gemeinnützigen Unternehmungen giengen von ihr aus; ſie gab dem Volke ſeine Feſte, ſeine hiſtoriſchen Erinnerungen, ſeine Geſchichtſchreiber, beſtimmte die Eintheilung des Jahres und die Tage der Ruhe und Arbeit. An der Spitze dieſer Ordnung ſtand der Pabſt, und war dadurch der Mittelpunkt des geiſtigen Lebens *t*). Wie der Kaiſer für das weltliche, ſo wachte er für das göttliche Recht und das Heil der Seelen. Seine Weisheit gab bedrängten Völkern Hülfe *u*), und die Fürſten ſuchten ſein Gericht als den Ausſpruch der Religion und des höhern Rechts *v*). Er prüfte den erwählten Kaiſer,

---

phanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium.

s) Sachsenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt daz geistliche. Deme keisere daz wertliche. etc. — Constit. Frider. II. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — c. 6. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

t) c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33). Mehr ſagt, unbefangen erwogen, dieſes Schreiben von Innocenz III nicht.

u) c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8). Dieſe und die folgenden Stellen ſind nicht als einſeitige Anmaßungen, ſondern als Zeugniſſe über die Ordnung der Dinge zu betrachten, aus der ſie hervorgegangen. Von ihrer Anwendbarkeit iſt aber jetzt, unter ganz andern Verhältniſſen, nicht mehr die Rede.

v) c. 13. X. de iudiciis (2. 1), c. 2. de sentent. et re iudic. in Clem. (2. 11.) Glücklich die Zeit, wo auch in den großen Streitfragen

auf daß ſeine Weihe kein unwürdiges Haupt berührte, ergänzte zweifelhafte oder unſchlüßige Wahlen *w*), und ſollte nach anerkanntem Staatsrecht den Kaiſer im äußerſten Falle durch den Bann züchtigen *x*). Doch ſtand die weltliche Hoheit ſelbſt, dem Pabſte nicht zu *y*). Aber nicht lange erhielt ſich die menſchliche Schwachheit auf der Höhe jener Verhältniſſe. Geiſtloſe Schriftſteller, wie ſie auch andere Höfe erzeugen, gründeten, gefällig gegen die herrſchenden Umſtände, Forderungen und Syſteme auf das, was aus freier Huldigung hervorgegangen, nur durch Weisheit und Mäßigung erhalten werden konnte. Die Päbſte verlangten vom Kaiſer einen wahren Lehnseid *z*), von der weltlichen Gewalt die unbedingte Unterwürfigkeit unter die geiſtliche *a*). Da wandte ſich die Stimmung des Zeitalters gegen ſie. Auch die Einheit des Reichs ver-

---

der Politik die Sittlichkeit und Religion noch einen Vertreter hat, und das Recht nicht blos auf die Spitze des Schwerdtes geſtellt iſt.

w) c. 34. X. de elect. (1. 6).

x) Sachsenspiegel Buch III. Art. 57. Den keyser en muz der Bapst noch nieman bannen, sider der Zeit daz her gewihet ist, ane umbe dri sache: ab her an me gelouben zwivelt, oder sin eliche wib let, oder gotes hus zustoret. — c. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14). — Daß der Bann den Verluſt des Reiches nach ſich zog, hieng mit den bürgerlichen Würkungen der Excommunication zuſammen, welche die Kaiſer ſelbſt in ihren Geſetzen angeordnet hatten.

y) Sachsenspiegel Buch I. Art. 3. Der babst en mag kein recht seezen da her unse lantrecht oder lenrecht mete ergere. — Sehr beſtimmt ſagt jenes auch Card. Hostiens. († 1221) ad c. 10. X de haeret. (5. 7). Noch andere umſtändlichere Erklärungen dieſer Art hat Raumer Geſchichte der Hohenſtaufen Th. VI. S. 43—47 (der großen Ausgabe) angeführt, wo überhaupt der Geiſt dieſer Verhältniſſe gut dargeſtellt iſt.

z) Dieſes that Clemens V. (1311) im c. un. de jurejur. in Clem. (2. 9).

a) Dieſes erklärte Bonifaz VIII. (1302) im c. 1. extr. comm. de major. et obed. (1. 8) und Johann. XXII. (1322) im c. un. extr. comm. de consuet. (1. 1); beide auf eine Weiſe, die ſelbſt für jene Zeit übertrieben und tadelnswerth war. Daher mußte auch gleich (1306) gegen Frankreich eine Art von Ehrenerklärung geſchehen; c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7).

fiel, und die einzelnen Länder wurden mächtig. Irdiſche Intereſſen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegsweſen brachte eine neue Staatskunſt, neue Wiſſenſchaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geiſtlichen entwandt. Allmählig trat eine große Reaction ein. Man wog die Leiſtungen der Kirche nach einem fremden einſeitigen Maaßſtabe b); Verſäumniſſe und Misbräuche wurden allenthalben gefliſſentlich, nicht ohne Vergrößerung an den Tag gezogen; Beſchränkungen ihrer Diener, ihrer Inſtitute und Güter gewünſcht und ausgeführt. So, verarmt und von allen Seiten entblößt, wurde die Kirche von dem neuen Staatsrecht den weltlichen Behörden zur engſten Beaufſichtigung überliefert; und erſt allmählig ſcheint ſich wenigſtens in den größern Ländern theils durch die eigenthümliche Bewegung der Zeit, theils durch die perſönliche Geſinnung der Monarchen ein richtiges und würdiges Verhältniß herzuſtellen.

---

b) Joh. Müller Fürſtenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, beſſer doch als Deſpotie; ſie ſey eine leimerne Mauer, ſie iſts doch gegen Tyrannei; der Prieſter hat ſein Geſetz, der Deſpot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt, jener prediget Gott, letzterer ſich. Man ſpricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweiſe oder ungerecht nennen, und ihr Gehorſam verſagen? — wider den Pabſt, als ob ein ſo großes Unglück wäre, wenn ein Aufſeher der chriſtlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Perſonalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menſchheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebeſſert, wenn der Prieſter mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die franzöſiſche Cleriſey giebt ſo viel als die Laien; — wider Uſurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürſten der Kirche zu reſtituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Penſionen, Reunionen; — wider die vielen Klöſter, nicht wider die Vermehrung der Kaſernen; — wider ſechzigtauſend ehelose Geiſtliche, und nicht wider hundert tauſend ehelose Soldaten.

§. 44.

B) Grundlage des heutigen Rechts.

Das Verhältniß der katholiſchen Kirche zur Staatsgewalt in den einzelnen Ländern beruht auf dem Herkommen, auf den Landesgeſetzen, und auf Verträgen des Landesherrn mit dem Oberhaupt der Kirche. In ſo weit durch dieſe Titel für den Einen Rechte erworben ſind, können dieſe von dem Andern nur im äußerſten Nothfall und auch dann erſt nach verſuchter Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden. Die Verträge müſſen aber von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt, und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden. Ueberhaupt ſoll das Verhältniß beider Theile zu einander vor allem auf Achtung und Vertrauen gegründet ſeyn. Das Verhältniß der griechiſchen Kirche zur ottomanniſchen Pforte iſt durch Edicte und Privilegien beſtimmt, welche der Sultan in dem Diplom, wodurch er den erwählten Patriarchen beſtätigt, jedesmahl erneuert. In Rußland war früher die Geiſtlichkeit gegen die weltliche Macht faſt noch höher geſtellt, wie in den übrigen Reichen des Mittelalters. Seit der Aufhebung des Patriarchats unter Peter dem Großen iſt ſie aber ganz von den weltlichen Geſetzen abhängig geworden. Auch für die proteſtantiſchen Kirchen giebt es, da dieſe ebenfalls unter der Hoheit der Landesfürſten ſtehen, keine zweiſeitigen Verträge, ſondern ihr ſtaatsrechtliches Verhältniß beruht auf dem Herkommen, auf Privilegien und auf den Geſetzen des Landes *c*).

---

c) Das Nähere dieſer practiſchen Verhältniſſe wird im Verlauf bei den einzelnen Lehren vorkommen. Es iſt zwar in den neuern Lehrbüchern verſucht worden, das Kirchenſtaatsrecht als ein Ganzes abgeſondert vor dem innern Kirchenrecht zuſammenzuſtellen. Allein dieſe Methode iſt ſehr fehlerhaft. Denn erſtlich wird dadurch der ohnehin ſo ſehr übertriebene Gegenſatz zwiſchen Kirche und Staat noch weiter aus einander gezerrt. Zweitens kann das Verhältniß der Staatsgewalt zu einem kirchlichen Inſtitut, zum Beiſpiel zur Beſetzung der Kirchenämter oder zur Liturgie, nicht lebendig dargeſtellt werden, ehe dieſes Inſtitut ſelbſt gehörig begründet und erörtert iſt. Jene Methode führt alſo entweder zu einer blos trockenen

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verſchiedener Religionstheile gegen einander.

§. 45.

I. Standpunkt der Confeſſionen.

Die katholiſche Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigſt überzeugt, iſt nach der ihr von Chriſtus hinterlaſſenen Verpflichtung unabläßig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, ſo weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreiſe im Irrthum wandeln, und fordert ſie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu beſtreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat ſie aber ihrer Natur nach keine andern Mittel, als gewiſſenhafte Darlegung ihrer Gründe und innern Wahrheit: alles andere, was nur eine ſcheinbare oder erkünſtelte Ueberzeugung erſchafft, iſt ihrem Zweck und ihrer Würde zuwider *d*). Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung, Schmeicheleien oder Verheißung weltlicher Vortheile ſind daher von der geiſtlichen Obrigkeit nicht zu dulden *e*), und von der weltlichen

---

Aufzählung oder zu läſtigen Wiederholungen. Diejenigen, welche das Kirchenſtaatsrecht hinter dem innern Kirchenrecht abhandeln, können wenigſtens den zweiten Fehler vermeiden.

d) Es iſt kein Widerſpruch, wenn die Kirche auf der einen Seite den Glauben als das Ergebniß freier Ueberzeugung, und auf der andern doch als eine Pflicht hinſtellt: denn die Liebe iſt auch etwas freiwilliges, und doch ſchreibt die Sittenlehre die Liebe gegen die Eltern, Ehegatten und Wohlthäter als eine Pflicht vor. Die Kirche weiß, daß ſie Jeden, der ſich ihr mit unbefangenem Gemüth nähert, überzeugen kann.

e) c. 33. c. XXIII. q. 5. (Auguſtin. a. 402), c. 6. D. XLV. (Leo I. a.

nach Befinden zu beſtrafen. Auch iſt ſelbſt, wer ſich zudrängt, nicht zu raſch, ſondern erſt nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinſchaft aufzunehmen, weil es nicht auf die äußere Vereinigung oder die Erweiterung des kirchlichen Gebietes, ſondern auf das Innerſte des Menſchen ankommt *f*). Endlich ſoll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache ſelbſt gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rückſicht auf die Religionsverſchiedenheit alle Pflichten der Nächſtenliebe erfüllt, und für ſie, auch öffentlich, gebetet werden. Die griechiſche Kirche beruht auf denſelben Grundſätzen, wiewohl ſie, durch die äußern Umſtände gelähmt, weniger auf ihre Verbreitung bedacht ſeyn kann. Auch die proteſtantiſchen Symbole legen die Vereinigung mit der wahren Kirche um der Seligkeit willen als Pflicht auf (§. 32.); daher ſind ihre Anhänger für die Verbreitung ihrer religiöſen Ueberzeugung auf vielfache Weiſe thätig. Alſo ſtehen die verſchiedenen Confeſſionen gegeneinander, jede ſich als die wahre verkündigend, und daher verpflichtet, die andern zu widerlegen, zu bekehren.

§. 46.

II. Standpunkt des Staats. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4 De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

Im römiſchen Reich war anfangs das bürgerliche Geſetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindſeelig. Nachdem aber die Kaiſer chriſtlich geworden waren, fühlten ſie ſich als die

445), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

f) Wenn auch bei Bekehrungen zuweilen Uebereilungen und Misgriffe ſtatt gefunden haben, ſo ſollte man ſich dieſes doch nicht gegenſeitig ſo bitter vorwerfen, denn keine Confeſſion iſt gegen Täuſchungen und Misbräuche ihrer Beamten ganz geſichert. In Deutſchland ſtehen aber jetzt die Verhältniſſe ſo, daß der Vorwurf, man werde wegen äußerer Vortheile katholiſch, faſt nur noch eine Ironie ſeyn kann.

Schutzherrn der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und gewiſſe Arten von häretiſchen Partheien, beſonders ſolche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, an der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, ſelbſt am Leben zu beſtrafen. Dieſe Geſetzgebung blieb in den germaniſchen Reichen wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen, indem wer jene angriff, dadurch auch dieſe verwirrte und aufhob *g*). Die Kaiſer und Könige ſahen ſich daher um ihrer ſelbſt willen genöthigt, die Strafgeſetze wider hartnäckige und aufrühreriſche Häretiker zu handhaben und zu ſchärfen, weil ſie durch die Weihe der kirchlichen Ordnung gewiſſermaſſen angehörten, und ihr Anſehen weſentlich auf dieſer ruhte *h*). Von einem ſtaatsrechtlichen Verhältniß zu einer andern als der katholiſchen Kirche konnte alſo gar nicht die Rede ſeyn. Im ruſſiſchen Reich galten beziehungsweiſe dieſelben Grundſätze; denn wenn gleich Ausländer anderer Confeſſion tolerirt waren, ſo wurden doch die Ketzereien, die ſich aus dem Schooß der ruſſiſchen Kirche ſelbſt entwickelten, noch im vorigen Jahrhundert mit dem Feuertode beſtraft.

§. 47.

B) Einfluß der großen Glaubenstrennung. 1) Im deutſchen Reich.

Jenes Recht hatte bis ins ſechzehnte Jahrhundert auch in Deutſchland gegolten, und es war nur eine Anwendung deſſelben, als der Kaiſer durch das Wormſer Edict vom 8. Mai 1521 Luther und ſeine Anhänger, nachdem ihre Lehre von der Kirche als irrig verworfen war, in die Acht erklärte, und den Obrigkeiten die

---

g) Daher haben alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach ſich gezogen.

h) Die Ketzerei wurde demnach nur in ſo fern bürgerlich geſtraft, als ſie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, ſo wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falſche politiſche Grundſätze durch Lehre und That in Umlauf ſetzen. Wenn man alſo gegen die Inquiſition und Ketzerſtrafen ſpricht, ſo klage man nicht die Kirche, ſondern die politiſche Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man ſich dann auch in den Zuſammenhang der Verhältniſſe verſetzen.

Vollſtreckung derſelben befahl. Da aber die Fürſten nicht ernſtlich mit Hand anlegten, ja mehrere derſelben ſogar ſich zu Torgau am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre verbündeten: ſo nöthigte dieſes den in demſelben Jahre verſammelten Reichstag die Vollſtreckung jenes Edicts einſtweilen zu mildern *i*). Der Kaiſer ſuchte zwar noch auf mehrfache Weiſe den Zwieſpalt zu unterdrücken; allein die neue Parthei wurde ſo mächtig, daß man immer mehr darauf kam, die Religionsfrage von der politiſchen zu trennen. Letztere wurde endlich in Form eines Vergleichs zu Paſſau am 30. Juli 1552 ſo entſchieden, daß »bis zur endlichen Vergleichung der ſpaltigen Religion ein beſtändiger Friedſtand zwiſchen dem Kaiſer, den Fürſten und Ständen aufgericht« würde. Dieſes erhielt durch den Reichsabſchied vom 25. September 1555 ſeine nähere Entſcheidung dahin, daß fortan »kein Reichsſtand von wegen der Augspurgiſchen Confeſſion mit der That gewaltiger Weiſe überzogen« und die geiſtliche Jurisdiction der katholiſchen Biſchöfe wider die Augspurgiſchen Confeſſionsverwandte in Religions- und Kirchenſachen vor der Hand ſuspendirt bleiben ſollte *k*). Der Weſtphäliſche Friede baute auf dieſer Grundlage fort, und dadurch bekam Deutſchland folgende Geſtalt. Unter den Reichsſtänden machte in Beziehung auf die öffentlichen Rechte die Religion keinen Unterſchied mehr, und daher zog ſelbſt der Uebertritt von einer Confeſſion zur andern in den reichsſtändiſchen Verhältniſſen keine Veränderung nach ſich. Doch waren jeder Confeſſion die unmittelbaren Kirchengüter, die ſie am 1. Januar 1624 beſeſſen hätte, fernerhin zugeſichert; daher ſollte jeder geiſtliche Reichsſtand, der ſeine Religion wechſelte, das mit ſeinem Amt verbundene Kirchengut herauszugeben gehalten ſeyn. Dieſer kirchliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) war auch ſchon in den Religionsfrieden von 1555 aufgenommen worden. Nach derſelben Analogie ſollten die Stellen in den Capiteln und Stiftern immer aus der Confeſſion beſetzt werden, welche an jenem Tage ſie inne gehabt

---

i) Abſchied des Reichstags zu Speyer Anno 1526. §. 4. (§. 34. not. u).

k) Abſchied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 7—30. (§. 34. not. b).

hätte, und daraus ſind auch gemiſchte Capitel entſtanden. Ferner entſchied am Reichstag in Religionsſachen die Mehrheit der Stimmen nicht mehr, ſondern auch die Minderzahl durfte eine Oppoſition bilden (ius eundi in partes), und wenn man ſich dann nicht gütlich vereinigen konnte, ſo mußte Alles beim Alten bleiben *l*). Zur Wahrnehmung ihrer Religionsrechte unterhielten die Stände ſogar am Reichstag zwei engere Verbindungen, das Corpus Evangelicorum und Catholicorum. Die innern Verhältniſſe der einzelnen Territorien, und zwar zunächſt das Recht der Religionsübung beſtimmte der Friede nach dem Beſitzſtand im Normaljahr 1624 (annus decretorius), das heißt, die Religionspartei, welche im Laufe dieſes Jahres nachweislich Religionsübung an einem Orte gehabt hätte, ſollte ſie dort auch ferner behalten *m*): diejenigen aber, denen dieſes fehlte, erhielten, falls ſie aus freiem Willen oder auf Geheiß des Landesherrn auswanderten, freien Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens zugeſichert. Für Schleſien und Niederöſterreich galt jedoch das Normaljahr nicht, ſondern hier behielt der Kaiſer das freie landesherrliche Recht, die Ausübung der Religion zu beſtimmen; doch verſprach er Niemanden der Augsburgiſchen Confeſſion wegen zum Auswandern zu nöthigen. Die bürgerlichen *n*) Nachtheile und Unehren, welche die Ketzer trafen, wurden aber überhaupt im Verhältniß beider Theile zu einander, aufgehoben. In Betreff der geiſtlichen Güter und Gefälle entſchied der Beſitz vom 1. Januar als dem Normaltag (dies decretorius). Die geiſtliche Jurisdiction endlich blieb wie früher gegen die Anhänger der Augsbur-

l) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1. 14. 15. 23. 52.

m) Später änderte ſich dieſes in den Diſtricten, welche durch Ludwig XIV. 1680. mit Frankreich reunirt worden waren. Hier hatte der König die katholiſche Religion überall zur herrſchenden gemacht, und er bedung ſich, da er im Ryßwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die Beibehaltung des dermaligen Religionszuſtandes aus. Dadurch wurde der Beſitzſtand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

n) Nicht alſo der kirchliche Begriff der Ketzerei, denn darüber konnte ein weltlicher Friedensſchluß nicht beſtimmen. Doch kann man den

giſchen Confeſſion ſuspendirt *o*). Alles dieſes wurde, was früher nicht der Fall geweſen war, auch auf die Reformirten ausgedehnt, und über deren Verhältniß zu den lutheriſchen Landesherrn einige beſondere Beſtimmungen erlaſſen *p*).

§. 48.

2) In den andern Ländern.

In den katholiſchen Ländern, wo die neue Lehre nicht hindrang, blieb das Staatsrecht im Ganzen bei ſeinen bisherigen Grundſätzen. In Frankreich aber erhielten die Proteſtanten von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes 1598 freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken. Dieſes wurde jedoch von Ludwig XIV. 1685 widerrufen. Erſt Ludwig XVI. gab ihnen 1788, wenn auch nicht die volle, bürgerliche Rechtsfähigkeit zurück. In den proteſtantiſchen Ländern außerhalb Deutſchland änderte ſich das ſtaatsrechtliche Syſtem nur in ſo fern, daß es das ausſchließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholiſche Kirche gehabt hatte, auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Dänemark und Schweden wurde daher nur den Bekennern der Augsburgiſchen Confeſſion, in den vereinigten Niederlanden und in vier Cantonen der Schweiz nur den Anhängern der reformirten Lehre öffentliche Religionsübung und bürgerliche Rechtsfähigkeit geſtattet. Eben ſo wurde in England die biſchöfliche Kirche zur herrſchenden gemacht, und alle davon Diſſentirenden, vorzüglich aber die Katholiken, mit drückenden Nachtheilen und Strafen belegt *q*). Doch erhielten in Schottland die Puritaner oder Pres-

---

Namen, worauf ohnehin nichts ankommt, auch als aufgehoben betrachten, in ſo fern damit ſonſt eine beſonders verächtliche Bedeutung verknüpft war.

o) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 31. 32. 35—40. 48.

p) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

q) Die wichtigſten Punkte der engliſchen Geſetzgebung, worauf es hier ankommt, ſind folgende. I. Die Hoheit über die Kirche wurde vom Parlament als ein ausſchließliches Recht der Krone erklärt, 26. Henr. VIII. c. 1., und dadurch die Anerkennung dieſer Eigenſchaft zu einer

byterianer ſchon ſeit 1560 die Oberhand, und wurden von Wilhelm III. 1690 ſogar hier zur ſtaatsrechtlichen Kirche erhoben.

§. 49.

C) Heutiges Recht. 1) Ueberſicht.

Seit etwa einem Jahrhundert hat aber die Politik im Punkt der Religion allmählig ihre Grundſätze erweitert. Veranlaſſung

---

allgemeinen Unterthanenpflicht gemacht. II. Hieraus entſtanden ſchwere Strafen, ſelbſt die des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs läugneten, 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7. 22., 1. Elizab. c. 1. §. 27—30., und um ſo mehr wider diejenigen, welche die Suprematie des Papſtes anerkannten, 5. Elizab. c. 1. §. 2. III. Um dieſe ausfindig zu machen, wurde der Supremateid eingeführt. Dieſer gieng jedoch in ſeiner letzten Faſſung (1. Will. III. c. 8.) nicht auf poſitive Anerkennung der königlichen, ſondern nur auf Abſchwörung der Supprematie jeder auswärtigen Macht. Er konnte daher doch von den diſſentirenden Proteſtanten beſchworen werden. IV. Es wurden Strafgeſetze erlaſſen wider diejenigen, die ſich nicht zu dem Gottesdienſt nach dem geſetzlich aufgeſtellten Ritus hielten, und um ſo mehr wider diejenigen, die den Gottesdienſt nach einem andern Ritus begiengen, 5 et 6 Edw. VI. c. 1., 1. Elizab. c. 2. V. Wer ein Katholik zu ſeyn verdächtig ſchien, der konnte zum Supremateid genöthigt, oder, wenn er ſich weigerte, beſtraft werden, 1. Iam. I. c. 4., 1. Will. III. c. 15. 18., 7 et 8. Will. III. c. 27. VI. Nach der Corporations-Acte von 1661 ſollte Niemand ein öffentliches Amt erhalten, der nicht das Abendmahl nach dem geſetzlichen Ritus empfangen zu haben beſcheinigte, 13. Car. II. st. 2. c. 1. Daſſelbe und auch noch die Unterſchrift einer Erklärung wider die Transſubſtantiation verlangte die Teſt-Acte von 1673, 25. Car. II. c. 2. VII. Um im Parlament ſitzen zu können mußte der Supremateid und eine feierliche Abſchwörung der katholiſchen Unterſcheidungslehren abgelegt und unterſchrieben werden, 30. Car. II. st. 2. c. 1. VIII. Nach der Revolution wurden von Wilhelm III. 1689 in Beziehung auf die proteſtantiſchen Diſſenters die obigen Strafgeſetze aufgehoben, nicht aber die Corporations- und Teſt-Acte, 1. Will. III. c. 18, 10. Ann. c. 2. IX. In Anſehung der Katholiken blieb es nicht nur beim alten Recht, ſondern es wurden auch viele neue Strafbeſtimmungen

dazu gab die häufiger vorkommende Vereinigung von Unterthanen verſchiedener Confeſſionen unter demſelben Landesherrn, die bereitwillige Aufnahme von Ausländern zur Begünſtigung des Handels und der Induſtrie, die ſchärfere Unterſcheidung zwiſchen rein menſchlichen, bürgerlichen und kirchlichen Verhältniſſen, die zum Theil falſche Richtung der neuern Zeit auf Allgemeinheit, endlich auch das in der Politik erloſchene Intereſſe für die Angelegenheiten der Religion. Doch ſprechen ſich die neuen Verfaſſungsurkunden über alle Verhältniſſe, die hier in Betracht kommen, nicht immer vollſtändig aus, und ſelbſt das, was ſie feſtſtellen, kann noch auf verſchiedene Weiſe verſtanden und gehandhabt werden. In Spanien, Neapel, Sardinien, dem Kirchenſtaat, Mexico und in Columbien *r*) iſt nur eine Religion erlaubt, und die Ausübung jedes andern Cultus verboten. Doch leidet dieſes eine Ausnahme bei den Geſandten: auch genießen die Ausländer anderer Confeſſion, die ſich hier niederlaſſen, den Schutz der Geſetze, und ſelbſt bei den Inländern bekümmert man ſich um abweichende perſönliche Ueberzeugungen nicht, ſo lange dieſelben nicht abſichtlich verbreitet werden. In Portugall und Braſilien iſt den Ausländern für ihre Religion der Haus- und anderer Privatgottesdienſt *s*), im Großherzogthum Toscana und im lombardiſch-venetianiſchen Königreich noch freierer Gottesdienſt geſtattet. In Frankreich, im Königreich Polen, in der freien Stadt Cracau, und in der Republik Hayti iſt zwar die katholiſche Religion als die Religion des Landes oder der Mehrheit der Bürger erklärt, aber jede andere Religion genießt Schutz und freie öffentliche Ausübung ihres Cultus, und die chriſtlichen Confeſſionen haben gleiche bürgerliche

---

wider ſie erlaſſen. Dieſe ſind, jedoch lange nicht vollſtändig, bei Blackſtone angeführt. X. Auch noch nach neuern Geſetzen mußte man, um ein Civil- oder Militär-Amt zu erhalten, erſt den Suprematseid ablegen, 1. Georg. I. st. 2. c. 13.

r) Conſtit. von Mexico vom 31. Januar 1824. Art. IV., Grundlage der neuen Conſtitution der Republik Columbien von 1830. Art. 15.

s) Conſtit. von Portugall vom 19. April 1826. Art. 6., Braſilien vom 11. März 1824. Art. 5.

und politiſche Rechte t). Letzteres iſt auch für die deutſchen Bundesſtaaten feſtgeſetzt worden u). Die Verfaſſungsurkunden der einzelnen Länder haben es jedoch, wie unſtreitig auch die Abſicht war, blos auf die anerkannten drei chriſtlichen Confeſſionen beſchränkt, übrigens aber allen andern Religionsmeinungen bürgerliche Strafloſigkeit und wenigſtens das Recht der einfachen Hausandacht zugeſichert v). Das Nähere, namentlich was die Herrnhuter, Mennoniten, Pietiſten, Separatiſten, Deiſten und Juden betrifft, hängt von den Landesgeſetzen ab w). In Oeſtreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen ſchon ſeit ihrer Aufnahme im ſiebzehnten Jahrhundert, die Proteſtanten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion aber ſeit dem Toleranz-Patent von Joſeph II. 1781 freie Religionsübung und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beſchränkungen und Verſchiedenheiten. Andere Secten werden nicht geduldet x). Von der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ſind neun Cantone katholiſch y), ſechs

---

t) Conſtit. von Frankreich vom 4. Juni 1814. Art. 5. 6., Polen vom 27. Nov. 1815. §. 11., Cracau vom 3. Mai 1815. Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816. Art. 48. 49.

u) Deutſch Bund. vom 8 Juni 1815. Art. 16.

v) Verf. Urk. von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 1—11. 24 25. 32—37., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 9. 18. 19, Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 24. 27., Großherz. Heſſen vom 17. Dec. 1820. Art. 20—22., Sachſen-Coburg vom 8. Aug. 1821 Art. 12—14.

w) Ob die Proteſtanten, die keine ſymboliſchen Bücher mehr anerkennen und blos ihrer Vernunft folgen wollen, noch als dieſelbe Glaubens-parthei wie ihre orthodoxen Namensgenoſſen gelten, und die bürgerlichen und politiſchen Rechte derſelben verlangen können, iſt vielfach beſtritten worden. Die Geſetze ſprechen ſich über dieſe allerdings ſehr wichtige Frage nicht aus.

x) Dieſe Rechtsverhältniſſe ſind gut zuſammengeſtellt bei: Joſ. Helfert die Rechte und Verfaſſung der Acatholiken in dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate. Zweite Aufl. Wien. 1827. 8.

y) Verf. Urk. von Luzern vom 29. März 1814. §. 51., Freiburg vom 4. bis 11. Mai 1814. §. 31, Solothurn vom 17. Aug. 1814. §. 26., Zug

reformirt z), ſechs gemiſcht a) und einer getheilt b). In Rußland haben die Ausländer kraft der Manifeſte von 1702 und 1735 freien öffentlichen Gottesdienſt; auch wird bei Verleihung von Staatsämtern auf die Confeſſionen nicht geſehen; nur darf von der herrſchenden Kirche Niemand zu einer andern übertreten. Auf den joniſchen Inſeln iſt die griechiſche orthodoxe Religion die herrſchende. Neben ihr ſoll die »herrſchende orthodoxe Religion, wozu ſich die hohe beſchützende Macht (England) bekennt, die freieſte öffentliche Ausübung« haben. Die katholiſche Religion wird beſonders beſchützt, und die übrigen tolerirt c). In dem neu geſtifteten griechiſchen Reich iſt für die Katholiken völlige Freiheit des Gottesdienſtes und der biſchöflichen Gerechtſame, und für alle Confeſſionen bürgerliche und politiſche Gleichheit ſtipulirt worden d). In Schweden haben zuerſt die Reformirten 1741 freie Religionsübung erhalten; ſpäter wurde dieſes auch auf die übrigen chriſtlichen Confeſſionen ausgedehnt e); doch ſind nur die Mitglieder der herrſchenden Kirche zu öffentlichen Aemtern fähig,

---

vom 5. Sept. 1814. §. 1., Teſſin vom 17. Dec. 1814. § 1., Wallis vom 12. Mai 1815. §. 1., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816. §. 3., Unterwald nid dem Kernwald vom 12. Aug. 1816. Art. I., Uri vom 7. Mai 1820. §. 1., und Schwyz nach dem Herkommen.

z) Verf. Urk. von Baſel vom 4. März 1814. Art. 16., Zürich vom 11. Juni 1814. §. 1., Schaafhauſen vom 12. Juli 1814. §. 31., Waadt vom 4. Aug. 1814. §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814. Tit. I. §. 2., Erklärung des großen Raths von Bern vom 21. Sept. 1815. §. 1.

a) Verf. Urk. von Glarus vom 3. Juli 1814. §. 2—6., Aargau vom 4. Juli 1814. §. 27., Thurgau vom 28. Juli 1814. §. 33. 38., St. Gallen vom 31. Auguſt 1814. §. 1. 28—32. 37., Graubündten vom 19. Juni 1820. §. 27. 28., Neuenburg vom 18. Juni 1814. §. II.

b) Appenzell der innern Rhoden iſt katholiſch, Verf. Urk. vom 30. Juni 1814., Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verf. Urk. vom 28. Juni 1814.

c) Conſtit. der joniſchen Inſeln vom 28. Dec. 1817. Cap. I. §. 3., Cap. V. Abſchn. I. §. 1—4.

d) Protocoll von London vom 4. Febr. 1830.

e) Reichstagsbeſchl. vom 26. Jan. 1779. §. 7., Königl. Verordn. vom 24. Jan. 1781., Schwed. Conſtit. vom 7. Juni 1809. §. 16.

und nur ſie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. In Dänemark beſteht ein ähnlicher Zuſtand. In Norwegen bleibt die evangeliſch=lutheriſche Religion die öffentliche Religion des Staates; Jeſuiten, Mönchsorden und Juden werden auf dem Gebiet nicht geduldet *f*). In Grosbrittannien ſind in der neueren Zeit allmählig alle wider die Diſſentirenden gerichteten bürgerlichen und politiſchen Nachtheile aufgehoben worden *g*). Doch iſt dadurch in dem Verhältniß der Katholiken zur herrſchenden Kirche nichts geändert; und ſie müſſen an dieſe noch immer nicht nur die Zehnten und andere herkömmliche Abgaben entrichten, ſondern es können ihnen in Irland auch noch zum Bau der proteſtantiſchen Kirchen von den Kirchſpielsverſammlungen, worin blos die Proteſtanten ſtimmen, neue Abgaben aufgelegt werden. Endlich im Königreich der Niederlande und in den vereinigten Staaten von Nordamerika haben alle Religionen, nicht blos die

---

f) Conſtit. von Norwegen vom 4. Nov. 1814. §. 2.

g) Die wichtigſten der Geſetze, wodurch dieſes geſchah, ſind folgende. I. Im Jahr 1778 wurde eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen Unterthanenpflichten, mit Weglaſſung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und die Katholiken, unter der Bedingung daß ſie dieſen Eid leiſten würden, fähig erklärt, Grundſtücke zu erwerben und zu vererben, 18. Georg. III. c. 60. II. Im Jahr 1791 ſind in Beziehung auf die Katholiken in England, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beſchwören würden, die meiſten der wider ſie gerichteten eigentlichen Strafbeſtimmungen aufgehoben, und ihnen auch das Recht des eigenen Gottesdienſtes zugeſtanden worden, 31. Georg. III. c. 32. III. Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieſes Geſetzes auch auf die Katholiken in Schottland angewendet. IV. In demſelben Jahr 1793 haben die Katholiken in Irland, nicht die in England, das Recht erhalten, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden, Irish Act 33. Georg. III. V. Im Jahr 1828 iſt die Corporations= und Teſt=Acte aufgehoben worden; doch kam dieſes nur den proteſtantiſchen Diſſenters zu Statten, weil zur Erlangung eines öffentlichen Amtes regelmäßig noch immer der Suprematеid gefordert wurde. VI. Durch ein Statut vom 13. April 1829 ſind endlich, unter Aufhebung aller entgegenſtehenden Eidesformeln, die Katholiken der drei Reiche, nach=

chriſtlichen, Schutz, öffentliche Ausübung und gleiche politiſche Rechte *h*).

§. 50.

2) Allgemeine Grundſätze.

Nach dem jetzigen Standpunkt der Wiſſenſchaft und der Politik iſt das Benehmen des Staats gegen andere Religionspartheien nach folgenden vier Grundſätzen einzurichten. Erſtlich, die Befeſtigung und Verbreitung des Glaubens iſt zunächſt die Aufgabe der Kirche, nicht der Regierung; dieſe ſoll daher bürgerliche Gewiſſensfreiheit geſtatten, das heißt, weder zum Glauben zwingen, noch der blos abweichenden Ueberzeugung wegen ſtrafen. Jedoch muß ſie kraft ihrer Schirmvogtei die Verbreitung unkirchlicher Meinungen, woraus Spaltungen entſtehen könnten, hindern, und daher auch Geiſtliche und Lehrer, die ihre falſche Ueberzeugung in ihrem amtlichen Würken geltend machen, entfernen helfen. Zweitens, iſt in dem Lande eine andere chriſtliche Religionspartheí vorhanden, ſo ſoll die Regierung ſie toleriren und ihr die Uebung ihrer Religion geſtatten: auch muß ſie dann die inneren politiſchen Einrichtungen allmählig ſo zu erweitern ſuchen, daß ſie jene Parthei mit gleichen Rechten, wie die Mitglieder der herrſchenden Kirche, aufnehmen könne. Drittens, iſt auf dieſe Weiſe, wie in Frankreich und Deutſchland, Parität anerkannt, ſo ſoll die Regierung dieſe mit der größten Gewiſſenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beſchirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und in den Lehranſtalten nichts Unkirchliches wider die Eine und die Andere dulden. Auch muß ſie Beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre geſtatten, ſelbſt wo ſie, was für ſie Pflicht iſt, ſich

dem ſie den dafür abgefaßten blos bürgerlichen Unterthaneneid geleiſtet hätten, für fähig erklärt worden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlament zu ſitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden.

h) Fundam. Geſ. des Königr. der Niederl. v. 24. Aug. 1815. §. 190-193., Conſtit. der verein. Staaten vom 17. Sept. 1787. Anh. Art. III.

beſtreiten, ſo lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Endlich darf dann die Regierung den Uebergang von einer Confeſſion zur Andern nicht hindern, und dieſer ſoll weder in den öffentlichen Aemtern noch in andern bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Neben dieſer Unpartheilichkeit iſt es aber der Regierung immer noch erlaubt, ja für ſie ſelbſt Pflicht, derjenigen Confeſſion, zu welcher ſie ſich bekennt, eine beſondere Aufmerkſamkeit zu erzeigen, ſo lange nur nicht die andere dadurch verletzt wird. Auch muß ſie das, was für alle chriſtliche Confeſſionen gemeinſchaftlich iſt, beſonders bei den Lehranſtalten, im Auge behalten, weil ſie ſonſt Alle untergraben oder Preis gegeben würden. Viertens, wollte die Regierung auch nicht chriſtliche Religionen der chriſtlichen völlig gleich ſtellen, ſo wäre dieſes nicht mehr Unpartheilichkeit, ſondern eine Gleichgültigkeit, die allmählig auf die Bürger zurückwürken und das innerſte Prinzip des Staats verderben würde.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts i).

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſchaffenheit derſelben.

§. 51.

I. Quellen des katholiſchen Kirchenrechts. A) Vorſchriften Chriſti.

Quelle des Kirchenrechts iſt Alles, wodurch von der rechtmäßigen Autorität etwas als Recht der Kirche verordnet wird. Die erſte und urſprüngliche Quelle bilden alſo die Vorſchriften, welche Chriſtus ſelbſt theils über die Verfaſſung, theils über die innern Verhältniſſe des kirchlichen Lebens hinterlaſſen hat. Dieſe ſind ein Beſtandtheil der Offenbarung, und können daher durch menſchliche Satzungen in ihrem Weſen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. Einige dieſer Vorſchriften ſind in den heiligen Schriften verzeichnet, andere durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt worden. Das Lehramt der Kirche bewahrt ſie alle, und giebt davon auf unfehlbare Weiſe Zeugniß.

---

i) Werke, die ſich beſonders mit den Quellen und der Litteratur beſchäftigen, ſind: Joan. Doujat Praenotionum canonicarum libri quinque ed. nova. Lips. 1776—79. II. T. 8., Chr. Fr. Glück Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786. 8., Corbin. Gärtner Einleitung in das gemeine deutſche Kirchenrecht. Augsb. 1817. 8.

§. 52.

B) Menſchliche Satzungen. 1) Alte Traditionen.

Durch Chriſtus ſelbſt ſind nur die weſentlichſten Verhältniſſe feſtgeſetzt, das Uebrige aber iſt von den Apoſteln und den Gemeinden nach eigenem Ermeſſen eingerichtet worden *k*). Dieſe Anordnungen wurden zunächſt blos mündlich getroffen und eben ſo fortgepflanzt. Daher iſt das Recht der Kirche auch auf menſchliche Traditionen gegründet, und dieſe ſind entweder apoſtoliſche oder kirchliche, je nachdem ſie von den Apoſteln oder von einer andern kirchlichen Autorität hergeleitet werden. Beide ſtimmen darin überein, daß ſie, als blos aus menſchlichem Anſehen geſetzt, nicht mehr durchaus unveränderlich ſind *l*); jedoch ſollen ſie ihrer Urheber oder ihres hohen Alterthums wegen mit Ehrfurcht behandelt werden.

§. 53.

2) Concilienſchlüſſe.

Wenn die überlieferten Einrichtungen nicht ausreichen, ſo tritt die Kirche in Concilien zuſammen, um die Beſchlüſſe zu faſſen, welche durch die veränderten Umſtände, durch eingeriſſene Gebrechen, oder durch andere Bedürfniſſe nothwendig geworden ſind. Eine ſolche Verſammlung kann entweder für die ganze Kirche, oder nur für einen Theil derſelben berufen werden; und die Beſchlüſſe können ſowohl auf die Glaubens- und Sittenlehre, wie auf die äußere Disciplin gerichtet ſeyn. Sie bilden eine ſehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts. In der neuern Zeit hat man von den Concilienſchlüſſen theils allgemeine *m*), theils für einzelne Länder beſtimmte *n*) Sammlungen angelegt.

---

k) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

l) c 8. D. XI. (August. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.)

m) Den Anfang machte die Sammlung von Jac. Merlin, Paris 1524. 2 B. fol., nachgedruckt zu Cölln. 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Cölln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cölln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cölln

§. 54.

3) Päbſtliche Conſtitutionen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

Die päbſtlichen Conſtitutionen ſind ihrem Inhalt und Umfang nach ſehr verſchieden. Die wenigſten enthalten allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, und auch dieſe ſind gewöhnlich auf einem allgemeinen oder römiſchen Provinzialconcilium erlaſ-

---

1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmahl Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmond, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarſten ſind: Sacrosancta concilia exacta a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Par. 1671. 72. XVII (XVIII) Vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortſetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683 und 1707. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Hardouin) Par. 1715. XI (XII) Vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti Ven. 1728—34. XXIII (XXV) Vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. VI. Vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed. Joan. Dom. Mansi Flor. 1759—67. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erſt bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

n) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen, indic. digessit Jos. Hesselmann. Colon. 1749—90. XI. Vol. fol.—Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Par. 1629. V. Vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Par. 1666. I. Vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun, Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Par. 1789. Fol. (Mehr iſt nicht erſchienen). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom 1693. IV. Vol. fol., Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. IV. Vol. fol. — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars. I. Vien. 1742. Fol. Pars. II. Poson. 1742. fol.

ſen, und nur unter dem Namen des Pabſtes publicirt worden. Die meiſten ſind Decretalbriefe das heißt geſetzliche Anordnungen auf Anfragen von Biſchöfen, Entſcheidungen vorgelegter Rechtsſtreitigkeiten, Aufträge und Ermahnungen, Inſtructionen für Kirchenbeamte, Reſcripte in Verwaltungsſachen, und Verfügungen für einzelne Länder und Bisthümer. Ihrer Form nach ſind ſie jetzt entweder Bullen oder Breven *o*). Im Mittelalter, wo aus allen Ländern Anfragen und Bittſchriften bei dem Pabſt einkamen, war, um Misbräuche oder Verfälſchungen zu verhüten, insbeſondere die Lehre von den Reſcripten, ſowohl was deren innere *p*) als äußere *q*) Erforderniſſe betrifft, zum Theil auch mit Nachahmung des römiſchen Rechts, ſehr genau ausgebildet; jetzt aber hat dieſes ſeine practiſche Bedeutung größtentheils ganz verloren. Von den päbſtlichen Conſtitutionen hat man noch in der neuern Zeit mehrere Sammlungen veranſtaltet *r*).

---

o) Die Bullen werden auf Pergament mit alter galliſcher Schrift geſchrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel verſehen, und in der apoſtoliſchen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapſel oder Bulla, in welche ſonſt das Wachsſiegel gegoſſen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apoſtoliſchen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fiſcherring beſiegelt. Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. IV. §. 230.

p) c. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3.), c. 8. h. t. in VI. (1. 3.)

q) c. 11. X. h. t. (1. 3.), c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimin. fals. (5. 20).

r) Zuerſt ſammelte Laert. Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Conſtitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab ſie chronologiſch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande fol. heraus: dann vermehrt, Rom 1617. 3 B. fol. Sein Sohn Angel. Mar. Cherubini, dann Angel. a Lantusca, Paul. a Roma und Andere ſetzten dieſes zu verſchiedenen Zeiten fort. Endlich erſchienen faſt zu gleicher Zeit folgende zwei neue Sammlungen: Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedict. XIV. Luxemb. 1727—58. XIX. Vol. fol., Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Tom. I—VI., von

§. 55.

4) Concordate und weltliche Geſetze.

Die Verhältniſſe der Kirche in den einzelnen Reichen werden häufig auch durch Verordnungen der Landesherrn beſtimmt. Dieſe ſind ihrer Form nach doppelter Art, Verträge mit dem Pabſt, und einſeitige Geſetze. Jene werden ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert Concordate genannt, und ſind jetzt vollſtändig geſammelt *rr*). Für die das deutſche Reich betreffenden Concordate und Reichsgeſetze über Kirchenſachen gab es ſchon früher wenn auch nicht ganz vollſtändige Sammlungen *s*). Auch die neuern in das Kirchenrecht einſchlagenden landesherrlichen Verordnungen ſind in Oeſtreich *t*), Baiern *u*) und Würtemberg *uu*) eigends geſammelt.

---

da an unter dem Titel: Bullarium Romanum seu novissima collectio apostolicarum constitutionum. Tom. VII—XIV. Rom. 1733—48. fol. Dieſe Fortſetzung und jene andere Sammlung werden, wie es ſcheint, in den litteräriſchen Angaben häufig verwechſelt. Vielleicht haben auch die Herausgeber ſelbſt durch veränderte Titelblätter Verwirrung verurſacht.

rr) E. Münch Vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate. Leipz. 1830. 2 Th. 8.

s) P. J. a Riegger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae academicum Vienn. 1764., Ejusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797.

t) P. J. a Riegger Corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci. Wien 1770. II. T. 8. — Protokoll der k. k. landesfürſtlichen Verordnungen und Geſetze in Publ. eccles. v. 1770—82. Grätz. 7 B. fol. — Codex iuris ecclesiastici Josephini. Francf. und Leipz. 1788. 2 B. 8. — Politiſch-geiſtliche Geſetze. Freiburg 1796.

u) Andr. Müller Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen, dann in andern den Würkungskreis der Geiſtlichen in Baiern betreffenden Gegenſtänden. Würzburg 1829. 2 Thle. 8.

uu) Maurer Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1831. 8. Maurer Beilagen zur Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1831. 8.

ſen, und nur unter dem Namen des Pabſtes publicirt worden. Die meiſten ſind Decretalbriefe das heißt geſetzliche Anordnungen auf Anfragen von Biſchöfen, Entſcheidungen vorgelegter Rechtsſtreitigkeiten, Aufträge und Ermahnungen, Inſtructionen für Kirchenbeamte, Reſcripte in Verwaltungsſachen, und Verfügungen für einzelne Länder und Biſthümer. Ihrer Form nach ſind ſie jetzt entweder Bullen oder Breven *o*). Im Mittelalter, wo aus allen Ländern Anfragen und Bittſchriften bei dem Pabſt einkamen, war, um Misbräuche oder Verfälſchungen zu verhüten, insbeſondere die Lehre von den Reſcripten, ſowohl was deren innere *p*) als äußere *q*) Erforderniſſe betrifft, zum Theil auch mit Nachahmung des römiſchen Rechts, ſehr genau ausgebildet; jetzt aber hat dieſes ſeine practiſche Bedeutung größtentheils ganz verloren. Von den päbſtlichen Conſtitutionen hat man noch in der neuern Zeit mehrere Sammlungen veranſtaltet *r*).

---

o) Die Bullen werden auf Pergament mit alter galliſcher Schrift geſchrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel verſehen, und in der apoſtoliſchen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapſel oder Bulla, in welche ſonſt das Wachsſiegel gegoſſen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apoſtoliſchen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fiſcherring beſiegelt. Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. IV. §. 230.

p) c. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3.), c. 8. h. t. in VI. (1. 3.)

q) c. 11. X. h. t. (1. 3.), c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimin. fals. (5. 20).

r) Zuerſt ſammelte Laert. Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Conſtitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab ſie chronologiſch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande fol. heraus: dann vermehrt, Rom 1617. 3 B. fol. Sein Sohn Angel. Mar. Cherubini, dann Angel. a Lantusca, Paul. a Roma und Andere ſetzten dieſes zu verſchiedenen Zeiten fort. Endlich erſchienen faſt zu gleicher Zeit folgende zwei neue Sammlungen: Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedict. XIV. Luxemb. 1727—58. XIX. Vol. fol., Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Tom. I—VI., von

§. 55.

4) Concordate und weltliche Geſetze.

Die Verhältniſſe der Kirche in den einzelnen Reichen werden häufig auch durch Verordnungen der Landesherrn beſtimmt. Dieſe ſind ihrer Form nach doppelter Art, Verträge mit dem Pabſt, und einſeitige Geſetze. Jene werden ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert Concordate genannt, und ſind jetzt vollſtändig geſammelt *rr*). Für die das deutſche Reich betreffenden Concordate und Reichsgeſetze über Kirchenſachen gab es ſchon früher wenn auch nicht ganz vollſtändige Sammlungen *s*). Auch die neuern in das Kirchenrecht einſchlagenden landesherrlichen Verordnungen ſind in Oeſtreich *t*), Baiern *u*) und Würtemberg *uu*) eigends geſammelt.

---

da an unter dem Titel: Bullarium Romanum seu novissima collectio apostolicarum constitutionum. Tom. VII—XIV. Rom. 1733—48. fol. Dieſe Fortſetzung und jene andere Sammlung werden, wie es ſcheint, in den litterariſchen Angaben häufig verwechſelt. Vielleicht haben auch die Herausgeber ſelbſt durch veränderte Titelblätter Verwirrung verurſacht.

rr) E. Münch Vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate. Leipz. 1830. 2 Th. 8.

s) P. J. a Riegger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae academicum Vienn. 1764., Ejusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797.

t) P. J. a Riegger Corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci. Wien 1770. II. T. 8. — Protokoll der k. k. landesfürſtlichen Verordnungen und Geſetze in Publ. eccles. v. 1770—82. Grätz. 7 B. fol. — Codex iuris ecclesiastici Josephini. Francf. und Leipz. 1788. 2 B. 8. — Politiſch-geiſtliche Geſetze. Freiburg 1796.

u) Andr. Müller Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen, dann in andern den Würkungskreis der Geiſtlichen in Baiern betreffenden Gegenſtänden. Würzburg 1829. 2 Thle. 8.

uu) Maurer Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1831. 8. Maurer Beilagen zur Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1831. 8.

§. 56.

5) Particularrechte einzelner Diöceſen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. D. constitutionibus.

Endlich können noch die einzelnen Diöceſen und Kirchen ihre beſonderen Rechtsquellen haben *v*). Dieſe ſind die Statute der Diöceſanſynoden, die Verordnungen der Biſchöfe *w*), die Privilegien der Päbſte, Kaiſer und Landesherrn, die beſondern Concordate des Biſchofs mit dem Landesherrn, und die Statute der Kapitel *x*) oder anderer kirchlicher Korporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Biſchöfe mit ihren Kapiteln ſehr wichtig *y*).

§. 57.

C) Das Gewohnheitsrecht.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

Neben dem Recht, welches als ſolches von einer Autorität abſichtlich geſetzt iſt, bleibt vieles noch dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlaſſen, und dieſes ſpricht ſich in den vorkommenden

---

v) Viele dieſer beſondern Rechtsquellen der deutſchen Kirchen, die freilich jetzt faſt nur noch hiſtoriſchen Werth haben, findet man in folgenden Sammlungen: St. Alex. Würdtwein Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda. Heidelb. 1772—80. XIII. Vol. 8., Ejusdem Nova subsidia diplomatica etc. Heidelb. 1781—89. XIV. Vol. 8.

w) Vollſtändige Sammlung deren die Verfaſſung des hohen Erzſtifts Kölln betreffenden Stücken, vor und nach ergangenen Verordnungen und Edicten. Kölln 1772. 73. 2 B. fol. — Sammlung der biſchöflich-Speieriſchen Hirtenbriefe und Diöceſanverordnungen vom Jahr 1720 bis 1786. fol.

x) Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Bamb. 1791—94. IV. Vol. 4.

y) Eine ſehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particularen katholiſchen Kirchenrechts findet man zerſtreut in dem unten (§. 60.) angeführten Werke des Freiherrn von Kamptz. Einen Auszug daraus, nach den Diöceſen der preußiſchen Monarchie geordnet, lieferte Joſ. Scheill in M. Schenkl Instit. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823.

Fällen durch die That ſelbſt aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieſer Art begründen, als Ausdruck der herrſchenden Rechtsanſicht, eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht *z*). Dieſes iſt eine höchſt wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geſchriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als ſolche an *a*). Nur ſoll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, oder den Geiſt und die Rechte der Kirche verſtoßen *b*). Die Gewohnheit, die ſich bei einer kirchlichen Corporation über deren innere Verhältniſſe gebildet hat, wird jetzt die Obſervanz genannt. Diejenige, welche das Verfahren und andere Formalitäten bei den Gerichten betrifft, heißt der Gerichtsſtil (stilus curiae). Das Gewohnheitsrecht endlich, welches ſich in der gleichförmigen richterlichen Entſcheidung ähnlicher Fälle ausſpricht, iſt der Gerichtsgebrauch oder die Praxis. Früher, wo viele Rechtsſtreitigkeiten in letzter Inſtanz nach Rom kamen, waren die Entſcheidungen der römiſchen Rota (Decisiones Rotae Romanae), als des höchſten geiſtlichen Gerichtshofes, ſehr wichtig *c*).

§. 58.

D) Einfluß der Wiſſenſchaft.

Zu den Quellen des Kirchenrechts gehört endlich auch die Autorität der Doctrin. Dieſe würkt zwar nicht ſo formell, doch aber der Sache nach eben ſo kräftig, wie die eigentliche Geſetzgebung. Denn ſie verbindet die einzelnen Beſtimmungen zu einem

---

z) c. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 636).

a) c. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53); c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

b) c. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

c) Es giebt davon viele Sammlungen. Die älteſten ſind: Romae (U. Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol; Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Andere nennt: J. H. Boehmer Prolog. ad edit. septimam Decisionum David. Mevii. Francof. ad M. 1740.

§. 56.

5) Particularrechte einzelner Diöceſen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. D. conſtitutionibus.

Endlich können noch die einzelnen Diöceſen und Kirchen ihre beſonderen Rechtsquellen haben *v*). Dieſe ſind die Statute der Diöceſanſynoden, die Verordnungen der Biſchöfe *w*), die Privilegien der Päbſte, Kaiſer und Landesherrn, die beſondern Concordate des Biſchofs mit dem Landesherrn, und die Statute der Kapitel *x*) oder anderer kirchlicher Korporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Biſchöfe mit ihren Kapiteln ſehr wichtig *y*).

§. 57.

C) Das Gewohnheitsrecht.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De conſuetudine.

Neben dem Recht, welches als ſolches von einer Autorität abſichtlich geſetzt iſt, bleibt vieles noch dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlaſſen, und dieſes ſpricht ſich in den vorkommenden

---

v) Viele dieſer beſondern Rechtsquellen der deutſchen Kirchen, die freilich jetzt faſt nur noch hiſtoriſchen Werth haben, findet man in folgenden Sammlungen: St. Alex. Würdtwein Subſidia diplomatica ad ſelecta iuris eccleſiaſtici Germaniae et hiſtoriarum capita elucidanda. Heidelb. 1772—80. XIII. Vol. 8., Ejusdem Nova ſubſidia diplomatica etc. Heidelb. 1781—89. XIV. Vol. 8.

w) Vollſtändige Sammlung deren die Verfaſſung des hohen Erzſtifts Kölln betreffenden Stücken, vor und nach ergangenen Verordnungen und Edicten. Kölln 1772. 73. 2 B. fol. — Sammlung der biſchöflich-Speieriſchen Hirtenbriefe und Diöceſanverordnungen vom Jahr 1720 bis 1786. fol.

x) Theſaurus novus iuris eccleſiaſtici potiſſimum Germaniae ſeu Codex ſtatutorum ineditorum eccleſiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Bamb. 1791—94. IV. Vol. 4.

y) Eine ſehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particularen katholiſchen Kirchenrechts findet man zerſtreut in dem unten (§. 60.) angeführten Werke des Freiherrn von Kamptz. Einen Auszug daraus, nach den Diöceſen der preußiſchen Monarchie geordnet, lieferte Joſ. Scheill in M. Schenkl Inſtit. iur. eccleſ. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823.

Fällen durch die That ſelbſt aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieſer Art begründen, als Ausdruck der herrſchenden Rechtsanſicht, eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht *z*). Dieſes iſt eine höchſt wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geſchriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als ſolche an *a*). Nur ſoll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, oder den Geiſt und die Rechte der Kirche verſtoßen *b*). Die Gewohnheit, die ſich bei einer kirchlichen Corporation über deren innere Verhältniſſe gebildet hat, wird jetzt die Obſervanz genannt. Diejenige, welche das Verfahren und andere Formalitäten bei den Gerichten betrifft, heißt der Gerichtsſtil (stilus curiae). Das Gewohnheitsrecht endlich, welches ſich in der gleichförmigen richterlichen Entſcheidung ähnlicher Fälle ausſpricht, iſt der Gerichtsgebrauch oder die Praxis. Früher, wo viele Rechtsſtreitigkeiten in letzter Inſtanz nach Rom kamen, waren die Entſcheidungen der römiſchen Rota (Decisiones Rotae Romanae), als des höchſten geiſtlichen Gerichtshofes, ſehr wichtig *c*).

§. 58.

D) Einfluß der Wiſſenſchaft.

Zu den Quellen des Kirchenrechts gehört endlich auch die Autorität der Doctrin. Dieſe würkt zwar nicht ſo formell, doch aber der Sache nach eben ſo kräftig, wie die eigentliche Geſetzgebung. Denn ſie verbindet die einzelnen Beſtimmungen zu einem

---

z) c. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

a) c. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

b) c. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

c) Es giebt davon viele Sammlungen. Die älteſten ſind: Romae (U. Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol; Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Andere nennt: J. H. Boehmer Prolog. ad edit. septimam Decisionum David. Mevii. Francof. ad M. 1740.

gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, ſcheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und iſt ſelbſt die Quelle, aus welcher die neuen Geſetze hervorgehen. Die Kirche hat dieſes würdige Verhältniß der Wiſſenſchaft immer anerkannt, indem ſie die durch Gelehrſamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit beſonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten ſtillſchweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Die kirchliche Doctrin iſt überhaupt, in ihren großen Reſultaten zuſammengefaßt, nichts anders, als die wiſſenſchaftlich geformte Tradition ſelbſt.

§. 59.

II. Quellen des griechiſchen Kirchenrechts.

Die griechiſche Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die ſchriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Chriſti, die alten Traditionen, die Beſchlüſſe der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päbſtlichen Conſtitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorſteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Geſetze gemacht, ſondern man behilſt ſich mit dem hergebrachten Recht. In der ruſſiſchen Kirche ſind aber ſeit hundert Jahren die Verordnungen der Kaiſer und des dirigirenden Synods ſehr wichtig geworden.

§. 60.

III. Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

Die Proteſtanten erkennen auch als Quellen des Kirchenrechts das Wort Gottes, ſo weit es äußere Handlungen betrifft: allein ſie ſchöpfen daſſelbe blos aus der h. Schrift. Demnächſt folgen ihre ſymboliſchen Bücher oder Confeſſionen. Von dieſen giebt es Sammlungen, ſowohl für die Lutheraner *d*), als für

---

d) Deutſche Ausgaben: Concordia. Dresd. 1580. fol., J. W. Schöpff die ſymbol. Bücher der evang. luther. Kirche. Dresd. 1826 2. B. 8.

die Reformirten *e*). Weiter aber haben ſie keine gemeinſchaftlichen Rechtsquellen mehr, ſondern es beruht ihr Kirchenrecht in den einzelnen deutſchen Ländern auf den landesherrlichen Geſetzen *f*), den Kirchenordnungen *g*), dem Gerichtsgebrauch und dem Herkommen. Das Recht, nach welchem von den geiſtlichen Gerichten in England geſprochen wird, iſt aus dem römiſchen, dem canoniſchen, dem gemeinen Landrecht (common law), und den

— Lateiniſche Ausgaben: J. A. H. Tittmann Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. II. Misn. 1827. 8., C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordia. Lips. 1827. II. Tom. 8.

e) Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ecclesiarum. Genevae 1581. 4., Corpus et syntagma confessionum fidei. Genevae 1612. 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. ed. J. Chr. G. Augusti. Elberf. 1827. 8. — Deutſche Ueberſetzungen: J. J. Meß Sammlung ſymboliſcher Bücher der reformirten Kirche. Neuwied 1828. 2 Thle. 8., Die ſymboliſchen Bücher der evangeliſch-reformirten Kirche. Neuſtadt 1830. 2 Th. 8.

f) Sammlungen für Preußen: K. G. Haupt Sammlung der Kön. Preuß. Geſetze das Religions-, geiſtliche, Kirchen- und Unterrichtsweſen betreffend. Quedlinb. 1822. 3 B. 8., (F. G. H. Bädecker) Allgem. Preuß. Kirchenrecht. Dortm. 1825. 8 Auch findet man eine ſehr genaue Nachweiſung der in Preußen geltenden provincialen Rechte und Verordnungen über Kirchenſachen bei: von Kamptz die Provincial- und ſtatutariſchen Rechte in der preuß. Monarchie. Berlin 1826. 3 B. 8. — Sachſen: Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1708. 4. — Würtemberg: F. G. Hartmann Kirchengeſetze des Herzogthums Würtemberg. Stuttg. 1791—98. 4. B. 8., J. F. Reuchlin Kirchengeſetze des Königreichs Wirtemberg (Fortſetzung der vorigen Sammlung bis 1808). Stuttg. 1809. 8. — Mecklenburg: G. C. B. Ackermann Kleine kirchliche Geſetzſammlung. Schwerin 1820. 8

g) Jo. Jac. Moser Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici oder Sammlung Evangeliſch-Luther. und Reform. Kirchenordnungen. Züllichau 1737. 38. 2 B. 4. (unvollendet). — Ein Verzeichniß derſelben giebt: Herm. Casp. König Bibliotheca Agendorum Zelle 1726. 4., J. H. Böhmer Jus eccl. Prot. Lib. I. Tit. II. §. 90.

Parlamentsbeſchlüſſen (statute law *h*)) zuſammengeſetzt. Zu dem canoniſchen Recht gehören auch die Verordnungen, die auf den engliſchen Concilien, theils vor, theils nach der Glaubenstrennung, erlaſſen worden ſind. In Schweden beruht das Kirchenrecht auf der Kirchenordnung von 1686, und den nachträglich erſchienenen königlichen Verordnungen. Von dieſen gab es ſchon früher mancherlei Sammlungen *i*); jetzt iſt davon auch eine geſetzliche veranſtaltet worden *k*). Auch hat jedes Stift noch ſeine beſondern Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen *l*). In Dänemark beſteht ein ähnlicher Zuſtand: nur ſind die Quellen nicht geſammelt.

---

h) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten giebt es nicht: man muß dieſe alſo in den allgemeinen Sammlungen ſuchen. Zum Verſtändniß der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlamentsſitzung werden die darin erlaſſenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt; und aus dieſen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erſt das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

i) Utdrag af Sveriges Rikes Lag, och någre deras Kongl. Majeſtäters Förſäkringar, Religionsſtadgar och Bref etc. om Evang. Religions-Enighet uti Sverige. Stockh. 1742. 8., A. A. von Stjernman's Samling utaf åtſkilliga, tid efter annan, utkomna Kongl. Stadgar, bref och förordningar angående Religion. Stockh. 1744.

k) Samling af författningar och ſtadgar, hvilka ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813.

l) Es giebt davon Sammlungen für die einzelnen Stifte. Allgemeine und beſondere Verordnungen beiſammen findet man in: Sven Wilſkmann Svea Rikes Eccleſiaſtique Werk i alphabetisk Ordning. 2te Aufl. Oerebro 1781. 82. 2 Del. 4., Olof Wallquiſt Eccleſiaſtique Samlingar. Weriö 1788—95. 2 B. 8., Fr. Oehrſtrömer Eccleſiaſtique Samlingar. Strengnäs 1806—13. 3 Hefte 8.

Zweites Kapitel.

Geſchichte der Quellen.

§. 61.

I. Von den erſten Zeiten bis auf das vierte ökumeniſche Concilium (451).

A) Ausbreitung und allgemeiner Zuſtand der Kirche.

Die Apoſtel eröffneten nach dem Pfingſtfeſte ihre Sendung gleich bei den in Jeruſalem aus allen Gegenden verſammelten Juden, und verbreiteten ſich von da bald über Judäa, Syrien, Kleinaſien, Griechenland, Macedonien, die Inſeln, Egypten, bis in das Abendland. Sie verweilten dabei vorzüglich in den Hauptſtädten der Provinzen, ſammelten hier eine Gemeinde, ordneten einen Biſchof an, und überließen dieſem die Verbreitung des Chriſtenthums in die geringern Städte. Im zweiten und dritten Jahrhundert gab es auch ſchon chriſtliche Gemeinden in Spanien, Gallien, Britannien und am Oberrhein. Bald aber erhob ſich die Obrigkeit wider ſie. Denn die Römer, wiewohl gegen die Religionen auswärtiger Völker gleichgültig, duldeten auf dem einheimiſchen Gebiet doch nur ſolchen Cultus, der vom Staate öffentlich anerkannt war. Sie behandelten überhaupt die fremden Religionen als eine nationale Einrichtung, die, wenn ein Volk unter die römiſche Herrſchaft kam, in das römiſche Staatsrecht mit aufgenommen wurde. Das Chriſtenthum erſchien ihnen daher, ſobald man deſſen Verſchiedenheit vom Judenthume einſah, als ein Verbrechen wider den Staat, weil es nichts Nationales war, vielmehr die Römer ſelbſt ergriff, und den vaterländiſchen Göttern die Opfer, dem Cäſar ſeine gottesdienſtlichen Ehren und den heiligen Eidſchwur bei ſeinem Genius und ſeiner Fortuna entzog. Nachdem aber (324) Conſtantin Chriſt geworden war, hörten die Verfolgungen auf; das Heidenthum verſchwand im römiſchen Reich faſt gänzlich, und die Kirche erhielt den Schutz der Geſetze, Reichthümer, und viele bürgerliche Privilegien. Ihre Verfaſſung bil-

dete ſich nun, zum Theil mit Beziehung auf die politiſchen Abtheilungen des Reichs, beſtimmter aus. Beinahe jede Municipalſtadt mit ihrem Gebiet bildete auch eine biſchöfliche Parochie. Mehrere Parochien vereinigt waren eine Provinz, deren Leitung dem Biſchof der Metropolis zuſtand. Mehrere Provinzen zuſammen bildeten endlich eine kirchliche Diöceſe. Außerdem waren die Biſchöfe von Rom, Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien, und Jeruſalem noch beſonders ausgezeichnet, und wurden allmählig vorzugsweiſe Patriarchen genannt. Die Einheit des Ganzen ſtellte ſich aber im Biſchof von Rom dar. Die gewöhnlichen Angelegenheiten einer Provinz wurden auf regelmäßigen Provinzialſynoden verhandelt. Bei außerordentlichen Bewegungen über Glaubenslehren verſammelte ſich das ganze Episcopat. Die vier öcumeniſchen Concilien dieſes Zeitraums ſind die von Nicäa (325), Conſtantinopel (381), Epheſus (431) und Chalcedon (451). Mittlerweile wurde das Chriſtenthum auch jenſeits der Gränzen des römiſchen Reichs in Aethiopien (355), Schottland und Irland (430) verbreitet.

§. 62.

B) Quellen des Rechts. 1) Alte Traditionen.

In den erſten Zeiten beruhte die Disciplin der Kirche nicht auf geſchriebenen Geſetzen, ſondern auf den überlieferten Vorſchriften ihrer Stifter. Um dieſe in Uebung zu erhalten, wurden ſie ſpäter im Orient, ſo wie ſie in den beſtehenden Einrichtungen fortlebten, in kurzen Sätzen aufgezeichnet, und dieſe die alten Canonen oder kirchlichen Regeln, ſpäter die Canonen der Apoſtel genannt. Ihre Zahl beträgt 85 *m*). Wahrſcheinlich ſind ſie nicht alle zu gleicher Zeit niedergeſchrieben worden; die erſten wohl zwiſchen dem zweiten und dritten Jahrhundert *n*). Die morgen-

---

m) Die beſte Ausgabe mit vielen Noten ſteht in Jo. Cotelerii Patres Apostolici Par. 1672. (ed. Jo. Clerici. Amstel. 1724. ed. Rich. Russelii Lond. 1746) Vol. I. Auch findet man ſie in mehreren Ausgaben des römiſchen und canoniſchen Corpus juris

n) G. Beveregius Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus et illustratus. Lond 1678. 4. Amstel. 1697. 4. Hier iſt die richtige

ländiſche Kirche hat ſie ausdrücklich als Geſetze beſtätigt *o*). Im Occident wurden ſie lange nicht gebraucht, vielmehr wegen ihres unrichtigen Namens unter die apokryphen Schriften geſtellt *p*). Allein durch Dionyſius den Kleinen, der fünfzig davon überſetzte und in ſeine Sammlung aufnahm, erhielten dieſe ihrer innern Wahrheit wegen eine gewiſſe Autorität *q*). Eine andere Sammlung alter Traditionen ſind die ſogenannten, dem h. Clemens († 100) fälſchlich zugeſchriebenen, apoſtoliſchen Conſtitutionen in acht Büchern *r*). Sie enthalten aber Vieles, was erſt der Disciplin des fünften Jahrhunderts angehört, und ſind auch, wie die Trullaniſche Synode (692) erklärt, durch die Häretiker verfälſcht worden. Die lateiniſche Kirche legt ihnen daher gar kein Anſehen bei *s*).

§. 63.

2) Concilienſchlüſſe. a) Im Orient.

Als das kirchliche Leben ſich mehr entwickelte, wurden häufig Concilien gehalten, und durch deren Beſchlüſſe die herrſchende Disciplin befeſtigt oder abgeändert. Die älteſten, deren Canonen ſich erhalten haben, ſind die von Ancyra und Neucäſarea (314). Die Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien galten für die ganze Kirche; die der andern zunächſt nur für die Provinzen, deren Biſchöfe zugegen geweſen waren. Jedoch wurden bald letztere mit jenen in denſelben Sammlungen vereinigt, und durch dieſe in der gan-

---

Anſicht vom Urſprung und Alter dieſer Canonen vertheidigt. Beveregе betrachtete ſie, wie der Titel zeigt, als die älteſte und urſprüngliche Sammlung der Kirchengeſetze.

o) c. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692).

p) c. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Roman. a. 494), c. 1. D. XVI. (Isidor. a. 700).

q) c. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

r) Die ſchärfſte Unterſuchung darüber giebt: Jo. Dallaeus De pseudepigraphis Apostolicis libris tribus. Harderov. 1653. 8. Und ein Auszug daraus bei: Gerh. von Mastricht Historia juris eccles. §. 105—123.

s) Die beſte Ausgabe ſteht in: Jo. Cotelerii Patres Apostolici Vol. I.

zen Kirche in Umlauf geſetzt und anerkannt *t*). Sammlungen dieſer Art *u*) gab es im Orient ſchon vor dem Concilium von Chalcedon (451), denn es wurden hier Kirchengeſetze daraus vorgeleſen. Nach den Anführungen zu urtheilen, enthielten ſie, in einer Reihe fortzählend, 20 Canonen von Nicäa (325), 25 von Ancyra (314), 14 von Neucäſarea (314), 20 von Gangra (u. 355),

---

t) Neuere Werke, worin die alten Collectionen geſammelt ſind, giebt es mehrere. Für den Occident und Orient gemeinſchaftlich iſt: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli Lut. Par. 1661. II. Vol. fol. — Blos für die Collectionen des Orients beſtimmt ſind: Συνοδικον sive pandectae canonum SS Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum. Guil. Beveregius recensuit. Oxonii. 1672. II Vol. fol. max., Jos. Sim. Assemanni Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—66. V. Vol. 4.

u) Die Geſchichte der alten Collectionen bis auf Gratian iſt mit mehr oder weniger Umfang in folgenden Schriften behandelt: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. II. Vol. 4), Petr. de Marca De veteribus collectionibus canonum (in Ejusd. Opusc. ed. Baluz. Par. 1681), Petr. Coustant De antiquis canonum collectionibus (in edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris 1721. fol.), Car. Berardi De variis sacrorum canonum collectionibus ante Gratianum (in opere: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Tom. I. Taur. 1752. 4), P. et H. fratr. Ballerini De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. III. Vol. fol.), P. J. Riegger De collectionibus iuris ecclesiastici antiqui. Vien. 1757. 8), (L. T. Spittler) Geſchichte des canoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidor. Halle 1778. 8. und etwas vermehrt in deſſen ſämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. Th. I. — Eine Sammlung der Abhandlungen von Queſnell, Marca, Couſtant, Berardi, Ballerini und Andern iſt: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Magont. 1790. II. Vol. 4. Nach dieſer letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

und 25 von Antiochia (332 wie die Ballerini erwieſen haben, nicht 341) *v*). Weiter kann man ihren Inhalt nicht mit Gewißheit verfolgen; auch waren ſie, als bloße Privatſammlungen, ſowohl in den Lesarten, wie in der Abtheilung der Canonen verſchieden. Gleichzeitig oder doch bald darauf gab es im Orient noch andere etwas vermehrte Codices; ihre Beſchaffenheit läßt ſich aber nur aus den Ueberſetzungen erkennen, die davon im Occident gemacht wurden *w*).

§. 64.

b) Im Occident.

Im Abendlande, namentlich bei der römiſchen Kirche, hatte man urſprünglich nur die Nicäniſchen Beſchlüſſe und die des Conciliums von Sardika (344), und zwar waren letztere mit jenen unter demſelben Namen verbunden *x*). Bald aber wurden durch Ueberſetzungen griechiſcher Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerſt dazu brauchte, enthielt wie es ſcheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra. Dieſen fügte man aus dem Original die Canonen von Sardika, welche auf dem Concilium ſelbſt ſchon grie-

---

v) Was man, oft ſehr zuverſichtlich, von ihren Verfaſſern erzählt, beruht auf bloßen Vermuthungen. Namentlich aber darf man, was Juſteau vorbringt, nicht ohne die Berichtigungen der Ballerini gebrauchen.

w) Häufig hat man zwar behauptet, das Concilium von Chalcedon habe ſelbſt eine geſetzliche Sammlung angeordnet, und dieſes ſey dieſelbe, welche Chriſt. Juſteau unter dem Namen: Codex canonum ecclesiae universae Paris. 1610. herausgegeben, und Heinr. Juſteau in ſeine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenes ſagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, ſo hat dieſen Juſteau ſelbſt, von jener falſchen Vorausſetzung ausgehend, nach eignen irrigen Vermuthungen zuſammengeſetzt. Die richtige Darſtellung dieſer Verhältniſſe findet man bei den Ballerini De antiq. collect. canon. Part. I. (Galland. Sylloge T. I. p. 239—302.)

x) Die Beweiſe geben die Ballerini De antiq. coll. canon. Part. II. Cap. I. (Galland. Sylloge T. I. p. 303—323).

chiſch und lateiniſch abgefaßt worden waren, und etwas ſpäter aus einem andern griechiſchen Codex die Ueberſetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea (u. 372), Conſtantinopel (381) und Chalcedon (451) hinzu. Der griechiſche Codex, woraus dieſe Vermehrung geſchah, enthielt alſo drei Concilien mehr, wie die oben (§. 63) erwähnten. So war die ſpaniſche Sammlung um die Hälfte des fünften Jahrhunderts beſchaffen. Um dieſelbe Zeit wurde, wahrſcheinlich in Italien, ebenfalls durch Ueberſetzung eine andere Sammlung gebildet, wofür der Name Priſca herkömmlich geworden iſt. Sie enthält in einem ſehr ſchlechten Latein die Synodalſchlüſſe von Ancyra, Neucäſarea, Nicäa, Sardika (dieſe jedoch nicht aus dem griechiſchen Codex), Gangra, Antiochia, Chalcedon und Conſtantinopel *y*). Der griechiſche Codex, der dabei gebraucht wurde, hatte alſo zwei Concilien mehr, wie die zur Zeit des Conciliums von Chalcedon, und die übrigen in einer andern Ordnung. In Afrika bildete ſich eine Art von Canonenſammlung von ſelbſt dadurch, daß auf den ſpätern Synoden die Beſchlüſſe der früheren wiederholt und in die Acten aufgenommen wurden. Beſonders wichtig war das Concilium von Carthago vom Jahr 419, auf welchem in der erſten Sitzung nach den 33 (oder nach der Abtheilung anderer Handſchriften 40) von ihm ſelbſt erlaſſenen Canonen, die Satzungen der unter Aurelius vom Jahr 394 an gehaltenen Synoden wiederholt wurden. Unter den Canonen der Synode vom Jahr 394 befand ſich auch ein Auszug der vom Concilium zu Hippo (393) unter demſelben Aurelius gefaßten Beſchlüſſe. Zu allen dieſen Stücken kamen dann noch ſechs Canonen, welche jene Synode ſelbſt in der zweiten Sitzung erließ *z*).

---

y) Abgedruckt iſt ſie, jedoch mit willkürlichen Verſtümmelungen, bei Justell. T. I. p. 277. Eine nach fünf Handſchriften berichtigte Ausgabe beſorgten die Ballerini (Opp. Leon. T. III. p. 473), und nach dieſer Mansi Conc. T. VI. col. 1105.

z) Die Acten dieſes Conciliums bildeten alſo faſt eine geſchloſſene afrikaniſche Sammlung. Dionyſius nahm ſie als ſolche, jedoch verſtümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in ſeine Sammlung auf (§. 75). Von da kamen ſie, ins Griechiſche überſetzt, auch in die Sammlungen des Orients. Mit dieſer Ueber-

Eine neue Rechtsquelle entſtand aber in den Decreten und Brieſen, welche die Päbſte theils auf ergangene Anfragen theils aus eigenem Antrieb an die Biſchöfe der verſchiedenen Länder über Gegenſtände der Kirchenzucht erließen *a*). Seit dem fünften Jahrhundert wurden auch dieſe in die Canonenſammlungen aufgenommen *b*). Eine ſolche gemiſchte Sammlung entſtand um dieſe Zeit in Gallien. Für die griechiſchen Canonen iſt darin die altſpaniſche Verſion gebraucht; nur die Canonen von Chalcedon erſcheinen in der oben angeführten alten italiſchen Ueberſetzung *c*).

ſetzung zur Seite ließ Chriſt. Juſteau jenen Theil des Dionyſiſchen Coder, wie ein vollſtändiges Synodalgeſetzbuch der afrikaniſchen Kirche, unter folgendem Titel abgeſondert drucken: Codex Canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben ſo ſtehen ſie bei Mansi Conc. T. III. col. 699—844.

a) Die päbſtlichen Briefe dieſes Zeitraums ſind vollſtändig in folgenden Werken geſammelt: Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente usque ad Innocentium I. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini Petri Coustant presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum 440. Parisiis 1721. fol. Mehr als dieſer erſte Theil iſt nicht erſchienen. Ein Abdruck deſſelben mit einigen unweſentlichen Weglaſſungen und mehreren Zuſätzen iſt: Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Coustantii et fratrum Balleriniorum. Curavit Car. Traug. Gottl. Schoenemann. Tomus I. continens epistolas a S. Clemente I. usque ad S. Xystum III. Gölting. 1796. 8. Der zweite Theil, der die Briefe Leo's I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten ſollte, iſt nicht erſchienen.

b) Dieſes beweiſen die alte galliſche und die drei italiſchen Sammlungen, wovon unten (§. 75. not. b) die Rede ſeyn wird. Es iſt alſo ganz falſch, wenn Spittler und nach ihm Andere ſo keck verſichern, die Decretalen ſeyen erſt durch Dionyſius in die Canonenſammlungen gekommen. Eben ſo falſch iſt Spittlers und ſeiner Anhänger andere Behauptung, die Decretalen hätten nicht ſchon aus ſich als Geſetze gegolten, ſondern ſie ſeyen dieſes erſt durch die Reception der Dionyſiſchen Sammlung geworden. Man braucht ſie nur anzu-

§. 65.

3) Weltliche Geſetze.

Von der Zeit an, wo die Kaiſer chriſtlich waren, wurden auch die bürgerlichen Geſetze für die kirchlichen Verhältniſſe wichtig. Da dieſe eben ſo ſehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, ſo wurden ſie ſpäter größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodoſius II. (438) in Conſtantinopel für die kaiſerlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident beſtätigt wurde. Doch ſind auch mehrere Reſcripte, Edicte und Briefe der Kaiſer, die ſich auf kirchliche Gegenſtände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen *d*). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war alſo hauptſächlich in den Sammlungen der Concilienſchlüſſe, in dem Coder von Theodoſius II., und in den nach dieſem Coder erſchienenen einzelnen Geſetzen enthalten.

§. 66.

C) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung.

Das Kirchenrecht war in dieſen Jahrhunderten mit dem ganzen kirchlichen Leben ſo innig verbunden, daß es in der wiſſenſchaftlichen Behandlung noch nicht als ein eigener Stoff abgeſondert wurde. Auch lernte man in jenen einfachen Verhältniſſen das Einzelne durch eigne Anſchauung hinreichend kennen. Aber

---

ſehen, um ſich zu überzeugen, daß ſie als wahre Geſetze erlaſſen waren.

c) Dieſe Sammlung iſt mit den Werken des Pabſtes Leo I. mehrmals herausgegeben worden, zuerſt von Quesnell, dann von den Ballerini (§. 63. not u). Quesnell erklärte ſie für die alte Canonenſammlung der römiſchen Kirche. Allein die Ballerini haben erwieſen, daß ſie nur eine galliſche Privatſammlung ſey. Ballerin. De antiq. collect. can. Part. II. Cap. VIII. (Galland. Sylloge T. I. p. 400—402), Eorund. Observat. in Dissert. Pasch. Quesnelli de cod. canon. ecclesiast. (Galland. Sylloge T. I. p. 783—801).

d) Die wichtigſten derſelben nennt: Chr. G. Haubold Institutiones iur. Rom. litterariae. (Tom. I. Lips. 1809. 8.) §. 95.

die allgemeinen Grundwahrheiten der Kirche wurden doch theils in eigenen Abhandlungen, theils in den Streitſchriften wider die Häretiker ſcharf und geiſtreich bearbeitet, und dadurch zum allgemeinen Bewußtſeyn erhoben. Ein Werk, welches dem Kirchenrecht näher angehören würde, wird dem h. Dionyſius Areopagita († 119) beigelegt *e*); allein die Aechtheit deſſelben iſt aus wichtigen Gründen beſtritten worden *f*), und es rührt wahrſcheinlich erſt aus dem fünften Jahrhundert her.

§. 67.

II. Vom vierten bis nach dem achten öcumeniſchen Concilium. A. Aeußerer Zuſtand der Kirche. 1) Im fränkiſchen und in den angelſächſiſchen Reichen.

Die Verfaſſung der Kirche war ſo feſt gegründet, daß ſie fortbeſtand, auch als das weſtliche römiſche Reich von den Germanen überwältigt wurde. Die Eroberer waren zum Theil ſchon Chriſten, nur von der arianiſchen Secte, was jedoch, einige Verfolgungen abgerechnet, auf die katholiſche Kirche wenig Einfluß hatte. Vielmehr behauptete dieſe ihren feſten Geſchäftsgang, und es wurden in verſchiedenen Gegenden noch Concilien gehalten. Durch die Franken, welche mit ihrem König Chlodwich (496) ſich auf den wahren Glauben taufen ließen, wurde ſogar, nachdem ſie ſich (507) den galliſchen Theil des weſtgothiſchen Reichs und (534) das burgundiſche Königreich unterworfen hatten, die katholiſche Kirche wieder in ganz Gallien herrſchend. Ihre Verfaſſung blieb dabei unverändert, da die Biſchöfe Galliſche Römer waren, und das Concilium von Orleans, wohin ſie Chlodwich (511) berief, ſetzte dieſes für mehrere Punkte ſogar ausdrücklich feſt *g*).

---

e) S. Dionys. De ecclesiastica hierarchia (in Opp. Antv. 1634 II. Vol. fol. Par. 1644. fol. Venet. 1755. fol.).

f) Io. Dallaeus De scriptis quae sub Dionysii Areopagitae et Ignatii Antiocheni nominibus circumferuntur. Genev. 1666. 4.

g) Conc. Aurelian. a. 511. Can. 1. De homicidis, adulteris, et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt, et Lex Romana constituit.

In den angelſächſiſchen Reichen, die ſeit 449 in Britannien entſtanden waren, wurde das Chriſtenthum meiſtens durch römiſche Miſſionarien zuerſt in Kent (596) dann bis 668 in der ganzen Heptarchie verbreitet. Angelſächſiſche, irländiſche und fränkiſche Mönche trugen daſſelbe während des ſiebenten und achten Jahrhunderts auch an den Rhein, in die Schweiz, unter die Allemannen, Baiern, Thüringer, Frieſen und Heſſen; und Winfried oder Bonifacius, zuletzt Erzbiſchof von Mainz († 754), gab der Kirche durch die Bisthümer und Klöſter, die er im innern Deutſchland errichtete, ihre feſte Begründung. Nachdem endlich Karl der Große auch die hartnäckigen Sachſen bekehrt hatte, war das Chriſtenthum im ganzen fränkiſchen Reich herrſchend.

§. 68.

2) In Spanien und in Italien.

Im Reich der Weſtgothen, welches ſeit 468 in Spanien erſtand, herrſchte der Arianismus, bis daß Reccared mit ſeinem Volk auf dem Concilium zu Toledo (589) den wahren Glauben annahm. Doch wurde ſeit 713 die Entwicklung der Kirche durch die arabiſche Herrſchaft unterbrochen, wiewohl die Chriſten im Ganzen ihre Religionsfreiheit behielten. In Italien behauptete der erſte Biſchof der Chriſtenheit unter den arianiſchen Herulern (476—93) und Oſtgothen (493—554) ſeine alte Stellung und auch die kirchliche Gemeinſchaft mit dem Orient *h*). Dieſe wurde noch enger hergeſtellt, nachdem Juſtinian (554) das oſtgothiſche Reich zerſtört, und Italien zu einer römiſchen Provinz gemacht hatte. Durch die Langobarden, die ſich ſeit 568 den größten Theil von Italien unterwarfen, erhielt zwar der Arianismus wieder eine Stütze: aber nach der Bekehrung ihres Königs Grimoald (670) wurde der wahre Glaube unter ihnen herrſchend. Später (774) kam der größte Theil ihres Reichs an Karl den Großen, die

— Can. 4. Antiquos canones relegentes, priora statuta credidimus renovanda etc.

h) c. 8. Cod. Just. de summa trinit. (1. 1).

griechiſchen Beſitzungen in Mittel=Italien an den Pabſt; Unter=Italien blieb theils langobardiſchen Herzogen, theils den Griechen.

§. 69.

3) Im Orient und in Afrika.

Afrika, wo die arianiſchen Vandalen ſeit 430 ein Reich gegründet hatten, erhielt ſeine kirchliche Freiheit wieder, als Juſtinian es (534) ſeiner Herrſchaft unterwarf. Der Orient war inzwiſchen der Schauplatz großer Bewegungen, die durch theologiſche Streitfragen entſtanden. Dadurch hauptſächlich wurden die folgenden drei öcumeniſchen Concilien veranlaßt, das zweite von Conſtantinopel (553), das dritte von Conſtantinopel (680), und das zweite von Nicäa (787). Aber dieſe unfruchtbare Behandlung der Religion, die unerträgliche Einmiſchung der Kaiſer und der Stolz ihrer Patriarchen ſonderte allmählig den Orient von der großen chriſtlichen Gemeinſchaft ab. Schon früh waren mehrmals Uneinigkeiten mit dem Pabſte entſtanden und wieder beigelegt worden. Von dieſer Art war der Streit zwiſchen dem Patriarchen Johannes und Gregor dem Großen, da jener (587) ſich den Titel eines öcumeniſchen Biſchofs beilegte. Ein neuer Kampf entſtand als der Kaiſer Michael III. den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) abſetzte, und der Pabſt Nicolaus I. ſich deſſelben wider den vom Kaiſer erhobenen Photius annahm. Zwar wurde Ignatius durch den Kaiſer Baſilius (867) wieder eingeſetzt, und Photius von dem öcumeniſchen Concilium, welches der Kaiſer (869) nach Conſtantinopel berief, in den Bann gethan. Allein da Photius nach dem Tode des Ignatius (877) wieder den Patriarchenſtuhl erhielt, ſo blieb von da an ein ſchismatiſches Element in der griechiſchen Kirche, welches, wenn auch für den Augenblick durch die zweite Abſetzung des Photius (886) unterdrückt, doch ſpäter völlig die Oberhand gewann. Mittlerweile kam Syrien (611) und Paläſtina (614) an die Perſer, dann (636) an die Araber. Dieſe eroberten (640) auch Egypten, drangen ſeit 647 noch weiter vor, und bis 707 war das ganze chriſtliche Afrika unter ihrer Herrſchaft. Auch die nördlichen Provinzen giengen im Laufe des ſiebenten Jahrhunderts verloren. Doch

nahmen die Servier im obern Möſien (630—40) gleich das Chriſtenthum an. Die Bulgaren aber, die in dem untern Möſien ſeit 680 ein Reich gegründet hatten, bekehrten ſich erſt 865 und unterwarfen ſich dem Patriarchen von Conſtantinopel.

§. 70.

B) Rechtsquellen. 1) Im Orient. a) Canonenſammlungen.

Die griechiſchen Sammlungen, deren Beſchaffenheit man aus den Ueberſetzungen des Occidents erkennen kann (§. 64), erhielten allmählig, man weis nicht genau wann, drei neue Zuſätze in den Canonen der Apoſtel, und den Concilienſchlüſſen von Sardika und Epheſus. Nach den gleich folgenden ſyſtematiſchen Zuſammenſtellungen des Orients zu urtheilen, enthielten ſie alſo gegen das Ende des fünften Jahrhunderts die fünf und achtzig apoſtoliſchen Canonen, und die Satzungen der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon. Wahrſcheinlich ſind auch die Canonen dieſer allgemeinen und Provincialconcilien unter denjenigen gemeint, welchen Juſtinian zu wiederholtenmalen bürgerliche Sanction ertheilte *i*). Aus dieſen Beſtandtheilen wurde aber nun eine neue Sammlung gemacht, die ſich dadurch auszeichnet, daß ſie nicht mehr in chronologiſcher, ſondern des bequemern Gebrauchs wegen, in einer ſyſtematiſchen Ordnung angelegt iſt. Ihr Verfaſſer iſt Joannes, Presbyter von Antiochien, der ſpäter zum Apokriſiar, und unter Juſtinian zum Patriarchen von Conſtantinopel emporſtieg. Dieſer nahm die kirchlichen Quellen, wie er ſie in jenen Sammlungen vorfand, zog noch 68 Canonen des Baſilius hinzu, und zerlegte dieſen Stoff in fünfzig Materien oder Titel *k*). Für einen damals ſehr wichtigen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußweſen, wurde aber vom Patriarchen Johannes Jejunator († 595) noch ein eigener Auszug gemacht *l*).

---

i) c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8, nov. 131. c. 1.

k) Gedruckt iſt dieſe Sammlung nur bei Justell. Tom. II. p. 499. Eine Vergleichung dieſer Ausgabe mit ſehr abweichenden Handſchriften giebt Assemanni Tom. III. p. 354—421.

Alle dieſe Sammlungen waren aber nur Privatarbeiten. Erſt durch den zweiten Canon der Trullaniſchen *m*) Synode (692) wurde, wahrſcheinlich der ausgebildeten Praxis gemäß, authentiſch feſtgeſetzt, welche Stücke als Kirchengeſetze gelten ſollten. Dazu gehörte aber nun weit mehr, als man bei Joannes antrifft. Aufgezählt *n*) werden nämlich außer den Canonen der Apoſtel und der vorhin genannten Concilien, die Beſchlüſſe der Synode von Carthago *o*) und einer andern von Conſtantinopel (394); dann die kanoniſchen Entſcheidungen gewiſſer Patriarchen und Kirchenvorſteher des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich noch ein Canon einer unter Cyprian zu Karthago (256) gehaltenen Synode. Zu allem dieſem kamen aber gleich noch 102 Canonen, welche die Trullaniſche Synode ſelbſt erließ, und ſpäter 22 Canonen des öcumeniſchen Conciliums von Nicäa (787). Setzt man dieſe Anhänge mit dem Obigen zuſammen, ſo hat man die Geſtalt der orientaliſchen Sammlungen bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts *p*). Uebrigens wurde wahrſcheinlich

---

l) Dieſes Pönitentialbuch ſteht hinter J. Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Nachrichten darüber giebt Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XI. p. 110.

m) Dieſen Namen erhielt ſie von einem gewölbten Saal (trullum) des kaiſerlichen Pallaſtes in Conſtantinopel, wo ſie gehalten wurde. Sie heißt auch quinisexta (πενθ' ἕκτη), weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und ſechſten öcumeniſchen Conciliums betrachtet wurden, welche ſich nur mit dogmatiſchen Gegenſtänden, nicht mit der Disciplin beſchäftigt hatten. Auch wird ſie zuweilen bei den Griechen die ſechſte Synode genannt.

n) c. 7. D. XVI. (Conc. quinisext. a. 692) ibiq. Corr. Rom.

o) Dieſe Beſchlüſſe ſind die der Synode von Karthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen afrikaniſchen Synoden wiederholt wurden (§. 64. not. z). Urſprünglich waren ſie lateiniſch wurden aber ſpäter, man weis nicht wann und von wem, ins Griechiſche überſetzt, und kamen ſo im Orient in Gebrauch. Sie ſtehen unter 135 Nummern auch noch in der ſpätern griechiſchen Collection, Beveeg. T. I. p. 509—680.

p) Eine ſolche Sammlung iſt es ungefähr, was Du Tillet herausgab

ſchon um dieſe Zeit die Sammlung des Joannes, ins Slavoniſche überſetzt, den eben bekehrten Bulgaren mitgetheilt *q*).

§. 71.

b) Weltliche Geſetze. α) Gewöhnliche Sammlungen.

Im Anfang des ſechsten Jahrhunderts waren die kaiſerlichen Geſetze, welche die Kirche angiengen, theils im Coder von Theodoſius II. geſammelt, theils davon unabhängig einzeln im Umlauf. Auch das gewöhnliche bürgerliche Recht entnahm die Kirche, wo ſie deſſen bedurfte, theils aus jenem Coder, theils aus den andern damals gangbaren Quellen. Dreißig Jahre ſpäter war aber dieſes Verhältniß durch die Arbeiten Juſtinians weſentlich verändert. Die kaiſerlichen Conſtitutionen kirchlichen Inhalts waren nun größtentheils in dem neuen Coder (534) geſammelt; und das übrige bürgerliche Recht ſchöpfte die Kirche theils aus dieſem Coder, theils aus den Pandekten (533) und den Inſtitutionen (533). Außerdem erſchienen unter Juſtinian fortwährend einzelne Geſetze oder Novellen, von denen diejenigen, welche kirchliche Gegenſtände betreffen, meiſtens an den Patriarchen von Conſtantinopel gerichtet ſind. Dieſe Novellen waren aber nicht in eine authentiſche Sammlung gebracht, ſondern nur in Privatſammlungen, von denen aber keine auf uns gekommen iſt. Doch laſſen ſich drei davon noch mit ziemlicher Beſtimmtheit erkennen. Die eine iſt diejenige, woraus Julian (u. 555) ſeinen lateiniſchen Novellenauszug verfaßt hat; die zweite diejenige, welche der gewöhnlichen Sammlung von 168 Novellen zum Grunde liegt; die

---

unter dem Titel: Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex editione Joan. Tilii. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil ſollte die canoniſchen Entſcheidungen enthalten; dieſer iſt aber nicht erſchienen. Ein Abdruck jenes erſten Theils iſt: Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Ehingero. Witeb. 1614. 4.

q) Die Handſchrift dieſer Ueberſetzung iſt beſchrieben bei Biener De collect. canon. eccles. Graec. §. 10.

dritte diejenige, woraus die Versio vulgata gemacht iſt. Jene Sammlung von 168 Novellen, deren Entſtehung unter oder gleich nach Tiberius II. († 582) fällt, iſt auch in der griechiſchen Kirche gebraucht worden; doch giebt es mehrere kirchliche Conſtitutionen Juſtinians, die ſich von ihr unabhängig einzeln erhalten haben *r*). Auch unter den nachfolgenden Kaiſern erſchienen noch einzelne Verordnungen über kirchliche Gegenſtände *s*), namentlich von Heraclius († 641), Leo dem Iſaurier († 741), Conſtantinus V. († 775), Nicephorus († 811), und Theophilus († 842). Um die Mitte des neunten Jahrhunderts beruhte alſo das bürgerliche Recht der Kirche der Theorie nach noch auf den Sammlungen Juſtinians, und auf den einzelnen Novellen dieſes und der nachfolgenden Kaiſer. Allein der That nach wurden jene Sammlungen nicht mehr unmittelbar gebraucht, da das Lateiniſche ſchon ſeit Heraclius aufhörte, Geſchäftsſprache zu ſeyn: ſondern man bediente ſich nun allgemein ſtatt des Originaltextes, der griechiſchen Ueberſetzungen und Bearbeitungen, welche über alle Theile deſſelben erſchienen waren. Dadurch fanden ſich die Kaiſer am Ende des neunten Jahrhunderts bewogen, aus dieſen damals gangbaren Schriften und Geſetzen eine neue Sammlung, die Baſiliken, zu veranſtalten. Doch ſollten durch dieſe die Juſtinianiſchen Rechtsbücher nicht aufgehoben werden, ſondern beides neben einander gelten. Aber der That nach wurden bald hauptſächlich nur die Baſiliken gebraucht.

§. 72.

β) Beſondere für die Kirche beſtimmte Sammlungen.

Bei der großen Anzahl der kaiſerlichen Verordnungen wurde es Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpirte und zuſammenſtellte. Auszüge dieſer Art haben

---

r) Einige derſelben ſtehen in dem erſten Band der gleich zu nennenden Sammlung von Löwenklau.

s) Man findet dieſe zum Theil in folgenden Sammlungen: Juris orientalis libri III. ab Em. Bonefidio digesti. Lutet. 1573. 8., Juris Graeco Romani Tomi II. Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. fol.

ſich in drei Sammlungen erhalten *t*). Die erſte enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und iſt von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächſten zehn Jahren nach Juſtinians Tode verfaßt worden. Gedruckt iſt ſie in ihrem ganzen Zuſammenhang noch nicht. Die zweite Sammlung beſteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Coder und den Novellen, allein nicht in Excerpten, ſondern ganz rein. Ihre Entſtehung fällt gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts: allein ihr Verfaſſer iſt unbekannt. Gedruckt iſt ſie ebenfalls noch nicht. Die dritte Sammlung iſt die reichhaltigſte, und zerfällt in drei Theile. Der erſte enthält die erſten dreizehn Titel des Coder in einem vollſtändigen Auszuge: außerdem ſind den meiſten Titeln am Schluſſe *παρατιτλα* beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Coder und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in ſechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandecten und Inſtitutionen, die ſich auf das geiſtliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollſtändige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes kommen endlich vier Novellen von Heraclius, geiſtliche Angelegenheiten betreffend. Der Verfaſſer dieſer Sammlung, welche man irrig dem Balſamon zugeſchrieben hat, iſt unbekannt: ihre Entſtehung fällt aber höchſt wahrſcheinlich in die Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts *u*).

§. 73.

c) Gemiſchte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Geſetze.

α) Der Nomocanon.

Um den Gebrauch des kirchlichen und weltlichen Rechts noch

t) Ueber dieſe und die übrigen kirchlichen Rechtsquellen des Orients verbreiten folgende ausgezeichnete Schriften von Fr. Aug. Biener neues Licht: Geſchichte der Novellen Juſtinians (Berl. 1824. 8) S. 157—222. 584—634., De collectionibus canonum ecclesiae Graecae schediasma litterarium. Berol. 1827. 8.

u) Von dieſer Sammlung iſt zuerſt nur eine lateiniſche Ueberſetzung

mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beides in einer Sammlung ſyſtematiſch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erſte Arbeit dieſer Art iſt der Nomokanon. Er beſteht aus den oben (§. 70) erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewiſſe darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen ſind. Dieſe ſind aber größtentheils aus der Sammlung von 87 Kapiteln (§. 72) entlehnt, und nur weniges aus dem Codex und aus den Pandecten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche ſämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen ſind. Die Entſtehung dieſes Nomocanon fällt bald nach Juſtinians Tode; nach der gewöhnlichen, wiewohl keineswegs ſichern Meinung wird er auch dem Joannes beigelegt. Die Handſchriften, die es davon giebt, weichen aber außer andern großen Verſchiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Geſetze (*συνᾴδοντα νόμιμα*) ganz ausſchreiben *v*), andere aber beides vollſtändig liefern.

§. 74.

β) Das Syntagma des Photius.

Jene Sammlung reichte nicht mehr aus, nachdem ſich im ſiebenten und achten Jahrhundert die kirchlichen Geſetze ſo ſehr vermehrt hatten: daher unternahm der Patriarch Photius eine neue. Ueber den Plan derſelben giebt die Vorrede ſelbſt Rechenſchaft. Dieſe iſt jedoch eigentlich aus zwei Vorreden zuſammengeſetzt *w*), und daraus geht hervor, daß die Sammlung zweimal

---

herausgegeben worden: Paratitla ed. Jo. Leunclau. Francof. 1593. 8. Dann von Fabrot aus zwei Handſchriften der griechiſche Text mit jener Ueberſetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217—1376.

v) Nach einer Handſchrift dieſer Art iſt die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. gemacht. Einige Nachrichten über dieſen Nomocanon und die Sammlung des Joannes Scholaſticus giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

w) Sie ſtehen bei Justell. T. II. p. 789—95., und zwar geht die erſte bis zu den Worten *μισθὸν ἀπενέγκασθαι* (p. 792), die zweite von da bis zum Schluß. In einer Pariſer Handſchrift giebt es eine ei-

bearbeitet worden iſt. Nach der erſten Anlage enthielt ſie die Beſchlüſſe von zehn Synoden, die unſtreitig dieſelben ſind, welche Joannes in ſeine fünfzig Titel aufgenommen hat (§. 70.), dann die apoſtoliſchen Canonen, die karthagiſchen Synodalſchlüſſe (§. 70. not. o), endlich Briefe und Entſcheidungen heiliger Väter. Nachdem dieſe Sammlung gebildet war *x*), zog Photius den Inhalt derſelben in vierzehn Titel zuſammen, theilte jeden in Hauptſtücke mit Rubriken, und trug in dieſes Syſtem die einzelnen Canones der Concilien oder Abſchnitte der Briefe, aber nur kurz mit Zahlen bezeichnet, an den betreffenden Stellen ein. Unter jedem Hauptſtück gab er noch, wegen der Wichtigkeit der weltlichen Rechte für die Kirche, Excerpte aus kaiſerlichen Verordnungen und juriſtiſchen Schriften *y*). Bei der zweiten Bearbeitung nahm er auch die Canonen des fünften, ſechſten *z*) und ſiebenten öcumeniſchen Conciliums mit auf; eben ſo die der beiden unter ſeinem Vorſitz zu Conſtantinopel 861 und 879 gehaltenen Synoden; die Beſchlüſſe der achten öcumeniſchen Synode (869) aber nicht, vielmehr hatte er dieſe, weil er von ihr abgeſetzt und in den Bann gethan worden war, auf ſeiner Synode im Jahr 879 als nichtig erklären laſſen. Daher erkennen die ſchismatiſchen Griechen ſie noch bis jetzt nicht an. Am Schluß der zweiten Vorrede wird die Zeit ihrer Entſtehung, nämlich das Jahr 6391, nach unſerer Zeitrechnung 883, genannt. Die Anordnung und nähern Beſtandtheile der großen Sammlung gehen aus dem nach der Vorrede folgen-

---

genthümliche ungedruckte Vorrede, die auf eine dritte Bearbeitung hindeutet. Biener De collect. can. eccl. Graec. p. 23.

x) Es liegt in der Natur der Sache, daß die große Sammlung vor dem ſyſtematiſchen Excerpt fertig ſeyn mußte; auch ſagt dieſes die Vorrede ausdrücklich.

y) Dieſes ſyſtematiſche Excerpt iſt unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am beſten ſteht es bei Justell. T. II. p. 815—1140.

z) Unter dieſem ſechſten Concilium wird hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullaniſche Synode (692) verſtanden (§. 70. not. m).

den Verzeichniß hervor. Jedoch entſpricht dieſes nicht ganz weder der Ausſage der Vorreden, noch dem, was ſich in den Handſchriften wirklich findet *a*). Die Allegate der weltlichen Rechte, die im ſyſtematiſchen Excerpt vorkommen, ſind aber hauptſächlich aus der dem Balſamon fälſchlich zugeſchriebenen Sammlung (§. 72), zum Theil auch aus den Juſtinianiſchen Rechtsbüchern ſelbſt entnommen.

§. 75.

2) Rechtsquellen in Italien. a) Sammlungen der Kirchengeſetze.

Bald nach der erſten italiſchen Sammlung (§. 64) wurden hier drei andere Sammlungen gemacht, die aber noch nicht gedruckt ſind *b*). Sie unterſcheiden ſich von jener Erſten unter andern dadurch, daß ſie nicht blos Concilienſchlüſſe, ſondern auch päbſtliche Decretalen aufnahmen. Für die griechiſchen Canonen brauchten ſie theils die erſte italiſche, theils die altſpaniſche Verſion (§. 64). Die Mängel jener gangbaren italiſchen Ueberſetzung veranlaßten aber den Abt Dionyſius († 536) zu Rom, einen Scythen von Geburt, eine neue Sammlung zu verfertigen. An die Spitze ſtellte er fünfzig der apoſtoliſchen Canonen, die er aus dem Griechiſchen überſetzte (§. 62). Hierauf ließ er, mit einer neuen Zahlenreihe anhebend, die Concilienſchlüſſe von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Conſtantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern folgen. So weit war ſeine Arbeit nur Ueberſetzung des einen griechiſchen Codex, den er benutzte (§. 63). Dann fügte er unter neuen Nummern die 27 Chalcedoniſchen Canonen, aus einer andern Handſchrift überſetzt,

---

a) Dieſe große Sammlung iſt noch nicht genau gedruckt. In den Handſchriften ſteht, wahrſcheinlich nach der Anordnung von Photius ſelbſt, das ſyſtematiſche Excerpt voran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zuſammen, und mit Unrecht iſt Erſteres wie ein ſelbſtſtändiges Werk allein für ſich gedruckt worden.

b) Die genaue Beſchreibung derſelben nach den Handſchriften geben die Ballerini De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. IV. VI. VII. (Galland. Sylloge T. I. p. 379—387. 389—400).

hinzu. Zuletzt gab er, ebenfalls abgeſondert numerirt, aus dem lateiniſchen Original die 21 Canonen von Sardica, und die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, letztere aber auf ſeine Weiſe zugerichtet und in 138 Nummern abgetheilt (§. 64. not. z). Später, nachdem dieſe Sammlung ſchon eine geraume Zeit vollendet war, wahrſcheinlich unter Symmachus (498—514) verfertigte er eine zweite, worin er die Briefe und Decrete von acht Päbſten, von Siricius († 385) an bis auf Anaſtaſius II. († 498), umfaßte. Die Päbſte folgen ſich darin genau in chronologiſcher Ordnung, und unter jedem Pabſte ſtehen die Stücke, die ihm angehören, in ihrer urſprünglichen Geſtalt beiſammen, nur in Nummern eingetheilt, welche von einem Stück in das andere fortlaufen, aber bei jedem Pabſte von Neuem anfangen. Beide Sammlungen blieben nun ſehr lange im Gebrauch. Jedoch erlitt die Erſte in ihrem Innern mancherlei Aenderungen. Die Zweite erhielt ſchon nach dem Tode des Symmachus einen Anhang; einen andern wahrſcheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden dieſe angehängten Stücke in die Sammlung ſelbſt nach ihrer chronologiſchen Ordnung eingerückt. Mit dieſen Veränderungen und Zuſätzen fanden ſich die beiden Dionyſiſchen Sammlungen auch in dem Coder vereinigt, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geſchenk machte. Aber auch jetzt noch hörte das Aendern und Vermehren derſelben in Italien *c*) nicht auf *d*), bis daß ſie, wie es ſcheint, nach dem neunten Jahrhundert durch die ſyſtema-

---

c) Dieſes beweißt die Aufzählung von Leo IV. (850) im c. 1. D. XX, welche wieder zwei Stücke mehr hat, wie der Coder von Hadrian.

d) Die gedruckten Ausgaben ſind ſämmtlich nach ſolchen jüngern vermehrten Handſchriften gemacht; daher muß man ſich an das Verzeichniß der Ballerini halten, wenn man ſich die Sammlungen in ihrer urſprünglichen Geſtalt vorſtellen will. Die erſte Ausgabe iſt: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora — ed. Jo. Wendelstein. Magunt. 1525. fol. Faſt bloße Wiederholung derſelben iſt: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Par. 1609. 8. Eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe ſollte ſeyn: Codex canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex

tiſchen Sammlungen, welche jetzt aufkamen, verdrängt wurden. Außer jenen beiden Sammlungen machte aber Dionyſius auf Antrieb des Pabſtes Hormisdas eine dritte, welche blos die griechiſchen Concilienſchlüſſe, und zwar in geſpaltenen Columnen den Text und die Ueberſetzung nebeneinander, enthalten ſollte. Dieſe iſt jedoch verloren gegangen *e*). Später wurde von einem Diacon Theodoſius wieder eine neue Sammlung veranſtaltet, welche hauptſächlich Concilienſchlüſſe enthält. Für die griechiſchen Canonen brauchte er theils die altſpaniſche, theils die Dionyſiſche, aber auch eine dritte ſehr alte und eigenthümliche Verſion *f*). Noch eine Sammlung endlich, die um die Hälfte des ſechſten Jahrhunderts entſtand, ſcheint weniger zum practiſchen, als zum hiſtoriſchen Gebrauch beſtimmt worden zu ſeyn *g*).

§. 76.

b) Weltliche Geſetze.

Um die Zeit, da die römiſche Herrſchaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juriſten, über deren Gebrauch vor Gericht gewiſſe Regeln beſtanden, ferner auf den kaiſerlichen Edicten, die im Codex von Theo-

---

Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Par. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Juſteau (1628. 8., 1643. 8. und nach dieſen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101). Bei Harzheim (Conc. Germ. T. I. p. 131.) ſteht nur die Canonenſammlung.

e) Die Nachricht von dieſer Sammlung gründet ſich auf die Vorrede von Dionyſius ſelbſt, welche in einer Handſchrift zu Novara wieder aufgefunden worden iſt. Giov. Andres Lettera al Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli. Parm. 1802.

f) Die Beſchreibung nach der Handſchrift geben die Ballerin. De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. IX. (Galland. Sylloge T. I. p. 403—409).

g) Die Beſchreibung nach den Handſchriften geben die Ballerin. De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. XII. (Galland. Sylloge T. I. p. 449—463).

doſius II., und auf den kaiſerlichen Reſcripten, die in zwei andern Codices geſammelt waren. Dieſer Zuſtand erlitt durch die germaniſche Eroberung keine gewaltſame Veränderung, indem nicht nur die römiſchen Unterthanen, ſondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römiſchem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Juſtinian wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieſes Kaiſers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, ſelbſt am päbſtlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man ſich ſtatt der urſprünglichen Novellen faſt allgemein des lateiniſchen Auszugs von Julian. Dieſes Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche an die Langobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige den katholiſchen Glauben angenommen hatten, unterſtützten ſie die Verordnungen der Kirche ſogar durch ihre Edicte *h*).

§. 77.

3) Rechtsquellen in Afrika.

In Afrika waren mittlerweile die beiden Sammlungen entſtanden, welche auf einem Concilium zu Carthago im Jahr 525 aus dem Archiv vorgelegt wurden. Die eine ſcheint die Nicäniſchen Beſchlüſſe in der alten durch Cäcilian von Nicäa ſelbſt mitgebrachten Ueberſetzung, und die afrikaniſchen Synoden vor Aurelius; die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben *i*). Eine dritte Sammlung iſt diejenige, welche in 104 Nummern dem vierten Concilium von Carthago (398) fälſchlich zugeſchrieben wird. Sie ſcheint eher ein kurzer Begriff der ganzen Kirchendisciplin zu ſeyn, ſo wie er einem zu ordinirenden Biſchof vorgelegt werden ſollte. Auch das Vaterland derſelben iſt ſehr

---

h) Dieſes geſchieht für einige Punkte durch das Edict des Königs Liutprand.

i) Die Ballerini haben mit ihrem gewöhnlichen Geiſt und Scharfſinn die Beſtandtheile beider Codices aus andern Hülfsmitteln hergeſtellt. De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. Sylloge T. I. p. 334—378.

zweifelhaft *k*). Eine vierte Sammlung, die man aus der ſpätern ſpaniſchen Collection, worin ſie aufgenommen wurde, erkennen kann, enthielt acht africaniſche Synoden, und darunter auch jene angebliche vierte von Carthago. Sie exiſtirte ſchon in der Hälfte des ſechſten Jahrhunderts. Nun kamen aber hier auch ſyſtematiſche Zuſammenſtellungen auf. Den Anfang machte die Breviatio canonum vom Diacon Fulgentius Ferrandus (u. 547). Sie beſteht in einem materienweiſe unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt faſt aller griechiſchen und afrikaniſchen Concilienſchlüſſe. Bei den erſtern liegt die altſpaniſche Verſion zum Grunde *l*). Eine andere Arbeit dieſer Art iſt die Concordia canonum des Biſchofs Cresconius (u. 690). Dieſe iſt ganz auf die beiden Dionyſiſchen Sammlungen gebaut; nur ſind deren Stücke, ſtatt der chronologiſchen Ordnung, materienweiſe unter 300 Titel vertheilt. Die erſten 52 gehen nach der Reihenfolge der fünfzig apoſtoliſchen Canonen *m*). An die Spitze gleich nach der Vorrede ſtellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Regiſter, worin er den Gegenſtand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Dieſe Kapitel ſind aber ſpäter häufig in Verbindung mit den Dionyſiſchen Sammlungen woraus ſich ihre Citate auch nachſchlagen ließen, abgeſchrieben, und endlich wie ein eignes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden *n*).

§. 78.

4) Rechtsquellen in Spanien.

In Spanien gab es im ſechſten Jahrhundert mehrere Samm-

---

k) In den Handſchriften heißt ſie auch: Statuta ecclesiae antiqua, und Statuta ecclesiae orientalis. Die Ballerini haben ſie aus vielen Subſidien neu herausgegeben, Opp. Leon. M. Tom. III. p. 653., und darnach Mansi Conc. Tom. III. col. 945. Tom. VII. col. 893.

l) Zuerſt herausgegeben iſt ſie von Franz Pithou, Paris 1588. 8. Nachher öfter; unter andern in Justell. Biblioth. iur. can. T. I. p. 448., Meermann. Thesaur. T. I.

m) Die einzige Ausgabe ſteht in Justell. Biblioth. T. I. App. pag. XXXIII.

n) Zuerſt erſchien dieſes mit der Breviatio des Ferrandus durch Franz

lungen von Kirchengeſetzen, worin die altſpaniſche Sammlung (§. 64) aufgenommen, aber mit vielen Stücken vermehrt war. Dieſe haben ſich aber nicht erhalten. Auch verfertigte der Biſchof Martin von Braga in Gallicien (u. 572) einen Auszug hauptſächlich aus den griechiſchen Concilienſchlüſſen, die er zu dieſem Zwecke ſelbſt neu überſetzte. Er beſteht in 84 Kapiteln in zwei Bücher eingetheilt, wovon ſich das erſte auf die Biſchöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht *o*). Eine andere große Sammlung iſt diejenige, welche dem Biſchof Iſidor († 636) von Sevilla zugeſchrieben wird *p*). Sie zerfällt nach dem Beiſpiel der beiden Dionyſiſchen Sammlungen in zwei Theile. Der erſte enthält die griechiſchen Concilien nach der altſpaniſchen Verſion; ferner acht africaniſche Concilien aus einer africaniſchen Sammlung §. 77); hierauf zehn galliſche, dann fünfzehn ſpaniſche Concilien; unter dieſen aber auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schluß Sentenzen, die gewöhnlich dem Concilium von Agde beigelegt werden. Der zweite Theil iſt ganz aus der zweiten Dionyſiſchen Sammlung gebildet; nur ſind mehrere Decretalen, welche Dionyſius nicht hat, unter den Päbſten, wovon ſie herrühren, eingerückt. Die ganze Sammlung iſt zwiſchen 633 bis 636 vollendet worden; welchen Antheil aber Iſidor wirklich daran gehabt hat, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Später wurden in den erſten Theil noch das zweite Concilium von Conſtantinopel und mehrere galliſche und ſpaniſche Concilien, an den Stel-

---

Pithou; dann öfters, gewöhnlich mit dieſer in Verbindung. Es ſteht auch in Justell. Biblioth. T. I. p. 456.

o) Ausgaben: Justell. Biblioth. iur. can. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4, Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—860.

p) (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam. Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliotheque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI (1803). 8).

ten, wo die frühern Concilien deſſelben Namens ſtanden, eingeſchaltet. Der zweite Theil erhielt nur einen Zuſatz *q*). Nach dieſer vermehrten Sammlung iſt dann gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts ein ſyſtematiſcher Auszug gemacht worden. Dieſer beſteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entſprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwieſen wird *r*). Vielleicht iſt ſelbſt die ganze große Sammlung nach dieſer ſyſtematiſchen Ordnung umgeſchrieben worden, und jenes Excerpt das Regiſter davon geweſen. Würklich exiſtirt in Handſchriften eine arabiſche Ueberſetzung der ſo geordneten ſpaniſchen Sammlung *s*). Doch kann dieſe auch erſt ſpäter nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden ſeyn. Neben dieſen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Coder von Theodoſius II., theils das jetzt ſogenannte Weſtgothiſche Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römiſchen Rechtsquellen hatte verfertigen laſſen. Später, nachdem die Könige katholiſch geworden waren, kamen auch in das gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts neu bearbeitete Weſtgothiſche Geſetzbuch viele für die Kirche wichtige Beſtimmungen.

§. 79.

5) Rechtsquellen in England und Irland.

In den angelſächſiſchen Reichen wurde die kirchliche Disciplin

---

q) Die beiden Theile der Sammlung ſind erſt in der neuern Zeit gedruckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez, publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI.

r) Ausgaben dieſes Excerptes ſind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi (in Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. Tom. VIII. col. 1179—1260.

s) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No.

vorzüglich durch die Provinzialconcilien ausgebildet, und auf dieſen die Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien ausdrücklich angenommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche ſie auf den Reichstagen für ſie feſtſetzten *t*). Später verbreiteten ſich auch die Dionyſiſchen Sammlungen hierher. Um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts faßte der Erzbiſchof Theodor von Canterbury die wichtigſten Punkte der kirchlichen Disciplin in ſeinen Capitularien zuſammen, welche aus 169 Nummern beſtehen *u*). Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene ſyſtematiſche Sammlung verfertigte der Erzbiſchof Egbert von York († u. 771) unter dem Titel: De sacerdotali jure; davon ſind aber nur einzelne Stücke gedruckt. Später iſt daraus vom Diacon Hukarius (u. 1040) ein Auszug gemacht worden *v*), den man aus Misverſtändniß dem Erzbiſchof Egbert ſelbſt beigelegt hat *w*). Auch in Irland wurde, wahrſcheinlich im achten Jahrhundert, eine ſyſtematiſche Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionyſiſchen Sammlungen und außerdem römiſche, galliſche und irländiſche Concilien benutzt ſind *x*). Uebrigens entſtanden für das

---

1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno Aerae Hispan. 1087 (Chr. 1049) descriptus.

t) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol. Blos die lateiniſche Ueberſetzung ſteht in: Canciani Barbarorum leges antiquae. Tom. IV.

u) Sie ſtehen bei L. d'Achery Spicilegium. Ed. nov. T. I. p. 486-491., Mansi Conc. T. XII. col. 25—37.

v) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie ſtehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101--112., Mansi Conc. Tom. XII. col. 411—431.

w) Der Irrthum iſt nachgewieſen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini De antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. VI. (Galland. Sylloge T. I. p. 605).

x) Es ſind nur einzelne Stücke davon gedruckt bei: L. d'Achery Spicileg. Ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—144.

Bußweſen, ſo wie im Orient, noch beſondere Sammlungen, worin nach Anleitung der Concilien und h. Väter für die verſchiedenen Vergehen die entſprechenden Büßungen genau verzeichnet wurden. Das wichtigſte Pönitentialbuch dieſer Art, welches bei allen folgenden benutzt worden, aber noch nicht in ſeiner ächten Geſtalt gedruckt iſt, hat den Erzbiſchof Theodor († 690) von Canterbury zum Verfaſſer *y*). Eine andere Bußſammlung von Beda († 735) iſt nicht auf uns gekommen *z*). Auch in dem großen Werk des Erzbiſchofs Egbert befand ſich ein eigner Abſchnitt über die Büßungen; dieſer iſt wie es ſcheint als ein eigenes Werk abgeſchrieben, und ſpäter dem Beda beigelegt worden *a*). Zwei andere Bußſammlungen aber, die man dem Erzbiſchof Egbert zugeſchrieben hat, ſind zwar in ſeinem Zeitalter, nicht aber von ihm ſelbſt verfaßt *b*).

§. 80.

6) Rechtsquellen im fränkiſchen Reich. a) Sammlungen der Kirchengeſetze.

Im fränkiſchen Reich wurde anfangs noch die alte galliſche

---

y) Was Jac. Petit, Paris 1677. 2 B. 4. herausgab, iſt nicht die Sammlung Theodors ſelbſt, ſondern größtentheils aus deren in den ſpätern Sammlungen zerſtreuten Bruchſtücken zuſammengetragen worden.

z) Was Mansi Conc. T. XII. col. 498–520 unter Beda's Namen gegeben hat, iſt wahrſcheinlich eine galliſche Sammlung.

a) Er hat die Aufſchrift: De remediis peccatorum, und ſteht in Spelmann Conc. Orb. Britann. T. I. p. 281—89., Mansi Conc. T. XII. col. 489—98. Hiemit iſt die Sammlung, welche Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 22—30. unter derſelben Aufſchrift giebt, nicht zu verwechſeln.

b) Von der Einen ſind nur einige Stücke gedruckt bei Spelmann Conc. Orb. Britann. Tom. I. p. 276—78., Mansi Conc. Tom. XII. col. 459–462. Die Ballerini hatten die Abſicht, ſie ganz zu ediren, De antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. VI. (Galland. Sylloge T. I. p. 607. 608). Die Andere von weit kleinerem Umfang ſteht bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 113–144., Mansi Conc. T. XII. col. 431–459. Spittler hat beide Sammlungen irrig verwechſelt.

und ſpaniſche Sammlung gebraucht (§. 64); bald verbreiteten ſich aber auch die Dionyſiſchen Codices hierher. Aus dieſen Hülfsmitteln, verbunden mit den Canonen der fränkiſchen Provinzialconcilien entſtanden nun neue Sammlungen. Die älteſte iſt um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts verfertigt. Doch iſt davon nur noch ein handſchriftlicher Auszug übrig. Nach dieſem zu urtheilen enthielt ſie die Nicäniſchen Beſchlüſſe in der Abkürzung des Rufinus, mit dieſen unter demſelben Namen verbunden die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkiſche Concilien und päbſtliche Decretalen, welche in der fränkiſchen Kirche Authoritates genannt wurden *c*). Eine andere Sammlung, die in dieſelbe Zeit gehört, enthält in verworrener Ordnung griechiſche, africaniſche, galliſche Canonen, und päbſtliche Briefe; erſtere theils nach der altſpaniſchen, theils nach der Dionyſiſchen Verſion *d*). Außerdem gab es noch andere Sammlungen, deren Handſchriften aber größtentheils noch nicht genau beſchrieben ſind *e*). Durch Karl den Großen kam vorzüglich der Hadrianiſche Coder (§. 75) in Gebrauch *f*); doch wurden auch Abſchriften der vermehrten ſpaniſchen Sammlung (§. 78), anfangs ganz rein *g*), dann mit Zu-

c) Die Sammlung iſt nach der Handſchrift beſchrieben von den Ballerini De antiq. collect. can. Part. II. Cap. X. (Galland. Sylloge T I. p. 412—420).

d) Sie iſt beſchrieben bei Coustant Diss. de antiq. canon. collect. Part. II. §. II. (Galland. Sylloge T. I. p. 68), Ballerini De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. V. (Galland. Sylloge Tom. I. pag. 387).

e) Zwei davon beſchreiben die Ballerini De antiq. collect. can. Part. II. Cap. X (Galland. Sylloge T. I. p. 420—423). Eine dritte, wahrſcheinlich aus dem achten Jahrhundert, iſt nach einer Handſchrift von Dieſſen abgedruckt in Eus. Amort Elementa iur. can. veter. et modern. (Ulm. 1757. III. Vol. 4.) Tom. II. p. 273—594.

f) Namentlich bei der Kirche von Kölln unter ihrem Erzbiſchof Hildebald, Harzheim Conc. Germ T. I. p. 131. 549. Auch in Baiern; dieſes beweißt eine Handſchrift von Chiemſee aus dem achten Jahrhundert, welche die erſte Hälfte des Hadrianiſchen Coder enthält. Sie iſt abgedruckt bei Amort Elementa iur. can. veter. et moderni. Tom. II. p. 75—235.

ſätzen und veränderten Lesarten *h*) in der fränkiſchen Kirche verbreitet. Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abſchriften der Hadrianiſchen Sammlung auf *i*). Uebrigens entſtanden für einzelne Diöceſen noch kleine Geſetzſammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit eigenen Verordnungen der Biſchöfe enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbiſchof Bonifazius von Mainz (745) *k*), von den Biſchöfen Theodulph von Orleans (u. 797) *l*), Haytho von Baſel (u. 820) *m*), vom Erzbiſchof Herard von Tours (858) *n*), von Walther von Orleans (871) *o*) und vom Erzbiſchof von Rheims (852—874) *p*).

§. 81.

b) Syſtematiſche Sammlungen und Auszüge.

Neben den größern chronologiſch geordneten Sammlungen entſtanden in der fränkiſchen Kirche über die Rechtsquellen auch Arbeiten anderer Art. Die älteſte iſt eine Sammlung worin die aufgenommenen Kirchengeſetze, Canonen und Decretalen, ver-

---

g) Eine ſolche Abſchrift iſt der Coder, welchen der Biſchof Rachion von Strasburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des evêques princes de Strasbourg. (Strasb. II. Vol. 4.) T. I. p. 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 173—215.

h) Die Beſchreibung ſolcher interpolirter Codices geben die Ballerini De antiq. collect. can. Part. III. Cap. IV. (Galland. Sylloge Tom. I. p. 517—520).

i) Die Beſchreibung eines ſolchen aus der ſpaniſchen Sammlung vermehrten Hadrianiſchen Coder geben die Ballerini De antiq. coll. can. Part. III. Cap. V. (Galland. Sylloge T. I. p. 526).

k) Sie ſtehen bei L. d'Achery Spicileg. Edit. nov. Tom. I. p. 507. Mansi Conc. T. XII. col. 383.

l) Sie finden ſich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

m) Dieſe ſtehen bei Mansi Conc. T. XIV. col. 393.

n) Sie finden ſich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

o) Sie ſtehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 503—509.

p) Dieſe giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

kürzt, blos ihrem Sinne nach, angegeben ſind. Sie zeichnet ſich dadurch aus, daß dabei ſpaniſche und galliſche Codices gebraucht wurden, welche älter als die ſpaniſche Sammlung (§. 78) waren *q*). Hierauf folgten kurze ſyſtematiſche Zuſammenſtellungen nach Titeln. Von dieſen ſind nur zwei näher bekannt. Die Eine in 92 Titeln hat aus verſchiedenen ältern Sammlungen, unter andern aus der von Dionyſius, ſo wie ſie vor Hadrian war, geſchöpft. Sie iſt alſo wenigſtens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt *r*). Die andere in 72 Kapiteln iſt aus derſelben Zeit und von ähnlicher Beſchaffenheit *s*). Beide ſtimmen darin überein, daß neben den Kirchengeſetzen Zeugniſſe der Kirchenväter aufgenommen ſind. Dadurch wurden dieſe allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine ſyſtematiſche Sammlung von größerem Umfang entſtand gegen das Ende des achten Jahrhunderts *t*). Sie enthält nur Stücke aus der ſpaniſchen und Hadrianiſchen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der ſpaniſchen Sammlung vermehrten Hadrianiſchen Coder (§. 80). Dieſe ſind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erſte von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accuſationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Biſchöfe handelt *u*). Hieran ſchließt ſich die Sammlung des Biſchofs Ha-

---

q) Die Beſchreibung nach zwei Handſchriften geben die Ballerini De antiq. collect. can. Part. IV. Cap. IV. (Galland. Sylloge Tom. I. p. 587—594).

r) Jac. Petit hat daraus hinter dem Pönitentiale des Theodor von Canterbury einzelne Stücke abgedruckt. Die Beſchreibung der ganzen Sammlung geben die Ballerini De antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VII. (Galland. Sylloge T. I. p. 611–616).

s) Die Beſchreibung derſelben findet ſich bei den Ballerini De antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. VII. (Galland. Sylloge Tom. I. p. 616—618.

t) Dieſe und die drei folgenden Sammlungen beſchreiben die Ballerini De antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VIII. (Galland. Sylloge T. I. p. 619—622).

u) Die Sammlung iſt abgedruckt in L. d'Achery Spicileg. Ed. nov. T. I. p. 509—564.

litgar von Cambrai (u. 825) in fünf Büchern, deren Stoff faſt nur aus der vorigen entnommen iſt. Ein ſechſtes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchſtücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römiſchen Kirche herrührte; außerdem einige Stellen aus Kirchenvätern und aus unächten päbſtlichen Decreten *v*). Nach dieſer Sammlung verfertigte Rabanus Maurus zwei andere. Die eine, an den Erzbiſchof Otgar von Mainz (u. 841) gerichtet, heißt der Liber pönitentium *w*). Die andere, ein weitläufiges Sendſchreiben an den Biſchof Heribald von Auxerre (853), enthält daſſelbe Material wie jene, nur in einer andern Ordnung *x*). In allen dieſen Sammlungen kamen für das Bußweſen eigene Abſchnitte vor; außerdem wurden aber dafür noch beſondere Auszüge gemacht. Ein Pönitentialbuch dieſer Art, aus dem erſten Viertel des achten Jahrhunderts, wird irrig dem Beda *y*), ein anderes dem Pabſt Gregor III. beigelegt *z*); ein drittes iſt in einer Admonition des Biſchofs Theodulph von Orleans (797) an die Geiſtlichkeit enthalten *a*).

§. 82.

c) Weltliches Recht.

In ihren äußern Verhältniſſen wurde die Kirche und die

---

v) Die ganze Sammlung ſteht in Henr. Canisii Lectiones Antiquae. Ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., A. Gallandii Bibliotheca veterum patrum T. XIII. p. 521. Das römiſche Pönitentialbuch, welches dabei gebraucht wurde, in ſeiner wahren Geſtalt ohne jene unächten Stellen, ſteht noch beſonders in H. Canisii Lection. antiq. T. II. P. II. p. 132.

w) Sie ſteht in Ant. Augustin. Collect. canon. poenitent. Tarrac. 1582. 4., Rabani Mauri Opera ed. Ge. Colvenerii (Colon. 1627. VI. Vol. fol.) Tom. VI.

x) Sie iſt öfters gedruckt, unter andern in H. Canisii Lection. antiq. ed. Basn. T. II. P. II. p. 293., Härzheim Conc. Germ. T. II. p. 191.

y) Dieſes ſteht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p 31—57., Mansi Conc. T. XII. col. 498—520.

z) Es findet ſich in Mansi Conc. T. XII. col. 287—296.

a) Dieſe ſteht in Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

Geiſtlichkeit nach dem römiſchen Recht beurtheilt. Dieſes ſchöpfte ſie vorzüglich aus dem Coder von Theodoſius II. und aus dem Weſtgothiſchen Auszug. Doch verbreiteten ſich von Italien aus auch die Sammlungen Juſtinians, deſſen Novellen und die Epitome von Julian, hierher. Ferner wurden gewiſſe Verhältniſſe der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Stämme verzeichneten Rechten, namentlich im Ripuariſchen, Baieriſchen und Alemanniſchen berückſichtigt *b*). Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geiſtlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlaſſen wurden. Sie ſind, wo ſie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meiſtens aus Canonen und Kirchenvätern geſchöpft. Anfangs waren ſie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Anſegiſus (827) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erſte die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die ſeines Sohnes Ludwig enthält. Dieſen fügte (845) Benedictus, Levite in Mainz, drei Bücher hinzu, worin er die Capitularien vor Karl dem Großen und andere von Anſegiſus übergangene Stücke nachtrug. Doch nahm er auch Stellen der h. Schrift, der Kirchenväter, der Concilien, ächter und unächter päbſtlicher Decrete, des Weſtgothiſchen Auszugs, des Coder von Theodoſius II., der Epitome Julians, und der germaniſchen Volksrechte auf. Hiezu kamen noch vier Nachträge, deren Verfaſſer man nicht kennt. In allen dieſen Sammlungen haben aber die Capitularien nicht ihre urſprüngliche Geſtalt mehr, ſondern ſie ſind in einzelne Sätze zerlegt, und dieſe, meiſtens ohne Angabe des Jahres und des Königs, zum Theil willkührlich durch einander geworfen *c*). Dennoch wurden dieſe Arbeiten,

---

b) Dieſe ſo wie die früher erwähnten weſtgothiſchen und langobardiſchen Rechtsbücher ſind geſammelt in Petr. Georgiſch Corpus iuris Germanici antiqui. Halae 1738. 4., P. Canciani Barbarorum leges antiquae. Venet. 1781—92. V. Vol. fol., Ferd. Walter Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. III. Vol. 8.

c) Steph. Baluzii Capitularia Regum Francorum. Paris 1677. II. Vol. fol. Nov. ed. cura Petr. de Chiniac. Paris 1780. II. Vol. fol. Hier hat man ſowohl die Fränkiſchen Sammlungen, wie die einzel-

ihres reichen Materials wegen, ſehr gebraucht. Der Biſchof Iſaac von Langres machte ſogar (u. 859) aus den drei Büchern von Benedictus für ſeine Diöceſe einen eigenen Auszug in eilf Titeln *d*). Uebrigens galten die Capitularien auch in Italien ſoweit dieſes unter die fränkiſche Herrſchaft gekommen war *e*), und der Kaiſer Lothar ließ (847) für dieſes Königreich aus den Capitularien Karls und Ludwigs ſogar einen eignen Auszug verfertigen *f*).

§. 83.

d) Die falſchen Decretalen. α) Geſchichte derſelben.

Neben den ächten Kirchengeſetzen kamen aber auch mancherlei falſche Briefe, Decrete, Concilienacten und Urkunden anderer Art in Umlauf. Einige dieſer Stücke wurden in der Hitze kirchlicher Streitigkeiten zur Begründung der eignen Behauptungen, oder zur Beſchuldigung der Gegner erdichtet. Andere bildete man nach vorhandenen Einrichtungen, die man auf ältere Zeiten und Perſonen übertrug. Noch Andere entſtanden ſo, daß man verlorene Briefe und Geſetze aus den Nachrichten, die man über deren Inhalt bei den Geſchichtſchreibern vorfand, in ihrer urkundlichen Form herzuſtellen, und dadurch das geſetzliche Material zu ergänzen verſuchte *g*). Nach und nach wurden viele

---

nen bisher aufgefundenen Capitularien bis zum Abgang des Carolingiſchen Stammes. Daſſelbe, noch mit einigen Stücken vermehrt, ſteht in der von mir herausgegebenen Sammlung der alten germaniſchen Rechte. Georgiſch und Canciani geben zwar die fränkiſchen Sammlungen, aber die einzelnen Capitularien nicht vollſtändig.

d) Dieſer ſteht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—1283.

e) c. 9. D. X. (Leo IV. a. 847).

f) Er erſchien zuerſt von Vit. Amerbach, Ingolſt. 1545. 8. Hierauf mit Hincmari Remensis Epistolae ed. Joa. Busaeus. Mogunt. 1602. 4. Dann in M. Goldast Collectio consuetudinum et legum imperialium. Frf. ad M. 1613. fol.

g) Beſonders anſchaulich wird dieſes in einer eigenthümlichen Sammlung des ſiebenten oder achten Jahrhunderts. Dieſe enthält nach den apoſtoliſchen Canonen die Statute der römiſchen Biſchöfe von

dieſer falſchen Stücke als ächt auch in die gangbaren Sammlungen der Kirchengeſetze eingerückt *h*). Neue Verfälſchungen in

Linus an. Allein von den Conſtitutionen der ältern Päbſte bis auf Siricius, welche nicht mehr exiſtirten, giebt ſie blos kurz in hiſtoriſcher Form deren Inhalt, und zwar dieſen größtentheils aus den Nachrichten, die ſie darüber in dem bekannten Liber Pontificalis vorfand. Dieſen Theil ſchließt ſie mit: Explici(un)t constitutiones breviatae. Dann folgen Conſtitutionen der ſpätern Päbſte meiſtens aus Dionyſius. Von hier war es nur noch ein Schritt, jene Excerpte in eine geſetzliche Form einzukleiden. Dieſe Sammlung iſt abgedruckt in Zaccaria Dissertazioni varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. (Rom. 1780. 8.) Tom. II. Diss. IV. (lateiniſch in Galland. Sylloge T. II. p. 678). Doch war ſie bis zur vierten Auflage dieſes Lehrbuchs ganz unbeachtet geblieben.

h) Die unächten Stücke, die bereits vor der gleich zu erwähnenden verfälſchten iſidoriſchen Sammlung in den Sammlungen der Kirchengeſetze vorkamen, ſind folgende. 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum Fratrem Domini. Dieſe ſind ſehr alt, und ſchon von Rufinus aus dem Griechiſchen überſetzt worden. 2) Canones Apostolorum. 3) Capitulum editum a Silvestro papa. Ballerini De antiq. coll. canon. Part. II. Cap. IV. (Galland. Sylloge T. I. p. 385). Dieſes iſt noch nicht gedruckt; das Material ſtimmt mit dem folgenden Stück überein. 4) Canon Silvestri. (Mansi T. II. col. 618). 5) Constitutum Silvestri. (Mansi T. II. col. 1081). 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad synodum (Nicaenam). 8) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum; abgedruckt bei den Ballerini De ant. coll. can. Part. III. Cap. III. (Galland. Sylloge T. I. p. 494). Dieſes und die fünf vorhergehenden Stücke ſind um die Zeit von Symmachus verfertigt worden. 9) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii. Um dieſelbe Zeit erdichtet. 10) Eilf Briefe in der Sache des Acacius vor der fünften ökumeniſchen Synode von den Griechen erdichtet. 11) Constitutum domni Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae. Die bekannte Schenkungsurkunde Conſtantins. Das Nähere darüber giebt Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 72. 12) Interlocutio Osii. 13) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 14) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 15) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 16) Der große unächte Zuſatz im Brief von

großer Anzahl kamen aber im zweiten Viertel des neunten Jahrhunderts zum Vorſchein *i*). Die erſten ſichern Nachrichten darüber gründen ſich auf die Handſchrift einer Sammlung, welche zwiſchen den Jahren 858 bis 867 verfertigt worden iſt *k*). Dieſe zerfällt in drei Theile. Der erſte enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der ſpaniſchen Sammlung (§. 78) genommen iſt, und nach einigen andern Stücken, welche als Einleitung dienen ſollen, erſt die Canonen der Apoſtel, dann 60 erdichtete Briefe

---

Gregor I. an den Secundinus. — Dieſes Verzeichniß iſt auf die höchſt genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälſcher der ſpaniſchen Sammlung. 17) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africae ad Damasum. 18) Rescripta Damasi ad eosdem. 19) Schreiben des Damaſus an die Biſchöfe von Numidien. 20) Das ſechſte und ſiebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein was Spittler als Grund für dieſes höhere Alter anführt, läßt ſich auch auf andere Weiſe erklären. Ballerini De antiq. collect. can. Part. III. Cap. IV. (Galland. Sylloge T. I. p. 520). Endlich kommen 21) im ſechſten Buch der Sammlung Halitgars (§. 81) ſieben kleine Abſchnitte aus den angeblichen Decreten von ſieben Päbſten des zweiten bis vierten Jahrhunderts vor. Dieſe bis zur vierten Auflage dieſes Lehrbuches ganz unbemerkt gebliebenen erdichteten Decretalen ſind von denen in der verfälſchten ſpaniſchen Sammlung völlig verſchieden. Gratian hat ſie aber zum Theil aufgenommen.

i) Dav. Blondell. Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulans. Genev. 1628. 4., Z. B. van Espen Diss. de collectione Isidori Mercatoris (in Opp. ed. Lovan. T. III.), Ballerini De antiq. collect. canon. Part. III. Cap. VI. (Galland. Sylloge T. I. p. 528), Car. Blasci De collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. Sylloge T. II. p. 1.), J. A. Theiner De Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. 8. Ich nehme auf dieſe letzte Abhandlung hier nur deshalb Rückſicht, weil man darin, wie ſchon in der vierten Auflage gezeigt war, alle ſchlechten Meinungen ihrer Vorgänger beiſammen findet.

k) Die Ballerini haben dieſen Codex genau beſchrieben. Da er in der neuern Zeit nach Paris gebracht worden war, ſo hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier andern ſehr abweichenden Handſchriften unterſucht, Notices et extraits des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

und Decrete der dreißig älteſten Päbſte von Clemens bis Melchiades. Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erſt die falſche Schenkungsacte Conſtantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der ſpaniſchen, das andere aber aus der alten galliſchen Sammlung (§. 64) gezogen iſt, endlich die griechiſchen, africaniſchen, galliſchen und ſpaniſchen Concilien, ganz nach der vermehrten ſpaniſchen Sammlung, ſo wie dieſe um das Jahr 683 beſchaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der ſpaniſchen Sammlung abgeſchrieben iſt, in chronologiſcher Ordnung die Decrete der Päbſte von Sylveſter bis Gregor II., darunter aber auch 35 falſche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die ächten Stücke ſind aus der ſpaniſchen, altgalliſchen (§. 64) und Dionyſiſchen Sammlung genommen, jedoch in einige derſelben noch falſche Zuſätze eingeſchoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex urſprünglich ſchloß, folgen von derſelben Hand einige Stücke, die ſich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römiſche Concilien; dann wieder von derſelben Hand ein zweiter Anhang. Der Sammlung liegt im Ganzen, wie die Vorreden und der zweite Theil beweiſen, die ſpaniſche dem Biſchof Iſidor von Sevilla zugeſchriebene Sammlung zum Grunde *l*). Allein die unächten Stücke ſind unſtreitig im weſtfränkiſchen Reiche verfertigt *m*), und erſt

l) In jener älteſten Handſchrift ſteht an der Spitze der Vorrede: Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem. Das Beiwort Mercator fehlt in andern Handſchriften ganz, oder iſt in einigen in peccator, den Beinamen den ſich die Biſchöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blasci ſollen auch einige Codices gradezu peccator leſen.

m) Daß die falſchen Decretalen nicht aus Spanien gekommen ſind, iſt ausgemacht und allgemein zugegeben. Für ihren Fränkiſchen Urſprung reden folgende entſcheidende Thatſachen. Erſtlich ſind alle Handſchriften der verfälſchten Sammlung Fränkiſcher Abkunft, und die falſchen Dekrete werden nur von Fränkiſchen Schriftſtellern angeführt. Zweitens ſind darin Briefe von und an Bonifacius, den Erzbiſchof von Mainz, benutzt, die nur im Fränkiſchen Reich bekannt waren.

hier in die ſpaniſche Sammlung, die durch den Erzbiſchof Riculf von Mainz (787 — 814) bekannt geworden war *n*), eingerückt

Drittens iſt die ſpaniſche Sammlung, die dem Ganzen zum Grunde liegt, nicht aus den ächten ſpaniſchen, ſondern aus den in Gallien mit veränderten Lesarten gebrauchten Handſchriften (§. 80) genommen. Dennoch behauptet Theiner nach Febronius, die falſchen Decrete müßten in Rom verfertigt ſeyn. Allein dawider iſt der ſelbſt von den Ballerini nicht benutzte Umſtand entſcheidend, daß in ihnen wörtliche Stücke aus der Lex der Weſtgothen und dem Weſtgothiſchen Auszug römiſcher Rechtsquellen vorkommen. Wären ſie in Rom gemacht, ſo würden dafür nothwendig die Sammlungen Juſtinians benutzt worden ſeyn. Auch findet ſich von den falſchen Decreten weder in italiſchen Handſchriften noch in den Archiven eine Spur, und die Päbſte bezogen ſich ausdrücklich nur auf die Decretalen, die im Dionyſiſchen Codex ſtanden, Leo IV. ad episc. Britann. a. 850. (im c. 1. D. XX.), Nicol. I. ad Hincmar. Rhem. a. 863. (Mansi T. XV. col. 374). Der Beweis, den Theiner auf die Verbindung der Schenkungsacte Conſtantins mit den falſchen Decretalen gründen will, zerfällt dadurch, daß jene Urkunde älter und von einer ganz andern Seite ausgegangen iſt.

n) Hincmar. Rhem. († 882) Opusc. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illa repleri fecit. Da die falſchen Decrete entſchieden nicht in Spanien gemacht ſind, ſo muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten ſpaniſchen Sammlung verſtanden werden. Riculf ſcheint überhaupt fleißig geſammelt zu haben. Auf dem Reichstag zu Worms (803) legte er ein bisher unbekanntes aber ächtes Decret von Gregor II. vor, welches die verhandelte Frage entſchied, Capit. Carol. M. a. 803. De purgatione sacerdotum. Auch ſagt der Levite Benedictus in ſeiner Vorrede: Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis, et in diversis schedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant,

worden. Höchſt wahrſcheinlich ſind ſie zwiſchen den Jahren 829 bis 845 gemacht *o*); aber ob ſie erſt einzeln circulirten oder gleich in den ſpaniſchen Coder eingeſchoben wurden, ob einer oder mehrere daran gearbeitet haben, läßt ſich nicht beſtimmen. Zum erſtenmahl erſcheinen einige derſelben in der Sammlung des Leviten Benedictus (§. 82.), allein noch nicht mit dem Namen ihrer angeblichen Urheber. Mit dieſen werden ſie zuerſt im Jahr

---

sparsim invenimus, et maxime in S. Magontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo eiusdem S. sedis metropolitano recondita — reperimus.

o) Dieſes haben Blondel und die Ballerini erwieſen. Blasci und Theiner hingegen halten noch die Meinung feſt, welche die Entſtehung jener Decretalen in das achte Jahrhundert verſetzt. Allein die Zeugniſſe, woraus ſie dieſes höhere Alter erweiſen wollen, laſſen ſich leicht widerlegen. 1) Die oben angeführte Stelle aus Hincmar beruht auf einer Verwechslung der ächten iſidoriſchen Sammlung mit den ſpäter eingeſchobenen falſchen Decreten; ſie beweißt nicht, daß letztere ſchon unter Riculf darin ſtanden. 2) Was der Levite Benedictus von Riculf und dem Mainzer Archiv ſagt, braucht keineswegs von den falſchen Decretalen verſtanden zu werden, ſondern die Stücke, die er davon anführt, konnte er anderswo gefunden haben. 3) Der auf die angeblichen Kapitel von Angilramn gebaute Beweis zerfällt dadurch, daß dieſe auch erſt im neunten Jahrhundert, und zwar aus den falſchen Decretalen ſelbſt verfertigt ſind. Eben ſo verhält es ſich mit dem angeblichen Concilium des Biſchofs Remedius von Chur (§. 88). 4) Das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4. bezieht ſich nicht auf eine falſche Decretale, ſondern auf die ächte Epist. Innoc. I. ad Victric. c. 10. in der Dionyſiſchen Sammlung. Daß dort die Worte: post episcopale iudicium ausgelaſſen ſind, beweißt nichts, da die Epiſtel von Rechtsſachen, jenes Kapitulare aber von einem Fall redet, wo auf dieſen Vorbehalt nichts ankam. 5) Das Capit. VI. a. 806. c. 23. iſt nicht aus einer falſchen Decretale dieſer Zeit ſondern aus dem falſchen Canon des Silveſter geſchöpft, welcher ſchon im ſechſten Jahrhundert exiſtirte. 6) Die übrigen von Theiner noch angeführten Zeugniſſe ſind durchaus nichtsſagend. Es bleibt alſo dabei, daß es vor der Sammlung des Leviten Benedictus keine ſichere Spur dieſer falſchen Decretalen giebt. Dieſes iſt auch der ſtärkſte Umſtand der gegen die ſucceſſive Entſtehung derſelben ſpricht: ſie hätten dann ſchon früher in den andern Codices erſcheinen müſſen.

857 angeführt *p*). Die Sammlung galt als die wahre des Iſidor von Sevilla *q*); daher zweifelte man an der Aechtheit nicht *r*), und die falſchen Decretalen wurden wie die andern von den Biſchöfen und fränkiſchen Concilien angeführt, und in die ſyſtematiſchen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entſtanden, aufgenommen. Abſchriften der ganzen Sammlung verbreiteten ſich auch nach England und Italien; nach Spanien aber nicht *s*). Jedoch erlitt dieſe dabei, beſonders im dritten

---

p) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacam a. 857. ad episcopos et comites Galliae. (Mansi T. XV. col. 127. Baluz. T. II. col. 92). Der vierte Anhang zu den drei Büchern des Leviten Benedictus, in welchem ebenfalls viele der falſchen Decrete namentlich vorkommen, iſt wohl aus derſelben Zeit.

q) Hincmar. Rhem. Epist. VII. c. 22. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es iſt der Auszug aus dem falſchen, aber ältern Canon des Silveſter gemeint. Dieſen erwieß Hincmar als unächt, aber die übrigen Decrete führt er ſelbſt in ſeinen Briefen mehrmals an.

r) Die Fränkiſchen Biſchöfe beſtritten nicht die Aechtheit, ſondern nur die Gültigkeit einzelner Stücke, weil ſie nicht in dem recipirten Coder, das heißt in der Dionyſiſchen Sammlung ſtänden. Gegen dieſen Grund konnte aber Nicolaus I. mit Recht vieles einwenden, beſonders da jene ſich in andern Fällen ſelbſt darauf berufen hatten, Nicol. I. ad universos episcopos Galliae a. 865. (Mansi T. XV. col. 693. auch zum Theil im c. 1. D. XIX). Wenn aber der Pabſt ſich zu Gunſten der falſchen Decretalen auf die römiſchen Archive zu berufen ſcheint, ſo hat ihn darüber entweder ſein Archivar falſch berichtet, oder es ſind die unächten aber ſchon im ſechſten Jahrhundert verfertigten Acten von Marcellinus, Silveſter und Sixtus III. gemeint: dieſe fanden ſich in italiſchen Handſchriften vor, Mansi ad Natal. Alexandr. Saecul. IX. Diss. VI. Würklich führt Nicolaus dieſe Stücke in andern Briefen an, Nicol. I. Epist. VIII. ad Michael. Imper. (Mansi T. XV. col. 186).

s) Den Beweis, daß in Spanien die ächte iſidoriſche Sammlung fort=

Theil, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung ſelbſt eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falſche noch dazu verfertigt *t*). Endlich hat die neuere Kritik die Verfälſchung entſchieden dargethan *u*).

§. 84.

β) Inhalt der falſchen Decretalen.

Die Gegenſtände, wovon die falſchen Briefe handeln, ſind

---

während im Gebrauch geblieben, und die falſche bis zur Erfindung der Buchdruckerkunſt ganz unbekannt geweſen iſt, giebt C. de la Serna Santander Praefatio in veram collectionem ecclesiae Hispanae. §. 140—145.]

t) Die Beſchreibung dieſer Handſchriften geben die Ballerini De antiq. coll. can. Part. III. Cap. VI. VII. VIII. (Galland. Sylloge T. I. p. 554–570). Nach einem ſolchen veränderten und vermehrten Codex iſt der Abdruck gemacht, welcher den ganzen erſten Theil der Conciliensammlung von Merlin einnimmt. Dieſes iſt die einzige Ausgabe, die wir von der Sammlung ſelbſt beſitzen.

u) Schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert wurde die Unächtheit nach den Zeugniſſen, welche Blasci darüber beigebracht hat, ſehr beſtimmt behauptet. Allein ein ausführlicher Beweis war nicht eher möglich, bis daß die Sammlung gedruckt war. Dieſen führten nun von Seiten der Proteſtanten die Magdeburger Centuriatoren (1564), während katholiſcher Seits faſt gleichzeitig Le Conte in ſeiner Ausgabe des Corpus juris canonici und Ant. Auguſtin in den Noten zu den Kapiteln von Angilramn Beiträge dazu lieferten. Der ſpaniſche Jeſuit Franz Torres ſuchte zwar (1572) die Aechtheit noch zu vertheidigen: allein ſelbſt die Cardinäle Baronius und Bellarmin erklärten ſich dagegen. Wider Torres insbeſondere ſchrieb der reformirte Prediger Blondel (1628), deſſen Hauptverdienſt darin beſteht, daß er die Materialien, aus denen die falſchen Decretalen genommen ſind, genauer, wenn auch keineswegs vollſtändig nachwieß. Blondels Angaben ſind in den Conciliensammlungen meiſtens zur Seite mit abgedruckt. Endlich hat noch die vortreffliche Kritik des Pater Conſtant und der Ballerini die Falſchheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche ſelbſt die Centuriatoren und Blondel als ächt behandelt hatten.

ſehr verſchieden: nicht ſelten ſtehn ſogar in einer und derſelben Decretale höchſt ungleichartige Beſtimmungen ohne alle Verbindung neben einander, ſo daß ein ſolches Schreiben nur wie aus rohen Excerpten zuſammengeſetzt erſcheint. Nach der älteſten Handſchrift berechnet reden in den erdichteten Stücken ohngefähr 17 Stellen von dogmatiſchen Punkten, 20 von der Würde und den Vorzügen der römiſchen Kirche, 16 von der höhern Hierarchie, 48 von den Accuſationen und Verfolgungen der Biſchöfe und Kleriker, 12 von der Appellation an den h. Stuhl, 8 wider die Uſurpatoren des Kirchenguts, 12 von der Ordination, den Landbiſchöfen, Pfarrkirchen und 7 Diakonen, 7 von der Taufe, Firmung und Ehe, 10 von dem Meßopfer und dem Faſten, 12 von der Oſterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apoſtel, dem Chrisma, dem Weihwaſſer, der Conſecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, den heiligen Gefäßen und Kleidungen; 5 endlich betreffen perſönliche Angelegenheiten, und ſehr Viele enthalten blos allgemeine Ermahnungen. Die Stellen, welche denſelben Gegenſtand berühren, ſind ſich häufig wörtlich ähnlich. Das Material derſelben iſt entnommen aus den alten Lebensbeſchreibungen der Päbſte *v*), aus andern ächten Geſetzen, aus den Kirchenvätern, aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeſchichtlichen Werken des Rufinus *w*) und Caſſiodor *x*), aus dem ſogenannten Weſtgothiſchen Breviarium *y*),

---

v) Liber pontificalis sive de vitis Romanorum pontificum cura Fr. et J. Blanchini. Rom. 1718—35. IV. Vol. fol. (auch in Muratori Rer. Italic. Scriptor. Tom. III. P. I. Mediol. 1723. fol.). Die hier von den einzelnen Päbſten gegebenen kurzen Notizen erſcheinen ſehr häufig in den ihnen beigelegten Decreten, nur weitläuftiger und in geſetzliche Form eingekleidet. Zuweilen enthält ſogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie ſteht. Dieſes iſt der Fall bei dem Brief von Anaſtaſius I. an die Burgundiſchen Biſchöfe.

w) Rufinus überſetzte neun Bücher des Euſebius, und ſchrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

x) M. A. Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant. (in Opp. ed. Garet. Venet. 1729. II. Vol. fol.). Sie iſt ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

y) Beſonders iſt, wie ſich unten zeigen wird, die im Breviarium unter

und aus andern Theilen des römiſchen Rechts. Auch die Päbſte und Concilien, denen die falſchen Stücke beigelegt werden, ſind nicht immer willkührlich, ſondern nach ächten Nachrichten z) und andern hiſtoriſchen Beziehungen a), zuweilen ſo glücklich gewählt, daß dies beweißt, wie dem Verfaſſer der Stoff der Kirchengeſchichte vollkommen gegenwärtig war b). Seine Abſicht beſtand alſo darin, aus den zerſtreuten Hülfsmitteln die verloren gegange-

---

den einzelnen Stellen vorkommende Interpretatio oft benutzt. Ich hatte dieſe Entdeckung gemacht, als ich fand, daß auch ſchon wenigſtens mittelbar Ant. Auguſtin in den Noten zu den Angilramniſchen Kapiteln und Jac. Godefroi in ſeiner Ausgabe des Theodoſiſchen Coder, worin er auch jene Interpretatio aufnahm, dieſes angemerkt hatten. Durch dieſe ſtarke Benutzung römiſcher Rechtsſätze werden die falſchen Decretalen, was bisher ganz überſehen worden war, auch für die Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter wichtig; namentlich wird ſich leicht zeigen laſſen, daß der Levite Benedictus viele Stellen der Art nicht unmittelbar aus dem Breviarium, ſondern nur aus den falſchen Decretalen entnommen hat.

z) Ein Beiſpiel davon giebt c. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380) verglichen mit c. 4. eod. (einer falſchen Stelle des Teleſphorus).

a) Als Beiſpiel dienen die weitläuftigen Decrete von Julius I., welche von den Verfolgungen, Accuſationen und Appellationen der Biſchöfe handeln, und ſich dabei auf die Nicäniſchen Decrete berufen. Jenem liegen die Verhandlungen von Julius I. mit dem verfolgten Athanaſius, die man aus Caſſiodor kannte, zum Grunde. Die Beziehung auf die Nicäniſchen Decrete hat aber eine doppelte Veranlaſſung. Einmal das Schreiben des Pabſtes Zoſimus, der ſich gegen die africaniſchen Biſchöfe wegen der Appellation an den römiſchen Stuhl auch auf die Nicäniſchen Decrete berufen hatte; dieſes wußte man aus der Dionyſiſchen Sammlung. Zweitens die Verwechslung, die eben dem Pabſte Zoſimus begegnet war, der Nicäniſchen Beſchlüſſe mit denen von Sardika, die würklich von den Appellationen handelten, und meiſtens mit den Nicäniſchen unter demſelben Namen abgeſchrieben wurden (§. 64).

b) Ein Beiſpiel giebt der Brief von Pelagius .II an die Biſchöfe der Synode von Conſtantinopel. Gregor .I hatte in ſeinen Briefen ein jetzt verlornes Schreiben des Pelagius ähnlichen Inhalts erwähnt, und nach dieſer Angabe iſt jenes gedichtet worden.

nen Materialien der kirchlichen Geſchichte *c*) und Geſetzgebung möglichſt herzuſtellen, und dadurch die herrſchende Disciplin ſeiner Zeit zu belegen. Vorzüglich verweilte er aber bei dem Theil der Kirchenzucht, der in den damaligen Verhältniſſen am meiſten bedroht war, bei dem gerichtlichen Verfahren wider die Biſchöfe und den Klerus. Der Geiſt und Inhalt der verfälſchten Sammlung kann alſo nur aus dem Standpunkte des neunten Jahrhunderts richtig beurtheilt werden.

§. 85.

γ) Syſtem der Decretalen über die Kirchenverfaſſung.

Ueber die Hierarchie enthalten die falſchen Decrete folgende Sätze. Dem Weſen der Würde nach ſind die Biſchöfe ſich gleich, wenn auch unter ihnen noch Metropoliten und Primaten unterſchieden werden *d*). Ihr Amt iſt eine göttliche Sendung zur Erleuchtung der Völker; daher ſollen dieſe in ihnen Chriſtum, der ſie geſandt hat, ehren, und wer ihnen widerſtrebt, oder gar ſie verfolgt, wird von der Gemeinſchaft der Gläubigen ausgeſchloſſen *e*). Sie ſind mit der Kirche, welcher ſie angehören, innigſt verbunden, und dürfen daher nur aus dringenden Gründen verſetzt werden *f*). Die Metropoliten oder Erzbiſchöfe ſind

c) Eine hiſtoriſche Abſicht lag auch zum Grunde, weil die Decretalen genau nach der Reihefolge der Päbſte, ohne einen zu überſchlagen, verfertigt ſind.

d) Anacleti epist. III. c 3. In der vierten Auflage dieſes Lehrbuches wo dieſer Gegenſtand zuerſt mit der nöthigen Ausführlichkeit behandelt worden iſt, hatte ich die falſchen Briefe nach den Seitenzahlen der Merliniſchen Ausgabe citirt. Da dieſe aber ſelten iſt, ſo bediene ich mich jetzt der Bezeichnung, worunter die falſchen Briefe in den neuern Conciliensammlungen bei den einzelnen Päbſten vorkommen.

e) Clementis epist. III. (c. 11. c. XI. q. 3.), Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7.), Alexandri epist. I. c. 1., Calixti epist. II. c. 1., Pontiani epist. I., Eusebii epist. I. c. 1. epist. III., Pelagii II. epist. II. et VIII. Die Hauptſätze ſind wörtlich aus Conc. Tolet. XI. a. 675. c. 5., Capit. Carol. M. a. 805. De honore episcoporum.

f) Euaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1.), Callisti epist. II. c. 3. (c.

die Biſchöfe der größeren Städte, und Vorſteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen nur die Metropoliten der Städte, denen von alten Zeiten her ein beſonderer Vorrang zuſteht *g*). Das Primat der ganzen Kirche hat der apoſtoliſche Stuhl zu Rom von Chriſtus unmittelbar in Petrus erhalten *h*), welchem gegeben ward, der Erſte unter den Apoſteln zu

---

39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Dieſe Stellen begründen zwar jenen Rechtsſatz im Allgemeinen durch die Autorität des römiſchen Stuhls; allein die Ausübung deſſelben in den einzelnen Fällen, die Translationen ſelbſt, legen ſie, wie Blasci erwieſen hat, keineswegs dem römiſchen Stuhle bei, De collect. can. Isidor. Mercat. Cap. X. (Galland. Sylloge T. II. p. 83-86). Theiner beruft ſich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1.; allein hier ſind grade die entſcheidenden Ausdrücke ſpätere Zuſätze von Gratian.

g) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1 D. XCIX.) epist. III. c. 3, Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Julii epist. II. c. 12. Das Rechtsverhältniß dieſer Primaten ſetzte ſich der Verfälſcher, wie Blasci gut gezeigt hat, aus den Beſtimmungen zuſammen, die er in den ältern Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apoſtoliſchen Vicarien vorfand. Auch zog er mehreres von den Primaten der afrikaniſchen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren (§. 162). Dabei geräth er überdies nicht ſelten mit ſich in Widerſpruch. Namentlich bezieht er ſich in einigen Stellen auf das Nicäniſche Concilium, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405.), Felic. II. epist. I. c. 12. Allein dann würden nur die Biſchöfe von Rom, Alexandria und Antiochia Primaten ſeyn (§. 161). Uebrigens iſt aber die Meinung des Blasci, es ſey dem Verfälſcher in jenen Stellen hauptſächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun geweſen, ganz gewiß falſch, weil die Kennzeichen, die ſie für die Primatenſitze aufſtellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchſt gezwungen paſſen.

h) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.), Iulii epist. I. c. 1. 2.; wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen ſcheinen das Primat Petri blos von der Wahl der Apoſteln abzuleiten, Decreta Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Aehnlich lautet es in der Epist. I. Iulii c. 2. Dieſes kann wenigſtens beweiſen,

ſeyn *i*). Die römiſche Kirche iſt daher die Mitte, von welcher die andern Kirchen ausgegangen *k*), die Mutter, deren Sorgfalt ſie alle umfaßt *l*). In ihr iſt die apoſtoliſche Tradition unverfälſcht erhalten *m*), daher ſoll man von ihren Regeln nicht abweichen *n*). Doch verwaltet ſie nicht Alles ſelbſt, ſondern ſie hat einen Theil ihrer Sorgfalt den andern Kirchen übertragen *o*). Es ſind alſo die Geſchäftskreiſe in einer beſtimmten Ordnung ge-

---

wie arglos die falſchen Decretalen gemacht ſind. Daß übrigens im neunten Jahrhundert der Nachfolger Petri längſt ſchon nicht blos das Haupt der Kirche genannt, ſondern auch als ſolches allgemein verehrt wurde, bedarf wohl keiner nähern Nachweiſung.

i) Melchiadis epist. prooem., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. Epist. XIV. c. 11.

k) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1.), Vigilii epist. II. c. 7. Dieſer Satz war im Abendlande längſt anerkannt. Innocent. I. Epist. I. ad Decent. (c 11. D. XI.)

l) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. Epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch ſonſt ſchon oft ausgeſprochen, Innoc. I. Epist. XXV. ad Milev., Leon. I. Epist. V. c. 2., Gelas. Epist. VI. ad Honor., Epist. XI. ad episc. Dardaniae.

m) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1.), Felicis I. epist. III. c. 2. Marci rescript. ad Athanas. Dieſe drei Stellen ſind wörtliche Wiederholungen. Sie ſind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239.) — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1.); wörtlich wie im Exemplar precum Justiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieſer Satz längſt ausgeſprochen, Leon. I. Epist. IX. (c 16. c. XXIV. q. 1.)

n) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI.) Der Stoff dieſer Stellen iſt aus Innoc. I. ad Decent. (c. 11. D. XI.), Gelas. Epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

o) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6.) Ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieſer Ausdruck iſt aus einem Schreiben von Leo I. an ſeinen apoſtoliſchen Vicar in Theſſalonien, den er wegen Ueberſchrei-

ſchieden, die nicht überſchritten werden darf *p*). Die Angelegenheiten einer Provinz gehören nämlich vor den Metropoliten, der ſie in einträchtiger Berathung mit allen ſeinen Biſchöfen erledigen ſoll *q*). Sind dieſe uneinig, ſo geht die Sache an die höhere Inſtanz an den Primaten *r*). Die ganz wichtigen und ſchwierigen

---

tung ſeiner Vollmacht zu tadeln hatte, Leon. I. Epist. XIV c. 1. (c. 8. c. III. q. 6.) Auf das gewöhnliche Verhältniß der Biſchöfe angewendet, hat er keinen rechten Sinn mehr. Man legt ihm zwar häufig die Abſicht unter, es hätte dadurch die ordentliche Gewalt der Biſchöfe geleugnet, und dieſe blos als Delegirte des apoſtoliſchen Stuhls behandelt werden ſollen. Allein dem widerſprechen die vielen Stellen, worin die gleiche Wahl der Apoſtel anerkannt (not. i), und die Biſchöfe unmittelbar die Geſandten und Stellvertreter Chriſti (not. e) genannt werden. Ein Theil jenes Satzes wurde aber doch auch ſchon früher auf alle Biſchöfe bezogen. Leon. I. Epist. VII. c. 1. In consortium vos nostrae sollicitudinis advocamus.

p) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2.), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.

q) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3.), Anitii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23. Die falſchen Decretalen drangen alſo ſehr nachdrücklich darauf, daß Provinzial-Concilien gehalten würden.

r) Ueber das Verhältniß der Primaten ſind die falſchen Decrete nicht übereinſtimmend. Einige bezeichnen ſie als eine regelmäßige zweite Inſtanz, Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.) Andere weiſen ihnen, als Bevollmächtigten des römiſchen Stuhls auch die höhern Fälle zu, wenn dieſe durch beſondere Hinderniſſe nicht nach Rom ſelbſt gebracht werden könnten, Anitii epist. c. 3. Noch andere laſſen die höhern Fälle vom römiſchen Stuhl, kraft beſondern Auftrags an ſie zur Entſcheidung zurückgehen, Anacleti epist. II. c. 4., Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.) In den Inſtructionen an die apoſtoliſchen Vicarien wurden ſchon ſeit dem fünften Jahrhundert die Sachen, die ſie an Ort und Stelle im Namen des Pabſtes erledigen konnten, von denjenigen, die nach Rom berichtet werden mußten, unterſchieden. Viele Zeugniſſe darüber giebt Coustant De antiq. canon. collect. Part. I. §. 23—25. (Galland. Sylloge T. I. p. 23—28).

Sachen aber *s*), beſonders ſolche wobei die Biſchöfe betheiligt ſind *t*), müſſen, nachdem ſie bei dem Metropoliten verhandelt ſind, an den römiſchen Stuhl berichtet werden, welcher, wenn er will, die Entſcheidung des Provinzialconciliums durch den Primaten abändern läßt *u*). In dem Nachfolger Petri trifft alſo die oberſte Verwaltung der ganzen Kirche zuſammen *v*), ſeine Decrete ſind für alle verbindlich *w*), er beruft die allgemeinen

---

s) Anacleti epist. I. c. 4. (zum Theil im c. 3. c. II. q. 6.) epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1.), Melchiadis epist. proem., Julii epist. I. (c. 9. c. III. q. 6.) epist. II. pr. et c. 2., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6.), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Dieſe Stellen ſind entnommen aus Innoc. I. Epist. II. ad Victric. c. 3., Leon. I. Epist. V. c. 6., Ennod. Apolog. a. 502. (c. 6. D. XVII.) Irrig iſt der gewöhnliche Vorwurf, die falſchen Decretalen hätten die erſte Inſtanz, welche der Brief von Innocenz I. den Biſchöfen ausdrücklich vorbehalte, umgehen, und die wichtigen Geſchäfte dem römiſchen Stuhl unmittelbar zuwenden wollen; denn auch ſie ſetzen erhobene Appellation voraus. Anacleti epist. I. c. 4. Quod si difficiliores ortae fuerint quaestiones aut episcoporum vel maiorum iudicia aut maiores causae fuerint, ad sedem apostolicam, si appellatum fuerit, referantur.

t) Das angeführte Decret von Innocenz I. nannte zwar unter den höhern, dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Sachen die Appellationen der Biſchöfe nicht ausdrücklich; allein ſeit dem Concilium von Sardika gehörten ſie dazu gewiß. Selbſt die römiſchen Kaiſer hatten dem römiſchen Stuhle die Jurisdiction über alle Biſchöfe des Abendlandes ſehr nachdrücklich beſtätigt. Nov. Valentin. III. De episcoporum ordinatione (Mansi T. V. col. 1252).

u) Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 21. Dieſe Stellen ſind wörtlich aus der Rubrik des Conc. Sard. can. 7. in der Dionyſiſchen Sammlung entnommen. Die Sache ſelbſt kam auch ſchon längſt vor, Leon. I. Epist. X. c. 2.

v) Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Daſſelbe ſagt ſchon das Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183)

w) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1.) Gieſeler und Theiner, beide dem Juriſten Eichhorn folgend, halten den Inhalt dieſer Stelle für etwas ganz Neues; allein ſie iſt wörtlich aus Leon. I. Epist. IV.

Concilien *x*), und auch die andern Synoden ſollen nur mit ſeiner Zuſtimmung gehalten *y*), oder wenigſtens von ihm beſtätigt werden *z*). Bei der Ordination der Biſchöfe *a*) und der Conſecra-

c. 5., die durch die Dionyſiſche Sammlung längſt allgemein bekannt war. Aber auch davon abgeſehen, ſo waren ſchon ſeit dem vierten Jahrhundert die Decrete des apoſtoliſchen Stuhls den Concilienſchlüſſen gleich geſtellt, Decreta Siricii ad Himerium a. 385. c. 15. Deshalb ſtanden ſie ja neben dieſen in den Sammlungen. Praefatio Collec. Hispan. c. a. 633 (Galland. Sylloge T. I. p. 504). Subiicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas. Selbſt die römiſchen Kaiſer hatten ſich darüber ſehr beſtimmt ausgeſprochen. Nov. Valentin. III. De episcopor. ordinatione. Sed hoc illis omnibusque (episcopis) pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis authoritas. Dieſes Geſetzgebungsrecht erſtreckte ſich, wie die ächten Decrete ſeit Siricius deutlich genug zeigen, auf alle Theile der kirchlichen Disciplin, und es war daher nicht, wie Theiner meint, etwas Neues und Unerhörtes, daß die falſchen Decrete daſſelbe thun.

x) Julii epist. I., Pelagii II. epist. VIII.

y) Julii epist. I. (c 9. c. III. q. 6). epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche ſo die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. überſetzte. Alſo liegt hier, ſelbſt bei der Angabe des Pabſtes, eine hiſtoriſche Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen ſind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404.), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.) In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengeſetz und auf die Provincialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu; allein eben deswegen iſt ſie auch niemals practiſch geworden (§. 166).

z) Julii epist II. c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. In anderer Form Epist. Aegypt. pontific. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406.). Stephani ad Damasum (Mansi T. III. col. 430). Dieſe beiden Stellen ſind faſt wörtlich aus Innoc. I. Epist XXIV. ad Conc. Carthag. Beſtätigung der Provincialconcilien durch den römiſchen Stuhl war ſchon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. Epist. XII.

tion der Kirchen *b*) iſt jedoch in den falſchen Decretalen von beſonderen Rechten des römiſchen Stuhls nicht die Rede; und über die Confirmation, den Amtseid, und die Renuntiation der Biſchöfe, über das Pallium, das Mönchsweſen, die Privilegien und Dispenſationen enthalten ſie gar nichts *c*).

§. 36.

d) Syſtem der Decretalen über die Accuſationen.

Die Grundſätze der falſchen Decrete über die Accuſationen der Biſchöfe und Klerker ſind hauptſächlich aus dem römiſchen

c. 13, Gelas. Epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1.), Hormisdae Epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433.), Bonifac. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieſes iſt es auch durch die falſchen Decretalen nicht geworden (§. 166).

a) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI.). Authoritate apostolica in der erſten Stelle Gratians heißt nicht, wie Eichhorn und Theiner meinen, auf Geheiß des apoſtoliſchen Stuhls, ſondern, kraft allgemeiner apoſtoliſcher Anordnung. Dieſes beweißt die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zuſammenhängt.

b) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.) Die Stelle von Gelaſius (c. 5. eod.), welche Theiner als Gegenbeweiß aufführt, iſt nicht aus den falſchen Decretalen, ſondern ächt.

c) Theiner leitet nach Sauter den Satz, daß das Haupt der Kirche nur Gott über ſich zum Richter habe, auch aus den falſchen Decretalen ab. Allein zwei von den Stellen, welche ſie anführen, reden im Zuſammenhang geleſen, nicht vom römiſchen Stuhl allein, ſondern von den Biſchöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Decreta Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7.), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber iſt aus dem zwar unächten, allein weit älteren Canon. Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3.). Uebrigens war auch jener Satz ſchon längſt ausgeſprochen und anerkannt, Gelas. Epist. IV. ad Faustum (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3.), Epist. XIV. ad episc. Dardan. (c. 17. 18. eod.), Synodus Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. Libell. apolog. a. 502.

Recht geſchöpft, welches noch unter der Geiſtlichkeit, als das eigenthümliche Recht dieſes Standes fortlebte. Bei dem innern Verfall des Reichs war dieſer Theil der Kirchenzucht am meiſten der Willkühr Preis gegeben: auch ſchienen die rauhen Sitten und abergläubiſchen Meinungen, worauf das weltliche Gerichtsverfahren beruhte, ſelbſt bei den geiſtlichen Gerichten Eingang zu finden. Dadurch erklärt ſich die Genauigkeit und die ermüdenden Wiederholungen, womit die falſchen Briefe ſich über dieſen Gegenſtand in folgenden Sätzen verbreiten *d*). Jede Beſtrafung ſoll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geſchehen *e*). Die Biſchöfe, die ohne Urtheil, blos durch Gewalt von ihren Sitzen vertrieben ſind, müſſen daher vor Allem wieder eingeſetzt, und ihnen dann ihrem Ankläger gegenüber, hinlängliche Friſt zur Vertheidigung gelaſſen werden *f*). Die Anklage

---

(c. 14. eod.), Aviti Vienn. Epist. ad Senat. a 502. (Mansi T. VIII. col. 293).

d) Schon in der Vorrede wird dieſer Punkt mit beſonderem Nachdruck hervorgehoben.

e) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 9), Melchiadis epist c. 1. (c 13. c. II. q. 1).

f) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. Lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelaſſen hat, iſt aus Dionyſius, Synod. Afric. c. 87), Gaii epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (ein Theil dieſer Stelle iſt aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2; bei Gratian ſtehen nur Bruchſtücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2); Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Enn. Libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c 4. 8. (c. 7. c. III q. 2), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297; dieſe und die ſechſte Synode unter Symmachus ſind, wie die Ballerini erwieſen haben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle iſt eine wörtliche Wiederholung der von Euſebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1; dieſe zweite Stelle iſt nach einer alten aus der Interpretation des Breviariums gezo-

wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor deſſen ordentlichen Richter, erhoben *g*); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen *h*), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein ſolches aufſuchen *i*); denn die nicht vom eignen Richter geſprochene Sentenz bindet nicht *k*). Der Gerichtsſtand der Biſchöfe und übrigen Kleriker iſt aber bei der Kirche, nicht vor den weltlichen Gerichten *l*). Ueber die Prieſter und geringeren Grade richten die Metropoliten und Primaten in letzter Inſtanz *m*). Die Anklagen wider Biſchöfe werden

---

genen Gloſſe gebildet, Savigny Geſchichte des röm. Rechts Kap. IX. Note 104), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). — Das Material dieſer Sätze erſcheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad L. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. Epist. XCIII. c. 3, Synod. Rom. III. sub. Symmacho. a. 501.

g) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4, Julii epist. II. c. 25. Dieſe Stellen ſtehen bei Gratian unter einem falſchen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie ſind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. Lib. III. Tit 1.

h) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Dieſe Stellen ſind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer andern Form ſteht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Dieſes iſt wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. Lib. III. Tit. 1.

i) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle iſt wörtlich aus Innoc. I. Epist. II. c. 3. (c. 14. c. III. q. 6).

k) Zephyrini epist. I. (mit Zuſätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti ep. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.

l) Pontiani epist. I., Gaii epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Romano II. (c. 9. 10. eod.). Dieſe Sätze waren nicht, wie Theiner meint, etwas Neues, ſondern längſt ausgeſprochen, und auch in der Praxis anerkannt. (§. 195).

m) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6). Es iſt alſo irrig, wenn man die Appellationen einfacher Prieſter nach Rom, die nun

bei dem Metropoliten in Gegenwart aller Biſchöfe der Provinz verhandelt n), und mit Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhls in rechtmäßiger Verſammlung abgeurtheilt o). Wer ſich durch

allerdings häufig vorkamen, den falſchen Decreten Schuld giebt; dieſe waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und ſie bezeichnen die Wendung, die die Verhältniſſe ganz unabhängig von den falſchen Decretalen nahmen.

n) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anitii epist. c. 3. (c. 5. eod.) epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6), Lucii epist. c. 4., Stephani epist. II. c. 7., Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Biſchöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieſes gründet ſich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8)., Gregor. I. Lib. V. Epist. 53. (al. L. IV. Ep. 50).

o) Die Aeußerungen der falſchen Decrete über dieſen Punct lauten etwas verſchieden. Einige enthalten blos den allgemeinen Satz, Biſchöfe ſollten nicht ohne Vorwiſſen des apoſtoliſchen Stuhls verurtheilt werden, Decreta Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victoris epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. I. c. 2. (c. 9. eod.). Andere weiſen das Urtheil ausdrücklich dem unter apoſtoliſcher Autorität verſammelten Provincialconcilium zu, Marcelli epist. I, Julii epist. I. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. (ſteht nur zum Theil im c. 6. c. III. q. 6). Der Sinn iſt alſo, daß das Provincialconcilium nach der Unterſuchung vor dem wirklichen Spruch erſt an den römiſchen Stuhl berichten ſollte. Bericht nach erfolgter Sentenz, und ſelbſt Reformirung derſelben durch den Pabſt kam ſchon längſt vor, Innocent. I. Epist. II. ad Victric. c. 3., Epist. VII. ad episc. Maced. (c. 7. c. XXXV. q. 9), Gelasii Epist. XV. ad episc. Orient. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). Bericht vor dem Urtheil war freilich dem Buchſtaben nach etwas Neues, und darauf gründet ſich der Widerſpruch des Erzbiſchofs Hincmar in der Sache des Biſchofs Rothad von Soiſſons. Nicolaus I. ſuchte aber den Satz, nicht durch die falſchen Briefe, ſondern aus dem Geiſt des ältern Rechts zu erweiſen. Würklich neigte die Praxis, wie Blasci gezeigt hat, dazu hin, und ſelbſt im Orient wurden um dieſe Zeit die Biſchöfe unmittelbar unter das Gericht der Patriarchen geſtellt, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

den Spruch beſchwert glaubt, darf frei an den römiſchen Stuhl appelliren *p*), der entweder ſelbſt die Sache aufs Neue unterſucht, oder ſeine Vicarien damit beauftragt *q*). Auch wem das Gericht partheiiſch oder feindſeelig geſinnt erſcheint, kann ſchon vor dem Spruch *r*), den Primaten oder den apoſtoliſchen Stuhl anrufen *s*); und ſo lange die Sache dort nicht entſchieden iſt, darf an ſeine

---

p) Sixti I. epist. II. c. 2. (c. 4. c. II. q. 6), Zephyrini epist. I. (c. 8. eod.), Sixti II. epist. I. (c. 5. eod.), Marcelli epist. II. (c. 6. eod.), Julii epist. II. c. 2. In einer andern Form reden Fabiani epist. III. c. 2. (c. 1. 2. 20. 21. c. II. q. 6.; wörtlich aus der Interpr. c. 2. 15. 20. C. Th. de appell. (11. 30.)), Lucii epist. c. 2. oder Julii epist. II. c. 22. (c. 9. c. II. q. 6.; der Eingang der Stelle iſt aus Conc. Carthag. III. c. 10. (c. 37. eod.)). Die Appellationen an den römiſchen Stuhl waren im neunten Jahrhundert weder theoretiſch noch practiſch etwas Neues mehr; davon kann man ſich ſchon aus Natalis Alexander überzeugen.

q) Victoris epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. Die Quelle dieſer Sätze iſt Conc. Sardic. a. 344. c. 3. 7. (c. 7. c. VI. q. 4., c. 36. c. II. q. 6).

r) Victoris epist. I. c. 3. Placuit ut a c c u s a t u s vel iudicatus — licenter appellet. Ebenſo reden Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 10.

s) Anitii epist. c. 3., Victoris epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod.), Julii epist. II. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). In dieſen Stellen iſt das Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17. nachgeahmt. Ferner gehören hieher Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III.; dieſe Stellen ſind wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Noch in einer andern Form ſteht jener Satz in Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. Dieſe iſt wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. Lib. III. Tit. 1. Was hier die falſchen Decrete gewähren, wird jetzt das Recht, einen verdächtigen Richter zu recuſiren, genannt. Nach dem Buchſtaben der ältern Kirchenverfaſſung war es etwas Neues; daher wurde es auch in dem Streit des Hincmar von Rheims wider Hincmar von Laon nicht anerkannt. Allein das römiſche Recht und die Natur der Verhältniſſe führten von ſelbſt auf jenen Grundſatz hin, und die Päbſte hatten ihn ſchon ausgeſprochen, noch ehe ihnen die falſchen Briefe bekannt

Stelle kein Anderer ordinirt werden *t*). Accuſationen ſollen aber überhaupt nicht in ſchriftlichen Angaben, ſondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten *u*), ohne Uebereilung *v*), und in der beſtimmten verpflichtenden Form *w*) geſchehen. Falſche Anklagen wider Biſchöfe und Kleriker ſind mit ſchwerer Strafe bedroht *x*). Auch werden als Ankläger gegen ſie nur würdige und unbeſcholtene Männer zugelaſſen *y*). Ausgeſchloſſen ſind daher alle, die einen ſchlechten Lebenswandel führen *z*), ſchwere Verbrecher *a*),

---

geworden waren, Gregor. IV. Epist. I. a. 835. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. Epist. II. e. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4).

t) Eleutherii epist. I. c. 2. (c 7. c. III. q. 6); Sixti II. epist. I. (c. 5. eod.). Dieſe Stellen ſind faſt wörtlich nach Conc. Sardic. a. 344. c. 4. Daſſelbe in etwas anderer Form ſagen Marcelli epist. II. (c. 1. D. XVII), Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. c. II. q. 6).

u) Telesphori epist. c. 4. (c 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 9), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das Material dieſer Stellen iſt faſt wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

v) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III.; wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

w) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4) Die erſte Stelle iſt wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

x) Gaii epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3.), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).

y) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieſer Sätze iſt Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

z) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 6). Zum Theil wörtlich aus Conc. Carthag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

a) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. III. (c. 9. c. III. q. 5). Die

ſelbſt dann wenn ſie auf Einen als Mitſchuldigen bekennen *b*), Verächter der chriſtlichen Religion *c*), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht ſind, Knechte, Freigelaſſene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Geſetzen nicht accuſiren können *d*). Ferner ſoll der Niedere gegen den Höheren *e*), daher überhaupt der Laie gegen den Geiſtlichen *f*)

---

beiden letzten Stellen ſind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

b) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.

c) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

d) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1) epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaii epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.). Alle dieſe Sätze waren ſchon längſt ausgeſprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Das bürgerliche Recht hatte auch in dieſem Punkt ausdrücklich auf die Kirchengeſetze verwieſen, Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 7. Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Geſetzen der Kirche und des apoſtoliſchen Stuhls den Gehorſam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieſes iſt aus der Praxis jener Zeit geſchöpft, da der Excommunication, wenn man halsſtarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte, Capit. Pippin. a. 755. c. 9.

e) Dieſer Grundſatz iſt aus dem zwar unächten, aber weit ältern Canon Silvestri cap. III. (c. 10 c. II. q. 7).

f) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1.), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod). Die letzte Stelle, und alſo auch der Grundſatz ſelbſt, iſt wörtlich aus der alten Lebensbeſchreibung des Pabſtes Silveſter. Da nach den nationalen Einrichtungen der Ger=

nicht den Ankläger machen. Der Richter aber muß Alles ſorgfältig erforſchen *g*), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geſtändniß oder rechte Zeugen erwieſen iſt *h*). Zum vollen Beweis wider einen Biſchof ſind 72 Zeugen nothwendig *i*). Das Zeugniß wird mündlich abgelegt *k*); doch ſind

manen der Beweis im Criminalproceß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: ſo wollten auch die Laien dieſe nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulaſſen. Hierauf beziehen ſich ſogar die falſchen Briefe ausdrücklich, Thelesfori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod). Uebrigens iſt aber dieſer Grundſatz niemals practiſch geworden, ſondern man half ſich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht ſelten mußten ſich auch Geiſtliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu ſie dann gemiethete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

g) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

h) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii epist II. c. 26. Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen iſt.

i) Zephyrini epist. I. Dieſer Satz iſt aus dem falſchen, aber weit ältern Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Biſchof 72 Biſchöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beiſpiele nachweiſt. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beſchworen. Leon. IV. Epist. II. c. a. 850. (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutſchen Rechts war dieſe Auffaſſung richtig, weil ein ſolcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, alſo die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geiſt des canoniſchen Rechts war ſie aber zuwider, und darauf bezieht ſich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. no. 46. Auch iſt jener Satz nie practiſch geworden. Irrig iſt es übrigens, wenn Gieſeler jenes Schreiben des Photius auf Bekanntſchaft mit den falſchen Decretalen deutet; Photius konnte nur den Canon von Sylveſter und den Brief von Leo IV. vor Augen haben.

nur diejenigen als Zeugen zuzulaſſen, die auch Ankläger ſeyn könnten *l*). Das Endurtheil ſoll aber in Gegenwart des Verklagten geſprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe *m*).

§. 87.

ε) Einfluß der Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

Um endlich den Einfluß, den die falſchen Decrete auf die Kirchenverfaſſung etwa gehabt haben, genau zu beſtimmen, iſt dreierlei zu unterſuchen: erſtlich ob ſie in Vergleichung mit der Disciplin des neunten Jahrhunderts etwas Neues enthielten *n*); zweitens ob dieſes Neue practiſch geworden; und drittens ob dieſe Veränderung auch würklich durch die Decretalen, oder nicht vielleicht durch andere Umſtände bewürkt worden iſt. Das Erſte iſt bereits einzeln nachgewieſen worden, und dadurch haben ſich vier Grundſätze, als neues Recht enthaltend, herausgeſtellt. Allein

---

k) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 9). Wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

l) Dieſer Grundſatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. c. 4. (c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt ſich in den meiſten Stellen der falſchen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

m) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. III. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Dieſe Stellen ſind wörtlich das Conc. Carthag. IV. a. 398. c. 30. Eine andere Form für jenen Satz iſt in Felic. I. epist. II. (c. 11. c. III. q. 9). Dieſe iſt wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

n) Der Erfolg, den man der Sammlung gewöhnlich zuſchreibt, beruht auf einer Täuſchung, die daher entſteht, daß man den Inhalt der falſchen Decretalen nicht nach der Zeit, worin ſie verfertigt ſind, ſondern nach der, welcher ſie beigelegt werden, beurtheilt. Aber ſelbſt Blondel hätte ſchon auf den richtigen Standpunct hinführen ſollen. Denn indem er die Unächtheit jener Stücke durch die Quellen des vierten und der folgenden Jahrhunderte, woraus ſie oft wörtlich genommen ſind, erwieß, ſo hatte er dadurch auch dargethan, daß ſie für die Zeit, der ſie wirklich angehören, nichts Neues einführten. Freilich iſt ſein Werk in dieſem Sinn, außer von Doujat, der eine ähnliche Bemerkung macht, noch nicht benutzt worden.

von dieſen kommen zwei, die Berufung und Beſtätigung der Provinzialconcilien betreffend, hier nicht weiter in Betracht, da ſie nicht ins kirchliche Leben übergegangen ſind. Die beiden Andern aber, welche die Beſchützung der Biſchöfe wider den Partheigeiſt der Metropoliten beabſichtigen (§. 86. not. o. s.), waren auch weniger neue Erfindung, wie vielmehr der Ausdruck einer durch manche Erfahrungen bereits geweckten und gebildeten Anſicht der Zeit, die auch ohne die falſchen Decrete ihren weitern Fortgang gehabt hätte o). Deshalb iſt in Spanien, wiewohl die verfälſchte Sammlung nicht dahin kam, die Verfaſſung doch eben ſo geworden wie in den andern Ländern. Ueberhaupt hat ſich im Mittelalter das kirchliche wie das bürgerliche Leben nicht nach dem Buchſtaben, ſondern nach ganz andern tiefer liegenden Kräften entwickelt, und der Buchſtabe hat hauptſächlich nur zur Beurkundung des ſchon Vorhandenen p),

---

o) Die Bemerkung, daß man den falſchen Decretalen gewöhnlich einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfaſſung beilege, und daß ſie eigentlich nur das ſchon längſt Vorhandene ausgeſprochen und angewendet hätten, machte, wiewohl es unbeachtet blieb, auch ſchon Schönemann ad G. L. Böhmer princip. iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. Noch beſtimmter und geiſtreicher erklärt ſich darüber: H. Luden Allg. Geſchichte der Völker und Staaten des Mittelalters. Th. II. B. II. Kap. 10. §. 104. Hier findet ſich das Beſte, was je über die falſchen Decretalen geſagt worden iſt.

p) Die Erſcheinung, daß falſche Urkunden gemacht werden, um dem Vorhandenen einen hiſtoriſchen Hintergrund zu geben, iſt im Mittelalter nichts Ungewöhnliches. So werden die Rechte der Markgrafſchaft Oeſtreich im zwölften Jahrhundert durch Gnadenbriefe von Julius Cäſar und Nero bewieſen; der Sachſenſpiegel leitet den kaiſerlichen Schutz über die Juden von einer Verleihung Veſpaſians ab; die Univerſität Bologna zeigt im dreizehnten Jahrhundert einen Stiftungsbrief von Theodoſius II.; die Pairs von Frankreich, die Fehmgerichte, die Frieſen wegen ihrer Landesverfaſſung berufen ſich auf falſche Privilegien Carls des Großen; viele Städte auf erdichtete Freibriefe von Otto I. Die Phantaſie ſpielte mit den Namen und Zeiten, Sagen dichtend, die treuherzig geglaubt, endlich hier als Legenden, dort als Geſetze oder Urkunden niedergeſchrieben wurden. Reden oder Beſchreibungen, wodurch ein Geſchichtſchreiber

oder als klarerer Ausſpruch eines innern Bedürfniſſes gegolten. Irrig iſt es alſo, daß man den falſchen Decretalen die Zerrüttung der alten Kirchenzucht, den Verfall der Provinzialconcilien, und die ſchärfere Ausbildung des monarchiſchen Princips in der Kirche Schuld giebt *p*). Denn wenn man dieſes aus den Beſchränkungen herleiten will, welche ſie bei den höhern Strafſachen den Provinzialconcilien auferlegen: ſo ſetzt man dabei voraus, daß deren Hauptgeſchäfte nur in der Abſtrafung der Biſchöfe beſtanden hätten. Es blieb ihnen aber, davon ganz abgeſehen, noch ein ſehr würdiger Wirkungskreis übrig, und wenn ſie ſich demohngeachtet nicht hielten, ſo wird unten gezeigt werden, daß daran ganz andere Gründe Schuld geweſen ſind. Eben ſo wenig kann man den Misbrauch, der ſpäter mit den Appellationen an den römiſchen Stuhl getrieben worden iſt, aus den falſchen Decreten erweiſen *r*). Das Reſultat bleibt demnach, daß dieſe im Weſentlichen am Gang der Kirchenverfaſſung nichts

---

entfernte Zeiten zu vergegenwärtigen ſucht, würken auf ähnliche Art, nur mit mehr Kunſt und Geſchmack. Alles dieſes gilt aber natürlich nur von den hiſtoriſchen Verfälſchungen, nicht von denen, die zu practiſchen, eigennützigen Zwecken gemacht worden ſind.

q) Dieſes haben zuerſt beſonders die franzöſiſchen Schriftſteller, Baluze, Fleury, Couſtant gethan, weil es zur damaligen Partheianſicht paßte. Febronius und Spittler wiederholen es, indem ſie ſich auf jene Vorgänger berufen, und in Deutſchland glaubt man jetzt mit der Sache fertig zu ſeyn, wenn man Spittlers Urtheil abgeſchrieben hat. Allein bloße Namensautoritäten machen eine Behauptung nicht zur Wahrheit.

r) Appellationen ſind Anerkennung einer bereits beſtehenden Macht; denn an einen, der nicht ſchützen kann, appellirt man nicht. Daher iſt es irrig, wenn man aus den Sätzen des Conciliums von Sardika oder der falſchen Decretalen über die Appellationen nach Rom, eine neue Epoche der päbſtlichen Macht ableitet. Auch was die ſpätern Misbräuche betrifft, ſo ſagt der h. Bernhard, der darüber klagt, doch nicht, daß die falſchen Decrete daran Schuld ſeyen. Sie lagen in der Zeit und in der Einrichtung ſelbſt. Mißbräuche werden auch mit den Recurſen an den Landesherrn getrieben; daraus folgt nicht, daß der Grundſatz ſelbſt als Verderb der Verfaſſung zu betrachten, oder daß den bedrängten Unterthanen dieſe Zuflucht abzuſchneiden ſey.

geändert haben *s*), daß ſie jedoch jetzt, wo ihre Unächtheit erwieſen iſt, nicht mehr unter die Rechtsquellen gezählt werden dürfen *t*).

§. 88.

ζ) Andere aus den falſchen Decretalen gezogene Sammlungen.

Hincmar von Laon berief ſich im Jahr 870 zu ſeiner Vertheidigung auf eine Sammlung *u*), welche der Biſchof Angilramn von Metz, als er ſich (785) zu Rom aufhielt, von Hadrian I. zum Geſchenk erhalten haben ſollte *v*). Allein eigentlich war

---

s) Man hat noch kürzlich wieder dieſe Anſicht die der Ultramontaner genannt. Allein der Kunſtgriff den Eindruck einer Wahrheit, der man keine Gründe mehr entgegenſtellen kann, durch einen Partheinamen zu ſchwächen, iſt ernſter Wiſſenſchaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Proteſtanten Schönemann und Luden zu den Ultramontanern?

t) Deutſche Schriftſteller haben neulich den Pabſt für verpflichtet erklärt, die falſchen Decrete förmlich zu widerrufen, und wundern ſich, daß die Bulle darüber noch nicht erſchienen ſey. Eben ſo gut ſollte man aber auch vom jetzigen König von Frankreich eine Ordonnanz verlangen, worin er alle auf Rechnung ſeiner carolingiſchen Vorfahren gemachten falſchen Urkunden caſſirte. Das zu berichtigen, was Unwiſſenheit und Privatbetrug früherer Zeiten verſchuldete, iſt nicht Sache des Geſetzgebers, ſondern der Wiſſenſchaft; dem billigen Beurtheiler wird es genügen, daß die ſchärfſten Kritiker dieſes Gegenſtandes, die Ballerini, unter den Augen des Pabſtes geſchrieben haben.

u) Von dieſer Sammlung handeln: David De Giudizi canonici de Vescovi Cap. XV. Art. I., Ballerini De antiq. collect. canon. Part. III. Cap. VI. (Galland. Sylloge T. I. p. 533—36), Blasci Comment. de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. Sylloge T. II. p. 151—153), Spittler in Menſel Geſchichtsforſcher Th. IV. S. 92, Camus in den Notices et extr. des manuscr. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner De Pseudo-Isid. can. collect. p. 28—38.

v) Hincmar. Rhem. Opusc. contra Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus, atque

dieſe nur ein Auszug der Stellen der falſchen Decretalen, die von den Accuſationen und Appellationen handeln *w*), und die ihr gegebene Aufſchrift war eine neue Verfälſchung *x*). Sie muß vielmehr zwiſchen den Jahren 845 bis 870 verfertigt ſeyn *y*). In den Ausgaben wird ſie bald in 72, bald in 80 Kapitel oder Sentenzen abgetheilt *z*). Eine andere Sammlung ſoll nach der Ueberſchrift, welche ein davon herausgegebenes Bruchſtück führt, von dem Biſchof Remedius oder Remigius von Chur (800—820) auf Befehl Karls des Großen aus den Briefen der Päbſte zum Gebrauch der alamanniſchen Kirche ausgezogen worden ſeyn *a*).

decretis praesulum et ducum Romanorum conlectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc. In einigen Handſchriften lautet die Ueberſchrift der Sammlung ſo, als ob umgekehrt Angilramn ſie dem Pabſt Hadrian gegeben hätte; und dieſe Meinung iſt wirklich, wie man aus Camus ſehen kann, früher vielfach vertheidigt worden. Allein wider dieſe Lesart ſind nicht nur die meiſten und beſten Codices, ſondern auch die Stelle von Hincmar.

w) Daß die Sammlung jünger als die falſchen Decretalen, und ein Auszug daraus iſt, zeigt ſchon die Vergleichung, und wird jetzt nach dem beſondern Beweis, den die Ballerini dafür beigebracht haben, nicht mehr bezweifelt. Nur Camus hält ſie noch für älter, und für die Quelle, woraus jene Decretalen geſchöpft hätten. Allein den Geiſt der Kritik hatte die franzöſiſche Schule ſeiner Zeit nicht mehr.

x) Dieſes haben David, die Ballerini und Spittler hinreichend erwieſen; dennoch behandeln Camus und Theiner die Aufſchrift noch als Wahrheit.

y) Da nämlich die Nachricht über den Urſprung und das Alter der Sammlung als falſch erwieſen iſt: ſo kann letzteres nur noch nach dem Alter der falſchen Decretalen, woraus ſie gezogen ſind, beſtimmt werden. Theiner verfährt umgekehrt, weil er jene Nachricht für ächt hält.

z) Sie ſind öfters gedruckt, unter andern in Mansi Conc. T. XII. col. 903—936. Bei den an ſich guten Noten von Ant. Auguſtin, die gewöhnlich mit abgedruckt ſind, muß man ſich erinnern, daß zur Zeit, als er ſie ſchrieb, die Unächtheit der falſchen Decretalen noch nicht ganz anerkannt war.

Allein dieſer Ueberſchrift iſt nicht zu trauen *b*); die 49 Canonen, woraus jenes Bruchſtück beſteht, ſind ſämmtlich aus den falſchen Decretalen von Clemens bis Urban I., und wahrſcheinlich liegt hier Verwechslung mit einer andern Sammlung zum Grunde *c*).

§. 89.

C) Bearbeitung des Kirchenrechts. 1) Wiſſenſchaftliche Werke.

Durch die Sammlungen der Quellen war zwar das Material des kirchlichen Rechts beſſer zuſammengeſtellt: doch aber lebte man noch zu ſehr im Handeln und in der Anſchauung ſelbſt, um viel darüber zu ſchreiben. Im Orient wurde zuerſt gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein ſehr kurzer, noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt *d*). Im Occident ſchrieb der Erzbiſchof Egbert von York († u. 771) einen dürftigen Dialog über kirchliche Inſtitutionen *e*). Wich-

---

a) Zuerſt herausgegeben in M. Goldast Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—133., und darnach in Harzheim Conc. T. II. pag. 414—426. Einige Bemerkungen darüber geben die Ballerini De antiq. collect. canon. Part. III. Cap. VI. §. IV. (Galland. Sylloge T. I. p. 540).

b) Dieſes erkennen auch die Ballerini und Spittler an. Karl hätte zu dieſem Auszug die Hadrianiſche Sammlung, und nicht die verfälſchte ſpaniſche, brauchen laſſen, wenn dieſe auch ſchon exiſtirt hätte. Goldaſt hat, ganz in der Art des Verfälſchers der ſpaniſchen Sammlung durch Einkleidungen oder Ueberſchriften, die er Stellen aus den Chroniſten gab, und durch andere eigenmächtige Zuſammenſtellungen ſehr viele Stücke ſeiner Sammlungen gebildet. Wer dieſe nur etwas unterſucht hat, weiß, daß darauf gar nicht zu bauen iſt. Dennoch behandeln Blasci, Camus und Theiner jene Ueberſchrift als ächt.

c) Goldaſt beſchreibt weder wie die Handſchrift ausſah, noch wo er ſie her hatte. Sie ſcheint mir den erſten Theil der unten (§. 96. No. 10) erwähnten Sammlung enthalten zu haben.

d) Dieſe Angaben gründen ſich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patav. 1696. fol.) pag. 409. Noch andere Nachrichten von ihm gibt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

tiger ſind die Werke des Rabanus Maurus († 856) über die kirchliche Disciplin, und über die Ehen unter Blutsverwandten *f*).

§. 90.

2) Ritual- und Formelbücher.

Die äußern Gebräuche, womit die Kirche ihre feierlichen Handlungen begieng, beruhten urſprünglich blos auf mündlicher Anordnung und Ueberlieferung. Später wurden ſie ſehr umſtändlich niedergeſchrieben, und ſogar über die Bedeutung derſelben von mehreren Schriftſtellern Erklärungen abgefaßt. Beſonders wichtig ſind die Ritualbücher der römiſchen Kirche. Eines der älteſten und reichhaltigſten iſt ein Ordo Romanus, der noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren ſoll. Außer den Gebräuchen, die ſich auf den gewöhnlichen Gottesdienſt beziehen, enthält er auch diejenigen, die damahls bei der Ordination der Biſchöfe und des Pabſtes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaiſers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden *g*). Für den ſchriftlichen Geſchäftsſtyl entſtand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden Geſchäfte verfaßt wurden. Im fränkiſchen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieſer Art. Die älteſte iſt die des Mönches Marculf, der um das Jahr 660 ſchrieb. Andere ſind von Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluzius und Le Pelletier her-

---

e) Abgedruckt unter andern in Wilkins Conc. T. I. p. 82 – 86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—488.

f) Sie ſtehen in Rabani Mauri Opera ed. Ge. Colvenerii. Colon. 1627 VI. Vol. fol.

g) Die erſte Ausgabe deſſelben erſchien von Georg Caſſander, Cölln 1561.; dann mit andern alten Schriftſtellern ähnlichen Inhalts in Melchior. Hittorp De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Dieſe Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591. und Paris 1610. Von andern Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede ſeyn.

ausgegeben worden *h*). Es finden ſich darin unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reiſenden Geiſtlichen mitgab, und beſonders für die verſchiedenen Geſchäftsſchreiben, die bei der Ernennung und Einſetzung eines Biſchofs nöthig waren *i*). Eine Formelſammlung der römiſchen Kirche war der Liber diurnus *k*), der wahrſcheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden iſt. Er handelt von den Curialien der Briefe des Pabſtes an den Kaiſer, die Kaiſerin, den Patrizius, Exarchen, Conſul, König, und Patriarchen; ferner ſehr ausführlich von der Ordination des Pabſtes und der ſuburbicariſchen Biſchöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geſchäftsverhältniſſen, die zwiſchen dem Pabſt und den von ihm ordinirten italiſchen Biſchöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römiſchen Kirche, endlich von Privilegien und Conceſſionen mancherlei Art.

§. 91.

III. Das Mittelalter bis nach Gratian. A) Aeußerer Zuſtand der Kirche.

Um die Mitte des neunten Jahrhunderts war das Chriſten-

---

h) Am vollſtändigſten ſtehen dieſe Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat ſie nicht Alle.

i) Eine Sammlung von würklichen Geſchäftsſchreiben dieſer Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und andern Quellen gezogen ſind, ſteht auch in Sirmond. Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmond ſie genannt hat, ſind ſie alſo nicht, wiewohl ſie die Praxis jener Zeit ſehr anſchaulich darſtellen.

k) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Joannis Garnerii presbyteri e societate Jesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab J. Mabillon Museum Italicum T. I. P. II. p. 32. Mit dieſen erſchien er von neuem in Chr. God. Hoffmann Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. II. Vol. 4) Tom. II. Zuletzt cur. P. J. Riegger, Vienn. 1762. 8. Ueber die Schickſale die-

thum in allen Theilen des Königreichs Germanien feſt gegründet, und wurde von hier aus während der folgenden hundert Jahre, durch Miſſionen und politiſchen Einfluß, unter den Böhmen, Wenden und Polen verbreitet. Auch die Hungarn erhielten unter ihrem erſten König Stephan (997 — 1038) feſte kirchliche Einrichtungen. In Dänemark, Schweden und Norwegen hatten die Bekehrungsverſuche eine Zeit lang wechſelnden Erfolg; ſeit dem elften Jahrhundert blieb aber das Chriſtenthum in dieſen Reichen herrſchend, und wurde von Norwegen aus ſogar nach Island und Grönland gebracht (1000). Später gelang es auch die Pommern (1126), die Finnen (1157), die Slaven und Wenden am baltiſchen Meer (1168), und die Liven (1186), zu bekehren. Um dieſelbe Zeit brachte das Glück der Waffen nach langwierigen Kämpfen auch den größern Theil von Spanien wieder unter eingeborene chriſtliche Könige. Alle dieſe Reiche wurden durch das Intereſſe der Religion an den Stuhl Petri geknüpft; in dieſem berührten ſich die entlegenſten Nationen, und Rom wurde ſo der Mittelpunct des europäiſchen Völkerlebens. Aber auch vom Orient giengen große Bemühungen um die Sache des Chriſtenthums aus, die allmählig die Bekehrung der Ruſſen zur Folge hatten. Unter dem Grosfürſten Wladimir, der 988 Chriſt geworden war, erhielt dieſes Reich ſeine erſten Biſchöfe und einen Metropoliten in Kiew; doch blieb dieſer an den Patriarchenſtuhl von Conſtantinopel gebunden. Alſo gab es gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in ganz Europa faſt keine heidniſchen Völker mehr. Mittlerweile waren aber die Streitigkeiten der griechiſchen und lateiniſchen Kirche, die eine Zeitlang geruht hatten, durch den Patriarchen Michael Cerularius von neuem aufgeregt worden, indem er (1053) in einer öffentlichen Schrift die lateiniſche Kirche irriger Lehren und Gebräuche angeklagt hatte. Der Verſuch des griechiſchen Kaiſers, Frieden zu vermitteln, half ſo wenig, wie die gründliche Schrift, wodurch eine päbſtliche Geſandtſchaft die Beſchuldigungen widerlegte. Die Erbitterung ſtieg viel-

---

ſes lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

mehr ſo hoch, daß Pabſt und Patriarch (1054) ſich gegenſeitig in den Bann thaten, und der Patriarch den Namen des Pabſtes aus den Diptychen ausſtrich. Von dieſer Zeit an kann die Spaltung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche als vollendet betrachtet werden.

§. 92.

B) Zuſtand des Kirchenrechts im Orient. 1) Quellen und deren Sammlungen.

Die Sammlung des Photius (§. 74.) erhielt wie es ſcheint, wegen ſeiner zweiten Abſetzung unter Leo, nicht gleich volles Anſehen; nachdem aber im zehnten Jahrhundert ſein Andenken wieder zu Ehren erhoben war, kamen ſie ſehr in Gebrauch. Neben ihnen wurde aber doch fortwährend auch noch der dem Joannes zugeſchriebene Nomocanon benutzt (§. 73), und es ſcheint überhaupt das Verhältniß der Quellen eine Zeitlang noch nicht recht fixirt geweſen zu ſeyn *l*). Die weltlichen Verordnungen, die die Kirche angiengen, ſchöpfte ſie theils aus den Baſiliken, theils aus den drei älteren aus dem Juſtinianiſchen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72), weil dieſes neben den Baſiliken noch fort galt. Allmählig verbreitete ſich aber unter den juriſtiſchen Prak-

---

l) Um das Jahr 1071 ſchrieb nämlich Michael Pſellus für den Kaiſer Michael Ducas ein kurzes Lehrgedicht in 75 Verſen, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Dieſe betragen aber mehr, als Joannes, und weniger als Photius hat. Das Gedicht iſt zuerſt von Fr. Bosquet hinter der Synopſis deſſelben Pſellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann Novus Thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es war alſo ganz falſch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieſes Lehrbuchs allgemein geſchah, unter die Lehrbücher und wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen des canoniſchen Rechts rechnete. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkührlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Eben ſo irrig iſt es, wenn Doujat ein anderes Gedicht deſſelben Pſellus über das Dogma, für den erſten Theil dieſer angeblichen Synopſis gehalten hat.

tikern die Meinung, daß alles, was vom Juſtinianiſchen Recht nicht in die Baſiliken aufgenommen ſey, keine Gültigkeit mehr hätte: und im zwölften Jahrhundert wurde dieſer Grundſatz auch hinſichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Baſiliken kamen in der griechiſchen Kirche auch die von den Kaiſern Baſilius und Leo bekannt gemachten Auszüge der weltlichen Rechte in Aufnahme *m*), wenigſtens ſind dieſe, wie die Handſchriften zeigen, häufig mit den canoniſchen Sammlungen abgeſchrieben worden. Uebrigens war aber der Stoff der kirchlichen Geſetzgebung nicht in jenen Sammlungen erſchöpft, ſondern er erhielt immer noch neuen Zuwachs durch die Synodalſchlüſſe, welche die Patriarchen von Conſtantinopel mit Zuziehung der benachbarten Biſchöfe erließen. Auch erſchienen fortwährend einzelne kaiſerliche Verordnungen über Kirchenſachen, namentlich unter Leo Philoſophus († 911), Conſtantinus Porphyrogenneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), und Iſaacius Angelus (1185 — 90).

§. 93.

2) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung.

Durch die große Maſſe geſchriebener Quellen, die zum Theil aus einer ſehr fremd gewordenen Vorzeit herrührten, mußte endlich auch das Bedürfniß einer umfaſſenden wiſſenſchaftlichen Bearbeitung entſtehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine paſſende Grundlage dar. Zu dem einen größern Theil derſelben, welcher die Concilien und die canoniſchen Briefe enthält, ſchrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geſchichtſchreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Daſſelbe that Theodor Balſamon um 1170 ſowohl über jenen Theil, wie über den andern, den Nomocanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meiſtens nur den Wortſinn. Die des Balſamon hingegen beſchäftigen ſich mehr mit practiſchen Fragen, mit der Ausgleichung ſcheinbarer Widerſprüche, und mit dem Verhält-

m) Man kennt jetzt drei Compendien dieſer Art, wovon aber zwei noch nicht gedruckt ſind. Das dritte ſteht in Leunclavii Jur. Graeco Roman. T. II. p. 79.

niß der Canonen zu den weltlichen Geſetzen. Sein Grundſatz dabei iſt, daß jene dieſen vorgehen, und daß von dem ältern Juſtinianiſchen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Baſiliken aufgenommen ſey. Zu dieſem Zweck werden in ſeinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Juſtinianiſchen Rechts mit den Baſiliken ſehr ſorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in dieſen Commentarien nicht ganz ihre urſprüngliche Geſtalt mehr; die Ordnung der Concilien iſt verändert, indem die öcumeniſchen zuſammen voran ſtehen, und einige Stücke ſind ganz neu hinzugekommen, darunter auch diejenigen, welche die Trullaniſche Synode aufgezählt (§. 70), Photius aber vernachläſſigt hatte. Wahrſcheinlich rühren dieſe Aenderungen von Zonaras her *n*). Neben den canoniſchen Sammlungen ſelbſt wur-

---

n) Von den Commentarien des Zonaras iſt zuerſt eine lateiniſche Ueberſetzung ſeiner Scholien zu den Canonen der Apoſtel von Joa. Quintin, Paris 1558 edirt worden; dann die lateiniſche Ueberſetzung ſeiner Erklärungen der Concilienſchlüſſe von Ant. Salmatia, Mail. 1613; hierauf dieſe Ueberſetzung mit dem griechiſchen Original, Paris 1618; endlich auch ſeine Commentarien zu den canoniſchen Briefen, Paris 1622. Die Commentarien des Balſamon erſchienen zuerſt in lateiniſchen Ueberſetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Agyläus, Baſel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Urſprache und der Ueberſetzung des Agyläus edirte dann Chriſtoph Juſteau, Paris 1615. (§. 74. not. y.). Bald darauf erſchien, jedoch nach ſchlechten Handſchriften, die ganze Sammlung mit den griechiſchen Commentarien und der Ueberſetzung des Hervet unter folgendem Titel: Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum comentariis Theodori Balsamonis. E bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620. fol. Die von Juſteau gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat ſein Sohn, jedoch mit Verbeſſerungen, auch in die Bibliothek (1661) eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveregę in ſeinem Synodikon (1672), nach ſehr guten Handſchriften wieder heraus, und zwar ſo, daß unter jeder Stelle des Textes erſt der Commentar des Balſamon, dann der des Zonaras abgedruckt iſt.

den aber auch Auszüge aus denſelben gebraucht und bearbeitet *o*). Eine Epitome dieſer Art war unter dem Namen des Stephanus von Epheſus vielleicht ſchon im fünften Jahrhundert vorhanden: dieſer fügte man nun die Auszüge aus andern ſeitdem in die canoniſchen Sammlungen aufgenommenen Stücke bei. Eine ſolche vermehrte Epitome iſt unter dem Namen des Magiſters und Logotheta Simeon gedruckt *p*); ihre Anordnung nähert ſich derjenigen, welche Zonaras und Balſamon befolgen. Denſelben Stoff enthält die unter dem Namen des Ariſtenus gedruckte Synopſis *q*); nur die Ordnung iſt anders, und ſtimmt mehr mit derjenigen, die Photius in ſeiner Vorrede angiebt, überein. Dieſe Synopſis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Ariſtenus um 1160 mit Scholien verſehen *r*). Endlich ſind auch noch die canoniſchen Briefe und andere Stücke excerpirt, und jener Synopſis angehängt worden *s*).

In allen dieſen Ausgaben hat man alſo zugleich auch die Sammlungen von Photius ſelbſt, nur mit den damahls gangbaren Veränderungen und Zuſätzen. Eine Collation des Synodikon von Beverege mit drei Handſchriften giebt noch Jo. Chr. Wolf Anecdota graeca sacra et profana. T. IV. p. 113.

o) Nähere Nachrichten über dieſe Auszüge giebt Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 32 — 36., J. W. Bickell in den Jahrbüchern der geſammten deutſchen juriſtiſchen Litteratur. Zehnter Band. Erlang. 1829. S. 164 — 169. Da die Hülfsmittel, um dieſe Auszüge nach ihrem Alter unter beſtimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverläſſig ſind: ſo ſind ſie hier zuſammengeſtellt worden.

p) Sie ſteht bei Justell. T. II. p. 710 — 748. Was man aus dem Namen über das Alter derſelben gefolgert hat, iſt ganz unzuverläßig.

q) Dieſe ſteht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Ariſtenus iſt dabei, wie ſchon Beverege gezeigt hat, falſch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

r) Dieſe vermehrte Synopſis mit den Scholien iſt von Beverege in den erſten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerſtückelt, ſo daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balſamon und Zonaras, der Auszug und deſſen Scholien ſtehn. Dadurch hat ſich alſo die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müſſen.

§. 94.

3) Rechtsquellen der ruſſiſchen Kirche.

In der ruſſiſchen Kirche wurde mit den übrigen griechiſchen Einrichtungen wahrſcheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Urſprache, weil man noch eine Zeitlang die Biſchöfe meiſtens aus den Griechen wählte. Auch erließen die Großfürſten für die Kirche mehrere wichtige Verordnungen, die ſich jedoch nicht in ihrer ächten Geſtalt erhalten haben *t*). Von einer Ueberſetzung der canoniſchen Sammlung ins Slavoniſche ſind in der erſten Zeit nur unſichere Spuren vorhanden. Im Jahr 1274 machte aber Cyrillus, Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Ueberſetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürſt von Bulgarien erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengeſetze in ſlavoniſcher Sprache häufig vor. Die Handſchriften, welche es davon giebt, theilen ſich in zwei Klaſſen. Die Eine iſt hinſichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien ſind aber hauptſächlich die des Ariſtenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen von Zonaras vermiſcht. Die andere enthält als vorherrſchenden Beſtandtheil die unter dem Namen des Ariſtenus gedruckte Synopſis mit deſſen Scholien; zuweilen giebt ſie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieſer beiden Klaſſen ſtellt alſo die Sammlung des Zonaras oder des

---

s) Dieſe Excerpte ſtehen ohne Seitenzahlen im zweiten Band des Synodikon gleich hinter den canoniſchen Briefen.

t) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroſlaw über die geiſtlichen Gerichte (1051), und die Erneuerung beider Geſetze durch Waſſili Dimitrijewitſch (1403). Allein dieſe Urkunden ſind nach den alten Sagen und beſtehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß ſie aus demſelben Geſichtspunkt, wie die falſchen Decretalen des fränkiſchen Reichs betrachten. Nähere Nachweiſungen darüber giebt Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 50—52. Ph. Strahl Beiträge zur ruſſ. Kirchengeſch. (Halle 1827). S. 6. 10. 21.

Ariſtenus rein dar. Wie ſich dieſe Miſchung gebildet hat, iſt nicht klar *u*).

§. 95.

C) Zuſtand des Kirchenrechts im Occident. 1) Neue Geſetze.

In den einzelnen Ländern blieben die herkömmlichen Sammlungen der Kirchengeſetze noch im Gebrauch; doch war dieſes nicht feſt abgeſchloſſen und begrenzt, und man entlehnte häufig auch die Codices benachbarter Länder. Beſonders ſcheint dieſes, nach den Handſchriften zu urtheilen, mit der verfälſchten ſpaniſchen Sammlung geſchehen zu ſeyn (§. 83). An den Stoff dieſer Sammlungen ſchloſſen ſich dann die Canonen der Provinzialconcilien an, welche fortwährend in Italien, Frankreich, Deutſchland und England gehalten wurden. Auch erließen die Päbſte wie früher Decretalbriefe an einzelne Kirchenvorſteher. Ganz beſonders wichtig wurden aber die Beſchlüſſe, welche ſie theils auf römiſchen Particularſynoden, theils auf den öcumeniſchen Concilien feſtſetzten. Von dieſen fallen drei in den gegenwärtigen Zeitraum, nämlich das erſte (1123), zweite (1139) und dritte (1179) Lateraniſche. Hingegen hörten die weltlichen Verordnungen über Kirchenſachen in Deutſchland, Frankreich und Italien faſt ganz auf, oder berührten nur die äußere ſtaatsrechtliche Seite. Von dieſer Art ſind die Conſtitutionen von Otto I. *v*) und Heinrich II. *w*) über die Beſitzungen der römiſchen Kirche und die Freiheit der Pabſtwahl; beſonders aber der Vertrag zwiſchen Calixtus II. und Heinrich V. (1122) über die Inveſtitur der Biſchöfe, wodurch ein langwieriger Streit beendigt wurde *x*).

---

u) Von dieſen Sammlungen mußte des Zuſammenhangs wegen ſchon hier geſprochen werden, wiewohl ſie an ſich erſt in den folgenden Zeitraum fallen. Genaueres darüber giebt Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 53—58.

v) Dieſe ſteht in Goldasti Collect. constit. imperial. edit alt. T. II. p. 44—46. Ein Bruchſtück daraus giebt Gratian im c. 32. D. LXIII.

w) Dieſe findet man in Goldasti Collect. constit. imperial. T. I. p. 227—29.

§. 96.

2) Neue Sammlungen der Kirchengeſetze. a) Vor Gratian.

Der Stoff des geſchriebenen Kirchenrechts lag in der Hadrianiſchen, in der ächten und verfälſchten ſpaniſchen Sammlung, in den Kirchenvätern, in den Büchern der Capitularien, und in den damahls gangbaren Quellen des römiſchen Rechts ſo zerſtreut, daß eine geordnete Zuſammenſtellung dringendes Bedürfniß war. Es wurden daher in verſchiedener Form ſyſtematiſche Sammlungen veranſtaltet, und in dieſe auch die mittlerweile erſchienenen neuen Quellen aufgenommen. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo ſie entſtanden waren, beſchränkt, ſondern verbreiteten ſich ihrer innern Zweckmäßigkeit wegen ſehr raſch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wiſſenſchaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinſchaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem Andern zugeführt. Die wichtigſten dieſer Sammlungen *y*), von denen aber die meiſten noch ungedruckt liegen, ſind folgende. 1) Eine ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen, mit der Zueignung an den Archipräſul Anſelmus, in Italien höchſt wahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 883 und 897 verfaßt. Sie iſt aus der Hadrianiſchen Sammlung, woher ſie auch die Ueberſetzung der griechiſchen Canonen hat, ferner aus der verfälſchten ſpaniſchen Sammlung, aus dem Regiſtrum Gregors I. und aus den Juſtinianiſchen Rechtsbüchern geſchöpft. 2) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm († 915). Sie enthält

---

x) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechſelten Urkunden ſind häufig abgedruckt; unter andern in Goldasti Collect. constit. imperial. T. IV. p. 55., Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabſchiede Th. I. S. 4.

y) Die vollſtändigſten Nachrichten über die bis jetzt bekannten Sammlungen dieſer Art findet man in Ballerini De antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. X — XVIII. (Galland. Sylloge T. I. p. 625—76), Savigny Geſchichte des röm. Rechts im Mittelalt. Th. II. S. 273—94. Th. IV. S. 472—76.

eigentlich eine Inſtruction, welche Punkte der Biſchof bei der Viſitation im Auge haben ſoll, und dieſer werden als canoniſche Autoritäten die einſchlagenden Geſetze angehängt. Sie theilt ſich in zwei Bücher, wovon das Erſte die Disciplin des Klerus, das Andere die der Laien betrifft. Die Geſetze ſind hauptſächlich aus der dem Erzbiſchof Egbert zugeſchriebenen noch unedirten Sammlung (§. 79. not. b), und aus den Büchern des Halitgar und Rhabanus Maurus (§. 81.) entnommen. Bei den griechiſchen Canonen iſt bald die Dionyſiſche, bald die ſpaniſche Verſion gebraucht, weil dieſes auch in jenen Sammlungen ſo vorkam. Dieſen Materialien hat aber Regino noch einige Stücke aus den Kirchenvätern, den falſchen Decretalen, der Interpretation des Breviariums, den Capitularien, aus dem burgundiſchen und dem ripuariſchen Recht beigefügt *z*). 3) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, vor dem elften Jahrhundert verfaßt *a*). Darin ſind auch die falſchen Decretalen benutzt. 4) Die Sammlung des Abbo, Abtes von Fleuri († 1004). Sie enthält in 52 Kapiteln Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem Breviarium und Julian, durch die eignen Sätze des Verfaſſers zu einem Ganzen verbunden *b*). 5) Die Sammlung des Burchard, Biſchofs von Worms († 1025) *c*). Dieſe iſt in zwan-

---

z) Die erſte Ausgabe dieſer Sammlung erſchien von Joach. Hildebrand Helmſt. 1659. 4. Dann viel beſſer unter folgendem Titel: Reginonis Abb. Prumiensis libri duo de ecclesiastica disciplina edit. St. Baluz. Paris. 1671. 8. Dieſe Ausgabe iſt wiederholt von J. A. Rieger, Wien 1765. 4. Auch ſteht ſie in Hontheim Histor. Trev. Prodrom. p. 350., Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 438.

a) Den Inhalt der einzelnen Kapitel und eine Nachweiſung der Quellen, woraus ſie genommen ſind, giebt Sarti De claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 189—91.

b) Sie iſt abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (edit. II. Paris 1723. fol.) p. 133—48.

c) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri XX. ex Consiliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Eccle-

zig Bücher eingetheilt. In jedem ſtehen die einzelnen Stellen unverbunden, in ziemlich willkührlicher Ordnung. Die Quellen, woraus ſie geſchöpft ſind, werden in der Vorrede *d*) umſtändlich genannt, nämlich eine nicht näher bezeichnete Canonenſammlung, welche wahrſcheinlich die verfälſchte ſpaniſche iſt, die Canonen der Apoſtel, die transmariniſchen, germaniſchen, galliſchen und hispaniſchen Concilien, die päpſtlichen Decrete, das neue und alte Teſtament, die Schriften der Apoſtel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher. Die griechiſchen Canonen erſcheinen, mit Ausnahme einiger Stellen, in der Verſion des Dionyſius. Alſo muß Burchard auch die Hadrianiſche, oder eine andere aus Dionyſius gezogene Sammlung gebraucht haben. Mehrere Stücke entnahm er auch aus Regino, beſonders diejenigen, die dieſer aus den Capitularien und aus Rhabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard, um ihr Anſehen zu erhöhen, in der Ueberſchrift den Namen irgend eines Conciliums oder Pabſtes bei. Dieſe falſchen Angaben ſind auch in die ſpätern Sammlungen, die aus Burchard geſchöpft haben, übergegangen. 6) Eine noch ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die dem Biſchof Anſelm von Lucca († 1086) beigelegt wird *e*). Sie iſt ihres reichhaltigen Materials wegen ſehr merkwürdig, und von den ſpätern Sammlern häufig benutzt worden. 7) Eine ungedruckte Sammlung des Cardinal Deusdedit in vier Büchern, am Ende

---

siarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLVIII. fol. min. Andere Ausgaben erſchienen Paris 1549. 8., und Cölln 1560. fol.

d) Dieſe Vorrede ſteht in den Ausgaben mit mancherlei ſpäter hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Geſtalt iſt ſie abgedruckt von den Ballerini De antiq. collect. can. Part. IV. Cap. XII. (Galland. Sylloge T. I. p. 635).

e) Eine genauere Beſchreibung nebſt einigen Auszügen dieſer Sammlung giebt Sarti De clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94. Die neueſten Bemerkungen über ſie ſind: Anselmi epistola nunc primum vulgata, acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones Mich. Ang. Monsacrati. Lucae 1821. 8.

des elften Jahrhunderts verfaßt *f*). Sie hat aus den ältern Sammlungen, beſonders wie es ſcheint aus der verfälſchten ſpaniſchen, mehrere ſeltene Stücke aber auch unmittelbar aus den römiſchen Archiven geſchöpft. 8) Die ungedruckte Sammlung des Bonizo, Biſchofs von Sutrium, in zehn Büchern. Sie iſt bald nach dem Jahr 1089 verfertigt *g*). 9) Zwei ungedruckte Sammlungen, die eine in ſechs, die andere in fünfzehn Bücher eingetheilt, welche nach den Handſchriften, worin man ſie zuerſt gefunden hat, die Sammlungen von Tarracona und von Saragoſſa genannt werden. Sie ſind auch gegen das Ende des elften Jahrhunderts entſtanden. 10) Aus derſelben Zeit iſt eine andere ungedruckte Sammlung, die ſich dadurch auszeichnet, daß ſie zunächſt nicht nach den Materien, ſondern nach den Quellen abgetheilt iſt. Die erſte Abtheilung nämlich beſteht aus Decretalen, ächten und falſchen, in chronologiſcher Ordnung, die zweite aus Concilienſchlüſſen, die dritte aus Stellen der Kirchenväter, des römiſchen Rechts und ähnlicher Quellen, ſyſtematiſch geordnet. 11) Eine ungedruckte Sammlung des elften oder zwölften Jahrhunderts in zwei Büchern. Das erſte Kapitel des erſten Buches hat die Ueberſchrift: Vom Primat der römiſchen Kirche, und es ſind darin auch die falſchen Decretalen benutzt *h*). 12) Die beiden Sammlungen des Ivo, Biſchofs von Chartres († 1115). Die kleinere, Pannormia genannt, beſteht aus acht Büchern *i*);

---

f) Zu demjenigen, was die Ballerini über dieſe Sammlung geſagt haben iſt noch beizufügen F. A. Zaccaria De duab. antiq. can. collect. Pars. II. (Galland. Sylloge T. II. p. 743—63).

g) Die neueſten Bemerkungen darüber giebt Camus in den Notices et extraits des manuscrits de la bibioth. national. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

h) Dieſes erſte Kapitel iſt zuweilen beſonders abgeſchrieben, und ſo von Wendelſtein mit der Dionyſiſchen Sammlung (§. 75. not. d) herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

i) Liber Decretorum sive panormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In

die größere, das Decretum, aus ſiebenzehn *k*). Jene kann als die erſte Anlage des ſpäter aus andern Sammlungen vervollſtändigten und umgearbeiteten Decretum betrachtet werden. Die geſammelten Stücke werden in der Vorrede bezeichnet; doch ſind dieſe nicht aus der erſten Quelle, ſondern hauptſächlich aus Regino und Burchard geſchöpft. Daher erſcheinen auch die Canonen der griechiſchen Concilien gewöhnlich in der Dionyſiſchen, ſeltener in der ſpaniſchen Verſion *l*). Dem Decretum hat Ivo noch manche Stücke aus dem römiſchen Recht, beſonders aus der unter Nro. 10. genannten Sammlung einverleibt. 13) Die ungedruckte Sammlung des ſpaniſchen Prieſters Gregorius, welche Polycarpus überſchrieben iſt. Sie iſt in acht Bücher eingetheilt, und muß im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfertigt ſeyn. Die Quellen, woraus Gregor geſchöpft hat, ſind nicht bekannt. 14) In den meiſten dieſer Sammlungen iſt, wie früher, auf das Bußweſen beſonders Rückſicht genommen. Außerdem wurden aber noch ſehr viele eigne Pönitentialbücher gemacht. Eines derſelben hat Burchard in das neunzehnte Buch ſeiner Sammlung aufgenommen. Andere ſind an verſchiedenen Orten herausgegeben worden *m*).

---

der Sammlung der ſämmtlichen Werke Ivos ſteht die Pannormie nicht.

k) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei. Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer andern Handſchrift verbeſſerte Ausgabe beſorgte Joh. Fronto in den Opera Ivonis, Paris 1647. II. Vol. fol. Sarti hält übrigens dieſe Ausgabe nicht für das Decretum in ſeiner wahren Geſtalt, ſondern das ächte Werk wollte er in einer Handſchrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beſchreibung zu geben verſprach, was aber ſein Fortſetzer Fattorini nicht erfüllt hat. De claris. archigymnasii Bonon. profess. T. I. p. I. p. 249.

l) Dadurch wird die Angabe der Ballerini widerlegt, Ivo hätte hauptſächlich aus der verfälſchten ſpaniſchen Sammlung geſchöpft.

m) Ein großes Verzeichniß der Pönitentialbücher, mit Angabe der Werke, worin ſie gedruckt ſind, findet man in Salmon Traité de l'étude des Conciles. (Leipz. 1726) pag 693.

§. 97.

b) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

An die bisher beſchriebenen Sammlungen ſchloß ſich diejenige an, welche Gratian *n*), ein Mönch des Kloſters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenſer-Orden gehörte *o*), in Bologna um das Jahr 1141 *p*) verfertigte. Eine bloße Sammlung iſt ſie aber nicht, ſondern eigentlich eine wiſſenſchaftliche und practiſche Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Geſetze als Beweisſtellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derſelben unterſucht, und ſcheinbare Widerſprüche ausgeglichen werden. Sie zerfällt in drei Haupttheile *q*). Der erſte handelt zuerſt umſtändlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollſtreckern der Kirchengeſetze, das heißt von den kirchlichen Perſonen und Aemtern. Der zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der

---

n) J. H. Böhmer Dissertatio de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor ſeiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger Diss. de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (auch in Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. No. III.), J. A. a Riegger De Gratiano authore Decreti (in Opuscul. Friburg. 1773. 8. No. X.), Sarti De clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259—82. Durch Sarti ſind viele falſchen Angaben und Vorſtellungen der ältern Abhandlungen berichtigt worden.

o) Dieſes hat Sarti umſtändlich bewieſen. Gratian hat jene Regel entweder ſchon in einem andern Kloſter, worin er früher ſtand, oder in Bologna angenommen.

p) Dieſe Zeitbeſtimmung gründet ſich auf das Datum, welches Gratian der nach dem c. 31. c. II. q. 6. angeführten Formel beigefügt hat. Doch iſt dabei Sarti's Kritik nicht zu überſehen.

q) Böhmer hat dieſe Eintheilung mit dem damaligen Studiencurſus und den drei academiſchen Würden in Verbindung gebracht; allein ſolche Erfindungen bedürfen jetzt keiner Widerlegung mehr. Eben ſo willkührlich iſt es, darin eine Nachahmung der römiſchen Inſtitutionen-Eintheilungen zu finden. Die Inſtitutionen nahmen bekanntlich unter den Vorleſungen jener Zeit eine zu untergeordnete Stelle ein, um die Veranlaſſung ſolcher ſyſtematiſchen Künſteleien zu werden.

Art, daß erſt der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigſten Rechtsfall führt die dritte Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für ſich bildet. Wahrſcheinlich wurde Gratian dazu durch das Beiſpiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußweſen gewöhnlich auch einen eigenen Abſchnitt bildete *r*). Der dritte Theil handelt von gottesdienſtlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfaſſer erhielt, iſt nicht gewiß *s*). Als Beweisſtellen ſind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apoſtoliſche Canonen, Concilienſchlüſſe, ächte und falſche Decretalen, Stücke aus den Kirchenvätern, aus drei Pönitentialbüchern *t*), aus dem Liber diurnus und Ordo Romanus, aus dem römiſchen Recht, den fränkiſchen Capitularien, und auch aus rein hiſtoriſchen Werken. Die Canonen der griechiſchen Concilien erſcheinen gewöhnlich in der ſpaniſchen Verſion; dieſe muß Gratian in der von ihm benutzten Sammlung des Anſelm von Lucca oder des Cardinal Deusdedit gefunden haben. Viele Stellen kommen aber auch nach der Dionyſiſchen Ueberſetzung vor, und dieſe weiſen auf die Benutzung des Burchard und Ivo zurück *u*). Eine der ältern chronologiſchen Samm-

---

r) Sarti meint, dieſe Abhandlung ſey urſprünglich von Gratian abgeſondert herausgegeben, vielleicht auch ſo in den Schulen gebraucht und erſt ſpäter von ihm der großen Sammlung einverleibt worden.

s) Die Gloſſatoren citiren in decretis, und es ſind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben ſo Alexander III. (1180) im c. 6. X. de despons. impub. (4. 2). Etwas ſpäter heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich ſchon, dieſer Name rührte vom Verfaſſer ſelbſt her, Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. S. 475. Note 128. Allein dawider iſt, daß er wie Sarti bemerkt hat, bei den älteſten faſt gleichzeitigen Handſchriften fehlt. Später iſt die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

t) Es ſind dieſelben, die auch Burchard benutzte, nämlich das Römiſche (§. 81. not. v), das des Theodor von Canterbury (§. 79), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§. 79. not. a).

u) Aus dieſer Benutzung verſchiedener Sammlungen erklärt ſich auch,

lungen hat Gratian ſchwerlich gebraucht, ſonſt würde regelmäßig dieſelbe Verſion befolgt ſeyn *v*). Gratians Arbeit war alſo als Sammlung von den frühern gar nicht weſentlich verſchieden; höchſtens zeichnete ſie ſich durch ihre größere Reichhaltigkeit aus *w*). Auch war ſie nicht das einzige Unternehmen dieſer Art in ihrer Zeit, ſondern im Jahr 1182 gab der Cardinal Laborans eine Sammlung heraus, die hinſichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Aehnlichkeit hatte. Sie iſt in ſechs Bücher eingetheilt; jedes Buch zerfällt in mehrere Theile und dieſe in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet ſind. Der Verfaſſer hatte zwanzig Jahre daran gearbeitet *x*).

§. 98.

3) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen.

In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, ſondern nur kurze Auszüge, die

---

daß zuweilen dieſelben Stellen an einem Orte in der Dionyſiſchen, am andern in der ſpaniſchen Ueberſetzung erſcheinen. So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laod. c. 12. (c. 4. D. XXIV, c. 6. D. LXI). Man hatte bis jetzt dieſen Punkt überhaupt nicht unterſucht.

v) Sarti behauptet zwar das Gegentheil, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberſchriften begangene Fehler verbeſſert habe. Allein dieſe richtigern Inſcriptionen ſind unſtreitig aus Anſelm oder Deusdedit genommen.

w) Irrig iſt es alſo, wenn man Gratian dabei ganz beſondere Tendenzen unterlegt, zum Beiſpiel die das vernachläßigte Studium des canoniſchen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Juſtinians eine kirchliche Rechtsſammlung entgegen zu ſtellen. Denn in der That litt das canoniſche Recht an Vernachläßigung gar nicht, und eben ſo wenig war an Sammlungen für daſſelbe Mangel.

x) Die erſte Nachricht von der Handſchrift dieſer Sammlung gab Sarti De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Sehr umſtändlich, ohne wie es ſcheint die Notiz bei Sarti gekannt zu haben, beſchrieb ſie Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4) Tom. II. Diss. XIV. (auch in Galland. Sylloge T. II. p. 767).

mit den Kapiteln der Biſchöfe im fränkiſchen Reich Aehnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Prieſter in Northumbrien, wahrſcheinlich zwiſchen 949 bis 952, gegebenen Geſetze *y*), die unter Edgar um 960 erſchienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußweſen vorkommt *z*), ferner die von Aelfric, wahrſcheinlich einem Mönche, für den Biſchof Wulfſinus um 970 zuſammengeſtellten Canonen über die Reformation des Klerus *a*), und die von demſelben Aelfric um 994 bekannt gemachten geiſtlichen Geſetze *b*), die aber nur eine angelſächſiſche Ueberſetzung der Kapitel des Theodulph von Orleans (§. 80) ſind. Von dem aus dem großen Werke des Erzbiſchofs Egbert um 1040 gemachten Auszug iſt ſchon oben (§. 79) die Rede geweſen. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen ſehr kräftig unterſtützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen *c*). Dahin gehören die Geſetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag deſſelben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern (u. 905) erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelſtan (928) und Edmund (944); ferner der erſte Theil der Geſetze Edgars (967), unter welchem man anfieng, die Verordnungen über geiſtliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abſchnitte zu trennen; dann das Buch der Conſtitutionen Aethelreds (1008), die Beſchlüſſe des Reichstags von Aenham (1009), die geiſtlichen Geſetze Aethelreds (1012), und

---

y) Sie ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70.

z) Sie ſind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—239., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—526.

a) Sie ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55. Mangelhafter nach Spelmann in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

b) Dieſe ſind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—282. Bei Manſi ſtehen ſie aus Verſehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelmann gemachten lateiniſchen Ueberſetzung, Conc T. XIX. col. 179—194. 703 7.4.

c) Dieſe ſtehen in den oben (§. 79. not. t) genannten Sammlungen von Wilkins und Canciani. Die meiſten ſind auch in die Concilienſammlungen von Wilkins und Manſi aufgenommen worden.

die Conſtitution über den Frieden der Kirche (1014) *d*); endlich der erſte Abſchnitt der Geſetze Canuts des Großen (u. 1032) *e*). Die auf dieſe Rechtsquellen gegründeten Verhältniſſe wurden unter den Normanniſchen Königen, welche ſeit 1066 den engliſchen Thron einnahmen, befeſtigt und weiter ausgebildet. Dieſes zeigen die Geſetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduards des Bekenners herausgegebene Rechtsſammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört *f*), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicaniſchen Kirche. Die ältern, in angelſächſiſcher Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Biſthümer faſt nur mit Normanniſchen Prälaten beſetzt wurden. Dadurch verbreiteten ſich die Sammlungen des Burchard und Ivo, ſpäter auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten ſich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch iſt es beſſer dieſe mit denen des folgenden Zeitraums zuſammenzuſtellen. In Ungarn waren die Verordnungen der Könige Stephan I. (u. 1016), Andreas I. (u. 1048), und Colomann (u. 1103) ſehr wichtig *g*).

§. 99.

IV. Von Gratian bis an das Concilium von Trient. A) Aeußerer Zuſtand der Kirche.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert wurden die letz-

---

d) Von dieſen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet ſich das erſte und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in dieſen.

e) Eine neue Ausgabe derſelben iſt: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonico edidit J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Hauniae 1826. 4.

f) Das Nähere darüber giebt G. Philipps Engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte (Berlin 1827. 8) §. XXV.

g) Dieſe finden ſich auch in der Conciliensammlung von Manſi.

ten Reſte der heidniſchen Völker im Norden, die Preußen und Litthauer, theils durch Eroberung, theils durch Unterricht zum Chriſtenthum bekehrt; hingegen kamen die ruſſiſchen Großfürſten ſeit 1240 unter die Oberherrſchaft der Tartaren. Die Streitigkeiten zwiſchen den Griechen und Lateinern waren mittlerweile im zwölften Jahrhundert mit großem Eifer fortgeführt worden, wiewohl die Kaiſer aus dem Hauſe der Comnenen die Vereinigung ſehr begünſtigten. Nach langen Anſtrengungen kam dieſe unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber ſchon nach zehn Jahren wieder zerriſſen. Im vierzehnten Jahrhundert thaten die Griechen, durch die Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung, ja der Patriarch (1367) und der Kaiſer (1369) waren zu dieſem Zwecke perſönlich nach Rom gekommen; allein ihre Abſicht ſcheiterte an der Stimmung des Volkes und der Mönche. Beſſern Erfolg ſchienen die Bemühungen von Eugen IV. auf den Conlien zu Ferrara (1438) und Florenz (1439) zu verſprechen. Der Kaiſer Johann Paläologus und der Patriarch Joſephus hatten ſich mit großem Gefolge eingefunden; dann wurden die einzelnen Streitpuncte von den gelehrteſten Männern beider Theile erörtert; und endlich war der Beitritt der Griechen förmlich und urkundlich erreicht. Allein da Joſephus gleich darauf ſtarb, ſo fiel bald nach der Rückkehr der Griechen der neuerwählte Patriarch, und mit ihm ein großer Theil der Biſchöfe wieder ab. Seit dieſer Zeit theilen ſich die Griechen in unirte und nicht unirte. Die weitere Entwickelung ihres kirchlichen Lebens wurde aber durch die türkiſche Eroberung (1453) gehemmt, wiewohl ihnen das Aeußere ihrer Einrichtungen verblieb. Während ſo ein großes chriſtliches Reich in die Hände der Ungläubigen gefallen war, machten ſich die Ruſſen (1481) von der Herrſchaft der Tartaren wieder frei, und auch in Spanien wurde (1493) das letzte mauriſche Reich Grenada von Ferdinand I. erobert.

§. 100.

B) Rechtsquellen im Orient. 1) In der griechiſchen Kirche.

In der griechiſchen Kirche blieben die herkömmlichen Sammlungen fortwährend im Gebrauch: doch wurde der Stoff des

Kirchenrechts auf mancherlei Weiſe bereichert und ausgebildet, durch Synodalſchlüſſe der Patriarchen, canoniſche Briefe berühmter Kirchenvorſteher, Entſcheidungen derſelben auf ergangene Anfragen, kleine Abhandlungen, und durch Geſetze der Kaiſer *h*). Manches davon wurde auch, wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, jenen Sammlungen beigefügt. Uebrigens fehlte es aber doch auch an wiſſenſchaftlichen Zuſammenſtellungen der Quellen nicht. Arſenius, Mönch vom Berg Athos, ſchrieb um 1255 eine Synopſis, die theils aus den gewöhnlichen canoniſchen Sammlungen, theils aus der Sammlung von 87 Kapiteln (§. 72) gezogen iſt *i*). Großes Anſehen erhielt ferner das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blaſtares. Es iſt in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetiſch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet ſind, ſo zwar daß unter jedem Buchſtaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erſt ein Auszug der einſchlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Geſetze: bei letztern iſt jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet, und daher nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Die kirchlichen Verordnungen ſind aus den gewöhnlichen canoniſchen Sammlungen geſchöpft *k*). In den meiſten Handſchriften dieſes Syntagma findet ſich ein Anhang kleiner damahls gangbarer Werke, der vielleicht von Blaſtares ſelbſt herrührt. Etwas ſpä-

---

h) Löwenclau (§. 71. not. s) hat im erſten Theile viele ſolche Stücke auch, aus den frühern Zeiträumen, geſammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiſer über Kirchenſachen; das dritte und vierte Synodalſchlüſſe der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und ſechſte Briefe, Entſcheidungen und dergleichen.

i) Sie iſt gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Sylloge des Chartophylax Arſenius, und eine Secunda collectio canonum deſſelben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

k) Dieſes Syntagma ſteht nur bei Beverege T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrſcheinlich abgeſondert abgeſchrieben gefunden wurde, gab Leunclav. Jur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

ter um 1350 ſchrieb Conſtantin Harmenopulus eine Epitome des geiſtlichen Rechts in ſechs Abſchnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius (§. 93), jedoch mit Weglaſſung einiger Stücke, gebraucht iſt *l*). Vielleicht gehört auch die unter dem Namen, Nomocanon, herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten in dieſe Zeit *m*).

§. 101.

2) Rechtsquellen der ruſſiſchen und ſerbiſchen Kirche.

Die tartariſche Oberherrſchaft über die Großfürſten änderte an den innern Verhältniſſen der ruſſiſchen Kirche nichts: daher entwickelten ſich die Rechtsquellen ungeſtört weiter. Von den Sammlungen des dreizehnten Jahrhunderts iſt ſchon oben (§. 94) die Rede geweſen. Eine neue Ueberſetzung der griechiſchen canoniſchen Sammlung ſoll von Cyprian († 1406), Metropoliten von Moskaw, gemacht worden ſeyn *n*). Auch wurde das Syntagma des Blaſtares (§. 100) ins Slavoniſche übertragen. Neben dieſen von der griechiſchen Kirche entlehnten Werken bildete ſich aber das practiſche Recht noch auf mehreren Concilien weiter fort. Auch waren die Jarlyke oder Freibriefe, welche die Tartaren-Chane der ruſſiſchen Kirche ertheilten, für deren äußere Verhältniſſe ſehr wichtig. In der ſerbiſchen Kirche entſtand in dieſem Zeitraum ebenfalls eine eigene Sammlung. Die wenigen Handſchriften, die es davon giebt, enthalten erſt canoniſches Recht, welches unſtreitig aus irgend einer griechiſchen Sammlung geſchöpft iſt, dann bürgerliche Geſetze byzantiniſcher Kaiſer, endlich hinter dieſen die Geſetze des Königs Duſchan vom 21. Mai des Jahres 6857 (1349). So hatte man hier das kirchliche und bürgerliche Recht des Reichs beiſammen *o*).

---

l) Sie ſteht nur in Leunclav. Jur. Graeco Rom. Tom. I. Lib. I.

m) Sie iſt im Jahr 1677 mit einer Ueberſetzung und Noten edirt worden in Joa. Cotelerii Monum. eccles. Graec. Tom. I.

n) Einiges Nähere darüber giebt Biener. De collect. canon. eccles. Graec. pag. 58.

§. 102.

C) Zuſtand des Kirchenrechts im Occident. 1) Neue allgemeine Quellen.

Im Abendlande folgten, nachdem der Anfang gemacht war, die öcumeniſchen Concilien eine Zeitlang ziemlich raſch auf einander, nämlich das vierte vom Lateran (1215), das erſte (1245) und zweite (1274) von Lyon, und das von Vienne (1311). Zunächſt betrafen ſie beſondere Angelegenheiten, die Kreuzzüge, entſtandene Irrlehren, und dergleichen. Wenn dieſe erledigt waren, wurden aber auch ſehr wichtige allgemeine Beſchlüſſe über die Disciplin gefaßt. Die darauf folgenden Concilien wurden aber durch das am Ende des vierzehnten Jahrhunderts entſtandene große Schisma veranlaßt. Das Concilium zu Piſa (1409) vermogte jedoch noch nicht die Einheit herzuſtellen. Endlich aber gelang es dem Concilium von Koſtnitz (1414—18) für den von ihm erwählten Pabſt Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Während jener Unordnungen war beinahe in alle Theile der Kirchenzucht Willkühr und Verderben eingedrungen. Auch hiegegen hatte das Concilium Reformationsdecrete vorbereitet, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten ſollten. Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Baſel (1431), die aber ſchon gleich nach der erſten Sitzung mit ihm zerfiel. Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergeſtellt, und der Pabſt erkannte das Concilium als ein geſetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißſtimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Pabſt verlegte nach der fünf und zwanzigſten Sitzung (1437) die Verſammlung von Baſel nach Ferrara, und eröffnete hier ein neues Concilium (1438), welches ſammt ſeiner Fortſetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcumeniſche anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Baſel zurückgebliebene Verſammlung ſchismatiſch. Dennoch fuhr dieſe bei ihren Arbeiten fort; wiederholte in ihrer ein und dreißigſten Sitzung, wie ſie

o) Nachricht von dieſer Sammlung gab Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 290.

ſchon in der zweiten und achtzehnten gethan hatte, die Koſtnitzer Decrete über die Autorität allgemeiner Concilien, erklärte den Pabſt ſeiner Stelle verluſtig, und ernannte den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. (1439). Eugen arbeitete unterdeſſen zu Florenz unermüdet an der Verſtändigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigſtens für den Augenblick, gelang (§. 99). Allmählich löſste ſich dann doch die Baſeler Verſammlung von ſelbſt auf (1443), und der Gegenpabſt Felix V. legte endlich (1449) ſeine Würde freiwillig nieder. Noch ein am Ende dieſes Zeitraums (1512—17) gehaltenes Concilium, welches das fünfte Lateraniſche heiſst, iſt nicht allgemein als öcumeniſch anerkannt.

§. 103.

2) Wiſſenſchaftliche Bearbeitung. a) Allgemeiner Character derſelben.

Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geiſtige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wiſſenſchaften ergriff und neu geſtaltete. Als Organ derſelben boten ſich von ſelbſt die geiſtlichen und weltlichen Lehranſtalten dar, die ſchon von ältern Zeiten her, wiewohl dunkel und dürftig, beſtanden. Unter dieſen wurden aber bald die von Paris und Bologna berühmt und geehrt. Hier ſtrömten in groſser Zahl die jungen Männer aus allen Ländern zuſammen, lernten die angenommenen Sammlungen des practiſchen Rechts kennen und verſtehen, brachten die erworbene Wiſſenſchaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten ſie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben ſich die Univerſitäten zum Mittelpunct des geiſtlichen Lebens, und ihre Meinung die etwas billigte oder verwarf, war faſt für das ganze übrige Europa entſcheidend. Neben der poſitiven Geſetzgebung entſtand alſo ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene faſt ganz beherrſchte, und die Gleichförmigkeit dieſes ausgebreiteten Stoffes erhielt.

§. 104.

b) Bearbeitung der Sammlung Gratians.

Die Sammlung Gratians erſchien in Bologna um die Zeit, als die dortige Legiſtenſchule ſchon im hohen Grade blühend war,

und bei der Wichtigkeit, die dieſer Gegenſtand ohnehin hatte, wurden ſehr bald, vielleicht ſchon von Gratian ſelbſt, darüber Vorträge gehalten. Es entſtand alſo hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von ſelbſt, ohne irgend eine beſondere Empfehlung *p*), in ganz Europa Anſehn und Aufnahme verſchaffte. Die Lehrer derſelben wurden Magistri etwas ſpäter Doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canoniſten Decretiſten oder Decretaliſten genannt *q*). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten thätig. Dieſe beſtanden hauptſächlich in Gloſſen, das heißt Erklärungen, welche Einer ſeinem Exemplar des Textes in der Abſicht beiſchrieb, daß ſie ſo wie andere Bücher abgeſchrieben und verbreitet werden ſollten *r*). Anfangs waren dieſe Gloſſen ſehr kurz, ſo daß ſie zwiſchen die Zeilen geſchrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die ſich endlich allmählich zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein ſolcher Commentar eines einzelnen Juriſten, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Gloſſen früherer Schriftſteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zuſammenhängend ausgearbeitet, und nun wirklich Commentarien genannt. Die erſten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils ſeine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrſcheinlich nur kurze Interlineargloſſen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Anſaldus und Andere genannt *s*).

---

p) Nach dem Calendarium von Bologna ſoll ſie zwar durch Eugen III. gebilligt, und ſehr nachdrücklich empfohlen worden ſeyn: allein die Falſchheit jenes Calendariums iſt jetzt allgemein anerkannt. Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalt. Th. III. S. 8–10.

q) Daß dieſe Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweißt Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. IV. S. 477.

r) Das Verhältniß dieſer ſchriftſtelleriſchen Gloſſen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeſchriebenen Bemerkungen iſt ſehr klar dargeſtellt bei Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. Kap. XXIV.

s) Die beſten Unterſuchungen über dieſe und die folgenden Gloſſatoren

Weitläuſiger waren ſchon die Gloſſen von Rufinus, Silveſter, Joh. Faventinus, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch ſind dieſe theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus ſpäterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen Summa Decretorum, wurde von Huguccio von Piſa begonnen, und nach deſſen Tode (1210) von Joannes de Deo um 1247 fortgeſetzt, jedoch nicht vollendet. Endlich ſchrieb Joannes Teutonicus (u. 1212) zum Decret einen Apparatus, welcher ſpäter (u. 1236) durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbeſſert, und in dieſer Geſtalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden iſt.

§. 105.

3) Neue Sammlungen der Kirchengeſetze. a) Vor Gregor IX.

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien bereichert: auch waren, bei dem großen Anſehen, worin der päbſtliche Stuhl ſtand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geſchäftsſchreiben erſchienen. Da dieſe Stücke einzeln, außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, ſo nannte man ſie Extravaganten. Ihre ſich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig. 1) Die erſte derſelben enthält unter 65 Titel vertheilt die Beſchlüſſe des dritten lateraniſchen Conciliums (1179), und Decretalen hauptſächlich von Alexander III. († 1181), aber auch von andern Päbſten. Die jüngſten ſind von Urban III. († 1187) *t*). 2) Darauf folgte eine andere Sammlung in fünfzig Theilen, wovon der erſte blos die Beſchlüſſe des lateraniſchen Conciliums,

---

giebt das ſchon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenſeräbte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber ſo wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. Kap. XVII.

t) Dieſe Sammlung iſt edirt von J. H. Böhmer in ſeiner Ausgabe des Corp. iur. canon. T. II. Append. col. 181—340.

die übrigen aber Decretalen verſchiedener Päbſte, beſonders auch von Alexander III. enthalten. Die jüngſten ſind von Clemens III. († 1191) *u*). 3) Um dieſelbe Zeit verfaßte Bernhard von Pavia († 1213), der in Rom und Bologna blühte, ſein Breviarium extravagantium, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. ſammelte *v*). Dieſe Stücke vertheilte er materienweiſe unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberſchrift haben. Augenſcheinlich hat dabei der Juſtinianiſche Codex zum Muſter gedient. Dieſe Collection kam nun neben der von Gratian bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch gloſſirt, und als die erſte anerkannte Extravagantenſammlung, Compilatio prima genannt. 4) Die Sammlung, welche Gilbert, und eine Andere, welche Alanus verfertigten, kamen nicht in Aufnahme, und ſind eben ſo ungewiß, wie die perſönlichen Verhältniſſe ihrer Urheber. 5) Eine neue Sammlung, und zwar, wie es heißt, aus den Trümmern der beiden vorigen, machte am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Joannes Gallenſis (wahrſcheinlich aus Wallien). Sie iſt nach der Anordnung der Compilatio prima, die auch faſt bei allen folgenden Sammlungen beibehalten wurde, in fünf Bücher und Titel getheilt. Die jüngſten Decretalen, die darin vorkommen, ſind von Cöleſtin III. († 1198). Sie wurde von der Schule

---

u) Sie ſteht in den Concilienſammlungen, namentlich in Mansi Conc. T. XXII. col. 248—454.

v) Es iſt zuerſt mit drei anderen alten Decretalenſammlungen zu Lerida 1576. fol. gedruckt worden. Dieſe jetzt ſehr ſelten gewordene Ausgabe hatte Ant. Aguſtin, als er dort noch Biſchof war, beſorgt. Eine neue vermehrte und verbeſſerte Ausgabe erſchien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: Antiquae collectiones decretalium cum Antonii Augustini episcopi Ilerdensis et Jacobi Cuiacii Ic. celeberrimi notis et emendationibus. Parisiis MDCIX. fol. J. A. Riegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon iſt nur der Anfang erſchienen: Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4

anerkannt, gloſſirt, und Liber secundus decretalium oder Secundae decretales genannt *w*). 6) Bernhard von Compoſtella der Aeltere ſammelte unter Innocenz III. (1198 — 1216) die bis dahin von dieſem Pabſt erlaſſenen Conſtitutionen. Dieſe Sammlung wurde, weil ſie in Rom ſelbſt aus den dortigen Archiven gezogen war, die Compilatio Romana genannt. Sie erhielt jedoch kein Anſehen, und iſt auch noch nicht gedruckt *x*). 7) Eben ſo wenig iſt die Sammlung, welche der Diacon Rainerius, Mönch zu Pompoſi, aus den drei erſten Büchern der Regeſten von Innocenz III. verfaßte, anerkannt worden *y*). 8) Innocenz III. ließ aber hierauf durch Petrus von Benevent (1210) ſeine bis zu dieſer Zeit erſchienenen Conſtitutionen in eine Sammlung bringen, und ſchickte dieſe nach Bologna, wo ſie auch Aufnahme fand, und von Mehreren, beſonders von Tancred, gloſſirt wurde *z*). Sie iſt die erſte Sammlung, die unter Autorität eines Pabſtes erſchien, und die dritte unter den von der Schule zu Bologna anerkannten. 9) Die vierte wurde, man weiß nicht von wem, nach dem vierten Lateraniſchen Concilium gemacht, und enthält theils deſſen Beſchlüſſe, theils die andern von Innocenz III. nach dem Jahr 1210 erlaſſenen Decretalen. Sie iſt beſonders von Joannes Teutonicus gloſſirt worden *a*). 10) Honorius III.

---

w) Dieſe Sammlung iſt die zweite in der angeführten Sammlung des Agustin und Labbé.

x) Ein Stück aus dem erſten Buch ſteht doch in der Pariſer Ausgabe der Antiquae collection. decretal. p. 721—740. Manſi erwähnt einer unter Innocenz III. verfaßten Sammlung, die im dritten Band der Miscellaneen des Baluze nach der in Lucca beſorgten neuen Ausgabe abgedruckt ſey, Conc. T. XXI. col. 1101. Wie ſich dieſe zur Sammlung des Bernard verhält, vermag ich, da mir jenes Buch nicht zur Hand iſt, nicht zu ſagen.

y) Sie iſt herausgegeben von Baluze in: Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. (Paris 1682. III. Vol. fol.) T. I. p. 543—606.

z) Sie bildet die dritte Collation in der oben angeführten Sammlung des Agustin und Labbé.

a) Mit dieſen Gloſſen ſteht ſie in der angeführten Sammlung des Agustin.

(1217—27), der Nachfolger von Innocenz, ließ eben ſo ſeine Decretalen ſammeln, und ſchickte ſie dem Archidiacon Tancred in Bologna, um ſie bei der dortigen Schule einzuführen *b*). Sie bildet alſo die fünfte hier anerkannte Sammlung *c*); doch iſt ſie, weil ſie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Biſchof von Faenza, gloſſirt worden.

§. 106.

b) Decretalenſammlungen ſeit Gregor IX.

Da die Decretalen in ſo verſchiedenen Sammlungen zerſtreut waren, ſo ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentiarius, aus den fünf recipirten Sammlungen und ſeinen eigenen ſeitdem noch erſchienenen Conſtitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Univerſitäten von Paris und Bologna zugeſchickt wurde. Es lag dabei, wie das Begleitungsſchreiben zeigt, eine ſehr beſtimmte legislative Abſicht zum Grunde, und es ſollten fortan keine andern Sammlungen in den Schulen und vor Gericht gebraucht, auch ohne beſondere päbſtliche Autorität keine neuen gemacht werden. Sie iſt nach dem herkömmlich gewordenen Muſter in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Gloſſen und Apparate dazu ſchrieben Vincentius Hispanus, Goffredus Tranenſis, und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der als Innocenz IV. den päbſtlichen Stuhl beſtieg. Mit Benutzung dieſer Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewiſſermaßen ſtehend geworden iſt. Bald hierauf folgten

---

b) J. A. Riegger Diss. de collectione Decretalium Honorii III. (in deſſen Opusc. p. 221). Durch dieſe Abhandlung ſind ſchon längſt einige doch noch immer gangbar gebliebene Irrthümer widerlegt worden.

c) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbeſſerte Ausgabe hat J. A. Riegger in den Werken des Ciron, die er zu Wien 1764. 4. neu herausgab, beſorgt.

aber wieder drei kleine Sammlungen, die ſämmtlich unter päbſtlicher Autorität verfaßt, und den beiden Univerſitäten zugeſchickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüſſe des erſten Lyoner Conciliums (1245) und andere Decretalen dieſes Pabſtes *d*), und iſt von Henricus Cardinal von Oſtia († 1254) gloſſirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüſſe des zweiten Lyoner Conciliums (1274), und wurde auf dieſem Concilium ſelbſt beſorgt *e*). Die dritte *f*) beſteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1278—80). Dieſe drei Sammlungen ſollten in die Decretalen Gregors IX. eingerückt werden, und zu dieſem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke ſchon nach den Rubriken, worunter ſie gehörten, zuſammengeſtellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen ältern, und ſeinen eignen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. Liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Conſiſtorium der Kardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris geſandt wurde *g*). Sie iſt übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Gloſſen und Apparate dazu ſchrieben Guido de Bayſio, Joannes Monachus aus der Picardie († 1313), Zenzelinus de Caſſanis, Joannes Andreä († 1348). Die Gloſſe des letztern hat vorzüglich Anſehen erhalten. Nach dieſer Sammlung erſchienen noch Decretalen von

---

d) Sie iſt herausgegeben von Böhmer in ſeinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit ſie an die Univerſität von Bologna geſchickt wurde, ſteht auch bei Sarti De clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 124.

e) Sie findet ſich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in ſeinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

f) Sie ſteht, reichlich gloſſirt, mit den beiden vorigen in einer Handſchrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationsbullen an die Pariſer Univerſität enthält. Glück Praecognita uberiora p. 368.

g) Die Publicationsbulle für Bologna ſteht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat ſich in einer Handſchrift der Bibliothek zu Gieſſen gefunden, Glück Praecognita uberiora p. 356.

Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von dem genannten Johannes Monachus einzeln gloſſirt, nicht aber unter päbſtlicher Autorität geſammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüſſe des Conciliums von Vienne (1311) und andere von ihm erlaſſene Decretalen in eine Sammlung bringen, die (1313) in einem Conſiſtorium der Kardinäle publicirt, und der Univerſität in Orleans zugeſandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. ſchickte ſie auch (1317) nach Paris und Bologna. Sie iſt auf die gewöhnliche Art eingetheilt, und von Joa. Andreä mit einer Gloſſe verſehen worden, welche Franz Zabarella († 1417) verbeſſerte. Die nach dieſer Sammlung noch erſcheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentiſch geſammelt, ſondern, wie die ſeit dem Liber sextus bis auf Clemens V. erſchienenen, einzeln abgeſchrieben und gloſſirt *h*). Letzteres geſchah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlaſſen hatte. Eben ſo gloſſirte Zenzelinus de Caſſanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demſelben Pabſt von 1316 bis 1324 erſchienen waren, und dieſe, worunter ſich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Character einer kleinen Sammlung. Noch andere ſind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht gloſſirt worden. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war alſo das gemeine canoniſche Recht hauptſächlich in den Sammlungen von Gratian, Gregor IX., Bonifaz VIII., und Clemens V., und in den einzeln circulirenden Extravaganten enthalten.

§. 107.

4) Selbſtſtändige Werke über das canoniſche Recht.

Neben den Gloſſen entſtanden auch andere von dem geſetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Sum-

---

h) Das wahre Verhältniß dieſer Extravaganten iſt erſt in folgender Schrift aufgeklärt worden: J. W. Bickel über die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantenſammlungen des Corpus iuris canonici, Marburg 1825. 8.

mä, das heißt allgemeine Ueberſichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächſt dienten ſie als Einleitungen in den exegetiſchen Vorleſungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine ſolche Summe über Gratians Decret ſchrieb Sicardus *i*), über die Compilatio prima Bernhard von Pavia *k*) und Damaſus um 1200, über die Decretalen Gregors IX. Goffredus Tranenſis († 1245). Hierin lag der erſte Anfang einer ſyſtematiſchen Behandlung dieſer Wiſſenſchaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieſer Art iſt die Summe des Huguccio von Piſa über das Decret (§. 104), und die des Henricus Cardinal von Oſtia über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Diſtinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über das Decret, Petrus de Sampſone um 1240 über die Decretalen, Joannes de Deo um 1247 über das ganze canoniſche Recht. Von demſelben Joannes de Deo wurden auch unter dem Namen Breviarium und Flos decretorum zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art ſchriftſtelleriſcher Werke, die wie die Summä ihre Entſtehung zunächſt den Vorleſungen zu verdanken hatten, waren die Caſus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch würkliche oder zu dieſem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Caſus ſchrieb zu dem Decrete Benincaſa Senenſis (um 1200), und dieſe ſind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbeſſert worden. Caſus zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compoſtella der Jüngere um 1245, Joannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stellen häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Gloſſen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieſer Art ſind die Brocarda oder regulae canonicae des Da-

i) Einige Stücke daraus giebt Sarti De clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handſchrift erwähnt Savigny Geſch. des römiſchen Rechts im Mittelalter Th. III. S. 476.

k) Eine Anzeige derſelben aus der Handſchrift giebt Camus in den Notic. et extr. des manuscr. de la Biblioth. nation. T. IV. p. 49.

maſus, die ſpäter von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterärische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Theſen oder Quäſtionen, ſo wie ſie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, ſchriftlich ausarbeiteten und herausgegeben. Solche geſammelte Quäſtionen hatte man von Damaſus, Bartholomäus von Brescia, Joannes de Deo, Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Bayſio um 1286 und vielen Andern. Zuweilen erhielten ſie einen beſondern Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfaſſer ſeine Disputationen gewöhnlich hielt *l*). Von einzelnen Materien wurde unter andern *m*) der damals ſo wichtige Proceßgang vor den geiſtlichen Gerichten vielfach bearbeitet *n*). Bald entſtanden auch große ſyſtematiſche Werke über das geſammte praktiſche Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das geiſtliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältniſſe und daher mit Angabe der entſprechenden Klagformeln, abgehandelt wurde *o*). Endlich wurden auch die Abweichungen und Widerſprüche zwiſchen dem canoniſchen und römiſchen Recht, worauf man früher bei der

---

l) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

m) Bearbeitungen ſolcher einzelnen Materien ſind die Summa de matrimonio von Tancred, die Summa de electionibus von Bernhard von Compoſtella dem Aeltern, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfaßte Libellus electionum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.

n) Dahin gehören die Schriften über den Ordo iudiciarius von Richardus Anglus, Petrus Hispanus, Tancred, Joannes de Deo, Aegidius Fuscararius um 1260.

o) Von dieſer Art ſind die beiden von Roffredus Epiphanii zwiſchen 1227 bis 1243 verfaßten Werke De libellis et ordine iudiciorum und Libelli de iure canonico, wovon das erſte auf das römiſche, das andere, welches aber nicht vollendet iſt, auf das canoniſche Recht geht, und die Beide zuſammen als ein Ganzes zu betrachten ſind. Beſonders gehört aber hieher das große Speculum iudiciale des Guilielmus Durantis († 1296).

ſcharfen Trennung der Canoniſten und Legiſten nicht ſo aufmerkſam geworden war, durch jene praktiſche Verbindung immer mehr hervorgehoben, und ſelbſt in eigenen Werken zuſammengeſtellt *p*). In dieſer Mannichfaltigkeit der Formen zeigt ſich mit welcher Regſamkeit der juriſtiſche Stoff damahls ergriffen wurde. Uebrigens erſchienen aber auch über die Quellen ſelbſt nach der Titelfolge noch große Commentarien und Lecturä; ſo von Baldus de Ubaldis († 1400) über die beiden erſten Bücher der Decretalen Gregors IX; von Petrus de Ancharano († 1415) und Joannes ab Imola († 1436) über die Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V.; von Nicolaus de Tudeschis († 1443) *q*) und Andreas Barbatia Siculus († 1482) über die erſte und dritte; von Felinus Sandeus († 1503) über das erſte, zweite, vierte und fünfte Buch der Decretalen Gregors IX. Endlich ſollte noch das Decretum eine gänzliche ſyſtematiſche Umarbeitung erleiden, indem Joa. a Turrecremata († 1468) daſſelbe auseinander riß, und in eine neue, hauptſächlich nach den Decretalenſammlungen eingerichtete Ordnung umgoß. Allein dieſes Unternehmen erhielt keinen beſondern Beifall *r*).

---

p) Werke dieſer Art ſchrieben Bartholus de Saxoferrato († 1355), Prosdocimus de Comitibus (um 1440), Hieronymus Zanettinus (um 1451), Salvanus Bononienſis (um 1460), Baptiſta a Sancto Blaſio († 1497). Man findet dieſe beiſammen im Primum Volumen Tractatuum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugdun. 1549. fol.

q) Dieſer Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbiſchof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke ſind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliobänden gedruckt worden, wovon ſieben jene Commentarien enthalten.

r) Dieſes Werk iſt erſt in der neuern Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Romae 1727. fol.

§. 108.

5) Beſondere Rechtsquellen in Deutſchland.

Während durch die Geſetzgebung und Praxis das gemeine canoniſche Recht ausgebildet wurde, entwickelte ſich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieſes geſchah durch Provinzialconcilien, Synodalſtatute und weltliche Geſetze. Wichtige Reichsgeſetze über kirchliche Verhältniſſe in Deutſchland waren die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213 *s*), zwei andere Geſetze deſſelben Kaiſers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geiſtlichen Fürſten *t*), und zwei Conſtitutionen Carls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte *u*). Alle dieſe Geſetze ſind auch von mehreren Päbſten und vom Koſtnitzer Concilium beſtätigt worden *v*). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert ſchien aber für die Kirche eine neue Zeit zu beginnen. Der langwierige Streit der Päbſte hatte die Nationen von ihnen entfernt, der Geiſt der Prälaten, das Intereſſe der Fürſten dieſe auf den Weg geführt, ſich aus eignen Kräften zu helfen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche bildeten ſich Landeskirchen, wovon jede für ſich die Anerkennung alter, die Zuſicherung neuer Freiheiten verlangte. Der That nach hatten ſolche von jeher beſtanden; allein öffentlich war dieſes Verhältniß noch nicht ſo laut zur Sprache gekommen. Das erſtemahl, wo es geſchah, war auf dem Koſtnitzer Concilium, welches ſich gleich anfangs nach vier Nationen, der engliſchen, germaniſchen, franzöſiſchen und italieniſchen, abtheilte, zu denen ſpäter noch die hispaniſche hinzukam.

---

s) Sie ſteht in Goldast Collect. constit. imperial. T. I. p. 289—91. T. IV. p. 73.

t) Das eine dieſer Geſetze ſteht in Goldast Collect. constit. imperial. T. IV. p. 75., das andere in Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabſch. Th. I. S. 14.

u) Sie ſind gedruckt in Goldast Collect. constit. imperial. Tom. II. p. 92. T. III. p. 415.

v) Dieſe Beſtätigungen ſtehen in Goldast Collect. constit. imperial. T. II. p. 95—106.

Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden ſogar von Martin V. mit drei Nationen beſondere Concordate abgeſchloſſen; mit der engliſchen unbedingt, mit der deutſchen und franzöſiſchen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zuſtimmung des Königs und der Parlamente nicht *w*). Die Eindrücke die jenes Concilium, namentlich auch in Deutſchland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baſeler Verſammlung ſichtbar. Zwar hatten ſich während der Streitigkeiten zwiſchen dieſer und Eugen IV. die Churfürſten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent verſammelt waren, einſtweilen (17. März 1438) noch für neutral erklärt *x*): da jedoch die Irrungen fortdauerten *y*), ſo fanden die Stände es ſchon auf dem Reichstage zu Mainz (26. März 1439) für angemeſſen, eine gewiſſe Anzahl der Baſeler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren. Endlich waren die Churfürſten auf ihrem Verein zu Frankfurt (21. März 1446) ſogar entſchloſſen, ſelbſt gegen den Willen des Kaiſers auf die Seite der Baſeler Verſammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete beſtätigen würde, und ſie ließen dieſes durch eine Geſandtſchaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaiſers Friedrich III. und ſeines Geheimſchreibers Aeneas Sylvius, begnügten ſie ſich (4. Oct. 1446) mit einer bedingten Beſtätigung, welche durch eine abermalige Geſandſchaft vom Pabſte begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf ſeinem Sterbebette in vier Bullen (5.

w) Man findet dieſe Verträge, wobei wohl zum erſtenmal der Ausdruck, Concordate, vorkommt, unter andern in Manſi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

x) Dieſe Erklärung ſteht in Müller Reichtags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

y) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenſtücke geſammelt und erläutert findet, ſind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata Francf. et Lips. 1771—73. III. Vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie ſtehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß und Gärtner (§. 55).

und 7. Febr. 1447) ertheilte z). Zugleich verwahrte er ſich jedoch wegen ſeiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römiſchen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung beſtand in einer Entſchädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung ſelbſt ſollte erſt auf einem Reichstag zu Aſchaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geſchehen. Allein inzwiſchen ſchloß der Kaiſer allein mit dem Legaten des Pabſtes Nicolaus V. zu Wien (17. Febr. 1448) einen Vergleich ab, der faſt wörtlich aus den Koſtnitzer Concordaten geſchöpft, dem römiſchen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte *a*). Weiter ſollte aber dadurch an jenen vier Bullen nichts abgeändert ſeyn *b*). Ein eigentliches Reichsgeſetz waren dieſe Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Pabſt erlangte durch beſondere Unterhandlungen, hier früher dort ſpäter, deren Promulgation in den einzelnen Erzſtiftern und Bisthümern *c*). So ſind ſie doch allmählig durch die Praxis als Grundgeſetze der deutſchen Kirche anerkannt worden *d*).

§. 109.

6) Beſondere Rechtsquellen in Frankreich, England und Ungarn.

Der Eifer, womit Ludwig IX. ſich aller Theile ſeiner Verwaltung annahm, führte ihn auch auf die Verhältniſſe der Kirche

---

z) Dieſe Bullen, welche man gewöhnlich die Fürſtenconcordate nennt, ſind zuerſt in den Annalen von Order. Raynald gedruckt worden.

a) Dieſer Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aſchaffenburger Receß genannt, weil man ſich über den Ort des Abſchluſſes irrte. Erſt Koch hat die richtige Anſicht begründet.

b) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entſtandene Streitfrage, wie ſich die Wiener Concordate zu den Fürſtenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Geſetze und Verhältniſſe vorliegen, ihr practiſches Intereſſe verloren.

c) Zuerſt in Mainz, dann in Trier, Freiſingen, Salzburg, Kölln, Strasburg, Bamberg. Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.

d) Reichsabſch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichshofr. Ordn. von 1654. Tit. VII. §. 24.

und des Clerus. Beſonders wichtig waren ſeine Etabliſſements über die Reformation der Sitten (1255), und die pragmatiſche Sanction (1268) über die Verleihung der Kirchenämter und die Freiheit der Wahlen *e*). Später brachte das Baſeler Concilium hier ähnliche Bewegungen, wie in Deutſchland hervor, indem Carl VII. 23 Sätze deſſelben auf einer Verſammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatiſche Sanction einregiſtriren ließ. Dieſe Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471) wodurch dieſer die Verhältniſſe nach Art der Wiener Concordate einzurichten verſuchte *f*). Erſt zur Zeit des fünften lateraniſchen Conciliums wurde ſie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt, und zwiſchen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet *g*). In England befeſtigte Johann ohne Land (1215) die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieſer König in demſelben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Beſonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältniſſe waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlaſſen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beſchlüſſe verſchiedener Provincialconcilien, die unter den Erzbiſchöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chicheley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) gloſſirt, und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erſchienen auch von Seiten der Könige mehrere Geſetze über Kirchenſachen, namentlich über das Verhältniß der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieſer Art ſind mehrere Verordnun-

---

e) Beide Geſetze ſtehen in Mansi Conc. Tom. XXIII. col. 877–884. 1259-62.

f) Die Bulle ſteht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace (1. 9).

g) Dieſe Verhandlungen und die Concordate ſtehen in Harduin Conc. T. IX. col. 1640–44. 1661. 1713. 1781. 1809–31. 1867–90.

gen *h*) von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307), ferner die dem König Eduard II. von den engliſchen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker *i*). Die Conſtitutionen für die Kirche und das Königreich Ungarien, welche der apoſtoliſche Legat Gentilis unter Carl I. in den Jahren 1308 bis 1311 bekannt machte, bezogen ſich hauptſächlich auf die damals dort herrſchenden politiſchen Verhältniſſe *k*).

§. 110.

7) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen.

In den nordiſchen Reichen war die Kirche ſo eingerichtet worden, wie ſie in den andern chriſtlichen Ländern beſtand, und erhielt beſonders durch die Fürſorge der Könige, Kraft und Feſtigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengeſetze gebraucht wurde, iſt nicht bekannt. Bald aber bildeten ſich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigſten von denjenigen, die Dänemark betreffen *l*), ſind das Schoniſche Kirchenrecht 1161 oder 1263 vom Erzbiſchof Eſkild gegeben und von Waldemar I. beſtätigt, das Seeländiſche Kirchenrecht, 1171 vom Erzbiſchof Abſalon feſtgeſetzt, welches mit dem vorigen im Weſentlichen übereinſtimmt, die auf der Kirchenverſammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Pabſt im folgenden Jahre beſtätigte Conſtitution, zwei Verordnungen des Erzbiſchofs Peter Hanſen von

---

h) Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne Henrico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londin 1672. fol.

i) Beide Stücke ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 460. T. III. p. 583. Auch findet man jene Artikel in Mansi Conc. Tom. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin. Conc. Tom. IX. col. 1469.

k) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

l) Die ältern däniſchen Kirchengeſetze findet man zum Theil beiſammen in: Thorkelin Sammlung der däniſchen Kirchengeſetze. Kopenhagen 1781. 4.

1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geiſtlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienſchlüſſe und Synodalſtatute *m*). In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptſächlich auf den Reichstagen, deren wichtigſte Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlaſſen; und ſie bilden unter dem Namen, Kirkiubalker, regelmäßig das erſte Kapitel der verſchiedenen ſchwediſchen Geſetzbücher. Dieſes beweiſen das Wäſtgötha Laghbook und die Oſtgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen, (1296), die Südhermanna Lagen (1327), das Veſtmanna-, Helſinga- und Dahle-Lagh aus der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts *n*), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Swerikes Lagbok *o*). In Norwegen, welches in dieſem Zeitraum noch ein ſelbſtſtändiges Königreich bildete, erließ König Magnus 1270 oder 1280 ein eigenes Kirchenrecht *p*). Auch iſt der zweite Abſchnitt des Geſetzbuches dieſes Königs *q*), Kristinndóms Bólkr, überſchrieben, enthält jedoch größtentheils politiſche Beſtimmungen. Island endlich erhielt für das geiſtliche Recht zwei Sammlungen. Die eine wurde 1123 von den Biſchöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landes-Verſammlung vom Oberrichter und den Vornehmſten des

---

m) Nähere Nachweiſungen und Hülfsmittel giebt: Kolderup-Roſenvinge's Grundriß der däniſchen Rechtsgeſchichte überſetzt von Homeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

n) Die nähern litteräriſchen Angaben über die bis dahin genannten Geſetzbücher gehören, da ſie hauptſächlich bürgerlicher Art ſind, nicht hieher. Das Nöthige darüber giebt Grimm in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſch. Th. III. No. III.

o) Dieſes iſt nach einer 1481 gemachten lateiniſchen Ueberſetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

p) Dieſes ſteht däniſch in: Paus Samling af gamle Norſke Love. Kiöbenh. 1751. 52. II. Th. 4.

q) Die Urſchrift dieſes Geſetzbuches iſt erſt in der neuern Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norwegicum. Hauniae 1817. 4.

Volks gebilligt *r*). Die andere iſt 1275, wo Island wieder unter Norwegiſcher Hoheit ſtand, vom Biſchof Arna verfaßt worden *s*).

§. 111.

V. Vom Concilium von Trient bis auf die neueſten Zeiten.

A) Aeußere Schickſale der Kirche.

Durch die Entdeckungen und Eroberungen der Portugieſen und Spanier wurde das Chriſtenthum in Oſtindien, an den Küſten von Africa und in Amerika verbreitet, und durch Errichtung vieler Bisthümer befeſtigt. In Europa aber fielen als Folge der ſeit 1517 entſtandenen Glaubensſtreitigkeiten mehrere deutſche Territorien, ein Theil der Schweiz, Schweden, England, Dänemark, Norwegen und die vereinigten Niederlande von der katholiſchen Kirche ab, und nahmen eine eigene kirchliche Lehre und Verfaſſung an. Die innern Verhältniſſe der katholiſchen Kirche blieben jedoch, ohngeachtet mehrerer vorübergehenden Verſuche und Erſchütterungen, bis auf die neuern Zeiten unverändert. Schädlicher drohte die franzöſiſche Revolution auf ſie einzuwürken, indem (1789) die Kirchengüter ſäculariſirt, die Geiſtlichen, welche den Bürgereid nicht leiſten wollten, vertrieben, endlich (1793) die chriſtliche Religion ſelbſt abgeſchafft wurde. Allein ſchon Napoleon Buonaparte ließ die kirchliche Ordnung in der Hauptſache wieder herſtellen, und dieſe erhielt ſich auch, wiewohl (1809) der Kirchenſtaat dem franzöſiſchen Reiche einverleibt, der Pabſt gewalt-

---

r) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristniretlr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.

s) Jus ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinnrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.

ſam nach Frankreich abgeführt, und (1811) auf einem National-concilium zu Paris Abänderungen der kirchlichen Disciplin zu Gunſten des Kaiſers verſucht wurden. In Deutſchland erlitt mittlerweile die Kirche ebenfalls durch die Folgen, welche der Krieg zwiſchen dem Reich und der franzöſiſchen Republik nach ſich zog, ſehr nachtheilige Veränderungen. Zunächſt betrafen dieſe jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeſchickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptſchluß vom 25 Febr. 1803 ſäculariſirt, und zum Vortheil weltlicher Fürſten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diöceſen blieb aber vorläufig beſtehen; nur machte die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieſes erwägend hatte bereits die Reichsdeputation den erſten erzbiſchöflichen Stuhl in Deutſchland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotation die Fürſtenthümer Aſchaffenburg, Regensburg mit einigen andern Herrſchaften und Gefällen angewieſen. Zur würklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwürkung des Pabſtes. Dieſe erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Febr. 1805, welche, jenen Beſchluß ſtillſchweigend berückſichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbiſchöfe wurden angewieſen alle Biſchöfe auf dem rechten Rheinufer, welche ſonſt unter den Erzbiſchöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Cölln geſtanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Oeſtreich und Preußen gelegenen Diöceſen. Dieſes war der Zuſtand, als der Sturz des franzöſiſchen Kaiſers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Pabſt erhielt den Kirchenſtaat zurück, und es wurden mit ihm um die kirchlichen Verhältniſſe zu ordnen, auch von akatholiſchen Fürſten wegen ihrer katholiſchen Unterthanen, Verabredungen getroffen oder ſelbſt förmliche Verträge abgeſchloſſen. Auf dieſe Weiſe hat die katholiſche Kirche in den verſchiedenen Reichen neue Feſtigkeit erhalten. Von der Entſtehung und Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche iſt ſchon früher die Rede geweſen. Sie ſtellt jetzt eine gewiſſe Anzahl von Landeskirchen dar, die unter einander keine Verbindung und daher keine Einheit mehr haben. Auch

im Orient bildete ſich in dieſem Zeitraum durch den Einfluß nationaler Verhältniſſe eine Art von Trennung, indem für Rußland, welches bis dahin noch immer unter dem Patriarchen von Conſtantinopel geſtanden hatte, 1589 ein eignes Patriarchat in Moskau eingeſetzt wurde.

§. 112.

B) Zuſtand des Kirchenrechts im Orient. 1) Bei den Griechen.

In der griechiſchen Kirche iſt noch jetzt die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balſamon und das Syntagma des Matthäus Blaſtares im Gebrauch, und zwar wird das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphoriſch *πηδαλιον*, Steuerruder, genannt. Auch hat die Sammlung und Interpretation des Zonaras noch kirchliches Anſehen. Dieſe und andere Quellen werden größtentheils in Handſchriften erhalten; doch ſind die gedruckten Ausgaben des Beverege und Löwenklau dort keineswegs unbekannt. Um aber den Gebrauch des kirchlichen Rechts noch mehr zu erleichtern, iſt auf Betreiben des Patriarchen und der Synode in der neuern Zeit eine gedruckte Sammlung veranſtaltet worden *t*). Sie enthält in altgriechiſcher Sprache alle ſeit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Dieſen iſt aber die Interpretation authentiſcher Kommentatoren in neugriechiſcher Ueberſetzung beigegeben, und zwar hauptſächlich die des Zonaras, dann des Balſamon, ſelten die des Ariſtenus, das heißt die dieſem zugeſchriebene Synopſis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anders als die Scholien eben jenes Ariſtenus zu verſtehen ſind (§. 93). Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen ſolcher Väter berückſichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Syn-

---

t) Genaue Nachrichten darüber gab zuerſt Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221., Band XXV. (Wien 1824) S. 152—157; Biener De collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

ode beſtätigt waren, aber doch altes Anſehen genoſſen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich ſchon hinter Blaſtares beigeſchrieben wurden (§. 100). Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinſtimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geſchäfte *u*). Auf dieſe und die andern Sammlungen iſt alſo das Recht der jetzigen griechiſchen Kirche gegründet. Neue wiſſenſchaftliche Bearbeitungen und Zuſammenſtellungen des canoniſchen Rechts waren aber kaum mehr zu erwarten, da der ohnehin ſo ſehr geſunkene geiſtige Zuſtand durch die Eroberung völlig niedergedrückt wurde. Doch erſchienen von Zeit zu Zeit noch Verſuche *v*), und auch andere verwandte Schriften theologiſchen, polemiſchen und liturgiſchen Inhalts gaben kund, daß das geiſtige Leben in der griechiſchen Kirche noch nicht ganz erloſchen ſey.

§. 113.

2) Rechtsquellen der ruſſiſchen und wallachiſchen Kirche.

In Rußland beruhte das Recht der Kirche auf den von der griechiſchen Kirche entlehnten Sammlungen, auf den Beſchlüſſen

---

u) Die Sammlung iſt 1800 in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodoritus vom Berg Athos auf Koſten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon ſind ſehr ſelten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel iſt: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ. ΠΗΔΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας· ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τὲ ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, των ἁγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν, χάριν ἀξιοπιστίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ᾽ ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ.—Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκοπφ καὶ Αἵρτελ. Αω* (1800) Fol.

v) Mehrere davon, die ſämmtlich noch ungedruckt ſind, nennt Fabric. Biblioth. Graec. T. XI. p. 47—50.

der einheimiſchen Concilien, und den weltlichen Verordnungen über Kirchenſachen. Letztere, beſonders die Beſtimmungen über die Jurisdiction der Biſchöfe, wurden in dem Geſetzbuch oder Uloſchenie von Iwan III. Waſſiljewitſch (1498), und in dem Sſudebnik oder Geſetzbuch von Iwan IV. Waſſiljewitſch (1550) aufs Neue beſtätigt. Später erhielt der Zuſtand der kirchlichen Quellen eine größere Gleichförmigkeit durch eine Sammlung *w*) in ſlawiſcher Sprache, die zur Zeit des Zaaren Alexij Michailowitſch und des Patriarchen Joſephus gedruckt *x*), und 1653 vom Patriarchen Nicon an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde *y*). Sie giebt ſich den Namen Kormczaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt ſeit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canoniſchen Sammlungen häufig vorkommt. Nach der Vorrede haben die Herausgeber bei ihrer Arbeit viele Handſchriften aus der Klaſſe des Ariſtenus, und eine aus der Klaſſe des Zonaras benutzt (§. 93). Dieſe gedruckte Sammlung nun, ſo weit ſie das Kirchenrecht betrifft, iſt in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den erſten Theil, der die Canonen der Apoſtel, die Concilien und die canoniſchen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Geſetze der byzantiniſchen Kaiſer und verſchiedene kirchenrechtliche Abhandlungen geſammelt ſind. Vor dem erſten Theil ſtehen aber noch mehrere geſchichtliche Nachrichten, welche die griechiſche und ruſſiſche Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiſerlichen Ge-

---

w) Umſtändlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274, Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—290., Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 60-72.

x) Der Druck geſchah zu Moscau 1649. 1650. Neue Ausgaben erſchienen zu Moscau 1787. 1804. 1816. fol. Dieſe enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem erſten Theil bemerkt ſind. Auch die Raskolniken haben eine Ausgabe davon beſorgt, Warſchau 1786.

y) Schon früher ſoll es eine gedruckte Sammlung gegeben haben, Strahl Beiträge zur ruſſ. Kirchengeſch. S. 8. Wie ſich jedoch dieſe zu der andern verhält, vermag ich nicht zu ſagen.

ſetzen (§. 74). Dieſe ſind vielmehr im zweiten Theil im Kapitel 44 auszugsweiſe zuſammengeſtellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an den Leſer über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Conſtantins an Sylveſter, und ein polemiſcher Tractat wider die Lateiner. Bittere Ausfälle auf dieſe kommen auch in andern Stellen vor. Dieſe Sammlung genießt noch gegenwärtig nicht bloß in der Kirche, ſondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Anſehen. Concilien werden aber nicht mehr gehalten, nachdem unter Peter dem Großen das Patriarchat von Moscau erloſchen, und 1721, kraft des neuen geiſtlichen Reglements, die heilige Synode wie ein ſtehender geiſtlicher Senat unter der Hoheit des Zaaren eingeſetzt worden iſt. Seit dieſer Zeit ſind über die kirchlichen Verhältniſſe viele Ukaſen erſchienen. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des ruſſiſchen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher *z*). Zu derſelben Zeit, wo die ruſſiſche Kormczaia Kniga gedruckt wurde, hat ebenfalls die Wallachei (1652) eine gedruckte canoniſche Sammlung in der Landesſprache erhalten *a*). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erſte, in 417 Kapiteln, iſt eine Ueberſetzung eines jüngern ungedruckten Nomocanon *b*), desgleichen die griechiſche Kirche noch mehrere hervorbrachte (§. 112). Der zweite, Nomocanon überſchrieben, enthält die Canonen der Apoſtel, der Concilien, des Baſilius und anderer Väter in der Synopſis und mit den Scholien des Ariſtenus (§. 93). Die beiden griechiſchen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und ſind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derſelben Sammlung verbunden worden.

---

z) Nähere Nachrichten über dieſe Pandekten giebt Biener De collect. can. eccles. Graec. p. 6. 7.

a) Die erſten genauen Nachrichten darüber gab Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur Band XXV. (Wien 1824) S. 158—168. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 290., Biener De collect. can. eccles Graec. p. 43—46.

b) Das griechiſche Original befindet ſich, wie Biener herausgefunden hat, in der St. Markusbibliothek zu Venedig.

§. 114.

C) Neue Quellen des katholiſchen Kirchenrechts. 1) Concilienſchlüſſe und päbſtliche Conſtitutionen.

Die Bedürfniſſe der Kirchenzucht, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entſtandenen Glaubensſpaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgeſetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde. Die Decrete deſſelben ſind mit der tiefſten Einſicht in die herrſchenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen *c*). Zur Ausführung dieſer Beſchlüſſe ſind in den verſchiedenen Ländern durch den edlen Eifer der Metropoliten viele Provinzialconcilien gehalten worden, auf denen hauptſächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht *d*). Doch haben mehrere ſehr wichtige Decrete, namentlich die über die Stifter, wegen der politiſchen Stellung dieſer Inſtitute, in Deutſchland nicht durchdringen können, und erſt jetzt, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Misbräuche untergegangen ſind, ſieht man ſie allmählig ins Leben treten. Mittlerweile erſchienen immer noch einzelne päbſtliche Conſtitutionen; allein eine authentiſche Sammlung wurde davon nicht mehr gemacht. Zwar hatte Gregor XIII. eine ſolche angeordnet, und dieſe ſoll unter Clemens VIII. 1598 würklich gedruckt worden ſeyn; allein aus beſondern Rückſichten iſt deren Publication unterblieben. Hingegen wurde von Petrus

---

c) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentiniſchen Beſchlüſſe dem Geiſt und Buchſtaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweiſt der Erfolg des Erzbiſchofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der ſein ganzes Leben an dieſe Aufgabe geſetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita, Patavii 1754. II. Vol. fol.

d) Dieſe Concilien ſind bis dahin von der Wiſſenſchaft zu ſehr vernachläſſigt worden. Die deutſchen, namentlich die der kölniſchen Diöceſe, findet man bei Harzheim.

Matthäus aus Lyon (nicht Leiden) 1590 unter dem Namen, Das ſiebente Buch der Decretalen, eine Privatſammlung herausgegeben, welche die Extravaganten bis Sixtus V. († 1590) umfaßt. Von dieſer Zeit fangen auch die in chronologiſcher Ordnung angelegten Conſtitutionenſammlungen oder Bullarien an (§. 51).

§. 115.

2) Beſondere Rechtsquellen in Deutſchland.

In Deutſchland erſchienen, auf Veranlaſſung der großen Kirchentrennung, mehrere Reichsgeſetze und Friedensſchlüſſe, welche in ihren Wirkungen auch die katholiſche Kirche angiengen, weil ſie theils einer neuen kirchlichen Parthei reichsbürgerliche Exiſtenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbeſitz unmittelbar angriffen. Dieſe ſind der Paſſauer Vergleich von 1552, der Reichsabſchied von 1555, und der Weſtphäliſche Friede von 1648 (§. 47). Gegen die beiden letzteren, in ſo fern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päbſte Proteſtationen ein *e*), die jedoch die Verbindlichkeit dieſer Verträge für die

---

e) Die Vergleiche von 1555 und 1648 ſind in dem Beſtreben, einen dauernden Friedenszuſtand unter den verſchiedenen Religionspartheien zu begründen, nicht nur höchſt achtbar, ſondern laſſen ſich auch politiſch ſehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen ſtand. Allein aus dem juriſtiſchen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholiſche Kirche. Denn erſtlich, das für geiſtliche Zwecke beſtimmte und geſtiftete Vermögen war Eigenthum der moraliſchen Perſon der Kirche, nicht der einzelnen Mitglieder oder Gemeinden. Dieſe hatten alſo, indem ſie bei ihrem Austritt das unter ihren Händen befindliche Kirchengut behielten, einen Eingriff in fremdes Eigenthum verübt, der eben ſo ſehr den natürlichen, wie den poſitiven Rechten zuwider war. Oder glaubt man etwa, daß wenn jetzt jemand ſeine Kirche wechſelt, er einen verhältnißmäßigen Antheil ihres Vermögens mit herübernehmen dürfte? Zweitens, als die paciscirenden politiſchen Mächte über das factiſch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen ſie eine Veräußerung deſſelben vor, die nach den bisherigen geiſtlichen und weltlichen

Contrahenten ſelbſt und ihre Nachfolger nicht aufgehoben haben f). Eben ſo verhält es ſich mit dem Frieden von Lüneville und dem Reichsdeputationsbeſchluß von 1803 (§. 111), wogegen der Pabſt noch bei dem Wiener Congreß (1815) ſeine Verwahrung niedergelegt hat. Die dort errichtete deutſche Bundesacte iſt wenigſtens durch einen Artikel für die Kirche wichtig (§. 49). Mittlerweile hat aber auch die Geſetzgebung der einzelnen Territorien ſich mehr oder weniger über kirchliche Verhältniſſe verbreitet g).

§. 116.

3) Beſondere Rechtsquellen in den andern Ländern.

In Frankreich beſchäftigten ſich die weltlichen Geſetze mehr und weniger auch mit den kirchlichen Einrichtungen, ſo weit dieſe die bürgerliche Ordnung berührten. Beſonders wichtig ſind die Ordonnanz von 1539 über die geiſtliche Gerichtsbarkeit, und die durch die Ständeverſammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht, den Beſchlüſſen des Tridentiner Conciliums gemäß, neu geordnet wurde. Später (1681) veranlaßten die Streitigkeiten des Pabſtes mit Ludwig XIV., worin die Prälaten ſich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des franzöſiſchen Clerus über die Gewalt des

---

Rechten nur durch den Biſchof, zum Theil ſogar nur mit Genehmigung des Pabſtes geſchehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensſchlüſſe allein aus ſich manches über Aufhebung und innere Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Pabſtes nothwendig geweſen wäre. Dieſe Gründe ließen ſich noch leicht vermehren.

f) Die päbſtliche Proteſtation war alſo nur eine Verwahrung, die der Pabſt ſeiner Stellung und ſeinem Gewiſſen ſchuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr ſtöhrend eingreifen kann. Dieſes erkennen auch Mitglieder des römiſchen Hofes an. Den Beweis darüber, ſo wie die richtige Darſtellung des Verhältniſſes, giebt A. Schmidt Instit. jur eccles. German. P. I. §. 83—93.

g) Die genauere Kenntniß dieſer Reichs- und Landesgeſetze muß man aus dem deutſchen Staats- und Privatrecht ſchöpfen.

Pabſtes, die 1682 durch ein königliches Edict beſtätigt, dann von vielen auswärtigen Biſchöfen und von dem Pabſte (1690) verworfen, hierauf vom König (1693) in einem Schreiben an den Pabſt wiederrufen, doch noch immer als Reichsgeſetz vertheidigt wird *h*). Nach der Revolution iſt die kirchliche Ordnung durch das Concordat vom 15. Juli 1801, und das organiſche Geſetz vom 18. Germinal X. hergeſtellt worden. Die während der Gefangenſchaft des Pabſtes angeknüpften Unterhandlungen über ein neues Concordat ſind aber nicht weiter als zu einer (1813) unterzeichneten Punctation gekommen. In Spanien wurden über das königliche Ernennungsrecht zu den geiſtlichen Aemtern von den Päbſten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und ſpäter (1753) zwiſchen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeſchloſſen. Auch iſt unter Karl III. 1762 ein Geſetz über die Publication der päbſtlichen Bullen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. Neapel hat 1728 durch eine Bulle Benedicts XIII. die wichtigen Privilegien der ſiculiſchen Monarchie beſtätigt, und von Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein ſehr ausführliches Concordat erhalten. Durch ein ähnliches Concordat zwiſchen jenem Pabſt und dem Könige von Sardinien (1742) wurden auch die ſchon ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert verhandelten Streitigkeiten über die Beſetzung der kirchlichen Aemter in Savoien beigelegt. Die

h) Die vier Artikel jener vielbeſprochenen Declaration, die man ganz beſonders zu den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche gerechnet hat, laſſen ſich, wenn man ſich über den Sinn derſelben verſtändigt, allerdings vertheidigen; verwerflich waren ſie aber dennoch wegen der Verhandlungen, der Stimmung und Incompetenz der Parthei, aus welcher ſie hervorgiengen. Ueberhaupt kommt es bei ſolchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchſtaben, ſondern vorzüglich auf die Geſinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Oppoſition können ganz unſchuldige Wahrheiten eine höchſt verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Man darf daher auch Boſſuets, dieſes großen Biſchofes, Vertheidigung jener Declaration, nicht mit den Misbräuchen verwechſeln, welche die Parlamente und andere weniger erleuchtete Schriftſteller damit getrieben haben.

politiſche Umwälzung, welche Italien von Frankreich her erlitt, führte hier aber auch eine neue kirchliche Ordnung herbei. Das franzöſiſche Concordat wurde nemlich auf die mit Frankreich vereinigten Theile ausgedehnt, und für die italieniſche Republik, die bald (1805) in ein Königreich übergieng, am 1. Juni 1803 ein eignes Concordat abgeſchloſſen. Außerdem iſt aber die kirchliche Disciplin in dieſen Reichen noch durch mancherlei kaiſerliche und königliche Verordnungen modificirt worden.

§. 117.

4) Die neueſten Rechtsquellen.

Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinſchaftlicher Beſchluß über die Herſtellung der kirchlichen Ordnung in Deutſchland nicht zu Stande gekommen war: ſo wurden die Unterhandlungen mit Rom abgeſondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgeſetzt. In Folge derſelben hat Baiern mit dem Pabſt am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeſchloſſen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer, mittelſt gewechſelter Noten, zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft, iſt über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlaſſen, und durch königliche Kabinetsordre vom 23. Auguſt als Staatsgeſetz beſtätigt worden. Auf ähnliche Art iſt am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erſchienen. Endlich ſind auch die von mehreren Bundesſtaaten, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Meklenburg, den Herzogthümern Sachſen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in der Hauptſache durch die beiden Bullen vom 16. Auguſt 1821 und vom 11. April 1827 beendigt worden. Nur das Königreich Sachſen wird noch in kirchlicher Beziehung blos durch zwei apoſtoliſche Vicarien geleitet. Theils vor, theils ſeit der Errichtung des deutſchen Bundes ſind aber in vielen deutſchen Ländern auch eigene Religionsedicte oder Geſetze über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß der Kirche erſchienen *i*). Mit Frankreich wurde am 11.

i) Baier. Religionsedict vom 24. März 1809, Baier. Edict vom 26.

Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerſpruch der Kammer nur theilweiſe in Ausübung geſetzt werden. Beſſern Erfolg hat das Concordat mit Neapel vom 16. Febr. 1818 gehabt. In den Staaten des Königs von Sardinien iſt ſchon im Jahr 1814 alles auf dem alten Fuße vom Jahr 1798 hergeſtellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Biſthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlaſſen worden. Durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818, und durch eine kaiſerliche Verordnung vom 6/18 März 1817 hat die Kirche auch im Königreich Polen eine neue Einrichtung erhalten. In Rußland beruhen aber die Rechtsverhältniſſe der katholiſchen Kirche noch auf den Kirchenordnungen von 1769, 1772, 1773, 1782 und 1784, die auch vom Pabſte beſtätigt worden ſind. Mit den Niederlanden iſt am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Stande gekommen. Endlich iſt auch in der Schweiz am 26. März 1828 mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Wiederorganiſirung und neuen Umſchreibung des Biſthums Baſel ein Concordat geſchloſſen worden, dem hernach auch noch andere Kantone beigetreten ſind. In den jungen Republiken von Amerika ſind aber die kirchlichen Verhältniſſe noch nicht neu geordnet.

§. 118.

D) Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts. 1) Die ſymboliſchen Bücher.

Die ſymboliſchen Bücher (§. 60) der Lutheriſchen ſind die Con-

Mai 1818 über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, Wirtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verſchiedenen Religionspartheien betreffend, Conſtitutionsedict vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfaſſung im Großherzogth. Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Geſetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen und Schulen, Königl. Sächſ. Mandate vom 19. und 20. Febr. 1827, Großherzogl. Heſſiſche Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die kathol. Landeskirche betreffend, vom 30. Januar 1830. (Eine ganz gleiche Anordnung iſt auch in den andern Ländern, die zur rheiniſchen Kirchenprovinz gehören, publicirt worden.

feſſion, welche die proteſtantiſchen Stände auf Befehl Karls V. dem Reichstag von Augsburg 1530 vorlegten, die von Melanchton 1531 verfaßte Apologie derſelben, die beiden von Luther 1529 verfertigten Catechismen, die Schmalkaldiſchen Artikel von 1537, und die Concordienformel von 1577. — Die Bekenntnißſchriften der Reformirten in Deutſchland ſind die von den vier Städten, Straßburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau 1530 dem Kaiſer überreichte Confeſſion, der Heidelberger Catechismus (1563), und das Bekenntniß Siegmunds von Brandenburg (1613). In der Schweiz erſchienen die Confeſſionen von 1530, 1536, 1551, 1554, 1566, 1675, in Holland die belgiſche Confeſſion von 1571, und die Satzungen der 1618 und 1619 zu Dordrecht gehaltenen Synode. Auch die franzöſiſchen Reformirten haben 1559, und die ſchottiſchen 1560 ihre Confeſſion ausgeſprochen. Von dieſen verſchiedenen Bekenntnißſchriften iſt die belgiſche, der Heidelberger Catechismus, und die Dordrechter Synode von allen oder doch von den meiſten Reformirten anerkannt.

§. 119.

2) Beſondere Rechtsquellen in den einzelnen Ländern.

In Deutſchland beruht das proteſtantiſche Kirchenrecht vor allem auf den Reichsgeſetzen und Friedensſchlüſſen, wodurch die neue Lehre bürgerliche Exiſtenz erhielt (§. 115). Die innern Verhältniſſe wurden hauptſächlich durch Kirchenordnungen (§. 60) ausgebildet. Für die äußern waren die Beſchlüſſe des Corpus der evangeliſchen Reichsſtände (§. 47) wichtig *k*). Später haben ſich die Landesgeſetze immer mehr auch dieſes Zweiges bemächtigt; auch ſind wohl über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß dieſer Kirche eigne Edikte erſchienen *l*). Die reformirte Kirche in Holland wurde nach den Canonen regiert, welche auf mehreren Synoden beſchloſſen, und zuletzt auf der Synode zu Dordrecht angenom-

---

k) Schauroth Vollſtändige Sammlung aller Conclusorum — des Hochpreisl. Corporis Evangelicorum, fortgeſetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. IV. Vol. fol.

l) Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Sammtgemeinde.

men worden waren: im Jahr 1825 iſt aber über ihre Verfaſſung ein neues ausführliches Reglement erſchienen. Die Anhänger der Augsburgiſchen Confeſſion folgen dort ihrer Kirchenordnung von 1681. Die Grundzüge der engliſchen Kirchenverfaſſung ſind zum Theil in den 39 Artikeln enthalten, die unter der Königin Eliſabeth 1562 verfaßt, und 1571 vom Parlament gebilligt wurden. Ihre nähere Ausbildung erhielt ſie aber durch die Beſchlüſſe verſchiedener Synoden. Dieſe ſind das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel oder kirchlichen Conſtitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Conſtitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Verſammlung, und die beſonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 *m*). Uebrigens blieben aber doch auch die Sammlungen des canoniſchen Rechts *n*) und die Conſtitutionen der frühern engliſchen Concilien *o*) bei Gültigkeit. In Dänemark wurde die neue kirchliche Ordnung blos durch königliche Geſetze eingerichtet und gehandhabt. Die wichtigſten waren die Kirchenordonnanz Chriſtians III. von 1537, das Geſetz von 1539 über der Prieſter Einkünfte, beſonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Chriſtian III. 1542 als Anhang der Kirchenordonnanz gegeben, die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über die Eheſachen, das dritte Buch des großen Receſſes Chriſtians IV. von 1643, und die Privilegien deſſelben Königs für

---

m) Dieſe fünf Stücke ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—356. 380—405. 496—516. 543—549.

n) Nach der Glaubenstrennung wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Beſtimmungen des geſammten canoniſchen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, ſoweit es nicht den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben ſollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 10. Jenes iſt bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die proviſoriſche Beſtimmung fort.

o) Unter dieſen haben noch jetzt die Conſtitutionen der oben (§ 109) angeführten Legate und Provinzialconcilien beſonderes Anſehen. Dieſe werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verſtanden.

den geiſtlichen Stand von 1661. Das jetzige däniſche Kirchenrecht gründet ſich aber hauptſächlich auf das unter Chriſtian V. 1683 erſchienene Geſetzbuch *p*)., worin ſich das zweite Buch umſtändlich mit dieſem Zweige beſchäftigt. In Norwegen iſt auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Chriſtian IV. 1604 *q*) und von Chriſtian V. 1687 *r*) verfaßten Geſetzbücher aufgenommen worden. Das letztere ſtimmt mit dem Däniſchen ſehr überein. In Schweden, nachdem 1527 auf dem Reichstag zu Weſterås die neue Lehre angenommen worden, erſchienen noch in demſelben Jahre einige kleine Kirchenordnungen, welche auf dem Concil zu Oerebro 1529, und ſpäter 1554 vermehrt wurden. Eine vollſtändigere Kirchenordnung wurde 1572 von den Ständen als Reichsgeſetz erklärt. Nach mancherlei Wechſel iſt aber 1686 wieder eine neue verbeſſerte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Nur ſind ſeitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen (§. 60). Auch beziehen ſich einzelne Abſchnitte des neuen allgemeinen Geſetzbuchs von 1734 *s*) hieher, beſonders der Giftermålsbalk oder Abſchnitt von der Ehe, und der Miſſgärningabalk, oder Abſchnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich ſind 1823 einige Beſtimmungen der für die katholiſche Kirche beſtätigten Kirchenordnung auch auf die proteſtantiſche ausgedehnt worden.

§. 120.

E) Wiſſenſchaftlicher Zuſtand im Occident. 1) Bearbeitung des practiſchen Rechts.

Bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war im cano-

---

p) Ausgaben in däniſcher Sprache ſind häufig gemacht worden. Die lateiniſche Ueberſetzung erſchien unter folgendem Titel: Regis Chriſtiani Quinti Jus Danicum latine redditum ab Henrico Weghorſt. Hafniae 1698. 4.

q) Den Norſke Low = bog offerſeet corrigerirt oc forbedrit. Kiöbenh. 1604. 4.

r) Chriſtian V. Norſke Low. Kopenh. 1687. 4.

s) Ueberſetzungen davon ſind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stokholmenſibus et latine verſus a Chriſtiano König. Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwediſchen Ge-

niſchen wie im Civilrechte, durch Vernachläſſigung des Quellenſtudiums und durch Anwendung einer falſchen Methode, völlige Verfinſterung und Geſchmackloſigkeit entſtanden. Die Verbeſſerung gieng in beiden Zweigen von der franzöſiſchen und ſpaniſchen Schule aus. Zuerſt wurde die Kritik auf den Text der geſetzlichen Sammlungen verwendet. Dahin zweckten die Arbeiten von Ant. Demochares († 1547), Ant. Aguſtin († 1586), Ant. Leconte († 1577), Peter († 1596), und Franz († 1621) Pithou. Daran ſchloß ſich die Bearbeitung und Herausgabe älterer canoniſcher Sammlungen durch Edm. Boneſidius († 1574), Joh. Löwenklau († 1593), Franz Pithou, Chriſtoph Juſteau († 1661), Wilh. Beverege († 1707), und Steph. Baluze († 1718). Durch den wiſſenſchaftlichen Geiſt jener Zeit, ſo wie durch praktiſches Bedürfniß angeregt, wurde nun das canoniſche Recht nach allen Seiten hin bearbeitet. Zur Erklärung des Textes erſchienen neue Commentarien, ſowohl über das Decret *t*), wie über die Decretalen Gregors IX. *u*) und Clemens V. *v*). Daneben wurden aber auch kürzere Lehrbücher in ſyſtematiſcher Form, nach Art der Juſtinianiſchen Inſtitutionen, verfertigt *w*), und umgekehrt

ſetzes, wie es von der Commiſſion entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

t) Joa. Dartis († 1651) Commentarii in universum Gratiani decretum (in Opp. canon. Paris 1656. fol.).

u) Jan. a Costa († 1637) Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. noviss. ed. Neapol. et Lips. 1778. II. Vol. 4., Em. Gonzalez de Tellez (u. 1650) Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. IV. Vol. fol., Inn. Cironii (u. 1650) Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss ed. Vindob. 1761. II. Vol. 4., Prosper. Fagnani († 1678) Jus canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. VI. Vol. fol.

v) Ant. Alteserrae (u. 1682) In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

w) Jo. Paul Lancelotti († 1591) Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4. nov. ed. cum notis variorum. Halae 1716. IV. Vol. 4.,

ohne alle ſyſtematiſche Form Bemerkungen über einzelne Stellen der geſetzlichen Sammlungen herausgegeben *x*). Aus jenen Commentarien giengen, indem man das Material der gleichartigen einzelnen Stellen mehr in einander zog, größere ſyſtematiſche Werke hervor; doch behielt man noch lange Zeit die Titelfolge der Decretalen bei, beſonders in Deutſchland, wo das katholiſche Kirchenrecht bis in das achtzehnte Jahrhundert faſt ausſchließlich in den Händen der Jeſuiten und anderer Orden lag *y*). Auch die Proteſtanten haben damahls ihr Kirchenrecht nach dieſer Ord-

---

Ant. Augustini († 1586) Institut. iur. pontificii (in Opp. Tom. VII.), Henr. Canisii († u. 1610) Summa iur. canon. in IV. Institut. libros contracta nov. ed. Herbipoli 1707. 8., Arn. Corvinus (u. 1648) Jus canon. per aphorismos strictim explicatum nov. ed. August. Vindel. 1782. 8., Franc. de Roye († 1686) Instit. iur. canon. libri III. nov. ed. Lips. 1722. 8 Witeb. 1748. 8., Claud. Fleury († 1723) Institutiones iuris ecclesiastici nov. ed. Frf. 1759. 8. Par. 1767. 8.

x) Aug. Barbosa († 1649) Collectanea in universum ius pontificium. Lugd. 1647. VI. Vol. fol., Inn. Cironii († u. 1650) Observat. in ius canon. nov. ed. Jenae 1726. 4., Jo. Strauchii († 1680) Amoenitates iuris canonici. nov. ed. Jenae 1732. 4.

y) P. Laymann († 1635) Jus canonicum seu commentarii in libros Decretales. nov. ed. Dilling. 1673. 4., H. Wagnereck († 1664) Commentarius exegeticus sacrorum canonum. Dilling. 1672., L. Engel († 1674) Collegium universi iur. canon. nov. ed Salisb. 1770. 4., R. König († 1713) Principia iur. canon. ex libr. V. Decretal. Gregor. IX. Salisb. 1697., Anacl Reiffenstuel Jus can. universum iuxta titulos librorum V. Decretalium. Venet. 1704. III. Vol. fol. Ingolst. 1743. VI. Vol. fol., J. Wiestner Instit. canon. sive Jus ecclesiast. ad Decretal. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. V. Vol. 4., F. Schmalzgruber Jus ecclesiast. univers. Ingolst. 1726. III. Vol. fol., Vit. Pichler Jus canon. secundum Gregorii IX. Decretalium titulos explanatum. Aug. Vind. 1728 1741. fol., Fr. Schmier († 1728) Jurisprudentia canonico-civilis seu Jus canonicum universum iuxta libros V. Decretalium. nov. ed. Avenion. 1738. fol., Plac. Boeckhn († 1752) Commentarius in ius canon universum. nov. ed. Paris 1776. III. Vol. fol., C. Seb. Berardi Commentaria in ius ecclesiast. universum. Venet. 1778. IV. Vol. 4.

nung bearbeitet z). Im Ausland wählte man aber bald eine freiere Form a), und dieſes geſchieht nun allgemein. Doch iſt auch in den neuern ſyſtematiſchen Werken der katholiſchen Canoniſten, ſowohl in den größern b), wie in den kleinern c), das proteſtan-

---

z) J. H. Böhmer († 1749) Jus ecclesiasticum Protestantium. nov. ed. Halae 1756. V. Vol. 4., Eiusdem Institutiones iuris canonici tum ecclesiastici tum pontificii ad methodum decretalium. nov. ed. Halae 1760 8.

a) Boet. Epo († 1599) De iure sacro. Duaci 1588., A. Barbosa († 1649) Iuris eccles. universi libri tres de personis, locis et rebus ecclesiast. Lugd. 1699., J. Cabassutius († 1685) Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol., Z. B. van Espen († 1728) Jus ecclesiasticum universum. nov. ed. Mogunt. 1791. III. Vol. 4., J. P. Gibert († 1736) Corp. iur. canon. per regulas naturali ordine digestas. nov ed. Lugd. 1737. III. Vol. fol.

b) G. Zallwein († 1766) Principia iur. eccles. universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1781. IV. Vol. 4., Eus. Amort († 1757) Elementa iur can. veter. et moderni Ulm. 1757. III. Vol. 4., Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. III. Vol. fol., P. J. Riegger († 1775) Institutiones iurisprud. eclcesiast. nov ed. Lovanii 1780. IV. Vol. 8., F. A. Frey († 1820) Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823 4 Bde. 8.

c) Jul. Caponi Icti Neap. Institutiones canonicae. Colon. Allobr. 1734. 8., P. A. Danieli Instit. canon. libri III. Romae 1737. 4., A. Schmidt († 1805) Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodat. editio III. Bamberg. 1778. II. Vol. 8., Ph Hedderich († 1808) Elementa iur can. ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcommodata ed. II. Bonnae 1791. IV. Part. 8., P. G. Kufner († 1792) Synopsis iurisprud. eccles. universae publ. et privat. statui Germaniae maxime Bavariae accomodatae. Burghusii 1781. 8., J. Zallinger Inst. iur. natur. et ecclesiast. publici libri V. Aug Vind. 1784. Trai. ad Rhen. 1823. Instit. iur. eccles. publ. et privati libri II. subsidiarii. Aug. Vind. 1791. Instit. iur. eccles. maxime privati. Ibid. 1792., Joa Devoti Institut. can. libri IV. Romae 1785. IV. Vol. 8. Juxta edit. quart. Roman. Gandae 1822. II. Vol. 8., Maur. Schenkl († 1816) Instit. iur. eccles. statui German. maxime Bavar. accomodat. edit. X.

tiſche Kirchenrecht gewöhnlich nicht berückſichtigt worden; nur einige machen davon eine Ausnahme *d*). Die proteſtantiſchen Schriftſteller hingegen haben regelmäßig beides verbunden abgehandelt *e*). Jedoch giebt es auch Bearbeitungen, die blos auf das proteſtantiſche Kirchenrecht gerichtet ſind *f*). In jenen Wer-

---

cur. Jos. Scheill. Landish. 1830. II. Vol. 8., J. A. Sauter († 1816) Fundamenta iur. eccles. Catholic. ed. III. Freiburg. 1826. II. Vol. 8, Gambsjaeger († 1816) Jus ecclesiast. Heidelb. 1815. II. Vol. 8.

d) F. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts. Erſte Ausgabe. Bonn 1822. 8., J. J. Lang Geſchichte und Inſtitutionen des kathol. und proteſt. Kirchenrechts Erſter Theil. Tübing. 1827. 8., C. A. v. Droſte-Hülshoff Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, wie ſie in Deutſchland gelten. Münſter 1828. 2 Thle. 8.

e) Jo. Schilter († 1705) Instit. iur. canon. ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae. nov. ed. Frf. et Lips. 1749. 8., J. G. Pertsch († 1754) Elementa iur. can. et Protestantium ecclesiastici nov. ed. Francf. 1741. II. Vol. 8.. I. R. Engau († 1754) Elementa iur. canonico-ecclesiastici. nov. ed. Ienae 1753. 8., G. L. Böhmer († 1779) Principia iuris canonici ed. VII. Götting. 1802. 8., A. J. Schnaubert († 1825) Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten und Katholiken in Deutſchland. Jena 1792-94. 2 Th. 8. Neue Aufl. 1805. 2 Th 8., G. Wieſe († 1824) Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799. 1804. 3 Th. 8, Th. Schmalz Handbuch des canoniſchen Rechts. Zweite Aufl. Berlin 1824. 8., H. N. Clauſen Kirchenverfaſſung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Proteſtantismus. Aus dem Däniſchen überſetzt von G. Fries. Neuſtadt 1828. 3 Th. 8, K. F. Eichhorn Grundſätze des Kirchenrechts der Katholiſchen und Evangeliſchen Religionspartheі in Deutſchland. Th. I. Göttingen 1831. 8., J. A. von Grolman Grundſätze des allgemeinen, katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8.

f) B. Carpzov († 1660) Jurispr. ecclesiast. seu consistorialis nov. ed. Lips. 1721. fol., Chr. M. Pfaff († 1760) Institutiones iur. ecclesiast. nov. ed. Tubing. 1738. 8., C. F. Hommel († 1781) Principia iur. ecclesiast. Protestant. Viteb. 1770. 8., J. L. von Mosheim († 1755) Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Neue Aufl. Leipz. 1801. 8., H. Stephani Das allgem. kanon. Recht der proteſt. Kirche in Teutſchland. Tübing. 1825. 8., J. A. Ziehnert Prakt. evang. Kirchenrecht mit beſonderer Beziehung auf Sachſen, Preußen und andere evangeliſche Länder. Meiſſen 1826. 2 Th. 8., J. G. Pahl Das öffentliche Recht der evangeliſch-luther. Kirche in Teutſchland. Tübing. 1827. 8.

nung bearbeitet z). Im Ausland wählte man aber bald eine freiere Form a), und dieſes geſchieht nun allgemein. Doch iſt auch in den neuern ſyſtematiſchen Werken der katholiſchen Canoniſten, ſowohl in den größern b), wie in den kleinern c), das proteſtan-

---

z) J. H. Böhmer († 1749) Jus ecclesiasticum Protestantium. nov. ed. Halae 1756. V. Vol. 4., Eiusdem Institutiones iuris canonici tum ecclesiastici tum pontificii ad methodum decretalium. nov. ed. Halae 1760 8.

a) Boet. Epo († 1599) De iure sacro. Duaci 1588., A. Barbosa († 1649) Iuris eccles. universi libri tres de personis, locis et rebus ecclesiast. Lugd. 1699., J. Cabassutius († 1685) Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol., Z. B. van Espen († 1728) Jus ecclesiasticum universum. nov. ed. Mogunt. 1791. III. Vol. 4., J. P. Gibert († 1736) Corp. iur. canon. per regulas naturali ordine digestas. nov ed. Lugd. 1737. III. Vol. fol.

b) G. Zallwein († 1766) Principia iur. eccles. universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1781. IV. Vol. 4., Eus. Amort († 1757) Elementa iur can. veter. et moderni Ulm. 1757. III. Vol. 4., Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. III. Vol. fol., P. J. Riegger († 1775) Institutiones iurisprud. ecclesiast. nov ed. Lovanii 1780. IV. Vol. 8., F. A. Frey († 1820) Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823 4 Bde. 8.

c) Jul. Caponi Icti Neap. Institutiones canonicae. Colon. Allobr. 1734. 8., P. A. Danieli Instit. canon. libri III. Romae 1737. 4., A. Schmidt († 1805) Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodat. editio III. Bamberg. 1778. II. Vol. 8., Ph Hedderich († 1808) Elementa iur can. ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcommodata ed. II. Bonnae 1791. IV. Part. 8., P. G. Kufner († 1792) Synopsis iurisprud. eccles. universae publ. et privat. statui Germaniae maxime Bavariae accomodatae. Burghusii 1781. 8., J. Zallinger Inst. iur. natur. et ecclesiast. publici libri V. Aug Vind. 1784. Trai. ad Rhen. 1823. Instit. iur. eccles. publ. et privati libri II. subsidiarii. Aug. Vind. 1791. Instit. iur. eccles. maxime privati. Ibid. 1792., Joa Devoti Institut. can. libri IV. Romae 1785. IV. Vol. 8. Juxta edit. quart. Roman. Gandae 1822. II. Vol. 8., Maur. Schenkl († 1816) Instit. iur. eccles. statui German. maxime Bavar. accomodat. edit. X.

tiſche Kirchenrecht gewöhnlich nicht berückſichtigt worden; nur einige machen davon eine Ausnahme *d*). Die proteſtantiſchen Schriftſteller hingegen haben regelmäßig beides verbunden abgehandelt *e*). Jedoch giebt es auch Bearbeitungen, die blos auf das proteſtantiſche Kirchenrecht gerichtet ſind *f*). In jenen Wer-

---

cur. Jos. Scheill. Landish. 1830. II. Vol. 8., J. A. Sauter († 1816) Fundamenta iur. eccles. Catholic. ed. III. Freiburg. 1826. II. Vol. 8, Gambsjaeger († 1816) Jus ecclesiast. Heidelb. 1815. II. Vol. 8.

d) F. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts. Erſte Ausgabe. Bonn 1822. 8., J. J. Lang Geſchichte und Inſtitutionen des kathol. und proteſt. Kirchenrechts Erſter Theil. Tübing. 1827. 8., C. A. v. Droſte-Hülshoff Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, wie ſie in Deutſchland gelten. Münſter 1828. 2 Thle. 8.

e) Jo. Schilter († 1705) Instit. iur. canon. ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae. nov. ed. Frf. et Lips. 1749. 8., J. G. Pertsch († 1754) Elementa iur. can. et Protestantium ecclesiastici nov. ed. Francf. 1741. II. Vol. 8.. I. R. Engau († 1754) Elementa iur. canonico-ecclesiastici. nov. ed. Ienae 1753. 8., G. L. Böhmer († 1779) Principia iuris canonici ed. VII. Götting. 1802. 8., A. J. Schnaubert († 1825) Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten und Katholiken in Deutſchland. Jena 1792-94. 2 Th. 8. Neue Aufl. 1805. 2 Th. 8., G. Wieſe († 1824) Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799. 1804. 3 Th. 8, Th. Schmalz Handbuch des canoniſchen Rechts. Zweite Aufl. Berlin 1824. 8., H. N. Clauſen Kirchenverfaſſung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Proteſtantismus. Aus dem Däniſchen überſetzt von G. Fries. Neuſtadt 1828. 3 Th. 8, K. F. Eichhorn Grundſätze des Kirchenrechts der Katholiſchen und Evangeliſchen Religionsparthei in Deutſchland. Th. I. Göttingen 1831. 8., J. A. von Grolman Grundſätze des allgemeinen, katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8.

f) B. Carpzov († 1660) Jurispr. ecclesiast. seu consistorialis nov. ed. Lips. 1721. fol., Chr. M. Pfaff († 1760) Institutiones iur. ecclesiast. nov. ed. Tubing. 1738. 8., C. F. Hommel († 1781) Principia iur. ecclesiast. Protestant. Viteb. 1770. 8., J. L. von Mosheim († 1755) Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Neue Aufl. Leipz. 1801. 8., H. Stephani Das allgem kanon. Recht der proteſt. Kirche in Teutſchland. Tübing. 1825. 8., J. A. Ziehnert Prakt. evang. Kirchenrecht mit beſonderer Beziehung auf Sachſen, Preußen und andere evangeliſche Länder. Meiſſen 1826. 2 Th. 8., J. G. Pahl Das öffentliche Recht der evangeliſch-luther. Kirche in Teutſchland. Tübing. 1827. 8.

ken, ſo weit ſie von Deutſchen herrühren, wurde natürlich auf die Anwendung in Deutſchland vorzüglich Rückſicht genommen; eben ſo iſt auch das franzöſiſche g), ſpaniſche h), und in Deutſchland noch das öſterreichiſche i) Kirchenrecht beſonders bearbeitet worden. Noch mehr haben aber die Proteſtanten ihr Territorial-Kirchenrecht ausgebildet, weil in der That das praktiſche Recht blos darauf beruht k). Als Hülfsmittel für der praktiſchen Ge-

---

g) L. Dubois († 1731) Maximes du droit canonique de France. Paris 1703. 2 vol. 12., L. de Hericourt († 1752) Lois ecclesiastiques de France. Paris 1771. fol.

h) Gaudisalvo de Suarez de Paz Praxis ecclesiastica et secularis apud Hispanos. Olmeti 1592. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Ios. Card. de Aguirre edita, nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4.

i) C. Gärtner Das beſondere öſterreichiſche Kirchenrecht in Aphorismen. Salzb. 1807. 8., G. Rechberger Handbuch des öſterr. Kirchenrechts. Neue Ausg. Linz 1816. 2 Th. 8., A. W. Guſtermann Oeſterreich. Kirchenrecht. 1807. 3 Th. 8.

k) P. L. Roman Verſuch eines badiſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — J. H. Chr. von Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburg. Privatrechts. Gött. 1760. 2 Th. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannöv. Kirchenrecht. Hannov. 1801—6. 5 Th. 8. — K. W. Ledderhoſe Verſuch einer Anleitung zum Heſſenkaſſelſchen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von C. H. Pfeiffer. Caſſel 1821. 8. — F. W. C. Siggelkow Handbuch des Meklenburg. Kirchen- und Paſtoralrechts. Roſtock 1797. 8. — W. Otto Handbuch des beſondern Kirchenrechts der evang. chriſtl. Kirche im Herzogthum Naſſau. Nürnb. 1828. 8. — G. A. Bielitz Handbuch des preuß. Kirchenrechts. Leipz. 1818. 8., J. P. C. Philipp Wörterbuch des preuß. Kirchenrechts. Zeitz 1821. 8. — J. B. von Rohr Vollſtänd. oberſ. Kirchenrecht. Frkf. u. Leipz. 1723. 4., W. F. Kunze Praktiſche Anweiſung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in kurſächſ. Landen. Dresd. 1789. 8., J. K. Kees Handbuch des proteſt. Kirchenrechts nach den neueſten beſond. ſächſ. Geſetzen. Leipz. 1791. 8., C. G. Weber Syſtemat. Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Kirchenrechts. Th. I. Leipz. 1819 Th. II. in drei Abtheilungen 1825—29. 8., Verſuch eines oberlauſitziſchen Kirchenrechts. 1796. 8. — N. J. Johannſen Verſuch das kanoniſche

brauch wurden über das canoniſche Recht auch Werke in lexicographiſcher Form verfertigt *l*). Von den Kirchenrechten des Auslandes hat beſonders das engliſche *m*), weniger das ſchwediſche *n*), eine ſorgfältige Bearbeitung erhalten. Uebrigens erſchienen fortwährend Vergleichungen des canoniſchen mit dem Civilrecht *o*), und Verſuche, beides zu einem Ganzen zu verarbeiten *p*). Auch

---

Recht, ſo weit es für die Proteſtanten brauchbar iſt, mit den eignen Worten der Kirchengeſetze für die Herzogth. Schleswig und Holſtein zu belegen. Friedrichsſt. 1804. 2 Th. 4.; C. F. Calliſen Abriß des Wiſſenswürdigſten aus den die Prediger in Schleswig und Holſtein betreffenden Verordnungen. Altona 1810. 8. — J. F. Reuchlin Repertorium für die Amtspraxis der evang. luther. Geiſtlichkeit in Wirtemberg. Reutl. 1813. 2 Th. 8., J. C. Pfiſter Die evangeliſche Kirche in Wirtemberg. Tübing. 1821. 8.

l) Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. 3me edit. Lyon 5 vol. 4. et 6 vol. 8.; Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-katholiſchen Liturgie. Würzburg 1830. 4 Bde 8.

m) Rich. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol. 8.; Edm. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the churg of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol.; Rich. Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. by R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8. (in alphabetiſcher Ordnung).

n) Mehr ſtatiſtiſch, wie eigentlich juriſtiſch iſt das folgende, übrigens ſehr nützliche Werk: F. W. von Schubert Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Greifsw. 1821. 2 Th. 8.

o) Fortunius Garcia Hispanus (u. 1530) De ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (im Primum Volumen Tractatuum. Lugdun. 1549. fol.); I. Oldendorp († 1567) Juris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541.; C. Rittershusen († 1613) Differentiae iuris civilis et canonici. Argent. 1618. 1638.; J. F. Böckelmann († 1681) Differentiae iuris civilis et canonici hodierni. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

p) Petri Gregorii († 1617) Syntagma iuris universi atque legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum. nov. ed. Frkf. 1611. Genevae 1623. 1639. fol. Der Verfaſſer war aus Toulouſe, nicht Toloſa in Spanien.

ken, ſo weit ſie von Deutſchen herrühren, wurde natürlich auf die Anwendung in Deutſchland vorzüglich Rückſicht genommen; eben ſo iſt auch das franzöſiſche *g*), ſpaniſche *h*), und in Deutſchland noch das öſterreichiſche *i*) Kirchenrecht beſonders bearbeitet worden. Noch mehr haben aber die Proteſtanten ihr Territorial-Kirchenrecht ausgebildet, weil in der That das praktiſche Recht blos darauf beruht *k*). Als Hülfsmittel für der praktiſchen Ge-

---

g) L. Dubois († 1731) Maximes du droit canonique de France. Paris 1703. 2 vol. 12., L. de Hericourt († 1752) Lois ecclesiastiques de France. Paris 1771. fol.

h) Gaudisalvo de Suarez de Paz Praxis ecclesiastica et secularis apud Hispanos. Olmeti 1592. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Ios. Card. de Aguirre edita, nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4.

i) C. Gärtner Das beſondere öſterreichiſche Kirchenrecht in Aphorismen. Salzb. 1807. 8., G. Rechberger Handbuch des öſterr. Kirchenrechts. Neue Ausg. Linz 1816. 2 Th. 8., A. W. Guſtermann Oeſterreich. Kirchenrecht. 1807. 3 Th. 8.

k) P. L. Roman Verſuch eines badiſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — J. H. Chr. von Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburg. Privatrechts. Gött. 1760. 2 Th. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannöv. Kirchenrecht. Hannov. 1801—6. 5 Th. 8. — K. W. Ledderhoſe Verſuch einer Anleitung zum Heſſenkaſſelſchen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von C. H. Pfeiffer. Caſſel 1821. 8. — F. W. C. Siggelkow Handbuch des Meklenburg. Kirchen- und Paſtoralrechts. Roſtock 1797. 8. — W. Otto Handbuch des beſondern Kirchenrechts der evang. chriſtl. Kirche im Herzogthum Naſſau. Nürnb. 1828. 8. — G. A. Bielitz Handbuch des preuß. Kirchenrechts. Leipz. 1818. 8., J. P. C. Philipp Wörterbuch des preuß. Kirchenrechts. Zeitz 1821. 8. — J. B. von Rohr Vollſtänd. oberſ. Kirchenrecht. Frkf. u. Leipz. 1723. 4., W. F. Kunze Praktiſche Anweiſung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in kurſächſ. Landen. Dresd. 1789. 8., J. K. Kees Handbuch des proteſt. Kirchenrechts nach den neueſten beſond. ſächſ. Geſetzen. Leipz. 1791. 8., C. G. Weber Syſtemat. Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Kirchenrechts. Th. I. Leipz. 1819 Th. II. in drei Abtheilungen 1825—29. 8., Verſuch eines oberlauſitziſchen Kirchenrechts. 1796. 8. — N. J. Johannſen Verſuch das kanoniſche

brauch wurden über das canoniſche Recht auch Werke in lexicographiſcher Form verfertigt *l*). Von den Kirchenrechten des Auslandes hat beſonders das engliſche *m*), weniger das ſchwediſche *n*), eine ſorgfältige Bearbeitung erhalten. Uebrigens erſchienen fortwährend Vergleichungen des canoniſchen mit dem Civilrecht *o*), und Verſuche, beides zu einem Ganzen zu verarbeiten *p*). Auch

---

Recht, ſo weit es für die Proteſtanten brauchbar iſt, mit den eignen Worten der Kirchengeſetze für die Herzogth. Schleswig und Holſtein zu belegen. Friedrichsſt. 1804. 2 Th. 4., C. F. Calliſen Abriß des Wiſſenswürdigſten aus den die Prediger in Schleswig und Holſtein betreffenden Verordnungen. Altona 1810. 8. — J. F. Reuchlin Repertorium für die Amtspraxis der evang. luther. Geiſtlichkeit in Wirtemberg. Reutl. 1813. 2 Th. 8., J. C. Pfiſter Die evangeliſche Kirche in Wirtemberg. Tübing. 1821. 8.

l) Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. 3me edit. Lyon 5 vol. 4. et 6 vol. 8.; Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-katholiſchen Liturgie. Würzburg 1830. 4 Bde 8.

m) Rich. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol. 8.; Edm. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the churg of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol.; Rich. Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. by R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8. (in alphabetiſcher Ordnung).

n) Mehr ſtatiſtiſch, wie eigentlich juriſtiſch iſt das folgende, übrigens ſehr nützliche Werk: F. W. von Schubert Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Greifsw. 1821. 2 Th. 8.

o) Fortunius Garcia Hispanus (u. 1530) De ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis; de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (im Primum Volumen Tractatuum. Lugdun. 1549. fol.); I. Oldendorp († 1567) Juris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541.; C. Rittershusen († 1613) Differentiae iuris civilis et canonici. Argent. 1618. 1638.; J. F. Böckelmann († 1681) Differentiae iuris civilis et canonici hodierni. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

p) Petri Gregorii († 1617) Syntagma iuris universi atque legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum. nov. ed. Frkf. 1611. Genevae 1623. 1639. fol. Der Verfaſſer war aus Toulouſe, nicht Toloſa in Spanien.

ſind über einzelne Rechtsfälle Conſultationen, Quäſtionen und Deciſionen in großer Zahl gedruckt und geſammelt worden.

§. 121.

2) Hiſtoriſche und andere Werke.

Mit der practiſchen Behandlung des canoniſchen Rechts wurden nun aber auch hiſtoriſche Studien und andere Hülfswiſſenſchaften in Verbindung gebracht. Die Geſchichte der Quellen erhielt theis vollſtändige Bearbeitungen *q*), theils Beiträge durch Abhandlungen über einzelne Stücke oder Zeiträume, worunter beſonders die der Italiener höchſt ausgezeichnet ſind. Dieſer Zweig galt für die gründliche Bildung als unentbehrlich, und wurde daher auch in die einleitenden Schriften aufgenommen, die man dem Studium des practiſchen Rechts voranſchickte *r*). Auch

---

q) G. van Mastricht († 1721) Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. nov. ed. Halae 1719. 8., J. Doujat († 1688) Histoire du droit canonique. Paris 1677. 8., J. G. Pertſch († 1754) Kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts. Leipz. 1753. 8., P. G. Zallwein († 1766) Collectiones iur. eccles. antiqui et novi a primordiis ecclesiae usque ad Decretum Gratiani. Dissert. I. Collectiones iur. eccles. novi et novissimi a Decreto Gratiani usque ad nostra tempora. Diss. II. Salisb. 1760. 4., J. Mulzer († 1772) Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8., J. M. Pichler Geſchichte von dem Urſprung, Fortgang und dermaligen Zuſtand des geiſtlichen Rechts in katholiſchen Ländern. Ulm 1773., M. Dannenmayr Historia iur. ecclesiast. Vindob. 1806. 8.

r) J. Doviat († 1688) Praenotionum canonicarum libri quinque. Par. 1687. 4. nov. ed. Mitav. et Lips. 1776 - 79. II. Vol. 8., A. Plettenberg Introductio in ius canonicum. Hildesh. 1692., I. E. Floerke († 1762) Praenotiones iurisprud. ecclesiast. Jenae 1723. Halae 1756. 8., F. X. Zech († 1772) Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., I. A. a Riegger († 1795) Prolegomena ad ius ecclesiast. Vindob. 1764. 8., J. Mulzer († 1772) Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi.

über die Geſchichte der innern kirchlichen Disciplin lieferte die franzöſiſche Schule vortreffliche Werke s), die gleichzeitig und noch mehr ſpäter von den proteſtantiſchen Schriftſtellern in Deutſchland t) ſehr benutzt worden ſind. Für die verſchiedenen Zweige der Litterärgeſchichte wurde ebenfalls geſorgt. Die Geſchichte der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung nämlich, und die Biographieen der Rechtsgelehrten dieſes Faches u), nahm man gewöhnlich in die einleitenden Schriften mit auf. Für die Bücherkenntniß aber wurden, neben den alle juriſtiſchen Fächer umfaſſenden bibliographiſchen Werken, beſondere blos das canoniſche Recht betreffende ſyſtematiſche Verzeichniſſe verfertigt v). Allmählig fieng dann auch die philoſophiſche Behandlung dieſes Stoffes an. Zuerſt regte ſich dieſe unter den Proteſtanten hinſichtlich des Ver-

---

Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae 1786. 8.

s) P. de Marca († 1662) De concordia sacerdotii et imperii. Paris 1641. 4. Ed. Baluz. Paris 1663. fol. Ed. J. H. Böhmer. Francof. 1708. fol. Nov. ed. Bamberg. 1788. VI. Vol. 4., L. Thomassin († 1696) Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris 1688. III. Vol. fol. nov. ed. Magont. 1787. X. Vol. 4., L. E. du Pin († 1719) De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Par. 1686. Colon. 1691., Histoire du droit public ecclesiastique français par M. D. B. Paris 1738. 2 vol. 12. nouv. ed. Londr. 2 vol. 4. sans date d'année.

t) J. H. Böhmer († 1749) XII. dissertationes iuris ecclesiastici antiqui. Lips. 1711. Halae 1729. 8., C. M. Pfaff († 1760) Origines iuris ecclesiastici. Tubing. 1719. Ulmae 1759. 4., G. J. Plank Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung. Hannover 1803—8. 5 Bde. 8.

u) Dieſes geſchieht namentlich bei Doujat und Glück. Auch findet man die Lebensbeſchreibung der Canoniſten in den allgemeinen, oder für einzelne Länder oder Lehranſtalten verfaßten biographiſchen Werken dieſer Art.

v) J. A. de Riegger († 1795) Bibliotheca iuris canonici. Vind. 1761. II. Vol. 8. Auch hat Glück ein ſolches, jedoch nicht gut geordnetes Verzeichniß in ſeine Einleitung aufgenommen.

ſind über einzelne Rechtsfälle Conſultationen, Quäſtionen und Deciſionen in großer Zahl gedruckt und geſammelt worden.

§. 121.

2) Hiſtoriſche und andere Werke.

Mit der practiſchen Behandlung des canoniſchen Rechts wurden nun aber auch hiſtoriſche Studien und andere Hülfswiſſenſchaften in Verbindung gebracht. Die Geſchichte der Quellen erhielt theis vollſtändige Bearbeitungen *q*), theils Beiträge durch Abhandlungen über einzelne Stücke oder Zeiträume, worunter beſonders die der Italiener höchſt ausgezeichnet ſind. Dieſer Zweig galt für die gründliche Bildung als unentbehrlich, und wurde daher auch in die einleitenden Schriften aufgenommen, die man dem Studium des practiſchen Rechts voranſchickte *r*). Auch

q) G. van Mastricht († 1721) Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. nov. ed. Halae 1719. 8., J. Doujat († 1688) Histoire du droit canonique. Paris 1677. 8., J. G. Pertſch († 1754) Kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts. Leipz. 1753. 8., P. G. Zallwein († 1766) Collectiones iur. eccles. antiqui et novi a primordiis ecclesiae usque ad Decretum Gratiani. Dissert. I. Collectiones iur. eccles. novi et novissimi a Decreto Gratiani usque ad nostra tempora. Diss. II. Salisb. 1760. 4., J. Mulzer († 1772) Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8., J. M. Pichler Geſchichte von dem Urſprung, Fortgang und dermaligen Zuſtand des geiſtlichen Rechts in katholiſchen Ländern. Ulm 1773., M. Dannenmayr Historia iur. ecclesiast. Vindob. 1806. 8.

r) J. Doviat († 1688) Praenotionum canonicarum libri quinque. Par. 1687. 4. nov. ed. Mitav. et Lips. 1776–79. II. Vol. 8., A. Plettenberg Introductio in ius canonicum. Hildesh. 1692., I. E. Floerke († 1762) Praenotiones iurisprud. ecclesiast. Jenae 1723. Halae 1756. 8., F. X. Zech († 1772) Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., I. A. a Riegger († 1795) Prolegomena ad ius ecclesiast. Vindob. 1764. 8., J. Mulzer († 1772) Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi.

über die Geſchichte der innern kirchlichen Disciplin lieferte die franzöſiſche Schule vortreffliche Werke *s*), die gleichzeitig und noch mehr ſpäter von den proteſtantiſchen Schriftſtellern in Deutſchland *t*) ſehr benutzt worden ſind. Für die verſchiedenen Zweige der Litterärgeſchichte wurde ebenfalls geſorgt. Die Geſchichte der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung nämlich, und die Biographieen der Rechtsgelehrten dieſes Faches *u*), nahm man gewöhnlich in die einleitenden Schriften mit auf. Für die Bücherkenntniß aber wurden, neben den alle juriſtiſchen Fächer umfaſſenden bibliographiſchen Werken, beſondere blos das canoniſche Recht betreffende ſyſtematiſche Verzeichniſſe verfertigt *v*). Allmählig fieng dann auch die philoſophiſche Behandlung dieſes Stoffes an. Zuerſt regte ſich dieſe unter den Proteſtanten hinſichtlich des Ver-

---

Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae 1786. 8.

s) P. de Marca († 1662) De concordia sacerdotii et imperii. Paris 1641. 4. Ed. Baluz. Paris 1663. fol. Ed. J. H. Böhmer. Francof. 1708. fol. Nov. ed. Bamberg. 1788. VI. Vol. 4., L. Thomassin († 1696) Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris 1688. III. Vol. fol. nov. ed. Magont. 1787. X. Vol. 4., L. E. du Pin († 1719) De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Par. 1686. Colon. 1691., Histoire du droit public ecclesiastique français par M. D. B. Paris 1738. 2 vol. 12. nouv. ed. Londr. 2 vol. 4. sans date d'année.

t) J. H. Böhmer († 1749) XII. dissertationes iuris ecclesiastici antiqui. Lips. 1711. Halae 1729. 8., C. M. Pfaff († 1760) Origines iuris ecclesiastici. Tubing. 1719. Ulmae 1759. 4., G. J. Plank Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung. Hannover 1803—8. 5 Bde. 8.

u) Dieſes geſchieht namentlich bei Doujat und Glück. Auch findet man die Lebensbeſchreibung der Canoniſten in den allgemeinen, oder für einzelne Länder oder Lehranſtalten verfaßten biographiſchen Werken dieſer Art.

v) J. A. de Riegger († 1795) Bibliotheca iuris canonici. Vind. 1761. II. Vol. 8. Auch hat Glück ein ſolches, jedoch nicht gut geordnetes Verzeichniß in ſeine Einleitung aufgenommen.

hältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, weil dieſes nach ihrem poſitiven Recht am wenigſten beſtimmt war. Später haben ſich auch die katholiſchen Canoniſten damit ſehr lebhaft beſchäftigt. Gewöhnlich wurden nun, theils in den Lehrbüchern über das ganze Kirchenrecht, theils in beſondern Abhandlungen über das Kirchenſtaatsrecht, die allgemeinen Grundſätze mit denen des poſitiven Rechts verbunden, letzteres aber dabei nicht ſelten nach jenen vorgefaßten Anſichten falſch behandelt. Doch ſind die dadurch in Umlauf geſetzten Meinungen wegen ihres großen Einfluſſes auf die Politik und Geſetzgebung wichtig geworden. Für die philoſophiſche Kritik des innern Kirchenrechts iſt noch ſehr wenig geleiſtet *w*). Endlich giebt es noch eine Menge von Abhandlungen hiſtoriſcher, praktiſcher und polemiſcher Art, wofür auch zum Theil eigene Sammlungen angelegt worden ſind *x*).

---

w) Die unter dem Namen, allgemeines oder natürliches Kirchenrecht erſchienenen Bearbeitungen enthalten nicht die Philoſophie des poſitiven Kirchenrechts, ſondern eine Conſtruction der Kirche aus allgemeinen wirklich oder angeblich philoſophiſchen, Sätzen. Ihre Beurtheilung gehört daher nicht hieher, ſondern in die allgemeine Rechtsphiloſophie. Ein Verſuch einer hiſtoriſch-philoſophiſchen Behandlung iſt in Chr. Fr. Elvers Das Weſen und die Freiheit der Chriſtlichen Kirche. I. Band. Roſtock 1832. 8.

x) Joa. Thom. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695—99. XXI. Vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heid. Bamb. et Wirceb. 1772—79. VII. Vol. 4.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen nach ihrem heutigen Gebrauch.

§. 122.

I. Von den geſetzlichen Sammlungen. A) Vor ihrer Vereinigung.

Die Sammlung Gratians, ſo wie ſie gegenwärtig gilt, trägt nicht ganz ihre urſprüngliche Geſtalt mehr, ſondern hat unter den Händen der Schule mancherlei kleine Aenderungen angenommen. Der erſte Theil iſt nämlich zum bequemern Gebrauch in 101, der dritte in 5 Diſtinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach faſt gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her. Eben ſo iſt die Abhandlung über die Buße man weiß nicht von wem, in 7 Diſtinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerſtreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der älteſten Handſchriften gezeigt hat, nicht von Gratian ſelbſt herrühren, ſondern nach faſt gleichzeitigen Zeugniſſen von Paucapalea, unſtreitig aber auch noch von Andern, eingeſchoben worden ſind. Anfangs wurden ſie von der Schule nicht berückſichtigt, vielmehr nach einem damahls nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbeſondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegenſatz der Fruchtkörner Gratians, überſchrieben. Später haben ſie aber doch gleiches Anſehen wie die übrigen Stellen erhalten *y*). In dieſer

y) J. A. Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul, Friburg. 1773. 8). Eine neue auf Handſchriften gegründete ſehr genaue Unterſuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Feſtprogramm 1827 herausgegeben.

hältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, weil dieſes nach ihrem poſitiven Recht am wenigſten beſtimmt war. Später haben ſich auch die katholiſchen Canoniſten damit ſehr lebhaft beſchäftigt. Gewöhnlich wurden nun, theils in den Lehrbüchern über das ganze Kirchenrecht, theils in beſondern Abhandlungen über das Kirchenſtaatsrecht, die allgemeinen Grundſätze mit denen des poſitiven Rechts verbunden, letzteres aber dabei nicht ſelten nach jenen vorgefaßten Anſichten falſch behandelt. Doch ſind die dadurch in Umlauf geſetzten Meinungen wegen ihres großen Einfluſſes auf die Politik und Geſetzgebung wichtig geworden. Für die philoſophiſche Kritik des innern Kirchenrechts iſt noch ſehr wenig geleiſtet *w*). Endlich giebt es noch eine Menge von Abhandlungen hiſtoriſcher, praktiſcher und polemiſcher Art, wofür auch zum Theil eigene Sammlungen angelegt worden ſind *x*).

w) Die unter dem Namen, allgemeines oder natürliches Kirchenrecht erſchienenen Bearbeitungen enthalten nicht die Philoſophie des poſitiven Kirchenrechts, ſondern eine Conſtruction der Kirche aus allgemeinen wirklich oder angeblich philoſophiſchen Sätzen. Ihre Beurtheilung gehört daher nicht hieher, ſondern in die allgemeine Rechtsphiloſophie. Ein Verſuch einer hiſtoriſch-philoſophiſchen Behandlung iſt in Chr. Fr. Elvers Das Weſen und die Freiheit der Chriſtlichen Kirche. I. Band. Roſtock 1832. 8.

x) Joa. Thom. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695—99. XXI. Vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heid. Bamb. et Wirceb. 1772—79. VII. Vol. 4.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen nach ihrem heutigen Gebrauch.

§. 122.

I. Von den geſetzlichen Sammlungen. A) Vor ihrer Vereinigung.

Die Sammlung Gratians, ſo wie ſie gegenwärtig gilt, trägt nicht ganz ihre urſprüngliche Geſtalt mehr, ſondern hat unter den Händen der Schule mancherlei kleine Aenderungen angenommen. Der erſte Theil iſt nämlich zum bequemern Gebrauch in 101, der dritte in 5 Diſtinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach faſt gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her. Eben ſo iſt die Abhandlung über die Buße man weiß nicht von wem, in 7 Diſtinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerſtreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der älteſten Handſchriften gezeigt hat, nicht von Gratian ſelbſt herrühren, ſondern nach faſt gleichzeitigen Zeugniſſen von Paucapalea, unſtreitig aber auch noch von Andern, eingeſchoben worden ſind. Anfangs wurden ſie von der Schule nicht berückſichtigt, vielmehr nach einem damahls nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbeſondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegenſatz der Fruchtkörner Gratians, überſchrieben. Später haben ſie aber doch gleiches Anſehen wie die übrigen Stellen erhalten y). In dieſer

y) J. A. Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul, Friburg. 1773. 8). Eine neue auf Handſchriften gegründete ſehr genaue Unterſuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Feſtprogramm 1827 herausgegeben.

Form wurde nun die Sammlung mit dem Apparatus abgeſchrieben und ſpäter auch ſo gedruckt z). Von den Decretalenſammlungen haben nur drei geſetzliches Anſehen behalten, die von Gregor IX., wodurch nach dem Begleitungsſchreiben an die Univerſitäten alle frühern (§. 105) außer Gebrauch geſetzt wurden, die von Bonifaz VIII., da laut deren Publicationsbulle von den ſeit Gregor erſchienenen Decretalen nur die in die neue Sammlung aufgenommenen Gültigkeit haben ſollten, und die von Clemens V. (§. 106). Dieſe drei Sammlungen ſind denn auch mit ihren Gloſſen durch Handſchriften vervielfältigt, und gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunſt gedruckt worden *a*).

§. 123.

B) Entſtehung des Corpus iuris canonici.

In dieſen vier Sammlungen war das eigentlich herrſchende Recht enthalten; daher kam der kirchliche Sprachgebrauch ſehr natürlich darauf, ſie als ein Ganzes, als das Corpus iuris, zu bezeichnen *b*). Auf die Ausgaben ging aber dieſer gemeinſchaftliche Name nicht gleich über, ſondern hier erſchien jeder Theil als ein Ganzes für ſich unter ſeinem eigenen Titel. Doch entſtand von ſelbſt eine gewiſſe Verbindung dadurch, daß gewöhn-

---

z) Die älteſten Ausgaben ſind zwei Strasburger von Henr. Eggeſteyn 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Jenſon 1477.

a) Als erſte Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrſcheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Baſel 1478 und 1482, Speier 1486. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erſchien zuerſt zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472, und öfters, theils abgeſondert, theils zuſammen. Ein ſehr genaues Verzeichniß gibt Bickell in der oben (§. 106. not. h) angeführten Schrift.

b) So unterſchied namentlich das Baſeler Concilium ſehr genau die päbſtlichen Reſervationen, die ausdrücklich im Corpus iuris vorkämen, im Gegenſatz derjenigen, die ſich nur auf Extravaganten gründeten.

ſich die verſchiedenen Theile von derſelben Offizin raſch hintereinander herausgegeben wurden. Auf dieſe Weiſe iſt auch gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joa. Chappuis, eine Ausgabe jener Sammlungen veranſtaltet worden, die eine ganz beſondere Bedeutung erhalten hat *c*). Bis dahin waren nämlich in den Handſchriften, und daher auch in den gedruckten Ausgaben, die gangbaren Extravaganten (§. 106) ſehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt worden. Chappuis machte aber daraus zwei neue Sammlungen. Die eine beſtand aus den von Zenzelinus gloſſirten zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte *d*). Die andern bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerſtreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb Extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf ſiebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. ſtanden, jedoch nun mit der Gloſſe des Guilielmus (§. 106). Dieſe zweite Sammlung theilte er, um ſie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch iſt das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberſchrift angedeutet. Von nun an erſchienen die Quellen des canoniſchen Rechts zwar immer noch ohne Geſammttitel, aber doch regelmäßig in drei Theilen, wovon der erſte das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantenſammlungen enthielt *e*).

---

c) Die Decretalen erſchienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

d) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Dieſe ſind aber von den oben genannten verſchieden.

e) Die zahlreichen gloſſirten Ausgaben aus der erſten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts ſehen ſich in der Hauptſache ganz ähnlich. Die meiſten ſind aus folgenden Offizinen hervorgegangen: Paris. Ud. Gering et Berth. Rembolt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd.

§. 124.

C) Kritiſche Bearbeitung des Corpus iuris canonici.

Eine neue Zeit für den Text der canoniſchen Sammlungen begann mit den kritiſchen Ausgaben des Ant. Desmochares *f*) und Ant. Le-Conte *g*). Raymund von Pennafort hatte in den Decretalen Gregors IX. nach ſeinen Abſichten mancherlei verändert, und namentlich die Geſchichtserzählung (pars decisa), worauf die Entſcheidung gebaut war, gewöhnlich unterdrückt. Dieſe ſtellte Le Conte ſo viel wie möglich aus andern Hülfsmitteln her. Auch wurden von ihm zuerſt die einzelnen Stellen des Decrets, wie bereits bei den Decretalen geſchehen war *h*), mit Zahlen bezeichnet. Der wiſſenſchaftlichen Richtung der Zeit folgend, ernannte Pius IV. zur Verbeſſerung jener Sammlungen eine eigne Congregation von Cardinälen und Gelehrten, deren Arbeiten aber erſt unter Gregor XIII. 1580 vollendet, und in einer neuen authentiſchen Ausgabe, worin man aber doch die Gloſſe beibehielt, bekannt gemacht wurden *i*). Eine Reihe von Ausgaben, die ſeitdem erſchienen, ſind auf dieſe Römiſche gegründet *k*). Ohngeach-

---

Hugo et hered. Aemonis a Porta. Etwas Neues waren die Noten von Dumolin in der Ausgabe von Lyon bei Hugo a Porta 1559. in 4. und fol. Der Geſammttitel Corpus iuris canonici iſt wohl zuerſt bei den ungloſſirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

f) Von dieſem erſchien zuerſt das Decret Paris. ap. Car. Guillard 1547. 8., dann drei Ausgaben des ganzen Corpus iuris nur ohne die Gloſſe Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. IV. Vol. 8. Lugdun. ap. Guil. Rovillium 1554. VII. Vol. 12., und eine mit der Gloſſe Paris ap. Guil. Merlin 1561. III. Vol. fol.

g) Dieſe erſchien Antverp. ap. Plantin. 1569—71. IV. Vol. 8.

h) Die Ausgaben der Decretalenſammlungen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten dieſe Aenderung noch nicht. Doch findet ſie ſich ſchon, und wohl nicht zuerſt, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1513.

i) Dieſe erſchien Romae in aedib. populi Roman. 1582. III. Vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 ſteht jetzt meiſtens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

k) Von dieſer Art ſind folgende: Rom. 1584. IV. Vol. 4., Venet. 1584.

tet der gründlichen Bemühungen der römiſchen Correctoren blieben aber doch, namentlich im Decrete, noch manche Fehler übrig, welche theils in beſondern Abhandlungen darüber bemerklich gemacht *l*), theils in neuern kritiſchen Ausgaben *m*), jedoch noch keineswegs vollſtändig, verbeſſert worden ſind. Mittlerweile kamen zu dem Ganzen noch zwei Anhänge, nämlich die Inſtitutionen des Lancellotti (§. 120 not. w) und das ſiebente Buch des Petrus Matthäus (§. 114); allein beide haben kein geſetzliches Anſehen erhalten *n*). Auch wurden ſchon früh Regiſter verſchiede-

---

IV. Vol. 4., Lugdun. 1584. III. Vol. fol., Paris. 1585. III. Vol. fol., Francof. 1586. IV. Vol. 8., und noch viele Andere Die letzte gloſſirte Ausgabe iſt: Lugdun. ap. Huguetan. 1671. III. Vol. fol.

l) Ant. Augustinus De emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Dissertat. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185 613., Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. Tom. I. p. XLII.), C. S. Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati, Taurin. 1752. IV. Vol. 4., J. A. Riegger De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jud. Le Plat Diss. de spuriis in Gratiano canonibus. (in Z. B. van Espen Comment. in ius nov. can. Bruxell. 1777. II. Vol. 8., Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 301–954).

m) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pithoeorum ed. Claud. Le Pelletier Paris. 1687. II. Vol. fol. Lips. 1695. 1705. II. Vol. fol. August. Taurin. 1746. II. Vol. fol., Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. II. Vol. 4.

n) Die Inſtitutionen von Lancelotti ſind zwar aus Auftrag Pauls IV. verfertigt, nicht aber von ihm beſtätigt worden. Im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts geſtattete Paul V. blos, daß ſie den übrigen Quellen zur Erläuterung beigefügt würden. Das ſiebente Buch des Petrus Matthäus iſt zuerſt in der Lyoner Ausgabe von 1671 (nicht 1661) aufgenommen worden.

ner Art beigegeben; die wichtigſten ſind aber die von Pet. Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, wodurch die einzelnen Stellen auf ihre Quellen zurückgeführt werden *o*).

§. 125.

D) Von dem Anſehen und Gebrauch des Corpus iuris canonici.

Die geſetzliche Kraft der drei Decretalen-Sammlungen gründet ſich ſowohl auf die Autorität der Päbſte, welche ſie bekannt machten, wie auf deren Reception durch die Wiſſenſchaft und Praxis; die des Decretes und der beiden Extravagantenſammlungen aber blos auf letztere, weil ſie in ihrem Urſprung Privatarbeiten waren *p*). Für Deutſchland wird dieſe Reception noch durch

---

o) Zuerſt erſchienen ſie in der Pariſer Ausgabe von 1618. Böhmer hat vier davon aufgenommen, und dieſe von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten geſäubert.

p) Die geſetzliche Kraft der beiden Extravagantenſammlungen iſt nicht unbeſtritten. Einige behaupten, als Privatarbeiten jüngerer Zeit hätten ſie im Ganzen kein Anſehen, ſondern es käme auf die nachzuweiſende Reception der einzelnen Stellen an. So viel iſt allerdings richtig, daß in den Streitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts ein Gegenſatz zwiſchen dem gemeinen oder geſchriebenen Recht, worunter man die vier anerkannten Sammlungen verſtand, und den einzelnen damals noch nicht geſammelten, Extravaganten aufgeſtellt wurde. Allein vom ſechzehnten Jahrhundert an erſchienen die beiden Sammlungen des Chappuis in allen Ausgaben, und wurden vor Gericht wie die andern angeführt. Sie haben alſo, wie auch Bickell annimmt, im Ganzen den Gerichtsgebrauch für ſich. Daß bei dieſer Reception äußere Bequemlichkeit und Zufälligkeiten des Bücherweſens mitgewürkt haben, iſt kein Grund ſie zu beſtreiten; denn allerdings hat auch die Bequemlichkeit des Gebrauchs, ſo wie die Thätigkeit der Stationarien und Bücherabſchreiber in Bologna ſehr vieles mit zur Reception der Sammlung Gratians beigetragen. Uebrigens iſt aber dieſe ganze Streitfrage praktiſch wenig erheblich, da die meiſten Stellen nur vorübergehende und locale Verordnungen enthalten, oder durch veränderte Verhältniſſe unbrauchbar gemacht, oder auch durch neuere Geſetze und Verträge näher beſtimmt worden ſind, ſo daß ſie ſelbſt nur zur analogen Anwendung keinen Stoff darbieten.

das ausdrückliche Zeugniß der alten Landrechte und der Reichsgeſetze bewieſen q). Jenes geſetzliche Anſehn hat aber das Decret doch nur für den Text der eingeflochtenen Beweisſtellen (§. 97.) nicht für die eigenen Sätze Gratians erhalten, da ſchon die Gloſſe darauf keine Rückſicht nahm. Eben ſo wenig iſt es den über den einzelnen Stellen befindlichen Summä oder kurzen Inhaltsangaben, die im Decrete größtentheils von Gratian, in den Decretalen von den Gloſſatoren herrühren, zu Theil geworden. Uebrigens wird der Gebrauch dieſer Sammlungen noch durch mehrere Rückſichten eingeſchränkt. Ihre Beſtimmung war nämlich keineswegs die, Geſetzbücher zu ſeyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrſcht würde: ſondern ſie ſollen nur neben den beſondern Rechtsquellen, die überall fortbeſtehen, als Ergänzung dienen. Ferner dürfen ſolche, in ſehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Geſetze nur in ſo fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältniſſe mit denen damahls vorhandenen noch würklich gleichartig ſind. Zwiſchen jenen Sammlungen und dem Leben ſteht alſo immer noch die Wiſſenſchaft in der Mitte, welche das Veraltete ausſcheidet, und den Buchſtaben durch den Geiſt mildert, beſchränkt oder erweitert. Noch mehr iſt natürlich der Gebrauch der canoniſchen Sammlungen bei den Proteſtanten eingeſchränkt. Luther verſuchte ſogar ſie ganz abzuſchaffen; allein das Bedürfniß der Wiſſenſchaft und Praxis führte von ſelbſt wieder darauf zurück. Daher blieben ſie der Theorie nach als Quelle des gemeinen Rechts anerkannt, wurden aber in der Praxis überall nach den neuen Verhältniſſen modificirt. Dadurch haben ſie allmählig in rein kirchlichen Verhältniſſen, mit Ausnahme von England, faſt alle Anwendbarkeit verloren.

§. 126.

II. Von dem Concilium zu Trient.

Eine andere Quelle des gemeinen katholiſchen Kirchenrechts bilden die Beſchlüſſe des Conciliums von Trient in 25 Seſſionen

q) Schwabenſpiegel Senkenb. Ausg. Kap. V. — Aus dieſer Stelle ergiebt ſich, daß die canoniſchen Sammlungen mit zu des Reichs ge-

(§. 114). Dieſe enthalten theils kurze Canonen, als Unterſcheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium verſammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche wieder in Kapitel eingetheilt ſind, endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meiſten Seſſionen kommt unter andern ein Decret über die Reformation vor, welches ſich mit den damahls am meiſten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beſchäftigt *r*). Zur Ausführung und Interpretation dieſer Beſchlüſſe ſollte der Pabſt entweder zuverläßige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig ſchiene ein neues Concilium verſammeln, oder ſonſt jedes geeignete Mittel erwählen *s*). Pius IV. ſetzte daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieſer auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentiſche Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinarvorſchriften und nicht ohne Anfrage bei dem Pabſte, beigelegt. In Frankreich wurden aber die Decrete über die Disciplin im Ganzen nicht angenommen, ſind aber doch allmählich im Einzelnen durch Provincialconcilien und königliche Ordonnanzen ins Leben eingeführt worden.

§. 127.

III. Von den römiſchen Kanzleiregeln.

Zu dem praktiſchen Gebrauch der Quellen gehören auch die

meinen Rechten gehörten, worauf die ältern Reichsgeſetze im Allgemeinen verweiſen. Ausdrücklich genannt wird das Corpus iuris canonici in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung 1654. Tit. VII. §. 24.

r) Die erſte und authentiſche Ausgabe erſchien von Paul Manutius, Rom 1564. fol. Für die beſte hält man die von Joa. Gallemart, welche zu Cölln 1700 und 1722, dann zu Augsburg 1781 neu aufgelegt worden iſt. In dieſer befinden ſich auch die Declarationen der zur Auslegung dieſer Beſchlüſſe niedergeſetzten Congregation.

s) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

Regeln der apoſtoliſchen Kanzlei, das heißt Inſtructionen des Pabſtes für ſeine Regierungscollegien, wie ſie bei gewiſſen Geſchäften verfahren ſollen. Sie enthalten beſonders Vorſchriften über die Verleihung der Kirchenämter, die vom Pabſte ſelbſt vergeben werden, über die Zuläßigkeit der Reſignationen und der gerichtlichen Appellationen, über Clauſeln, die bei gewiſſen Conceſſionen ausdrücklich beizufügen ſeyen, über den Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und über die äußere Form der päbſtlichen Urkunden. Ihr Zweck iſt Willkühr der Unterbeamten, und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Inſtructionen gelten ſie nur für die Lebenszeit eines Pabſtes; doch werden ſie gewöhnlich vom Nachfolger, gleich beim Antritt ſeines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert, und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegenſtände, die dem Geſchäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl ſchon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geſchehenen Reſervationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger ſetzten dieſes fort und wandten es auch auf andere Geſchäftsverhältniſſe, die mit der Kanzlei in Berührung ſtanden, an. Die älteſten gedruckten Kanzleiregeln ſind von Johann XXIII. (1410) *t*) und Martin V. (1418). Letztere ſind noch auf dem Koſtnitzer Concilium ſelbſt erlaſſen *u*). Auch wurden dort die mit den Nationen geſchloſſenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Regiſter eingetragen *v*). Die Regeln ſeiner Vorgänger, mit ſeinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und dieſe wird mit einigen Zuſätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft ſich darin auf ein bis zwei und ſiebenzig. Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältniſſe der einzelnen Länder Rückſicht. In Frankreich waren vier, in Deutſchland zwei

---

t) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.
u) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.
v) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

derſelben ſo recipirt, daß ſelbſt die einheimiſchen Gerichte darnach erkannten *w*).

§. 128.

IV. Verhältniß der verſchiedenen Quellen in der Anwendung.

Bei der Anwendung der Quellen auf einen gegebenen Fall gehen die beſondern Rechtsquellen den gemeinen vor. Es kommt alſo immer zunächſt auf die beſtehende Disciplin und Praxis des betreffenden Landes an. Von den Quellen des Kirchenrechts hat die jüngſte, alſo das Concilium von Trient, den Vorzug. Eben ſo wird unter den canoniſchen Sammlungen des Mittelalters zunächſt auf die jüngere, nicht auf das Alter der einzelnen Stelle geſehen, weil alle Stellen durch die Publication der Sammlung gewiſſermaßen deren Datum angenommen haben. Nur ſetzt dieſes voraus, daß die Stelle, worum es ſich handelt, würklich einer allgemeinen Ausdehnung fähig iſt; ſonſt muß ſie mehr aus dem hiſtoriſchen Standpunkt nach der Zeit und den beſondern Verhältniſſen, worunter ſie erſchien, behandelt werden. Dieſes iſt namentlich bei den meiſten Extravaganten der Fall. Widerſprechen ſich Stellen einer und derſelben Sammlung, ſo werden ebenfalls hiſtoriſche Unterſcheidungen nothwendig. In Vergleichung mit dem römiſchen Recht, hat das canoniſche regelmäßig den Vorzug; doch kommt dieſer Conflict in kirchlichen Verhältniſſen jetzt ſelten mehr zur Sprache.

---

w) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es mehrere. Der neueſte iſt: I. B. Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Rom. 1751. IV. Vol. fol.

Drittes Buch.

Von der Verfaſſung der Kirche.

Einleitung.

§. 129.

I. Ueberſicht der kirchlichen Perſonen.

Die Mitglieder einer Kirche theilen ſich, wie die eines Staates, in zwei Klaſſen, in ſolche denen das gewöhnliche kirchliche Bürgerrecht (status ecclesiasticus communis) zuſteht, und ſolche die einem beſondern kirchlichen Stand (status ecclesiasticus specialis) angehören. Erſteres wird durch die rechtmäßige Aufnahme in die Kirche, und mit ihm das Recht ertheilt, an den Sacramenten, der äußern Religionsübung und den Lehranſtalten derſelben Theil zu nehmen, auch unter den geſetzlichen Bedingungen einen beſondern kirchlichen Stand zu erwerben. Es legt aber auch die Verpflichtung auf, ihre Lehren zu bekennen, die vorgeſchriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Geſetzen zu gehorchen. Als beſondere Stände können nach der jetzigen Verfaſſung ſowohl der abendländiſchen wie der morgenländiſchen Kirche, folgende drei unterſchieden werden. Erſtlich, der Stand der Ordinirten (status clericalis), welcher durch die Ordination erworben wird. In dieſer Hinſicht werden die Kleriker den Laien entgegengeſetzt. Zweitens, der Ordensſtand (status religiosus), welcher durch das feierliche Gelübde zu einem religiöſen Leben erworben wird. In dieſer Beziehung werden die Ordensleute (religiosi

sive regulares) den Weltlichen (saeculares) *x*) entgegengeſetzt. Drittens, der kirchliche Beamtenſtand (status ecclesiasticus sensu stricto), welcher durch ein Kirchenamt erworben wird. Bei den Proteſtanten fällt aber der Stand der Ordinirten, als ein von den Kirchenbeamten getrennter Stand, faſt ganz weg, weil die Ordination regelmäßig nur in Beziehung auf ein beſtimmtes Amt ertheilt werden ſoll. Eben ſo fehlt der Stand der Ordensleute. Es bleibt daher bei ihnen blos der Stand der Kirchenbeamten übrig.

§. 130.

II. Anordnung dieſes Buchs.

Früher wurde die Darſtellung der kirchlichen Verfaſſung gewöhnlich an die jener drei beſondern Stände angeknüpft. Dieſes war auch den damaligen Verhältniſſen der Kirche angemeſſen, da der Stand der Kleriker und Ordensleute ſehr zahlreich, und letzterer, wie noch jetzt in der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche, ſehr innig in die Verfaſſung verflochten war. Nach dem jetzigen Zuſtand iſt derſelbe aber ſeiner Zahl und Stellung nach ſo eingeſchränkt, daß er richtiger im ſiebenten Buch unter den beſondern Erzeugniſſen des kirchlichen Lebens abgehandelt wird. Eben ſo iſt es auch der eigentlichen Bedeutung der Ordination angemeſſener, ſie im fünften Buch als Vorbereitung und Befähigung zum geiſtlichen Amte zu betrachten. Die Darſtellung der Verfaſſung muß daher bloß auf die kirchlichen Aemter oder Verwaltungsbehörden beſchränkt ſeyn. Von den folgenden Kapiteln ſind nun die vier erſten der katholiſchen, das fünfte der morgenländiſchen, das ſechſte der proteſtantiſchen Kirche beſtimmt.

§. 131.

III. Begriff und Eintheilung der Kirchenämter.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) iſt das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in beſtimmten Verhältniſſen wirk-

---

x) In der h. Schrift werden nämlich durch κόσμος die Weltkinder bezeichnet, welches in der Vulgata durch saeculum überſetzt iſt.

ſich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es ſich auf eine der geographiſchen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem beſtimmten Ort und über beſtimmte Perſonen. Der Inbegriff der Befugniſſe eines ſolchen Amtes heißt die Amtsgewalt (maioritas), welcher der Gehorſam der Untergebenen entſpricht. Diejenigen Perſonen, welchen ſie zuſteht, heißen Kirchenobern (superiores ecclesiastici), oder auch kirchliche Perſonen im engſten Sinn. Uebrigens werden die Kirchenämter auf ſehr verſchiedene Weiſe eingetheilt. I. Einige beziehen ſich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erſtere heißen geiſtliche oder gottesdienſtliche Aemter (officia sacra). Nach der jetzigen Verfaſſung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verſchiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienſtes, und die Biſchöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe *y*). II. Die Aemter der zweiten Art theilen ſich wieder in zwei Claſſen. A) Einige enthalten eine würkliche Jurisdiction auf eignen Namen. Dieſe heißen Kirchenwürden (dignitates) *z*) oder Prälaturen im eigentlichen Sinn. Urſprünglich gehörten dahin blos die Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Patriarchen und der Pabſt. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päbſtlichen Legate, die Aebte und Vorſteher der Mönchsorden eine gewiſſe Jurisdiction erhalten. Uebrigens werden aber auch die höhern Stellen in den Capiteln Dignitäten *a*) oder Perſonate *b*) genannt. Perſonat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegenſatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht ſich auch die Eintheilung in die

y) Früher waren dahin alle Grade vom Oſtiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem dieſe damals würkliche Aemter waren.

z) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5.).

a) c. 8. X. de constit. (1. 2.), c. 6. X. de consuet. (1. 4.), c. 28. X. de praebend. (3. 5.).

b) c. 8 X. de constit. (1. 2.), c. 8. X. de rescript. (1. 3.), c. 13. 28 X. de praebend. (3. 5).

größern und geringern Stellen (officia maiora et minora) *c*). B) Andere Aemter beſchäftigen ſich zwar mit äußern Verhältniſſen, allein ſie haben doch eine würkliche Jurisdiction nicht, wenigſtens nicht auf eignen Namen. Dieſe heißen kirchliche Bedienungen (officia) ſchlechthin. Von dieſer Art ſind die Gehülfen der biſchöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, biſchöflichen Räthe und Commiſſarien, ferner die Erzprieſter, Dechanten und Primicerien, zur Beaufſichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Oeconomen und Adminiſtratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für beſondere kirchliche Geſchäfte. Von dieſen Aemtern ſind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Perſonaten herabgeſunken.

c) c. 8. X. de reſcript. (1. 3.); c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6).) c. 8. X. de praebend. (3. 5.).

Erſtes Kapitel.

Vom Pabſt und deſſen Gehülfen.

§. 132.

I. Von dem Primate. A) Allgemeiner Inhalt deſſelben.

Der Pabſt iſt das Haupt der ſichtbaren Kirche unter Chriſtus als dem eigentlichen unſichtbaren Oberhaupt. Dieſes Primat gründet ſich auf die Vollmachten, die ihm als dem Nachfolger Petri zur Aufrechthaltung der Einheit in der Lehre und Verfaſſung hinterlaſſen worden ſind (§. 25). Die Fülle der Gewalt, die zu dieſem Zwecke nothwendig iſt, ſteht ihm daher allein zu, und erſtreckt ſich auf alle Theile, weil alle in der Einheit verbunden ſeyn ſollen *d*). Er muß alſo wie der allgemeine Vater über die

---

d) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis sem-

ganze Kirche wachen *e*), und die Gläubigen ſollen ihn mit kindlichem Vertrauen als ihren geiſtlichen Oberhirten ehren und anerkennen *f*). Als der Höchſte hat er äußerlich keinen Richter über ſich *g*), ſondern er iſt für ſeine Verwaltung, ſo wie die Fürſten der Erde für die ihrige, nur Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich *h*). Innerlich aber wird ſeine Handlungsweiſe beſtimmt durch den Geiſt und die Praxis der Kirche, durch die Ehrfurcht vor den öcumeniſchen Concilien *i*), und durch das Wohl der Chriſtenheit, deſſen er in allem eingedenk ſeyn ſoll. Daher iſt doch

---

per salva. — Conc. Basil. in respons. synod. a. 1432 (Hardouin T. VIII. p. 1323). Summus pontifex, quod caput sit et primas ecclesiae — et solus in plenitudinem potestatis vocatus sit, alii in partem sollicitudinis, et multa huiusmodi: — ista plane fatemur et credimus, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant. — Defin. S. oecumen. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem, in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

e) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

f) Man hat hierüber neulich geſagt, das kindliche Vertrauen ließe ſich als etwas Freiwilliges nicht gebieten. Ein ähnlicher Einwurf iſt auch ſchon oben vorgekommen (§. 45.). Man vergißt aber dabei, daß die Kirche ihre Vorſchriften nicht als Polizeigeſetze, ſondern als durch ihre innere Wahrheit begründete Ermahnungen ankündigt. Und ſtehen nicht ſelbſt auch im politiſchen Katechismus Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den König als Pflichtgebote an der Spitze?

g) Die alten Zeugniſſe für dieſen Satz ſind ſchon bei einer andern Gelegenheit angeführt worden (§. 85. not. c.).

h) Mit andern Worten, die Perſon des Pabſtes, wie die der Könige, iſt heilig und unverletzlich. Ohne dieſe Wahrheit kann keine Monarchie beſtehen.

gegen ſeine Verwaltung beſcheidene Remonſtration *k*), ja bei offenbarer Ungerechtigkeit ſelbſt äußerer Widerſtand geſtattet *l*). Alſo iſt das päbſtliche Primat, welchen Namen man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkührlich und unbeſchränkt, ſondern durch das Bewußtſeyn der den Rechten zur Seite ſtehenden Pflichten, durch die Rückſicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten *m*), durch den milden Ton der Regierung *n*), durch die anerkannten Rechte des biſchöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geſchäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geiſt der Nationen überall gebunden und gemildert *o*).

---

i) c. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. e. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

k) Zu allen Zeiten haben die Päbſte auch den freimüthigſten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beiſpiele ſind Pabſt Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII, und der Cardinal Bellarmin. Das Memorial des letztern mit der Antwort des Pabſtes darauf ſteht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio. T. I. p. 633.

l) Bellarmin. De Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici—invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur.. licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

m) c. 6 c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zozim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494); c. 21. eod. (cap. inc.).

n) Gregor. I. († 604) Epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

o) Bellarmin. De Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in ea locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

§. 133.

B) Einzelne Beſtandtheile des Primates.

Die einzelnen Regierungsrechte, welche dem Pabſte zuſtehen, ſind nicht bei der Einſetzung des Primates ſelbſt beſtimmt worden, ſondern haben ſich hiſtoriſch aus ihm in dem Leben der Kirche und durch die Wiſſenſchaft entwickelt *p*). Nach der jetzigen Verfaſſung laſſen ſie ſich auf vier Geſichtspunkte zurückführen. I. Rechte, die zur Erhaltung der Einheit in dem Glauben, den Sitten und der allgemeinen Diſciplin nothwendig ſind. Zu dieſem Zwecke muß der Pabſt vor Allem über die Ordnung und Vollziehung der Geſetze in der ganzen Kirche wachen, daher aus den verſchiedenen Gegenden Bericht einfordern die Nachläſſigkeit der Kirchenbeamten rügen, und im Nothfall zuverläſſige Männer zur Unterſuchung und Aushülfe abſenden. II. Da das kirchliche Leben nicht ſtille ſtehen kann, ſondern in einer beſtändigen Entwikkelung begriffen iſt, ſo hat der Pabſt zu ſorgen, daß darüber das Weſentliche der Einheit nicht verloren gehe. Er muß daher den veralteten oder unpaſſend gewordenen Geſetzen durch neue oder durch Diſpenſationen nachhelfen, zur Fortbildung der Verfaſſung in den einzelnen Ländern mit den weltlichen Regierungen in Verkehr treten, und wenn die Umſtände es verlangen ein allgemeines Concilium berufen. III. Da ſich die Autorität des Pabſtes über die ganze Kirche, die der Biſchöfe nur über einzelne Theile erſtreckt, ſo müſſen die Einrichtungen, welche eine allgemeine kirchliche Gültigkeit haben ſollen, vom Pabſte ſelbſt anerkannt ſeyn. Daher ſteht ihm die Anordnung allgemeiner Feſttage und die Beſtätigung der geiſtlichen Orden und der höhern kirchlichen Lehranſtalten zu.

---

p) Der früheren Zeit iſt das Beſtreben, die einzelnen Regentenrechte im Kirchen- oder Staatsrecht vollſtändig aufzuzählen, fremd, weil man noch nicht durch Streitigkeiten darauf geführt war. Daher fehlt dieſe Erörterung in den älteren Werken über das canoniſche Recht gänzlich. Auch hier iſt blos eine kurze Ueberſicht gegeben, weil die nähere Entwickelung in die Lehre von der kirchlichen Verwaltung gehört.

Eben ſo können Inſtitute dieſer Art nur unter Mitwürkung des Pabſtes wieder aufgehoben werden. IV. Der Pabſt, als die höchſte Autorität in der Kirche, hat endlich auch diejenigen Angelegenheiten zu beſorgen, die wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine beſonders genaue Erwägung, oder den höhern Geiſt der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältniſſe gewährt, erfordern. Dahin gehört die Beſtätigung, Verſetzung und Abſetzung der Biſchöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der biſchöflichen Amtsbezirke, die Leitung des Miſſionsweſens, die Selig- und Heiligſprechungen, die Prüfung der Reliquien, die Abſolutionen und Diſpenſationen der höhern Art. Uebrigens waren allerdings früher viele der angeführten Rechte an Zwiſchenbehörden, Metropoliten, Provinzialconcilien oder Patriarchen vertheilt, ſind aber allmählig, in dem Verhältniß als die volle Bedeutung des Primates zum Bewußtſeyn kam, an den Pabſt übergegangen *r*).

§. 134.

C) Ehrenrechte des Pabſtes.

Die hohe Würde des Pabſtes drückt ſich auch in den äußern Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zuſtehen. Seine Inſignien ſind ein grader Hirtenſtab, worauf oben ein Kreuz ſteht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage ſollen dieſe und andere Auszeichnungen von Conſtantin herrühren *s*). Eine andere Sage erzählt von einer geſchmück-

---

r) Man ſagt, die Päbſte hätten die Rechte der Provinzialconcilien an ſich gezogen. Eben ſo wie unſere Regenten die Rechte der Reichstage und alten Volksgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn ſolche Verſammlungen ſich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten. Wer dabei beſtändig Argliſt und Uſurpation vorwirft, beweiſt nur entweder böſe Abſicht oder Mangel an hiſtoriſchem Sinn.

s) Dieſe Sage iſt in der falſchen Schenkungsacte Conſtantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

ten Krone, welche Chlodwich (510) dem Pabſt überſchickte *t*). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchſt wahrſcheinlich ſchon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erſt Bonifaz VIII. (1297) zuſchreibt. Die dreifache Krone findet ſich aber ganz gewiß ſchon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt erſt bei Urban V. (1352). In der Anrede heißt der Pabſt: Heiligſter Vater *u*). Sich ſelbſt aber nennt er in ſeinen Bullen Servus servorum Dei. Dieſen Beinamen gab ſich zuerſt Gregor I. im ſechſten Jahrhundert zum Gegenſatz gegen den Patriarchen von Conſtantinopel, der ſich den öcumeniſchen Patriarchen nannte. Der Titel Pontifex maximus iſt von den römiſchen Kaiſern an ihn übergegangen *v*). Papa hieß urſprünglich jeder Biſchof; ſeit dem ſechſten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweiſe der Biſchof von Rom verſtanden *w*). Eben ſo war früher der Ausdruck Vicarius Christi auch bei andern Biſchöfen gebräuchlich *x*). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Geſandſchaften, welche die katholiſchen Mächte am päbſtlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derſelben ſieht man jetzt über Manches, was nach den frühern Sitten nothwendig war, hinweg. Eine beſondere Form der Huldigung iſt der Fußkuß. Urſprünglich war dieſes eine byzantiniſche Sitte, die dem Kaiſer und den Biſchöfen erzeigt wurde. Die erſten Beiſpiele wo die Kaiſer ſich ſelbſt ihr unterwarfen kommen bei Johannes I. und Juſtinus (525), fer-

---

t) Dieſe Nachricht hat Siegeb. Gemblac. ad a. 510.

u) Vestra sanctitas, vestra beatitudo iſt die Anrede, die in den alten Briefen der Biſchöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

v) Die römiſchen Kaiſer führen dieſe Würde noch bis Theodoſius I. Von den Päbſten wird zuerſt Leo I. auf einer Inſchrift ſo genannt. Gregor I. braucht den Ausdruck von ſich häufig. Doch heißen auch andere Biſchöfe nicht ſelten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

w) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geſchichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

x) c. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380.

ner bei Agapetus und Juſtinian vor. Jetzt iſt aber der Gebrauch derſelben ſehr eingeſchränkt.

§. 135.

D) Wiſſenſchaftliche Syſteme über das Primat.

Die wiſſenſchaftlichen Theorieen, welche ſich über das päbſtliche Primat gebildet haben, laſſen ſich auf drei Claſſen zurückführen. Einige betrachten im ſtreng monarchiſchen Sinne Pabſt und Kirche als Eins, und legen Erſterem allein ſchon die Eigenſchaften und Vollmachten bei, welche der Kirche hinterlaſſen ſind. Andere legen die Kirche in die Geſammtheit der Biſchöfe, der im Falle des Widerſpruchs ſelbſt der Pabſt unterworfen ſeyn ſoll. Noch Andere, und dieſes iſt unſtreitig die richtige Anſicht, ſtellen den Pabſt zu den Biſchöfen in das Verhältniß des Hauptes zu den Gliedern, und erblicken den vollſtändigen Körper der Kirche nur in ihrer Vereinigung. Alle dieſe Theorieen ſind aber noch vieler Abſtufungen fähig, und es kommt dabei hauptſächlich auf die Behauptungen im Einzelnen an *y*). Hiemit hängt noch eine andere Darſtellung zuſammen, die in der Wiſſenſchaft gangbar geworden iſt. Man unterſcheidet nämlich gewöhnlich in dem Primate die weſentlichen und zufälligen Rechte deſſelben. Weſentliche nennt man diejenigen, die zur Erhaltung der Einheit durchaus nothwendig ſind; zufällige diejenigen, die ſich nur auf den dermaligen Beſitzſtand oder das hiſtoriſche Recht gründen. Allein dieſe Unterſcheidung iſt ſchon in ſich unrichtig, weil das Primat nicht etwas Fertiges und Abgeſchloſſenes, ſondern wie die Kirche ſelbſt in beſtändiger Entwicklung begriffen iſt *z*). Daher iſt man ſelbſt auch über die Gränzen jener Unterſcheidung nicht einig. Einige haben aber damit ſogar die Behauptung verbunden, daß die zu-

---

y) Von dieſen wird noch im Verlauf bei den einſchlagenden Lehren die Rede ſeyn.

z) Zu einer Zeit kann die Erhaltung der Einheit Maasregeln erfordern, woran man zu einer andern gar nicht denkt. Es kommt daher immer auf die gegebenen Verhältniſſe an. Was würde zum Beiſpiel in neuern Zeiten aus der Einheit geworden ſeyn, wenn der Pabſt nicht das Beſtätigungsrecht der Biſchöfe gehabt hätte?

fälligen Rechte, als auf bloßer Uebertragung der Kirche beruhend, zur Herſtellung der urſprünglichen reineren Disciplin, oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, ſelbſt gegen den Willen des Pabſtes, widerrufen werden könnten. Allein von einer ſolchen Uebertragung weiß die Geſchichte nichts, und die Herſtellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung iſt, wie beſonnene Geſchichtsforſcher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiſte verwechſelt *a*). Eben ſo wenig laſſen ſich ſolche Gewaltſchritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf. Auch haben ſelbſt proteſtantiſche Schriftſteller die Regierungen vor der Begünſtigung von Grundſätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen ſie ſelbſt in Anwendung bringen könnte *b*).

§. 136.

E) Von dem Kirchenſtaate.

Der Pabſt hat neben ſeiner geiſtlichen Würde noch die welt-

---

a) Joh. Müller Briefe (Werke B. XVI. S. 156). Sobald Kaiſer Joſeph der Zweite ſeyn wird, wie einer der Jünger, wird Pabſt Pius der Sechſte das Abendmahl halten, wie Chriſtus, unſer Herr! Zu derſelben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

b) Leſſing ſagte (Jacobis Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverſchämte Schmeichelei gegen die Fürſten, was Febronius und ſeine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Pabſtes wären entweder keine Gründe, oder ſie gälten doppelt und dreifach den Fürſten ſelbſt. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner geſagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein ſolcher Gegenſtand gelitten und verdient, unter ſo vielen, die den dringendſten Beruf dazu gehabt; dieſes wäre ſeltſam genug und ein äußerſt ſchlimmes Zeichen. — Joh Müller Fragment: Was iſt der Pabſt? (Werke B. VIII). Man ſagt, er iſt nur ein Biſchof. Eben ſo wie Maria Thereſia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß welcher Pabſt Karl den Großen zum erſten Kaiſer gekrönt; wer hat aber den erſten Pabſt gemacht?

liche Hoheit über den Kirchenſtaat. Dieſe Beſitzungen der römiſchen Kirche gründen ſich auf Rechtstitel aus verſchiedenen Zeiten, und ſind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden *c*). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt ſich aber aus zwei Punkten. Erſtlich entſpringt daraus die freie Stellung, die der Pabſt um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geiſtliches Oberhaupt auf einem fremdem Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen durch Briefe und Geſandſchaften bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Pabſt die Mittel zur Beſtreitung der Auslagen, die ihm ſeine Stellung, ſeine Beamten, die Inſtitute zur Verbreitung des Chriſtenthums, und andere Einrichtungen, die er im Intereſſe der ganzen Kirche unterhalten muß, verurſachen. Sollten dieſe, was ohne eigne Beſitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholiſchen Fürſten und Nationen gedeckt werden: ſo würden dadurch die Päbſte in ein durchaus unpaſſendes Verhältniß gebracht, und die wichtigſten Intereſſen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunſt des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden *d*). Der Kirchenſtaat iſt alſo zur Aufrechthaltung der Verfaſſung allerdings von ſehr großer Bedeutung *e*).

§. 137.

II. Von den Cardinälen. A) Entſtehung dieſer Würde.

Die nächſten Gehülfen und Rathgeber des Pabſtes ſind die

---

c) Die nähere Angabe dieſer Titel gehört eben ſo wenig wie die Civilverfaſſung des Kirchenſtaates hieher.

d) Welche Nation würde ſich noch den Peterspfennig gefallen laſſen, und iſt nicht genug gegen Annaten geſprochen worden?

e) Die Gründe wider den Kirchenſtaat hat man vorzüglich aus dem Evangelium genommen, weil Chriſtus gelehrt habe, ſein Reich ſey nicht von dieſer Welt. Allein daraus läßt ſich auch folgern, daß kein Superintendent ſein Staatsgehalt, kein Pfarrer ſeine Pfarreinkünfte beziehen dürfe, weil dieſe Dinge gewiß doch auch von dieſer Welt ſind.

Cardinäle. Dieſe ſind ihrer urſprünglichen Bedeutung nach nichts Anders wie das Presbyterium oder der Senat, welcher der alten Verfaſſung gemäß, wie jedem Biſchof überhaupt, ſo auch dem Biſchof von Rom zur Hülfe und Berathung zur Seite ſtand. Die Prieſter und Diaconen, welche dazu gehörten, dienten anfangs unſtreitig mit dem Biſchof an einer Kirche vereint. Bald aber finden ſich in Rom 25, dann ſeit dem fünften Jahrhundert 28 Hauptkirchen, in denen die Sacramente ausgetheilt wurden, und bei welchen außer anderen Prieſtern und Diaconen ein Hauptprieſter angeſtellt war. Ferner wurde ſchon früh die Stadt in ſieben kirchliche Regionen eingetheilt, und nach der vom Pabſte Fabian um das Jahr 240 getroffenen Anordnung für jede ein diaconus regionarius beſtimmt, dem die Aufſicht über die Armen- und Krankenanſtalten und die damit zuſammenhängenden Bethäuſer oblag. Dieſe 28 Hauptprieſter und 7 Diaconen wurden nun auch, weil ſie ſtehend gewordene Kirchenämter (tituli) bekleideten, von den übrigen Geiſtlichen in Rom durch eine beſtimmtere Benennung unterſchieden. Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß nämlich damahls überhaupt derjenige, welcher einer Kirche feſt und dauernd einverleibt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegenſatz derjenigen Geiſtlichen, die nur vorübergehend, oder in einem minder feſten Verbande dort ſtanden *f*). In dieſem Sinne wurden denn auch ſie presbyteri und diaconi cardinales genannt, und als die angeſehenſten Geiſtlichen von Rom machten ſie das Presbyterium des Biſchofs aus. Episcopi cardinales konnte es dort eigentlich nicht geben. Seit dem neunten Jahrhundert wurden jedoch ſieben Biſchöfe der Umgegend zu dem Gottesdienſt und der Verwaltung näher beigezogen, und bald ebenfalls Cardinäle genannt. Neben jener kirchlichen Eintheilung der Stadt in ſieben, beſtand ſeit Auguſt die politiſche in vierzehn Regionen, und erhielt zuletzt über jene die Oberhand. Hierauf bezieht ſich unſtreitig die verdoppelte Zahl der vierzehn diaconi

---

f) c. 3. D. XXIV. (Gelas a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. Corr. Rom.

cardinales, welche ſeit dem elften Jahrhundert vorkommt. Dieſe wurde um dieſelbe Zeit noch durch die vier diaconi palatini vermehrt, welche dem Pabſte zur Hülfeleiſtung an der Laterankirche zugetheilt waren. Die Zahl aller Cardinal-Geiſtlichen von Rom betrug alſo jetzt 53. Als Cardinäle hatten ſie aber noch keine beſondere Auszeichnung, ſondern ihr Rang, ſowohl unter ſich, wie gegen andere Geiſtliche, beſtimmte ſich nach ihrem eigentlichen Amte. Allein wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung, und beſonders durch ihren Antheil an der Pabſtwahl, wurden ſie nach und nach als eine eigne ſehr hohe Würde betrachtet, die ſelbſt den Vorrang vor den Erzbiſchöfen und lateiniſchen Patriarchen erhielt *g*). Sie bildeten alſo von nun an in der Kirche ein abgeſondertes Collegium *h*). Pius IV. unterſagte auch (1567) allen übrigen Klerikern den Namen Cardinal zu führen.

§. 138.

B) Jetzige Verfaſſung.

Die Cardinäle werden blos von dem Pabſte ernannt, jedoch ſollen nur ausgezeichnete Männer, und ſo viel wie möglich aus allen Nationen der Chriſtenheit genommen werden *i*). Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Perſonen zu dieſer Würde zu empfehlen. Die Zahl, welche das Baſeler Concilium, um Unkoſten zu erſparen, auf 24 beſchränkt wiſſen wollte, iſt durch eine Bulle von Sixtus V. (1586) auf 70 feſtgeſetzt, worunter

g) Die Gründe und die Wendung dieſer Verhältniſſe beſchreibt ſehr gut Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113. 114.

h) Hierin, ſo wie in vielen andern Punkten, ſind die Cardinäle den Kurfürſten ähnlich, und überhaupt gehen beide Einrichtungen denſelben Gang.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Daß die größere Zahl aus Italien und namentlich aus dem Kirchenſtaate iſt, beruht auf politiſchen Gründen. Es könnten die Fürſten, wie Buonaparte würklich gethan hat, die auswärtigen Cardinäle als ihre Unterthanen wieder in Anſpruch nehmen, und ſo wäre der Pabſt auf einmahl ohne Rathgeber hingeſtellt.

14 Diaconen, 50 Prieſter, und 6 Biſchöfe, weil zwei der ſieben Bisthümer, woran dieſe Würde haftet, mittlerweile vereinigt worden ſind. Die Prieſter und Diaconen erhalten, um das urſprüngliche Verhältniß noch gewiſſermaßen darzuſtellen, ihren Namen von einer Hauptkirche (titulus) in Rom, und üben ſelbſt noch mehrere Rechte an der Kirche aus, welcher ſie intitulirt ſind *k*). Ihrer eigentlichen Beſtimmung nach ſind aber die Cardinäle die Freunde und Rathgeber des Pabſtes, und es ſoll zwiſchen ihm und ihnen ein wahrhaft väterliches vom Geiſte des Evangeliums geleitetes Verhältniß beſtehen *l*). Zur Berathung über die kirchlichen Angelegenheiten werden theils gewöhnliche oder geheime, theils außerordentliche oder feierliche Conſiſtorien gehalten. Während aber der päbſtliche Stuhl durch Tod erledigt iſt, beſchränkt ſich ihre Thätigkeit blos auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenſtaates wird nur durch den Cardinal Kämmerling mit drei andern, nämlich dem erſten Cardinal-Biſchofe, Prieſter und Diacon beſorgt *m*). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert haben auch die meiſten katholiſchen Staaten unter den Cardinälen einen Protector zum Schutz ihrer Angelegenheiten. Dem kirchlichen Range nach folgen die Cardinäle gleich nach dem Pabſte; der politiſche hängt von der Obſervanz der einzelnen Reiche ab. Beſondere Ehrenrechte ſind der rothe Hut, den ihnen Innocenz IV. (1245), und der Titel Eminentiſſimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) ertheilte, um ſie den geiſtlichen Kurfürſten gleich zu ſtellen. Auch war ihnen eine hohe körperliche Unverletzbarkeit zugeſichert *n*). In demſelben Verhält-

k) c. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maiorit. (1. 33).

l) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

m) Früher ſtand die geſammte Verwaltung des apoſtoliſchen Stuhls während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu. Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap II. Tit. 1.

niß ſollen ſie aber auch über alle durch ihre Tugenden und Sitten hervorragen *o*).

§. 139.

C) Congregationen der Cardinäle.

Aus den Cardinälen hat der Pabſt gewiſſe Ausſchüſſe oder Congregationen gebildet, die entweder nur vorübergehend oder ſtehend ſind. Von letztern beziehen ſich einige auf das Bisthum von Rom als ſolches, namentlich die Congregatio visitationis apostolicae; andere auf die Verwaltung des Kirchenſtaats; die meiſten aber auf die Regierung der ganzen Kirche. Dieſe ſind 1) die Congregatio S. officii sive inquisitionis gegen Irrlehren, welche zuerſt von Paul III. (1542) beſtellt wurde, und nach der neueſten Einrichtung von Sixtus V. aus 12 Cardinälen, Beiſitzern mit berathender Stimme und vielen Unterbeamten beſteht. 2) Congregatio indicis, welche Pius V. für die Büchercenſur beſtellte, und Sixtus V. näher einrichtete. 3) Die Congregatio super negotiis episcoporum und die Congregatio super negotiis regularium, welche von Sixtus V. als zwei getrennte Collegien für Ordensſachen und Rangſtreitigkeiten beſtellt, ſeitdem aber vereinigt wurden. 4) Die Congregatio concilii Tridentini interpretum, welche Pius IV. niederſetzte, deren Vollmachten aber Pius V., Sixtus V. und Gregor XIV. erweitert haben (§. 126). Sie erkennt auch über die Decrete der Provinzialconcilien, die Reſidenz der Kleriker u. a. Zur Unterſtützung derſelben dient die Congregation über den Zuſtand der Kirchen, welche Benedict XIV. anordnete. Sie hat unter Andern darauf zu ſehen, ob die Biſchöfe an den h. Stuhl über den Zuſtand ihrer Kirche berichten. 5) Die Congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und Canoniſationen von Sixtus V. niedergeſetzt. 6) Die Congregatio immunitatum ecclesiae et controversiarum iurisdictionalium von Urban VIII. beſtellt. 7) Die Congregatio de propaganda fide zur Verbreitung

---

n) c. 5. de poen. in VI. (5. 9.) Eine ganz ähnliche Vorſchrift wurde bekanntlich für die Kurfürſten gegeben.

o) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

des Glaubens und zu den Miſſionsanſtalten durch Gregor XV. (1622) geſtiftet. 8) Minder wichtige Congregationen ſind noch die über die Wahl und Prüfung der Biſchöfe, über das Ceremonial, über Indulgenzen und Reliquien, und über die religiöſe Disciplin.

§. 140.

III. Von der römiſchen Curie. A) Geſchichtliche Bemerkungen.

Schon in der ältern Zeit hatte der Biſchof von Rom eine große Anzahl von Gehülfen, theils für die gottesdienſtlichen Verrichtungen, theils für die äußere Verwaltung um ſich *p*). Als allmählig ſowohl die Menge der Geſchäfte wie der Glanz des päbſtlichen Hofes ſtieg, wurden beſonders die byzantiniſchen Geſchäftsformen und Einrichtungen nachgeahmt *q*). Hiemit traten ſpäter noch die eigenthümlichen Formen in Verbindung, die ſich in den germaniſchen Reichen durch die Miniſterialität bildeten. Das Geiſtliche und Weltliche war daher, wie an den Höfen der deutſchen Biſchöfe, vielfach in einander gemiſcht. In der neuern Zeit haben aber die Päbſte dieſes Geſchäftsweſen fortwährend zu verbeſſern geſucht. Leo X. († 1521) unternahm eine Generalreform mit den Prälaten, Officialen und Familiaren. Pius IV. († 1565) reformirte die römiſche Rota, die Pönitentiaria, viele Canzleiſtellen, die Tribunalien, und die Kammer ſelbſt zweimal. Innocenz XI. († 1689) erleichterte die Taxen, und dem ſcharfſichtigen Benedict XIV. († 1758) entgieng nicht leicht ein Zweig der öffentlichen Verwaltung. Doch ſetzen lange Gewohnheiten, Beſorgniſſe der Unzufriedenheit, und Schonung erworbener Rechte auch dem thätigſten Eifer eines Pabſtes große Hinderniſſe entgegen.

---

p) Der Pabſt Cornelius († 253) erwähnt außer den Presbytern und Diaconen in Rom, 7 Subdiaconen, 42 Akoluthen, und 52 Exorciſten Lectoren und Oſtiarien. Euseb. Hist. eccl. L. VI. c. 43.

q) Die meiſten Nachrichten hierüber finden ſich in den Briefen Gregors I. († 604), und in dem Liber Diurnus (§. 90).

§. 141.

B) Jetzige Verfaſſung.

Der Inbegriff der päbſtlichen Regierungs- und Juſtizcollegien wird noch, nach einem Ausdruck des Mittelalters, die römiſche Curie genannt. Sie zerfällt I. In die curia gratiae, vor welche die Regierungsſachen gehören. Dieſe enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römiſche Kanzlei (Cancellaria Romana), welche hauptſächlich die Ausfertigung aller Sachen hat, die im Conſiſtorium der Cardinäle verhandelt worden ſind. An der Spitze ſtand ſonſt der Kanzler der römiſchen Kirche, den man als den Erſten nach dem Pabſte anſah. Gregor VIII., der vor ſeiner Erhebung (1187) ſelbſt Kanzler geweſen war, ernannte aber nachher keinen neuen Kanzler mehr, ſondern überließ deſſen Functionen ſeinem bisherigen Vicekanzler *r*). Später unter Bonifaz VIII. kam dieſe Würde an die Cardinäle. Das Haupt der Kanzlei iſt alſo jetzt der Cardinal Vicekanzler. Dieſer hat einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Kanzleiperſonen unter ſich. 2) Die Dataria Romana, vor welche die meiſten Gnadenſachen gehören, namentlich die Vergebung der dem Pabſte reſervirten Pfründen, und die Dispenſationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der ältern Zeit wurden dieſe Geſchäfte blos von einem Primicerius oder Protonotar beſorgt, deſſen Geſchäft vorzüglich darin beſtand, auf der ſchriftlichen Bewilligung des Pabſtes das Datum zu bemerken. Hievon hat das Ganze ſeinen Namen erhalten. Jetzt beſteht ſie aus dem Cardinal Prodatarius und mehreren Officianten. 3) Die Poenitentiaria Romana ertheilt die dem Pabſte vorbehaltenen Abſolutionen und Dispenſationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und blos pro foro interno. Sie beſteht aus dem Cardinal Poenitentiarius maior, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre

---

r) Das Kanzellaramt in Germanien hat ſich bekanntlich auch faſt in eine bloße Titulatur verloren, und die würklichen Functionen ſind durch einen Vicekanzler beſorgt worden.

gute Beſetzung wird großes Gewicht gelegt *s*). 4) Die Camera Romana beſorgt die päbſtlichen Finanzen. Früher lag dieſes dem Archidiacon ob; jetzt aber iſt es dem Cardinal Camarlingo übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeiſter und zwölf Kammerklerici unter ſich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Offizianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction, nicht blos in Kameralſachen, beſitzt. 5) Die Secretaria Apostolica bildet das päbſtliche Kabinet, von wo die Breven und Bullen ausgehen, die ſich auf die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatsſecretair und der Cardinal-Secretarius Brevium. II. Die Curia Justitiae oder die päbſtlichen Juſtizcollegien ſind folgende. 1) Die Rota Romana *t*), das höchſte Gericht in der katholiſchen Kirche. Eine der älteſten Verordnungen darüber iſt von Johann XXII. (1326). Sixtus IV. († 1484) hat die Zahl der Mitglieder (auditores Rotae) auf zwölf feſtgeſetzt, die aus verſchiedenen Nationen genommen, aber vom Pabſte allein beſoldet werden. Sie zerfällt in drei Senate, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) enthält. Auch ſind gewiſſe Procuratoren und Advocaten der Rota angeſtellt, durch welche die Partheien ihre Geſchäfte betreiben. 2) Die Signatura Justitiae. Dieſe hat über verſchiedene Rechtsſachen, beſonders über die Zuläßigkeit der Appellationen, Delegationen und Recuſationen zu erkennen. Sie beſteht aus einem Cardinalpräfecten, zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien. Signatur heißt ſie deshalb, weil der Pabſt ſelbſt die verſchiedenen

---

s) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht ſich Const. Pastor. bonus Benedict. XIV. a 1744; auf das Perſonal derſelben die Const. In apostolicae Benedict. XIV. a. 1744.

t) Die Entſtehung des Namens iſt ungewiß. Einige meinen von dem Turnus der Geſchäfte; andere von dem Kreiſe, worin die Auditoren ſaßen; noch andere von dem Fußgetäfel des Verſammlungsortes, worin ein Rad abgebildet war, Ducange Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchſte Gericht in der Normandie, nach dem Fußgetäfel Chambre de l'échiquier; ein Anderes in Paris, nach dem Tiſche Table de Marbre.

Reſcripte unterſchreibt. 3) Die Signatura Gratiae. Vor dieſe gehören die Rechtsſachen, worin die Entſcheidung blos von der Gnade des Pabſtes nachgeſucht iſt. Der Pabſt führt hier in Perſon den Vorſitz. Die übrigen Mitglieder ſind theils die von ihm dazu ausgeſuchten Cardinäle, theils andere hohe Prälaten.

§. 142.

IV. Von den apoſtoliſchen Legaten und Vicarien. A) Geſchichtliche Einleitung.

Die Sorgfalt des apoſtoliſchen Stuhls, die ſich über die ganze Kirche erſtreckt, erfordert, daß der Pabſt in den Gegenden, die er nicht ſelbſt überſehen kann, wo es nöthig iſt, zuverläſſige Stellvertreter unterhalte. Geſandte dieſer Art kommen ſchon in der ältern Zeit der Kirche zu verſchiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beiſpiel zur Vertretung des Pabſtes auf einem Concilium, theils als ſtehende Botſchafter am Hofe von Conſtantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt *u*). Als die Berufungen an den römiſchen Stuhl häufiger vorkamen, ſo ſtiftete auch der Pabſt zur Erleiterung der entfernteren Gegenden die apoſtoliſchen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte den Biſchof der Gegend, die einſchlagenden Geſchäfte ſtatt des Pabſtes zu beſorgen. Auf dieſe Art findet man den Biſchof von Theſſalonich für Illyrien *v*), den von Arles für Gallien *w*), und den von Sevilla für Spanien *x*) als apoſtoliſche Vicarien aufgeſtellt. Anfangs gieng ein ſolcher Auftrag blos an den Biſchof für ſeine Perſon; durch öftere Wiederholung wurde er endlich ſtehend, ſo daß mit einem gewiſſen biſchöflichen oder erzbiſchöflichen Amte ſchon von ſelbſt das päbſtliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Dieſe ſtehenden Vicariate giengen aber allmäh-

---

u) Nov. 123. c. 25.

v) c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

w) c. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604); c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a 599).

x) c. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

lig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch wieder verſchiedene Erzbiſchöfe zu apoſtoliſchen Vicarien erhoben; auch ſuchten die Päbſte dieſe Würde wieder unter dem Namen der Primaten ſtehend zu machen. Allein dieſes hatte keinen dauernden Erfolg. Das Verderben der Kirchenzucht, welches aus dieſem Mangel an einer gehörigen Oberaufſicht hervorgieng, nöthigte daher die Päbſte ſeit dem elften Jahrhundert durch eigene Botſchafter, die ſie von ihrer Seite in den Provinzen umherſandten, nachzuhelfen *y*), oder auch wie ehemals einzelnen Biſchöfen des Landes dieſes Amt zu übertragen.

§. 143.

B) Verhältniſſe des Mittelalters.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

Im Mittelalter gab es alſo theils Legate, die ſchon als Erzbiſchöfe in dem betreffenden Lande angeſtellt *z*), theils ſolche, die würklich von der Seite des Pabſtes dahin abgeſandt waren *a*). Beide hatten, als Stellvertreter des Pabſtes, eine ſehr beſtimmte mit den Biſchöfen ſelbſt ſchon in erſter Inſtanz concurrirende Gerichtsbarkeit *b*). Bei den Erſteren iſt aber die Würde des Legaten allmählig ſtehend und dadurch faſt bedeutungslos geworden *c*). Beſondere Vorrechte ſtanden aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Dieſe konnten von mehreren der vorbehaltenen Fällen abſolviren,

---

y) Dieſe Legate waren in der kirchlichen Ordnung, was die königlichen Sendboten (missi dominici) in der weltlichen.

z) So die Erzbiſchöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28.), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17.)

a) Dieſer Unterſchied findet ſich ſehr beſtimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt ſchon ſehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 344).

b) c. 1. X. h. t. Eben ſo durften in der weltlichen Ordnung die kaiſerlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

c) Dieſelbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfaſſung die Pfalzgrafenwürde genommen.

erwählte Biſchöfe und Aebte beſtätigen *d*), und, wenn ſie zugleich Cardinäle waren, ſogar erledigte Beneficien vergeben *e*). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legate der erſten Art ſuspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte ſich ein Erzbiſchof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich ſein Kreuz vortragen laſſen *f*). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Biſthümern, Verſetzung oder Abſetzung von Biſchöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten *g*). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr beſchränkt, und ihre Zulaſſung von der Zuſtimmung der Landesfürſten abhängig gemacht *h*). Das Concilium von Trient hob ſogar ihre mit den Biſchöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf *i*). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden ſogar an mehreren Orten ſtehende Nunciaturen errichtet, theils weil das politiſche Geſandtſchaftsweſen dieſelbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen verſtärkte Aufmerkſamkeit nöthig machten *k*). Allein in der neuern Zeit ſind dieſe zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine ſehr veränderte Geſtalt erhalten.

§. 144.

C) Heutiges Recht.

Man kann jetzt folgende Arten von apoſtoliſchen Legaten und Stellvertretern unterſcheiden. I. Die geborenen Legate, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde ſind. Dieſe Eigenſchaft haben in Deutſchland die Erzbiſchöfe von Cölln *l*) und Prag.

---

d) c. 9 X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

e) c. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

f) c. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

g) c. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

h) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

k) Stehende Nunziaturen wurden zu Wien 1581, Cölln 1582, Luzern 1586, Brüſſel 1597, München 1785 errichtet.

l) Bei dieſem gründet ſie ſich auf die Bullen von Urban III., Innocenz

Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Anders iſt es in Sicilien: hier führt der König ſelbſt die Würde eines apoſtoliſchen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte noch durch ein eigenes Gericht ausüben. Man nennt dieſes die Privilegien der ſiculiſchen Monarchie. Sie gründen ſich auf eine, freilich lange beſtrittene, Bulle Urbans II. an Roger (1099), und ſind von Benedict XIII. (1728) ausdrücklich beſtätigt worden. II. Würkliche päbſtliche Botſchafter. Dieſe ſind wieder verſchiedener Art. 1) Legati a latere, Geſandte des erſten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Inſtruction unmittelbar vom Pabſte. Doch werden ſie jetzt nur bei außerordentlichen und beſonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Geſandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie ſind entweder vorübergehend oder ſtehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren beſondern Inſtructionen, ihre Zulaſſung von der Regierung des betreffenden Landes, ab *m*). Gewöhnlich haben ſie aber mit der innern kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, ſondern ſie ſind blos diplomatiſche Perſonen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwiſchen den Höfen geſchehen. 3) Internuntien oder Reſidenten, Geſandte des dritten Ranges. III. Die apoſtoliſchen Vicarien. Dieſe beſtehen in ſolchen Gegenden, wo entweder biſchöfliche Sitze gar nicht vorhanden ſind, oder durch lange Sedisvacanz und Auflöſung des Kapitels die biſchöfliche Jurisdiction unterbrochen iſt. Ihre Ernennung gründet ſich auf die Pflicht der allgemeinen päbſtlichen Fürſorge und auf das Devolutionsrecht.

IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herſtellung des Erzſtiftes iſt auch dieſe Würde wieder aufgelebt.

m) Die entgegenſtehende Stelle des gemeinen Rechts gilt nicht mehr, c. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

Zweites Kapitel.

Von den Biſchöfen und ihren Gehülfen.

§. 145.

I. Von den Biſchöfen.

Die Biſchöfe, als die wahren Nachfolger der Apoſtel *n*), beſitzen die ganze Fülle der Gewalt, welche dieſen von Chriſtus für den Zweck der Offenbarung hinterlaſſen worden iſt *o*). Sie ſind alſo in ihrem Amte die wahren Stellvertreter Chriſti auf Erden *p*). Doch können ſie nicht alles gemeinſchaftlich verwalten, ſondern der Würkungskreis jedes Einzelnen muß, wie die Ordnung aller irdiſchen Verhältniſſe es verlangt, räumlich abgetheilt, und an einen feſten Sitz gebunden ſeyn. Daher iſt jeder, nach einer uralten Einrichtung, an ein beſtimmtes Gebiet angewieſen, außerhalb deſſen er keine biſchöfliche Rechte ausüben ſoll *q*). Durch

n) Dieſes ſagt auch das Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ord.

o) Nicht alſo die ganze Fülle der Kirchengewalt, ſondern nur diejenige, welche die Apoſtel ſelbſt erhalten haben. Dieſe war aber den beſondern Vollmachten Petri untergeordnet.

p) Die bekannte Streitfrage, ob die Biſchöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, oder nur mittelbar durch den Pabſt erhalten, iſt meiſtens, auch von Bellarmin, ſehr falſch und buchſtäblich behandelt worden. Die Gewalt lebt mit ihrer urſprünglichen Kraft in dem ungetheilten Episcopate fort, und geht auf jeden über, der auf die rechtmäßige Weiſe in den Kreis deſſelben aufgenommen wird. Die Formen, wie dieſes geſchieht, können nach den Zeiten wechſeln; darauf kommt für das innere Verhältniß nichts an. So wird ſich Alles, auch die Stellen der Kirchenväter, leicht vereinigen laſſen.

q) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

dieſe Anordnung wendet alſo jeder Biſchof auf ſeinen Theil die Verwaltung an, die dem Episcopate gemeinſchaftlich für das Ganze gegeben iſt *r*). Ein ſolcher Bezirk heißt nach dem älteren Sprachgebrauch eine Parochie (παροικία), jetzt gewöhnlich eine Diöceſe. Die Beſtandtheile des biſchöflichen Amtes ſind aber, ſeiner Beſtimmung gemäß, dreifacher Art *s*). Erſtlich ruht auf ihm die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre in der Diöceſe (iura magisterii). Zweitens ſind in daſſelbe alle Vollmachten zur Verwaltung der heiligen geheimnißvollen Handlungen (iura ordinis) niedergelegt. Einige derſelben haben die Biſchöfe dem prieſterlichen Amte mitgetheilt (iura communia), andere aber ſich ausſchließlich vorbehalten (iura propria). Zu den letzteren gehört die Ertheilung der Firmung, die Weihe der Geiſtlichen, die Conſecrirung der Biſchöfe, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtiſſinnen, die Bereitung des Chrisma, die Conſecration der Kirchen und Altäre, die Benediction der Kirchhöfe und der geweihten Gefäße. Drittens umfaßt das biſchöfliche Amt auch die ganze äußere Verwaltung der Diöceſe, namentlich die Geſetzgebung in Diöceſanſachen und das derſelben entſprechende Recht der Dispenſation, die geiſtliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufſichtigung der kirchlichen Inſtitute, die Verleihung von Beneficien, die Verwaltung des Kirchengutes, und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe. Dieſe äußeren Regierungsrechte wurden im Mittelalter bei Gelegenheit eines einzelnen Falles noch in lex dioecesana und lex iurisdictionis unterſchieden, ſo daß man in einer Beziehung exemt, in der anderen dem Biſchof unterworfen ſeyn könnte *t*). Der Sinn dieſer Eintheilung

---

r) S. Cyprian. (†258) de unit. ecclesiae. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Dieſer als unklar angefochtene Ausdruck läßt ſich ſo wohl erklären, wiewohl immer eine gewiſſe Uebertreibung darin liegt.

s) Von dieſen Verhältniſſen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede ſeyn. Hier ſoll nur eine Ueberſicht gegeben werden.

t) c. 18. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

iſt aber beſtritten. Einige verſtehen letztere von der Juriſdiction im engſten Sinn, und beziehen die erſtere auf die geſammte Kirchengewalt mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Andere nehmen umgekehrt die Juriſdiction für gleichbedeutend mit der ganzen äußern Kirchengewalt, und unterſcheiden von ihr die lex dioecesana blos als das Recht die herkömmlichen kirchlichen Abgaben zu erheben, was in der That richtiger ſcheint *u*). Die hohe Würde des biſchöflichen Amtes ſpricht ſich aber auch in den damit verbundenen Ehrenrechten (iura dignitatis) aus. Dazu gehören der Titel Reverendissimus, der Thron und die Pontificalkleidung, welche aus einem beſondern Gewande, aus der Inful (mitra, cidatis bicornis), den Handſchuhen und Sandalien, dem Bruſtkreuz, Ring und Stab (pedum, baculus pastoralis) beſteht *v*). Die politiſchen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfaſſung jedes Landes ab.

§. 146.

II. Von den biſchöflichen Gehülfen und Stellvertretern. A) Geſchichtliche Einleitung. 1) Urſprüngliches Verhältniß der Presbyterien und des Klerus.

In den erſten Zeiten des Chriſtenthums, wo die Gemeinden noch wenig zahlreich waren, wurde der Gottesdienſt für die ganze Parochie in der biſchöflichen Kirche, und regelmäßig von dem Biſchofe ſelbſt, verwaltet *w*). Die Einheit der Gemeinde,

---

u) In der ältern Zeit bezeichnete die Lex dioecesana die geſammte biſchöfliche Gewalt. Erſt der Gloſſator Jo. Hugutio hat bei der Auslegung des c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.), jene Unterſcheidung aufgeſtellt. Eine Anwendung davon enthält wie es ſcheint, c. 1. de V. S. in VI. (5. 12).

v) c. 1. §. 8—11. D. XXI. (Isidor. c. a. 630), c. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15.), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

w) S. Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben ſo verhielt es ſich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

deren Mittelpunct und Haupt er war, ſtellte ſich alſo auch äuſerlich ſehr beſtimmt dar. Neben und unter ihm dienten in ihren verſchiedenen Aemtern die Prieſter, die Diaconen, und die übrigen Kleriker. Dieſe waren nach der Verfaſſung der lateiniſchen Kirche die Subdiaconen, welche dem Diacon beim öffentlichen Gottesdienſt miniſtrirten, und auſ:rdem häufig zu Sendungen gebraucht wurden, die Akolythen, welche die Lichter anzündeten, und andere Hülfleiſtungen beim Altar verrichteten, die Exorciſten, welche über die Energumenen die Beſchwörung und Handauflegung vornahmen, die Lectoren, welche die heiligen Schriften aufbewahrten und bei den nicht liturgiſchen Zuſammenkünſten vorlaſen, die Oſtiarien, welche die Thüren verſchloſſen und für die äußere Ordnung Sorge hatten, endlich die Cantoren oder Pſalmiſten für den Kirchengeſang *x*). Auch die geringern Aemter wurden, wie die Beſchäftigungen es mit ſich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachſenen bekleidet; und da die Kirche alles, was ſich auf den Gottesdienſt bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte, ſo fand bei jedem eine beſondere Einweihung ſtatt *y*). Allmählich wurden aber dieſe Verhältniſſe mehr künſtlich eingerichtet, und mit den biſchöflichen Schulen in Verbindung gebracht, ſo daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten von einem Amte zum andern aufſtiegen *z*). Dadurch entſtand von ſelbſt die Eintheilung in ältere und jüngere, oder in höhere und niedere Kleriker. Zu jenen gehörten blos die Prieſter und Diaconen. Dieſe allein bildeten auch das Presbyterium, womit der Biſchof die wichtigeren Sachen gemeinſchaftlich verhandelte *a*), und welches, wenn er geſtorben war,

x) Dieſe Aemter werden ſchon im vierten Jahrhundert als beſtehend erwähnt. Die Beweisſtellen findet man in den Werken über kirchliche Archäologie, wo gerade dieſe Verhältniſſe ſehr genau abgehandelt werden.

y) c. 7. 8. 11. 15. 20. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398). Die Formen der Einweihung waren aber nicht bei allen Kirchen gleichförmig.

z) c. 3. D LXXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D LIX. (Zosim. a. 418).

a) c. 6. D. XXIV. (Conc. Carth. IV. c. 398), c. 6. c. XV. q. 7. (Idem eod.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

den Nachfolger wählte. Unter den Prieſtern ſtand aber derjenige welcher dem Amte nach der älteſte war, den übrigen vor, und wurde daher Archipresbyter genannt. Eben ſo gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon *b*); nur wurde dieſer, weil dazu beſondere Geſchicklichkeit nothwendig war, nicht nach dem Alter der Ordination, ſondern vom Biſchof frei ernannt, oder auch von den Diaconen ſelbſt erwählt.

§. 147.

2) Spätere Veränderungen.

Die Erweiterung der chriſtlichen Gemeinden führte in dieſen Einrichtungen mehrere Aenderungen herbei. Schon im dritten Jahrhundert wurden in den größern Städten neben der biſchöflichen Kirche auch andere Gotteshäuſer (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Prieſtern und Diaconen verſehen. Für das Land aber wurden eigene wie es ſcheint ſehr unabhängige Landbiſchöfe (chorepiscopi) geweiht, oder bei den dort liegenden Kirchen unter der Aufſicht des Biſchofs Prieſter angeſtellt, ſo daß jeder derſelben einen beſtimmten Bezirk unter ſich hatte *c*). Dieſe Anordnung blieb die herrſchende, nachdem die Landbiſchöfe vieler Misbräuche wegen beſchränkt und zuletzt ganz abgeſchafft worden waren *d*). In den germaniſchen Reichen wurde der Gottesdienſt in den biſchöflichen Städten theils in der biſchöflichen Kirche,

---

b) Die Namen Archipresbyter, Archidiacon, kommen ſchon im vierten Jahrhundert vor, c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

c) S. Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant. — Conc. Carth IV. a. 398. c. 36. (c. 4. D. XCV.)

d) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13. 14., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332 c 10., Conc. Laodic. c. a. 372 c. 57. (c. 5. D. LXXX.). Auf ſie bezieht ſich wohl auch c. 1. c. XVI. q. 3. (Conc. Chalced. a. 451).

theils in den andern Kirchen der Stadt verwaltet; doch ſtanden die dabei angeſtellten Kleriker nach der alten Weiſe noch immer in einer engen Verbindung und waren wie ehemals dem Archipresbyter und Archidiacon unterworfen. Eben ſo ſtanden die der Kirche einer Vor- oder Landſtadt einverleibten Kleriker dort unter dem älteſten Prieſter, der daher bald ebenfalls Archipresbyter genannt wurde *e*). Von dieſen Conventen wurden dann dem Gange der geiſtlichen Coloniſation gemäß auf dem Lande Oratorien eingerichtet *f*), die bald zu Taufkirchen erhoben, meiſtens aber noch immer von dem Stift, dem ſie ihren Urſprung verdankten, mit Rectoren beſetzt wurden. Weiter ins Land hinein endlich, bei den Klöſtern, auf den Haupthöfen der großen Grundbeſitzer, oder auf dem eignen Grunde freier Gemeinden gab es Oratorien, woraus ebenfalls allmählig Parochien entſtanden *g*). Doch galten jene noch lange Zeit als die eigentlichen Mutterkirchen (plebes, ecclesiae baptismales), wohin man die Kinder zur Taufe und den Zehnten der Früchte brachte *h*) und es wurde den dabei angeſtellten Prieſtern eine Aufſicht über die Prieſter der kleineren Parochieen (tituli minores) ertheilt *i*). Die Bezirke, worüber es ſich erſtreckt wurden Chriſtianitäten oder Decanien *k*), und die Erzprieſter,

e) Dieſer Name kommt in der angegebenen Bedeutung vor bei Gregor. Turon. († 594) De mirac. L. I. c. 78. L. II. c. 22., De glor. confessor. c. 5.

f) c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. I. a. 511.), c. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506).

g) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam:

h) c. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

i) Conc. Ticin. a 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant.

k) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

als Vorſteher derſelben, Rural-Decane genannt *l*). Zur Beaufſichtigung der Erzprieſter ſelbſt dienten aber die Archidiaconen *m*), deren Amt mittlerweile ſehr mächtig geworden war. Bei der großen Ausdehnung der Diöceſen in den germaniſchen Reichen reichte jedoch ein Einziger dazu nicht mehr hin. Daher wurden ſeit dem achten Jahrhundert faſt in allen Bisthümern mehrere Archidiaconen ernannt, und jedem ein beſonderer Bezirk zur Verwaltung angewieſen. So waren denn die Diöceſen in Archidiaconate, dieſe in Decanien oder Chriſtianitäten, und dieſe in einfache Parochieen eingetheilt. Die Landbiſchöfe, die ſich daneben im fränkiſchen Reiche noch erhalten hatten, wurden aber endlich im neunten Jahrhundert völlig abgeſchafft *n*).

§. 148.

3) Von den Kapiteln. a) Entſtehung des canoniſchen Lebens.

Greg. I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

Während ſich ſo die urſprünglichen Einrichtungen nach Außen hin erweiterten, giengen auch im Innern mancherlei Veränderungen vor. Das Amt des Archidiacons, in deſſen Hand die ganze äußere Verwaltung zuſammenfloß, ſtieg immer höher, und wurde bald über den Archipresbyter geſetzt, da dieſer ſich hauptſächlich nur mit dem Gottesdienſt zu beſchäftigen hatte *o*). Um aber die Disciplin noch mehr zu befeſtigen, führte der Biſchof Auguſtinus († 430) unter dem Klerus ſeiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er ſie in einem gemein-

---

l) c. 1. D. LX. (Conc. Claromont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139).

m) c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabil. II. a. 813).

n) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9., Capit. a. 799. c. 1. 2. 3., Capit. I. a. 803. c. 4. 5. 6. Im Geiſte dieſer Verbote ſind auch mehrere falſche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

o) Das Verhältniß beider Aemter bezeichnet c. 1. §. 11. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

ſchaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieſes nach, und im achten Jahrhundert war dieſes gemeinſchaftliche Leben unter den Canonici *p*) ſchon ſehr verbreitet *q*). Chrodegang, Biſchof von Metz, verfaßte dafür eine eigene Regel *r*), welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und ſtrenge Ordnung, die ſie vorſchrieb *s*),

---

p) Canonici hieſſen nämlich die Geiſtlichen, welche in die Matrikel (canon) einer Stadt= oder Landkirche eingeſchrieben waren, im Gegenſatz derjenigen, die bei Privatoratorien dienten. Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

q) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

r) Sie iſt in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444, Harduin Concil. T. VII. p. 1181, Mansi Concil. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Harzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin T. IV. p. 1198. enthält ſpätere Zuſätze. Ich citire nach erſterem.

s) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tiſchordnung. — Cap. 22. handelt von den Speiſeportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zuſatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas ac-

dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwürkte *t*). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici wären *u*). Eine neue ausführliche Regel, von Amalarius auf Befehl Ludwigs des Frommen entworfen, wurde auf einem Concilium zu Achen feierlich angenommen *v*), und dadurch das canoniſche Leben auch bei den Prieſterconventen der Vor- und Landſtädte faſt allgemein eingeführt *w*). Uebrigens änderte aber das canoniſche Leben anfangs an den inneren Einrichtungen des Klerus nichts, ſondern dieſe giengen ſtillſchweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte alſo der Unterſchied zwiſchen den älteren und jüngern Klerikern, der Zuſammenhang der letztern mit der biſchöflichen Schule *x*), die Rechte des Presbyteriums, und das Verhältniß der einzelnen Aemter fort. Der

---

ceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

t) Das große Verdienſt dieſer Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer ſinnlichen Zeit mußte mit ſtarken Mitteln begegnet werden.

u) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici -- ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. Capit. I. a. 802. c. 22. Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Capit. I. a 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut plenitur secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

v) Sie ſteht in Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

w) Auch die Päbſte würkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826.

x) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem petat; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erſtere durften auch nicht im Chor ſitzen, ſondern ſtanden an den untern Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden ſie von der Schule

Vorſtand des Ganzen war der Archidiacon *y*); die Aufſicht des Gottesdienſtes hatte wie bisher der Archipresbyter; an der Spitze des Unterrichts ſtand der Scholaſticus; für den Geſang und die Choralſchule ſorgte der Primicerius oder Cantor; die heiligen Gefäße und den Kirchenſchatz bewahrte der Sacriſta oder Theſaurarius *z*); die Obhut über das Gebäude hatte der Portarius *a*), und die über die Kirche insbeſondere der Cuſtos *b*). Als neues Amt kam nur der Cellerarius hinzu *c*). So war für die Verwaltung des geiſtlichen Haushaltes nach allen Seiten hin geſorgt.

§. 149.

b) Veränderungen im Mittelalter.

Allein nicht lange erhielten ſich dieſe Einrichtungen in ihrer urſprünglichen Einfalt. Durch anſehnliche Schenkungen bereichert, und in die Regierungsgeſchäfte der Biſchöfe verflochten, nahmen

---

feierlich emancipirt. Dieſes geſchah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigſten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfieng, und welches damahls häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

y) Regula Chrodogangi cap. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangantur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

z) c. 1. §. 13. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 630).

a) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.

b) Regula Chrodogangi cap. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

c) Regula Chrodogangi cap. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

ſie eine mehr weltliche Richtung. Endlich hoben die Canonici während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort ſpäter, das gemeinſchaftliche Leben wieder auf *d*). Der Unterſchied aber zwiſchen den jüngern und älteren Canonici blieb *e*), auch eine Zeitlang noch die Vereinigung der erſtern in der Domſchule unter dem Scholaſticus *f*); und die Rechte des Presbyteriums dauerten in dem Kapitel *g*) der Cathedralkirche, die Aemter in den Dignitäten und Perſonaten fort. Nur wurde jetzt, weil

d) Die Päbſte ſchärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit et honest. cleric. (3. 1.). Auch bemühten ſich mehrere Biſchöfe des elften und zwölften Jahrhunderts dieſe unter dem Namen der Regel des h. Auguſtinus herzuſtellen; allein dieſes bliebt nur bei wenigen Stiftern von Beſtand. Mehrere haben auch die Prämonſtratenſerregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherrn (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterſchieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon regular. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

e) In den Stiftern der Cathedralkirchen hießen die jüngern Canonici, Domicellarien, die älteren, Domherrn oder Kapitularen; in den nicht biſchöflichen oder den ſogenannten Collegiatſtiftern aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letztern gehörten, weil ſie ſeit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen geſtellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).

f) Dieſes dauerte bis daß die Univerſitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domſchule weg. Doch wurde der Ritus derſelben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat ſich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

g) Capitulum (Kapitelzimmer) hieß bei den Benedictinern der Saal, wo ſie zuſammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verleſen wurde. Beides iſt wiederholt in der Regula Chrodogangi Cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant. Später iſt blos der höhere canoniſche Klerus, der die Verwaltung hatte, ſo genannt worden.

man auch in den Benennungen die Kloſtereinrichtungen zum Muſter nahm, der Archidiacon gewöhnlich Probſt (praepositus), der Archipresbyter Decan genannt. Bei der freieren Stellung, die den Kapiteln durch dieſe Trennung vom Biſchofe zu Theil wurde, bildete ſich ihre innere Verfaſſung noch ſchärfer aus; ſie erhielten die Rechte ſelbſtſtändiger Corporationen, eine gewiſſe Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts *h*), und endlich größere oder geringere Exemtionen von der biſchöflichen Jurisdiction. Gewöhnlich wurde auch in den Statuten der Cathedralkirchen, selbſt in denen mehrerer Collegiatſtifter, der Verbote der Päbſte ungeachtet *i*), zur Aufnahme Ritterbürtigkeit oder Ahnenadel verlangt, und eine geſchloſſene Zahl von Mitgliedern feſtgeſetzt *k*). In dieſer Form haben die Kapitel als politiſche Körperſchaften, als Wahl- und Regierungscollegien der geiſtlichen Fürſten, als Landſtände, als Verſorgungen für die jüngern Söhne adlicher Häuſer, namentlich für Deutſchland vielfachen Nutzen geſtiftet, allein von ihrer urſprünglichen Idee waren ſie dadurch abgekommen.

§. 150.

4) Weitere Geſchichte der Parochien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18. De capellis monachorum et aliorum religiosorum.

Gegen das neunte Jahrhundert wurde die Seelſorge im Innern der biſchöflichen Städte der alten Einrichtung gemäß noch größtentheils vom Klerus der Cathedralkirche, in den Vor- und Landſtädten von den hier aus den Presbyteralconventen erwachſenen Kapiteln, auf dem Lande von den Erzprieſtern der

h) c. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

i) c. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politiſchen Verhältniſſen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigſtens für Deutſchland, ſehr wohl begründet. Freilich hatte der Pabſt ſeinerſeits auch Recht, den höhern Standpunkt feſtzuhalten.

k) c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, ſo lange das gemeinſchaftliche Leben beſtand, war die Zahl unbeſtimmt, und gieng ſo weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

Taufkirchen und den Prieſtern der verſchiedenen Oratorien verſehen. Von dieſer Zeit an wurden aber den Kapiteln und Klöſtern, außer der Seelſorge, die ſie ſchon an ſich zu verwalten hatten, aus mancherlei Beweggründen *l*) noch andere Parochien ſo einverleibt, daß ſie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienſt durch einen gering beſoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling verſehen ließen *m*). Auch bei den nicht unirten Parochien nahmen nachläßige Rectoren ſolche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entſpringenden großen Misbräuchen zu ſteuern, verordneten die Geſetze, daß ſolche Prieſter nur mit Genehmigung des Biſchofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angeſtellt werden ſollten *n*). Dieſes iſt auch durch viele Provinzialconcilien *o*) und durch das Concilium von Trient eingeſchärft worden *p*). Solche beſtändige Vicarien erhielten nun die Seelſorge als ein würkliches Amt, und wurden auch, was die Verleihung und Abſetzung betraf, von der Geſetzgebung *q*) und Wiſſchaft als wahre Pfarrer behandelt. Den Kapiteln und Klöſtern, wovon ſie ausgegangen, blieb alſo von der Union nichts, wie die Temporalien und gewiſſe Ehrenrechte. Doch wurden ſie zur

---

l) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

m) Die Klöſter mußten dem Biſchof, gleichſam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, ſo oft die Perſon des Stellvertreters wechſelte. Dieſes wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban II. c. a. 1095).

n) c. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095.), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

o) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

p) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

q) c. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

Erinnerung an das beſtandene Verhältniß, noch immer die urſprünglichen Pfarrer (pastores primitivi) genannt. Durch die Auflöſung der Stifter und Klöſter in der neuern Zeit iſt aber auch dieſes erloſchen; die Temporalien aber ſind an die Landesherrn gefallen.

§. 151.

B) Heutiges Recht. 1) Stellvertreter der Biſchöfe.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 24. De officio archipresbyteri, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die vielen Geſchäfte, die dem Biſchof obliegen, machen nach allen Richtungen hin Stellvertreter nothwendig. Dieſe theilen ſich in zwei Klaſſen, ſolche die ſich auf die heiligen Verrichtungen und ſolche die ſich auf die äußere Verwaltung beziehen. I. Erſtere ſind wieder verſchieden. 1) Zur Vertretung in Beziehung auf die gewöhnlichen Presbyteralfunctionen an der Cathedralkirche dient ein Vice-Paſtor, der alſo die Stelle wie ſonſt der Erzprieſter einnimmt *r)*. Zur Verwaltung des Bußſacraments ſoll aber noch ein eigner Pönitentiarius, der die zu dieſem wichtigen Amte nöthigen Eigenſchaften beſitzt, angeſtellt werden *s)*. 2) Stellvertreter für die biſchöflichen Pontificalhandlungen ſind die Weihbiſchöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker iſt, ordinirt. Spuren dieſer Einrichtung finden ſich ſchon frühe *t)*; näher ausgebildet wurde ſie aber im Occident, als in Spanien viele biſchöfliche Städte in den Händen der Araber blieben, beſonders aber als ſeit dem dreizehnten Jahrhundert die in Paläſtina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Ernennung eines ſolchen Ti-

r) c. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

t) c. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

tular⸗Biſchofs geſchieht durch den Pabſt *u*). II. Stellvertreter für die äußere Verwaltung ſind 1) die Erzprieſter auf dem Lande oder Landdecane. Eine eigentliche Jurisdiction haben dieſe aber nicht, ſondern nur eine Aufſicht. 2) Die Archidiacone. Dieſe hatten ſich zu einer ſehr ausgedehnten Verwaltung und zu einer wahren Gerichtsinſtanz auf eignen Namen, wofür ſie ſelbſt Stellvertreter oder Offizialen hielten *v*), erhoben. Später ſind ſie aber der vielen Mißbräuche wegen, die damit zuſammenhiengen, beſchränkt *w*) und jetzt faſt überall ganz aufgehoben, oder durch die ſogenannten officiales foranei erſetzt worden. 3) Der Official oder biſchöfliche Vicarius (officialis sive vicarius generalis). Dieſes Amt entſtand ſeit dem dreizehnten Jahrhundert, hauptſächlich um dadurch die Verwaltung von den Archidiaconen wieder an den Biſchof zurückzubringen. Die Vollmacht eines ſolchen Offizials geht regelmäßig auf die ganze biſchöfliche Jurisdiction: ausgenommen ſind nur gewiſſe Rechte, wozu eine beſondere Vollmacht ertheilt werden muß *x*). Er iſt aber nur Stellvertreter des Biſchofs für deſſen Perſon; daher erliſcht ſein Auftrag, ſobald dieſer ſtirbt, und es kann von ihm an den Biſchof nicht appellirt werden *y*). Jetzt iſt in den meiſten Diöceſen ein ganzes Collegium an ſeine Stelle getreten, das Offizialat oder Vicariat, worüber er nur den Vorſitz führt, und deſſen Beiſitzer geiſtliche Räthe genannt werden.

§. 152.

2) Von den Coadjutoren.

Greg. III. 6. Sext III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

Für die außerordentlichen Fälle, wo der Biſchof ſeinem Amte

---

u) clem. 5. de elect. (1. 3.), clem. un. de for. compet. (2. 2.), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref.

v) c. 3. pr. §. 1. de appellat. in VI. (2. 15).

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

x) c. 2. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13.), c. 6. de offic. ordin. in VI. (1. 16.), c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

y) c. 2. de consuetud. in VI. (1. 4.), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

nicht vorſtehen kann, iſt auf folgende Art geſorgt. Iſt er daran gänzlich verhindert durch Gefangenſchaft, Suspenſion oder Excommunication, ſo ſoll das Kapitel an den päbſtlichen Stuhl berichten *z*). Bei blos theilweiſer Verhinderung, durch Alter oder Krankheit, brauchte, nach den alten Kirchengeſetzen, der Biſchof niemals von ſeinem Amte abzutreten *a*), theils aus billiger Rückſicht (afflicto non addenda afflictio), theils weil es um der Ordnung halber ſtrenger Grundſatz war, daß es an einer Kirche nicht mehrere Biſchöfe geben könne *b*); ſondern es wurde ihm, und zwar gewöhnlich erſt auf ſeine Bitte, von dem Provinzialconcilium ein Coadjutor ernannt *c*). Durch die Mitwürkung der Päbſte kraft ihrer allgemeinen Oberaufſicht entſtand daraus ein päbſtliches Reſervatrecht *d*). Die Beihülfe ſollte aber nur ſo lange dauern, wie die Verhinderung, und es war ſelbſt verboten, daß der Biſchof den Coadjutor auch als ſeinen Nachfolger erklärte, weil dieſes die Freiheit der Wahl aufhob *e*). Nur ausnahmsweiſe wurde dieſes hin und wieder zugelaſſen *f*). Später erhielten aber dieſe Verhältniſſe eine ganz andere Wendung Die zeitigen Coadjutoren wurden durch die anderen biſchöflichen Vicarien meiſtens unnöthig. Umgekehrt ſchien es aber aus politiſchen Gründen, oder um zwiſtigen Wahlen vorzubeugen, öfters rathſam, unter dem Namen Coadjutor dem Biſchofe ſchon im Voraus, ſelbſt wenn er noch völlig geſund war, einen Nachfolger zu ernennen (coadiutor cum iure succedendi). Eine Beihülfe in der Verwaltung wurde alſo dadurch nicht bezweckt. Das Concilium von Trient hat jedoch ſolche Coadjutoren, als dem Geiſte

---

z) c. 3. de suppl. negl. praelat. in VI. (1. 8.).

a) c. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem. a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865).

b) c. 5. 6. eod. (Cyprian. c. a 255)

c) c. 12. eod. (Paulin. a. 396), c. 13. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748).

d) c. 13. 14. 17. eod. cit., c. 5. 6. X. h. t., c. un. h. t. in VI.

e) c. 3. c. VIII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 7. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

f) c. 17. c. VII. q. 1. (Zachar. Bonifacio a. 748).

der Kirche zuwider, nur aus dringenden Beweggründen und mit Genehmigung des Pabſtes zuzelaſſen *g*). Jetzt werden ſie nur ſelten mehr vorkommen.

§. 153.

2) Von den Rechten der Kapitel. a) Bei beſetztem biſchöflichen Stuhle.

Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiore parte capituli.

Die neueren Geſetze haben die Kapitel wieder auf ihre urſprüngliche Beſtimmung zurückzuführen, und beſonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wiſſenſchaftliche Element in ihnen ſchärfer auszubilden geſucht. Schon nach dem Concilium von Trient ſollten die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Verſorgung, ſondern an ſolche, die die würklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, auch wenigſtens die Hälfte an Magiſtern, Doctoren, oder Lizentiaten der Theologie oder des canoniſchen Rechts verliehen werden. Ferner verlangte es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindeſtens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich ſollten aber alle Mitglieder, und wenigſtens die Hälfte, Prieſter ſeyn *h*). In den neuern Verträgen mit Baiern, Preußen und Hannover ſind dieſe Eigenſchaften noch genauer beſtimmt worden. Von den Vorzügen der Geburt iſt dabei nicht mehr die Rede. Eben ſo fallen die Domicellarien oder jüngern Canonici weg, weil das Unterrichtsweſen der Kleriker eine andere Geſtalt erhalten hat. Eine neue eigenthümliche Einrichtung ſind aber in Preußen die Ehrencanonici, die aus der Geiſtlichkeit des Diöceſe genommen werden, und auch bei den Biſchofswahlen ſtimmfähig ſind. Die Dignitäten der frühern Zeit haben ſich zum Theil erhalten. Neu hinzugekommen iſt die Würde des Theologen, der nach den frühern Geſetzen in jedem Metropolitan-Kapitel, nach den ſpätern auch in den biſchöflichen, zur Auslegung der h. Schrift und zur Berathung bei wichtigen theologiſchen Fragen angeſtellt werden

g) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

ſollte i). Alle Dignitäten ſollen nur an graduirte Perſonen vergeben werden k). Nach den neueſten Verträgen giebt es in Baiern und Preußen in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probſt als die erſte, und der Decan: in Hannover und den kleinern deutſchen Staaten nur eine, der Decan. Zwei andere Mitglieder ſollen das Amt des Pönitentiarius und des Theologen übernehmen. Das Verhältniß des Kapitels zum Biſchofe hängt von dem Herkommen ab l), und nach dieſem iſt letzterer jetzt in ſeiner Verwaltung nicht mehr weſentlich an die Zuſtimmung des Kapitels gebunden. Doch erfordert es der Geiſt der Kirche und dieſer Einrichtung insbeſondere, daß er die wichtigern Geſchäfte mit ihm berathend verhandle m).

§. 154.

b) Bei erledigtem biſchöflichen Stuhle.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Ne sede vacante aliquid innovetur.

War der biſchöfliche Stuhl durch Tod erledigt, ſo kam in der älteren Zeit die Verwaltung einſtweilen an das Presbyterium. Häufig wurde auch von dem Metropoliten ein Interceſſor oder Viſitator dahin abgeordnet n). So war es auch in den germaniſchen Ländern. Nach dem Recht des Mittelalters ſtand aber die Verwaltung regelmäßig dem Kapitel zu o). Ein Viſitator konnte nur noch von dem Pabſte abgeordnet werden; außer wenn das Kapitel nachläßig oder ſchlecht verwaltete; denn dann durfte ſchon der Erzbiſchof nach Unterſuchung der Sache einen ſolchen

i) c. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3., Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

l) c. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

m) c. 4. 5. X. de his quae fiunt a. praelat. (3. 10).

n) c. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

o) c. 14. X. de maior. et obed. (1. 33), c. un. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

beſtellen *p*). Nach dem neuern Recht endlich muß das Kapitel nach dem Tode des Biſchofs zur Verwaltung der biſchöflichen Jurisdiction innerhalb acht Tagen einen Vicar ernennen, oder den beſtehenden beſtätigen *q*). Auf dieſen ſind dann noch die ältern Grundſätze anwendbar, namentlich der Satz, daß das Beſtehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen werden ſoll *r*). Von der Verwaltung der Einkünfte während der Sedisvacanz wird unten (§. 268) die Rede ſeyn.

§. 155.

4) Von den Pfarrern und deren Gehülfen a) Bedeutung des Pfarramtes.

Greg III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

Die Pfarrer *s*) ſind, wie deren Geſchichte zeigt, die alten Presbyteri, nur auf beſtimmte Bezirke oder auf geſchloſſene Kreiſe von Familien angewieſen. In ſo weit iſt alſo ihr Amt ebenfalls göttlicher Einſetzung *t*). Die weſentlichen Rechte und Pflichten desſelben beſtehen in dem Vortrag der Religionswahrheiten *u*), in

---

p) c 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

r) c. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

s) In unſern Quellen kommt der Ausdruck parochus noch nicht vor ſondern er heißt hier rector ecclesiae c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31.), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7.), presbyter c. 2. X. de paroch. (3 29).

t) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

u) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

dem religiöſen Unterricht der Jugend *v*), in der Verwaltung der Sacramente *w*), und in der Fürſorge für die Armen *x*). Ohne Vorwiſſen des Pfarrers darf alſo niemand in ſeinem Bezirke predigen, Meſſe leſen, oder andere gottesdienſtliche Handlungen verrichten *y*); und eben ſo wenig dürfen die Eingepfarrten die Handlungen, wobei ſie an den Pfarrer gewieſen ſind, von einem andern Geiſtlichen vornehmen laſſen *z*). Die Verbindlichkeit einer Perſon, einen Pfarrer als den ihrigen anzuerkennen, wird aber, die Gleichheit der Religion vorausgeſetzt, ſchon durch den Aufenthalt in der Pfarrei begründet. Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß iſt, ſollen nach der Verordnung des Conciliums zu Trient Gehülfen ernannt werden *a*). Nach der heutigen Verfaſſung ſind dieſe Vice-Paſtoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelſorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann noch ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden *b*). Zur Aushülfe der Pfarrer, beſonders im Predigen, Beicht hören und Catechiſiren, dienten ſonſt hauptſächlich die religiöſen Orden, und dieſe hatten dafür ihre beſtimmten Stationen. Nach den neuern Geſetzen durfte es aber nicht gegen den Willen des Pfarrers geſchehen *c*). Endlich zur Obhut der Kirche und zu andern äußern Dienſtleiſtungen werden die Cuſtoden angeſtellt, deren Verhältniß meiſtens durch die neuern Provinzialconcilien genauer beſtimmt worden iſt.

---

v) Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

w) c. 2. D. XXXVIII (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

y) c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geiſtlichen ſoll er gar nicht zulaſſen, wenn ſie ſich nicht durch Briefe von ihrem frühern Obern (litterae commendatitiae) gehörig ausweiſen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

z) c. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privileg. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

c) c. 1. Extr. comm. de privileg. (5. 7), clem. 2. de sepultur. (3. 7), clem. 1. pr. de privileg. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

§. 156.

b) Von der Verwaltung der Kapellen.

Neben den Parochien giebt es häufig noch kleinere Oratorien oder Kapellen *d*). Dieſe dürfen in einer Privatwohnung blos zum Gebete, zur Verwaltung der Sacramente aber oder öffentlich nur mit Erlaubniß des Biſchofs *e*), ohne eigennützige Abſichten *f*), und ohne dadurch von der Hauptkirche abzuziehen *g*), errichtet werden. Beſondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürſten. Unter den fränkiſchen Königen gab es ſolche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren ſie den gewöhnlichen Beſchränkungen und die dabei angeſtellten Kleriker der Gewalt ihrer Biſchöfe unterworfen. Eben ſo war es in andern Reichen. Allmählig erhielten aber die Geiſtlichen der Hofkapelle gewiſſe Befreiungen von der biſchöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen beſtätigt worden ſind *h*). Der Vorſteher der fränkiſchen Hofgeiſtlichkeit hieß zuerſt blos Kapellan, ſeit dem achten Jahrhundert aber Archikapellan. Durch ſeinen Antheil an den Regierungsgeſchäften wurde er eine ſehr angeſehene Würde, wozu Karl der Große mit Zuſtimmung des Pabſtes und der Reichsſynode mehr-

---

d) Der Name kommt wahrſcheinlich her von cappa, einer Bedeckung, welche man über den Altären, die häufig auf freiem Felde ſtanden c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), oder die man auf Reiſen mit ſich führte, errichtete. Andere leiten ihn ab von dem Mantel (cappa) des h. Martin von Tours, welcher in einem ſolchen Oratorium niedergelegt war Ducange Gloss. s. v. capella.

e) Nov. Just. 58. pr. nov. 67. c. 1., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. VI. a. 615), c. 34. eod. (Conc. Constant. a. 706), Capit. Reg. Franc. L. V. c. 383.. Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. et evitand in celebr. missae.

f) c. 10 D. I. de cons. (Conc. Bracar. II. a. 572).

g) Sehr eindringlich ſpricht darüber Conc. Paris. VI. a. 829. L. I. c. 47.

h) c. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

mals einen Biſchof nahm *i*). Später hat ſich der Name Archikapellan wieder verloren.

§. 157.

III. Von der biſchöflichen Curie.

Für das ſchriftliche Geſchäftswesen, welches das biſchöfliche Amt mit ſich bringt, beſteht die biſchöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu beſonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorſteher in Rom Primicerius Notariorum ſpäter Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und dieſe wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geſchäften gebraucht *k*). Jetzt ſind aber andere Geſchäftsformen angenommen. Als beſtändige perſönliche Begleiter des Biſchofs und als Zeugen ſeines Privatlebens dienten aber nach Vorſchrift der ältern Kirchengeſetze die Syncellen. Später ſind ſie Familiaren oder Conſiliarien genannt worden. Auch die neuern Provinzialconcilien haben dieſe auf ſehr guten Gründen beruhende Ordnung eingeſchärft.

§. 158.

IV. Von den Exemtionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

Alle in einer Diöceſe errichteten kirchlichen Inſtitute ſind dem Biſchofe, als der ordentlichen Obrigkeit derſelben unterworfen. Ausnahmen entſtehen, wenn ſie davon durch eine höhere Autorität eximirt, und unmittelbar unter dieſe geſtellt werden. Als eine Abweichung von der Regel dürfen aber ſolche Exemtionen nur zum Nutzen der Kirche und aus rechtmäßigen Gründen ſtatt finden. Dieſe treten ein, wenn geiſtliche Anſtalten einer höhern über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufſichtigung, oder einer beſonderen Aufmunterung, oder eines ge-

---

i) Capit. Francof. a. 794. c. 53.

k) Umſtändlicher handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104–106.

gewiſſen äußeren Glanzes bedürfen *l*). Doch ſind ſolche Ausnahmen im Zweifel beſchränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemahls die dem Biſchofe zuſtehenden Ehrenrechte aufgehoben. Früher gab es viele eximirte Klöſter und Kapitel; auch die Univerſitäten und einzelne Dignitäten genoſſen dieſes Privilegium. Lange waren freilich die Klöſter, wie die andern kirchlichen Inſtitute, dem Biſchofe unterworfen *m*). Allein nach und nach fiengen die Biſchöfe und die Provinzialconcilien ſelbſt an, ihnen gewiſſe Befreiungen zu ertheilen *n*). Auch die fränkiſchen Könige eximirten einzelne Klöſter von der Jurisdiction der Gaugrafen, und ſtellten ſie unmittelbar unter den königlichen Schutz *o*). Die Päbſte folgten dieſer Richtung, indem ſie den Klöſtern ſolche Privilegien, welche meiſtens die drückenden finanziellen Rechte der Biſchöfe betrafen, beſtätigten und vermehrten. Seit dem elften Jahrhundert waren dadurch nach und nach ſehr viele Klöſter von der biſchöflichen Gewalt nach allen Seiten hin befreit worden *p*). Die zu häufigen Privilegien dieſer Art führten aber zuletzt zu großen Klagen *q*) und zu einer gänzlichen Entkräftung

---

l) Aus dieſen Gründen ſind auch noch jetzt die Univerſitäten, oder in Handelsſtaaten die großen Handelsinſtitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden eximirt, und unter höhern Schutz geſtellt.

m) c. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

n) c. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), Thomassin Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. III. c. 29—38.

o) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6., Capit. VI. Ludov. Pii a. 819. c. 5.

p) Die kirchlichen Exemtionen müſſen aus dem Standpunkt ihrer Zeit beurtheilt werden. In Frankreich eximirten die Könige die ſtädtiſchen Communen von der Knechtſchaft der Territorialherrn, und gründeten darauf die königliche Gewalt. In Deutſchland ſtiftete der Kaiſer Reichsſtädte und reichsunmittelbaren Adel; und dennoch vermochte er nicht die Reichsverfaſſung gegen die emporſtrebende Landeshoheit zu retten. Der Pabſt ſah dieſelbe Gefahr und überwand ſie. Alſo waren die Exemtionen für ihr Zeitalter nützlich und nothwendig.

q) c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31.), c. 3. X. de privil. (5. 33.), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7.). Doch haben auch die Klöſter von den Biſchöfen manches zu leiden gehabt, clem. un de excess. praelat. (5. 6).

der biſchöflichen Gewalt; beſonders als ſolche unmittelbare Klö- ſter ſelbſt die ordentliche Kirchenregierung über ganze Diſtricte erwarben. So waren Prälaturen entſtanden, die gar keiner Diöceſe mehr angehörten (praelaturae nullius dioeceseos), ſondern die ſelbſt die biſchöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichſam eigene Diöceſen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzuſtellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Biſchöfen wenigſtens als päbſtlichen Delegaten zurückgegeben *r*), und in einigen Punk- ten ſie ihnen ſelbſt ſchlechthin unterworfen *s*), Auch die Exem- tionen der Kapitel *t*) und der einzelnen Dignitäten *u*) ſind durch dieſes Concilium eingeſchränkt worden. Mit der Aufhebung jener Inſtitute haben aber die Exemtionen von ſelbſt aufgehört.

---

r) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref. Sess. VII. cap. 14. de ref. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII: Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

s) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

t) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref.

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbiſchöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

§. 159.

I. Von den Erzbiſchöfen. A) Bedeutung dieſer Würde.

Nach der jetzigen Verfaſſung ſind mehrere Diöceſen meiſtens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Biſchofe vereinigt, der jetzt Erzbiſchof *v*) heißt, und zugleich Biſchof einer Diöceſe iſt. Die unter ihm vereinigten Biſchöfe werden ſeine Suffragane genannt *w*). Der Urſprung dieſer Einrichtungen geht bis in das apoſtoliſche Zeitalter hinauf. Die Apoſtel hatten ſich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächſt an die Metropolen der römiſchen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Chriſtenthums in die Städte der Provinz überlaſſen *x*). Der Biſchof der Metropolis hatte alſo theils das An-

v) Der Name Archiepiscopus findet ſich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs ſteht er beſonders häufig beim Biſchof von Alexandria, und ſcheint von dieſem an die übrigen Exarchen gekommen zu ſeyn. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er ſeit Juſtinian auch an die Biſchöfe der größeren Städte.

w) c. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

x) Die Beziehung der Apoſtel auf die damalige Provinzialeintheilung des römiſchen Reiches tritt in ihren Schriften ſelbſt hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Aſia und Bithynien, I. Petr. 1. 1., von Syrien und Cilicien Act. XV. 41., Macedonien und Achaja Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptſtadt geſchrieben, wenn ſie die ganze Pro-

ſehen der Mutterkirche, theils den apoſtoliſchen Urſprung ſeines Lehrſtuhls für ſich; dadurch wurde er ein natürlicher Mittelpunkt für die höhern kirchlichen Verhandlungen *y*), und ſeit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten ſehr bedeutend, und ſie bildeten, beſonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später ſind aber ihre Rechte theils erloſchen, theils an den Pabſt übergegangen *z*); und ſelbſt diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt *a*). Das Nähere wird bei den einzelnen Theilen der Verwaltung vorkommen. Uebrigens giebt es auch eximirte Biſchöfe, die zu keiner Provinz gehören, ſondern unmittelbar unter dem Pabſte ſtehen.

§. 160.

B) Erzbiſchöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

Die beſondern Ehrenrechte eines Erzbiſchofs beſtehen haupt-

---

vinz meinten; ſo namentlich nach Corinth als die Hauptſtadt von Achaja II. Cor. 1. 1., nach Theſſalonich als die Hauptſtadt von Macedonien I. Thess. IV. 9. 10. Aus dieſen Gründen erſcheinen auch die Hauptſtädte der genannten Provinzen, ſo weit die Nachrichten reichen, allgemein als die älteſten und berühmteſten Metropolitanſitze.

y) Can. Apost. 33.

z) Daran ſind nicht die Päbſte, ſondern die Metropoliten ſelbſt hauptſächlich Schuld geweſen, indem ſie durch ihre Nachläſſigkeit, Bedrükkung oder Herrſchſucht die öffentliche Meinung gegen ſich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlußbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P I. L. I. c. 48.

a) Dieſes iſt der beſte Beweiß, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältniſſen und Anſichten nicht mehr paßt. Die Biſchöfe ſelbſt würden ſich dieſelbe nicht gefallen laſſen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, ſo würden bald Reibungen und Hofintriguen, wie in der fränkiſchen Zeit, davon die Folge ſeyn.

ſächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb ſeiner Provinz vorgetragen wird, und in dem Pallium. Dieſes iſt eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus geſegnet, und vom Erzbiſchof über die Schultern herabhängend getragen wird. Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung ſchon früh vor *b*). Allmählig iſt dieſes dann mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden *c*). Nach der jetzigen Verfaſſung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apoſtoliſchen Stuhle betrachtet *d*). Daher ſoll der Erzbiſchof, zum Beweiß ſeiner Anhänglichkeit an denſelben, binnen drei Monaten nach ſeiner Ernennung um das Pallium inſtändigſt nachſuchen, und, ehe er es erhalten hat, darf er keine erzbiſchöflichen Handlungen ausüben *e*). Die Ueberreichung geſchieht unter gewiſſen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleiſtet hat *f*). Hinſichtlich des Gebrauchs beſtehen die Regeln, daß es der Erzbiſchof nur innerhalb der Provinz, im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewiſſen Tagen tragen darf *g*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es iſt ſo ſehr auf die Perſon des Erzbiſchofs beſchränkt, daß

---

b) Das älteſte Document darüber im Occident, welches ſich aber ſchon auf altes Herkommen beruft, iſt Symmach. Epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501. (Mansi T. VIII. p. 528). Andere Zeugniſſe ſind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597.), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604).

c) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 53—57. Falſch iſt die ſehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium urſprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiſerlichen Ornates geweſen, und daher nur von den Kaiſern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden ſey.

d) c. 4. X. de elect. (1. 6).

e) c. 3. X. h. t. (1. 8.), c. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6).

f) c. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6.), Pontificale Roman. Tit. De pallio.

g) c. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4-7. X. h. t. (1. 8).

es mit dieſem begraben werden ſoll *h*). Auch einige Biſchöfe haben das Pallium als ein beſonderes Privilegium erhalten.

§. 161.

II. Von den Exarchen und Patriarchen.

Um unter den höhern Gliedern der Kirche noch nähere Einheitspunkte zu ſtiften, entſtand ſeit dem vierten Jahrhundert die Einrichtung, daß, gleichwie mehrere Parochien zu einer Provinz, ſo mehrere Provinzen zu einer Diöceſe vereinigt wurden. Doch war dieſe Eintheilung nur im Orient genauer durchgeführt, ſtimmte aber hier mit den politiſchen Diöceſen faſt ganz überein *i*),

---

h) c. 2. X. h. t. (1. 8.) Dieſes beruht darauf, damit nicht, wie in England einmahl geſchah, mit dem Pallium des Verſtorbenen das Erzbisthum ſelbſt uſurpirt werden könnte.

i) Im Occident iſt dieſes anders. Von Gallien und Hiſpanien, welche doch politiſche Diöceſen waren, iſt nicht bekannt, daß ſie einen kirchlichen Exarchen hatten. Italien aber war auf folgende Art organiſirt. In bürgerlicher Beziehung zerfiel die Präfektur Italia in drei Diöceſen, Italien, das weſtliche Illyrien und Afrika. Die Diöceſe Italien war wieder unter zwei Vicarien vertheilt, wovon der eine in Mailand ſieben, der andere in Rom zehn Provinzen, theils auf dem feſten Lande, theils auf den Inſeln unter ſich hatte. In kirchlicher Beziehung kennt man aber in der ältern Zeit in Italien nur zwei Provinzen oder Metropoliten, die von Rom und von Mailand: gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts finden ſich aber noch die von Ravenna, Aquileja, Syracus und Calaris auf Sardinien. Noch ſpäter wurde ihre Zahl in Italien ſehr vermehrt. Außer den Rechten die der Biſchof von Rom als Metropolit beſaß, und die ſich über neun und ſechzig Bisthümer erſtreckten, übte er aber noch beſondere Vorrechte in den ſuburbicariſchen Provinzen aus. Dieſe beſtanden hauptſächlich darin, daß nicht blos die Ordination der Metropoliten, ſondern auch die der Biſchöfe unmittelbar von ihm ausgieng. Wie viel aber zu dieſen Provinzen gehörte, iſt ſehr beſtritten. Einige beſchränken ſie auf das Gebiet, worüber ſich die Jurisdiction des Praefectus urbi erſtreckte. Höchſt wahrſcheinlich ſind es aber die zehn Provinzen, die zum Vikariat von Rom gehörten, ſo daß in dieſer Beziehung doch eine gewiſſe Einwirkung der politiſchen Eintheilung ſichtbar iſt.

deren es im ganzen römiſchen Reich dreizehn gab. Die Biſchöfe, welche Vorſteher einer kirchlichen Diöceſe waren, wurden, beſonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen *k)* genannt. Ihre Rechte beſtanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöceſanſynode in einer allgemeinen Oberaufſicht und höheren Jurisdiction *l)*. Unter dieſen Exarchen waren aber die Biſchöfe von Rom *m)*, Alexandrien und Antiochien von Alters her beſonders ausgezeichnet *n)*. Neben dieſen hatte zwar der Biſchof von Jeruſalem einen beſondern Rang *o)*, allein keine höhere Jurisdiction, ſondern er war ſelbſt dem Biſchof von Cäſarea als ſeinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil ſeiner Diöceſe überlaſſen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Biſchof von Conſtantinopel. Anfangs war dieſer dem Biſchofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: ſpäter erhielt er aus politiſchen Gründen wenigſtens einen höhern Rang *p)*, und endlich auch eine beſtimmte Diöceſe *q)*. Auf dieſe fünf Exarchen von

---

k) Der Ausdruck Exarch kommt aber nicht ſelten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft ſelbſt einen gewöhnlichen Biſchof. Erſt auf dem Concilium von Chalcedon wurde dieſer Titel ausſchließlich auf die Vorſteher der Diöceſen bezogen.

l) c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. 123. c. 22.

m) Es iſt ſehr beſtritten, wie weit ſich das Recht des römiſchen Biſchofes als Exarch oder Patriarch erſtreckte. Die Meinung, die ihn als Patriarch des ganzen Occidents betrachtet, iſt mehr als zweifelhaft. Höchſt wahrſcheinlich gieng es nicht weiter als die ſuburbicariſchen Provinzen.

n) c. 6. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325). Die Auslegung dieſer Stelle, wovon es ſehr verſchiedene Lesarten giebt, iſt ſchwierig. Einige glauben, daß ſie von jenen Biſchöfen blos als Metropoliten handle: allein richtiger wird ſie wohl auf die Exarchenrechte bezogen.

o) c. 7. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325).

p) c. 3. D. XXII. (Conc. Constant. a. 381).

q) Conc. Chalced. a. 451. can. 28.

Rom, Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem *r*), wurde nun vorzugsweiſe der Name Patriarch angewendet, und unter den vier letzteren eine gewiſſe Rangordnung feſtgeſetzt *s*). Dieſe iſt nach mehrerem Widerſpruch endlich auch von der lateiniſchen Kirche anerkannt, und im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalſtühle eine Zeitlang mit Lateinern beſetzt waren, ausdrücklich erneuert worden *t*). Bald darauf ſind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateiniſchen Kirche immer noch Patriarchen geweiht *u*). Neben jenen fünf hohen Patriarchen haben aber auch andere Exarchen und Metropoliten dieſen Titel beibehalten. Das älteſte Patriarchat dieſer Art war im Occident das von Aquileja. Aus dieſem entſtand durch Spaltung ſeit dem ſechſten Jahrhundert noch das von Grado. Später (1451) iſt letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel iſt der Name Patriarch des occidentaliſchen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III., und der Name Patriarch von Liſſabon, den der dortige Erzbiſchof von Clemens XI. erhalten hat. Endlich haben auch noch im Orient die mit der katholiſchen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrer und Armenier ihre eigenen Patriarchen.

§. 162.

III. Von den Primaten.

Primas hieß urſprünglich der Biſchof, der unter den Biſchöfen der Provinz der Erſte war. Vorzüglich galt dieſer Sprachgebrauch in der africaniſchen Kirche, weil hier jene Würde nicht

---

r) Man darf nicht glauben, daß die fünf Patriarchate das ganze Gebiet der Kirche umfaßt hätten: denn eigentlich ſind es nur fünf kirchliche Diöceſen.

s) c. 3. D. XXII. (Conc. Constant. a. 381), nov. Just. 131. c. 2.

t) c. 6. 7. D. XXII. (Conc. Constant. IV. a. 869), c. 23. X. de privil. (5. 33).

u) c. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

an eine Stadt, ſondern an das Alter der Ordination geknüpft war *v*). In den übrigen Ländern wurde der erſte Biſchof gewöhnlicher Metropolit, zuweilen aber doch auch Primas *w*) genannt. Die apoſtoliſchen Vicarien waren alſo, dieſem Sprachgebrauch gemäß, die Erſten unter den Primaten *x*). Im neunten Jahrhundert wurden ſie daher *y*), wenigſtens im fränkiſchen Reiche *z*), vielleicht auf Veranlaſſung der falſchen Decretalen *a*), vorzugsweiſe Primaten genannt. Doch war dieſe Würde nicht von Beſtand. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts verſuchten daher die Päbſte, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falſchen Decretalen, in den verſchiedenen Rei-

---

v) Can. Apost. 33., c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 398).

w) Leon. I. Epist. CVI. cap. 5. Epist. CVIII. cap. 1., c. 1. c. IX. q. 3. (Conc. Bracar. c. a. 572).

x) Dieſen Ausdruck braucht auch Innocent. I. Epist. ad Rufum (Mansi T. VII. col. 751).

y) Eine nähere Veranlaſſung dazu lag noch darin, daß die Exarchen, womit die Vicarien den Geſchäftsverhältniſſen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Dionyſiſchen Sammlung Primaten der Diöceſen heißen. Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17.

z) Im fränkiſchen Reiche wurden damals, was längere Zeit unterblieben war, wieder mehrere apoſtoliſche Vicarien ernannt. Dieſes geſchah faſt gleichzeitig mit der Erſcheinung der falſchen Decretalen, aber gewiß nicht auf deren Veranlaſſung, weil ſie nicht gleich in Rom bekannt waren. Auch werden jene Vicarien in den päbſtlichen Ernennungsbriefen ſelbſt, nicht Primaten genannt. Zwar findet ſich dieſer Ausdruck in Nicol I. Epist. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8. c IX. q. 3) Allein hier iſt er unſtreitig aus der Klagſchrift des Erzbiſchofs von Narbonne aufgenommen. Uebrigens hält Blasci ſogar jenes ganze Schreiben und die Stiftung des Primates von Bourges im neunten Jahrhundert, für eine Erdichtung, De collect. canon Isid. cap. XII. (Galland. Sylloge Tom. II. p. 108).

a) Die falſchen Decretalen reden viel von Primaten, die wie die apoſtoliſchen Vicarien zwiſchen den Metropoliten und dem Pabſte ſtehen. (§. 85. not. g.). Ob ſie dieſen Sprachgebrauch ſelbſt gebildet haben, oder nur den bereits gebildeten wiederholen, läßt ſich nicht mit Gewißheit entſcheiden.

chen die angeſehenſten Erzbiſchöfe zu Primaten zu erheben. Allein die Eiferſucht der übrigen Metropoliten ertrug dieſes nicht lange, und es entſtanden daraus ſo viele Reibungen und Streitigkeiten *b*), daß jene Würde bald wieder erloſch, oder ſich in einen bloßen Titel verlor *c*). Die Primaten welche noch vorkommen, haben daher nur gewiſſe Ehrenrechte, namentlich den Vorſitz auf den National-Concilien und die Krönung des Königs.

---

b) Beiſpiele geben c. 17. X. de M. et O. (1. 33.), c. 4. X. de dilation. (2. 8).

c) Wäre es nach der Abſicht der Päbſte gegangen, ſo hätten die Primaten, wie ſonſt die apoſtoliſchen Vicarien, eine höhere Inſtanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomaſſin richtig bemerkt, nicht ſo viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen, und viele Zeit und Unkoſten erſpart worden ſeyn. Man kann alſo hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päbſten noch den falſchen Decretalen zuſchreiben.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

§. 163.

Einleitung.

Nach der bisher beſchriebenen Verfaſſung iſt der ganze Körper der Kirche wieder in kleinere Körperſchaften zerlegt, und in jeder ein Einzelner als der Mittelpunkt und das Haupt an die Spitze geſtellt. Doch ſollen dieſe verſchiedenen Häupter in ihren größern und kleinern Kreiſen nicht ſchlechthin allein regieren, ſondern es iſt ſeit den älteſten Zeiten Grundſatz der Verfaſſung, daß möglichſt eine Berathung mit den übrigen Gliedern ſtatt finde *d*), damit dadurch der Gemeingeiſt belebt, und nichts ohne die reifſlichſte Erwägung beſchloſſen werde. Die Berufung und Leitung ſolcher Verſammlungen muß aber regelmäßig von den Vorſtehern ausgehen, in deren Geſchäftskreis ſie gehören. Doch kann nöthigenfalls die weltliche Obrigkeit dazu mitwürken, und Gegenſtände der Berathung zur Sprache bringen. Auch müſſen die Beſchlüſſe, welche das bürgerliche Leben berühren, von ihr ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtätigt werden.

§. 164.

I. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derſelben.

Die allgemeinen Concilien ſind Verſammlungen, worin die ganze Kirche ſich darſtellen ſoll. Es müſſen alſo dazu alle Bi-

---

d) Can. Apost. 33., c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. D. XCV. (Hieronym. a. 386).

ſchöfe, als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche berufen ſeyn. Außer den Biſchöfen haben aber durch das Herkommen auch andere hohe Würden, nämlich die Cardinäle, die mit würklicher Jurisdiction verſehenen Prälaten und Aebte (§. 158), und die Generale der Mönchsorden, wegen ihres großen Einfluſſes auf den Geiſt und das Leben der Kirche, die Theilnahme an den allgemeinen Concilien erlangt. Titular-Biſchöfe können berufen werden und mit ſtimmen; allein nothwendig iſt es nicht, weil ſie keine würkliche Jurisdiction haben. Neben dieſen Vätern des Conciliums, welche eine entſcheidende Stimme führen, werden aber auch die Geſandten der Fürſten, als die Häupter der chriſtlichen Politik *e*), ferner Doctoren der Theologie und des canoniſchen Rechts, und ſelbſt gelehrte Laien, mit berathender Stimme zugelaſſen. So ſtellt ſich in dieſer Verſammlung wahrhaft das Geſammtleben der Kirche dar. Uebrigens iſt aber, damit die Verſammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen würklich erſcheinen *f*), und es wird auf dieſe Anzahl, als auf eine Zufälligkeit, nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt. Die Berufung ſelbſt geht regelmäßig von dem Pabſte aus, und dieſer führt auch entweder in Perſon, oder durch Legate den Vorſitz *g*). In außerordentlichen Fällen, namentlich

---

e) c. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865).

f) Abweſende Biſchöfe ließen ſich in der älteren Zeit durch Prieſter, ſelbſt durch Diaconen vertreten. Auf dem Concilium von Trient wurden aber überhaupt keine Bevollmächtigten zugelaſſen.

g) Dieſes kann dem Grundſatz und der beſtehenden Praxis nach nicht mehr beſtritten werden. Die Einwendungen aber, die man aus dem Hergang bei den älteſten Concilien geſchöpft hat, ſind auch aus der Geſchichte zu löſen. Denn erſtlich ſind uns die Acten dieſer Concilien, namentlich was ihnen vorhergieng, nicht vollſtändig bekannt Zweitens waren damahls durch das römiſche Kaiſerthum, wie es ſich neben die Kirche geſtellt hatte, ganz andere Verhältniſſe vorhanden. Drittens hat ſich überhaupt die Bedeutung der öcumeniſchen Concilien in der Wiſſenſchaft und dem Bewußtſeyn der Kirche erſt allmählig entwickelt, und man handelte daher in den erſten Zeiten nicht ſo,

wenn der päbſtliche Stuhl ſtreitig iſt, kann die Berufung auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere paſſende Art geſchehen. Doch iſt ein ſolches Concilium ohne Haupt unvollkommen, und ſeine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zuſtand herzuſtellen *h*). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geſchäftsgang geſorgt, den die Verſammlung ſelbſt, den älteren Erfahrungen gemäß, feſtſetzt *i*); auch gehen religiöſe Feierlichkeiten vorher, und die ganze Chriſtenheit wird aufgefordert, ſich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die Promulgation der Beſchlüſſe endlich geſchieht durch den Pabſt. Uebrigens werden die allgemeinen Concilien nicht regelmäßig, ſondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, verſammelt; und die Verhältniſſe ſelbſt machen dabei Rückſprache mit den Fürſten der Chriſtenheit nothwendig.

§. 165.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Pabſte.

Die allgemeinen Concilien, als eine Vereinigung des Primates mit dem Episcopate, bilden die höchſte Autorität in der Kirche, und dieſe muß auch der Pabſt mit Ehrfurcht anerkennen, weil er dasjenige, was er oder ſeine Vorgänger, von der Weisheit der übrigen Biſchöfe unterſtützt, feſtgeſetzt hat, nicht einſeitig oder willkührlich wieder aufheben darf. Er iſt daher in ſeiner Verwaltung regelmäßig an die beſtehenden Geſetze gebunden (§. 132), und in ſo weit den Concilien unterworfen. Nur ausnahmsweiſe ſteht ihm, wo die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es verlangt, das Recht zu dispenſiren zu *k*).

---

wie es hätte geſchehen ſollen, ſondern wie die nächſten Umſtände es an die Hand gaben.

h) In dieſem Sinne hat das Concilium von Koſtnitz gehandelt.

i) Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. (a. 1488) Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. Lib. I. Sect. XIV. (Hoffmann Nov. monument. collect T. II. p. 458).

k) Thomassin. Vet et nov. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui

In dieſem Sinne findet alſo ein Gegenſatz zwiſchen dem Pabſt und dem Concilium nicht ſtatt, ſondern jener iſt in dieſem mit enthalten *l*). Daher bedürfen auch deſſen Beſchlüſſe, wenn der Pabſt ſelbſt den Vorſitz geführt, oder ſein Legat nach ausdrücklichen Inſtructionen dazu mitgewürkt hat, einer beſonderen päbſtlichen Beſtätigung nicht mehr. Stehen aber der Pabſt und die Biſchöfe getrennt, ſo kann ein Beſchluß, ſo lange er die Zuſtimmung des Pabſtes nicht erhalten hat, nicht als Ausſpruch der Kirche gelten, weil die Glieder ohne das Haupt nicht der volle Körper ſind *m*). Noch weniger darf ſich aber die Verſammlung der Biſchöfe über den Pabſt gar erheben, ihn richten oder abſetzen *n*),

---

ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones; sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

l) Thomassin. Diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem.

m) Dieſes Verhältniß des Oberhauptes zur Geſetzgebung wird in den neuen Verfaſſungen das Recht des Veto genannt. Könnten die Reichsſtände auch gegen den Willen des Königs etwas zum Geſetz machen, ſo hörte dieſer auf das Haupt des Staates zu ſeyn, oder es würden zwei höchſte Gewalten nebeneinander geſetzt, was ein Unſinn wäre.

n) Das neuere Staatsrecht drückt dieſes gewöhnlich ſo aus: die Perſon des Monarchen iſt heilig und unverletzlich; und dieſer Satz gehört zur Monarchie ſo weſentlich, daß ſie ohne ihn gar nicht beſteht. Darin iſt auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verſchieden; denn beide unterſcheiden ſich nur durch die Art, wie die Perſon des Monarchen beſtimmt wird; das was zum Weſen der Würde gehört, iſt in beiden Fällen durchaus daſſelbe, und dieſe wird

weil dieſer auch unter den vereinigten Biſchöfen doch immer das Oberhaupt bleibt *o*). Nur wenn bei einer Spaltung der rechtmäßige Papſt zweifelhaft, alſo die Kirche eigentlich ohne Haupt iſt, ſo kommt es, wie zu Koſtnitz *p*), auf die Entſcheidung des

---

mit der Perſon desjenigen, der ſie einmahl rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falſch iſt daher der Schluß, was durch Wahl gegeben ſey, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches ſeinen Biſchof gewählt hat, dieſen wieder abſetzen könnte. Die Wahl erhebt zwar eine beſtimmte Perſon zu einer gewiſſen Würde; allein die Wähler ſind es doch nicht, von denen die Würde ſelbſt ausgeht; dieſe liegt vielmehr in der Ordnung des Ganzen, und wird auch durch dieſe in der Zeit, wo ſie erledigt iſt, aufbewahrt. Behauptet man aber gar daß die Biſchöfe, wenn es ihnen nöthig ſchiene, die Perſon des Pabſtes von ſeiner Würde wieder trennen könnten: ſo iſt dieſes daſſelbe ſophiſtiſche Kunſtſtück, wodurch die franzöſiſche Revolution, ebenfalls das Königthum von der Perſon Ludwigs XVI. trennend, dieſen unter das Schlachtmeſſer gelegt hat.

o) Man ſtellt zwar häufig das Verhältniß ſo dar, als ob der Pabſt nur im Namen der zerſtreuten Biſchöfe regiere, wenn dieſe aber vereinigt ſeyen, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein das Primat des Pabſtes iſt unmittelbar von Chriſtus, nicht von den Biſchöfen eingeſetzt worden.

p) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieſes Decret iſt auf dem Baſeler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigſten Sitzung, und hier allerdings in einer etwas allgemeinern Faſſung wiederholt worden. Allein dabei kommen ebenfalls die Zeitverhältniſſe in Betracht. Vollſtändig behandelt wurde dieſer Punkt, noch auf dem Concilium ſelbſt, in der äußerſt fein unterſcheidenden, keineswegs übertriebenen Apologie des Jo. a. Turrecremata (Harduin T. IX. p. 1236—76). Er erwähnt unter anderen, daß der Satz von der Autorität der Concilien allerdings in einem gewiſſen Sinne wahr, in einem andern aber falſch, und der Natur der Einheit und des Primates widerſprechend ſey; daß es alſo immer auf die Auslegung und die Folgerungen ankomme.

Conciliums an. Außerordentliche Fälle dieſer Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regeln begründen *q*).

§. 166.

II. Von den National- und Provinzial-Concilien.

Die National-Concilien ſind Verſammlungen der Biſchöfe eines Reiches unter dem Patriarchen oder Primaten. In der Sprache der älteren Zeit ſind dieſe häufig auch allgemeine Concilien genannt worden. Die Provinzial-Concilien beſtehen aus dem Metropoliten und den Biſchöfen ſeiner Provinz. Nach den ältern Kirchengeſetzen ſollten dieſe zweimahl *r*), nach den ſpätern wenigſtens einmahl *s*) jährlich gehalten werden. Doch wurde dieſes in den germaniſchen Reichen nicht befolgt *t*) weil die Biſchöfe zu ſehr in weltliche Geſchäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil ſchon mit auf den Reichsverſammlungen beſprochen wurden. Auch die Verſuche der Päbſte und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzuſtellen, waren fruchtlos *u*). Selbſt die neueren Verordnungen, daß die Provinzial-Concilien doch wenigſtens alle drei Jahre gehalten werden ſollen *v*), werden nicht mehr befolgt, weil ſich jetzt überhaupt die Geſchäfte mehr in die Hände ſtehender Behörden gezo-

---

q) Die Berufung auf die Geſchichte bei den Streitfragen der höheren Politik iſt immer ſehr mislich, weil die Verhältniſſe niemahls ganz gleichartig ſind. Im Mittelalter konnte nach den Grundſätzen der Reichsverfaſſung der Kaiſer ſelbſt vor Gericht gefordert und abgeſetzt werden. Was will man aber daraus gegen unſere heutige Souveraine folgern?

r) Can. Apost. 36., c. 3. D. XVIII (Conc. Nicaen a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

s) c. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

t) Darüber klagte ſchon, und zwar lange vor den falſchen Decretalen, der heil. Bonifazius, und eben ſo das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

u) c. 25. X. de accusat. (5. 1.), c. 16. X. de iudaeis (5. 6.). Die Bemühungen der Päbſte zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 57.

v) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

gen haben *w*). Die Berufung geſchah durch den Metropoliten mit Zuſtimmung des Landesherrn *x*); eine Anfrage bei dem Pabſt war nicht nothwendig. Eben ſo bedurften die Beſchlüſſe, wenn ſie nicht Glaubensfragen betrafen *y*), der päbſtlichen Beſtätigung nicht *z*). Doch werden ſie ſeit dem Concilium von Trient vor der Bekanntmachung dem römiſchen Stuhle vorgelegt *a*).

§. 167.

III. Diöceſan- und kleinere Verſammlungen.

Zur Handhabung der Disciplin und zur Bekanntmachung der auf den Provinzial-Concilien gefaßten Beſchlüſſe *b*) dienten die Verſammlungen, welche der Biſchof ein- oder zweimahl jährlich mit dem Clerus ſeiner Diöceſe hielt. Dieſe Einrichtung iſt

---

w) Für ganz unnöthig erklärt ſie daher jetzt Sauter Fundam. iur. eccles. P. I, §. 96. Dieſes iſt aber doch wohl etwas zu unbedingt.

x) Das Verhältniß des Königs zu den National- und Provinzial-Concilien der fränkiſchen Zeit ſteht ſehr umſtändlich bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 48.

y) Dieſes liegt in der Natur der Sache, und iſt ſeit den älteſten Zeiten anerkannt. Die Beweiſe giebt Coustant. De antiq. can. collect. P. I. §. 21. (Galland. Sylloge T. I. p. 20).

z) Die Stellen der falſchen Decretalen, welche Gratian in die Diſt. XVII. aufgenommen hat, ſind alſo nicht praktiſch geworden. Dieſes ſagt ſchon die Gloſſe zur Diſt XVIII.

a) Dieſes thaten die Metropoliten anfangs freiwillig. Auch führte die dem Pabſt übertragene Sorgfalt, über die Beobachtung der Tridentiner Beſchlüſſe zu wachen, darauf von ſelbſt hin. Daher hat die zu dieſem Zwecke niedergeſetzte Congregation es in einem Rundſchreiben von 1596 ausdrücklich eingeſchärft. Eine eigentliche Beſtätigung liegt aber darin nicht, und dieſe iſt nach dem Zeugniß der angeſehenſten Schriftſteller auch noch jetzt nicht nothwendig. Thomassin. Vet. et nov. eccles. discip. P. II. L. III. c. 57., Schmalzgruber Jus eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (Ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74.), Blasci De collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. Sylloge T. II. p. 82).

b) c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 17. D. XVII. (Conc. Tolet XVI. a. 693).

noch durch neuere Geſetze eingeſchärft worden *c*), wird aber nicht mehr beobachtet. Auch hatten die Erzprieſter auf dem Lande zu beſtimmten Zeiten, und zwar anfangs am erſten Tage jedes Monates eine Zuſammenkunft mit den Prieſtern, worin die Verordnungen der Diöceſe bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung beſprochen, ſpäter ſogar auch Statute entworfen wurden. Zuweilen hatten ſolche Vereine die Geſtalt geiſtlicher Brüderſchaften, und wurden dann Kalandgeſellſchaften genannt. Jetzt ſind einigermaßen die Paſtoral-Conferenzen an deren Stelle getreten.

---

c) c. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

Fünftes Kapitel.

Verfaſſung der morgenländiſchen Kirche.

§. 168.

Einleitung.

Die Verfaſſung der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche ſtimmt, bis auf die Einrichtung des Patriarchats, größtentheils überein, und iſt im Ganzen wenigſtens den Namen und Formen nach noch diejenige, die im Orient im neunten Jahrhundert beſtand. Sie iſt aus Weltgeiſtlichen und Mönchen gemiſcht, und letztere ſind darin, ſo wie im Occident während des Mittelalters, als das höhere geiſtige Element zu betrachten. Daher werden auch die Biſchöfe blos aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Kloſteräbten und Prioren, gewählt. Dieſe hohe Geiſtlichkeit vom Biſchof aufwärts wird bei den Ruſſen in dem Ausdruck, die Archijereien, zuſammengefaßt.

§. 169.

I. Von den Biſchöfen und deren Gehülfen. A) Von den heiligen Aemtern.

Der Biſchof iſt das Haupt der geiſtlichen Verwaltung einer Parochie oder Eparchie. Von ihm, als dem Mittelpunkte, gehen die übrigen heiligen Aemter aus, und er theilt die dazu nöthigen Vollmachten durch die Weihe mit. Unter ihm, als ſeine Stellvertreter und Gehülfen, ſowohl bei der biſchöflichen Kirche wie an die verſchiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, ſtehen alſo die Prieſter oder Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Pſalten oder Cantoren, und Anagnoſten oder Lectoren (§. 29). Für die drei letztern findet aber dieſelbe Weihe

ſtatt, ſo daß es bis zum Prieſter aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben dieſen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeiſter oder Schlüſſelbewahrer, Cuſtoden, Chorſänger, Glöckner und andere Kirchenleute; allein dieſe werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. In Rußland iſt wie viel von allen dieſen Perſonen bei einer Kirche angeſtellt ſeyn ſollen, durch eine Verordnung der Synode, nach der Größe und dem Anſehen jeder Kirche genau beſtimmt worden.

§. 170.

B) Biſchöfliche Gehülfen anderer Art.

In der griechiſchen Kirche hatten die Biſchöfe ehemals ein ſehr glänzendes und zahlreiches Perſonal um ſich. Jetzt aber hat dieſes ſehr abgenommen. Ein Begriff, welche Aemter dabei vorkamen, wird unten bei der Verfaſſung der großen Kirche von Conſtantinopel gegeben werden. In Rußland hat der Biſchof bei ſeiner Kirche einen Protopop oder Protoierei und einen Protodiacon, welche im Ganzen noch die Geſchäfte wie ſonſt der Archipresbyter und Archidiacon verſehen. Auch ſind an den Landkirchen Protopopen zur Aufſicht über die gewöhnlichen Popen ihres Bezirkes angeſtellt. Zur Handhabung der Jurisdiction dient aber das biſchöfliche Conſiſtorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen ſind, beſteht. Dieſem ſind noch kleinere Gerichtshöfe, Cantoirs genannt, untergeordnet, in welchen gewöhnlich zwei Mitglieder und ihre Schreiber ſind. Auch hat jeder Biſchof die ihm nöthigen Kanzleibedienten.

§. 171.

II. Von den Erzbiſchöfen, Metropoliten und Exarchen.

Die Erzbiſchöfe der griechiſchen Kirche waren nicht ganz den Metropoliten gleichbedeutend, ſondern blos Biſchöfe beſonders angeſehener Städte. Sie hatten alſo ſelbſt keine Biſchöfe unter ſich. Jetzt aber wo die meiſten Metropoliten ihre untergebenen Biſchöfe verloren haben, ſind ſich beide Würden faſt ganz ähnlich geworden. Das Amt der Exarchen iſt aber ſchon ſeit dem

zehnten Jahrhundert erloſchen, und jetzt ein bloßer Titel. Der Unterſchied zwiſchen Metropoliten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen beſtand früher eben ſo in der ruſſiſchen Kirche. Allein ſeit Peter I. iſt er der Sache nach aufgehoben worden, und jene Würden unterſcheiden ſich nur noch durch den Rang, den Titel und die Kleidung; übrigens ſind ſie gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen. So hat ſich das Verhältniß der Metropoliten zu den Biſchöfen im Orient faſt auf gleiche Art wie im Occident geſtaltet.

§. 172.

III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe.

Die Häupter der griechiſchen Kirche ſind die vier Patriarchen, unter welchen der von Conſtantinopel der Vornehmſte iſt (§. 29). Dieſer hatte allmählig um ſich einen glänzenden Hof gebildet. Die erſten Würden (*ὀφφικία, ἀρχόντικα, ἀξιώματα*) waren ὁ *μέγας οἰκονόμος*, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anſtellen durfte; ὁ *μέγας σακελλάριος*, der die Aufſicht über die Mannsklöſter des Patriarchats und beſonders der Stadt hatte; ὁ *μέγας σκευοφύλαξ*, mit der Aufſicht über das Kirchengeräthe und der Juriſdiction über die dahin einſchlagenden Sachen; ὁ *μέγας χαρτοφύλαξ*, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine ſehr weit reichende Verwaltung hatte; ὁ *Σακελλίου*, welcher die Aufſicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöſter führte. Dieſe fünf Würdenträger hießen zuſammen die Exokatacölen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der *πρωτέκδικος* oder Großdefenſor beigegeben, der Vorſteher eines Gerichts war, und zwölf Beiſitzer unter ſich hatte. Die Exokatacölen hatten, wenn ſie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Biſchöfen erhalten, und können in ſo weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ *πρωτοσύγκελλος*, der Erſte der Syncellen (§. 157), die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ *πρωτονοτάριος* der Geſchäftsführer der Kirche, ὁ *καστρήνσιος* der Aufſeher über die Kleidungen, ὁ *ῥεφερενδάριος*, der zu Geſandtſchaften diente, ὁ *λογοθέτης* der Siegelbewahrer, ὁ *ὑπομνηματο-*

γραφος der Protocollführer, ὁ ὑπομιμνήσκων, der die Memorialen für das geiſtliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholaſticus des Occidents. Aus dieſen Beamten, beſonders aus den höheren, war auch die Patriarchalſynode gebildet. Außerdem gab es noch viele Gehülfen, die ſich bloß auf den Gottesdienſt bezogen, und darunter fand namentlich der Protopapas oder Erzprieſter ſeine Stelle. Aber auch jene Verwaltungsbeamten hatten beim feierlichen Gottesdienſte mehrere Verrichtungen zu verſehen, und waren zu dieſem Zweck in einen rechten und linken Chor und in verſchiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der türkiſchen Herrſchaft ſind alle dieſe Einrichtungen in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Die Patriarchalſynode beſteht jetzt blos aus acht Biſchöfen, die ſich wöchentlich zweimal beim Patriarchen verſammeln. Davon iſt die Verwaltung des kirchlichen Gemeinweſens getrennt, welche von vier jener Biſchöfe, vier der angeſehenſten Fürſten, und vier der erſten Bürger geführt wird. Zur größern Sicherheit iſt noch das Siegel des Patriarchen in vier Theile getheilt, und die Stücke den vier andern Biſchöfen gegeben, der Griff aber in der Hand des Patriarchen zurückgelaſſen worden, ſo daß, wo eine Beſieglung nothwendig iſt, alle fünf zuſammenkommen müſſen.

§. 173.

IV. Von dem Haupte der ruſſiſchen Kirche.

Die ruſſiſche Kirche ſtand anfangs unter einem Metropoliten, der vom Patriarchen zu Conſtantinopel geweiht wurde, und von dieſem abhängig war. Im fünfzehnten Jahrhundert gaben die Patriarchen zu, daß der Metropolit von den Biſchöfen des Reichs ordinirt werden, und den erſten Platz nach dem Patriarchen von Jeruſalem einnehmen ſollte. Doch blieb er noch dem Obergericht des Patriarchen von Conſtantinopel unterworfen. Um auch dieſes aufzuheben errichtete Feodor Iwanowitſch 1589 mit Zuſtimmung der übrigen Patriarchen ein eignes Patriarchat in Moskwa. Nach dem Tode des Patriarchen Hadrian 1700 ernannte aber Peter I. keinen neuen mehr, ſondern ließ deſſen Geſchäfte durch einen ſogenannten Exarchen und ein Concilium

verwalten. Endlich da man an dieſen Zuſtand etwas gewöhnt war, ſetzte er 1721 die heilige Synode als ein ſtehendes Concilium unter der Oberhoheit des Kaiſers ein. Dieſe Anordnung wurde auch 1723 von dem griechiſchen Patriarchen anerkannt. Anfangs beſtand die Synode aus zwölf Mitgliedern; ſpäter iſt dieſe Zahl bald vermehrt, bald vermindert worden. Sie werden vom Kaiſer aus den Biſchöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen ernannt. Auch iſt ihnen ein weltliches Mitglied, als oberſter Procurator der Krone beigegeben. Die Sitzungen werden in Petersburg gehalten; doch beſteht auch in Moskwa eine beſondere Synodalkanzlei. Uebrigens ſtanden die ruſſiſchen Patriarchen bei dem Fürſten und dem Volke in großer Hochachtung; ſie hatten den Sitz neben dem Zaar, und wurden in den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs um Rath gefragt; ohne ſie wurde weder Krieg noch Frieden beſchloſſen. Auch gab es wie im Occident, eine religiöſe Ceremonie, wo zum Andenken des Einzugs Chriſti in Jeruſalem dem Patriarchen vom Zaar das Pferd geführt und der Steigbügel gehalten wurde. Von dergleichen iſt natürlich jetzt nicht mehr die Rede.

Sechſtes Kapitel.

Geiſtliche Verfaſſung der proteſtantiſchen Länder.

§. 174.

I. Verfaſſung in Deutſchland. A) Beamten für die Seelſorge.

Die Verwaltung der Seelſorge iſt blos auf das Pfarramt begründet. Zwar werden hin und wieder auch Biſchöfe ernannt, allein dieſes ſind bloße Titel. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarramtes und über den Begriff von Pfarrgemeinde ſtimmt das proteſtantiſche Kirchenrecht mit dem katholiſchen überein (§. 155). Bei größeren Gemeinden ſind zuweilen mehrere Geiſtliche angeſtellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Paſtor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterſchieden werden. Verſchieden von dieſen Nebengeiſtlichen ſind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Subſtituten, welche mit den Vicarien der katholiſchen Kirche gleichbedeutend ſind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein beſonderes Collegium, welches das Miniſterium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelſorge beſprochen werden. Neben dem Pfarrer ſteht als ein Ausſchuß der Gemeinde der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Biſchof herzuſtellen geglaubt hat (§. 33). Allein die Thätigkeit deſſelben hat ſich in den meiſten Ländern allmählig blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beſchränkt. Die Verrichtungen der Cuſtoden oder Küſters ſind dieſelben, wie in der katholiſchen Kirche (§. 155).

§. 175.

B) Behörden für die äußere Kirchenregierung.

Die äußere Kirchenregierung liegt in den Händen des Landesherrn, und wird durch die Behörden, die er dafür eingeſetzt hat, ausgeübt. Ueber den Pfarrern, nach Bezirken abgetheilt, ſtehen nämlich die Superintendenten, Inſpectoren, Decane, Präpoſiten oder Ephoren. Dieſe haben jedoch keine Gerichtsbarkeit, ſondern nur ein Recht der Aufſicht. Sie ſind daher mit den Decanen oder Erzprieſtern der katholiſchen Kirche zu vergleichen. Ueber den Superintendenten ſtehen die Conſiſtorien, deren es in den kleinen Ländern eins, in den größern aber, nach den Provinzen vertheilt, mehrere giebt. Urſprünglich waren ſie ſowohl Verwaltungs- als Juſtizcollegien für die geiſtlichen Sachen; ſpäter iſt ihnen aber in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten übergeben worden. Die mehreren Conſiſtorien eines Landes ſind endlich dem geiſtlichen Miniſterium oder einem Oberconſiſtorium untergeordnet. Doch giebt es auch beſondere Rechte, die ſich der Landesherr zur eigenen Ausübung vorbehalten hat (iura reservata), wohin namentlich das Geſetzgebungsrecht gehört.

§. 176.

C) Von den Synoden.

Neben den ſtehenden Verwaltungsbehörden werden in vielen Ländern auch Synoden gehalten. Dieſe können ihrem Umfange nach Kreis- Provinzial- oder General-Synoden ſeyn. Doch iſt dieſer Theil der kirchlichen Verfaſſung noch wenig entwickelt. Denn zur Verwaltung eignen ſich ſolche Verſammlungen nicht, weil ſie vorübergehend ſind. Die Geſetzgebung aber hat der Landesherr an ſich gezogen. Sie ſollen daher nur zur Berathung und zur Erhöhung des kirchlichen Gemeingeiſtes dienen. Auch werden regelmäßig blos die Geiſtlichen dazu berufen. Viele Stimmen der neuern Zeit verlangen jedoch, daß den Synoden, um ihnen wahre Bedeutung zu geben, das Geſetzgebungsrecht eingeräumt, und daß, um nicht in ihnen eine geiſtliche Herr-

ſchaft herzuſtellen, auch weltliche Abgeordnete der Gemeinden zugezogen werden müßten. Allein es iſt zu bezweifeln, ob geiſtliche Angelegenheiten, deren Behandlung eine eigenthümliche nur durch Wiſſenſchaft und Uebung zu erlangende innere Bildung erfordert, von einer ſolchen gemiſchten Verſammlung heilſam beſchloſſen, und noch mehr, ob dieſe Beſchlüſſe, nach den gangbaren Anſichten von Gewiſſensfreiheit, von den Uebrigen, die nicht zur Synode mitgewürkt haben, als bindend anerkannt werden mögten.

§. 177.

II. Kirchenverfaſſung in Holland.

Die reformirte Kirche in Holland hat nach dem neuen Reglement (§. 119), welches jedoch größtentheils auf die älteren Einrichtungen gebaut iſt, folgende Verfaſſung. An jeder Gemeinde beſtehen ein oder mehrere ordinirte Prediger, Aelteſten (Ouderlinge), die abwechſelnd aus der Gemeinde erwählt werden, und Diaconen. Die Aelteſten bilden unter dem Vorſitz des Predigers den Kirchenrath (Kerken-raad), der die Aufſicht über den Gottesdienſt und die Gemeinde, und zu dieſem Zweck eine geiſtliche Disciplinargewalt hat. Die Diaconen führen die Verwaltung des Armenweſens. Mehrere Gemeinden bilden einen Kreis (Ring), worin die dazu gehörenden Prediger unter dem Vorſitz eines erwählten Prätors zur Mittheilung religiöſer Anſichten und Erfahrungen nach ihrem Gutbefinden Zuſammenkünfte halten. Mehrere Kreiſe machen eine Klaſſe, und dieſe wird durch einen Ausſchuß von Moderatoren verwaltet, wozu ein Präſes, ein Aſſeſſor, ein Scriba, zwei bis vier Prediger, und ein Aelteſter, der jährlich wechſelt, gehören. Sie verſammeln ſich regelmäßig ſechsmal jährlich, führen die Aufſicht über die Gemeinde der Klaſſe, namentlich über die Wahl und Entlaſſung der Prediger, entſcheiden in erſter Inſtanz die Streitigkeiten, die zwiſchen den Kirchenräthen entſtehen, und in zweiter und letzter diejenigen, worin vom Kirchenrath an ſie appellirt wird; auch üben ſie eine Cenſur über die Prediger, Aelteſten und Candidaten der Klaſſe aus. Neben dieſem ſtehenden Ausſchuß findet aber noch, beſonders zur Reviſion gewiſſer Rechnungen, eine Verſammlung der Klaſſe (Claſſi-

cale Vergaderinge) ſtatt, wozu jede Gemeinde ihre Prediger und einen oder mehrere Aelteſten ſendet. Mehrere Klaſſen endlich ſind unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu aus jeder Klaſſe ein Prediger, und noch aus einer Klaſſe, die jährlich wechſelt, ein Aelteſter ernannt wird. Dieſe verſammeln ſich jährlich dreimahl, und ſind mit der Oberaufſicht und der Handhabung der Kirchengeſetze in ihrer Provinz beauftragt. Auch entſcheiden ſie in letzter Inſtanz auf erhobene Appellation die Streitigkeiten, die in erſter Inſtanz, bei den Moderatoren der Klaſſe anhängig waren, und können gegen die Prediger, Candidaten und Aelteſten nach geſchehener Unterſuchung bis auf Abſetzung erkennen. Von den Mitgliedern der Provinzialregierung ſcheidet jedes Jahr ein Drittheil nach einem beſtimmten Turnus aus, und wird durch neue erſetzt, wozu in jeder Klaſſe die Moderatoren ſechs in Vorſchlag bringen, welche die Provinzialregierung auf drei vermindert, worunter der König endlich Einen ernennt. Auf dieſelbe Weiſe wird für jedes Mitglied ein Secundus, als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, erwählt. Der Präſident aber wird vom Könige aus den Predigern, die zur Provinzialregierung gehören, ernannt. Präſes unter den Moderatoren jeder Klaſſe iſt der Prediger, der aus dieſer Klaſſe Mitglied der Provinzialregierung iſt; und ſein Secundus iſt hier Aſſeſſor. Der Scriba aber und die übrigen Moderatoren, wovon jährlich die Hälfte austritt, werden aus ſechs von der Jahres-Verſammlung jeder Klaſſe vorgeſchlagenen und von der Provinzialregierung auf drei verminderten Subjecten vom Könige beſtimmt. Die Mitglieder aller dieſer verwaltenden Collegien ſtimmen übrigens nach ihrem eigenen Ermeſſen, und ſind nicht an Aufträge der Geſellſchaft, in deren Namen ſie erſcheinen, gebunden. Die höchſte kirchliche Inſpection endlich iſt einer Synode übertragen, wozu jede Provinzialregierung jährlich ein Glied aus ihrer Mitte nebſt einem Secundus als Stellvertreter ernennt. Auch wird noch aus einer Provinz, welche der Reihe nach wechſelt, ein Aelteſter, und von jeder der drei theologiſchen Facultäten ein Mitglied, dieſes jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode erwählt. Der beſtändige Secretair derſelben wird aber vom Könige ernannt. Die Synode verſammelt ſich jährlich einmahl, und iſt eine Ec-

richts= Appellations= und geſetzgebende Inſtanz; doch wohnt ein Kommiſſär der Regierung ihren Sitzungen bei, und ihre Verordnungen müſſen durch das Miniſterium des Kultus dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mängel dieſer Verfaſſung beſtehen übrigens darin, daß zu viel jährlicher Wechſel ſtatt findet, wodurch ſich kein zuſammenhängender Geſchäftsgeiſt bilden kann, und daß durch die allzu häufigen Wahlen, beſonders in unſerer Zeit, die Leidenſchaften und Partheien in beſtändiger Aufregung erhalten werden. Auch hat ſie zu wenig Analogie zu der bürgerlichen Verfaſſung des Landes, und es hätten durch ſtehende Behörden die Unkoſten und der Zeitverluſt, der durch das Hin= und Herreiſen entſteht, dem Lande leicht erſpart werden können.

§. 178.

III. Verfaſſung der engliſchen Episcopalkirche.

Die Verfaſſung der engliſchen Kirche iſt äußerlich faſt ganz dieſelbe geblieben, wie ſie im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts war; nur iſt der König, und zwar nicht blos dem Namen ſondern auch der würklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Pabſtes getreten *d*). Unter ihm ſtehen in England die Erzbiſchöfe von Canterbury und York. Jener iſt der Vornehmſte und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geiſtlichem Hofſtaate, wozu ſelbſt vier Biſchöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbiſchöfe. Hierauf folgen die Biſchöfe, deren Amtsverrichtungen dieſelben, wie in der katholiſchen Kirche ſind. Jeder Biſchof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an deſſen Spitze der Decan (dean) ſteht, der eine mit Jurisdiction verſehene Dignität hat. Die Biſthümer ſind in Archidiaconate (archdeaconries) und dieſe in Land=Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch

---

d) Nach einem Geſetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3) führt der König unter andern den Titel, Beſchützer des Glaubens, und der Kirche von England ſo wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beſchützer des Glaubens hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geſchrieben hatte.

ein beſonderes geiſtliches Gericht, welches er durch einen Offi⸗zial verwalten läßt, und wovon an den Biſchof appellirt wird. Die Land⸗Decanate ſind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zuſtand der Pfarreien (parishes, parsonages) *e*) endlich hängt noch genau mit den ältern Verhält⸗niſſen zuſammen (§. 150). Die Klöſter hatten nämlich ſchon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) faſt die Hälfte der Pfarrſtellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weiſe. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appro⸗priation ſowohl die Spiritualien wie die Temporalien, ſo daß die Seelſorge entweder unmittelbar von den Mönchen ſelbſt, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und beſoldeten Stell⸗vertreter verwaltet wurde. Bei andern begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelſorge wurde ein regel⸗mäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angeſtellt. Die ſpäteren Geſetze wollten zwar, daß auch in dem erſten Fall von dem Kloſter eine feſte Dotation ausgeworfen würde; allein dieſes ließ ſich nicht überall durchſetzen. Bei der Aufhebung der Klö⸗ſter im ſechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfar⸗reien an die Krone, wurden aber von dieſer wieder allmählig an geiſtliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar un⸗ter denſelben Bedingungen, wie ſie von den Mönchen beſeſſen worden waren, verliehen *f*). Es giebt alſo jetzt Pfarreien, deren Haupt⸗Einkünfte einer geiſtlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelſorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundſtücken oder Gefällen, ge⸗wöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Ei⸗genthümer der Pfarrei verliehene und beſoldete Selſorger⸗Stelle (stipendiary curacy) iſt. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkührliche Abſetzung ſtatt. Neben dieſen impropriirten Pfar⸗

---

e) Parson, persona, in dem Sinne als Seelſorger, kommt ſchon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I q. 3. (Urban. II. a. 1095.)

f) 31. Henr. VIII. c 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

reien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch dieſe nicht ſelbſt, ſondern beſolden meiſtens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft ſelbſt von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der biſchöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter ſind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windſor beſonders ausgezeichnet. Zur Hofgeiſtlichkeit gehören gegen hundert Perſonen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmoſenier die Vornehmſten ſind.

§. 179.

IV. Kirchenverfaſſung in Däuemark und Island.

Die kirchliche Verfaſſung des Königreichs Dänemark (§. 119) iſt zwar dem Namen nach noch auf Biſchöfe gegründet; allein dieſe haben keine Jurisdiction mehr, ſondern blos ein Recht der Oberaufſicht, und ſind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König iſt der oberſte Biſchof, Geſetzgeber und Richter, und alle Biſchöfe ſtehen unmittelbar unter ihm. Das General-Kirchen-Inſpections-Collegium zu Kopenhagen iſt aber ſeit 1791 aufgehoben, und ſeine Geſchäfte ſind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Miſſions-Collegium verwieſen worden. Unter den Biſchöfen hat der von Kopenhagen einen höhern Rang. Der von Seeland aber iſt der eigentliche Metropolitanbiſchof, welcher die übrigen ordinirt und den König ſalbt. Jedem Biſchof iſt ein Stiftsamtmann als Commiſſarius des Königs an die Seite geſetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stiftes beſorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbſte, einen in jeder Harde (Herred), denen die Aufſicht über ihren Bezirk und auch eine gewiſſe Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen züſteht. Sie werden von den Paſtoren der Harde aus ihrer Mitte gewählt und vom Biſchofe beſtätigt. Die Pröbſte jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zuſammen, wo mit dem Biſchofe der Stiftshauptmann den Vorſitz führt; und theilen dann zu Hauſe ihren Paſtoren mit, was dort bekannt gemacht worden iſt. Die Paſtoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, ſich einen Diacon oder Ka-

plan als Gehülfen halten; doch müſſen ſie dieſen ſelbſt beſolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewiſſe Zahl von Adjutoren erwählt, die den Paſtoren beſonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterſtützen ſollen.

§. 180.

V. Kirchenverfaſſung von Schweden und Norwegen.

Das Haupt der ſchwediſchen Kirche iſt der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung (§. 119), von Gott geſegnet iſt. Die Rechte die damit zuſammenhängen, werden durch die geiſtliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingeſetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Biſchöfe, worunter der Erzbiſchof von Upſala der Vornehmſte iſt. Das biſchöfliche Amt hat ſich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in ſeinen alten Rechten erhalten. Jeder Biſchof hat in ſeinem Stift ein Domkapitel oder geiſtliches Conſiſtorium zur Seite, worin er den Vorſitz führt, und womit er gewiſſe Geſchäfte gemeinſchaftlich verwaltet. Mitglieder deſſelben ſind der Domprobſt oder Paſtor der Domkirche, und in Upſala und Lund die ordentlichen Profeſſoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnaſiums, wovon wenigſtens vier ordinirt ſeyn müſſen. Das Amt des Decans wechſelt unter den Lectoren. Zuweilen iſt jedoch das Amt und Einkommen des Domprobſtes dem Biſchofe ſelbſt beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorſteher Pröbſte heißen, und ein Aufſichtsrecht ausüben. Die meiſten Dompröſte ſind zugleich Pröpſte eines Contracts. Die Contracte endlich theilen ſich in Paſtorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorſteht. Dieſe enthalten gewöhnlich mehrere Kirchſpiele, und faſt immer auch eben ſo viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Paſtor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen Annexen, das heißt Filiale. Zuweilen erhalten die Paſtoren den Titel, Probſt, als eine Auszeichnung, und pflegen dann von den Viſitationen der würklichen Pröbſte eximirt zu ſeyn. Nicht ſelten ſind aber auch die Paſtorate wie Präbenden mit einer geiſtlichen Würde oder mit einer Lehrſtelle entweder für immer oder für die Perſon des gegenwär-

tigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepaſtor oder Adjuncten, jedoch mit geringern Einkünften, verwaltet. Außer den Paſtoren giebt es ferner faſt in allen Stadt- und Landpfarreien Comminiſtri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen. Als außerordentliche Hülfsgeiſtliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen ſich die Paſtoren mit Bewilligung des Conſiſtoriums auf ihre Koſten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht beſteht in jedem Kirchſpiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoråd), wovon der Paſtor Präſes iſt, und der zur Erforſchung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung ſeiner Beſchlüſſe die Sermän unter ſich hat. Verſammlungen aller Geiſtlichen eines Stiftes ſind die Biſchofsſynoden, die jedoch jetzt ſeltener gehalten werden. In Norwegen beſteht eine ähnliche Verfaſſung. Nur kommen neben den Biſchöfen und Kapiteln, wie in Dänemark, Stiftshauptleute vor.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erſtes Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

§. 181.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

Die Sicherheit der Lehre beruht auf der Unfehlbarkeit des Lehramts in deſſen Hände ſie niedergelegt iſt. Dieſes iſt im gewöhnlichen Zuſtande räumlich verbreitet und zerſtreut; es kann aber auch, wenn die Verhältniſſe es erfordern, örtlich auf einem Concilium zuſammentreten. Dieſes geſchieht gewöhnlich, wenn in einem Zeitalter lebhafte Streitigkeiten über Glaubenslehren entſtanden ſind, deren Entſcheidung eines nachdrücklichen Ausſpruchs des Lehramts bedarf. Das Concilium ſchafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten; ſondern die verſammelte Kirche bezeugt oder ſpricht blos beſtimmter aus, was die zerſtreute würklich glaubt und als Ueberlieferung bewahrt. Hiebei wird auf das Zeugniß der römiſchen Kirche ein beſonderes Gewicht gelegt, weil dieſe immer mit ganz beſonderer Sorgfalt über die Reinerhaltung der

apoſtoliſchen Tradition gewacht hat, und deswegen ſeit den älteſten Zeiten mit vorzüglicher Sicherheit über den Kirchenglauben befragt worden iſt *g*). Auch hat der römiſche Stuhl das Recht bei Glaubensſtreitigkeiten, welche die Einheit oder den Frieden der Kirche bedrohen, Stillſchweigen zu gebieten oder eine einſtweilige Entſcheidung zu erlaſſen; und dieſe kann, wenn die Mehrheit des Lehramts ihr ausdrücklich oder ſtillſchweigend beitritt, ſelbſt dogmatiſche Autorität erlangen. Die morgenländiſche Kirche erkennt zwar neben der heil. Schrift noch die Tradition an; allein ſie beſchränkt dieſe blos auf die ältern Väter und die ſieben erſten öcumeniſchen Concilien, ſo daß ſie, wie es ſcheint, auf ein inſpirirtes lebendiges Lehramt Verzicht geleiſtet hat, und alſo doch unter die Herrſchaft des Buchſtabens gefallen iſt. Bei den Proteſtanten, welche die Lehre blos aus der heil. Schrift ſchöpfen, hängt die Erhaltung der Lehre von der richtigen Auslegung derſelben ab: dieſe aber iſt blos der Wiſſenſchaft überlaſſen. Bei Glaubensſtreitigkeiten, welche allzu lebhaft werden wollen, legt ſich die weltliche Obrigkeit in die Mitte (§. 33. 43).

§. 182.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

Auf die Verbreitung der Lehre beziehen ſich dreierlei Anſtalten. I. Das Predigen. Dieſes ſoll, nach dem Ausſpruch der Apoſtel, eine Hauptverrichtung des biſchöflichen Amtes ſeyn *h*). Ohne Erlaubniß des Biſchofs durfte daher früher niemand predigen. Später iſt dieſes aber regelmäßig an das Pfarramt gekommen. Doch haben die Kirchengeſetze fortwährend den Biſchöfen dringend ans Herz gelegt, auch noch in Perſon dieſes Amt zu verſehen, oder wenigſtens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung,

---

g) S. Irenaeus († 201) Adv. haeres. III. 3., c. 7. c. XXIV. q. 1. (Ambros. a. 376), c. 14. 25. eod. (Hieronym. c. a. 378), c. 12. eod. (Innoc. I. a. 417), c. 16. eod. (Leo I. a. 445).

h) VI. Act. 2—4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2., c. 6. D. LXXXVIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

tüchtige Stellvertreter anzuordnen *i*). Laien haben in der älteſten Zeit mit Erlaubniß des Biſchofs zuweilen gepredigt: allein dieſes iſt jetzt verboten, weil der chriſtliche Lehrvortrag nicht blos Wiſſenſchaft, ſondern auch Uebung im geiſtlichen Leben erfordert *k*). In der morgenländiſchen Kirche bedarf jeder Prieſter noch jetzt um zu predigen der beſondern Erlaubniß des Biſchofs *l*). Die Proteſtanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienſtes erklärt *m*); doch ſetzen die Kirchenordnungen häufig ein beſtimmtes Maaß von Zeit dafür feſt. In Schweden wird die Gemeinde nach gehaltener Predigt über deren Inhalt noch examinirt. Uebrigens werden bei den Proteſtanten, mit Ausnahme von England, auch nicht Ordinirte zum Predigen zugelaſſen. II. Das Katechiſiren. In den älteſten Zeiten gieng der katechetiſche Unterricht in den Wahrheiten des Chriſtenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde, nach verſchiedenen Klaſſen abgetheilt, theils öffentlich durch den Biſchof und andere von ihm angeſtellte Geiſtliche, theils zu Hauſe durch andere damit beauftragte Perſonen, auch durch Laien, ja für Weiber ſelbſt durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geſchieht theils durch den Pfarrer zu beſtimmten Zeiten in der Kirche *n*), theils durch die bei den Schulen angeſtellten Religionslehrer. Die Auswahl ſolcher Lehrer ſteht, weil ſie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos dem Biſchofe zu. In der morgenländiſchen Kirche wird der katechetiſche Unterricht theils durch den Ortsprieſter, theils durch Mönche beſorgt. Bei den Proteſtanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anſtellung der Religionslehrer bei den Schulen geſchieht aber in Deutſchland durch die Conſiſtorien.

---

i) c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

k) c 20. D. IV. de cons. (Conc. Carth. IV. a. 398); c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7).

l) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

m) Helvet. Conf. I. art. 23., Helvet. Conf. II. art. 23.

n) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

III. Die Miſſionen zur Bekehrung der Heiden. Die gründlichſte Anſtalt zu dieſem Zweck iſt das zu Rom gegründete Collegium zur Verbreitung des Glaubens, worin junge Miſſionarien in den nöthigen Sprachen und Kenntniſſen unterrichtet werden, und womit Druckereien aller Art in Verbindung ſtehen. Dieſe höchſt wichtige und koſtſpielige Anſtalt verdient die lebhafteſte Unterſtützung der übrigen katholiſchen Welt. Die Leitung derſelben hat eine Congregation von Cardinälen, der auch die für ſolche Länder angeordneten apoſtoliſchen Vicarien untergeben ſind. Zum Unterhalt jenes Collegiums werden mehrere päbſtliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispenſen verwendet. In der neuern Zeit hat auch Frankreich Vieles für das Miſſionsweſen geleiſtet. In der ruſſiſchen Kirche und bei den Proteſtanten kommen ebenfalls Miſſionsanſtalten vor.

§. 183.

III. Von der Abwehrung falſcher Lehren.

Zur Abwehrung falſcher Lehren beſtehen für die Kirche folgende Mittel. 1) Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche widerſprechenden Behauptungen. Dieſes verpflichtet dann diejenigen, welche noch zu der Kirche gehören wollen, davon abzuſtehen. 2) Die Aufſtellung von Symbolen oder Glaubensbekenntniſſen, worin die Hauptſätze der chriſtlichen Lehre, beſonders ſolche, worüber Streit entſtanden iſt, kurz zuſammengefaßt ſind. In der katholiſchen Kirche giebt es acht Symbole dieſer Art, das Apoſtoliſche, Nicäniſche, das von Conſtantinopel, das Athanaſiſche, das Lateraniſche von 1215 *o*), das des Conciliums von Vienne *p*), das Decret Eugens IV. für die Armenier, und das von Pius IV. *q*). Das erſte, zweite und vierte Symbol iſt auch in den Bekenntnißſchriften der Proteſtanten anerkannt worden; von ihren andern ſymboliſchen Büchern iſt ſchon oben die

---

o) c. 1. X. de summ. trinit. (1. 1).

p) clem. un. de summ. trinit. (1. 1).

q) c. Iniunctum nobis 4. de summ. trinit. in VII. (1. 1).

Rede geweſen (§. 118). Die morgenländiſche Kirche bedient ſich des unveränderten Nicäniſchen und des Athanaſiſchen Symbols. 3) Da durch falſche Ueberſetzungen der heil. Schrift die Lehre ſelbſt verunſtaltet werden könnte: ſo iſt wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande ſind, in der ſogenannten Vulgata *r*) eine authentiſche und zuverläßige Ueberſetzung aufgeſtellt *s*). Für richtige Ueberſetzungen in der Mutterſprache zu ſorgen, iſt Sache der Biſchöfe. Auch müſſen dieſe, mit Rückſicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu ſchützen ſuchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibelleſen, beſonders unter den ungebildeten Ständen entſtehen können *t*). In der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche beſtehen hinſichtlich des Leſens und der Ueberſetzungen der heil. Schrift ähnliche Verhältniſſe *u*). Bei den Proteſtanten wird die Ueberſetzung

---

r) Schon zu Zeiten der Apoſtel wurde das alte Teſtament meiſtens in einer griechiſchen Ueberſetzung gebraucht, welche wahrſcheinlich jene der 72 Dollmetſcher iſt, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt ſeyn ſoll. Lateiniſche Ueberſetzungen gab es ſehr viele und abweichende; am meiſten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche ſowohl das alte wie das neue Teſtament begriff. Aus dieſer und aus einer neuen Ueberſetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen ſeiner Gelehrſamkeit durch den Pabſt Damaſus aufgefordert wurde, iſt diejenige Ueberſetzung zuſammengefloſſen, welche unter dem Namen der vulgata ſeit dem ſechſten Jahrhundert in der ganzen abendländiſchen Kirche üblich iſt.

s) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch iſt aber weder die Ueberſetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbeſſerlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt.

t) Daß aus dem Leſen der h. Schrift Misbräuche ja die furchtbarſten Verirrungen entſtanden ſind, bedarf wohl keines näheren Beweiſes. Dieſes berechtigt alſo doch wohl von Vorſichtsmaasregeln zu reden. Allerdings handelt es ſich aber darum, die richtigen zu treffen.

u) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. XVIII. qu. I. (Harduin. T. XI. col. 255).

Luthers der That nach wie eine authentiſche behandelt: hinſichtlich des Leſens beſtehen aber keine Vorſichtsmaßregeln, ſondern dieſes wird vielmehr abſichtlich durch die Bibelgeſellſchaften zu verbreiten geſucht. 4) Zur Bezeichnung der der Religion ſchädlichen Bücher dient die Cenſur. Dieſe haben regelmäßig die Biſchöfe für ihre Diöceſen. Als Ober-Cenſurcollegium für die ganze Kirche beſteht eine Congregation (§. 139), welche einen Index der als religionswidrig bezeichneten Bücher herausgiebt. Doch finden dabei mancherlei Unterſcheidungen ſtatt. Das weitere Verfahren zur Unterdrückung ſolcher Bücher hängt von der weltlichen Obrigkeit ab. Bei den Ruſſen und Proteſtanten wird von dieſer die Cenſur ſelbſt ausgeübt *v*). 5) Umgekehrt empfiehlt die Kirche ſolche Schriftſteller, die ſich durch wahre chriſtliche Wiſſenſchaft und durch Bekämpfung des Irrthums beſonders ausgezeichnet haben. Dieſe werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. 6) Zur Verſicherung, daß nicht die Kirchenbeamten ſelbſt unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anſtellung das Glaubensbekenntniß *w*) und ein Religionseid verlangt. Dieſen leiſten die Seelſorger dem Biſchofe, die Canonici und Dignitäre dem Biſchofe und dem Kapitel, die Biſchöfe dem Pabſt *x*). Auch der Pabſt legt ein ſolches Glaubensbekenntniß ab *y*). Aehnliches geſchieht in der morgenländiſchen Kirche bei der Conſecration der Biſchöfe, und

---

v) Die kirchlichen wie die weltlichen Cenſurbehörden müſſen, wenn ſie nicht eher ſchaden als nützen ſollen, aus Männern zuſammengeſetzt ſeyn, die mit dem geiſtigen Zuſtand ihrer Zeit innigſt vertraut, und auf den Höhen der Wiſſenſchaft ganz einheimiſch ſind. Fehlt dieſes, ſo können ſie ſelbſt die Schutzbehörden einſeitiger oder gar ſchädlicher Doctrinen werden.

w) c. 2. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form iſt das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., c. Iniunctum nobis 4. de summ. trinit. in VII. (1. 1).

y) Früher mußte der Pabſt ſogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

auch bei den Proteſtanten kommt bei der Ordination ein Reli=
gionseid vor z).

---

z) Nach den falſchen Anſichten von Gewiſſensfreiheit hat man in neue=
rer Zeit häufig gegen dieſen Religionseid geſprochen. Allein eine
Verletzung der Gewiſſensfreiheit liegt darin nicht. Denn niemand
wird gezwungen, wider ſeinen Willen und Gewiſſen ein Lehramt zu
übernehmen; und eben ſo wenig wird er gezwungen, das übernom=
mene zu behalten, wenn er das, was er lehren ſoll, nicht mehr mit
ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen vereinigen kann. So lange
er aber im Amte iſt, darf allerdings die Kirche die Verſicherung
verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde,
gebrauche. Dieſes ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre
Lehre dem Verrath und der Willkühr jedes Predigers Preis geben.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

§. 184.

I. Natur dieſer Verwaltung.

Außer der Lehre hat Chriſtus heilige Handlungen eingeſetzt, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dadurch würkt alſo Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weiſe auf den Menſchen ein; und wenn auch dabei ein Prieſter in der Mitte ſteht, der die äußern Zeichen der Handlung vornimmt: ſo beſtimmt dieſer doch aus ſich ſelbſt nichts, ſondern iſt blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kömmt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen iſt, auf deſſen perſönliche Eigenſchaft und Geſinnung nicht an *a*); und die Handlung bleibt an und für ſich gültig *b*). Die morgenländiſche Kirche iſt auf dieſelben Grundſätze gebaut.

---

a) Die Oeconomie der Kirche ſelbſt führt auf jene Sätze hin. Denn auf der einen Seite müſſen die heiligen Handlungen von einem beſtimmten äußern Mittelpunkt ausgehen, weil ſonſt der Gottesdienſt in bloßen Gemüthshandlungen beſtehen, und dadurch alle äußere Gemeinſchaft unnöthig würde. Auf der andern Seite muß aber doch die Würkſamkeit jener Handlungen von der Perſönlichkeit des Prieſters unabhängig ſeyn, weil ſonſt auch der würdigſt Vorbereitete nicht überzeugt ſeyn könnte, ob er würklich ein Sacrament empfangen hätte.

b) Darauf gründet ſich die Gültigkeit der Taufe durch Ketzer, der Ordination durch häretiſche Biſchöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497), Augustin. De baptism. contr. Donat. L. III. c. 23.

Aber auch die Proteſtanten erkennen dieſe nach ihren Bekenntnißſchriften ſehr beſtimmt an *c*), und ſie treten practiſch beſonders in der Verfaſſung der engliſchen Kirche hervor *d*).

§. 185.

II. Verſchiedene Stufen der Verwaltung.

Die Verwaltung der heiligen Handlungen iſt vollſtändig in das biſchöfliche Amt niedergelegt, und in dieſer Beziehung ſtehen ſich die Biſchöfe, die Erzbiſchöfe und der Pabſt ganz gleich. Doch braucht der Biſchof nicht alle jene Handlungen in Perſon vorzunehmen, ſondern er kann auch die Vollmacht dazu andern übertragen. Dieſes geſchieht an die Prieſter durch die Ordination, jedoch nicht ganz vollſtändig, ſondern nur ſo weit der Biſchof will, oder die beſtehende Verfaſſung es mit ſich bringt. So ſind allmählig mehrere heilige Verrichtungen, die der Biſchof urſprünglich allein verwaltete (§. 146), regelmäßig an das prieſterliche Amt gekommen; andere *e*) aber noch dem Biſchofe ausſchließlich verblieben (§. 145). In der morgenländiſchen Kirche beſteht, mit Ausnahme der Firmung, die dort ſchon ſeit alten Zeiten den Prieſtern überlaſſen iſt, dieſelbe Unterſcheidung. Auch in den proteſtantiſchen Ländern, wo es noch Biſchöfe giebt, ſteht dieſen ausſchließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

---

c) August. Conf. art. VIII. (§. 32. not. r.), Apolog. Confess. Tit. IV. De ecclesia, Helvet. Conf. II. c. XVIII., Angl. Conf. art. XXVI.

d) Der katholiſche Prieſter der zur engliſchen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er ſchon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Biſchofe ordinirt iſt.

e) c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

§. 186.

I. Von der Geſetzgebung. A) Theorie derſelben.

Die geſetzgebende Gewalt iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Kirchengewalt, weil ſich ohne ſie die Fortbildung des Rechts und der Verfaſſung nicht denken läßt. Daher iſt ſie nach Verhältniß der Gegenſtände an die verſchiedenen Autoritäten in der Kirche vertheilt. In den Sachen der höhern und allgemeinen Disciplin ſteht ſie dem Pabſt *f*) und den allgemeinen Concilien, für die örtlichen Bedürfniſſe der einzelnen Theile den Provinzialconcilien, Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu *g*). Ihrem Umfang nach reicht ſie ſo weit wie die kirchliche Verbindung ſelbſt, wird aber überall durch die Rückſicht auf den Zweck und die Wohlfahrt der Kirche beſchränkt. Daher iſt es Geiſt der Verfaſſung, daß bei der Geſetzgebung ein gewiſſes Maaß beobachtet, und ſie nur dann angewendet wird, wenn die überlieferten Einrichtungen nicht mehr ausreichen (§. 20). Dem Recht Geſetze zu erlaſſen, entſpricht

f) Den Beweiß dieſes Satzes geben die von den Päbſten ausgegangenen Decretalen ſelbſt (§. 85. not. w.).

g) Die Biſchöfe beſitzen zwar in ihren Diöceſen alle Gewalt, die zur Verwaltung und Anwendung der beſtehenden Geſetze nöthig iſt. Sollten ſie aber auch das Recht haben, über Gegenſtände der höheren und allgemeinen Disciplin neue Geſetze zu machen, und alſo auch, was damit zuſammenhängt, die Geſetze der Päbſte und Concilien zurückzuweiſen: ſo würde jede Diöceſe ein abgeſchloſſenes Reich bilden, und von der Einheit nicht mehr die Rede ſeyn.

die Pflicht der Untergebenen ſie aufzunehmen und bekannt zu machen. Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewiſſen und Ueberzeugung gegründeten Vereins mit ſich, daß die geiſtlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Geſetzes, ſondern ermahnend und belehrend abgefaßt, und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch ſind die Biſchöfe befugt, gegen allgemeine Geſetze, die zu den örtlichen Verhältniſſen nicht paſſen, Einſprache zu erheben oder die nöthigen Modificationen zu erwürken. Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen hängt von der Promulgation in der Diöceſe ab *h*), und dazu muß nach der alten Obſervanz faſt aller Länder, auch die weltliche Obrigkeit ihre Zuſtimmung ertheilen *i*). Jedoch iſt dieſes Recht im Geiſte einer chriſtlichen Obrigkeit mit großer Schonung zu gebrauchen (§. 39). Namentlich kann die Regierung Verordnungen dogmatiſcher Art oder ſolche, die blos auf die Erhaltung der beſtehenden Einrichtungen gerichtet ſind, ohne Verletzung der Gewiſſensrechte oder des zugeſicherten Beſitzſtandes nicht hindern, ſondern von dieſen nimmt ſie nur Einſicht um ſich zu überzeugen, daß ihnen nicht Verordnungen anderer Art beigemiſcht ſeyen. In der ruſſiſchen Kirche ſteht die Geſetzgebung dem Kaiſer und der heiligen Synode zu. Die Bekentnißſchriften der Proteſtanten erkennen zwar das Geſetzgebungsrecht der Kirche an *k*); allein die Ausübung deſſelben iſt in Deutſchland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden jetzt Geſetze über Kirchenſachen blos durch den König und die Parlamente beſchloſſen; und ſelbſt

---

h) c. 8. X. de fid. instrum. (2. 22), c. 13. X. de poenitent. (5. 38). Die Meinung, als ob die päbſtlichen Bullen ſchon durch ihre Publication in Rom verbindliche Kraft erhielten, kommt jetzt nicht mehr in Betracht.

i) Dieſes geſchieht unter verſchiedenen Formeln, Placet, Pareatis, Exequatur. Eine gründliche Abhandlung über das königliche Placet iſt Z. B. van Espen Tractat. de promulgat. leg. ecclesiastic. Pars II. (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 132).

k) August. Conf. Tit. VII. De potestate ecclesiastica. Belg. Conf. Art. XXXII, Gallic. Conf. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

in Holland müſſen die Entwürfe der Synode dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 187.

B) Von den Privilegien und Diſpenſationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Geſetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr beſtehen kann: müſſen nach den Grundſätzen der höhern Gerechtigkeit Ausnahmen zugeſtanden werden. Dieſes geſchieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine ſtehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird, oder im Weg der Diſpenſation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall. Nach der Theorie der Geſetzgebung können ſolche Ausnahmen nur von derſelben Autorität ausgehen, welche auch die Regel feſtgeſetzt hat *l*). In den erſten Zeiten der Kirche iſt jedoch das Recht zu diſpenſiren mehr zu der Verwaltung gerechnet worden, und ſtand daher, auch wo es ſich um allgemeine Geſetze handelte, den Provinzialconcilien und den Biſchöfen zu. Aber ſchon früh wurde bei den wichtigern Fällen der römiſche Stuhl befragt *m*), und dadurch, beſonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewiſſe Strenge und Gleichförmigkeit bei den Diſpenſationen nöthig machte, ſind dieſe allmählig an den Pabſt gekommen *n*). Nach dem heutigen Recht ſteht alſo das Recht zu diſpenſiren in gewiſſen Fällen den Biſchöfen zu; in andern iſt es dem römiſchen Stuhle vorbehalten. Doch werden auch mehrere dieſer vorbehaltenen Fälle vom Pabſte den Biſchöfen durch beſondere Vollmachten (facultates), die nur von Zeit zu Zeit erneuert werden müſſen, übertragen. Der Pabſt läßt ſich für ſeine Perſon, weil er keinen Obe-

---

l) Der Grund ſteht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33.), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

m) c. 56. D. L. (Siric. a. 385.), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414.), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442.), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

n) Die Beweiſe für das Geſagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. III. c. 4—29.

ren hat, durch ſeinen Beichtvater diſpenſiren. Diſpenſen ſollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Urſache und unentgeldlich ertheilt werden *o*). Bei den Proteſtanten wird das Recht zu diſpenſiren ebenfalls theils zur Geſetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet, und durch ähnliche Regeln eingeſchränkt.

§. 188.

II. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. A) Gegenſtände derſelben. 1) Im römiſchen Reiche.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit hat ſich aus verſchiedenen Gründen entwickelt. I. In der Gewalt der Kirche iſt von ſelbſt das Recht enthalten, ſtreitige Verhältniſſe in ihrem Innern, ſo weit dieſe unter einen kirchlichen Geſichtspunkt fallen, ihren Geſetzen und Vorſchriften gemäß zu entſcheiden. In ſo fern bildet die Gerichtsbarkeit einen weſentlichen Beſtandtheil der Kirchengewalt, und iſt als ſolche auch von den chriſtlichen Kaiſern anerkannt worden *p*). Auf die bürgerlichen Verhältniſſe erſtreckt ſich dieſe aber nicht; auch kann der Ausſpruch der Kirche nur durch geiſtliche Zwangsmittel unterſtützt werden. II. Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigſtens als der chriſtlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtſeyn des Unrechts verknüpft iſt, ſogar als ſündhaft betrachtet: ſo beſtand ſchon von den Zeiten der Apoſtel her die Vorſchrift, daß die Chriſten überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, ſondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausſpruch des Biſchofs beilegen ſollten *q*). Dieſes war jedoch nur eine Ermahnung, keine unbedingte Pflicht, und ſetzte daher, wie jedes ſchiedsrichterliche Verfahren (arbitrium),

---

o) c. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494.), c. 17. eod. (Conc. Meld. a. 845). c. 30. 38. X. de elect. (1. 6.), c. 11. X. de renunt. (1. 11.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref.

p) c. 1. C. Th. de religion. (16. 11.), Novell. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

q) I. Cor. 6., c. 7. D. XC. (Conc. Carth. IV. a. 398).

die Zuſtimmung beider Theile voraus; dann aber ſollte nach einer Verordnung Conſtantins *r*), welche auch die nachfolgenden Kaiſer wiederholten *s*), der Ausſpruch des Biſchofs ohne weitere Appellation durch den weltlichen Arm vollzogen werden. Die Vortheile, welche dieſe einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Biſchöfe ſtanden, führte ihnen nun ſehr viele Rechtshändel zu *t*). III. Was für die Laien nur Ermahnung war, wurde für die Geiſtlichen Pflicht, weil dieſe in den Beweiſen chriſtlicher Geſinnung als Muſter vorleuchten ſollten. Daher war ihnen, unter Androhung kirchlicher Strafen, verboten, bei ihren Streitigkeiten unter ſich die weltlichen Gerichte aufzuſuchen, ſondern ſie ſollten ſich an ihren Biſchof, die Biſchöfe aber an die Synode wenden *u*). Die bürgerlichen Ge-

---

r) Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod—illis, qui erant in indicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

s) c. 7. 8. C. J. de episc. audient. (1. 4.), nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.) Nach einer andern Stelle [c. 1. C. Th. de episc. iudic. (16. 12.)], welche hier dem Kaiſer Conſtantin zugeſchrieben wird, hätte ſogar eine Parthei einſeitig jeden bürgerlichen Rechtsſtreit vor den Biſchof bringen können. Allein Gothofred hat die Unächtheit aller drei Conſtitutionen dieſes Titels bewieſen: daher iſt er auch in der neueſten Ausgabe (Jus civile Anteiust. Berolin. 1815. II. T. 8.) ganz weggelaſſen worden.

t) S. Augustin († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem De oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pa i de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

u) c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 2. 6. 7. D.

ſetze erlaubten dieſes zwar, ſchrieben es aber nicht als Pflicht vor. Um ſo weniger wurde ein Laie gezwungen, ſeine Klage gegen einen Kleriker bei dem Biſchofe anhängig zu machen *v*). Beides änderte aber Juſtinian, indem er feſtſetzte, daß die Civilklagen gegen einen Geiſtlichen bei dem Biſchofe, die gegen einen Biſchof bei dem Metropoliten verfolgt, und deſſen Urtheil vom weltlichen Richter vollſtreckt werden ſollte. Dadurch erhielten alſo die Kleriker einen wahren privilegirten Gerichtsſtand. Daſſelbe Vorrecht wurde auch den Ordensleuten ertheilt *w*). Wenn aber ein Geiſtlicher gegen einen Laien klagen wollte, ſo blieb es bei der allgemeinen Regel, daß er deſſen Gerichtsſtand aufſuchen mußte *x*). IV. Da die Kirche alle Intereſſen der Humanität in ihre Fürſorge aufnahm, ſo waren die Armen, Wittwen, Waiſen und andere hülfloſen Perſonen unter den beſonderen Schutz der Biſchöfe geſtellt *y*). Um dieſen ſicherer zu handhaben, wurden, unſtreitig nach dem Muſter der Defenſoren in den Städten, eigene Defenſoren ernannt, welche jene Perſonen vor den weltlichen Gerichten vertreten ſollten *z*). Eine eigene Gerichtsbarkeit über ſie hatten alſo die Biſchöfe noch nicht. V. Im Vertrauen auf die große Gewiſſenhaftigkeit der Biſchöfe legte ihnen das bürgerliche Recht noch eine Reihe beſonderer Verpflichtungen auf. Sie erhielten die Aufſicht über die Lebensmittel, damit durch

---

XC. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451).

v) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 13. 25. C. de episc. audient. (1. 4.).

w) Nov. Iust. 79. nov. 83. pr. nov. 123. c. 8. 10. 21—23.

x) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

y) S. Ambrosius (✝ 387). De offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

z) c. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

Vertheuerung die Armen nicht gedrückt würden *a*), über die öffentlichen Gefängniſſe und über den Stand der ausgeſetzten Kinder, die Mitwürkung bei Ernennung der Vormünder und bei andern Rechtsverhältniſſen, endlich ſogar das Recht, gegen einen ſäumigen oder verdächtigen Richter in der Provinz Beſchwerden anzunehmen, und im Falle wo dieſer ſelbſt Parthei war, über ihn zu richten *b*).

§. 189.

2) Zuſtand im Mittelalter.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

Dieſe Verhältniſſe wurden durch die Geſetze der byzantiniſchen Kaiſer noch mehr entwickelt, und giengen von da auf die ruſſiſche Kirche über. Auch in den germaniſchen Reichen bildeten ſie ſich noch weiter aus. Es gehörten alſo hier vor die geiſtlichen Gerichte I. Alle Rechtsverhältniſſe, wobei Pflichten der Religion und des Gewiſſens in Frage ſtanden *c*). Dazu rechnete man namentlich die Eheſachen, wegen der Heiligkeit dieſer Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abſtammung, weil dieſe von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhieng *d*); ferner die Teſtamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewiſſenspflicht galt *e*), alle durch einen Eid beſtärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides *f*), und die Streitfragen über die Zuläſſigkeit des kirchlichen Begräbniſſes *g*), über das Patro-

---

a) Zu Alexandria ſtand deswegen der Markt für die Lebensmittel unter der Polizei des Patriarchen.

b) c. 1. 22. 23. 24. 30. 31. 32. C. de episc. audient. (1. 4.), nov. 86. c. 1. 2. 4. 7.

c) c. 8. X. de arbitr. (1. 43), c. 2. X. de iudic. (2. 1).

d) c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. X. qui fil. sint legit. (4. 17).

e) c. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

f) c. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

g) c. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

nat und die Zehnten *h*), weil in dieſen noch der kirchliche Geſichtspunkt vor dem Vermögensintereſſe vorherrſchend war. Als Zwangsmittel zur Erfüllung hatten die geiſtlichen Gerichte zwar zunächſt nur kirchliche Strafen; doch war die weltliche Obrigkeit ausdrücklich angewieſen, den Biſchöfen nöthigenfalls hülfreiche Hand zu leiſten *i*). II. Die Frömmigkeit der Zeit verſchaffte der Ermahnung der Kirche, als Chriſten nicht unter einander zu hadern, noch mehr Eingang, und viele Streitigkeiten wurden blos durch die Vermittlung der Biſchöfe oder Prieſter abgemacht *k*). Doch war dies, wie auch früher, den Laien nicht als unbedingte Verpflichtung auferlegt *l*); daher mußten beide Theile darüber einig ſeyn *m*). III. Geiſtliche gegen Geiſtliche durften aber nur vor dem Biſchofe klagen *n*), und bald wurde ihnen, wahrſcheinlich nach dem Vorbilde der Geſetze Juſtinians, die durch die Päbſte im Occident bekannt wurden *o*), der Gerichtsſtand vor dem Biſchofe auch bei Civilklagen von Seiten eines Laien zuge-

---

h) c. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

i) Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6., Conc. Pontigon. a. 876. c. 12.

k) c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516).

l) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 387. In civitatibus, in quibus praesides praesunt, ipsi audiant causas. — Qui autem episcopum vel sacerdotes aut clericos iudicare sibi maluerint, hoc quoque fieri non prohibemus.

m) Nach einer Stelle, nämlich Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 366, welche in c. 35—37. c. XI. q. 1. und aus dieſen von Innocenz III. im c. 13. X. de iudic. (2. 1.) wiederholt iſt, ſollte ein Rechtsſtreit auch einſeitig gegen den Willen der andern Parthei vor den Biſchof gebracht werden können. Allein die Praxis erkannte dieſes niemals an. Auch beziehen ſich jene Stellen blos auf die oben erwähnte falſche Conſtitution Conſtantins, die aber Innocenz dem Kaiſer Theodoſius beilegt.

n) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Gregor. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

o) c. 15. c. XI. q. I. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor I. a. 603).

ſichert *p*). Doch kamen für ſolche Fälle eine Zeitlang auch gemiſchte Gerichte vor *q*). Jenes Vorrecht beſtand nun, durch das Anſehen der Kaiſer *r*) und des canoniſchen Rechts *s*) unterſtützt, während des ganzen Mittelalters in allen chriſtlichen Ländern fort, und zwar ſo, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte *t*). Doch bezog es ſich nur auf die perſönlichen Verbindlichkeiten; die dinglichen und Lehnsverhältniſſe, worin ein Kleriker ſtand, gehörten vor den weltlichen Richter *u*). Die Praxis und die Geſetze der einzelnen Länder machten noch andere Ausnahmen. Auch blieb es, wenn der Geiſtliche Kläger war, ſowohl nach dem ältern *v*), wie nach dem Recht des Mittelalters *w*), bei der Regel, daß er dem Gerichtsſtande des Laien folgen mußte. IV. Wittwen, Waiſen und andere hülfloſe Perſonen wurden durch die Concilien *x*) und Reichstage *y*) dem Schutze der Biſchöfe beſonders anempfohlen. Die Könige bekräftigten dieſes noch dadurch, daß ſie ihren Grafen auferlegten, die Biſchöfe hierin thätigſt zu unterſtützen *z*)

---

p) Caſſiodor. Varior. VIII. 24., Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. ad Leg. Langob. c. 99.

q) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28.

r) Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

s) c. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 1. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

t) c. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

u) c. 5. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 7. X. de for. compet (2. 2). Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin auch die Klagen aus Handelsſachen, wenn der Geiſtliche dieſes Gewerbe treibt.

v) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1; nur muß man hier ſtatt Clericum nullus leſen Clericus nullum), Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 157.

w) c. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2.2).

x) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

y) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud. Caris. a. 857. c. 2., Capit. Lothar. I. ad Leg. Langob. c. 102.

und die Rechtshändel der Wittwen und Waiſen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerſt abzumachen *a*). Endlich, als die weltlichen Geſetze völlig verwilderten, wurden ſie, wie geiſtliche Perſonen, ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche geſtellt *b*). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieſes Vorrecht *c*). Ueberhaupt waren die geiſtlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche ſich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht ſtellen konnten. Geiſtliches und Weltliches war alſo in jener Zeit durch Stand, Sitte und Gericht ſcharf geſchieden. V. Endlich war den Biſchöfen auch noch die Aufſicht über die Gefängniſſe *d*), die Mitwürkung bei den Vormundſchaften *e*) und die Beſchützung wider die Ungerechtigkeit der weltlichen Rich-

---

z) Conc. Magont. a. 813. c. 8. (Capit. Reg. Franc. L. V. c. 182), Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6.

a) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2, Capit. Carol. M. ad Leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819 c. 3.

b) c. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

c) Den Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt ſehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se mellassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Teſtamente, eheliche Abſtammung der Kinder, Aſilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waiſen, geiſtliche Zehnten. Eben ſo war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweiſt, in England. Auch in Deutſchland beſtand daſſelbe Verhältniß; doch kann man dieſes nur zum Theil aus dem Sachſenſpiegel und den anderen alten Landrechten erkennen.

d) Conc. Aurelian. V. a. 549. c. 20.

e) L Wisigoth. Lib. IV. Tit. 3. c. 3., Capit. Lothar. I ad Leg. Langob. c. 102.

ter *f*) zur Pflicht gemacht. Die Kirche ſollte alſo überhaupt aushelfen, wenn vor den weltlichen Gerichten kein Recht zu erlangen wäre *g*). Doch war, wie weit dieſes gehen könnte, nicht näher beſtimmt, und hieng von der Perſönlichkeit der handelnden Theile und von der Praxis der einzelnen Länder ab. VI. Ein neues Verhältniß entſtand dadurch, daß der Grund und Boden der biſchöflichen Kirchen und der Klöſter mit den darauf angeſeſſenen Leuten von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Beamten befreit, und unter einen eigenen Gerichtsvogt (advocatus), den der Biſchof ernannte, geſtellt wurden. Dieſe Einrichtung war aber blos politiſcher Art, und gehört daher weiter nicht hierher.

§. 190.

3) Heutiges Recht.

I. Das Recht der Kirche, über ihre inneren Angelegenheiten zu richten, iſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert in den meiſten atholiſchen Ländern von Seiten des weltlichen Arms wieder auf die rein religiöſen Gegenſtände beſchränkt worden. Zu dieſen werden aber doch noch die Eheſachen gerechnet *h*). Nur in Frankreich hat die bürgerliche Geſetzgebung auch dieſe an ſich gezogen. Hinſichtlich der Execution genießt die Kirche in einigen Ländern der Unterſtützung des weltlichen Arms, in anderen nicht. In Rußland und Schweden haben ſich die biſchöflichen Gerichte zum Theil, in England ganz in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark ſind ſie ſo gut wie aufgehoben. In Deutſchland wurden die Conſiſtorien an deren Stelle geſetzt; doch iſt ſpäter in Preußen die geiſtliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwieſen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Eheſachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungsſache behandelt. II. Die ſchieds

---

f) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 1. c. 29. 30., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

g) c. 6. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

h) Conc. Trident. Sess. XXIV. can. 12. de. matrim. Dieſes iſt auch in dem neuen Baieriſchen Concordat anerkannt worden.

richterliche Gewalt der Biſchöfe wird nach den jetzigen Sitten ſelten mehr in Anſpruch genommen. Nur bei den Griechen werden noch die meiſten Streitigkeiten, die ſie unter ſich haben, auf dieſem Wege abgemacht. III. Die Kleriker haben den geiſtlichen Gerichtsſtand in rein-bürgerlichen Angelegenheiten, faſt in allen Ländern verloren. Doch haben auch noch neuere Provinzialconcilien eingeſchärft, daß ſie wenigſtens bei Streitigkeiten unter ſich den Biſchof anrufen ſollten *i*). IV. Die Gerichtsbarkeit über die hülfloſen Perſonen iſt den Biſchöfen ſchon früh wieder entzogen worden, und beſondere geiſtliche Anſtalten zur Beſchützung derſelben ſind nach der jetzigen bürgerlichen Verfaſſung nicht mehr nöthig. V. Eben ſo wenig iſt mehr von einer Aufſicht der Kirche über die bürgerliche Rechtspflege und über andere polizeiliche Inſtitute die Rede.

§. 191.

B) Von den geiſtlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. 1. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die geiſtlichen Gerichte ſind nach den Verhältniſſen verſchieden. I. Die gewöhnlichen Streitſachen wurden in den älteſten Zeiten vom Biſchof mit Zuziehung des Presbyteriums entſchieden *k*). In den germaniſchen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöceſanſynoden dazu benutzt. Wo die gemiſchten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Biſchof oder Archidiacon mit ſeinen Geiſtlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei *l*).

---

i) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

k) c. 6. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. IV. c. a. 398).

l) Dieſes geſchah in England allgemein. Erſt durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geiſtlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins Leg. Anglo-Sax. p. 292.

Daher wurden nach germaniſcher Sitte die umſtehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigſtens in ſolchen die mehr bürgerlicher Art waren, über das zu weiſende Recht befragt *m*). Allmählig hörte aber dieſe Verbindung auf, und es wurde nun die geiſtliche Juriſdiction regelmäßig durch den biſchöflichen Vicarius oder Offizial (§. 151) mit Zuziehung wiſſenſchaftlich gebildeter Kleriker verwaltet. Daneben beſtanden die Archidiaconal-Gerichte noch eine Zeitlang fort, ſind aber allmählig ganz eingegangen. Mit der ordentlichen Juriſdiction des Biſchofes concurrirte im Mittelalter die des Pabſtes ſo, daß man ſich ſchon in erſter Inſtanz an dieſen wenden, und der Pabſt ſelbſt Sachen, die bei den untern Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte *n*). Hiezu dienten vorzüglich die päbſtlichen Legate, die ſich in den verſchiedenen Ländern aufhielten *o*). Dieſe Concurrenz iſt aber jetzt aufgehoben, und es muß jede geiſtliche Sache in erſter Inſtanz beim biſchöflichen Gericht angebracht werden *p*). Durch dieſe verſchiedenen Stellvertreter, welche ſich der Pabſt und die Biſchöfe ernannten, bildete ſich auch im canoniſchen Recht die Lehre von der übertragenen Juriſdiction, welche noch im römiſchen Recht wenig entwickelt war, ſehr ſorgfältig aus. Sie wird in die delegirte und in die mandirte Juriſdiction eingetheilt. Beide unterſcheiden ſich hauptſächlich dadurch, daß der delegirte Richter eine eigene Inſtanz bildet, wovon an den Delegirenden appellirt werden kann, während der Mandatar als eine Perſon mit dem Mandanten gilt. Eine delegirte Juriſdiction hatten die

---

m) Dieſes zeigt ſehr deutlich das Verbot Innocenz III. im c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Reſcript von 1367 bei Canciani Leg. Barbar. ant. Vol. II. col. 348.

n) c. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

o) Der Grund, warum im Mittelalter die päbſtliche Rechtsſprechung ein ſo großes Vertrauen beſaß, liegt darin, daß die Partheien ſelbſt hier das Uebergewicht wiſſenſchaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Uſurpation beſchuldigen wird. Es wurde ja niemand ſie zu brauchen gezwungen.

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

Archidiacone; eine mandirte hat das Generalvicariat. Bei den Griechen übt der Biſchof die Gerichtsbarkeit noch größtentheils in Perſon aus; in Rußland dient dazu das biſchöfliche Conſiſtorium und die Cantoirs (§. 170). In England beſteht in jeder Diöceſe das biſchöfliche Gericht (consistory) unter Vorſitz des Chancellors oder Offizials, und in vielen Diöceſen giebt es auch noch Archidiaconal-Gerichte (§. 178). In Schweden wird die geiſtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kapitel verwaltet. Von den Conſiſtorien in Deutſchland iſt ſchon mehrmals die Rede geweſen. II. Die Civilklagen gegen einen Biſchof ſollten nach den geiſtlichen und weltlichen Geſetzen des römiſchen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Exarchen der Diöceſe angebracht werden *q*). Im fränkiſchen Reich gehörten ſie aber vor den König *r*) und im Mittelalter vor den Reichshof. Auch noch jetzt iſt in den meiſten Ländern den Biſchöfen der Gerichtsſtand vor den Obergerichten ertheilt. III. Die Appellation von den biſchöflichen Gerichten gieng in der ältern Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium *s*); ſpäter an den erzbiſchöflichen Offizial *t*), und von da an den Pabſt oder deſſen Legate *u*). Doch wurde dieſe Ordnung nicht immer befolgt, ſondern es war die Umgehung der biſchöflichen Inſtanz und die Appellation an den römiſchen Stuhl ſogar vor erlaſſener Definitivſentenz nicht ſelten *v*). Beides wurde aber ſchon durch die Päbſte ſelbſt beſchränkt *w*). Auch entſtand ſeit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Partheien der Gebrauch, daß die Päbſte die

---

q) c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451); Nov. Just. 123. cap. 22.

r) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

s) c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416); c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

t) c. 66. X. de appell. (2. 28); c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

u) c. 1. X. de offic. legat. (1. 30); c. 52. 66. X. de appell. (2. 28).

v) c. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

w) c. 59. 66. X. de appellat. (2. 28). Noch andere Beweiſe giebt Raumer Geſch. der Hohenſtaufen S. 152 (der großen Ausgabe).

Sachen, worin an ſie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, ſondern durch delegirte Richter, wie ſonſt durch die apoſtoliſchen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieſes wurde dann bald durch Geſetze genauer geordnet *x*). In dieſem Geiſte ſind die Beſtimmungen der Koſtnitzer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren iſt eine Appellation nur von einer Definitivſentenz zugelaſſen; und bei Berufungen an einen Legaten oder an den römiſchen Stuhl ſoll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (iudices in partibus), welche die Provinzial- oder Diöceſan-Concilien mit Rückſicht auf die ältern Verordnungen zu ernennen haben, abgemacht werden *y*). In der ruſſiſchen Kirche kann man von den Cantoirs an das Conſiſtorium, von da noch an den Biſchof, und von dieſem an die Synode appelliren. In England geht die Appellation vom Archidiacon an ſeinen Biſchof; wenn aber die Sache vor dem biſchöflichen Gericht angefangen hat, von dieſem an den Erzbiſchof, und es findet dann kein weiteres Rechtsmittel ſtatt. Hat der Streit bei einem Archidiacon des Erzbiſchofs ſeinen Anfang genommen, ſo wird an das erzbiſchöfliche Gericht (audience), und von dieſem noch an den Erzbiſchof ſelbſt appellirt. Das Gericht des Erzbiſchofs von Canterbury wird der Gerichtshof der Bogen (court of arches) genannt. Mit dieſem iſt jetzt das Gericht der eximirten Kirchſpiele (court of peculiars) verbunden. Früher ſtand jenes unter dem Offizial, dieſes unter einem eigenen Decan. Daneben hat jeder Erzbiſchof noch einen privilegirten Hof (prerogative court) für die Teſtamentsſachen, wenn das Vermögen des Verſtorbenen in verſchiedenen Diöceſen der Provinz liegt. Von dieſem und wenn eine Sache in erſter Inſtanz beim Erzbiſchof anhängig war, wird an den König in die Kanzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Kommiſſion (court of delegates) niederſetzt *z*). In Schweden

---

x) c. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI (1. 3).

y) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

z) Dieſe Ordnung der Appellationen iſt durch Heinrich VIII. ſo einge-

werden die Appellationen von den Conſiſtorien an das weltliche Hofgericht und an den König gerichtet.

§. 192.

C) Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Biſchof war anfangs gewiß ſehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geſchäfte und die verwickelteren Verhältniſſe beſtimmtere proceſſualiſche Formen nothwendig machten. Unſtreitig wurden hiefür die des römiſchen Rechts gebraucht, und dieſe erhielten ſich bei den geiſtlichen Gerichten, wiewohl vielfach modificirt, auch in den germaniſchen Reichen, weil das römiſche Recht das Standesrecht des Klerus blieb. Durch die Verbindung mit den weltlichen Gerichten gewannen jedoch hin und wieder auch die germaniſchen Prozeßformen Eingang. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde aber der canoniſche Proceß theils durch päbſtliche Reſcripte, theils durch die Univerſitäten, mit Benutzung des römiſchen Rechts, höchſt genau ausgebildet *a*), und dadurch allmählig die germaniſche Prozedur ſogar bei den weltlichen Gerichten gänzlich verdrängt. Bei den Fortſchritten, welche die Wiſſenſchaft des Proceſſes beſtändig macht, können aber die geiſtlichen Gerichte nicht bei der canoniſchen Prozedur ſtehen bleiben, ſondern ſie müſſen ſich darin nach den Geſetzen ihres Landes richten. Die Vollſtreckung der Urtheile geſchieht durch geiſtliche Zwangsmittel, die jedoch ſelten mehr vorkommen, und ſoweit es nach den Landesgeſetzen geſchehen kann, durch Anrufung des weltlichen Arms. In England hat ſich aber bei den geiſtlichen Gerichten noch ganz das alte Verfahren erhalten, und wer der Sentenz nicht Folge leiſtet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht *b*).

---

richtet worden. 24. Henr. VIII. c. 5. ss. 6. 7. 8. 12., 25. Henr. VIII. c. 19. st. 4.

a) In den Sammlungen der Decretalen beſchäftigt ſich ein großer Theil des erſten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

b) Dieſes Verfahren iſt noch im Jahr 1813 näher beſtimmt und etwas modificirt worden. 53. George III. c. 127.

§. 193.

III. Verwaltung der Oberaufſicht.

Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorſchriften. Daher iſt es weſentliche Pflicht der Beamten in ihren verſchiedenen Kreiſen darüber zu wachen. Dieſes geſchieht theils durch Unterſuchungen, die ſie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die ſie durch Andere einziehen. Beides geſchah ſchon von den Apoſteln *c*), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufſicht über die Diöceſe hat der Biſchof. Für die Viſitationen, die dazu nöthig ſind, wurden im Orient ſchon im vierten Jahrhundert eigene Reiſeprieſter (περιοδεύται, circuitores) ernannt *d*). Im Occident nahmen aber die Biſchöfe dieſes Geſchäft noch längere Zeit ſelbſt vor, und zwar ſollten ſie nach den ſpaniſchen Concilienbeſchlüſſen jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöceſe bereiſen *e*). Daſſelbe wurde auf den fränkiſchen Concilien oder Reichstagen eingeſchärft *f*). Die Unterſuchung war ſowohl auf den Klerus und den Zuſtand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Biſchof hierin zu unterſtützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu *g*). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde ſieben oder mehrere Männer (testes synodales, Sendſchöffen) erwählt und vereidet *h*), welche in der jährlichen Verſammlung (synodus, Send)

---

c) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

d) c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9 C. de episc. (1. 3).

e) c. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

f) Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

g) Am deutlichſten erkennt man dieſe aus zwei Viſitationsordnungen, die in jener Zeit verfaßt worden ſind; die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 96).

h) Die Wahl und Vereidung findet ſich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Dieſe

die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Biſchofes *i*) zur Anzeige bringen mußten. Allmählig wurden aber dieſe Viſitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten ſie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile auch ſelbſtſtändig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältniſſe geſchah es aber, daß ſich die höhern Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Biſchof zuſammenkamen. Ferner ſonderten die Archidiaconen ſelbſt von ihrem Send die Handwerker und andere geringe Leute ab, und ſtellten ſie unter den Send des Erzprieſters. So war nach dem bürgerlichen Stand der Perſonen eine dreifache Art von Senden entſtanden *k*). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis ſechszehnten Jahrhunderts auf Anſtellung von Sendſchöffen gedrungen. Von da an kamen ſie aber allmählig ab. Doch hat das Concilium von Trient den Biſchöfen, Archidiaconen und Decanen die Viſitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen *l*). Neben dieſen Senden dienten zur Beaufſichtigung der Kleriker insbeſondere noch die Diöceſanſynoden (§. 167), weil ſie hier dem Biſchof über ihre Amtsführung Rechenſchaft ablegten. Auch mußten ſie zu dieſem Zweck regelmäßig jedes Jahr in der öſterlichen Zeit bei dem Biſchof erſcheinen *m*). Jetzt ſind ſchriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufſicht über die Provinz ſteht dem Metropoliten zu. Dieſe war früher ſehr ausgedehnt. Nach dem

---

Stelle, welche hier fälſchlich dem Eutychianus beigelegt wird, ſteht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher ſie dieſer hat, iſt nicht bekannt. Bei der Anzeige inceſtuoſer Ehen wurden noch beſondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtſchaft auszuſagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

i) Dieſe Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer beſtimmten Ordnung geſtellt, und erſtreckten ſich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

k) So erklärt ſich der Sachſenſpiegel Buch I. Art. 2.

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

m) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol M. a. 769 c. 8.

vierten Lateraniſchen Concilium ſollten ſogar in jeder Diöceſe Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbiſchof die nöthigen Anzeigen machen konnten *n*). Allein dieſe haben ſich nicht erhalten. Doch iſt den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufſicht über die Reſidenz der Biſchöfe *o*) und über die geiſtlichen Seminarien *p*) zur Pflicht gemacht. In der ältern Zeit nahmen ſie auch Viſitationen der Provinz vor. Dieſes wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten *q*). Im Occident iſt davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr. Von da an wurden ſie aber durch die Geſetze ſelbſt wieder hergeſtellt *r*). Nach dem neueſten Recht ſollen ſie jedoch nur aus einem beſtimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt ſeyn muß, gehalten werden *s*). Dadurch ſind ſie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufſicht über die ganze Kirche hat der Pabſt *t*). Die dazu nöthigen Viſitationen wurden früher hauptſächlich durch die Legate ausgeübt *u*). Auch diente dazu die Verbindlichkeit, welche den Biſchöfen auferlegt war, zu gewiſſen Zeiten entweder in Perſon oder durch Botſchafter in Rom zu erſcheinen *v*). Jetzt wird dieſes durch ſchriftliche Berichte über den Zuſtand der Kirchen erſetzt, wofür eine eigene Congregation angeordnet iſt (§. 139). IV. Bei den Ruſſen und Proteſtanten kommen zur Handhabung der Oberaufſicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

---

n) c. 25 X. de accusat. (5. 1).

o) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

p) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

q) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

r) c. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. de censib. in VI. (3. 20).

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

t) Epistola Synodi Sardic. a. 344. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

u) c. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

v) c. 4. X. de iureiur. (2. 24).

§. 194.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenſtände derſelben. 1) In der älteren Zeit.

Die Strafgewalt der Kirche beruht auf verſchiedenen Geſichtspunkten. I. Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Beſſerung der Menſchen bezweckt, iſt das Recht ihre ungehorſamen Mitglieder zu ermahnen, zu ſtrafen und zuletzt von ihrer Gemeinſchaft auszuſchließen, von ihrem Weſen unzertrennlich *w*). Daher übten die Biſchöfe, von den Apoſteln dazu ermächtigt *x*), ſchon in den erſten Zeiten der Kirche eine ſtrenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treueſten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog; daher wurden ſelbſt die bürgerlichen Vergehen ohne Rückſicht auf die Strafe, die etwa der weltliche Arm verfügte, aus dem Geſichtspunkt der Kirche beſonders geahndet *y*). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Beſſerung der Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und beſtand in mehr und minder ſtrengen Büßungen oder im äußerſten Fall in der Verſtoßung aus der kirchlichen Gemeinſchaft *z*), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief ſie den weltlichen Arm um Unterſtützung an *a*). II. Die religiöſen und amtlichen Vergehen der Kleriker gehören nach der Natur der Sache vor das Gericht der Kirche, und dieſes erkannten auch die chriſtlichen Kaiſer an *b*). Außerdem waren ſie aber durch ihren Stand

---

w) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

x) Tit II. 15., I. Tim. V. 20.

y) Can. Apost. 83., c. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die nähern Beweiſe ſo wie überhaupt die beſte Erörterung dieſes Verhältniſſes für die ältere Zeit findet man bei Bingham Origines eccles. Lib. XVI. cap. 4—14.

z) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

a) c. 19. c. XI. q. I. (Conc. Carth. III. a. 397).

ſelbſt zu beſonders ſtrengen Sitten verpflichtet, und deswegen der genauern Aufſicht des Biſchofes unterworfen. Man dehnte dieſes ſo weit aus, daß ſie nach der Abſicht der Kirchengeſetze wegen aller Vergehen nur bei dem Biſchofe belangt werden ſollten *c*). Allein das weltliche Recht gab dieſes nur bei den leichteren bürgerlichen Vergehen zu; die ſchwereren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter *d*). Doch war nach den Geſetzen Juſtinians bei Anklagen wider Biſchöfe, um ſie vor den weltlichen Richter zu zwingen, ein kaiſerlicher Befehl nothwendig; auch durfte der Biſchof das Urtheil wider einen Kleriker als ungerecht ſuspendiren und an den Kaiſer berichten *e*). III. Nach der Anſicht der Kirche ſollten auch die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, ſondern nur Beſſerung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken. Todesſtrafen waren ihr daher zuwider *f*), und ſie hoffte für das Herz des Verſtockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde als von Peinigung. Deshalb traten die Biſchöfe, wo ſie konnten, vor den weltlichen Gerichten mit Fürſprache auf; und es entſtand der regelmäßige Gebrauch, daß an dem hohen Freudentag des Chriſtenthums, wenigſtens die, welche wegen leichteren Vergehen im Kerker ſaßen, frei gegeben wurden *g*). Beſonders ſuchte aber die Kirche die Verbrecher zu ſchützen, welche dadurch daß ſie ſich zu ihr flüchteten den erſten Beweis reu-

---

b) c. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11), nov. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 29. §. 4. de episcop. audient. (1. 4), nov. 83. pr. c. 1. (c. 45. c. XI. q. 1).

c) c. 43. 44. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451).

d) Die Geſetze ſcheinen zwar die Accuſationen wider die Kleriker unbedingt vor die Kirche zu verweiſen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewieſen, daß dieſes nur von den leichtern Vergehen zu verſtehen iſt.

e) Nov. Just. 123 c. 8. c. 21. §. 1.

f) c. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

g) c. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulgent. crimin. (9. 38), c. 3. C. de episc. audient. (1. 4).

müthiger Geſinnung abgelegt hatten *h*); und bald erhielt dieſes Aſylrecht, wovon auch ſchon im heidniſchen Recht etwas Aehnliches vorkam *i*), von den Kaiſern, jedoch mit mehreren Einſchränkungen, bürgerliche Beſtätigung *k*). Die Würkung beſtand dann darin, daß der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Biſchof bei der Auslieferung ſich die Verſchonung mit einer tödlichen oder verſtümmelnden Strafe verſprechen ließ. Dafür legte er ihm aber ſchwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernſtlichen Beſſerung ſeines Lebens an.

§. 195.

2) Verhältniß der kirchlichen Strafgewalt im Mittelalter.

Dieſe Verhältniſſe entwickelten ſich in den germaniſchen Reichen auf folgende Art. I. Zur Handhabung der kirchlichen Zuchtgewalt entſtand eine neue Einrichtung in den Sendgerichten, und die Könige ſelbſt legten darauf großen Werth (§. 193). Die Grundlage der Beurtheilung bildete wie früher der Decalog; daher wurden auch die meiſten bürgerlichen Vergehen dort gerügt. Die kirchlichen Strafen oder Pönitenzen aber wurden nach den ſehr genauen Verzeichniſſen oder Pönitentialbüchern auferlegt, und waren oft ſehr hart *l*), weil viele jener Verbrechen bürgerlich gar nicht beſtraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer ſich ihnen nicht unterwerfen wollte, wurde excommunicirt, und nun ſchritt der weltliche Arm mit bürgerlichen Zwangsmitteln ein *m*). So entſtand die allgemeine Anſicht, daß die kirchliche

---

h) c. 28. c. XXVIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 344), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

i) c. un. C. Th. de his qui ad statuas confugiunt (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

k) Tit. C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), Idem Tit. C. J. (1. 12), Nov. Just. 17. c. 7.

l) c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

m) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. Qui vero Episcopum suum no-

und bürgerliche Acht ſich gegenſeitig zur Unterſtützung dienten, ſo daß, wer binnen Jahr und Tag ſich nicht aus der einen löſte, dann von ſelbſt in die andere verfiel *n*). Im Mittelalter hatte nun die geiſtliche Strafgewalt nach dem Recht der Decretalen folgenden Umfang *o*). Kraft des erſten Gebots ſtrafte die Kirche den Götzendienſt, die Häreſie, das Schisma, die Apoſtaſie, den Gottesraub und die Simonie oder den Wucher mit geiſtlichen Gaben *p*). Wegen des zweiten ahndete ſie die Gottesläſterung *q*),

luerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 432. Quod. si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus iusserit.

n) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas pertitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis Liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandast à la Justice laie que il le contraiusist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

o) Die Titelfolge im fünften Buch der Decretalen geht augenſcheinlich, wie bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Dieſes erklärt ſich dadurch, daß hier die ältern Pönitentialbücher zum Muſter dienten, welche meiſtens dieſelbe Ordnung befolgen.

p) V. 3. De simonia, et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, V. 5. De magistris, et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, V. 6 De Iudaeis, Sarracenis, et eorum servis, V. 7. De haereticis, V. 8.

unnöthiges Schwören und den Meineid. Das dritte war nach der Annahme des Chriſtenthums durch den allgemeinen Gebrauch ſo geheiligt *r*), daß ein Verſtoß dawider nicht leicht vorkam. Das vierte Gebot bezog die Kirche auch auf die Pflichten des Geſindes gegen die Herrſchaft, und der Unterthanen gegen den Regenten. Kraft des fünften verbot ſie jede Art von Tödtung und Verſtümmelung, daher auch die Turniere, allzu mörderiſche Kriegswaffen *s*), und ſogar rohe und grauſame Nationalluſtbarkeiten *t*). Aus dem ſechſten Gebote folgerte ſie nicht blos die Beſtrafung der würklich vollbrachten, ſondern auch der attentirten Fleiſchesverbrechen *u*). Das ſiebente Gebot bezog die Kirche auf den Raub, die Brandſtiftung, den Diebſtahl und ſelbſt den Zinswucher *v*). Unter das achte Gebot ſtellte man die Verläumdungen und falſchen Zeugniſſe; daran knüpfte man dann auch Fälſchungen anderer Art, namentlich durch betrügeriſche Zauberkünſte (magia) zur Entdeckung verlorener Sachen (sortilegium), oder zur Vorherſagung künftiger Dinge (divinatio) aus der Hand (chiromantia) und durch Himmelszeichen *w*); auch gehörte hieher die Fälſchung durch Alchymie *x*). Das neunte Gebot, wel-

---

De schismaticis et ordinatis ab eis, V. 9. De apostatis, et reiterantibus baptisma.

q) V. 26. de maledicis. Dieſer Titel iſt zufällig unter die beſonderen Verbrechen der Kleriker geſtellt worden.

r) c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurd. a. 932), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. II. c. a. 595. c. 14, Capit. Germ. c. a. 744. c. 23.

s) V. 10 De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, V. 12. De homicidio voluntario et casuali, V. 13. De torneamentis, V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis.

t) c. un. De tauror. et alior. animal. agitat. in VII. (5. 18).

u) V. 16. De adulteriis et stupro.

v) V. 17. De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum, V. 18. De furtis, V. 19. De usuris.

w) V. 20. De crimine falsi, V. 21. De sortilegiis.

x) c. un. Extr. comm. de crimine falsi (5. 6).

ches auf die ſündlichen Begierden gerichtet war, konnte nur ſelten bei den Gerichten zur Sprache kommen. Endlich kraft des zehnten Gebotes beſtrafte die Kirche ungerechte Anmaaßungen und Verletzungen fremden Gutes *y*). Auch hielt ſie, und wie es ſcheint mit Erfolg *z*), den Grundſatz feſt, daß ſelbſt eine rein bürgerliche Rechtsverletzung unter dem Geſichtspunkt der Sünde vor das geiſtliche Gericht gezogen, und hier als ſolche geahndet werden könnte *a*). II. Die religiöſen und amtlichen Vergehen der Kleriker gehörten wie bisher blos vor die Kirche *b*). In Betreff der bürgerlichen ſollte nach Vorſchrift der Kirchengeſetze wenigſtens ein Kleriker von dem andern nur vor dem Biſchof, ein Biſchof aber überhaupt nur vor dem Metropoliten verklagt werden dürfen *c*). Allein das weltliche Recht verwies die Anklagen wider Kleriker noch vor gemiſchte Gerichte *d*). Endlich aber wurden im achten Jahrhundert die Geiſtlichen doch von der weltlichen Gerichtsbarkeit gänzlich befreit, und unbedingt unter ihre

---

y) V. 36. De iniuriis et damno dato.

z) Etabl. de St. Louis Liv. I. chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par sainte Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit.

a) c. Novit 13. X. de iudic. (2. 1).

b) V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, V. 31. De excessibus praelatorum et subditorum.

c) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Conc. Matisc. II. a. 585. c. 9. 10.

d) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

eigenen Gerichte geſtellt *e*). Der Grund lag unſtreitig darin, weil ſich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch Eideshelfer und Zweikampf mit dem geiſtlichen Stande nicht wohl vertrug. Auf dieſen Zuſtand ſind denn auch die falſchen Decretalen gebaut *f*). Im Mittelalter war jenes Vorrecht ſowohl in den geiſtlichen *g*) wie in faſt allen weltlichen Rechten *h*), jedoch nicht überall ohne Einſchränkungen anerkannt. III. Der Gebrauch, an den hohen Feſttagen die Eingekerkerten frei zu geben, erhielt ſich *i*), auch die Fürbitte der Biſchöfe für die Schuldigen, beſonders für ſolche, die zu der Kirche ihre Zuflucht nahmen. Das Aſylrecht wurde ſogar auf die biſchöfliche Wohnung und auf den Kirchhof ausgedehnt *k*), und von den weltlichen Geſetzen *l*) als

---

e) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Carol. M. a. 789 c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

f) Die falſchen Decretalen (§. 86. not. 1) haben hierin wörtlich aus den oben (§. 194. not. d.) angeführten Stellen des römiſchen Rechts geſchöpft. Freilich nehmen ſie dieſe ganz allgemein; dies that aber längſt vor ihnen die Weſtgothiſche Interpretation auch ſchon, und ſie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien darüber nun feſtgeſetzt hatten.

g) c. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).

h) In den Ländern, die zum römiſchen Reich gehörten, durch die Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis Liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, ou aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, on aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en le doit rendre a Sainte Eglise de quelque meffet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton ſchrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

i) Capit. Reg. Franc. Lib. VI c. 107., L. Burgund. Tit. LII.

k) c. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48)

l) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13.—15., L. Alemann. Tit. III., L. Baiuvarior. Tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803 c. 3.

eine heilſame Schutzwehr gegen eine formloſe, grauſame Rechtspflege, und gegen die germaniſche Sitte der Blutrache, befeſtigt *m*). Doch fanden dabei wie früher mancherlei Einſchränkungen ſtatt *n*).

§. 196.

3) Heutiges Recht.

I. Die Kirche hat noch immer das Recht alle Vergehen unter dem Geſichtspunkt der Sünde mit kirchlichen Strafen zu ahnden. Nachdem aber jetzt das weltliche Strafrecht vollſtändiger und beſſer geordnet worden iſt, ſo braucht ſie ſich um die Vergehen, die unter dieſes fallen, nicht mehr zu bekümmern, ſondern ſie kann die bürgerliche Strafe als Erſatz der kirchlichen gelten laſſen, ſo wie früher das umgekehrte ſtatt fand. Aus dem Standpunkt des chriſtlichen Staatsrecht betrachtet, übt alſo der Staat in dieſen Strafen zugleich eine religiöſe Function aus. Der Kirche iſt blos die Züchtigung der rein kirchlichen Vergehen überlaſſen. Doch ſchreitet ſie auch bei dieſen jetzt ſelten mehr mit öffentlichen kirchlichen Strafen ein. Eben ſo ſind die bürgerlichen Nachtheile der Excommunication durch die neuern Landesgeſetze beſchränkt oder ganz aufgehoben worden. In Griechenland hat aber der Patriarch noch das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß oder Galeerenſtrafe zu erkennen, und ſeine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterſtützt. Auch in Rußland hat ſich die kirchliche Strafgewalt noch zum Theil in ihrem frühern Umfang erhalten; eben ſo in England. Von den bürgerlichen Würkungen, welche die Excommunication hier hat, iſt ſchon oben (§. 192) die Rede geweſen. II. Die Beſtrafung religiöſer

---

m) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranſtaltete Stillſtand zwiſchen den Räubern.

n) Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48)., c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

und amtlicher Vergehen der Kleriker ſteht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu. Dieſes iſt auch in allen chriſtlichen Ländern anerkannt. Die Immunität oder der befreite Gerichtsſtand bei bürgerlichen Vergehen iſt jedoch, weil jetzt ganz andere Verhältniſſe vorhanden ſind, in den meiſten Ländern aufgehoben, oder wenigſtens ſehr beſchränkt worden. In England ſtand früher jenes Vorrecht nicht blos den würklichen Klerikern, ſondern ſelbſt den Laien, wenn ſie leſen konnten, zu. Die Würkung war die, daß der Verklagte, nachdem er vor dem weltlichen Gericht ſchuldig befunden, dem Biſchof übergeben, und von dieſem mit zwölf andern Klerikern, dem damaligen Verfahren gemäß, nochmals gerichtet wurde. Später (1489) wurde aber dieſe Rechtswohlthat den Laien nur ein einzigesmahl geſtattet, und ihnen daher, wenn ſie davon Gebrauch gemacht hatten, ein Kennzeichen in das Fleiſch des linken Daumens gebrannt o). Eliſabeth hob dann (1576) jenes Verfahren vor dem Biſchof ganz auf, und ſetzte eine Gefängnißſtrafe an deſſen Stelle, welche der weltliche Richter nach ſeinem Ermeſſen bis auf ein Jahr zuerkennen durfte p). Später (1707) wurde auch die Unterſcheidung zwiſchen den Laien, die leſen konnten oder nicht, abgeſchafft, und die Berufung auf die Rechtswohlthat der Kleriſei (benefit of clergy) allen Bürgern ohne Ausnahme wenigſtens einmahl in ihrem Leben geſtattet q). Endlich wurde noch durch neuere Geſetze den Richtern in mehreren Fällen erlaubt, ſtatt der Brandmarkung des Daumens, Geld-, Gefängniß- und andere züchtigende Strafen zuzuerkennen. So war durch eine ſonderbare Wendung aus einem Privilegium des Klerus ein Vorrecht der ganzen Nation geworden, deſſen Würkung darin beſtand, daß die Geiſtlichen, ſo oft ſie zu einer bürgerlichen Strafe verurtheilt wurden, und die Laien wenigſtens einmahl, Milderung derſelben und Beibehaltung der Rechtsfähigkeit, die durch die gewöhnliche Strafe verloren gegangen wäre, erlangen konnten. Doch waren ſchon ſeit den ältern Zei-

o) Dieſe Einſchränkung machte das Statut 4. Henr. VII. c. 13.

p) Dieſes geſchah durch das Statut 18. Elizab. c. 7.

q) Dieſes geſchah durch das Statut 5. Ann. c. 6.

ten gewiſſe Verbrechen ausgenommen, wo man ſich nicht darauf berufen konnte. Endlich iſt (1827) dieſes Beneficium ganz abgeſchafft worden *r*). III. Die Rückſicht auf die Feſttage und andere Verhältniſſe des Chriſtenthums bei der Begnadigung der Verbrecher findet regelmäßig nirgends mehr ſtatt, und auch das Aſylrecht iſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert überall beſchränkt, meiſtens ganz aufgehoben worden *s*).

§. 197.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

Die kirchlichen Strafen ſind theils gemeinſchaftliche, theils ſolche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. I. Zu den erſteren gehören 1) Die kirchlichen Büßungen. Dieſe beſtanden in Gebet, Faſten, Allmoſen geben, Tragen von Bußkleidern und anderen körperlichen Kaſteiungen, die bei ſchweren Vergehen oft Jahre lang dauerten *t*), und ſo ſtrenge waren, daß man während der Bußzeit ſich von allen weltlichen Beſchäftigungen entfernt halten mußte, und ſelbſt nicht eine Ehe eingehen durfte *u*). Jetzt ſind aber die öffentlichen Kirchenbußen ganz außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Geſundheit für jene

---

r) Dieſes geſchah durch das Statut 8. Georg. IV. c. 28. §. 6.

s) In England wurde das Aſylrecht (privilege of sanctuary) im Jahr 1624 aufgehoben, 21. Iam. I. c. 28. §. 7.

t) c. 6. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. IV. c. a. 398), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

u) c. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo. I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo. IV. c. a. 850).

Pönitenzen zu ſchwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße geſtattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterſtützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu andern gemeinnützigen Anſtalten verwendet wurde *v*). Auch kamen bei den geiſtlichen Gerichten andere kleine Geldſtrafen auf, die eben ſo zu frommen Zwecken benutzt werden ſollten *w*). Jetzt iſt aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausſchließung von der chriſtlichen Gemeinſchaft, doch aber von gewiſſen Theilen des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes verbunden. Dieſes hatte vier Grade. Der erſte (fletus, πρόσκλαυσις) beſtand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche ſtehen mußten. Im zweiten (auditio, ἀκρόασις) waren ſie in das Innere der Kirche zugelaſſen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgeſonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ὑπόπτωσις) wurde an gewiſſen Tagen über ſie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύστασις) durften ſie mit den Gläubigen zum gemeinſchaftlichen Gebete um den Altar herumſtehen, waren aber noch von den Oblationen und der Kommunion ausgeſchloſſen. Alle dieſe Abſonderungen wurden auch Excommunicationen genannt *x*). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausſchließung vom Gottesdienſt und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenſtrafe unter dem Namen der kleinern Excommunication beibehalten *y*). Dieſe kommt auch noch in den Beſchlüſſen der neueren Concilien *z*) und in den proteſtantiſchen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als

---

v) Die Beweiſe findet man in allen Pönitentialbüchern.

w) c. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

x) Der Unterſchied dieſer kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und iſt daher nicht, wie Andere meynen, erſt ſpäter erfunden worden.

y) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

z) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X

dem Leibe Chriſti, gänzlich abgeſchnitten wird *a*). Dieſes iſt ſchon früh ebenfalls Excommunication genannt worden *b*), und wird jetzt ſogar regelmäßig unter dieſem Worte verſtanden *c*). Das Recht zu dieſer Strafe iſt, wie auch die proteſtantiſchen Bekenntnißſchriften anerkennen *d*), in dem Weſen der Kirche und dem Beiſpiel der Apoſtel ſelbſt gegründet (§. 194). Sie wird nach den Umſtänden zuweilen unter ſehr feierlichen Formeln und Cäremonien ausgeſprochen *e*); doch ändert dieſes an ihrem innern Weſen nichts. Um die Erinnerung an dieſe ſchwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Verbrechen, worauf ſie geſetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus iſt die Bulle entſtanden, welche am Donnerſtag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verleſen wurde *f*). Doch iſt dieſes jetzt abgekommen. In der

---

c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12.

a) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

b) Wenn alſo das Anathema und die Excommunication ſich entgegengeſetzt werden, ſo iſt unter der letzteren die kleinere zu verſtehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3, c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausſchließung von den Sacramenten unterſchieden werden, ſo iſt erſtere mit dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

c) c. 59. X. de sentent. excommun. (5. 39).

d) Helvet. Conf. II. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

e) c. 106. 107. c. XI. q. 3. (Capp. incert.). Große Begeiſterung für eine Wahrheit iſt von ſelbſt mit einem lebhaften Abſcheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus ſind die grellen Excommunicationsformeln der ältern Zeit hervorgegangen. Man thut wohl ſie jetzt zu mildern, weil ſie in der That nicht genau genug den Irrthum von den Irrenden unterſcheiden.

f) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recenſionen der Bulle In coena domini, iſt die älteſte von Urban V. (1362) die jüngſte von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen er-

morgenländiſchen Kirche geſchieht daſſelbe in dem Dienſt des orthodoxen Sonntags, der noch jetzt gefeiert wird. Die Würkungen des Anathema waren ſo ſtrenge, daß der Verſtoßene nach den Worten des Apoſtels *g*) ſelbſt im bürgerlichen Verkehr durchaus vermieden werden mußte *h*). Dieſer Grundſatz, vom Staatsrecht der germaniſchen Reiche aufgefaßt (§. 195), führte von ſelbſt auf die bürgerliche Acht hin *i*). Für den Verkehr entſtanden jedoch daraus manche Nachtheile; daher wurden von der Kirche doch billige Ausnahmen geſtattet *k*), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie ſonſt die große, ſondern nur die kleine Excommunication feſtgeſetzt *l*). Später iſt aber ſelbſt dieſe auf den Fall beſchränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunizirt, und öffentlich als ſolcher bekannt gemacht worden iſt *m*). Auch kommt es dabei noch auf die Praxis jedes Landes

---

communicirt die Piraten, wer geſtrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Dieſe und ähnliche Beſtimmungen ſind aus der Stellung, die der Pabſt ſonſt im europäiſchen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

g) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11.

h) Can. Apoſt. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 24. eod. (Chryſoſt. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Iſid. c. a. 630).

i) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, ſo erklärt ſich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erſtere erkennen konnten, Conc. Trid. Seſs. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieſes kraft des damahls beſtehenden Staatsrechts, alſo im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus ſich waren ſie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunizirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausſchließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu teſtiren, weil man ſowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Teſtaments des geiſtlichen Arms bedurfte.

k) c. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de ſentent. excomm. (5. 39).

l) c. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de ſent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

m) Dieſes geſchah durch eine Extravagante die unter dem Namen Mar-

an. Uebrigens ſollen Excommunicationen mit Maaß und nur aus gehörigen Gründen gebraucht werden *n*). Weil mit ihr auch bürgerliche Strafen verbunden waren, ſo fand ſchon früher zuweilen um letztere abzuwehren eine Zuflucht und nochmalige Unterſuchung vor den weltlichen Gerichten ſtatt. Daher muß noch jetzt nach den öſterreichiſchen Geſetzen die kirchliche Sentenz von dem weltlichen Richter beſtätigt werden. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Beſſerung *o*), und die Reconciliation kann nach den Umſtänden feierlich geſchehen *p*). 5) Das Interdict. Dieſes beſteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen unterſagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinſchaft ſelbſt aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meiſtens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche ſich eines großen Frevels wider die Kirche ſchuldig gemacht hatten. Doch wurden ſchon damahls mancherlei Milderungen und Ausnahmen feſtgeſetzt *q*), und jetzt iſt es ganz außer Gebrauch. II. Die beſondern Strafen der Kleriker ſind 1) Die Suspenſion oder das Verbot die Rechte der Weihe oder eines Kirchenamtes auszuüben. Dieſes kann auf eine beſtimmte, oder auf eine unbeſtimmte Zeit, oder für immer ausgeſprochen werden *r*). 2) Disciplinarſtrafen wider Verletzungen der geiſtlichen Zucht. Dieſe können ſeyn Verweiſung an einen abgeſonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Faſten, ſelbſt Einſperrung für eine mäßige Zeit. Solche Mittel ſind zur Aufrechthaltung der Sitten unentbehrlich. In der älteren Zeit kamen, beſonders gegen die jüngeren Kleriker, weil dieſe zugleich

---

tius V. als von dem Koſtnitzer Concilium erlaſſen bekannt gemacht, in die Concordate mit der deutſchen Nation aufgenommen, und vom Baſeler und fünften Lateraniſchen Concilium beſtätigt worden iſt.

n) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

o) c. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

p) c. 108. c. XI. q. 3 (Cap. incert).

q) c. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenitent. (5. 38), c. 43. 57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

r) c. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24), c. 16. de elect. in VI (1. 6), c. 2. X. de calumn. (5. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

unter der Schuldisciplin ſtanden, ſogar körperliche Züchtigungen vor *s*). Dieſes hat ſich aber jetzt verloren. 3) Die Abſetzung vom Kirchenamt, ſtatt deren häufig auch die Verſetzung dient. Von beiden wird noch unten die Rede ſeyn. 4) Die Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande. Dieſe war in der älteren Zeit, wo jeder Kleriker ein würklicher Kirchenbeamter war, in der Abſetzung mit enthalten, und wurde Depoſition oder auch Degradation genannt. Sie kam ohngefähr in den Fällen vor, wo den Laien die Excommunication traf. Die Würkung beſtand darin, daß der Abgeſetzte nur noch zur Laien-Communion zugelaſſen wurde *t*). Nach den jetzigen Verhältniſſen der Kleriker könnte die Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande eine abgeſonderte Strafe ſeyn; doch iſt ſie nur in einem Falle gebräuchlich, nämlich um einen Kleriker, an welchem vom weltlichen Arm eine bürgerliche Strafe vollzogen werden ſoll, zuvor ſeiner geiſtlichen Würde zu entkleiden *u*). Eine ſolche Degradation wird mit vieler Feierlichkeit vorgenommen *v*). 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einſperrung in ein Kloſter oder Gefängniß *w*). Letztere war ſonſt mit der Degradation regelmäßig verbunden *x*). Jetzt kommt ſie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den welt-

---

s) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2).

t) Can. Apost. 24., c. 3. 5. D. XLVI. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813), c. 7. eod. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

u) Nov. Just. 123. c. 21., c. 10 X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de crimin. fals. (5. 20), c. 27. X. de V. S. (5. 40).

v) c. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), c. 2. de poen. in VI. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

w) c. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

x) c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

lichen Arm. Doch ſoll die Kirche dabei um Verſchonung mit der Lebensſtrafe bitten *y*).

§. 198.

2) Allgemeine Grundſätze.

Die geiſtlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile beſtehen, welche die Kirche ſelbſt gewährt, alſo im äußerſten Falle in der Verſtoßung aus der Gemeinſchaft, oder in ſolchen Nachtheilen, denen ſich der Schuldige, um jenem äußerſten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excommunication iſt daher der Stützpunkt der geiſtlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieſes mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältniſſen zuſammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verſchiedene Art eingetheilt. Einige ſind bloß heilende Strafen (poenae medicinales) oder Cenſuren, und treffen den Schuldigen nur ſo lange, bis er zu ſich kommt und gehörige Genugthuung anbietet. Andere ſind wirkliche ahndende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Erſatz der begangenen Schuld dienen ſollen. Die Cenſuren ſind die Excommunication, das Interdict und die Suspenſion, wenigſtens diejenige, die auf unbeſtimmte Zeit ausgeſprochen wird *z*). Ferner ſind die Strafen entweder ſolche, die den Schuldigen erſt dann treffen, wenn ſie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden ſind (poenae ferendae sententiae), oder ſolche, die das Geſetz unmittelbar an die That ſelbſt, ſo als ob ſchon geſprochen wäre, geknüpft hat (poenae latae sententiae). Strafen der zweiten Gattung kommen erſt ſeit dem dreizehnten Jahrhundert vor; beſonders wurden bei vielen Vergehen Excommunicationen der Art feſtgeſetzt. Practiſch kommt aber nicht viel mehr darauf an, weil Unwiſſenheit davon befreit, und zur Ermittlung der That-

---

y) c. 4. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7), c. 10. X. de V. S. (5. 40).

z) c. 20. X. de V. S. (5. 40).

ſache doch eine richterliche Unterſuchung und ein Spruch nöthig iſt, der die eingetretene Strafe erklärt *a*).

§. 199.

C) Von den Gerichten.

Die Gerichte in Strafſachen ſind nach den Verhältniſſen verſchieden. I. Die kirchlichen Vergehen der Laien wurden früher durch die Biſchöfe ſelbſt gerügt. Später dienten dazu hauptſächlich die Senden und Archidiaconen. Durch das Concilium von Trient ſind aber die Strafſachen dieſen entzogen und ausſchließlich den biſchöflichen Gerichten zugewieſen worden *b*). So verhält es ſich auch in der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche. In England kommen aber bei den Archidiaconal-Gerichten zur Verfolgung der Vergehen noch Sendſchöffen (sidesmen, questmen) vor. Doch iſt deren Amt häufig auch mit dem der Kirchenälteſten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo die Kirchenſtrafen noch zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehören, werden die geringeren von den Kirchenräthen und den Conſiſtorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgeſprochen. In Dänemark und Holland iſt die Handhabung der Kirchenzucht hauptſächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutſchland greifen, ſo weit es noch vorkommt, die Conſiſtorien und die weltlichen Gerichte ein. II. Anklagen wider Prieſter und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Biſchof verhandelt *c*). Im Occident ſollten noch andere Biſchöfe zugezogen werden *d*); doch iſt dieſes ſchon längſt außer Gebrauch. Jetzt gehören ſie daher blos vor das biſchöfliche Gericht. Eben ſo iſt es in England. In

---

a) c. 19 de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

c) c. 6 c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4.), Nov. Just. 137. c. 5.

d) c. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

Holland wird die Strafgewalt über die Geiſtlichen hauptſächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt (§. 177); in Dänemark durch das Probſtgericht, welches in jedem Stift zweimahl jährlich vom Stiftshauptmann und Biſchof zuſammen gehalten wird. In Schweden hingegen geſchieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Conſiſtoriums bei, und die Abſetzung ſelbſt wird durch den geiſtlichen Arm vollzogen. In den deutſchen Ländern gehören jene Strafſachen vor das Conſiſtorium, oder auch vor die Landesgerichte. III. Die amtlichen Vergehen eines Biſchofs wurden ehemals vom Metropoliten mit Zuziehung anderer Biſchöfe oder von dem Provinzialconcilium gerichtet *e*). Später, da die Metropoliten und Concilien dieſes mißbrauchten, wurde die Abſetzung der Biſchöfe dem römiſchen Stuhl ausſchließlich vorbehalten *f*). Nach dem jetzigen Recht gehören alſo die leichteren Vergehen vor das Provinzialconcilium, die ſchwereren vor den Pabſt *g*). In Rußland ſtehen die Biſchöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbiſchof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der ältern Zeit an den Metropoliten und das Provinzialconcilium, oder an die umliegenden Biſchöfe *h*); die eines Biſchofs an den Metropoliten einer benachbarten Provinz oder an den römiſchen Stuhl *i*). Jetzt iſt die Ordnung ohngefähr dieſelbe, wie bei den andern geiſtlichen Sachen (§. 491).

---

e) c. 1. 5. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II a. 390), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 137. c. 4. 5.

f) c. 2. X. de transl. episcop. (1. 7). Von der Wendung dieſer Verhältniſſe iſt ſchon oben die Rede geweſen (§. 86 not. o).

g) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

h) c. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 344), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

i) c. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 7. c. VI. q. 1. (Conc. Sardic. a. 344), c. 36. c. II. q. 6. (Idem eod).

§. 200.

D) Von dem Verfahren.

Greg. V. 1. Sext V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

Das Verfahren in Strafſachen war nach den Zeiten und Verhältniſſen ſehr verſchieden *k*). I. Die Vergehen der Laien unterſuchte und rügte der Biſchof kraft ſeines Amtes, ſo wie ſie zu ſeiner Kunde kamen. Beſtimmte Formen gab es dafür noch nicht, und waren auch mit einem blos von der Liebe geleiteten und auf das Seelenheil gerichteten Verfahren unverträglich *l*). Doch ſetzte natürlich die Beſtrafung immer gehörigen Beweis oder freiwilliges Geſtändniß voraus *m*). II. Das Verfahren vor dem Biſchof konnte aber auch, der Vorſchrift des Evangeliums gemäß, durch die Denunciation eingeleitet werden, die Einer aus der Gemeinde wider einen Mitbruder machte *n*). Hinſichtlich des Verfahrens und des Beweiſes wurde es dann wie im vorigen Fall gehalten, nur mit dem Unterſchiede, daß nun dem Angeſchuldigten ein beſtimmter Denunciant gegenüber ſtand. III. Förmlicher war das Verfahren wider die Kleriker, wenigſtens dasjenige, welches auf Abſetzung gieng, eingerichtet. Dabei wurde der accuſatoriſche Proceß des römiſchen Rechts zum Muſter genommen *o*). Auf dieſelben Grundſätze ſind auch die falſchen Decretalen gebaut (§. 86), und aus dieſen, ſo wie aus den älteren ächten Quellen giengen ſie in die Bücher der Capitularien

---

k) Gründlich nach ſeiner Weiſe handelt davon: F. A. Biener Beiträge zu der Geſchichte des Inquiſitions-Prozeſſes. Leipzig 1827. 8.

l) c. 19. §. 2. 3. c. II. q. 1. (Augustin. c. a. 400).

m) c. 1. 18. c. II. q. 1. (Augustin. c. a. 415).

n) Matth. XVIII. 15—17., c. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 217), c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34).

o) c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliberit. a. 313), c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 7. c. II. q. 1. (Gregor. I. a. 603).

über. IV. Die amtliche Verfolgung der Vergehen erhielt eine beſtimmtere Form durch die Sendgerichte. Das Verfahren blieb der Sache nach zwar eine Unterſuchung von Amtswegen; allein da die Beſchuldigung auf Befragen des Biſchofes durch beſtimmte Perſonen, die Sendzeugen, und öffentlich geſchah: ſo näherte es ſich von dieſer Seite aus dem accuſatoriſchen Prozeß. Beide hatten daher auch mehrere Verhältniſſe gemein. V. Nämlich gegen notoriſche, offenkundige Vergehen bedurfte es einer förmlichen Anklage oder einer umſtändlichen Beweisführung nicht *p*). Gegen die nicht notoriſchen mußte der gehörige Beweis geliefert werden, und dieſes geſchah, den ererbten Grundſätzen des römiſchen Rechts gemäß, zunächſt durch Zeugen. War dieſes nicht möglich, oder blieb der Beweis unvollſtändig, ſo griffen die nationalen germaniſchen Grundſätze ein. Laien mußten ſich alſo dann durch einen Eid mit Eideshelfern, ja ſogar, wenn der Beſchuldigte von geringerem Stande, der Fall ſehr verwickelt oder der Verdacht dringend war, durch ein Gottesurtheil reinigen *q*). Dieſes ſcheint, der Verbote der Päbſte ohngeachtet *r*), bei den Sendgerichten beſonders in Deutſchland nicht ſelten vorgekommen zu ſeyn. Bei den Klerikern hatte die Leiſtung des Reinigungseides anfangs Bedenklichkeit; die Päbſte begünſtigten ihn aber, weil er gut zu der höheren Wahrhaftigkeit dieſes Standes paßte, und er dadurch gegen die Gottesurtheile ſicher geſtellt wurde *s*). Doch war dieß blos ein Recht, nicht eine Verpflichtung *t*), bis daß

---

p) c. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).

q) c. 24. c XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022).

r) c. 22. c. II. q. 5. (Nicol. 1. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. § 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

s) c. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 726).

t) c. 18. c. II. q. 5. (Leo III. a. 800). In dieſem Geiſte ſind auch die falſchen Decretalen gedichtet, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. c. II. q. 5).

die Capitularien nach mancherlei Verhandlungen es zur Regel erhoben, und dadurch die Kleriker hierin den Laien gleich machten *u*). Seit dieſer Zeit galt der Eid mit Eideshelfern als das regelmäßige Reinigungsmittel (purgatio canonica) beſchuldigter Geiſtlichen *v*). Reinigung durch Gottesurtheil (purgatio vulgaris) aber würde den Klerikern vor den weltlichen Gerichten nicht auferlegt. Doch entſtand hiefür ein Erſatz in der Reinigung durch das Abendmahl *w*). V. Dieſe Elemente bildete Innocenz III. mit mancherlei Veränderungen weiter aus. Nach ſeinen Geſetzen konnte ein fünffaches Verfahren ſtatt finden, durch Accuſation, Inquiſition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät *x*). Die Accuſation blieb im Ganzen wie im älteren Recht. Die Inquiſition oder Unterſuchung von Amtswegen ſollte um der Aufrechthaltung der Ordnung willen eintreten, wenn zwar keine beſtimmte Perſon, wohl aber ein öffentlich verbreitetes, durch ſcheinbare Gründe unterſtütztes Gerücht gleichſam den Ankläger machte *y*). Dieſer Fall nahm auch denjenigen, wo bisher der Reinigungseid eingetreten war, in ſich auf; jedoch erhielt dieſer dabei eine andere Wendung. Der Eid wurde nämlich, der augenſcheinlichen Gefahr des Meineides wegen, nicht mehr jedem

---

u) Capit. Interrogat. Carol. M. a. 799., Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 7. (c. 19. c. II. q. 5), Capit. II. a. 803. De purgatione sacerdotum, Capit. III. a. 803. De purgatione sacerdotum.

v) c. 16. c. II. q. 5. (Hincmar. a. 850), c. 12. 13. eod. (Capp. incert. c. a. 900), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (5. 34).

w) c. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Daß Gregor VII. ſich auch ſo Heinrich IV. gegenüber gereinigt hat, iſt bekannt.

x) Dieſe fünf Arten ergeben ſich aus c. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

y) c. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12.) c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accusat. (5. 1). Die näheren Vorausſetzungen dieſes Verfahrens ſtehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1).

Berüchtigten ohne weiteres geſtattet: ſondern zunächſt trat die amtliche Unterſuchung ein, und nur um dieſe etwa zu ergänzen, konnte der Richter nach ſeinem Ermeſſen noch die eidliche Reinigung auferlegen *z*). Die Reinigung durch Gottesurtheil kam aber nun wirklich ganz ab *a*). Die Denunciation bildete Innocenz III. ſo aus, daß ſie auf der einen Seite einem gemilderten accuſatoriſchen Verfahren ähnlich wurde, auf der andern Seite aber mit der Unterſuchung von Amtswegen zuſammentraf. Von jenem unterſchied ſie ſich durch die minder ſtrengen Folgen, die ſie für den Ankläger, wie für den Angeſchuldigten hatte; von dieſer dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig ſeyn konnte. Der eigentliche Character dieſer ſo eingerichteten Denunciation beſtand aber darin, daß ſie, wenn ſie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Unterſuchung veranlaßte *b*). Durch Exception entſtand das Verfahren dann, wenn Jemand, der als Ankläger oder als Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachſuchte, durch den Vorwurf eines Vergehens dazu als unfähig dargeſtellt werden ſollte. Der Keim davon findet ſich ſchon im ältern Recht *c*); die Decretalen haben es aber näher ausgebildet *d*). Endlich das Verfahren bei vorhandener Notorietät beruhte auf den älteren Grundſätzen *e*). Neben dieſen

z) c. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 10. 12. X. de purgat. canon. (5. 34), Glossa ad c. 6 c. II. q. 5.

a) Daher wurden nun mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalenſammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

b) c. 14. 19. X. de accusat. (5. 1).

c) c. 22 c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

d) c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 1. X. de except. (2. 25), c 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

e) c. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 24. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 15. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 24. X. de V. S. (5. 40).

fünf Arten dauerten aber auch noch die Sendgerichte mit ihrer Proceßform fort. Jedoch hatten die Verordnungen von Innocenz III. auch für ſie die wichtige Folge, daß auf die Anzeige eines Sendſchöffen nicht mehr gleich der Reinigungseid, ſondern eine ordentliche amtliche Unterſuchung ſtatt fand *f*). VI. Jetzt beruht das Verfahren auf den Geſetzen und der Praxis jedes Landes, wovon aber das Recht der Decretalen immer noch die Grundlage bildet.

§. 201.

V. Von dem kirchlichen Beſteuerungsrecht A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Kirche bedarf zum anſtändigen Unterhalt des Gottesdienſtes und ihrer Geiſtlichen beſtimmter Einkünfte, und dieſe müſſen, wenn es an andern Mitteln fehlt, von denjenigen, welche auch die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeſchafft werden. Doch iſt es dem Geiſt der Kirche angemeſſen, daß dieſes in der Form freiwilliger Beiträge und ohne die kirchlichen Mitglieder zu beſchweren, geſchehe. Sollen die Beiträge Zwangsabgaben ſeyn, ſo kann dieſes nur durch die bürgerliche Obrigkeit feſtgeſetzt werden. Auch ſteht dieſer, da es ſich hier um weltliche Güter handelt, über die Art und das Maaß der Erhebung ein näheres Aufſichtsrecht zu. Die Abgaben, woraus die Kirche in der ältern Zeit ihre regelmäßigen Bedürfniſſe beſtritt, waren nun folgende *g*). I. Die Oblationen. Dieſe bezogen ſich eigentlich blos auf das Meßopfer, und beſtanden in dem Brod und Wein, welches jeder mitbrachte, wovon dann ein Theil auf dem Altar conſecrirt und bei der Communion unter die Gemeinde ausgetheilt, der Reſt aber geſegnet und unter dem Namen

---

f) c. 1. §. 4. de censib. in VI. (3. 20).

g) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung des kirchlichen Abgaben- und Beſteuerungsſiſtems war vor der vierten Auflage dieſes Lehrbuches noch nie verſucht worden.

der Eulogie auch vertheilt oder den Abweſenden zugeſendet wurde. Sachen anderer Art durften natürlich ſo nicht offerirt werden *h*). Dieſe Oblationen ſtanden alſo mit dem Gottesdienſt in der engſten Beziehung *i*). Später ſind die Geldbeiträge, die während der Meſſe eingeſammelt werden, an deren Stelle getreten; die Eulogie aber dauert in den geſegneten Broden fort, die in mehreren Gegenden an den hohen Feſttagen beſonders an die angeſehenen Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden. Die morgenländiſche Kirche hat den alten Dienſt der Oblation noch in ſeiner urſprünglichen Geſtalt bewahrt. Neben dieſen gottesdienſtlichen Oblationen gab es aber noch andere, die der Kirche zufielen, und die in Naturalien oder Geldbeiträgen beſtanden *k*). Dieſe haben ſich unter verſchiedenen Formen in vielen Ländern, auch in der griechiſchen, engliſchen und ſchwediſchen Kirche erhalten. II. Die Erſtlinge (primitiae) der Feldfrüchte und Thiere. Dieſe Abgabe war ſchon bei den Juden im Gebrauch, und gieng von ihnen auf die Chriſten über *l*). Später wurde ihr Verhältniß genauer beſtimmt *m*); doch ſind ſie nach und nach, mit Ausnahme der griechiſchen Kirche, ganz abgekommen. III. Die wichtigſten Abgaben waren aber die Zehnten (decimae). Dieſe beruhten auf dem Satz, daß jeder in ſeinem Gewiſſen verpflichtet ſey, von ſeinen Einkünften den zehnten Theil zur Verherrlichung Gottes, der ſeine Arbeit ſo geſegnet, zur Unterſtützung ſeiner Mitmenſchen und zur Beförderung gemeinnütziger Anſtalten abzugeben. Es lag alſo dabei die großartigſte Abſicht zum Grunde, wozu ſich die Beſteuerung erheben kann. Dieſe Einrichtung be-

---

h) Can. Apost. 3., c. 5. D. II. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Conc. Trull. a. 692).

i) c. 2. 8. D. XC. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 73. D. I. de cons. (Innocent. I. a. 416), c. 69. eod. (Gregor. VII. a. 1078).

k) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit: nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

l) Exod. XXIII. 11., Can. Apost. 4., c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieron. a. 408), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078).

m) c. 1. X. de decim. (3. 30).

ſtand ebenfalls ſchon bei den Juden, und wurde von den Chriſten freiwillig angenommen, wenn auch in den erſten Jahrhunderten nicht immer ganz regelmäßig in Ausübung gebracht *n*). Im ſechſten Jahrhundert ſchärften aber die Concilien die alten Ermahnungen, den Zehnten zu entrichten, beſtimmter ein *o*), und unter Karl dem Großen wurde dieſe Verpflichtung durch die bürgerlichen Geſetze ſo geordnet, daß im Fall der Verweigerung nöthigenfalls ſelbſt bürgerlicher Zwang eintreten ſollte *p*). Auch die Güter und Einkünfte der Krone ſollten ihr unterworfen ſeyn *q*). Dadurch war alſo dieſe Abgabe zu einer ordentlichen Steuer erhoben, woraus die Kirche ſehr viele dem gemeinen Wohl dienliche Anſtalten unterhielt. Die Kirchengeſetze arbeiteten nun ebenfalls auf dieſes Ziel ſelbſt durch Androhung kirchlicher Strafen hin *r*). Doch erhielten bald die Klöſter mancherlei Befreiungen, wofür dieſe aber auch einen Theil der öffentlichen Laſten ſelbſt übernahmen *s*). Neben dieſem Zehnten,

---

n) Levit. XXVII. 30. seq., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. a. 249), c. 8. c. XVI. q. 7. (Augustin. a. 405), c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408).

o) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

p) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 17., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. VI. Ludov. a. 819. c. 9., Eiusd. Capit. a. 823. c. 21., Eiusd. Capit. a. 829. Sect. I. c. 7.

q) Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 16., Capit. de villis a. 799. c. 6.

r) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 19. (Capit. Reg. Franc. Lib. II. c. 39), c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Magont. a. 813), c. 3. eod. Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).

s) c. 47. c. XVI. q. 1. (Paschal. II. a. 1101), c. 10. 11. 12. 34. X. de decim. (3. 30), clem. 1. de decim. (3. 7).

der ſich auf die Verbindlichkeit der Laien gegen die Kirche bezog (decimae ecclesiasticae), wurde aber von den Grundſtücken der Krone noch ein Zehnten an den König entrichtet (decimae dominicae, indominicatae, regales, salicae), ſo daß in dieſem Fall das Grundſtück einem doppelten Zehnten unterworfen war *t*). Auch Kirchengüter wurden auf dieſe Weiſe ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche ſelbſt fiel *u*). In England iſt der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Aethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksſon (1200) beſtätigt worden. Im Orient wurde aber die Anwendung kirchlicher Strafen zur Beibringung kirchlicher Abgaben verboten *v*); daher ſind die Zehnten hier nicht in Gebrauch gekommen *w*). Von den ferneren Schickſalen dieſer Abgabe im Abendlande wird im ſechſten Buche die Rede ſeyn.

§. 202.

B) Abgaben bei beſonderen Vorfällen.

Abgaben bei beſonderen Vorfällen ſind folgende. I. Die Gebühren (iura stolae), welche den Geiſtlichen für die Verrichtung gewiſſer gottesdienſtlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach ſollten zwar gottesdienſtliche Verrichtungen unentgeldlich geſchehen; doch waren freiwillige Gaben zugelaſſen, und dieſe ſind allmählig, weil ſich nicht leicht ein paſſender Erſatz finden läßt, zur regelmäßigen Obſervanz geworden *x*). Dieſe

t) Capit. Ludov. a. 829. Sect. I. c. 10. Der zweite Zehnte wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des erſteren übrig blieben, berechnet, was daſſelbe Reſultat giebt, als ob man vom Ganzen zwei Zehntheil abzieht. Daher der Ausdruck decimae et nonae.

u) Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 157., Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Ludov. a. 816. c. 14., Eiusd. Capit. a. 823. c. 21., Eiusd. Capit. a. 829. Sect. I. c. 5.

v) c. 39. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), Photii Nomocanon Tit. VI. Cap. 1.

w) c. 11. X. de transact. (1. 36), c. 32. X. de decim. (3. 30).

x) c. 42. X. de simon. (5. 3).

Abgaben kommen unter verſchiedenen Namen auch im Orient und in den proteſtantiſchen Ländern vor. II. Der ſchriftliche Geſchäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verſchiedenen Behörden die Anſtellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleiperſonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweiſe diejenigen beitragen müſſen, die deren Dienſt in Anſpruch nehmen. Hierauf gründen ſich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewiſſer amtlicher Schriften, beſonders ſolcher worin Dispenſationen und ähnliche Geſuche bewilligt werden, zu entrichten ſind *y*). Dieſe ſind für die römiſche Kanzlei, um Willkührlichkeiten abzuſchneiden, ſchon früh (1316) auf einen feſten Fuß geſetzt *z*), und allmählig zu einer weitläufigen Taxe ausgebildet worden *a*). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Conſtantinopel haben die verſchiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren beſtimmten Preiß. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothſteuer (subsidium charitativum) erhoben werden *b*). Doch iſt dieſes nur höchſt ſelten in Anwendung gebracht worden *c*).

---

y) Es iſt alſo falſch, wenn man dieſe Gebühren, die blos für die ſchriftliche Expedition gegeben werden, ſo darſtellt, als ob dadurch die Dispenſation oder die Abſolution ſelbſt erkauft würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren ſtatt?

z) c. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

a) Die älteren Taxen der römiſchen Kanzlei ſind öfters herausgegeben worden; zu Rom 1512 und 1514, Kölln 1515 und 1523, Paris 1520, Witteberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erſchienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbuſch 1706. Eine neuere von 1616 ſteht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145.

b) c. 6. X. de censib (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

c) Ein Beiſpiel der neueſten Zeiten giebt die Kön. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Biſchöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

§. 203.

C) Beſondere Laſten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei beſondere Laſten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meiſtens ſehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um ſo größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, vorausſetzen konnte. Jene Abgaben waren beſonders folgende. I. Das Cathedraticum, ein jährlicher Tribut den alle Kirchen der Diöceſe als eine Art von Huldigung dem biſchöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich beſtand es in Geld *d*), zuweilen in Naturalien *e*). Es wurde meiſtens auf der jährlichen Verſammlung um Oſtern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt *f*). Jetzt hat es ſich in den meiſten katholiſchen Ländern verloren. In England beſteht es aber noch; auch in der griechiſchen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Viſitation geleiſtet werden mußte. Um Misbräuche zu verhüten, wurde das Maaß derſelben ſchon früh ſowohl durch die geiſtlichen *g*), wie durch die weltlichen Geſetze *h*) genau beſtimmt. Aehnliche Verordnungen ſind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlaſſen worden *i*). Mit den Viſitationen hat aber dieſe

---

d) c. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

e) Capit. Carol. Calv. apud. Tolos. a. 844. c. 2. 3.

f) c. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

g) c. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

h) Capit. Carol. Calv. apud. Tolos. a. 844. c. 4. 6.

i) c. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

Laſt von ſelbſt aufgehört. In England iſt jedoch daraus eine ſtehende Abgabe an die Archidiaconen geworden. Viſitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der däniſchen und in vielen deutſchen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt. III. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen ſehr reich waren, räumten die Päbſte zuweilen einem Biſchof zur Zahlung ſeiner Schulden das beſondere Vorrecht ein, von allen während der nächſten zwei, drei, fünf oder ſieben Jahren vacant werdenden Pfründen ſeiner Diöceſe die Früchte des erſten Jahres zu beziehen *k*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten ſie ſich zuweilen dieſes Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) dieſe Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächſten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächſten drei Jahre *l*) erledigt würden. Dieſe Art von Beſteuerung iſt aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, werden nicht von allen Pfründen, ſondern nur von denjenigen, die der Pabſt verleiht, erhoben, und ſtehen unter einem anderen Geſichtspunkte (§. 206). IV. Bei beſonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päbſten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beiſteuer (exactio) auferlegt; ſo zur Unterſtützung der Kreuzzüge (decimae Saladinae), zur Errichtung neuer Lehrſtellen *m*). Doch ſollte dieſes nicht misbraucht werden *n*). V. In vielen Ländern, beſonders in Schweden, iſt das Einkommen der Geiſtlichen noch mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beſchwert; und in England wird von allen Pfründen, auch den Biſthümern, der zehnte Theil der jährlichen Einkünfte an die Krone entrichtet *o*).

---

k) c. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de reſcr. in VI. (1. 3).

l) c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

m) clem. 1. de magiſtr. (5. 1), Conc. Trid. Seſs. V. cap. 1. Seſs. XXIII. cap. 18. de ref.

n) c. 6. §. 1. X. de cenſib. (3. 39).

o) Dieſes beſtimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

§. 204.

D) Beſondere Abgaben an den Pabſt.

Die Beſitzungen oder Patrimonien, womit die römiſche Kirche ſchon früh beſchenkt worden war, bezogen ſich eigentlich blos auf das Biſthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Pabſt zu einer Stellung erhob, die ihm ſehr bedeutende Auslagen für das Intereſſe der ganzen Kirche, ja ſelbſt des europäiſchen Völkerrechts, auferlegte. Dieſe Einſicht bewog die Fürſten und Völker ihm unter verſchiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu laſſen. Außer denen, die bereits erwähnt worden ſind, kommen beſonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Pabſt erhoben wurde. Ein ſolches Römergeld (Romfeoh, denarius S. Petri) zahlte England ſeit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechiſche Patriarch bezog eine ähnliche Hausſteuer, allein nur innerhalb ſeiner Provinz. II. Später als die Fürſten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päbſten nachſuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem beſondern Schutz des Vaters der Chriſtenheit anempfahlen, machten ſie ſich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieſer Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugall, Arragonien, Neapel. III. Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöſter entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen *p*). Dieſe Einnahme war ſehr bedeutend *q*).

§. 205.

E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei beſondere Abgaben ſtatt, deren Urſprung ſich hoch hinauf führen

---

p) c. 8. X. de privileg. (5. 33).

q) Für dieſe Verhältniſſe ſehr brauchbar iſt das Zinsbuch der römiſchen

läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundſatz feſtſtand, daß die Ordination ſelbſt durchaus unentgeltlich ertheilt werden müſſe *r*): ſo waren doch allmählich, wahrſcheinlich durch Nachahmung römiſcher Einrichtungen *s*), gewiſſe Ehrengeſchenke (*συνήθεια*, consuetudines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für deſſen perſönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an deſſen Kanzleiperſonen (notarii) entrichtet wurden. Juſtinian ſchrieb dieſen ein beſtimmtes Verhältniß vor *t*). Natürlich beſtanden dieſe Einrichtungen auch an der römiſchen Kanzlei für die Biſchöfe, die zu Rom beſtätigt oder conſecrirt wurden. Gregor I. verſuchte zwar auf einem römiſchen Concilium dieſe Gebühren gänzlich abzuſchaffen *u*); allein wie es ſcheint vergeblich, da man ſie während des ganzen Mittelalters wieder erwähnt findet. Nur mit der Taxe gieng die Veränderung vor ſich, daß ſie überhaupt dem mäßig angeſetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich geſtellt wurde *v*). Aehnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Biſchöfen, welche ſie conſecrirten, die Biſchöfe und Kapitel von den Pfrün-

---

Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der ſpäter als Honorius III. Pabſt wurde, zuſammengetragen hat. Abgedruckt iſt es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. V. p. 851.

r) Can. Apost 28., c. 8. c. 1. q. I. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 2.

s) Auch in den heidniſchen Zeiten war die Erlangung der Prieſterwürden mit großen Unkoſten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

t) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleiperſonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niedern Geiſtlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres überſteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (*ἐμφανεία*, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeldlich geſchehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

u) c. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595), c. 3. D. C. Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann).

v) Card. Ostiensis c. a 1260. in C. Inter caetera 15. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

den, die ſie vergaben. Dieſem Gebrauche folgend ſchrieb daher auch Bonifaz IX. (1392) vor, daß bei den Pfründen, die von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des erſten Jahres an die päbſtliche Kammer entrichtet werden ſollte *w*). Auf dem Concilium von Koſtnitz wurden zwar alle dieſe finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *x*): allein da man für den Unterhalt der päbſtlichen Beamten keine andere Quelle anweiſen konnte, ſo blieb es im Ganzen bei dem alten Zuſtand *y*), den auch die deutſche Nation in ihrem beſonderen Concordate noch eigends anerkannte *z*). Raſcher gieng die Baſeler Synode zu Werk, und hob, nachdem ſie früher im Allgemeinen Entſchädigung verſprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf *a*). Allein die Ausführung ſcheiterte in den meiſten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine ſolche Entſchädigung zu finden; und auch in Deutſchland, wo die Fürſtenconcordate jene Baſeler Decrete angenommen hatten, ſah man ſich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Koſtnitzer Vergleich zurückzukehren.

§. 206.

2) Heutiges Recht.

Hieraus laſſen ſich die verſchiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Dieſe ſind I. Die Ehrengeſchenke für die Verleihung des Palliums. Dieſe werden ſchon unter den Gebühren genannt, welche Gregor I. abſchaffen wollte *b*), haben ſich aber bis jetzt erhalten. II. Die Servitia communia, welche

---

w) Oderic. Raynald ad. ann. 1392. c. 1. Ingravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, qua e a sede apostolica conferrentur, vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fiscum pontificium inferretur.

x) Conc. Constant. Sess. XI.

y) Conc. Constant. Sess. XLIII.

z) Conc Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

a) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

b) c. 3. D. C. (Gregor I. a. 595).

von den Biſthümern und Conſiſtorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten ſehr niedrigen Taxe der apoſtoliſchen Kammer gerechnet *c*), gleich ſtehen. Sie laſſen ſich ſchon in den Ehrengeſchenken erkennen, die nach Juſtinians Vorſchrift dem Patriarchen oder Metropoliten und ſeinen Klerikern, alſo in Rom dem Pabſt und den Kardinälen gemeinſchaftlich zufielen. Hieraus iſt auch ihr Name, der ſchon i. J. 1317 vorkommt, entſtanden. Nach den Koſtnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im erſten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechiſchen Kirche ſind die Ehrengeſchenke der neuen Biſchöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufſehern des Gemeinweſens nach dem Zuſtande jeder Diöceſe beſtimmt worden. In der engliſchen Kirche fällt der Ertrag des erſten Jahres an die Krone *d*). III. Die Servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die untern Beamten der päbſtlichen Kanzlei vertheilt werden. Sie finden ſich ebenfalls ſchon in jener Verordnung Juſtinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Dieſe ſind von allen Pfründen zu entrichten, die der Pabſt außer dem Conſiſtorium verleiht. Sie beſtehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Urſprung liegt in der erwähnten Vorſchrift von Bonifaz IX. Durch die Koſtnitzer und Wiener Concordate ſind ſie ausdrücklich beſtätigt worden, jedoch mit der auch ſonſt vorkommenden *e*) Beſchränkung, daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei ſind. Da nun alle Pfründen in Deutſchland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rückſicht auf ihr würkliches Einkommen zu 24 Ducaten angeſetzt ſind, ſo iſt dieſe Taxe ſo gut wie aufgehoben. In England gehören aber nach jener Verordnung Heinrichs VIII. auch von den

---

c) c. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Baiern iſt eine neue Schätzung verſprochen worden. In der Bulle für Preußen iſt dieſe würklich vorgenommen. Der Goldgulden römiſchen Kammerſatzes beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

d) Dieſes beſtimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 2.

e) c. 2. de annat. in VI. (2. 3).

niederen Pfründen jeder Art die vollen Früchte des erſten Jahres (first fruits) der Krone. Doch hat die Königinn Anna aus ihnen und aus den Zehnten der geiſtlichen Aemter (§. 203) einen ewigen Fond zur Verbeſſerung der ärmern Pfarrſtellen gebildet *f*), und zu deſſen Verwaltung Curatoren niedergeſetzt, die eine eigene Corporation (governors of the bounty of queen Anne) ausmachen. V. Die Quindennia, welche für ſolche Pfründen, die für immer mit geiſtlichen Corporationen unirt worden ſind, alſo nie mehr vacant werden, als Erſatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müſſen *g*). Dieſe Abgabe rührt von Paul II. (1470) her, iſt aber beinahe überall ſtillſchweigend aufgehoben.

---

f) Dieſes geſchah durch das Statut 2 et 3. Ann. c. 11.

g) c. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.

Von dem Beamtenweſen.

Erſtes Kapitel.

Von der Bildung und Erziehung der Kleriker.

§. 207.

I. Verhältniſſe der älteren Zeit.

Da die Kleriker jeder Diöceſe, nach dem Geiſte der urſprünglichen Einrichtungen (§. 24), Gehülfen und Stellvertreter des Biſchofes ſind, wofür dieſer wie für ſich ſelbſt vor Gott verantwortlich iſt: ſo entſpringt daraus für ihn die Aufgabe, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der biſchöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieſer Verpflichtung haben die Biſchöfe gleich in der älteſten Zeit Anſtalten gegründet, worin die jüngern Kleriker unter ihren Augen, häufig ſogar von ihnen ſelbſt, unterrichtet und erzogen wurden *h*). Der Hauptzweck dieſes Un-

h) Socrat. Hist. L. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pue-

terrichts war die h. Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrſamkeit nicht vernachläßigt *i*). Allmählig wurden auch dieſe Einrichtungen mit dem Inſtitute der niedern Grade in Verbindung gebracht (§. 146), ſo daß der Unterricht und die Erziehung im geiſtlichen Leben gleichzeitig neben einander herlief. Aehnliche Anſtalten entſtanden auch im Abendlande *k*); wo ſie fehlten halfen die Kloſterſchulen aus; auch wurde den Prieſtern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigſtens in den Anfangsgründen zu unterrichten *l*). Die letzte Vorbereitung zum Presbyterat mußte aber immer in der biſchöflichen Lehranſtalt erworben werden *m*).

§. 208.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch feſtere Begründung erhielten die biſchöflichen Schulen, als das canoniſche Leben unter dem Klerus aufkam, indem nun die jüngern Kleriker mit den ältern und dem Biſchof in einem Gebäude vereinigt, und das Lehrweſen unter die Aufſicht

---

ros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

i) Sozomen. Hist. L. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae institutus.

k) c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. c. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

l) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres, spiritaliter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant, ut sibi dignos successores provideant.

m) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti: et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

eines eignen Magiſters geſtellt wurde *n*). Die Päbſte ſchärften die Ausbildung dieſer Einrichtungen wiederholt ein *o*). Auch nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens blieben dieſe Schulanſtalten doch noch eine Zeitlang in demſelben Hauſe unter dem Scholaſtikus in der Form eines Convictoriums beſtehen *p*). Eine neue Belebung erhielten ſie durch die Verordnungen des dritten und vierten Lateraniſchen Conciliums, daß an jeder biſchöflichen Kirche eine Lehrſtelle der Grammatik, an jeder Metropolitankirche außerdem noch eine Lehrſtelle der Theologie errichtet werden ſollte *q*). Dennoch vermochte dieſes nicht die biſchöflichen Schulen zu halten, und allmählig giengen ſie ganz ein, indem die niederen Fächer den Kloſterſchulen, die höheren den Univerſitäten, die ſich in mehreren Städten zum Theil aus jenen geiſtlichen Lehranſtalten entwickelt hatten, zufielen. Dadurch wurde das Amt des Scholaſtikus ein leeres Perſonat, bis daß es in einer andern Form in der Würde des Theologus wieder auflebte (§. 153). Als aber auch auf den Univerſitäten der männliche Geiſt, der ſie ſo hoch gehoben hatte, nach und nach

---

n) Regul. Aquisgran. a. 816. c. 135. Pueri et adolescentes qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, iugiter ecclesiasticis disciplinis constringantur. — Quapropter talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque arctissime constringat.

o) c. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826), c. 3. c. XII. q. 1. (Idem eod.).

p) Zur Bezeichnung des Zeitalters dient eine Verordnung des Erzbiſchofs Willigis von Mainz v. J. 976 (Guden. Cod. diplomat. T. I. p. 352). Scholares Canonici a Magistro de praebendis suis victum et vestitum accipiant. Cappam, pelles, et pellicium de ovibus, caligas et sutulares Magister tantum dabit. Si puer parentes vel substantiam non habuerit, unde alia ei provideantur, Abbas, exceptis denariis ad vestitum pertinentibus, Magistro singulis annis quinque solidos addat. — In scholis vero, in choro, seu in quocumque loco, nullus invito Magistro ad correptionem scolarium manum extendat; nisi Cantor, dum cantum hesternum recitant, eos corripiat. — In omni loco fratres Decano et Magistro assurgant, et omnem reverentiam exhibeant.

q) c. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5).

verſchwand, und die einreißende Sittenrohheit ſich mit der Disciplin des geiſtlichen Standes nicht mehr vertrug: ſo ſuchte das Concilium von Trient die ältere Form der geiſtlichen Erziehungshäuſer wieder herzuſtellen. Es ſollte nämlich bei jeder biſchöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geiſtlichen Pflanzſchule (seminarium), die Jünglinge der Diöceſe oder Provinz, die ſich dem geiſtlichen Stande beſtimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wiſſenſchaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden *r*).

§. 209.

III. Heutiges Recht.

Die Vorſchriften des Conciliums von Trient ſind in mehreren Ländern würklich in Ausübung gebracht worden. In anderen, namentlich in Deutſchland, haben ſie aber die Wendung erhalten, daß in dem Seminarium nur die letzten Vorbereitungsjahre zugebracht, die früheren Studien aber auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranſtalten getrieben werden. Daraus entſpringt aber für den Biſchof die Verpflichtung, auch auf dieſe ein wachſames Auge zu haben, daß hier nichts Unchriſtliches gelehrt, oder diejenigen, die ſich dem geiſtlichen Stande beſtimmen, nicht ſchon im Voraus ihrem Beruf entfremdet werden; und er darf von einer chriſtlichen Regierung mit Vertrauen erwarten, daß ſie ihm die Einwürkung geſtatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für ſeine Kleriker nicht übernehmen kann. Umgekehrt iſt aber auch die Regierung, da ihr an der wiſſenſchaftlichen Bildung der Kleriker aus vielen Gründen gelegen ſeyn muß, berechtigt, ihnen vor der Beförderung zum geiſtlichen Stande gewiſſe Prüfungen aufzuerlegen. Außer dieſen regelmäßigen Bildungsanſtalten junger Geiſtlichen giebt es aber an verſchiedenen Orten noch beſondere Stiftungen. Unter dieſen ſind die von Gregor XIII. für die Deutſchen, Engländer, Griechen und Maroniten, von Clemens VIII. für die Schottländer, von Urban VIII. für die Il-

r) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

lyrier gegründeten Collegien in Rom beſonders auszuzeichnen. In der griechiſchen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geiſtlichen faſt allein von den Mönchen beſorgt, und iſt im Ganzen sehr ſchlecht beſtellt. In Rußland ſind, beſonders auf Betreiben Peters I., bei dem Hauptkloſter jedes Prälaten zu dieſem Zweck Seminarien oder Collegien eingerichtet worden, worunter einige ſich zu einem ziemlich blühenden Zuſtand erhoben haben. Bei den Proteſtanten wird die theologiſche Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranſtalten ertheilt; hin und wieder kommen zu dieſem Zweck auch Seminarien vor, die jedoch blos Staatsanſtalten ſind. Nur in England hat ſich noch ein ſehr enger Zuſammenhang der Kirche mit den Univerſitäten erhalten.

Zweites Kapitel.
Von der Ordination.

§. 210.

I. Bedeutung der Ordination. A) Katholiſches und griechiſches Kirchenrecht.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

Der Biſchof, indem er andere Kleriker als Gehülfen und Stellvertreter beruft, muß auf dieſe einen Theil der außerordentlichen Fähigkeit übertragen, die ihm, als einem Nachfolger der Apoſtel mitgetheilt worden iſt. Dieſes geſchieht durch die Ordination, eine feierliche Weihe, wodurch der Erwählte die außerordentlichen Gaben erhält, die zu den heiligen Verrichtungen des Amtes, wozu er beſtimmt iſt, nothwendig ſind *s*). Dieſe Weihe iſt, als auf einer göttlichen Gnade beruhend, dauernd und unauslöſchlich *t*), und darf nicht mehr wiederholt werden *u*). Iſt ein Kirchenamt

---

s) Die Ordination iſt alſo nicht die Verleihung des Amtes ſelbſt, und noch weniger die feierliche Einſetzung in ein bereits verliehenes Amt. Eben ſo verhielt es ſich mit ihr auch in der ältern Kirche. Zwar waren damahls abſolute Ordinationen verboten, d. h. es ſollte eine Ordination regelmäßig nur mit Beziehung auf ein beſtimmtes Amt vorgenommen werden; allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Uebertragung des Amtes geweſen ſey.

t) c. 97. c. I. q. 1. (August. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 4. de sacr. ord.

u) Can. Apost. 67., c. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592).

blos auf Handlungen der Jurisdiction gerichtet, ſo iſt dazu an und für ſich die Ordination nicht nöthig (§. 24); jedoch wird ſie auch hier wegen des engen Zuſammenhanges dieſer Verhältniſſe in der Regel erfordert. In allen dieſen Punkten ſtimmt das griechiſche Kirchenrecht mit dem katholiſchen überein (§. 28).

§. 211.

B) Grundſätze der Proteſtanten.

Die Ordination iſt bei den Proteſtanten, wie ſich aus dem Zuſammenhang ihrer Einrichtungen ergiebt, ebenfalls die feierliche Einweihung v), die dem rechtmäßig Berufenen zu ſeinem Amte ertheilt wird (§. 33). Ohne ſie können daher die mit dem geiſtlichen Amte verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden. Dieſe Einweihung wird in der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche von den Biſchöfen, in den andern Ländern von den gewöhnlichen ordinirten Geiſtlichen vollzogen. Die dadurch erworbene Eigenſchaft dauert, auch wenn das Amt verloren oder verändert wird, fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden. In ſo fern theilt ſie alſo doch auch einen unauslöſchlichen Character mit, wiewohl derſelbe nach den übrigen Einrichtungen der proteſtantiſchen Kirche von dem Amte getrennt nicht beſonders zur Sprache kommen kann. Nur in der engliſchen Kirche tritt er auch äußerlich ſchärfer hervor, indem durch die Ordination an ſich ſchon der prieſterliche Stand er-

---

v) Die Ordination iſt alſo auch bei den Proteſtanten nicht, wie ihre Schriftſteller häufig ſagen, blos die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieſer Verleihung; denn dann müßte ſie, ſo oft jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerſpruch der hierüber gangbaren Meinungen rührt überhaupt daher, daß man die Aehnlichkeit mit den katholiſchen Einrichtungen nicht eingeſtehen will, und doch durch die Natur der Verhältniſſe ſelbſt immer wieder darauf hingetrieben wird. Dadurch iſt, wenigſtens in Deutſchland, das entſtanden, was ein proteſtantiſcher Juriſt ſelbſt ſehr bündig ſagt: Hommel Epitom. iur. sacr. Cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut, quid sibi velint, plane nesciant.

worden wird, der, wenn man auch das Amt ſelbſt aufgiebt, doch nicht wieder verloren geht.

§. 212.

II. Verſchiedene Stufen der Ordination. A) Von der Tonſur.

Der Ordination geht als eine feierliche Beſtimmung zum geiſtlichen Stande die Tonſur voraus, welche von dem Biſchof unter gewiſſen Gebräuchen vollzogen wird. Es ſoll dadurch die Ablegung der weltlichen Eitelkeit und Pracht und die Bekehrung zum geiſtlichen Leben ſymboliſch ausgedrückt werden *w*). Zuerſt war ſie bei den Mönchen in Gebrauch, welche darin, weil ſie überhaupt den Stand der veredelten Dienſtbarkeit darſtellen wollten, vielleicht die römiſchen Sclaven nachahmten, denen ebenfalls das Haar geſchoren wurde. Im fünften Jahrhundert kam ſie aber auch ſchon bei den Klerikern vor *x*). Unter den Germanen mußte die ſymboliſche Bedeutung dieſer Handlung noch beſonders erhöht werden, weil das lange Haupthaar als ein vorzügliches Zeichen weltlicher Hoheit galt. Urſprünglich gieng ſie unmittelbar der Ordination voraus; ſpäter wurde ſie aber von dieſer unabhängig ſelbſt Kindern ertheilt, die man dem geiſtlichen Stande beſtimmte; auch nahmen oft Erwachſene die Tonſur, weil dieſe ſchon den geiſtlichen Stand *y*) und dadurch viele bürgerliche Vorrechte ertheilte. Allmählig iſt aber beides beſchränkt worden *z*), und jetzt kommt es nicht leicht mehr vor. Da übrigens die Kirche auch die Beibehaltung der Tonſur zur Pflicht machte *a*), ſo erreichte ſie dadurch zugleich, daß ihre Kleriker dem

---

w) I. Cor. XI. 14.

x) c. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

y) c. 11. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

z) c. 7. de cleric. coniug. (3. 3), c. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 6. de ref.

a) c. 22. D. XXIII. (Conc. Agath. a. 506), c. 23. eod. (Gregor. II. a. 721).

Bereich der Mode, die ſich im Mittelalter beſonders viel mit den Haaren zu ſchaffen machte, entzogen wurden.

§. 213.

B) Die ſieben Weihen.

Die gottesdienſtlichen Verrichtungen waren nach den Aemtern verſchieden (§. 146); daher fand auch bei jedem eine verſchiedene Einweihung ſtatt. Später ſind zwar in der abendländiſchen Kirche die Aemter ſelbſt erloſchen oder an Laien übergegangen, die entſprechenden Ordinationen aber doch bildlich zur Erinnerung der alten Disciplin beibehalten worden. Es kommen alſo hier ſieben Weihen vor, die des Oſtiarius, Lectors, Exorciſten, Akolythen, Subdiacons, Diacons und Prieſters *b*). Das Concilium von Trient hat ſogar den Wunſch ausgeſprochen, dieſe Grade in ihrer alten reellen Bedeutung herzuſtellen *c*), was ſich aber nicht ausführen läßt. In der morgenländiſchen Kirche giebt es von den alten Zeiten her nur vier Ordinationen, doch ſind damit noch wirkliche Aemter verbunden (§. 169). Bei den Proteſtanten kommt blos eine Ordination, die zum Predigtamte, vor; nur die engliſche Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Biſchofs die des Prieſters und Diacons als eine göttliche und apoſtoliſche Einrichtung.

§. 214.

C) Unterſchied der höhern und niedern Weihen.

Die Aemter wurden urſprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Prieſterthum (sacerdotium), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche ſich blos auf den Dienſt (ministerium) oder die Hülfeleiſtungen dabei bezogen. Zu den erſteren gehörte das Amt des Biſchofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen *d*). Unter dieſen wurde das Amt des Diacons, weil es von apoſtoliſcher

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

c) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

d) c. 11. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

Einſetzung herrührte, mit beſonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieſe aber auch auf das Subdiaconat über. Dieſes ſpricht ſich ſchon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden ſoll, die Vorſchriften über das eheloſe Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch ſchärfer tritt es in den Einrichtungen der Kapitel hervor *e*). Doch wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet *f*). Im zwölften Jahrhundert geſchah es aber von mehreren Schriftſtellern, und ſeit dem dreizehnten wurde dieſe Anſicht allgemein *g*). Seit dieſer Zeit werden alſo vier niedere *h*) und drei höhere Grade unterſchieden *i*). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der gemeinſchaftlichen Tradition der morgen- und abendländiſchen Kirche als ein Sacrament *k*), welches bei den Apoſteln ſeinen Anfang genommen, in den Biſchöfen, welche ſie einſetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Biſchöfe und Prieſter beſtändig erneuert worden iſt. Ob und in wie fern

---

e) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen von den übrigen jüngern Klerikern zeigt ſich darin, daß ſie an einem beſondern Tiſche ſpeisten (§ 148. not. s), und nicht mehr unter der ſtrengeren Schuldiſciplin ſtanden (§. 148. not. x).

f) c. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung ſtellt aber dieſer Pabſt den Subdiacon doch ſchon mit dem Diacon und Prieſter zuſammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

g) c. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

h) Die Geiſtlichen der vier untern Weihen werden auch gewöhnlich unter dem Ausdruck, Kleriker, ſchlechthin zuſammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Dieſe Bemerkung iſt für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beiſpiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

i) c. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

k) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. 109. (§. 28. not. r. s.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. de ordine.

die Weihe zum Diacon auch ſchon ein Sacrament ſey, wird von den Theologen verſchieden beantwortet. Die Proteſtanten haben aber die Bedeutung der Ordination als eines Sacraments völlig verworfen.

§. 215.

III. Von der Fähigkeit zur Ordination.

Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Abſolut unfähig ordinirt zu werden ſind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das beſondere Prieſterthum erwerben kann, der noch nicht einmahl durch die Taufe zum allgemeinen geweiht iſt *l*); dieſe, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Beſtimmung ihres Geſchlechts widerſtreitet *m*). Die ertheilte Ordination iſt alſo bei beiden völlig unwürkſam. Davon abgeſehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelaſſen, ſondern es ſind, der großen Bedeutung dieſer Handlung gemäß, über die nöthigen perſönlichen Eigenſchaften ſehr genaue Vorſchriften aufgeſtellt. I. Es gehört dazu vor allem das der betreffenden Weihe angemeſſene Alter *n*), hinreichende Feſtigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden durften *o*), und gewiſſe Kenntniſſe *p*).

---

l) c. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

m) I. Cor. XIV. 34., c. 29. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

n) c. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 5. D. LXXVII. (Conc. Carthag. III. a. 397), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1.6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Das griechiſche Kirchenrecht ergiebt ſich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.

o) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nic. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599). c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396).

p) c. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1.

Um ſich von dieſen zu überzeugen, muß vorher eine Prüfung angeſtellt werden *q*). II. Abzuweiſen ſind diejenigen, die mit körperlichen Fehlern behaftet ſind, welche zu den geiſtlichen Amtsverrichtungen ungeſchickt machen *r*), oder der Gemeinde Anſtoß gewähren könnten *s*); und um ſo mehr die, wodurch die Ehre des Standes befleckt würde, namentlich Infamirte *t*), und uneheliche Kinder, beſonders der Geiſtlichen *u*). III. Ferner ſollen nicht ordinirt werden diejenigen, deren Gewiſſen mit einem Verbrechen *v*), oder auch mit einer unfreiwilligen Blutſchuld, ſo lange nur noch eine entfernte Zurechnung beſteht *w*), belaſtet iſt; auch nicht, die im Kriege *x*) oder als Richter bei einem Blutgericht *y*) gedient, und dadurch den höheren geiſtlichen Sinn

---

eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo. I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13. de ref.

q) c. 5. D. XXIV. (Conc. Nannet. c. a. 890), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 7. de ref.

r) c. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

s) c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a. 495), c. 2. X. de corpor. vitiat. (1. 20).

t) c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 56. X. de testib. (2. 20).

u) c. 14—18. X. de fil. presbyt. (1. 17), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref. Dieſe kluge Verordnung hat auch oft dazu gedient, uneheliche Kinder fürſtlicher Perſonen, die man mit Pfründen verſorgen wollte, zurückzuweiſen.

v) c. 4. 17. X. de tempor. ordinat. (1. 11).

w) c. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homicid. (5. 12), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. Rein zufällige Tödtung hindert aber nicht, c. 3. 9. 13—17. 19. 22. 23. 25. X. eod.

x) c. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem. a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

y) c. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 21. X. de homic. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei dieſen Verboten an den Zuſtand der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

abgeſtumpft haben; eben ſo nicht diejenigen, die ſich ſelbſt verſtümmelt *z*), oder die durch das Verbrechen der Wiedertaufe *a*), durch ein Vergehen bei dem Empfang einer Weihe *b*), oder durch Misbräuche bei der Ausübung der Weihe *c*) ihren Mangel geiſtlichen Sinnes kund gegeben haben; daher auch nicht, die zum zweitenmahl oder mit einer Wittwe verheirathet geweſen ſind *d*). IV. Endlich ſind auch die ausgeſchloſſen, deren perſönliche Verhältniſſe mit den Verpflichtungen des geiſtlichen Standes in einen Widerſpruch kommen würden, daher ſolche, welche aus weltlichen Geſchäften noch in Rechnungsablage ſtehen *e*), Ehemänner ohne Zuſtimmung ihrer Ehefrauen *f*), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit *g*). V. Das Hinderniß, welches aus einer dieſer Vorſchriften entſteht, heißt eine Irregularität; doch kann dieſe, wenn triftige Beweggründe da ſind, durch Dispenſation gehoben werden. Das Recht zu dispenſiren ſteht theils dem Pabſte theils den Biſchöfen zu *h*). VI. In der morgenländiſchen Kirche und in den proteſtantiſchen Kirchenordnungen und Landesgeſetzen kommen überall analoge Beſtimmungen vor.

---

z) Can. Apost. 20—22., c. 4 9. D. LV., c. 3—5. X. de corpor. vitiat. (1. 20).

a) c. 2. X. de apostat. (5. 9).

b) c. 1. 2. X. de ordin. ab episcop. (1. 13), c. 1. 2. X. de eo qui furt. (5. 30).

c) c. 1. 2. X. de cler. non ordin. (5. 28).

d) Can. Apost. 16. 17., c. 2 D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 8—15. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigam. (1. 21).

e) c. 3. D. LIV. (Conc. Carthag. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

f) c. 5. 6 X. de cleric coniug. (3. 3).

g) c. 1. 21. D. LIV. (Leo. I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

h) c. 2. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 1. de fil. presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

§. 216.

IV. Von den Bedingungen der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum, Greg. I. 12 De scrutinio in ordine faciendo, I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

I. Da durch die Ordination nach ihrer eigentlichen Bedeutung ein Theil des biſchöflichen Amtes übertragen werden ſoll: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie würkſam nur von einem Biſchof ertheilt werden kann *i*). Der Ordnung wegen haben die Kirchengeſetze dieſes noch näher dahin beſtimmt, daß der Ordinirende in Beziehung auf denjenigen, den er ordinirt, auch der rechtmäßige (proprius) Biſchof ſeyn ſoll. Sie gehen dabei von der engen Verbindung des Biſchofes mit den Gläubigen ſeiner Diöceſe aus, kraft welcher ihm dieſe gleichſam wie Unterthanen geiſtlicher Weiſe angehören. Deshalb war es ſchon in den älteſten Zeiten dem Biſchof unterſagt außerhalb ſeiner Diöceſe Ordinationen vorzunehmen *k*), oder einen Laien aus einem andern Bezirke bei ſich zu ordiniren *l*), oder einem ſchon an einer anderen Kirche ordinirten Kleriker eine höhere Weihe zu ertheilen *m*). Dadurch wurde auch der Vortheil erreicht, daß die Kirchenämter in jeder Diöceſe regelmäßig nur an Eingeborne, die alſo mit deren Geiſte und örtlichen Verhältniſſen vertraut waren, verliehen werden konnten. Das jetzige Recht bewahrt in der Hauptſache noch denſelben Grundſatz. Die Competenz des Biſchofes zur Ordination entſteht nämlich daraus, wenn der zu Ordinirende in deſſen Diöceſe geboren iſt (ratione originis), oder darin wohnt (ratione domicilii), oder eine Pfründe darin beſitzt (ratione be-

i) Conc. Trid. Sess. XXIII cap. 4. de ordine.

k) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. a. 381).

l) c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348).

m) c. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 344), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

neficii), oder drei Jahre lang mit ihm genauen Umgang gehabt hat (ratione familiaritatis sive commensalitii *n*). Ein fremder Biſchof kann nur dann ordiniren, wenn der Candidat Dimiſſorialbriefe (litterae commendatitiae sive dimissoriales) von ſeinem rechtmäßigen Biſchofe beibringt *o*). Bei den Proteſtanten haben dieſe Verhältniſſe, weil die Ordination regelmäßig nur mit Beziehung auf ein beſtimmtes Amt ertheilt wird, eine andere Wendung genommen. II. Da die Ordination einen unauslöſchlichen Stand mittheilt, ſo muß die Kirche ſorgen, daß ihr nicht müßige oder verarmte Kleriker zur Laſt fallen. Es ſoll daher niemand ohne Titel ordinirt werden. In der ältern Zeit wurde unter Titel nur ein Kirchenamt verſtanden *p*). Später aber, da die Geiſtlichen zu vielerlei Dienſten als Lehrer, bei den Gerichten und in Staatsämtern verwendet wurden, hat dieſes allmählig eine andere Richtung erhalten. Jetzt wird daher jener Ausdruck auf jedes ſtandesmäßige Auskommen bezogen. Es kann alſo außer einem Kirchenamte (titulus beneficii) auch das eigene Vermögen (titulus patrimonii) *q*), oder das Verſprechen einer dritten Perſon den Unterhalt zu übernehmen (titulus mensae sive pensionis), endlich bei den Mönchsorden ſelbſt das Gelübde der Armuth

---

n) c. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 9. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.—Solche Briefe kommen ſchon in der älteſten Zeit in verſchiedenen Anwendungen vor: theils in der eben angeführten Beziehung, c. 8. D. LXXI. (August. c. a. 392); theils als Zeugniß der ertheilten Ordination, c. 1. D. LXXIII. (Conc. Nicaen. a. 525); endlich als Empfehlungsbriefe auf Reiſen zur gaſtfreundſchaftlichen Aufnahme, c. 9. D. LXXI. (Conc. Antioch. a. 332). Zur größern Sicherheit fanden dabei gewiſſe eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffres ſtatt, und in dieſer Geſtalt wurden ſie litterae formatae genannt, c. 1 2. D. LXXIII.

p) c. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451). Die Worte dieſer Stelle: nullum tale factum valere heißen aber im Original: *μηδαμοῦ δύνασθαι ἐνεργεῖν*, was einen andern Sinn giebt. — c. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095).

q) c. 4. 23. X. de praebend. (3. 5).

(titulus paupertatis) als Titel dienen. Die neuern Geſetze haben jedoch dabei große Vorſicht anempfohlen *r*). Der Biſchof, welcher ohne Titel ordinirt, muß den Ordinirten ernähren *s*); wer einen falſchen Titel vorgiebt, wird ſuspendirt *t*). Bei den Proteſtanten geht die Ordination regelmäßig auf ein beſtimmtes Amt; doch kommen zuweilen auch abſolute Ordinationen vor, zum Beiſpiel bei Miſſionarien, oder bei Candidaten, die den Pfarrern zur Unterſtützung beigegeben werden. III. Nach den alten Kirchengeſetzen, die auch durch das Concilium von Trient wiederholt worden ſind, muß der Ordination eine dreifache Prüfung (scrutinium) vorhergehen. Die eine, die das Alter und den früheren Lebenswandel des zu Ordinirenden betrifft, ſoll durch den Pfarrer in deſſen Heimath vorgenommen werden *u*). Jetzt ſind aber die Zeugniſſe der Lehranſtalten an deren Stelle getreten; doch wird noch immer wenigſtens eine öffentliche Bekanntmachung in der Pfarrkirche erlaſſen. Die zweite Prüfung iſt auf die wiſſenſchaftliche Fähigkeit und Kenntniſſe gerichtet (§. 215). Die dritte beſteht in einigen bei der Ordination ſelbſt vorkommenden feierlichen Fragen, welche noch an die Zeit erinnern, wo der Archidiacon und das verſammelte Volk ſelbſt Zeugniß über den zu Ordinirenden ablegten *v*). IV. Die Weihen müſſen in der gehörigen Reihenfolge *w*), mit Beobachtung der geſetzlichen Zwiſchenräume (interstitia) *x*), an den beſtimmten Tagen *y*), an dem

---

r) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

s) c. 2. 4. 16. X. de praebend. (3. 5), c. 37 eod. in VI. (3. 4).

t) c. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

u) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. de ref.

v) c. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. un. X. de scrutin. (1. 12).

w) c. un. X. de cler per saltum promot. (5. 29).

x) c. 2. X. de eo qui furtiv. (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Ueber das ältere Recht: c. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosimus a. 418), c. 8 9. eod. (Gelas. a. 494).

y) c. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas a. 494), c. 6.

beſtimmten Orte *z*), und mit den gehörigen Feierlichkeiten *a*) ertheilt werden. V. Ueber die erhaltene Ordination wird ein ſchriftliches Zeugniß oder Ordinationsſchein (litterae testimoniales) ausgeſtellt *b*).

§. 217.

V. Von den Würkungen der Ordination. A) Allgemeine Standespflichten der Geiſtlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

Die Weihe legt mit der hohen Würde, die ſie ertheilt, auch große Verpflichtungen auf. Dieſe hat die Kirche ſeit den älteſten Zeiten in ihrer Geſetzgebung ſehr oft und lebhaft ausgeſprochen, und den Geiſtlichen die Aufgabe geſtellt, eben ſo ſehr durch ihr Leben und ihr Beiſpiel, wie durch ihre Lehren, die Gemüther an die Religion und die Kirche zu feſſeln *c*). Sie ſollen daher I. Von ſich alle Beſchäftigungen und Gewohnheiten entfernt halten, die entweder ſchon an und für ſich tadelnswerth ſind, oder doch

eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13 16 X. de temp. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

z) c. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

a) c. 7. 8. 15 — 20. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 13. 14. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), c 5. 12. eod. (Nicol. I. c. a. 864), c. 3. X. de sacram. non iter. (1. 16). Die jetzigen Feierlichkeiten, welche in der Hauptſache noch immer dieſelben ſind, finden ſich ausführlich im römiſchen Pontificale; die der Griechen und Proteſtanten in ihren Ritualbüchern.

b) Dazu dienten in der älteren Zeit, wie oben bemerkt, auch die litterae formatae, c. 1. D. LXXIII. (Conc. Nicaen. a. 325).

c) c. 21. c. VIII. q. 1. (Hieronym. a. 386), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref.

leicht in gefährliche Leidenſchaften übergehen können *d*), namentlich im Eſſen und Trinken Mäßigkeit beobachten *e*), nicht die Wirthshäuſer *f*) oder Schauſpielhäuſer *g*) beſuchen, viel weniger ſelbſt Mummereien anſtellen *h*), nicht jagen *i*), keine Hazardſpiele *k*) und keinen Wucher *l*) treiben, nicht zank- oder ſchmähſüchtig ſeyn *m*), nicht mit Schlägen ſondern mit Ermahnungen ſtrafen *n*), und den vertrauten Umgang mit weiblichen Perſonen,

---

d) c. 3. D. XXIII. (Isidor. c. a. 633). Um das Bedürfniß und den großen Werth dieſer ſo oft wiederholten Vorſchriften einzuſehen, muß man ſich an die Zeiten erinnern, in denen ſie gegeben wurden.

e) c. 4. D. XXXV. (Hieronym. a. 387), c. 2. 3. 5. 6. eod. (Idem a. 390), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. 6. D. XLIV. (Gregor. I. a. 592), c. 7. eod. (Conc. Nanet. I. a. 658), c. 14. X. de vit. et honest. (3. 1).

f) c. 2. D. XLIV. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 4. eod. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 3. eod. (Conc. Trull. a. 692), Capit. Episc. a. 801. c. 14. 19.

g) c 19. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506), c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1).

h) c. 7. D. XLIV. (Conc. Nanet. a. 658), c. 12. X. de vit. et honest. (3. 1). Unſtreitig bezieht ſich dieſe Stelle auf das im Mittelalter übliche Narren- und Eſelsfeſt.

i) c. 2. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. eod. (Conc. German. c. a. 742), c. 1. 2. X. de cler. venat. (5. 24), Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — Auch die weltlichen Geſetze unterſagten es, Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 2., Capit. Pippin. a. 744. c. 3., Capit. I. Carol. M. a. 769. c. 3., Capit. III. Eiusd. a. 789. c. 15., Capit. Eiusd. a. 802. c. 19.

k) c. 1. D. XXXV. (Can. Apost. 41. 42), Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 53., c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1). Eine charakteriſtiſche Erzählung über die Leidenſchaft, womit man das Schachſpiel trieb, findet ſich in einem Briefe von Petrus Damiani bei Baron. Annal. ad a. 1061. e. 41. 42.

l) c. 1. D. XLVII. (Can. Apost. 43), c. 5. eod. (Conc. Eliber. a. 313), c. 2. eod. (Conc. Nic. a. 325), c. 9. D. XLVI. (Conc. Laod. a. 372), c. 10. eod. (Leo. I a. 443).

m) c. 4—8. D. XLVI. (Conc. Carth. IV. a. 398).

n) c. 7. D. XLV. (Can. Apost. 26), c. 6. eod. (Leo. I. a. 445), c. 9.

ja ſelbſt den Schein deſſelben vermeiden *o*). II. Es iſt ihnen eine größere Zurückgezogenheit und ein beſonderer äußerer Anſtand (decorum clericale) anempfohlen, damit ſie ſich vor den Laien auszeichnen. Sie ſollen daher keine Waffen *p*), goldene Treſſen, Spornen, oder bunte Aufſchläge *q*), keine langen Haare oder Bärte *r*), ſondern überhaupt eine beſcheidene einfache Kleidung tragen *s*). Bei den heiligen Handlungen war von jeher eine beſondere Tracht gebräuchlich *t*). Im gewöhnlichen Leben hingegen hatten die Geiſtlichen anfangs keine ausgezeichnete Kleidung; nur war ihnen dabei größere Beſcheidenheit auferlegt *u*). Seit dem ſechſten Jahrhundert iſt dadurch eine mehr regelmäßige geiſtliche Kleidung aufgekommen *v*). Dieſe Zurückgezogenheit

---

14. eod. (Gregor. I. a. 590), c. 1. 15. eod. (Idem a. 593), c. 8. eod. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. 2. X. de cler. percuss. (5. 25).

o) c. 16. D. XXXII. (Conc. Nic. a. 325), c. 28. D. LXXXI. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 27. 32. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 24. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 23. 25. eod. (Idem c. a. 598), c. 1. D. XXXIV. (Nicol. I. a. 865), c. 15. D. LXXXI. (Gregor. VII. c. a. 1073), c. 1. 2. 9. X. de cohab. cler. (3 2), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de ref. — Auch die weltlichen Geſetze ſprachen darüber ſehr oft, Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 7., Capit. Pipp. a. 744. c. 8., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 4., Capit. Episc. a. 801. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 23. 24.

p) c. 6. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meld. a. 845), c. 2. X. de vit. et honest. (3. 1). — Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 2., Capit. Wermer. a. 752. c. 16., Capit. Episc. a. 801. c. 18.

q) c. 2. c. XXI. q. 4. (Conc. Trull. a. 692), c. 3. eod. (Zachar. a. 743), c. 1. eod. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1). — Den Luxus des Mittelalters beſchreibt mit ſeiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit Petrus Damiani bei Baron. Annal. ad a. 1061. c. 47. 51—53.

r) c. 22. D. XXIII. (Conc. Agath. a. 506), c. 32. eod. (Conc. Bracar. a. 561), c. 5. X. de vit. et honest. (3. 1).

s) clem. 2. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref.

t) c. 19. D. XCIII. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 3. D. XXV. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 65. c. XI. q. 3. (Idem. eod.).

u) c. 5. D. XLI. (Conc. Gangr. a. 376), c. 7. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398).

ſchließt aber eine anſtändige Freigebigkeit und Gaſtfreundſchaft nicht aus, vielmehr iſt ihnen dieſe zur beſonderen Pflicht gemacht *w*). III. Endlich ſollen die Geiſtlichen ihre religiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung fortwährend vervollkommnen *x*), und daher alle Beſchäftigungen vermeiden, wodurch ſie davon abgezogen werden, oder welche mit dem Geiſte ihres Standes nicht vereinbar ſind, namentlich gewinnſüchtigen Handel *y*), Handwerke außer zu ihrem Vergnügen *z*), zu große Vorliebe für weltliche Wiſſenſchaften *a*), Jurisprudenz und Medizin *b*), chirurgiſche Praxis *c*), das Notariat *d*), und andere Staats- oder Kriegsdienſte *e*). Die Uebertretung dieſer Vorſchriften heißt ein Exceß, und ſoll

---

v) c. 22. D. XXIII. (Conc. Agath. a. 506), Conc. Matisc. I. a. 581. c. 5., Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 7.

w) c. 1. D. XLII. (Conc. Gangr. a. 376), c. 2. eod. (Chrysost. c. a. 400), Capit. Carol. M. a. 789. c. 73.

x) c. 3. D. XXXVIII. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. XXXIX. (Gregor. I. a. 600).

y) c. 9. D. XXXVIII. (Hieron. a. 392), c. 10. eod. (August. a. 392), c. 12. eod. (Idem. c. a. 415), c. 2. eod. (Gelas a. 494), c. 13. eod. (Cassiod. c. a. 550), c. 6. X. ne cleric. vel monach. (3. 50).

z) clem. 1. de vit. et honest. (3. 1).

a) c. 1. D. XXXVII. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 2—5. 10. 11. eod. (Hieroym. † c. a. 422).

b) c. 3. 10. X ne cleric. vel monach. (3 50). Man darf bei dieſen Verboten die Umſtände nicht überſehen, das Zuſtrömen der Domherren zu den jungen Univerſitäten, das Zudrängen der Geiſtlichen zu den Gerichten als Räthe oder Sachwalter.

c) c. 19. X. de homic. (5. 12).

d) c. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 1. 2. 4. 5. 8. 9. X. ne cleric. vel monach. (3. 50).

e) Capit. I. Carol. M a. 769. c. 2., Eiusd. Capit. VIII. a. 803. Wie nothwendig ſolche Verbote damahls waren beweißt Albert. Stadens. ad a. 1172. Christianus Moguntinus Archiepiscopus — omnia depopulans Bononiensis invasit, et in equo residens, indutus thorace et desuper tunica hyacinthina, habens in capite galeam deauratam, et in manibus clavam trinodem, ipse in eodem praelio dicitur stravisse novem homines propria manu.

von dem Biſchof nach den Umſtänden ſchwerer oder gelinder beſtraft werden *f*). IV. In der ruſſiſchen Kirche und bei den Proteſtanten giebt es über die Standespflichten der Geiſtlichen ähnliche oft ſehr genaue Landesgeſetze.

§. 218.

B) Von der Verpflichtung zum eheloſen Leben. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Entſagung auf das eheliche Leben um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache ſelbſt als ein Zuſtand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und iſt auch von Chriſtus und den Apoſteln als ein ſolcher anerkannt worden *g*). Dieſe Entſagung ſchien aber derjenigen beſonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimniſſen dieſen ausſchließlich ihr Gemüth zuwenden ſollten *h*). Schon in den älteſten Kirchengeſetzen wurde daher den Prieſtern die Eingehung einer Ehe verboten *i*). Doch hielt man es mit dieſem Verbote noch vereinbar, die Weihe an bereits verheirathete Männer zu ertheilen; und bei dem Mangel an Geiſtlichen mußte man darüber weg ſehen, wenn dieſe den Umgang mit ihren Eheweibern fortſetzten *k*). Seit dem vierten Jahrhundert bildeten aber die Geſetze der abendländiſchen Kirche dieſe Verhältniſſe ſchärfer aus; ſie verlangten die Enthaltſamkeit vom ehelichen Leben nicht blos

---

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref.

g) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 8. 32. 33. 34. 38.

h) Sehr beſtimmt ſpricht darüber Origen. († 234) In libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

i) Can. Apost. 25., c. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 8. eod. (Conc. Ancyr. a. 314).

k) S. Epiphan. († 403) Advers. haeres. Lib. II. Tom. I. haeres 59. c. 4. Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matri.

bei den Prieſtern, ſondern auch bei den Diaconen *l*), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu dieſen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuſchheit zu ordiniren *m*). Endlich wurde die Verpflichtung zum eheloſen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieſer Weihe an verheirathete Männer das Verſprechen ſich zu enthalten *n*) oder ſeine Frau zu entlaſſen, vorgeſchrieben *o*). Eine Uebertretung aller dieſer Geſetze zog aber nicht Trennung der Ehe, ſondern nur Entfernung von den geiſtlichen Verrichtungen nach ſich. Die griechiſche Kirche wich von der Strenge der lateiniſchen darin ab, daß ſie einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe des Presbyters zuließ *p*), und erſt bei der Ordination zum Biſchof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte *q*).

---

monio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. Atenim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

l) c. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem. a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

m) c. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc Arel. II. a. 452), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

n) c. 1. D. XXXII. (Leo. I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Gregor. I. a. 591).

o) c. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

p) Nov. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod).

q) c. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

Hingegen wiederholte Juſtinian bei den Graden vom Subdiacon aufwärts das Verbot, nach erhaltener Weihe zu heirathen, mit einer ſehr wichtigen Verſtärkung: indem die Uebertretung nicht nur mit der Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande beſtraft werden, ſondern auch die Kinder als ungeſetzlich, mithin die Ehe ſelbſt als nichtig gelten ſollte *r*). Später entſtand zwar die Gewohnheit, daß dieſen Klerikern nicht blos vor, ſondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiſer Leo ſtellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geiſtlichen, welche nach der Ordination heiratheten, nicht mehr völlig aus dem geiſtlichen Stande verſtoßen, ſondern nur ihres Amtes entſetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienſte, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden ſollten *s*). In der lateiniſchen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Prieſterehen mehrmals und ſehr nachdrücklich wiederholt *t*); auch erhielten ſie durch die Einrichtung der Kapitel eine äußere Verſtärkung. Allein nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens und dem damit zuſammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorſchriften ſo wenig durch, daß es in allen Ländern und ſelbſt unter den Augen des Pabſtes wieder viele verheirathete Prieſter gab *u*). Dadurch war der Kle-

---

r) c. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42. nov. 123. c. 14.

s) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

t) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16 — 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff ſchon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit ſehr kräftigen Maaßregeln wider die beweibten Prieſter durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

u) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relin-

rus auf vielfache Weiſe an die Welt gefeſſelt, und die Kirche, grade als ſie jener rohen Zeit gegenüber der höchſten geiſtigen Anſtrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich ſtellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten *v*), die alte Zucht durch einen entſcheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) ſowohl die beweibten Prieſter ſelbſt, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Meſſe hören würden, in den Bann that *w*). Die Ehe ſelbſt war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geiſtlichen Verrichtungen nach ſich *x*). Allein bald nachher wurden, wie im Orient ſchon unter Juſtinian geſchehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts ſelbſt für nichtig erklärt *y*). Bei den niederen Graden griffen die älteren Geſetze nicht ſo unbedingt ein, ſondern man richtete ſich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche *z*). Daher gab es auch

---

quere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

v) Gregor. VII. Epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

w) Gregor VII. muß im Ganzen den Geiſt ſeiner Zeitgenoſſen für ſich gehabt haben; denn wie hätte er ſonſt, der den rohen Kräften nur geiſtige Waffen entgegenzuſtellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend iſt es übrigens, wie proteſtantiſche Schriftſteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholiſchen. An Widerſpruch der ſinnlicher Geſtimmten hat es freilich damals, ſo wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.

x) c. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

y) c. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

z) c. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieſer Art, welche geiſtliche Verrichtungen verſahen *a*). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geſchärften Cölibatgeſetze auch auf die niederen Kleriker in der Weiſe ausgedehnt, daß die Ehe derſelben zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von ſelbſt den Verluſt des Amtes *b*) und der Privilegien des geiſtlichen Standes *c*) nach ſich ziehen ſollte. Später aber iſt Letzteres unter gewiſſen Vorausſetzungen gemildert *d*), und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen geſtattet worden *e*).

§. 219.

2) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

I. Die jetzige Disciplin der katholiſchen Kirche hinſichtlich der Prieſterehen iſt noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieſes durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden iſt. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen ſich alſo nicht verheirathen, ſondern ihre Verbindung iſt kirchlich nichtig und verbrecheriſch, und zieht von ſelbſt den Verluſt des geiſtlichen Amtes nach ſich *f*). Ob und wie ſie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgeſetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geiſtlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfaſſung auch nicht leicht vorkommen. II. In der mor-

a) c. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

b) c. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

c) c. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

d) c. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

e) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

f) c. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

genländiſchenKirche dürfen noch jetzt, den alten Vorſchriften gemäß, die Geiſtlichen der höhern Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: ſo iſt es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geiſtliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe ſchreitet. Doch werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelaſſen, die in einer zweiten Ehe ſtehen, oder eine Wittwe geheirathet haben *g*). Auch dürfen die Geiſtlichen bei Verluſt des Amtes nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Biſchöfe ſollen ſogar ganz ohne Frau leben *h*), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsſtand gewählt. III. Die Proteſtanten haben zwar den Vorzug des eheloſen Lebens für den geiſtlichen Beruf anerkannt *i*), doch aber ihre Prediger von allen geſetzlichen Beſchränkungen dieſer Art entbunden *k*).

§. 220.

3) Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verpflichtung der Geiſtlichen zum eheloſen Leben gründet ſich in der Hauptſache auf die Bedeutung und Würde des Prieſterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden ſoll, die dieſen hohen Beruf ſeinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernſteſten, unabänderlichen Entſchluß den Abſchied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Myſterien theilweiſe oder gänzliche Enthaltſamkeit gefordert. Die Kirche hat alſo hier, wie

---

g) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42, nov. 123. cap. 1. 12.

h) Nov. Just. 6 cap. 1. §. 7.

i) Helvet. Conf. II. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

k) Helvet. Conf. I. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. De coniugio sacerdotum, Saxon. Conf. Tit. De coniugio.

auch ſonſt häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit näher aufgefaßt und entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholiſchen Kirche dem Geiſtlichen als Seelſorger auferlegt ſind, vertragen ſich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geiſt vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbſtaufopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenſtunden, welche dem Gebet und den Wiſſenſchaften gewidmet ſeyn ſollen. Wenn alſo die Kirche von dem, der dieſen Dienſt erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater ſeiner Gemeinde werde, ſo iſt eben dadurch auch ihr Gebot des eheloſen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Beſtimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei *l*), allein ſie verlangt, daß dieſe mit Beſonnenheit gefaßt *m*), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernſte im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geiſtlichen zum Cölibate iſt daher das für die Laien nicht minder inhaltsſchwere Geſetz der

---

l) Es iſt daher ganz falſch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja niemand Geiſtlich zu werden. Wohl aber darf ſie von demjenigen, der es werden will, verlangen, daß er ſich den zur Vollkommenheit dieſes Standes gehörenden Anordnungen unterwerfe. Oder iſt es etwa auch eine Beeinträchtigung der Menſchenrechte, wenn der Staat verbietet, daß man nicht zugleich Profeſſor und Schauſpieler, oder Soldat und Handwerker, ſeyn könne?

m) Der Ausſpruch Chriſti (Matth. XIX. 11. Das Wort faſſet nicht jedermann) beweißt daher gegen das Cölibat nichts: denn die Kirche ſetzt hier eben ſolche voraus, die es gefaßt haben. Dieſem kann man auch nicht entgegenſtellen, daß ſo viele nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, ſondern mehr durch Zufälligkeiten beſtimmt, in den geiſtlichen Stand treten; denn dieſes beweißt nur, daß die Biſchöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Geſetzgebung und das geiſtliche Erziehungsweſen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, ſorgfältiger benutzen ſollten.

Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite geſtellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit beſtimmte, Auffaſſung dieſer Verhältniſſe zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moraliſche Kraft, wie zum eheloſen Leben, erforderlich ſey. Hauptſächlich durch dieſen hohen ſittlichen Ernſt, womit die Kirche die Lebensverhältniſſe auffaßt und ordnet, hat ſie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingeflößt, und ſelbſt ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wiſſen daher auch recht gut, warum ſie grade dieſe Seite ſo eifrig beſtreiten. IV. In der morgenländiſchen Kirche ſind zwar die Weltgeiſtlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat ſich der Mönchsſtand in der öffentlichen Meinung weit über ſie erhoben, und dieſer hat faſt ausſchließlich das Vertrauen im Beichtſtuhl und die wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen an ſich gezogen. Eben ſo würde im Abendlande, wenn man den Geiſtlichen die Ehe geſtattete, in denjenigen, die doch im höheren Geiſt ihres Berufs ſich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsſtand ſich darſtellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweiſe zufallen, Stiftungen für ſie entſtehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürſten und Biſchöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchsweſen eingerichtet ſeyn. V. Verheirathete Biſchöfe vertragen ſich aber mit den Einrichtungen der Kirche ſchlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zuſtand der engliſchen Kirche zeigt, die Vergebung der Aemter dem ärgſten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes den größten Gefahren *n*) ausgeſetzt ſeyn *o*). Beiden

---

n) Die Kirche verlangt für die Biſchöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußern Pracht und Weltlichkeit, ſondern damit ſie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiöſen, wiſſenſchaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwürken können. Durch die Ehe der Biſchöfe würde dieſe große Abſicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere engliſche Biſchöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieſes ſind gerade ſolche, die nicht verheirathet waren.

o) Beides hat die griechiſche Kirche ſchon früh erfahren, und daher die Vorſchrift erlaſſen, daß zu Biſchöfen nur ſolche genommen werden

Uebeln könnte nur durch eine ſtrenge Aufſicht, entweder von Seiten des Pabſtes, oder wie in der ſchwediſchen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geiſt und die Freiheit der Verfaſſung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Prieſtern die Ehe geſtattet, den Biſchöfen nicht, ſo wäre dadurch ſtillſchweigend die Misbilligung der Prieſterehe eingeſtanden, dem freiwilligen Mönchsſtand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und ſo in die Verfaſſung der innere Widerſpruch aufgenommen, der die griechiſche Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unſittlichkeit führe, entſpringt aus einem geringen Vertrauen auf die moraliſche Kraft des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältniſſen ſind ohnehin die Wenigſten im Stande ſchon in den Jahren, wo die Leidenſchaft am ſtärkſten iſt, zu heirathen, und ſo iſt eigentlich durch jenen Vorwurf unſere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch ſchützt ſelbſt die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüſternheit nicht. Weit ſicherer würde der Unſittlichkeit des Klerus vorgebeugt, wenn die Biſchöfe in der geiſtlichen Erziehung mehr das ſo ſehr vernachläßigte aſcetiſche Element ausbilden wollten. VIII. Der Vorwurf, daß das Cölibat dem Staate nachtheilig ſey, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdienſten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

§. 221.

C) Allgemeine Standesrechte der Geiſtlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

Die Würde und eigenthümlichen Rückſichten, die der geiſtliche Stand verlangt, ſind in den chriſtlichen Staaten auch

---

dürften, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden. Dahin gehört I. Die Befreiung von den öffentlichen perſönlichen Laſten, Einquartierung, Frohnden, und Kriegsdienſten *p*). II. Die Immunität von den Steuern und Abgaben. Der Umfang dieſes Vorrechts hat jedoch nach der Steuerverfaſſung jeder Zeit ſehr gewechſelt *q*). Jetzt iſt es ſehr beſchränkt. In der größten Ausdehnung beſteht es noch in Rußland und England. III. Die Befreiung von den Staats- und Gemeinde-Aemtern, weil ſich dieſe mit den geiſtlichen Beſchäftigungen nicht vertragen *r*). IV. Der befreite Gerichtsſtand vor den geiſtlichen oder den höhern weltlichen Gerichten. Davon iſt ſchon bei der Jurisdiction gehandelt worden. V. Die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), kraft welcher ihnen, wenn ſie wegen Schulden ausgeklagt werden, doch ſo viel als zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt gehört, gelaſſen werden muß. Dieſes beruht aber nicht auf ausdrücklichen Geſetzen *s*), ſondern nur auf der Billigkeit und Praxis. VI. Um die wehrloſen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu ſchützen, haben die Kirchengeſetze *t*) denen, die wider einen Geiſtlichen eine Realinjurie begehen würden, mit dem Anathem gedroht (privilegium canonis). Auch nach den bürgerlichen Geſetzen werden überall die ihnen zugefügten Beleidigungen beſonders ſtrenge beſtraft.

---

p) c. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. I. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 185. 290. 467.

q) c. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 3. 6. C. I. de episc. (1. 3). Auth. ad c. 2. C. eod., c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

r) c. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. 52. C. I. de episc. (1. 3), c. 40. c XVI. q. 1. (Justinian. c. a. 532).

s) Das Cap. Odoardus 3 X. de solution. (3. 23), welches man gewöhnlich dafür anführt, beweißt es nicht.

t) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sentent. excom. (5. 39). Man muß bei dieſen Geſetzen an die damaligen Zeiten denken.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

§. 222.

I. Bedeutung eines Kirchenamtes.

Jedes Amt iſt, im höheren Sinn der Kirche aufgefaßt, ein Inbegriff von Pflichten, die man für das Wohl des Ganzen aus innerem Beruf, und daher als eine dauernde Beſtimmung *u*), übernimmt. Es iſt alſo I. Kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuß von kirchlichen Einkünften oder andern ſelbſtnützigen Rechten ohne beſtimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem anſehnlichen Vermögen eine große Zahl von Perſonen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienſtleiſtungen auferlegten. Doch blieb jener Grundſatz ſelbſt immer anerkannt *v*). Der gemeinen Auffaſſung nach wurde freilich das mit ſolchen Aemtern verbundene Einkommen als die Hauptſache betrachtet *w*): daher iſt der Ausdruck Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch

u) I. Cor. VII. 20. Unusquisque in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat.

v) c. ult. de rescr. in VI. (1. 3).

w) Wir ſollten uns doch auch hierin nicht ſo ſehr über das Mittelalter erheben. Wie Viele giebt es denn, die bei den Staatsämtern nicht hauptſächlich das Einkommen im Auge haben? Und wie viele Aemter werden nicht blos zur Verſorgung geſchaffen?

für das Amt ſelbſt gebraucht *x*), und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Geſichtspunkt gezogen worden *y*). Auf der anderen Seite entſprang aber daraus für die Kirchenbeamten, ſo wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnweſen, der Vortheil einer höchſt ſelbſtſtändigen und geſicherten Stellung. II. Eben ſo wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine beſtimmte Zeit oder auf willkührlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältniſſe dieſer Art ſind ſelbſt, beſonders für die Seelſorge, dem Geiſte der Verfaſſung zuwider, weil ſich dabei kein wahres Band zwiſchen dem Beamten und der Gemeinde bilden kann *z*). III. Uebrigens ſind aber auch die Stiftungen von Privatperſonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Meſſe zu leſen oder eine andere gottesdienſtliche Verrichtung geknüpft iſt, ſelbſt wenn dieſer Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, ſo lange ſie der Biſchof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil dieſe nicht durch eine bloße Privatperſon gegründet werden können. Ein ſolches Stiftungsvermögen iſt alſo auch nicht Kirchengut, ſondern Eigenthum der Familie.

§. 223.

II. Von der Errichtung der Kirchenämter.

Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt beſtimmt ſind; ſo kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche ſelbſt ausgehen. Die Errichtung der Biſthümer geſchah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium *a*); ſeit dem

---

x) Sogar das Amt des Pabſtes wurde in dieſem Sinn ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

y) c. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, ſo wie damahls in der Schule ein ius ad rem und in re, unterſchieden.

z) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

a) c. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

achten Jahrhundert aber häufig durch den Pabſt *b*), und dieſes iſt jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geſchieht durch den Biſchof *c*). Doch iſt auch die Zuſtimmung des weltlichen Arms nöthig, und von dieſem geht ſelbſt häufig der erſte Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Colliſion mit den Rechten dritter Perſonen *d*), endlich auch die Größe der Dotation *e*) unterſuchen. Von der Art, wie dieſe beigeſchafft werden kann, wird unten im ſechſten Buch die Rede ſeyn. In Betreff der Biſthümer beſteht insbeſondere die wohlbegründete Vorſchrift, daß ſie nur in größern, anſehnlichen Städten errichtet werden ſollen *f*). Der Errichtung ſteht gleich, wenn ein ſchon beſtehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergeſtellt wird (restitutio beneficii). In der ruſſiſchen Kirche und in den proteſtantiſchen Ländern geſchieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

§. 224.

III. Von der Veränderung der Kirchenämter.

Die einmahl errichteten Kirchenämter beſtehen ſo lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Dieſe kann aber geſetzlich nur durch dieſelben Behörden geſchehen, die zu der Errichtung mitgewürkt

---

b) Beiſpiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo blos ein Erzbiſchof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (1. 33).

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

d) c. 36. X. de praebend. (3. 5).

e) c. 9. D. I. de cons. (nov. Justin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

f) c. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

haben, alſo bei den höhern Aemtern durch den Pabſt *g*), bei den niederen durch den Biſchof *h*). Auch iſt in den meiſten Ländern Rückſprache mit der Regierung nothwendig. Eine Veränderung kann aber auf verſchiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden *i*). Dieſes geſchieht bei Pfarreien insbeſondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorſteher zu groß, oder einzelne Ortſchaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt ſind. Doch müſſen der Mutterkirche gewiſſe Ehrenrechte vorbehalten werden *k*). II. Durch Vereinigung (unio). Dieſe geſchieht entweder ſo, daß zwei Aemter völlig in einander verſchmolzen werden (unio per confusionem) *l*), oder ſo, daß Beide ihren Namen und Rechtsverhältniſſen nach wie zwei getrennte Aemter fortbeſtehen, und nur in der Perſon des Inhabers verbunden ſind (unio per aequalitatem) *m*), oder endlich ſo, daß das Eine dem Andern angehängt und untergeordnet wird (unio per subjectionem). Von den auf ſolche Art unirten Pfarreien wird die Eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens verbleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältniſſe, die neben der Unterwerfung beſtehen können; auch wird dadurch hinſichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher ſtand, nichts geändert *n*). Unionen ſollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zuſtimmung der betheiligten Perſonen, namentlich des Kirchenpatrons, geſchehen *o*). Solche wodurch mehrere Aemter in einer Perſon blos

g) c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Gregor. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

h) c. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

i) c. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

k) c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

l) c. 1. X. ne sede vacant. aliq. innovet. (3. 10).

m) Beiſpiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

n) c. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

o) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten ſey, wird unten bei dieſer Lehre geſagt werden (§. 242).

für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), ſind ſelbſt ganz unterſagt, weil ſie mittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen *p*). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geiſtlichen Corporation oder einem andern Amte einverleibt wird *q*). Im Mittelalter ſind beſonders viele Pfarreien den Kapiteln und Klöſtern incorporirt worden. Anfangs waren hierin ſowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Geſetze, daß für die Erſteren regelmäßig ein beſtändiger Stellvertreter ernannt werden ſollte (§. 150). So ſind dieſe denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen ſind auch Kirchen den Klöſtern ſo incorporirt worden, daß ſie ganz der Jurisdiction des Biſchofes entzogen, und dem Prälaten gleichſam wie ihrem Biſchofe (§. 158) unterworfen wurden *r*). Die Würkungen der Incorporation beſtehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, ſo lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch beſteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Adminiſtrators zeitig für die Anſtellung eines neuen geſorgt werden *s*). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünſtigt, ſondern wegen des Eigennutzes, der dabei zu beſorgen iſt, mehrfach beſchränkt *t*). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird *u*). V. Die

---

p) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

q) In den Quellen wird dieſes Verhältniß nicht Incorporation, ſondern auch Union genannt; daher wird Beides häufig verwechſelt. Der Hauptunterſchied zwiſchen ihnen beſteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollſtändig, auch hinſichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber ſtirbt, zuſammen vacant werden, was Beides bei der Incorporation anders iſt.

r) Kirchen dieſer Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

s) clem. un. §. Quidam etiam De excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

t) clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. de ref.

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

Veränderungen, welche nicht das Amt ſelbſt, ſondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im ſechſten Buche vor.

§. 225.

IV. Von der Reſidenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Eine gemeinſchaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten beſteht in dem perſönlichen und dauernden Aufenthalt (residentia) an dem Orte der Verwaltung. Dieſe iſt durch die Natur des Verhältniſſes ſelbſt begründet, und durch die Geſetze von den älteſten Zeiten an, ſowohl für die Biſchöfe wie für die übrigen Aemter, ſehr beſtimmt ausgeſprochen worden *v*). Selbſt große Gefahren berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr ſoll grade dann der treue Hirte ſeiner Heerde beſonders beiſtehen *w*). Auch zu den Höfen der Fürſten ſollten die Biſchöfe nur auf beſondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreiſen dürfen *x*). Alle dieſe Vorſchriften wurden durch die Geſetze der römiſchen Kaiſer *y*) und der fränkiſchen Könige *z*) wiederholt beſtätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der Strenge dieſer Vorſchriften zu Gunſten der Biſchöfe Vieles nachgelaſſen werden, indem ihre Beſchäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reiſen nach Rom, und

---

v) c. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

w) c. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem. a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867). In dieſem Geiſte haben Leo I. vor Attila, Zacharias und Stephan beim Einfall der Longobarden gehandelt.

x) c. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 332), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

y) Nov. Just. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

z) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

ſpäter ihr Antheil an den Kreuzzügen, die Befolgung unmöglich machte *a*). Auch bei den niedern Aemtern, beſonders in den Kapiteln ſeit der Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens, entſtanden in dieſem Punkte die größten Misbräuche. Dadurch wurde es endlich nothwendig die Reſidenzgeſetze durch viele Strafbeſtimmungen zu ſchärfen *b*). Doch ließ man gewiſſe Entſchuldigungsgründe zu, die wie würkliche Anweſenheit (residentia ficta) gelten ſollten, namentlich Alter und Krankheit *c*), nothwendige oder nützliche Dienſtleiſtungen für die Kirche *d*), auswärtige Studien *e*). Als Mittel die Reſidenzgeſetze zu unterſtützen, wurden auch in den Kapiteln als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar ſollten dieſe, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichſten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden *f*). Durch das neuere Recht ſind die Strafbeſtimmungen *g*), die geſetzlichen Entſchuldigungsgründe *h*), und die Einrichtung der täglichen Diſtributionen *i*) mit vielem Nachdruck beſtätigt worden. Doch ſind den Mitgliedern der Kapitel jedes Jahr drei Monate, wie eine geſetzliche Ferienzeit, freigegeben *k*).

§. 226.

V. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt führt in der Regel ſo viele Pflichten mit

---

a) Doch wurde Anfangs noch wenigſtens Diſpenſation bei dem Pabſte und dem Provinzialconcilium nachgeſucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

b) c. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

c) c. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

d) c. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

e) c. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

f) c. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).

g) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

ſich, daß wenn dieſe mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit erfüllt werden ſollen, dadurch von ſelbſt Beſchäftigungen anderer Art ausgeſchloſſen werden. Um ſo weniger reichen die Kräfte einer Perſon, um zweien Aemtern zugleich vorzuſtehen, hin. Aus dieſem Grunde haben die Geſetze ſeit den älteſten Zeiten eine ſolche Vereinigung ſtrenge verboten *l*), und wer zwei Aemter erhielt, mußte Eines von Beiden aufgeben *m*). Da dieſes jedoch ſelten freiwillig geſchah, ſo iſt ſeit Innocenz III. vorgeſchrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erſte als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein ſolches verfügt werden ſoll *n*). Ausnahmsweiſe dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn das Einkommen aus Einem allein zum ſtandesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium iſt, womit keine Seelſorge ſondern blos die gewöhnlichen gottesdienſtlichen Verrichtungen verknüpft ſind, und welches keine perſönliche Reſidenz erfordert *o*). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens konnten aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päbſtlicher Diſpenſation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden ſollte, cumulirt werden *p*), und dieſes geſchah in Deutſchland bei den Biſthümern und Kapiteln, beſonders wegen der politiſchen Stellung dieſer Inſtitute, ſehr häufig. Die neueren Verhältniſſe haben aber hierin von ſelbſt eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

l) c. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Gregor. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

m) c. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de prabend. (3. 5).

n) c. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

o) c. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

p) c. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

Viertes Kapitel.

Von der Beſetzung der Kirchenämter.

§. 227.

Ueberſicht.

Zu der Beſetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen; erſtlich die Auswahl einer dazu tauglichen Perſon (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes ſelbſt. Das Recht zu Beidem ſteht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn, als ſolchem, nicht in Anſpruch genommen werden *q*). Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem chriſtlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen ſie eine beſondere Rückſicht ſchuldig iſt, bei der Auswahl der Perſon eine Mitwürkung geſtatten; immer jedoch ſo, daß die entſcheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpaſſende Perſon aufgedrungen werden könne. Nach dieſen Grundſätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältniſſen verſchieden. Selten findet man die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, ſondern meiſtens an verſchiedene Behörden vertheilt. Auch hat ſich neben dem regelmäßigen Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein beſonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis mi-

q) Auf dieſen Satz iſt hauptſächlich die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, ſo iſt die Kirche in eine blos politiſche Anſtalt verwandelt.

nus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Proviſion unterſchieden.

§. 228.

I. Von der Beſetzung der Biſthümer. A) Hiſtoriſche Verhältniſſe. 1) Die ältere Zeit.

In den erſten Zeiten der Kirche geſchah die Ernennung der Biſchöfe, dem Beiſpiel der Apoſtel getreu *r*), regelmäßig ſo, daß die benachbarten Biſchöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaiſten Kirche, den neuen Biſchof erwählten, prüften, und gleich zu ſeinem Amte einweihten *s*). Nach und nach giengen aber dieſe drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. I. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfaſſung angepaßt, und unter die Geiſtlichkeit, den Stadtrath (ordo), die höhern Beamten (honorati), und die Bürgerſchaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuſchneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem Klerus aus, und das Uebrige beſtand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zuſtimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten *t*). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Perſönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um ſo mehr wurden daher auch die Wünſche des Kaiſers berückſichtigt, und bei zwiſtigen Wahlen gaben dieſe nicht ſelten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausſchlag. II. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den gegenwärtigen Biſchöfen der Provinz. Dieſe geſchah mit großer Gewiſſenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte. Ohne

---

r) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

s) Dieſer Hergang findet ſich ſehr anſchaulich in S. Cyprian. († 258) Epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

t) c. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

die Beſtätigung konnte man daher nicht rechtmäßig Biſchof werden *u*). III. Die feierliche Sendung endlich wurde dem Erwählten durch die Ordination oder Conſecration ertheilt. Dieſe geſchah regelmäßig gleich, im äußerſten Fall binnen drei Monaten, durch den Metropoliten und die Comprovinzialbiſchöfe, oder wenigſtens zwei bis drei derſelben *v*).

§. 229.

2) Weitere Entwicklung im Orient.

Im Orient geſtaltete ſich die Form der Wahl ſo, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angeſehenſten der Stadt drei Perſonen auf die Wahlliſte brachte, woraus der ordinirende Metropolit den Würdigſten auswählte. Der Antheil des Volkes hörte alſo faſt ganz auf *w*). Hingegen erhielten die Kaiſer, beſonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein ſolches Uebergewicht *x*), daß ſeit dem ſiebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch ſtellte das ſiebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her *y*). Die Form derſelben änderte ſich nun aber nach und nach dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Biſchöfe der Provinz allein die drei Perſonen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Biſchof erwählte. Eben ſo wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöceſe dem Patriarchen drei vorgeſchlagen *z*). Der Patriarch

---

u) c. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. c. a. 372); c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

v) Can. Apost. 1., c. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. D. LXIV. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451).

w) c. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1.; nov. 137. c. 2.

x) c. 9. D. LXIII. (Gregor. I. a. 595), c. 24. eod. (Idem a. 599).

y) c. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Constant. IV. a. 870).

z) Balsamon in Nomocanon. Tit. I. c. 23.; Idem. in Conc. Chalced. can. 28., Simeon Thessal. c. 6.; Matth. Blastar Litt. E. cap. 11.

von Conſtantinopel aber wurde vom Kaiſer aus drei Perſonen, welche ihm die in der Hauptſtadt verſammelte Synode der Biſchöfe vorſtellte, erwählt, und mit dem Stab, dem Pallium und Kreuze bekleidet *a*). Sehr häufig vergaben aber auch die Kaiſer dieſe Würde ganz nach ihrer Willkühr. Erſt nach der Eroberung der Hauptſtadt durch die Türken wurde die Freiheit und urſprüngliche Form der Wahl wieder ganz hergeſtellt; die Inſignien ſeiner Würde empfieng aber nun der Patriarch aus der Hand des Sultans. In Rußland kam die Wahl der Biſchöfe ſehr bald auch faſt ganz unter den Einfluß der Zaaren; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen von Conſtantinopel ernannt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Wahl den eigenen Biſchöfen der Nation überlaſſen wurde. Eben ſo wurde nach Errichtung des Patriarchats bei der Ernennung der Patriarchen verfahren.

§. 230.

3) Zuſtand in den germaniſchen Reichen.

In den germaniſchen Reichen behaupteten die Wahlen der Biſchöfe der Theorie nach ihre alte Geſtalt und Freiheit *b*); allein der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß *c*), und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehältlich der Beſtätigung durch den Metropoliten, von den Biſchöfen ausdrücklich dem König übertragen *d*). In den übrigen Ländern geſchah dieſes zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugeſichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der

---

a) Sehr gut beſchreibt dieſes Simeon Thessal. c. 19.

b) c. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

c) Edict. Clothar. a. 615. c. 1. Die Beweiſe liegen auch in den Formeln des Marculph und Anderen, worin von der Beſetzung der Biſthümer gehandelt wird (§. 90).

d) c. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

Bisthümer ſeit dem zehnten Jahrhundert, beſonders in Deutſchland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieſer Einfluß wurde noch durch einen andern Umſtand ſehr verſtärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der biſchöflichen Würde, und dieſe bezogen ſich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geiſtliche Amt. Da jedoch mit dieſem, der damaligen Verfaſſung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zuſtand; ſo wurden jene kirchlichen Zeichen aus ſeinen Händen empfangen. Dieſe an ſich blos zufällige Form gewann aber bald einen weſentlichen Einfluß auf die Sache ſelbſt. Das geiſtliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Inſignien wurde als Inveſtitur, als gewöhnliche Belehnung, betrachtet, und ſo die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefeſſelt. Beſtechung und Hofgunſt, nicht geiſtliches Verdienſt, entſchied nun bei der Verleihung der wichtigſten Aemter, und brachte dieſe in die Hände unwürdiger Biſchöfe, welche dann wie die weltlichen Großen der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Dieſe Gebrechen auszurotten, griffen die Päbſte den Grund derſelben, die weltliche Verleihung geiſtlicher Würden, mit den kräftigſten Verboten an *e*); doch entſtanden daraus in Deutſchland große Streitigkeiten, die erſt (1122) durch den Wormſer Vergleich beigelegt wurden (§. 95). Der Kaiſer gab darin allen Kirchen die canoniſche Wahlfreiheit zurück und entſagte auf die Inveſtitur durch Ring und Stab. Seinerſeits geſtattete der Pabſt, daß die Wahl der deutſchen Biſchöfe und Aebte in Gegenwart kaiſerlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Conſecrirte aber mit der Weltlichkeit (regalia) vom Kaiſer durch den Scepter belehnt werden ſollte. Die Wahl ſelbſt ſollte aber jetzt nach den Kirchengeſetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der biſchöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und

---

e) c. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Gregor. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

Mönchen geſchehen *f*); allein eine Zeitlang übten noch die Miniſterialen der biſchöflichen Curie einen oft ſehr gewaltſamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausſchließliche Wahlrecht der Kapitel (1213) in der goldenen Bulle zu Eger (§. 108) beſtätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verſtand, (1220) durch denſelben Kaiſer (§. 108) und Pabſt Honorius III. *g*) nochmals verworfen. Auf dieſe Weiſe wurde endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befeſtigt. Daſſelbe geſchah (1208) in Arragonien, (1215) in England und (1268) durch die pragmatiſche Sanction mit Ludwig IX. in Frankreich (§. 109). Auch in Schweden und Norwegen wurde in demſelben Jahrhundert dieſe Ordnung eingeführt.

§. 231.

4) Das canoniſche Recht des Mittelalters.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum, Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde nun die gewonnene Grundlage von den Concilien und Päbſten weiter ausgebildet, und dadurch dieſe Verhältniſſe auf folgende Art geordnet. I. Die Ernennung der Biſchöfe ſoll regelmäßig blos durch die Wahl der Kapitel geſchehen; von einer Zuziehung der Provinzial-Biſchöfe oder Aebte iſt alſo nicht mehr die Rede, außer wenn ein beſonderes Herkommen darüber beſteht *h*). Wählbar ſind alle diejenigen, welche die zum Empfang der Weihe und des Amtes nöthigen Eigenſchaften beſitzen. Wo aber eine derſelben fehlt, findet eine eigentliche Wahl mit deren canoniſchen Würkungen nicht ſtatt, ſondern dann muß an die höhere Behörde ein Geſuch (postulatio) um Diſpenſation und Zulaſſung gerichtet werden. Doch

---

f) c. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

g) c. 51. 56. X. de elect. (1. 6).

h) c. 4. X. de postulat. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12).

darf dieſes nur bei den geringern Mängeln geſchehen *i*), bei den weſentlichern iſt nicht einmahl eine Poſtulation zuläßig *k*). Die Wahl muß aber binnen drei Monaten nach Erledigung der Stelle unternommen werden, ſonſt devolvirt ſie an die nächſte höhere Behörde *l*). Stimmfähig ſind dabei in der Regel alle ordentlichen Mitglieder des Kapitels *m*), und dieſe, auch die Abweſenden, müſſen dazu beſonders einberufen und ihre Ankunft abgewartet werden *n*). Die Wahlhandlung ſelbſt kann, nach den gehörigen Vorbereitungen, in einer dreifachen Form vor ſich gehen *o*): als Quaſi-Inſpiration, wenn ohne beſonderes Stimmenſammeln ſich Alle gleich durch Zuruf für eine Perſon vereinigen; durch Compromiß, wenn die Wählenden auf eine oder mehrere Perſonen übereinkommen, welche ſtatt Aller wählen ſollen; endlich durch eigentliches Abſtimmen (scrutinium), wobei aber nicht unbedingt die Majorität, ſondern auch die Richtigkeit des Urtheils in Betracht kommt *p*). Alles Looſen iſt unterſagt, weil dadurch

i) c. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).

k) c. 1. X. de postul. (1. 5), c. 15. X. de aetat. (1. 15), c. 2. X. de bigam. (1. 21), clem. 1. de elect. (1. 3), c. un Extr. comm. de postul. (1. 2).

l) c. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Nach dem c. 12. X. de conc. praeb. (3. 8) ſollte zwar die Devolution nicht auf Biſthümer anwendbar ſeyn; allein dieſes iſt durch das c. 41. X. cit. abgeändert worden.

m) Ausgeſchloſſen ſind diejenigen, die von ihrem Amte ſuſpendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 39. X. de elect. (1. 6), c. 10. X. de cler. excomm. (5. 27), oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewiſſe Zeit, oder für immer beraubt, c. 1. 2. X. de postul. (1. 5), c. 41. 42. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die noch nicht zu Subdiaconen geweiht ſind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

n) c. 28. 36. 42. X. de elect. (1. 6).

o) c. 42. X. de elect. (1. 6).

p) c. 42. 57. X. de elect. (1. 6), c. 1. 4. X. de his quae fiunt a maior.

die Einſicht und das Verdienſt dem Zufall untergeordnet wird *q*). Der Erfolg wird möglichſt bald dem Erwählten angezeigt, der ſich dann innerhalb eines Monats darüber erklären muß *r*). II. Die Prüfung und Beſtätigung erwählter Biſchöfe geſchieht durch den Metropoliten *s*), die der Metropoliten durch den Pabſt *t*), und zwar muß darum binnen drei Monaten nach der Wahl nachgeſucht werden *u*). III. Die Conſecration endlich wurde noch nach alter Weiſe von dem Metropoliten und den Biſchöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Pabſt in Rom ſelbſt nachgeſucht.

§. 232.

B) Heutiges Recht. 1) Zuſtand der katholiſchen Kirche.

I. Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlaſſen waren, entſtanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und ſie führten, beſonders wenn politiſche Intereſſen hinzukamen, ſehr leicht zu innern Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürſten. Hingegen ſchien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchiſchen Princip, wie es ſich in den neueren Staaten ausbildet, angemeſſener, und von frommen und erleuchteten Fürſten ausgeübt gewährte ſie der Kirche weſentliche Vortheile. Daher iſt dieſes Verfahren ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen Ländern durch beſondere Verträge und päbſtliche Indulte eingeführt, und durch die neuern Concordate befeſtigt worden (§. 116). Es beſteht jetzt in Portugall, Spanien,

---

part. capit. (3. 11). Die Majorität hat aber doch nach dieſen Stellen immer die Vermuthung für ſich. Uebrigens wird aber nicht blos eine relative, ſondern eine abſolute Mehrheit erfordert, c. 48. 50. X. de elect (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

q) c. 3. X. de sortileg. (5. 21).

r) c. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).

s) c. 20. 32. 44. X. de elect (1. 6).

t) c. 28. X. de elect. (1. 6).

u) c. 6. de elect. in VI. (1. 6). In Beziehung auf die Biſchöfe, die unmittelbar in Rom beſtätigt wurden, ſind einige beſondere Beſtimmungen erlaſſen worden, c. 16. eod.

Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien und Oeſterreich. In Deutſchland ſollte nach den Wiener Concordaten (§. 108) noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Baiern iſt jetzt durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen. In den nicht katholiſchen Ländern verträgt ſich jedoch die Ernennung der katholiſchen Biſchöfe durch den Landesherrn mit dem Geiſte dieſer Verhältniſſe nicht; daher iſt hier das Wählen beibehalten. Dieſes iſt der Fall in Preußen, Hannover, den kleinern deutſchen Bundesſtaaten, im Königreich Holland, und in der Schweitz. Doch iſt auch hier auf verſchiedene Weiſe den Landesherrn möglich gemacht, wenigſtens die ihnen misfälligen Perſonen auszuſchließen. Im Königreich Polen iſt ſogar den Kapiteln blos das Recht, gewiſſe Perſonen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt worden; die Ernennung ſelbſt geſchieht durch den König. II. Die Prüfung und Beſtätigung der erwählten oder ernannten Biſchöfe iſt allmählig, theils weil die Metropoliten dabei nachläßig zu Werke giengen, theils um dem Einfluß der Könige ein Gegengewicht zu halten, durch die allgemeine Praxis an den Pabſt übergegangen. Dieſes erkennen auch die Concordate insgeſammt ausdrücklich oder ſtillſchweigend an. Die Beſtätigung wird aber erſt nach einer genauen Unterſuchung ertheilt *v*), wobei jetzt nach der Anleitung Urbans VIII. verfahren wird. Vor der Ausfertigung der Confirmations-Bullen darf das Amt nicht ausgeübt werden *w*). III. Die Conſecration wird innerhalb drei Monaten nach erhaltener Beſtätigung durch den dazu vom Pabſte beauftragten Biſchof, mit Zuziehung von zwei Aebten oder anderen hohen Prälaten, nach dem vorgeſchriebenen ſehr feierlichen Ritus, gewöhnlich in der eigenen biſchöflichen Kirche ertheilt, und dadurch das geiſtige Band zwiſchen dem Biſchof und ſeiner Gemeinde vollendet *x*). Vor der Conſecration wird auch der kirchliche Eid der Treue und des Gehorſams gegen den Pabſt abgelegt. Ein ähn-

---

v) c. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Seſs. XXII. cap. 2. Seſs. XXIV. cap. 1. de ref.

w) c. 1. Extr. comm. de elect. (1. 3).

x) Conc. Trid. Seſs. XXIII. cap. 2. de ref.

licher Eid wurde in Spanien ſchon im ſiebenten Jahrhundert von den Biſchöfen den Metropoliten geſchworen *y*). Bonifacius leiſtete ihn als Erzbiſchof von Mainz dem Pabſte. Unter Gregor VII. wurden dabei, nach dem Stile jener Zeit, die Formeln des Lehneides eingeführt *z*). Außerdem müſſen aber die Biſchöfe in den meiſten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leiſten. Dieſes findet ſich in verſchiedener Geſtalt ſchon ſeit dem ſiebenten Jahrhundert *a*). Die jetzige Form iſt nach den Landesgeſetzen verſchieden. IV. Neben dieſem regelmäßigen Verfahren hatte ſich für gewiſſe Fälle ein außerordentliches gebildet, wo der Pabſt ſelbſt und unmittelbar den neuen Biſchof ernannte. Davon wird unten in Verbindung mit den anderen Aemtern die Rede ſeyn (§. 239). Jetzt iſt dieſes aber faſt überall wieder abgekommen.

§. 233.

2) Zuſtand in den nicht katholiſchen Ländern.

In der griechiſchen Kirche wird der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalſynode gewählt, vom Sultan beſtätigt und inveſtirt, und vom Erzbiſchof von Heraclea geweiht und inthroniſirt. Die Wahl der Biſchöfe geſchieht ebenfalls von dieſer Synode, nicht von der Geiſtlichkeit der Diöceſe, weil dieſes Unruhen verurſachen und die Einmiſchung der örtlichen Obrigkeit nach ſich ziehen würde. Der Erwählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Biſchöfe eingeweiht, und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath beſtätigt. In der ruſſiſchen Kirche werden die Biſchöfe vom Kaiſer, gewöhnlich aus zwei Perſonen, welche die Synode vorſchlägt und welche meiſtens aus den in ihr ſitzenden Aebten genommen ſind, ernannt, und von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen der Synode conſecrirt. In England werden ſie

---

y) c. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

z) c. 4. X. de iureiur. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6).

a) Genaueres darüber findet man bei Thomaſſin Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. II c. 47—49.

von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Empfehlung einer beſtimmten Perſon verbunden iſt, gewählt und vom Könige beſtätigt. In Schweden ſchicken alle Geiſtlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbiſchof von Upſala gilt, auch die Conſiſtorien des Reiches, ihre Wahlzettel ein, und die drei, worauf die meiſten Stimmen fallen, werden dem König in Vorſchlag gebracht. In Dänemark ernennt aber der König ſchlechthin. Die Conſecration wird in England nach Auftrag des Königs durch den betreffenden Erzbiſchof, in Schweden gewöhnlich durch den Erzbiſchof von Upſala, in Dänemark durch den Biſchof von Seeland vollzogen.

§. 234.

C) Von der Wahl des Pabſtes. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Wahl des Biſchofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verſchieden, und geſchah durch die benachbarten Biſchöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde *b*). Der Erwählte wurde gleich durch den Biſchof von Oſtia conſecrirt. Als die römiſchen Kaiſer chriſtlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an ſich beſtehen; doch gaben mehrere zwieſpaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmiſchung *c*). Dieſer Einfluß gieng nach der Zerſtörung des abendländiſchen Kaiſerthums mit dem Beſitz der Hauptſtadt auch auf die germaniſchen Könige über *d*), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen davon Gebrauch machten. Theoderich ließ ſogar den Streit zwiſchen

---

b) c. 5 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). — Die gewöhnliche Acclamation ſieht man aus S. Cyprian († 258) Epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

c) Namentlich der Streit zwiſchen Siricius und Urſicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwiſchen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (bei Gratian c. 2. D. XCVII., c. 8. D. LXXIX)

d) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle iſt daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman a. 502).

Bonifacius und Laurentius blos durch die Mehrheit ſelbſt entſcheiden *e*), und die Kirchengeſetze ſuchten dieſe Freiheit und Reinheit der Wahl ſo viel wie möglich zu befeſtigen *f*). Später aber zog Theoderich dennoch das Ernennungsrecht gewaltſam an ſich *g*). Dieſes wurde zwar, nachdem die Römer aus Conſtantinopel Italien von den Oſtgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Pabſtes in großer Abhängigkeit von den Kaiſern. Gleich nach dem Tode eines Pabſtes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römiſchen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterſchriften an den Kaiſer durch den Exarchen eingeſchickt *h*). Für die Beſtätigung mußte ſogar eine große Summe bezahlt werden, welche erſt Conſtantinus Pogonatus (680) dem Pabſt Agatho erließ *i*). Mittlerweile wurden die inneren Verhältniſſe der Pabſtwahl durch römiſche Concilien genauer geordnet *k*), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die Franken gekommen war, ſo erhielt ſie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch ſollte ſie, um Unordnungen zu verhüten, immer in Gegenwart kaiſerlicher Geſandten geſchehen *l*), was aber nicht immer befolgt wurde. Ueberhaupt entſtanden dabei während der ſtürmiſchen Verhältniſſe in Italien große Misbräuche, wiewohl der Pabſt Johann IX.

---

e) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

f) c. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Rom. a. 499).

g) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

h) Die hieher gehörigen Formeln enthält der Liber diurnus Cap. II. Tit. 1 – 7.

i) c. 21. D. LXIII. (Ex libr. pontific.).

k) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX).

l) c. 30. D. LXIII. (Pact. imper. Ludov. cum roman. pontif. c. a. 819), c. 29. eod. (Guilelm. biblioth. a. 867), c. 28. eod. (Stephan. VI. a. 897).

ein gutes Wahlgeſetz erließ *m*). Otto I., der ſeines Verſprechens ungeachtet *n*) den Pabſt Johann XII. vertrieben und ihm Leo VIII. entgegengeſetzt hatte, erhielt von dieſem ſogar das Recht allein den Pabſt zu ernennen *o*); jedoch kam dieſes nie zur Ausführung. Vielmehr blieb der alte Wechſel der Factionen, bis daß Nikolaus II. um den politiſchen Abſichten der Kaiſer, dem tumultuariſchen Benehmen des Volkes, und den Beſtechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchſetzte. Nach dieſem ſollten die Kardinal-Biſchöfe die Wahl ſorgſam vorbereiten, dann die andern Kardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zuſtimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der ſchuldigen Achtung der kaiſerlichen Rechten *p*). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Biſchofswahlen hergeſtellt. Hierauf fiel allmählig, ſo wie bei den Kaiſerwahlen, der Antheil des Volkes weg, und die Wahlhandlung gieng ausſchließlich an die Kardinäle über *q*).

§. 235.

2) Heutiges Recht.

Die jetzige Wahlordnung iſt, nach den dabei gemachten Erfahrungen, durch viele Geſetze ſehr genau ausgebildet worden *r*).

---

m) Conc. Roman. a. 904. c. 10. (Mansi T. XVIII. p. 225). Constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo, qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus, ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecretur. Nullusque sine periculo iuramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo audeat extorquere etc.

n) c. 33. D. LXIII. (Iurament. Otton. I. a. 960).

o) c. 23. D. LXIII. (Leo VIII. a. 963), c. 32. eod. (Otto I. a. 964).

p) c. 1. D. XXIII. (Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059), c. 5. D. LXXIX. (Idem eod.), c. 1. eod. (Eiusd. epist. a. 1059)

q) Dieſe Veränderung fällt in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, c. 6. X. de elect. (1. 6).

r) Dieſe ſind die Verordnung des dritten Lateraniſchen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem

Stimmfähig ſind blos die wirklich gegenwärtigen Kardinäle, welche die höheren Weihen oder ein beſonderes Dispenſations-Breve haben. Die Abweſenden werden nicht wie in den Kapiteln, beſonders berufen, ſondern müſſen von ſelbſt eintreffen. Stellvertreter können nicht geſchickt werden. Wählbar ſind in der Regel auch nur Kardinäle *s*). Die Wähler ſchwören nach ihrer beſten Einſicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie ſind daher verpflichtet, die herrſchenden Verhältniſſe und die Stimmung der Nationen zu berückſichtigen, und die angeſehenſten katholiſchen Fürſten haben ſelbſt das Recht Einen, der ihnen beſonders misfällig wäre, auszuſchließen. Die Wählhandlung ſelbſt wird, um Umtriebe zu verhindern, in einem vorſichtig verſchloſſenen, dazu beſonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlaſſen werden darf. Die Wahlformen ſind dieſelben, wie in den Kapiteln; doch iſt das Stimmenſammeln (scrutinium) die gewöhnlichſte. Hiebei müſſen aber zwei Drittheil aller Stimmen ſich auf Einen vereinigen; fehlt dieſes ſo wird der Acceß verſucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Conſecration wird durch den Kardinal-Decan, der meiſtens noch Biſchof von Oſtia iſt, unter ſehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derſelbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Beſitznahme unter großen Feierlichkeiten *t*).

Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet ſie, mit Ausnahme der letzteren, zuſammen in J. G. Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

s) c. 3—5 D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieſes iſt auch dem Geiſte des alten Kirchenrechts ganz angemeſſen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

t) Quellen, um die Geſchichte dieſer Gebräuche zu verfolgen, ſind: Liber diurnus Cap. II. Tit. 8. 9., Ordo Romanus XIt. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. Iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac.

§. 236.

II. Beſetzung der übrigen Würden und Aemter. A) Urſprüngliche Regel.

In den erſten fünf Jahrhunderten gieng die Ernennung zu den kirchlichen Aemtern blos von dem Biſchofe aus, und es folgte ihr dann gleich die dem Amte entſprechende Ordination nach; doch wurde dabei unſtreitig auf den Vorſchlag des Archidiacons beſonders Rückſicht genommen *u*); auch mußte, wie bei den Biſchofswahlen, die Zuſtimmung des übrigen Klerus und das Zeugniß der Gemeinde eingeholt werden *v*). Letzteres fiel zwar nach und nach weg; allein jene Regel wurde bis in das neunte Jahrhundert fortwährend geltend gemacht *w*). Auch die Entſtehung des gemeinſchaftlichen Lebens und der Kapitel bewürkte darin anfangs keine Veränderung, ſondern die höheren Beamten wurden von dem Biſchof *x*), die übrigen Kleriker auch von ihm oder vom Archidiacon ernannt *y*). Allmählig entſtanden aber viele Ausnahmen, indem auf die Beſetzung der Kapi-

---

Gajetan. Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. Lib. I. Sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

u) Dieſes ſpricht ſich ſelbſt im Ritus der Ordination aus, c. 15. 16. 19. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

v) c. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398), c 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. a. 372).

w) c. 10 c. XVI. q. 7. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a 633), c. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabil. II. a. 813).

x) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. – c. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum — constituat.

y) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 118. – Cavendum summopere praepositis ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio sinit et facultas ecclesiae suppetit.

tel theils dieſe ſelbſt durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherrn und Päbſte Einfluß erhielten, bei den übrigen Aemtern aber ſehr häufig ein Präſentations- oder ſelbſt ein volles Verleihungsrecht anderer beſonders begünſtigter Perſonen aufkam. Doch hat das Verleihungsrecht (collatio libera, simplex) des Biſchofes als die urſprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für ſich, und jede Beſchränkung muß als die Ausnahme beſonders bewieſen werden. Wo jenes Recht noch beſteht, iſt es auch, dem Geiſte der alten Verfaſſung getreu, ſo ſehr an die Perſon des Biſchofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne beſondern Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf *z*).

§. 237.

B) Beſetzung der Kapitel. 1) Durch Wahl.

Die Stellung, welche die Kapitel ſeit dem eilften Jahrhundert als ſelbſtſtändige, vom Biſchofe getrennte, Korporationen einnahmen, hatte auf die Beſetzung derſelben verſchiedenen Einfluß. In einigen erhielt ſich das alte Recht ſo, daß der Biſchof mit dem Kapitel gemeinſchaftlich, aber als der Vorſteher deſſelben, die Würden und Aemter in deſſen Mitte vergab *a*). In andern zog der Biſchof das Verleihungsrecht allein an ſich *b*). Noch in andern wurde dem Kapitel ſelbſt, nach Art der klöſterlichen Korporationen, die Wahl ſeiner Vorſteher und Mitglieder überlaſſen, entweder ſo, daß es dabei ganz getrennt vom Biſchofe handelte *c*), oder ſo, daß dieſer nur in der Eigenſchaft eines einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm *d*). Auch

---

z) c. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

a) c. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt a. prael. (3. 10).

b) c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

c) c. 31. X. de elect (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

d) c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

entſtand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen ſtufenweiſe nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn dieſe vortheilhafter ſchien, einzurücken verlangen konnten *e*).

§. 238.

2) Durch päbſtliche Mandate und Ertheilungen von Anwartſchaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. Tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die dieſe Inſtitute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rückſichten beſetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern ſie faſt wie eine bloße Verſorgungs-Anſtalt, und miſchten ſich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten ſelbſt durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartſchaft auf die erſte nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (jus primarum precum *f*). Um ſo mehr durften denn auch die Päbſte, als die Vorſteher der allgemeinen Kirche, deren Fürſorge insbeſondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewiſſes Recht der Empfehlung in Anſpruch nehmen *g*). Anfangs geſchah dieſes in der Form einer höflichen Bitte (preces); allmählig entſtanden aber daraus bindende Mandate *h*), welche

---

e) c. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

f) Die älteſte Nachricht über dieſes Herkommen iſt in Deutſchland eine Urkunde des Königs Richard; doch wird es darin als ſchon beſtehend angeführt, Aventin. Antiq. Altaheim. p. 728. Umſtändlicher ſpricht davon Rudolph von Habsburg (1273), Goldast Collect. constit. Imper. T. III. p. 406. Auch viele Fürſten nahmen es gegen die Collegiat-Stifter in Anſpruch.

g) Das älteſte bekannte Beiſpiel iſt von Hadrian IV. v. Jahr 1154 (Mansi T. XXI. p. 805).

h) Die älteſten ſind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

im Weigerungsfall erſt durch einen Mahnbrief (litterae monitoriae), dann durch ein beſtimmtes Gebot (litterae praeceptoriae), endlich durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Vollſtreckungs-Befehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden *i*). Doch wurden ſie hauptſächlich nur zu Gunſten armer *k*) oder gelehrter Geiſtlicher, namentlich an den aufblühenden Univerſitäten, gebraucht; auch ſollte nach einer Bulle Alexanders IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchſtens mit vier Mandaten beſchwert werden *l*). Uebrigens wurden ſolche päbſtliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine würklich erledigte, ſondern häufig auch in Beziehung auf eine erſt vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartſchaften waren zwar durch das dritte Lateraniſche Concilium aus guten Gründen verboten worden *m*); allein auf die Expectativen, welche der Pabſt verlieh, bezog man dieſes nicht, weil dieſe auch nicht auf eine beſtimmte, ſondern unbeſtimmt auf die erſte überhaupt dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo dieſe Verhältniſſe von beiden Partheien benutzt wurden, um ſich Anhänger zu verſchaffen, waren nun die Mandate und Anwartſchaften ſo häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung anſah, als Martin V. auf dem Koſtnitzer Concilium ſich nur zwei Drittheil aller nicht ſchon aus anderen Gründen dem Pabſte vorbehaltenen Stellen durch ſolche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Baſel und demnächſt das von Trient haben aber die Ertheilung von päbſtlichen Mandaten und Expectativen gänzlich unterſagt, und dadurch alle Streitig-

---

i) c. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

k) c. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein ſolches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27 X. de rescr. (1. 3).

l) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.

m) c. 2. 3. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

keiten über dieſen Gegenſtand beendigt *n*). Doch hat ſich das kaiſerliche Recht der erſten Bitte bis zur Auflöſung des deutſchen Reiches erhalten.

§. 239.

3) Durch päbſtliche Reſervationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Der Einfluß der Päbſte auf die Beſetzung der Aemter ſtieg, durch die Zeitverhältniſſe begünſtigt, ſo hoch, daß ſie ſich ſelbſt ganze Klaſſen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert beſtand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom ſtarb, ſein Nachfolger gleich vom Pabſte ſelbſt ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) ſprach dieſes als eine beſtimmte Regel aus, und unterſagte jedem Anderen in einem ſolchen Fall die Verleihung vorzunehmen *o*). Derſelbe Vorbehalt wurde von Bonifazius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt *p*), und von da an ſtehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anweſenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei geſetzlichen Tagereiſen behandelt *q*). Der Grund dieſer Reſervation war aber, damit die erledigte Stelle möglichſt ſchnell wieder beſetzt würde; daher mußte die päbſtliche Proviſion binnen einem Monate erfolgen, ſonſt war das Recht dazu erloſchen; auch konnte es während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden *r*), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemiſchtes Patronat=

---

n) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19 de ref.

o) c. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Dieſe Stelle iſt irrig Clemens III. überſchrieben.

p) c. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3.2); c. 4. Extr. comm. de elect. (1 3).

q) c. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

r) c 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

recht beſtand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieſer Reſervation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er ſich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines ſpätern unverträglichen Amtes, welches der Pabſt ſelbſt verliehen hätte, vacant würden *s*). III. Eine dritte Reſervation geſchah durch eine Bulle Benedicts XII. (1335), wodurch er ſich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Abſetzung oder Verſetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und ſeinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, caſſirte Wahl oder verworfene Poſtulation (zu beiden fand ſich häufig Gelegenheit) erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder ſeinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbiſchöfen oder Biſchöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Kardinals oder eines Beamten der römiſchen Curie vacant würden. Eigentlich war dieſe Conſtitution nur aus Rückſicht auf die damaligen Verhältniſſe und als vorübergehend erlaſſen *t*). IV. Eine Reſervation entſtand auch durch die Weiſe, wie die Erklärung Martins V. auf dem Koſtnitzer Concilium (§. 238) zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derſelben der Pabſt die Verleihung aller Aemter in Anſpruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, Mai, Juli, Auguſt, October und November erledigt würden. Dieſes wurde ſo auch in die neun und ſechzigſte, jetzt die achte, Kanzleiregel aufgenommen. Doch iſt darin dieſer Vorbehalt zu Gunſten der Biſchöfe, welche Reſidenz hielten, um zwei Monate vermindert worden, ſo daß dann der Biſchof alternirend mit dem Pabſte verleihen ſollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutſchen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeſchloſſenen Concordaten wurde feſtgeſetzt, daß während dieſer Zeit die Reſervationen der Bullen Johanns XXII. und Benedicts XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canoniſche Wahl beſetzt, und dieſe blos vom Pabſte

---

s) c. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

t) c. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechſelnd vom Pabſte und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden ſollten. Ausgenommen von dieſen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatſtiftern, deren Wahl man dem Kapitel freiließ. VI. Das Concilium von Baſel wollte aber die Reſervationen blos auf diejenigen beſchränkt wiſſen, die in dem Corpus iuris, welches damahls noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff (§. 123), enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg *u*). Allein durch den Widerſpruch Eugens IV. kamen namentlich die Decrete der ſpäteren Seſſionen nicht zur vollen kirchlichen Anerkennung; und ſelbſt diejenige die für Deutſchland durch die Fürſten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Koſtnitzer Vergleichs zurückkehrten. Zu päbſtlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November beſtimmt. Doch ſollte der Pabſt binnen drei Monaten eine taugliche Perſon ernennen, ſonſt fiel das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch ſind von dieſer Reſervation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und alle Beneficien, die unter einem Laien-Patron ſtehen, ausgenommen, und ſelbſt das dem Pabſte in ſeinen Monaten zuſtehende Recht häufig durch beſondere Indulte dem Biſchof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baſeler Beſchlüſſe eine Zeitlang durch die pragmatiſche Sanction (§. 109), ſelbſt noch nach dem Vergleich zwiſchen Sixtus IV. und Ludwig XI. *v*), aufrecht erhalten, und endlich ſind durch die Concordate zwiſchen Leo X. und Franz I. (1516) die päbſtlichen Reſervationen ſo gut wie ganz abgeſchafft worden.

---

u) Concil. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

v) c. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

§. 240.

4) Neueſte Einrichtungen.

Durch die neuen Concordate iſt die Beſetzung der Kapitel auf verſchiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten iſt meiſtens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonicaten ſehr beſchränkt. In Neapel ſollen die in den erſten ſechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Pabſte, die übrigen vom Biſchofe, die erſte Dignität aber in allen Fällen vom Pabſte verliehen werden. In Preußen ernennt der Pabſt den Probſt, der Biſchof den Decan; die einfachen Canonicate ſind nach dem Wechſel der Monate zwiſchen Beiden getheilt. In Baiern ernennt ebenfalls der Pabſt den Probſt, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päbſtlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Biſchof, zur andern durch das Kapitel vergeben. Im Bisthum Baſel wird nach der neueſten Einrichtung der Decan vom Pabſt, der Probſt von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone beſetzt. In Hannover und den kleineren Bundesſtaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechſelnd vom Biſchof und Kapitel vergeben. Im Concordat mit Frankreich iſt eigentlich über dieſen Gegenſtand nichts geſagt, dadurch aber ſtillſchweigend die Ernennung den Biſchöfen überlaſſen worden. Eben ſo verhält es ſich im Königreich Holland. Im Königreiche Polen ſoll es nach den neueſten Bullen bei der bisherigen Obſervanz verbleiben. Ueberall iſt aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

§. 241.

C) Einfluß des Patronatrechts. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus ſeinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß ſie ihm auch gewiſſe

Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Beſetzung dieſes Amtes einräumt. Der Inbegriff dieſer Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Hiſtoriſch entwickelte ſich dieſes auf folgende Weiſe. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienſtliche Anſtalt ſtifteten, zwar gewiſſe Auszeichaungen; allein doch keinen beſonderen Vorzug bei der Auswahl der Geiſtlichen. Erſt im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Biſchofe, der in einer benachbarten Diöceſe eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt *w*). Andere weltliche Perſonen hingegen erhielten durch Fundation ein ſolches Vorrecht nicht, ſondern das volle Verleihungsrecht blieb dem Biſchofe *x*). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewiſſe Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt *y*), und ſie zogen häufig, wie es ſcheint, ſogar das Ernennungsrecht an ſich. Die Geſetze ſchränkten dieſes aber dahin ein, daß ſie den Geiſtlichen erſt dem Biſchofe vorſtellen, und dieſer ſeine Zuſtimmung ertheilen ſollte *z*). Eben ſo bildete ſich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präſentationsrecht anfangs dem Stifter nur für ſeine Perſon zugeſtanden *a*). Da ihm aber andere Rechte und Verbindlichkeiten auch für ſeine Erben beigelegt waren *b*), ſo nahm auch das Präſentationsrecht bald einen erblichen Charakter an. Hiezu ſo wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes trugen beſonders zwei äußere Umſtände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratorien, welche die großen Gutsbeſitzer bei ihren Haupthöfen für ſich und ihre Hofhörigen anlegten (§. 147). Dieſe galten natürlich als ihr volles Eigenthum *c*), welches mit

---

w) c. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

x) c. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10 eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

y) c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

z) Nov. Just. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

a) c. 31. c XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. 30. c. XVIII. q. 2. (Idem cod.), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

b) c. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

c) Patroni hießen überhaupt die Gutsherrn im Verhältniſſe zu ihren Guts

zur Vererbung gezogen wurde *d*), und wobei ſie ihre Hausgeiſtlichen (sacerdotes domestici) willkührlich anſtellten. Im Fortgang der Zeiten wurden dieſe Privatbethäuſer erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen ſich zwar das Eigenthum der erſten Beſitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkiſchen Könige, von den Umſtänden gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten *e*), und einzelne Kirchen an Laien als Lehn hingaben. Dieſes hatte den Erfolg, daß die Empfänger ſich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerſtrebens der Biſchöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geiſtlichen die Hauptſtimme führten; ja ſie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnsherrn der Kirche den dabei anzuſtellenden Prieſtern ſogar die Inveſtitur mit dem geiſtlichen Amte, und übten nun über ſie die Rechte, wie über ihre Vaſallen *f*). Hiedurch iſt das Patronatrecht auch bei den Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, ſondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieſer Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Ver-

---

unterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher ſehr natürlich auch im Verhältniſſe zu ihrem Bethauſe und ihren Geiſtlichen.

d) c. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

e) c. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1), ibiq. Corr. Rom.

f) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis; nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. — Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. P. a. 816. c. 9 — c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

boten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte ſich im Kleinen derſelbe Unfug, wie auf den biſchöflichen Sitzen unter der Inveſtitur der Könige *g*). Vergeblich eiferten dawider die Biſchöfe und Concilien *h*); endlich aber beſchäftigte ſich das dritte und vierte Lateraniſche Concilium

---

g) Ein deutliches Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert giebt S. Agobard. Archiep. Lugdun. De privileg. et iure Sacerdot. cap. 11: Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis. ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

h) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed cum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

ſehr ernſthaft, ſowohl mit den Misbräuchen, die dabei vorfie- len *i*), wie mit den inneren Verhältniſſen, und hierauf, ſo wie auf die ſich daran ſchließenden Decretalen, iſt noch das heutige canoniſche Recht gegründet.

§. 242.

2) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

I. Das Patronatrecht entſteht ordentlicherweiſe durch Fun- dirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte, Anweiſung des Grund und Bodens (fundatio in specie), würkliche Erbauung (extructio), und An- weiſung der nöthigen Einkünfte (dotatio) *k*). Zur Stiftung ei- nes Amtes an einer bereits errichteten Kirche iſt die Anweiſung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weiſe entſteht es durch Verjährung *l*), oder durch unvordenklichen Beſitz *m*). Doch ſind über den Beweis deſſelben genaue Regeln vorgeſchrie- ben *n*). II. Inhaber des Patronatrechts war urſprünglich blos die Perſon; häufig hat es ſich aber, wie viele andere Gerechtſa- me in der deutſchen Verfaſſung ſo verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt *o*). Beſonders kommt dieſes oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und perſönliche Patronatrecht unterſchieden. Letzteres iſt entweder ein weltliches oder ein geiſtliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geiſtlicher iſt, ſey dieſes eine kirch- liche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geiſtlichen Patronate gründen ſich bald auf die würk-

---

i) c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

k) c. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

l) c. 11. X. h. t. (3. 38).

m) c. 1. de praescript. in VI. (2. 13).

n) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

o) c. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

liche Fundation einer Kirche durch eine andere geiſtliche Anſtalt *p*), bald ſind ſie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes *q*), oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatrechte an eine kirchliche Anſtalt machten *r*), entſtanden. Häufig hat ſich auch bei incorporirten Pfarreien (§. 150) der primitive Paſtor, dem das Recht den beſtändigen Vicarius zu ernennen zuſteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht iſt dieſes nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen iſt, und es können daher hier außer der Präſentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anſpruch genommen werden. III. Da das Patronatrecht ſich von beiden Seiten auf Pietät gründet, ſo haben die Decretalen, durch die früheren Misbräuche gewarnt, und um die Einmiſchung wucherlicher Abſichten fern zu halten, es für ein geiſtliches Recht, und dadurch außer dem Verkehr erklärt. Die weitere Uebertragung eines erworbenen Patronatrechts iſt daher auf folgende Art geordnet. 1) Das perſönliche geht ohne weitere Einſchränkung auf die teſtamentariſchen und Inteſtaterben über *s*). Auf andere Perſonen kann es blos durch Schenkung und zwar in der Regel nur mit Zuſtimmung des Biſchofs geſchehen *t*). Verkauf und ähnliche Veräuſſerungen, wodurch man zu gewinnen ſucht, ſind wegen der geiſtlichen Natur des Rechts gänzlich verboten *u*); daher auch der Tauſch um eine weltliche Sache *v*). 2) Das dingliche Patronat wird mit dem Gute, dem es anklebt, übertragen, ohne

---

p) So haben häufig die Prieſter-Convente Kapellen auf dem Lande geſtiftet, woraus ſpäter Pfarreien geworden ſind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels ſtehen.

q) c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

r) c. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

s) c. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

t) c. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

u) c. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

v) c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

daß es hier weiter auf die Eigenſchaft des Vertrages ankommt. Nur ſoll dadurch die Hauptſache nicht theuerer angeſetzt werden. Wird das Eigenthum getheilt, ſo folgt das Patronat dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vaſallen *w*). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons ſind 1) Gewiſſe Ehrenrechte, namentlich ein beſonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Proceſſionen *x*), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten, das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterſtützung fordern *y*). 3) Er hat die Beſchirmung und Aufſicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei ſchlechter Verwaltung dem Biſchofe die Anzeige machen *z*). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht *a*), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte *b*). 4) Das wichtigſte Vorrecht beſteht in der Präſentation zu dem erledigten Amte. Dieſe iſt aber jetzt ſo eingerichtet, daß der Patron eine Perſon zu dem Amte blos vorſtellt, die eigentliche Verleihung und Einweiſung aber von dem Biſchofe ausgeht, und erſt dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird *c*). Auch iſt die Präſentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Perſon, durchaus unentgeltlich, und innerhalb der geſetzlichen Zeit geſchehen, welche bei dem Laienpatronat auf

---

w) c. 7. 13. X. h. t.

x) Früher verſtand man unter processionis aditus blos den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienſt, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten dieſe Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

y) c. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

z) c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de reform.

b) c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

c) c. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

vier, bei dem geiſtlichen auf ſechs Monate feſtgeſetzt iſt *d*). Die gewöhnliche Form iſt vermittelſt eines Präſentationsſchreibens. Sich ſelbſt darf der Patron nicht präſentiren, wohl aber ſeinen Sohn *e*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich, und der Laienpatron, ſo lange die geſetzliche Friſt noch offen iſt, ſogar mehrere nach einander präſentiren *f*), unter welchen dann der Verleiher wählen kann *g*). Bei der ſucceſſiven Präſentation durch einen geiſtlichen Patron, hat aber der ältere den Vorzug *h*). Steht das Präſentationsrecht mehreren Perſonen als Einzelnen zu, ſo entſcheidet, wenn nicht etwas anderes feſtgeſetzt iſt, die Stimmenmehrheit, ſelbſt die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen *i*). Ruht das Präſentationsrecht bei einer Corporation, ſo wird es nach deren gewöhnlichem Geſchäftsgange verhandelt. Es entſcheidet alſo die abſolute Stimmenmehrheit der würklich gegenwärtigen Mitglieder *k*). Zuweilen wird es aber auch der Reihe nach abwechſelnd (per turnum) ausgeübt. Iſt die Präſentation nicht innerhalb der beſtimmten Zeit *l*), oder nicht unentgeltlich geſchehen *m*), ſo geht ſie für dieſesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Iſt ein Unfähiger präſentirt worden, ſo ſteht, wenn es unwiſſentlich geſchah, dem Patron zur Präſentation eines Andern eine neue Friſt von vier oder ſechs Monaten zu *n*). Geſchah es aber wiſſentlich, ſo geht dem geiſtlichen Patron das Präſentationsrecht

---

d) c. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

e) c. 15. 26. X. h. t.

f) c. 5. 29. 31. X. h. t.

g) c. 24. X. h. t.

h) c. 24. X. h. t. Der Unterſchied beruht darauf, daß man dem geiſtlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

i) c. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

k) c. 6. X. de his quae ſiunt a praelat. (3. 10).

l) c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

m) c. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

n) Dieſes ergiebt ſich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

zur Strafe für dieſesmal verloren *o*); und der Laienpatron kann nur ſo lange die urſprüngliche Friſt noch offen iſt einen Neuen präſentiren *p*). V. Das Patronatrecht erlöſcht 1) durch Untergang der Kirche oder Aufhebung des Amtes, worauf es ſich bezieht. Daſſelbe gilt auch im Fall einer Union (§. 224), wenn der Patron dazu ſeine Einwilligung gegeben, und ſich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat *q*). 2) Durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zuſteht *r*). 3) Durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verzichtleiſtung. Letztere iſt vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulaſſung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit ſeinem Vorwiſſen mehrmals frei verliehen wird. 4) Zur Strafe in gewiſſen Fällen, namentlich wegen Misbrauch des Kirchenvermögens *s*), uncanoniſcher Veräußerung des Patronatrechts *t*), Mis-

---

o) c. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

p) Denn daß der Laienpatron auch in dieſem Fall das Präſentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergiebt ſich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123. c. 18.

q) c. 7. X. de donat. (3. 24).

r) Dieſes iſt ſehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Inſtitute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig iſt jedoch, daß viele Schriftſteller in dieſem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugeſprochen, und aus der Säculariſation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moraliſche Perſon der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erſtere, hat der Landesherr ſuccedirt. Jene Anſtalten haben vielmehr als ſolche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch iſt ihr Präſentationsrecht an den Biſchof, als an den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Baiern iſt jedoch dieſe Frage durch das Concordat entſchieden, und dem Könige das Präſentationsrecht zugeſtanden worden. In Preußen iſt es nach den Monaten zwiſchen dem Biſchof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

s) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

t) Conc. Trid. Sess XXV. cap. 9. de ref.

handlung der Geiſtlichen *u*). Der Unterſchied der Confeſſionen iſt aber in Deutſchland ohne Einfluß. Doch bleibt immer der Beſitz dieſes Rechts in den Händen eines Andern, der nicht zu der Kirchengemeinſchaft gehört, dem Geiſte des Verhältniſſes widerſprechend. Auch ſind wenigſtens die Juden, die nicht ſelten durch den Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meiſten Landesgeſetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehören nach dem canoniſchen Rechte vor die geiſtlichen Gerichte *v*); allein die Landesgeſetze haben dieſes meiſtens aufgehoben. VII. In der ruſſiſchen Kirche und in den meiſten proteſtantiſchen Ländern hat ſich auch das Patronatverhältniß erhalten. In England wird dieſes Recht (right of advowson) ebenfalls in das dingliche (appendant) und perſönliche (in gross) eingetheilt. Doch wird hier mit deſſen Veräußerung großer Misbrauch getrieben.

§. 243.

D) Volles Verleihungsrecht dritter Perſonen.

In gewiſſen Fällen kann einer dritten Perſon nicht blos die Präſentation, ſondern ſelbſt die wirkliche Collation des Amtes zuſtehn. Dieſes gründet ſich aber immer auf beſondere Privilegien oder auf eine verjährte Obſervanz. Gewöhnlich findet ſich dieſes Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität *w*), oder einer geiſtlichen Corporation. Die Klöſter namentlich beſaßen es über die Kirchen, die ihnen vollſtändig incorporirt waren (§. 224) *x*). Laien ſollten es aber, der ſtrengern Disciplin gemäß, niemahls erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieſes Recht un-

---

u) c. 12. X. de poen. (5. 37).

v) c. 3. X. de iudic. (2. 1).

w) c. 6. X. de institut. (3. 7).

x) c. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

ter anderen, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines biſchöflichen Stuhles in der Diöceſe vacant wurden *y*). Auch in England haben die Könige und andere Perſonen noch jetzt das Recht, verſchiedene geiſtliche Stellen durch freie Schenkung (donative) zu vergeben.

§. 244.

E) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I. 5. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Proviſion nicht auf die canoniſche Weiſe oder nicht innerhalb der beſtimmten Zeit vorgenommen worden iſt, ſo geht das Recht dazu für dieſesmal verloren und devolvirt an einen höhern Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verſchuldete Nachläßigkeit vorausgeſetzt. Die geſetzliche Friſt beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Biſchof verleiht, ſechs Monate *z*); bei den übrigen ſind die Friſten verſchieden und ſchon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derſelben wird vom Tag an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte ſelbſt bekannt wurde *a*). Nach verſtrichener Friſt bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Würkung, wenn nicht die höhere Behörde ſie freiwillig gelten läßt *b*). Die nähere Ordnung der Devolution iſt aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher ſelbſt unter dem Biſchofe ſteht, devolvirt das Proviſionsrecht an dieſen *c*), namentlich auch bei ſolchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat *d*). Dieſes gilt ſelbſt dann, wenn

---

y) Mehr darüber findet man bei Z. B. van Espen Jus eccles. univers. Part. II. Sect. III. Tit VIII. Cap. VIII.

z) c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

a) c. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod (3. 3).

b) c. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

c) c. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

d) c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8.

der Biſchof in der Eigenſchaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte *e*). Soll die Verleihung durch den Biſchof als Prälaten und das Kapitel gemeinſchaftlich geſchehen, ſo kann die Nachläßigkeit des Einen das Recht des Andern nicht hindern; ſind aber beide ſäumig, ſo ſchreitet der Erzbiſchof ein *f*). Daſſelbe gilt, wenn der Biſchof allein, ſey es mit oder ohne Berathung des Kapitels die Stelle zu vergeben hatte *g*). Die Beſetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl ſonſt an den Erzbiſchof (§. 231), jetzt an den Pabſt. Daſſelbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung ſäumig iſt.

§. 245.

F) Von der canoniſchen Inſtitution und der Inveſtitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

In den ältern Zeiten, wo die Weihe regelmäßig nur für ein beſtimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, ſondern auch wie noch jetzt bei der Conſecration der Biſchöfe, die äußere Einweiſung in daſſelbe enthalten. Später haben aber dieſe Verhältniſſe eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Biſchofe zuſteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollſtändig erworben *h*). II. Wo hingegen die Wahl oder Präſentation durch einen Dritten vorhergeht, entſteht durch dieſe zunächſt blos ein perſönlicher Anſpruch (ius ad rem) auf das Amt; das volle Recht (ius in re) *i*) am Amte wird erſt durch die canoniſche In-

---

e) c. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

f) c. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

g) Früher gieng in dieſem Fall das Recht zunächſt an das Kapitel, und dann erſt an den Erzbiſchof über, c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8). Allein dieſes iſt durch die Praxis allgemein abgeändert.

h) c. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

i) Dieſe Unterſcheidung von ius ad rem und in re iſt zwar zunächſt nur

ſtitution (institutio authorizabilis sive collativa) übertragen *k*). In dieſer iſt alſo die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann ſie nur vom Biſchofe oder deſſen Stellvertreter *l*), und während der Sedisvacanz vom Kapitel *m*) ertheilt werden; ausnahmsweiſe haben aber auch die Archidiaconen *n*) und andere untergeordnete Behörden dieſes als ein eigenes Recht erworben. Die canoniſche Inſtitution darf aber dem Erwählten oder Präſentirten nicht ohne Angabe beſtimmter Gründe verweigert werden *o*), ſonſt iſt eine Beſchwerde bei der höheren Behörde zuläßig; in ſo fern kann ſie alſo eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, auch wenn die Inſtitution einer unteren Behörde zuſteht, ſollte jedoch nach dem neueren Recht der Biſchof zuvor eine wiſſenſchaftliche Prüfung anſtellen *p*); allein nach der Praxis geſchieht dieſes nur bei den mit einer Seelſorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten ſchriftliche Zeugniſſe deren Stelle *q*). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zuſteht (§. 243), wird durch die Collation das Amt vollſtändig erworben, und es iſt eine Inſtitution durch den Biſchof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amt eine Seelſorge verbunden iſt, ſo muß in allen Fällen, wo entweder die Inſtitution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geſchieht, doch die Seelſorge vom Biſchof

---

bei den Anwartſchaften aufgeſtellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canoniſten haben ſie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältniſſe übertragen.

k) c. 1. de regul. iur. in VI.

l) c. 3. X. de institut. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13.

m) c. 1. de institut. in VI. (3. 6).

n) c. 6. X. de institut. (3. 7).

o) c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

p) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

q) Dieſen Gebrauch bezeugt Z. B. van Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. III. Tit. IX. Cap. I.

beſonders übertragen werden *r*). Nur bei Aebten, die eine den Biſchöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieſes eine Ausnahme. VI. Der zur würklichen Ausübung des Amtes nöthige Beſitz wird durch die körperliche Einweiſung in daſſelbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Dieſe ſollte regelmäßig auch nur vom Biſchof ertheilt werden; allmählig war aber dieſe Verrichtung auf die Archidiaconen übergegangen *s*). Jetzt wird ſie meiſtens von den Erzprieſtern oder Landdecanen vermittelſt gewiſſer ſymboliſcher Zeichen vollzogen. In den Kapiteln geſchieht ſie unter andern durch Anweiſung eines Platzes (stallum) im Chor *t*). Die Einweiſung in die Temporalien wird aber jetzt meiſtens von der weltlichen Obrigkeit ertheilt.

§. 246.

G) Zuſtand in den nicht katholiſchen Ländern.

In der morgenländiſchen Kirche werden die untern Stellen von den Biſchöfen frei vergeben, ſo weit nicht in Rußland das Patronatrecht dieſes modificirt. In Deutſchland ſteht die Ernennung zu den geiſtlichen Aemtern regelmäßig dem Landesherrn zu, welcher es bei den Biſchöfen, wo dieſe noch vorkommen, und bei den Superintendenten, in Perſon, bei den niederen Stellen aber gewöhnlich durch die Conſiſtorien ausübt. Häufig findet aber auch eine Theilung des Verleihungsrechtes Statt, nämlich wo ein Patron mit dem Präſentationsrecht, oder ein Wahlrecht der Gemeinde, oder beides vereinigt vorkommt, und das Conſiſtorium blos die Beſtätigung hat. Regelmäßig ſollte auch der Gemeinde

---

r) c. 4. X. de offic. archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieſer Stelle iſt faſt unter allen Canoniſten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und die berührte Uebertragung der Seelſorge daſſelbe ſey. Allein die institutio authorizabilis iſt nichts anders, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Anſicht findet ſich bei Van Eſpen im angeführten Kapitel.

s) c. 7. §. 5. de offic. archidiac. (1. 23).

t) c. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

wenigſtens eine verneinende Stimme zuſtehen, und zu dieſem Zwecke vor Ertheilung der förmlichen Vocation eine Probepredigt (concio docimastica) vor ihr gehalten werden: allein dieſes iſt nicht mehr überall im Gebrauch. Die würkliche Einweiſung in das Amt oder die Inveſtitur geſchieht gewöhnlich durch den Superintendenten. In Holland werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt, und durch die Moderatoren der Klaſſe beſtätigt; von der Bildung der übrigen Behörden iſt ſchon oben die Rede geweſen (§. 177). In England haben einige Kapitel noch das Wahlrecht ihres Decans beibehalten; in andern ernennt ihn der König; die übrigen Präbenden werden theils frei von dem Biſchofe, theils auf Präſentation eines Patrons, welches bei den meiſten Bedeutendern der König ſelbſt iſt, theils ganz frei vom Könige (§. 243) vergeben. Bei den anderen Aemtern wiederholen ſich noch die meiſten Verhältniſſe der katholiſchen Kirche. In Dänemark werden die Paſtoren von dem Patron, oder wem ſonſt die Berufung zuſteht, der Gemeinde vorgeſtellt, und wenn dieſe nichts einzuwenden hat, vom Biſchofe beſtätigt, und von dem Probſt in das Amt eingeführt. Die Wahl der Pröbſte aber iſt den Paſtoren der Harde überlaſſen (§. 179). In Schweden endlich werden die Lectoren, woraus das biſchöfliche Conſiſtorium beſteht (§. 180), von dieſem ſelbſt nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbſte vom Biſchofe nach dem Vorſchlage der Paſtoren des Contracts, die gewöhnlichen Paſtoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht beſteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geiſtlichen, welche ihr das Conſiſtorium zuſchickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Im letzten Fall wird zwar auch erſt auf dieſelbe Weiſe, wie im andern, von der Gemeinde gewählt, doch iſt der König weder an den Vorſchlag noch an den Erfolg der Wahl gebunden. Die Ernennung der Dompröbſte oder Paſtoren der Domkirche geſchieht eben ſo durch königliche Ernennung.

§. 247.

III. Gemeinſchaftliche Erforderniſſe.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. I. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canoniſche Art beſetzt werde, ſind folgende Bedingungen nothwendig I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt ſeyn *u*). Selbſt die Ertheilung einer Anwartſchaft iſt jetzt unbedingt verboten (§. 238). Iſt das Amt zwar an ſich ledig, aber Einer factiſch noch im Beſitz deſſelben, ſo muß dieſer, ehe der Beliehene eingewieſen wird, erſt noch gehört werden *v*). II. Die Proviſion muß innerhalb der geſetzlichen Zeit geſchehen (§. 244). Die gewöhnliche Friſt von ſechs Monaten iſt auch in den meiſten proteſtantiſchen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar ſo, daß wo ein Gnadenhalbjahr beſteht, die Beſetzung ſelbſt nicht früher geſchehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der ältern Disciplin war dieſes in dem zur Ordination erforderlichen Alter von ſelbſt mitbegriffen. Beſondere Beſtimmungen darüber wurden erſt nothwendig, ſeitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfieng. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert iſt, ſind nun für den Biſchof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelſorge verknüpft iſt, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Perſonate 22 Jahre *w*), endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre *x*), vorgeſchrieben. IV. Der Berufene ſoll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, ſchon Kleriker ſeyn, das heißt wenigſtens die Tonſur haben *y*), und ſich die

---

u) c. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 40. eod. (Gregor. I. a. 592), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847), c. 1. 2. X. h. t. (3. 8).

v) c. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

w) c. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

x) c. 3. X. h. t. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

y) c. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfriſt erwerben z). Geſchieht dieſes nicht, ſo wird, wenn es ſich um ein Parochial-Amt handelt, daſſelbe unmittelbar und von ſelbſt *a*), ein Amt anderer Art aber erſt nach geſchehener Verwarnung *b*) wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müſſen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erſt vom Tage des erlangten ruhigen Beſitzes an berechnet *c*); auch konnte der Biſchof, der Studien wegen, ſonſt auf ſieben *d*), jetzt aber nur auf ein Jahr diſpenſiren *e*). Der zum Biſchof Erwählte ſoll aber, damit nicht wie ſonſt Laien unmittelbar zu dieſer Würde gelangen können *f*), wenigſtens ſchon ſeit ſechs Monaten Subdiacon ſeyn *g*). V. Die Berufenen müßen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntniſſe beſitzen *h*), und ſich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugniſſe *i*) und bei den Aemtern, womit eine Seelſorge verbunden iſt, durch eine beſondere Prüfung ausweiſen (§. 245). Zur Verleihung der Pfarreien ſoll nach der Form, die das Concilium von Trient aufgeſtellt hat, ſogar ein Concurs eröffnet, die ſich Meldenden von den dazu beſtellten Examinatoren geprüft, und das Amt dem Würdigſten zuerkannt werden *k*). Doch iſt dieſes nicht überall in Gebrauch gekommen. In der morgenländiſchen Kirche und bei den Proteſtanten finden ſich ähnliche Vor-

---

z) c. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

a) c. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

b) c. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

c) c. 35. de elect. in VI. (1. 6).

d) c. 34. de elect. in VI. (1. 6).

e) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

f) c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod).

g) c. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

h) c. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

ſchriften. VI. Nach den meiſten Landesgeſetzen und neueren Concordaten ſoll bei der Verleihung der geiſtlichen Stellen auch auf das Indigenat Rückſicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen geſchloſſenen, von den nationalen Verhältniſſen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht ſo ſtrenge gehalten. VII. Die Verleihung muß unentgeldlich geſchehen, und der Wucher mit geiſtlichen Aemtern iſt, als eine Simonie, ſtrenge verboten *l*).

l) c. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verluſt der Kirchenämter.

§. 248.

Ueberſicht.

Da durch ein verliehenes Kirchenamt eine dauernde, lebenslängliche Verbindung geſtiftet werden ſoll: ſo ſind die Wege, wie es wieder verloren werden kann, genau beſtimmt. Dieſes geſchieht nämlich nur durch den Tod, durch freiwillige Niederlegung, canoniſche Abſetzung, und durch Verſetzung. Es giebt zwar auch Stellen (Manualpfründen), namentlich die der zeitigen Vicarien, welche blos auf willkührlichen Wiederruf (ad nutum) ertheilt werden; allein dieſe ſind nicht als wahre Kirchenämter zu betrachten (§. 222).

§. 249.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 4. De renuntiatione.

Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff beſtimmter Verpflichtungen, und als eine übernommene Aufgabe, der man ſich nicht willkührlich wieder entziehen ſoll. Daher kann die Niederlegung renuntiatio) des Amtes nur aus hinreichenden Gründen *m*), und mit Genehmigung des kirchlichen Oberen geſchehen. Dieſes iſt bei den niederen Aemtern der Bi-

m) c. 9. 10. X. h. t.

ſchof *n*), bei den höheren der Pabſt *o*). Der Pabſt ſelbſt iſt, wenn er verzichten will, an keine weitere Zuſtimmung gebunden *p*). Bei den Proteſtanten muß man ſich an die Conſiſtorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen ſind unverbindlich *q*). Bedingungen der Verzichtleiſtung beizufügen, beſonders ſolche, wodurch man für ſich oder für einen Dritten Vortheil ſucht, iſt dem ſtrengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert ſind aber, beſonders bei den Stellen in den Kapiteln, Bedingungen verſchiedener Art aufgekommen. Dieſe ſind der Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder ſelbſt des Rücktritts (resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi) in gewiſſen Fällen, zum Beiſpiel wenn der, auf welchen reſignirt wird, vor dem Reſignirenden ſterben würde, der Tauſch gegen eine andere Stelle, und die Reſignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Rücktritts iſt aber jetzt gänzlich verboten *r*). Der Tauſch iſt es an ſich ebenfalls; doch können beide ihre Stellen in die Hand des Biſchofes reſigniren, und dieſer in der Form einer Verſetzung die Vertauſchung vornehmen *s*). Die Reſignation auf einen Dritten endlich war nur bei Canonicaten üblich, und zwar mußte, um ihren Misbrauch zu vermindern, die Genehmigung des Pabſtes nachgeſucht werden. Auch war ſie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel De viginti oder De infirmis resignantibus darin beſchränkt, daß ſie kraftlos wurde, wenn der Reſignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer ſchon damahls begonnenen Krankheit ſtarb. Als aber nun, um dieſe Vorſchrift zu umgehen, ſolche Reſignationen häufig ſchon bei geſundem

---

n) c. 4. X. h. t.

o) c. 2. X. de translat. episcop. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t.

p) c. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

q) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

r) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

s) c. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19), c un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, ſo verordnete eine andere Kanzleiregel De publicandis resignationibus, daß ſie innerhalb einer beſtimmten Zeit nach der Errichtung bekannt gemacht werden ſollten *t*). Neuere Landesgeſetze, zum Beiſpiel die Oeſterreichiſchen, haben ſie ſogar ganz verboten. Uebrigens kann eine Verzichtleiſtung auch ſtillſchweigend geſchehen, namentlich durch Eingehung einer Ehe *u*), durch Annahme eines unverträglichen Amtes (§. 226), durch Eintritt in den Mönchsſtand *v*), und durch Religionsveränderung, kraft des geiſtlichen Vorbehalts in den Reichsgeſetzen (§. 47).

§. 250.

II. Von der Abſetzung.

Die Entfernung oder Abſetzung vom Amte findet, weil ſie eine Strafe iſt, nur Statt wegen eines Vergehens *w*), und auch dann nur nach einer in den beſtehenden Formen geführten Unterſuchung, durch einen Spruch des ordentlichen Richters *x*). Selbſt wenn der Verluſt des Amtes durch das Geſetz unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewiſſes Delict geknüpft iſt, muß doch erſt, daß dieſes würklich begangen worden, gerichtlich erwieſen, und durch eine Sentenz ausgeſprochen werden. Uebrigens iſt aber die Anwendung dieſer, ſo wie der meiſten andern canoniſchen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermeſſen über-

---

t) Dieſe Regel war auch in Frankreich und Belgien recipirt. Später iſt durch die Bulle Gregors XIII. Humano vix vom Jahr 1583 eine andere Form der Publication vorgeſchrieben worden; daher findet ſich jene Kanzleiregel jetzt unter den Uebrigen nicht mehr. Aber in den genannten Ländern galt ſie noch bis in die neuere Zeit, weil jene Bulle hier nicht in Aufnahme gekommen iſt.

u) c. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3.)

v) c. 5. de praebend. in VI. (3. 4).

w) c. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

x) c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 1. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

laſſen *y*); doch wird natürlich immer ein ſchweres Vergehen vorausgeſetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden iſt ſchon oben gehandelt worden (§. 199).

§. 251.

III. Von der Verſetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

Geſchieht die Verſetzung von einem Amte zu einem andern, die beide unter demſelben Verleiher ſtehen, mit dem Willen des Beſitzers, ſo liegt darin theils die Verzichtleiſtung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geſchieht ſie aber als Translocation gegen deſſen Willen, ſo iſt ſie nach der Analogie der Abſetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß ſie bei den niederen Aemtern vom Biſchof ausgehen *z*). Die Translation der Biſchöfe geſchah ſonſt durch das Provinzialconcilium *a*), ſeit dem zwölften Jahrhundert aber durch den Pabſt *b*). Verſetzungen, beſonders der Biſchöfe, ſollen aber, damit nicht ein ſchädlicher Wechſel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entſtehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden *c*). In der morgenländiſchen Kirche und in den proteſtantiſchen Ländern geſchehen die Verſetzungen von den Behörden, die auch die Anſtellung ertheilt haben.

---

y) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

z) c. 37. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

a) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398).

b) c. 1. 2. X. h. t. Daß die falſchen Decretalen daran keinen Antheil haben, iſt ſchon oben (§. 85. not. f) gezeigt worden, und dieſes erkennt ſelbſt Van Espen an.

c) c. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 37. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

Sechſtes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erſtes Kapitel.

Hiſtoriſche Einleitung.

§. 252.

I. Die ältere Zeit.

In den älteſten Zeiten beſtand das Vermögen der Kirche blos aus den Oblationen, den monatlichen Geldbeiträgen, und andern freiwilligen Gaben an Früchten (§. 201). Daraus wurden die Koſten des Gottesdienſtes und der Unterhalt der Geiſtlichen, wenn ſie kein eigenes Vermögen hatten *d*), beſtritten. Die Verwaltung und Vertheilung geſchah durch den Biſchof *e*), und zwar die der Oblationen in täglichen oder wöchentlichen Spenden (sportulae), weil ſie in Victualien beſtanden *f*); die der Geldbeiträge aber jeden Monat (divisiones mensurnae), ſo wie ſie eingiengen *g*). Auch der Biſchof behielt davon einen Theil für

---

d) c. 6. c. I. q. 3. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. eod. (Pomerius c. a. 496).

e) Can. Apost. 40., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 23. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

f) Can. Apost. 4., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

g) Cyprian († 258) Epist. XXXIV. in f. Caeterum presbyterii ho-

ſich *h*), und es leidet keinen Zweifel, daß ebenfalls für die Armen ein Theil zurückgelegt wurde. Nachdem die Kirchen durch Schenkungen und anderen Erwerb reicher geworden waren, bildete ſich dieſe Vertheilung regelmäßiger aus. Die Einkünfte des Biſthums wurden in vier Theile zerlegt, wovon der eine dem Biſchof, der andere den Klerikern, der dritte den Armen, und der vierte zum Unterhalt des Gottesdienſtes und der Kirchengebäude beſtimmt war *i*). Doch gieng noch immer die Verwaltung und Vertheilung von dem Biſchof aus, und alle Einnahmen wurden daher an ihn abgeliefert. Nur ſollte er ſich nicht ſelbſt mit dieſen zeitraubenden Geſchäften befaſſen, ſondern dafür unter ſeiner Aufſicht aus ſeinen Geiſtlichen einen Oeconomen beſtellen *k*).

§. 253.

II. Entwickelung in den germaniſchen Reichen.

In den germaniſchen Ländern wurde zwar der Biſchof fortwährend als das Haupt der Verwaltung anerkannt *l*): allein die Art der Erhebung und Vertheilung nahm eine andere und feſtere Geſtalt an. I. Die Oblationen wurden nicht mehr vom Biſchofe ſelbſt vertheilt, ſondern verblieben der Kirche, welcher ſie gemacht waren. Nur ein Drittheil ſollte noch dem Biſchofe zum Unterhalt der Kirchengebäude abgeliefert werden, was aber auch bald aufhörte, indem dieſer Theil ebenfalls den Pfarrkirchen ſelbſt zu jenem Zweck überwieſen wurde *m*). II. Die Grund-

---

norem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur.

h) c. 22. c XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 23. eod. (Conc. Antioch. a 332).

i) c. 23. 25—27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475).

k) c. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451).

l) c. 7. c. X. q. 1 (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

m) c. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac.

ſtücke, welche die Kirche beſaß, wurden urſprünglich verpachtet oder auf andere Weiſe ausgethan, und der Ertrag wie gewöhnlich vertheilt. Bald aber ſchien es vortheilhafter, namentlich den Prieſterconventen und Pfarrern auf dem Lande, einige dort gelegene Grundſtücke unmittelbar zur eigenen Benutzung zu überlaſſen *n*). Lange hieng dieſes jedoch blos von dem Gutdünken des Biſchofes ab; auch geſchah eine ſolche Verleihung anfangs blos an die Perſon, und mußte daher nach deren Tode bei dem Nachfolger wiederholt werden. Nach und nach wurden aber ſehr viele Grundſtücke den verſchiedenen Kirchen regelmäßig ſo zugetheilt, daß ihr Genuß ſtatt der Beſoldung diente; und ſeit dem neunten Jahrhundert galt dieſer Genuß als ſo unzertrennlich mit dem Amte verbunden, daß er immer von ſelbſt auf den Nachfolger übergieng. Güter dieſer Art wurden anfangs Precarien *o*), ſpäter Beneficien genannt. III. Die Zehnten wurden eben ſo den Prieſter-Conventen und Taufkirchen in der Diöceſe umher zur Erhebung angewieſen *p*), und alſo nicht mehr unmittelbar an die biſchöfliche Kammer entrichtet. Die alte Vertheilung in vier Theile beſtand aber fort *q*), und der Biſchof führte darüber, ſo wie über die richtige Verwendung die Aufſicht *r*).

---

a. 516), c. 1. c. X. q. 3 (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693).

n) c. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

o) c. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638). Precarie kommt aber auch noch in einem ganz anderen Sinne vor, wovon unten (§. 278) die Rede ſeyn wird.

p) c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804) c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813. sive Capit. I. Carol. M. a. 813), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 42. eod. (Conc. Confluent. a. 922).

q) Capit. Episcop. a. 801. c. 7., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 23, Capit. Carol. M. ad Leg. Langob. c. 95., Capit. Reg. Francor. Lib. VII c. 375.

r) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Conc. Turon. III. a. 813. c. 16. (Capit. Reg. Francor. Add. III. c. 82), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 43.

Daher mußte ihm über die beiden Theile, die ihm und der Kirche zufielen, jährlich Rechnung abgelegt werden *s*). IV. Durch dieſe Veränderungen hatte ſich nun der urſprüngliche Plan der Vermögens-Verwaltung auf folgende Art geſtaltet. Der Theil des Biſchofes ſteckte in den Gütern und Einkünften, die unmittelbar zur Kathedralkirche gehörten, und in dem Viertheil aller bei den Pfarrkirchen eingehenden Zehnten, ſo weit er nicht auf dieſe, was auch häufig geſchah, zu Gunſten der Kirche oder der Armen verzichtete. Der Theil der Kleriker beſtand für die auswärts angeſtellten Prieſter in den ihnen regelmäßig angewieſenen Grundſtücken, Zehnten und anderen Gefällen; für die Geiſtlichen der Kathedralkirchen in den Präbenden, wovon gleich näher die Rede ſeyn wird. Für den den Hülfsbedürftigen zukommenden Theil wurde wie früher ein Viertheil aller Zehnten bei Seite gelegt; eine größere Feſtigkeit erhielt er aber noch durch die Hospitien für Arme, Kranke, ausgeſetzte Kinder und Reiſende, welche die Biſchöfe überall aus jenen Zehnten und anderen Erſparniſſen, der canoniſchen Regel gemäß, gründeten *t*). Endlich zum Unterhalt des Gottesdienſtes und der Gebäude diente, wie ſonſt, ein Viertheil der Zehnten und die Einkünfte der dazu der Kirche angewieſenen Grundſtücke.

§. 254.

III. Verhältniſſe in den Kapiteln.

Bei den Kathedralkirchen floſſen die Einkünfte größtentheils noch in eine gemeinſchaftliche Kaſſe zuſammen, und wurden daraus zwiſchen dem Biſchof und den Klerikern getheilt *u*); nur ausnahmsweiſe kamen auch hier einzelne Geiſtliche mit Benefi-

---

s) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

t) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141. 142.

u) c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

cien vor. Als aber das gemeinſchaftliche Leben eingeführt wurde, wieſen die Biſchöfe den Kapiteln einen großen Theil der Grundſtücke, Oblationen, Zehnten und anderen Gefälle als ihr abgeſondertes Stiftungsvermögen an. Aus dieſem wurde den canoniſchen Klerikern Speiſe und Trank, Kleidung und auch noch, wie in der alten Zeit, Spenden in Geld oder Naturalien (eleemosynae, stipendia, praebendae) *v*), beſonders als Mittel für mildthätige Werke, verabreicht. Doch ſollten die Geiſtlichen, welche Beneficien oder eigenes Vermögen hätten, ſich damit begnügen *w*). Bald wurden den Kapiteln, um ihre Einkünfte zu vermehren, auch viele Pfarreien incorporirt (§. 150). Bei der Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens erhielt aber dieſes Alles eine ganz andere Geſtalt. Die Einkünfte aus dem Kapitelgut wurden meiſtens in eine gewiſſe Zahl von Portionen oder Präbenden zerlegt, und dieſe an die Stiftsherren vertheilt. Die incorporirten Pfarreien aber kamen gewöhnlich an einzelne Dignitäten oder Präbenden. Doch blieben auch einige Einkünfte ungetheilt, und daraus wurden unter andern, der älteren Sitte getreu, noch tägliche Spenden (distributiones quotidianae) verabreicht. Für die jüngeren Canonici beſtanden aber in den biſchöflichen Schulen die Einrichtungen des gemeinſchaftlichen Lebens noch eine Zeitlang fort (§. 208). Später ſind jedoch auch dieſe aufgelößt, und daraus für die jungen Canonici, die nun gewöhnlich auswärts ſtudirten, Präbenden gemacht worden.

§. 255.

IV. Uebergang der Beneficien und Zehnten in weltliche Hände.

Mittlerweile geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verſchiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Me-

---

v) Stipendium hieß bei den Römern die Löhnung der Soldaten; praebere wurde für die Lieferungen an das Heer gebraucht, fr. 19. D. de testib. (22. 5). Beides gieng nach der Aehnlichkeit der Verhältniſſe auf die Geiſtlichen über. nov. 3. c. 2.

w) Conc. Aquisgrau. a. 815. c. 120.; Capit. Reg. Franc. Addit. III. c. 112.

rovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürſprache von den Königen Belehnungen mit Kirchengütern zu erpreſſen *x*). Karl Martell *y*) und Karlmann *z*) brauchten ſie in der Noth ſogar zur Belohnung ihrer Soldaten. Karl der Große verſprach zwar für ſich und ſeine Nachkommen das Kirchengut nie mehr ohne Zuſtimmung der Biſchöfe anzugreifen *a*); allein ſeit Karl dem Kahlen, der wieder häufig ſolche Verleihungen vornahm *b*), blieben ſehr viele Kirchen und Klöſter in weltlichen Händen *c*). Hierunter waren nicht blos die Grundſtücke, ſondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen *d*),

---

x) Dagegen ſind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 1. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25.

y) Chron. Virdun. (Bouquet. T. III. p. 364). Ausus est (Carolus) terras ecclesiarum diripere et eas commilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare.

z) Capit. Carlomann. a. 743. c. 2. (Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 3. Lib. VI. c. 425). Hier wurde das Verhältniß auf folgende Art geordnet: Die Kirche ſollte einen Theil ihrer Ländereien hergeben, und mit dieſem die Kriegsleute des Königs auf Lebenszeit belehnt werden. Doch wurde der Kirche zur Anerkennung ihres Eigenthums von jedem unfreien Heerd ein geringer jährlicher Zins vorbehalten; auch ſollte das Gut nach dem Tode des Beliehenen nicht an deſſen Erben kommen, ſondern an die Kirche zurückfallen, und, wenn der König es von Neuem austhun wollte, ein neuer Leihbrief ausgeſchrieben werden.

a) Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1., Capit. VIII. Carol. M. a. 803. (Baluz. T. I. col. 411., Corp. Jur. Germ. T. II. p. 194. 195), Capit. III. Carol. M. a. 814 c. 3., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 427.

b) Dieſes beweiſen die Klagen des Conc. apud Theudonis villam a. 845. c. 3. 5.

c) Capit. Carol. Calv. a. 877. Tit. 51.: De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. L. I. c. 16: Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

d) Agobard. († c. 840) De dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non

und den Geiſtlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt übrig gelaſſen. Nicht ſelten gaben aber auch die Biſchöfe ſelbſt, um einen mächtigen Schirmvogt oder eine anſehnliche Dienſtmannſchaft, deren ſie als Reichsfürſten bedurften, zu gewinnen, dieſen einen Theil der Zehnten zu Lehn *e*). Noch ein Umſtand endlich, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag in dem Verhältniß der großen Gutsbeſitzer zu ihren Privatoratorien, indem dieſe nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, und die Stifter nun, der Kirchenverbote ungeachtet, die Zehnten für ſich einnahmen *f*). Uebrigens gieng aber mit dem Beſitz des Kirchengutes die darauf ruhende Verbindlichkeit, verhältnißmäßig zum Unterhalt der Kirche beizutragen, auch auf die Laien über, und wurde durch viele Geſetze eingeſchärft *g*).

§. 256.

V. Fernere Schickſale der Kirchengüter und Zehnten.

Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche ſich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfieng, wurden auch dieſe Verhältniſſe neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Beſitz kirchlicher Einkünfte in welt-

---

tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

e) Frideric. I. bei Arnold Lubec. Chronic. Lib III. c. 18: Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

f) Conc. Confluent. a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

g) Capit. Pippin. a. 755. c. 4., Capit. Francof. a. 794. c. 24., Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad Leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 5., Capit. Ludov. a. 829. Sect. I. c. 9., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53., c. 1. 4. X. de eccles. aedific. (3. 48).

lichen Händen für ungerecht, unterſagten den Biſchöfen die Belehnungen an Laien auf das ſchärfſte, und geboten, ſelbſt unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an dieſe zurückzugeben *h*). Gleiche Verordnungen wurden um dieſelbe Zeit auch hinſichtlich der Zehnten erlaſſen *i*). In dieſem Geiſte fortarbeitend ſuchten nun auch die Päbſte das Zehntrecht auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückzuführen, und vermöge ſeiner ſpirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen *k*); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateraniſche Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und unterſagte jede weitere Veräußerung *l*); allein mit ſehr verſchiedenem Erfolg. Bei Einigen bewürkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöſter und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte urſprünglich herrührte, ſo daß endlich die Päbſte jenen Erwerb der Klöſter, jedoch nur unter Einwilligung des Biſchofes, zuließen *m*). Die meiſten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich *n*). Daher wurde jener Beſchluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her beſtehenden infeudirten Zehnten den Beſitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue

---

h) Conc. Remens. a. 1094. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

i) c. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. eod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem. eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

k) c. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

l) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beſchluß ſteht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

m) c. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

n) Dieſes beweißt der Reichstag von Gelnhauſen (1186), wo Urban III. durch den Kaiſer Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden ſollten *o*). Allein auch dieſes wurde nicht befolgt, ſondern die Zehnten, die einmahl in den Händen der Laien waren, wurden von dieſen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen.

§. 257.

VI. Von den Oeconomen und Vögten.

Die Güterverhältniſſe der Kirche zogen auch die Anſtellung verſchiedener Behörden nach ſich. I. Zur Verwaltung des Vermögens überhaupt ſollten die Biſchöfe, den älteren Vorſchriften gemäß, eigene Oeconomen, und zwar aus den Klerikern, nicht aus den Laien ernennen *p*). Dieſe hatten auch die Streithändel der Kirche vor den weltlichen Gerichten zu führen. Durch die Entſtehung der Beneficien wurde aber deren Geſchäftskreis ſehr vermindert; doch erhielt ſich dieſes Amt in den Kapiteln unter verſchiedenen Namen bis auf die neueren Zeiten. II. Die Verwaltung des dem Biſchof zufallenden Theils führte gewöhnlich ein Hausbeamter, der Vicedominus, und dieſer hatte die übrige Dienerſchaft unter ſich. Später erſcheint er daher auch an der Spitze der biſchöflichen Leute und Vaſallen, und war nun immer ein weltlicher Herr. III. Zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche, der germaniſchen Verfaſſung gemäß, der Kirche über die auf ihrem Grund und Boden anſäßigen Leute, ſpäter ſogar über die Freien des Stiftes, zuſtand, diente der Vogt (advocatus, centenarius). Dieſer hatte nun gewöhnlich auch die Perſonen und Sachen der Kirche, wo es nöthig war, vor auswärtigen Gerichten zu vertreten. Sowohl der Vogt, wie der Vicedominus, wurden vom Biſchof ernannt *q*); häufig kamen aber beide Aemter in einer Perſon zuſammen. IV. Die oberſte Schirmvogtei über die Kirchen und Klöſter führte der König, und dieſe

---

o) c. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

p) c 22. c. XVI. q. 7. (Conc Hispal. II. a. 619).

q) Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 13., Capit. Lothar. I. apud. Olonam. a. 824. c. 9.

erſtreckte ſich ſowohl über die Perſonen wie über die Sachen, beſonders zum Schutz gegen Gewaltthätigkeiten. Die Handhabung dieſes Amtes wurde aber meiſtens irgend einem mächtigen Herrn in der Nähe des Stiftes oder Kloſters übertragen *r*). V. Bald aber arteten dieſe Verhältniſſe, die zum Wohl der Kirche beſtimmt waren, in die größten Bedrückungen aus. Die Vögte ſetzten ſich nämlich in ihren Aemtern erblich feſt, zogen die Kirchengüter als Lehen an ſich, ernannten nach Willkühr Untervögte, bemächtigten ſich der Einkünfte und Vorräthe, erpreßten Lieferungen von den Colonen, und übten oft an der Spitze der Miniſterialen ſogar auf die Biſchofswahl einen gewaltſamen Einfluß aus. Erſt ſeit dem zwölften Jahrhundert gelang es den Biſchöfen von den Päbſten *s*) und Kaiſern unterſtützt, durch Abkauf, zuweilen ſogar durch Gewalt ſich von dem Joche der Vögte zu befreien. Die Schirmvogtei ließen ſie dann unbeſetzt; die öconomiſche Verwaltung und Rechtspflege aber wurde meiſtens dem Domprobſt übergeben *t*).

§. 258.

VII. Ueberſicht des heutigen Rechts.

Nach dem heutigen Recht hat ſich die Verwaltung und Vertheilung des Kirchenvermögens auf folgende Art geſtaltet. I. Die Oblationen fallen regelmäßig der Kirche zu, wo ſie dargebracht werden *u*), und ſind, je nachdem es die Obſervanz oder der Wille des Gebers mit ſich bringt, zum Unterhalt der Geiſtlichen, Armen oder der Kirchengebäude beſtimmt. II. Die kirchlichen Grundſtücke ſind entweder als feſte Dotationen mit den geiſtlichen Aemtern verbunden, oder den Kirchen und milden Stiftungen als Eigenthum angewieſen. In Rußland iſt aber nach mehreren

r) Capit. Reg. Francor. Lib. V. c. 33., Lib. VII. c. 392.

s) c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

t) Chron. Hildesheim. (Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic. T. I.) No. 13. Episcopus — villicationes — ab intolerabili iugo advocatorum in perpetuum absolvens, Praeposito regendas commendavit.

u) c. 10. X. de praescript. (2. 26).

Verſuchen unter Katharina II. den Kirchen und Klöſtern die Verwaltung ihrer Ländereien größtentheils entzogen, und einem von der Krone angeordneten Oeconomiecollegium übertragen worden. Statt der früheren Einkünfte werden alſo beſtimmte Summen ausbezahlt. In Kleinrußland wurden jedoch dieſe Veränderungen nicht vorgenommen. III. Das Zehntrecht befindet ſich theils in den Händen der Laien, theils noch bei der Kirche. Die Laien-Zehnten werden jetzt allgemein in Anſehung des Erwerbes und der Veräußerung wie gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt; nur hin und wieder hat ſich noch eine Inveſtitur durch die Kirche erhalten. Die geiſtlichen Zehnten gehören aber nun regelmäßig zu den Einkünften des Pfarrers *v*). Zwar ſollte dem ſtrengen Rechte nach davon ein Viertheil (quarta decimarum) an den Biſchof abgegeben werden *w*); allein dieſes iſt nirgends mehr im Gebrauch. Zehnten können aber überhaupt nur noch von den Erzeugniſſen des Bodens und der Thiere gefordert werden; die von dem perſönlichen Erwerb durch Kunſt und Handwerk (decimae personales), welche noch im Mittelalter verlangt wurden *x*), ſind jetzt überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde ſtatt derſelben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenoſſen ein beſtimmtes Stück (mortuarium) an die Kirche entrichtet *y*), wovon dem Biſchof ebenfalls ein Viertheil zufiel *z*); allein beides hat ſich, England ausgenommen, auch gänzlich verloren. Wo Pfarreien incorporirt waren, ſtand das Zehntrecht dem primitiven Paſtor zu, und iſt jetzt, bei der Aufhebung ſolcher kirchlichen Corporationen an den Landesherrn gekommen (§. 150). Durch die franzöſiſche Geſetzgebung und dadurch auch in den Niederlanden und auf dem deutſchen linken Rheinufer iſt aber das Zehntweſen ganz abgeſchafft worden.

---

v) c. 7. 13. 29. 30. X. de decim. (3. 30).

w) c. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30).

x) c. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

y) Ducange Glossar. v. Mortuarium. Es iſt alſo ganz falſch, wenn man dieſes Mortuarium für den Nachlaß der Geiſtlichen hält.

z) c. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

In England beſteht es aber noch in voller Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geiſtlichen, außer manchen kleinen Zehnten, ein Drittheil des Zehnten der Feldfrüchte; die beiden andern Drittheile gehören ſeit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche, und den Pfarrer vertheilt. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntweſen vorkommen können, ſo hatte darüber das canoniſche Recht, weil ſolche Streitigkeiten vor das geiſtliche Gericht gehörten, eine umſtändliche Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden ſolche Sachen faſt überall nach den Landesrechten und durch die weltlichen Gerichte entſchieden *a*). IV. Die urſprüngliche Vertheilung des Kirchenvermögens läßt ſich aber, ſo ſehr auch ihre äußere Form verändert iſt, noch immer nachweiſen. Der Theil des Biſchofs iſt in dem biſchöflichen Tafelgut, oder wo dieſes eingezogen worden iſt, in dem an die Stelle getretenen Jahresgehalt enthalten. Der Antheil des Klerus iſt noch in den Präbenden der Canonici, und in den Benefizien und anderen Einkünften der übrigen Geiſtlichen ſichtbar. Der Theil der Armen ſteckt in den milden Stiftungen, den ihnen angewieſenen Oblationen, in den Armentaren, und in der den Geiſtlichen auferlegten Verpflichtung, den Ueberſchuß ihrer kirchlichen Einkünfte zu mildthätigen Zwecken zu verwenden. Endlich zum Unterhalt des Gottesdienſtes und der Gebäude dient das jeder Kirche angewieſene eigene Vermögen (fabrica ecclesiae); auch ruht noch immer auf denen, welche Zehnten und anderes Vermögen der Kirche in Händen haben, die Verpflichtung, nach Verhältniß zum Kirchenbau beizutragen.

---

a) Die Theorie des Zehntrechts gehört daher nicht mehr hieher, ſondern in das deutſche Recht. Ohnehin giebt es darüber ſehr ausführliche Abhandlungen.

Zweites Kapitel.

Von der Dotation der Kirchenämter.

§. 259.

I. Von den Pfründen im Allgemeinen. A) Bedeutung derſelben.

Nach der jetzigen Verfaſſung iſt regelmäßig mit jedem Amte eine feſte Dotation in Grundſtücken oder anderen Einkünften verbunden. Dieſe wird im eigentlichen Sinn das Beneficium oder die Pfründe genannt. Beide, das Amt und die Pfründe gehören alſo unzertrennlich zuſammen, und letztere wird wie erſteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch ſoll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptſache betrachtet werden (beneficium datur propter officium) *b*). Neben dieſen eigentlichen Pfründen kamen aber ſonſt mehrere uneigentliche Verhältniſſe dieſer Art vor. Schon frühe findet ſich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geiſtlichen zur einſtweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man ſich dieſer Form, um einer Perſon, ſelbſt für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch gradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verſtoßen *c*). Eine ſolche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weiſe anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (commenda, custodia, guardia) genannt. Wegen der vielen Misbräuche, die dabei vorfielen, ſuchte man ſie aber allmählig zu

b) c. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

c) c. 3. c. XXI. q. 1. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

beſchränken und abzuſchaffen *d*). Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entſtand, als Kirchen und Klöſter in weltliche Hände kamen (§. 255). Dieſe wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, ſpäter ebenfalls Commenden genannt *e*).

§. 260.

B) Von der Stiftung der Pfründen.

Gleichwie die bereits beſtehenden Kirchenämter mit einer beſtimmten Dotation verſehen ſind: eben ſo kann auch kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für daſſelbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt iſt. Eine ſolche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperſon, oder durch die Kirche ſelbſt *f*), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer beſonderen Verbindlichkeit *g*), geſchehen. Im äußerſten Fall muß ſich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu ſorgen, dieſes Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canoniſchen Satzungen oder dem Geiſte des Verhältniſſes widerſprechen *h*). Ueberhaupt ſteht dieſe Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Geſichtspunkt, und die Kirche iſt es ſelbſt dem Andenken des Stifters ſchuldig, dieſen unter allen Umſtänden

---

d) c. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref., Sess. XXV. cap. 21. de regular.

e) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 10—21.

f) Ein Beiſpiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anſtalten durch den geiſtlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden.

g) So iſt den deutſchen Landesherrn bei der großen Säculariſation durch den Reichs-Deputations-Hauptſchluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu ſorgen.

h) clem. 2. pr. de relig. dom. (4. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

möglichſt zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde urſprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Paſtor beſoldet. Da dieſes aber ſehr karg und willkührlich geſchah, ſo haben die Päbſte und Concilien, nachdem ſie die beſtändigen Vicarien eingeführt hatten (§. 150), auch darauf gedrungen, daß dieſen in Uebereinkunft mit dem Biſchof, aus den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein ſicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgeſetzt werden ſollte *i*). Nach der Einziehung der Stifts- und Kloſtergüter iſt die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen *k*).

§. 261.

C) Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Aus der Beſtimmung einer Pfründe ergiebt ſich von ſelbſt, daß ſie, ſo lange das Amt, wozu ſie gehört, fortbeſteht, ſelbſt auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können alſo nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieſer Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelößt, und einem Andern oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieſes iſt aber ſehr erſchwert *l*). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekenngeld (census) zu entrichten, gelegt iſt. Ein ſolches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germaniſchen Verfaſſung, beſonders zur Anerkennung

---

i) c. 12. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

k) Eine ſehr ausführliche Abhandlung über dieſe ſogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Z. B. van Espen Jus eccles. univers. Part. II. Sect. IV. Tit. III.

l) c. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

der Unterwürfigkeit, oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beiſpiel einer Exemtion *m*). Wo es einmal hergebracht iſt (census antiquus), bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht *n*), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden *o*). III. Eine Pfründe kann mit der Verpflichtung einem anderen Geiſtlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld (pensio) zu zahlen beſchwert werden. Penſionen dieſer Art finden ſich ſchon früh, um abgeſetzte Biſchöfe zu verpflegen, ärmere Geiſtliche zu unterſtützen, oder nützliche Dienſte zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Misbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneſizien, oder diejenigen, welche auf einen Andern reſignirten, ſich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher ſind ſie ſpäter beſchränkt worden *p*). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiſer und Landesherren einem Stift oder Kloſter eine Perſon zuſchickten, um ſie zu ernähren *q*). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, beſtand darin, daß die Früchte des erſten Jahres für den Biſchof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 203). Dieſes findet ſich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Kapiteln von alten Zeiten hergebracht *r*), daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienſte verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, ſondern daß dieſe der Kirchenbaucaſſe, oder einem Dritten wie eine Penſion, oder der Präbendenmaſſe zufielen. Man nannte dieſes das Carenzjahr (annus carentiae) *s*).

---

m) c. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

n) c. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

o) c. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

p) c. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

q) Auch in Frankreich findet ſich dieſe Einrichtung ſchon im dreizehnten Jahrhundert. Joinville Histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

r) c. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

s) Eine nähere Nachweiſung dieſer Einrichtung in den verſchiedenen Stiftern findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. No. V).

§. 262.

II. Von dem Verhältniß der Pfründner zu der Pfründe. A) Rechte der Biſchöfe.

In der älteſten Zeit hatte der Biſchof die freie Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens. Später iſt dieſes zwar durch die Anwendung der Beneſizien, und durch die Abtheilung zwiſchen dem biſchöflichen Tafel- und dem Kapitelgut ſehr beſchränkt worden. Doch aber ſteht dem Biſchof noch immer über das ganze Kirchenvermögen ſeiner Diöceſe die Oberaufſicht, und über das Vermögen der Kathedralkirche ein unmittelbares ſehr ausgedehntes Verwaltungsrecht zu, weil man bei ihm die beſte und gewiſſenhafteſte Verwendung vorausſetzen muß *t*). Er darf daher ohne weitere Förmlichkeiten mäßige Schenkungen, und was dieſen gleich ſteht, vornehmen *u*), die weniger koſtbaren Mobilien und ſelbſt Grundſtücke, die nichts oder wenig eintragen, veräußern *v*), die bebauten Ländereien auf mäßige Zeit verpachten *w*), auch einen an ihnen beſtehenden Lehns- oder Erbpachtvertrag erneuern *x*), und an neubebauten Grundſtücken ſelbſt eine ganz neue Erbpacht errichten *y*). Bis zur Veräußerung einträglicher Grundſtücke oder koſtbarer Mobilien erſtreckt ſich jedoch das Recht der Verwaltung nicht *z*). Neuere Concilien haben übrigens, dem

t) Can. Apost. 40. Nam si pretiosae hominum animae fidei eius committendae sunt: multo utique magis oportuerit et de pecuniis mandatum dare, ut illius arbitratu dispensentur.

u) c. 57. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

v) c. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), c. 53. eod. (Conc. Agath. a. 506).

w) c. 2. X. de locat. (3. 18). Was hier dem Kloſterprälaten erlaubt wird, iſt um ſo mehr dem Biſchof geſtattet.

x) c. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. non alien. (3. 4).

y) c. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

z) c. un. Extr. comm. de reb. eccles. non alien. (3. 4).

älteren Rechte gemäß, zuweilen auch wieder dem Biſchofe die Ernennung eines Oekonomen zur Pflicht gemacht.

§. 263.

B) Verhältniß in den Kapiteln.

In den Kapiteln geſchah die Vertheilung der Einkünfte auf verſchiedene Art. In einigen war die Zahl der Stellen und Portionen nicht beſtimmt, ſondern die Einkünfte wurden unter die Canonici, ſo viel eben da waren, vertheilt *a*). In den meiſten waren ſie aber in eine gewiſſe Zahl von Präbenden zerlegt, und die Canonici, die, was nicht ſelten geſchah, über dieſe Zahl hinaus hinzu kamen, mußten warten, bis eine Präbende erledigt wurde, hatten aber übrigens ſo gut wie die Präbendirten Sitz im Chor und im Kapitel *b*). Die Präbenden ſelbſt waren hier auch nicht von gleicher Größe, und die der Domicellarien (§. 149) betrugen gewöhnlich nur die Hälfte oder ein Drittheil der der ordentlichen Stiftsherrn. Andere Vortheile beſtanden noch in der freien Amtswohnung *c*). Auch wurde neben den regelmäßigen jährlichen Einkünften der Präbende (fructus grossi sive annui) die alte Einrichtung, einen Theil des Einkommens in täglichen Spenden zu verabreichen, beibehalten, und zur Unterſtützung der Reſidenzgeſetze und der Verpflichtung des perſönlichen Chordienſtes benutzt (§. 225). Beſtanden dieſe in Geld, ſo wurden ſie Präſenzgelder genannt. Das Concilium von Trient wollte ſogar, daß ein volles Drittheil der Einkünfte in ſolche tägliche Diſtributionen verwandelt würde *d*). An dieſen Spenden nahmen übrigens auch die überzähligen Canonici, wenn ſie Reſidenz hielten, Theil *e*). Bei den neuen Einrichtungen der Kapitel hat aber dieſes Alles meiſtens eine andere Geſtalt erhalten.

---

a) Kapitel dieſer Art werden erwähnt im c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de conc. praeb. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

b) c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

c) c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

d) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII cap. 3. de ref.

e) c. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. de conc. praeb. in VI. (3. 7).

§. 264.

C) Verhältniß der gewöhnlichen Pfründner.

Die nutzbaren Rechte der gewöhnlichen Pfründner beſtehen in dem Genuß der Grundſtücke, Zehnten und anderen Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den beſtehenden Geſetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundſtücken aber hat der Pfründner ein ſehr ausgedehntes Benutzungsrecht, welches zwiſchen dem Nießbrauch des römiſchen Rechts und dem Recht des Vaſſallen am Lehngut in der Mitte ſteht. Er kann alſo die Grundſtücke entweder ſelbſt beſtellen, oder ſie an andere verleihen oder verpachten. Ein ſolcher Pacht iſt aber, auch wenn er auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, ſelbſt mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte ſteht, würkſam; er bindet daher, wenn er nicht unter Gewährleiſtung der höheren Behörde abgeſchloſſen wurde, den Nachfolger nicht; ſondern der Pächter kann ſich wegen ſeiner Anſprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und deſſen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner ſogar auch die Oberfläche der Grundſtücke, ſo weit es dieſen zum Vortheil gereicht, verändern *f*). Weiter als auf die Benutzung erſtreckt ſich aber ſein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptſache veräußern *g*). Auch muß er dieſelbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskoſten tragen, widrigenfalls er oder ſein Erbe zum Schadenerſatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Laſt *h*). Alle dieſe Verhältniſſe werden gewöhnlich durch die Landesgeſetze noch genauer beſtimmt; auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen geſucht.

---

f) c. 5. X. de pecul. cleric. (3 25). Der römiſche Uſufructuar hat bekanntlich dieſes Recht nicht.

g) c. 18. c. XII. q. 2. (Leo IV. a. 853).

h) Anders iſt es bei dem Vaſallen, weil ſein Recht ein vererbliches iſt.

Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, ſo iſt dieſe zwar zunächſt blos dem Gewiſſen der Pfründner überlaſſen; doch wird durch den Geiſt und den innern Zuſammenhang dieſer Verhältniſſe die Verpflichtung begründet, daß ſie nur zu würklichen Bedürfniſſen gebraucht, der Ueberſchuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden ſoll *i*).

§. 265.

III. Von der Beerbung der Pfründner. A) Aelteres Recht.

Nach dem älteren Recht wurden hinſichtlich der Beerbung verſtorbener Geiſtlichen folgende Arten des Vermögens unterſchieden. I. Was aus dem Amte erworben war, fiel, als von der Kirche herrührend, an die Kirche und Armen zurück. Als aus dem Amte erworben galt aber alles, was ſich der Geiſtliche nach der Ordination angeſchafft hatte *k*). In Spanien wurde jedoch, wenn der Kleriker eigenes Vermögen beſeſſen hatte, das im Amt Erworbene zwiſchen der Kirche und ſeinen Erben getheilt *l*). II. Ueber das Vermögen hingegen, welches der Geiſtliche in das Amt mitgebracht, oder in demſelben durch Erbrecht erworben hatte, konnte er frei teſtiren *m*); eben ſo über Schenkungen, welche ihm aus blos perſönlichen Rückſichten zugefallen waren *n*). Waren ſie ihm aber um ſeines Amtes willen gemacht worden, ſo

---

i) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod. (August. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

k) c. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 131. c. 13., Capit. Germ. a. 744. c. 11. Capit. Francof. a. 794. c. 39., c. 4. c. XII q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

l) c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

m) c. 21. c. XII. q. 1. (Conc. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 131. c. 13., c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), c. 4. eod. (Conc. Paris. VI. a. 829).

n) c. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 2. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

gehörten ſie der Kirche *o*). Hatte er kein Teſtament errichtet, ſo kam das Vermögen an ſeine erbfähige Verwandte; fehlte es an ſolchen, ſo erbte die Kirche Alles *p*). Bei der Auseinanderſetzung des Nachlaſſes, beſonders der Biſchöfe, gieng es aber meiſtens ſehr unordentlich her; und es wurde dieſer, ſo weit er aus Mobilien beſtand, oft gleich von den Klerikern der biſchöflichen Kirche, ſpäter von den Metropoliten, in Beſchlag genommen: beides jedoch von den Geſetzen ſtrenge verboten *q*).

§. 266.

B) Verhältniſſe im Mittelalter.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

In den Ländern, wo das römiſche Recht vorherrſchend blieb, erhielt ſich der Grundſatz, daß die Geiſtlichen über ihr eingebrachtes oder durch Geſchicklichkeit verdientes Vermögen frei teſtiren könnten; der durch das Amt gemachte Erwerb fiel aber an die Kirche zurück; doch wurde nun auch von dieſem Etwas als Allmoſen, ſelbſt an dürftige Verwandte und die Dienerſchaft, zu vergeben geſtattet *r*). In anderen Ländern hingegen erhielten dieſe Verhältniſſe unter dem Einfluß des germaniſchen Rechts eine ganz neue Richtung. Es wurden nämlich hier den Klerikern über das nicht aus dem Amte erworbene Vermögen zwar Vergabungen unter Lebenden erlaubt, Teſtamente aber, den damaligen Rechten gemäß, überhaupt verboten, und der Nachlaß, ſelbſt wenn Verwandte da waren, ganz oder größtentheils der Kirche zugeſprochen *s*). Allein ſtatt der Kirche riſſen jetzt, nach

---

o) c. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506).

p) c. 20. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 131. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 39.

q) c. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 706).

r) c. 7. 8. 9. 12. X. de testament. (3. 26).

s) Conc. Tribur. a. 895. (c. 2. X. de succes. ab intest. (3. 27)), Conc. Altheim. a. 917. (c. 1. X. eod.). Dieſe und andere Stellen reden

einer gewöhnlichen Sitte, die auch gegen die Könige und andere weltliche Großen verübt wurde, gleich beim Tode eines Biſchofs die Miniſterialen und das Volk das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art gewaltſam an ſich *t*). Auch in Italien, ſogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Johannes Comnenus (1120) zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieſer Misbrauch herrſchend. Endlich zogen in den meiſten Ländern die Könige ſelbſt, als die Schutzherrn der Kirche, dieſen Gewinn in ihre Hand, und ſtellten ihn zuletzt als ein durch das Herkommen begründetes Recht (ius spolii, exuviarum) dar. Eben ſo verfuhren die niederen Schirmvögte und Patrone der Kirchen und Klöſter gegen ihre Kleriker *u*). Mehrmals wiederholten die Concilien ihre Verbote *v*). Allein nur allmählig gelang es der Kirche, die Könige zu Verzichtleiſtungen auf dieſes Recht zu bewegen. In Deutſchland geſchah dieſes von Otto IV. bei ſeiner Wahl (1197) und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. (1209) vorlegte; dann auch von Friedrich II. in den beiden Geſetzen von 1213 und 1220 (§. 108). Hierauf wurden dann auch viele ſtrengen Verordnungen gegen die Anmaßungen der anderen Schirmvögte erlaſſen, und ſo endlich die Freiheit der Kirche hergeſtellt *w*). Allein nun vertheilten die Stiftsherrn ſelbſt den Nachlaß der Biſchöfe unter ſich *x*), und umgekehrt entſtand, be-

---

zwar unbedingt, doch ſind wohl meiſtens die Erbgüter ausgenommen worden.

t) Man erkennt dieſen Misbrauch ſchon deutlich im Capit. Carol. Calv. apud Caris. a. 877. c. 4. (Baluz. T. II. col. 240., Corp. iur. Germ. T. III. p. 216).

u) Conc. Tribur. a. 895. (c. 2. X. de succ. ab intest. (3. 27.)). Man ſieht aus dieſer Stelle, wie die weltlichen Herren ihre Kleriker auf dem Fuß ihrer unfreien Dienſtleute zu behandeln geneigt waren.

v) c. 46. c. XII. q. 2. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

w) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1279. c. 49., Conc. Salisburg. a. 1281. c. 15.

x) c. 40. de elect. in VI. (1. 6).

ſonders durch die Nachahmung der Kloſtereinrichtungen, der Gebrauch, daß die Biſchöfe und Archidiaconen von dem Nachlaß ihrer Kleriker und Stiftsherrn, der ihnen eigentlich blos zur Verwendung übergeben wurde *y*), einen großen Theil für ſich behielten *z*). Nach dieſer Analogie machten denn ſeit dem vierzehnten Jahrhundert auch die Päbſte ein Recht auf die Nachlaſſenſchaft der Biſchöfe geltend. Beides wurde jedoch in den Ländern, wo die Kleriker teſtiren durften, auf die Güter, worüber dieſes nicht geſchehen war, eingeſchränkt: und in andern Ländern allmählig auch Teſtamentsfreiheit eingeführt *a*). Endlich wurden ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert im Occident durch die Praxis und bürgerlichen Geſetze der meiſten Länder, auch wenn nicht teſtirt war, die Verwandten zur Succeſſion, ſelbſt in das aus dem Amte erworbene Vermögen, zugelaſſen, und die Anſprüche der Prälaten an dem Nachlaß der Kleriker ganz aufgehoben. Auch die Spolien, welche die Päbſte in Anſpruch nahmen *b*), ſind überall außer Gebrauch gekommen; und ſelbſt im Kirchenſtaate haben ſie den Cardinälen und anderen Geiſtlichen das Recht, ihr eingebrachtes und erworbenes Vermögen mit oder ohne Teſtament zu vererben, zugeſtanden.

§. 267.

C) Heutiges Recht.

Im Orient ziehen noch jetzt die Biſchöfe aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verſchiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen ſogar die Erbſchaften mehrerer Biſchöfe zu. Im Occident ſind aber jetzt, ſowohl die katholiſchen wie die proteſtantiſchen Geiſt-

---

y) c. 18. X. de verb. sign. (5. 40).

z) c. 9 de off. ordin. in VI. (1. 16).

a) Einzelne Kapitel, zum Beiſpiel das von Osnabrück, erhielten dieſe Freiheit durch päbſtliche und kaiſerliche Privilegien ſchon im zwölften Jahrhundert; die deutſchen Biſchöfe und Aebte erhielten ſie von Friedrich II. durch das Geſetz von 1220.

b) Mehrere Verordnungen darüber ſtehen noch im Tit. De spoliis clericor. in VII. (3. 3).

lichen hinſichtlich der Beerbung, ohne Unterſchied, wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgeſtellt. Doch geht nach dem Geiſt der Kirche auf die Erben die Verpflichtung über, dieſes Vermögen beſonders gut zu verwenden. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden aber folgende Einrichtungen ſtatt. I. Das Recht auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres (Deſervitenjahr), geht, wenn dieſe auch noch nicht percipirt ſind, den gewöhnlichen Rechtsgrundſätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet ſie ſo, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Maſſe anſchlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geiſtliche während dieſes Jahres noch im Amte geſtanden hat. Nach demſelben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deſervitenjahr beſtimmt iſt, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deſervitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünſtigung iſt, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, alſo nicht blos die ſchon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verſtorbenen zukommen. III. In vielen Stiftern war ſogar ein volles Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht, kraft deſſen den Erben des Verſtorbenen noch ein Jahr lang alle Amtseinkünfte, die alſo der neu Eintretende ſo lange entbehrte, zufielen, zunächſt um die Koſten der Beerdigung zu beſtreiten und die Schulden zu bezahlen c). In mehreren proteſtantiſchen Ländern iſt auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verſtorbenen Geiſtlichen dieſer Vortheil geſtattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, ſondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo dieſe nicht dem vicarirenden Geiſtlichen als Entſchädigung angewieſen ſind. Findet ſich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, ſo nimmt letzteres nach Ablauf des erſteren ſeinen Anfang.

---

c) Mehr darüber giebt **Dürr** Diss. de annis gratiae (**Schmidt** Thesaur. iur. eccles. T. VI. No. IV).

§. 268.

IV. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

In der älteren Zeit wurden die Einkünfte eines erledigten Biſthums von dem Archidiacon und Oeconomen unter Aufſicht des Biſchofes, der vom Metropoliten oder vom Pabſt als Viſitator der verwaiſten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberſchuß für den Nachfolger aufbewahrt *d*). Eben ſo verblieben die Einkünfte einer unteren geiſtlichen Stelle ſo lange ſie erledigt war, der Kathedralkirche, weil ſie von da aus beſoldet wurde. In den germaniſchen Reichen aber, wo die Könige die Güter der biſchöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter (regalia) behandelten, zogen ſie allmählig, den Einrichtungen des Lehnweſens gemäß, die Verwaltung und Einkünfte der Zwiſchenzeit in ihre Hand (ius regaliarum). Eben ſo riſſen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (custodia, guardia), welche ſie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an ſich. Jenes Recht der Regalien hat ſich in Frankreich bis zur Revolution, in England bis jetzt erhalten. In Deutſchland leiſtete aber Otto IV. in ſeiner Kapitulation (1209), Friedrich II. in dem Geſetz von 1213, und Rudolph von Habsburg in ſeiner Kapitulation (1274) darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente ſelbſt nach dem Tode ihres Biſchofes oder Abtes ſich die Einkünfte dieſer Stelle anmaßten: ſo wurden unter ſtrenger Strafe die alten Verordnungen eingeſchärft, daß dieſe nur zum Nutzen der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden ſollten *e*). Nach dem Concilium von Trient ſoll ſelbſt das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen *f*). Auch wider die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte wurden

d) c. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

e) c. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

ſeit dem dreizehnten Jahrhundert verſchiedene Geſetze erlaſſen, und den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Oeconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge *g*). Allein nun nahmen die Biſchöfe, Archidiaconen und Aebte ſelbſt dieſe Einkünfte für ſich in Beſchlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet *h*), ein ſo regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß ſelbſt die Päbſte bei den Pfründen, die ſie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commiſſarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Piſa und Koſtnitz leiſteten ſie aber auf dieſes Recht förmlich Verzicht *i*). Das der Biſchöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt ſich theilweiſe noch ſehr lange, iſt aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Nach dem heutigen Recht fallen die Früchte erledigter Pfründen, wo ein Gnadenjahr beſteht, den Erben zu, oder werden für den einſtweiligen Stellvertreter *k*), oder ſonſt zum Nutzen der Kirche verwendet.

g) c. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

h) c. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

i) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

Drittes Kapitel.

Von den eigentlichen Kirchenſachen.

§. 269.

Ueberſicht.

Neben dem zur Dotation der Kirchenämter beſtimmten Vermögen, iſt, wie oben gezeigt wurde, ein anderer Theil den einzelnen Kirchen zur Unterhaltung des Gottesdienſtes und der Gebäude angewieſen. Dieſes ſind die eigentlichen Kirchenſachen. Von dieſen muß man aber zwei Klaſſen unterſcheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den äußeren Cultus und werden aus Rückſicht auf die heiligen Handlungen, wozu ſie gebraucht werden, durch eine beſondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt ſie daher heilige Sachen (res sacrae). Dieſe Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einſegnung; daher werden jene Gegenſtände entweder geweihte (res consecratae), oder geſegnete Sachen (res benedictae) genannt. Die heiligen Sachen unterſcheiden ſich aber von den weltlichen Sachen dadurch, daß ſie nicht in einem Eigenthum ſtehen, ſondern ausſchließlich ihrer Beſtimmung angehören: daher ſind ſie, mit Ausnahme weniger Fälle unveräußerlich (extra commercium), und ihre Verletzung wird auch durch die bürgerlichen Geſetze ſchärfer geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine ſolche gottesdienſtliche Beſtimmung nicht, ſondern dienen dazu, die äußern Bedürfniſſe der Kirche zu beſtreiten. Sie ſtimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es findet an ihnen ein wirkliches Eigenthum Statt. Der einzige Unterſchied liegt darin, daß dieſes hier einer

moraliſchen Perſon, der Kirche, zuſteht, und daß eben deswegen ihre Veräußerung an mehrere Förmlichkeiten gebunden iſt. Man nennt ſie Kirchengüter im engern Sinn (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Bei den Proteſtanten werden auch die unmittelbar gottesdienſtlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterſchieden, und bei den erſteren ebenfalls anerkannt, daß ſie um ihrer Beſtimmung willen mit einer gewiſſen Ehrfurcht behandelt werden ſollen *l*). Auch dürfen ſie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und ſind gegen Verletzung durch härtere Strafen geſichert. Nur die Cäremonien der Einweihung ſind vereinfacht oder ganz abgeſchafft worden.

§. 270.

I. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen. 1) Die Kirchen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris.

Zur Verwaltung des regelmäßigen gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes ſind die Kirchen beſtimmt. Anfangs verſammelten ſich die Chriſten in ihren Privatwohnungen, oder an entlegenen verborgenen Orten, beſonders aber bei den Gräbern der Märtyrer. Nach den Verfolgungen wurden die Leiber der Märtyrer in die Städte gebracht und über ihren Gräbern Denkmähler (martyria, memoriae martyrum) errichtet, welche zugleich zu Bethäuſern dienten *m*). Dieſes hat der feierlichen Einweihung der Kirchen

l) Helvet. Conf. II. Cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

m) c. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofredus. Später, als die Bethäuſer prächtiger wurden, hießen ſie auch Basilica. Den Namen templa vermied man überhaupt wegen der Erinnerung an die heidniſchen Tempel. Der Urſprung des Wortes, Kirche, iſt beſtritten. Einige leiten es von *κυριακος* her, andere von Kilch, welches aus dem Gothiſchen Kelik, wie Ulphila das Zimmer bei Marcus XIV. 14. nennt, entſtanden ſeyn ſoll, noch Andere von dem Altdeutſchen Haerg [harahum, sacellum].

ihre Grundlage gegeben, indem noch jetzt nach einem Gebrauch, der ſchon im vierten Jahrhundert als beſtehend erwähnt wird *n*), keine Kirche ohne die Reliquie eines Heiligen oder Märtyrers conſecrirt werden darf. In der griechiſchen Kirche wird der Biſchof abgeſetzt, der dieſes verſäumt. Die Conſecration ſelbſt muß immer durch einen Biſchof geſchehen *o*), unter großen Feierlichkeiten *p*), worin dasjenige nachgeahmt wird, was an dem Menſchen, als an dem geiſtigen Tempel, durch die Taufe und die andern Sacramente geſchieht *q*). Das Andenken an die Kirchweihe (encaenia) wird jährlich an demſelben Tage durch ein Feſt (encaeniae, anniversaria) gefeiert *r*). Um jedoch mancherlei Misbräuchen, die dabei eingeriſſen ſind, zu begegnen, haben die neueren Concilien häufig verordnet, daß in einer Diöceſe die verſchiedenen Kirchweihe-Feſte alle an demſelben Tage gehalten werden ſollten *s*). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerſtörung ihrer Haupttheile geſchieht *t*). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde ſonſt auch aufs Neue conſecrirt *u*); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Biſchof vorgenommen *v*). Wenn zur feierlichen Conſecration nicht Gelegenheit vorhanden iſt, ſo kann die Kirche einſtweilen

---

n) S. Ambros. († 397) Epist. 54., S. Paulin. († 431) Epist. 12., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carthag. V. a. 401).

o) c. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494)., c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

p) Dieſe beſchreibt ausführlich das Pontific. Roman. Tit. De ecclesiae dedicatione seu consecratione.

q) So erklärt es ſchon S. Augustin († 430) Serm. 336—38.

r) c. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poenit. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

s) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. Tit. VIII.

t) c. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

u) c. 19. 20. D. I. de cons. (Capp. incert.).

v) c. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

durch eine Benediction zum gottesdienſtlichen Gebrauch eingerichtet werden. Die Proteſtanten feiern den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt ebenfalls in öffentlichen Gebäuden *w*), und weihen dieſe durch eine Dedication oder Conſecration zu ihrer Beſtimmung ein.

§. 271.

2) Von den Altären und übrigen geweihten Geräthſchaften.

Greg. III. 40. De consecratione ecclesiae vel altaris.

In der Kirche wird noch der Ort, wo die heiligen Geheimniſſe begangen werden, beſonders eingeweiht. Die Chriſten bedienten ſich anfangs zum Abendmahl eines hölzernen Tiſches, der unter verſchiedenen Namen (mensa domini, mensa mystica, tremenda, spiritualis, ara incruenta) vorkommt. Der Ausdruck, Altar (ara, altare), wurde zum Gegenſatz gegen die Heiden in der frühern Zeit vermieden. Seit dem fünften Jahrhundert wurden aber die ſteinernen Altäre eingeführt *x*). Die Form ahmt einen Grabhügel nach, weil man ſie über den Gräbern der Märtyrer errichtete. Daher ſoll auch kein Altar ohne Reliquie conſecrirt werden *y*), und das Behältniß deſſelben, worin ſie liegt, wird noch jetzt die Grabhöle (sepulchrum) genannt *z*). Früher war in jeder Kirche, wie noch jetzt bei den Griechen, nur ein Altar; ſeit dem ſechſten Jahrhundert wurden aber mehrere angebracht, entweder innerhalb der Kirche ſelbſt, oder wie bei den Griechen in Nebenkapellen. Seit dem achten Jahrhundert kamen auch tragbare Altäre in Gebrauch: ſtatt deren bedienen ſich die Griechen einer geweihten Decke, die ſie über einen Tiſch legen (anti-

---

w) Helvet. Conf. II. Cap. XXII. Sint autem loca, in quibus coeunt fideles, honesta et ecclesiae Dei per omnia commoda. Deligantur ergo aedes amplae aut templa.

x) c. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaon. a. 517).

y) c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carthag. V. a. 401).

z) Es heißt auch sigillum, c. 1. X. h. t.; vielleicht weil ein Altar auch das Grab Chriſti nachahmen ſollte, vielleicht weil die Reliquie in ein verſiegeltes Käſtchen eingeſchloſſen wurde.

mensiae). Die Conſecration eines Altars geſchieht durch den Biſchof, und auch von der Execration gelten ähnliche Grundſätze, wie bei den Kirchen *a*). Von den übrigen heiligen Geräthſchaften werden nur der Kelch und die Patena mit Chrisma conſecrirt *b*) und dieſe ſollen wenigſtens nicht von Holz oder Glas ſeyn *c*). In Schweden werden ebenfalls noch die Altäre beſonders geweiht.

§. 272.

B) Von den geſegneten Sachen. 1) Die Kirchhöfe.

Da die Kirche den Tod nur als Schlaf und die Verſtorbenen noch als ihre Mitglieder betrachtet, ſo ſorgt ſie für den Frieden ihrer Gebeine durch einen beſonderen Ort, wohin ſie beerdigt werden, und weiht dieſen zur Stätte des Gebetes und der Betrachtung durch ihre Benediction ein. Nach den römiſchen Geſetzen konnte man ſich ſeinen Begräbnißort wählen, wo man wollte, nur nicht innerhalb der Städte. Demgemäß ließen ſich die erſten Chriſten, um die Gemeinſchaft mit der Kirche auch noch im Tode darzuſtellen, vorzugsweiſe bei den Gräbern der Märtyrer beerdigen, welche damahls noch außer der Stadt lagen. Als man ſie ſpäter in die Städte brachte, wurde das Begraben theils in den Kirchen ſelbſt *d*), theils in der Nähe *e*), vieler Verbote der Kaiſer ungeachtet *f*) beibehalten. So wurde der Vorhof der Kirche zur regelmäßigen Ruhe- oder Schlaf-Stätte (coemeterium). Später iſt auch im Orient das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Geſetz erlaubt *g*), das Be-

---

a) c. 19. D. I. de cons. (Cap. incert.), c. 1. 3. X. h. t.

b) c. un. §. 8. X. de sacr. unct. (1. 15).

c) c. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (Cap. incert.).

d) Daher wurden die Memorien der Märtyrer ſelbſt auch Cömeterien genannt. Die Prieſter der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, ſind die Prieſter der Hauptkirchen (§. 137).

e) c. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

f) c. 6. C. Th. de sepulch. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

g) Nov. Leon. 53.

graben in der Kirche ſelbſt aber von den germaniſchen Geſetzen nur ausnahmsweiſe dem Fürſten, dem Patron und den höheren Geiſtlichen geſtattet worden *h*). Uebrigens haben die neueren Polizeieinrichtungen den unmittelbaren Zuſammenhang der Kirche mit dem Begräbnißplatz meiſtens ganz aufgehoben, und dieſen außerhalb der Stadt verlegt. Doch iſt auch dann noch eine Benediction, und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig *i*). Die Proteſtanten haben ebenfalls gemeinſchaftliche Begräbnißplätze beibehalten; und dieſe werden in England und Schweden auch noch beſonders eingeſegnet.

§. 273.

2) Von den anderen geſegneten Sachen.

Auch die geiſtlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (mappa) des Altars, die Leinwand (corporale), worauf die conſecrirte Hoſtie gelegt, das Tabernakel, worin die Euchariſtie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden zu ihrem Gebrauche durch ein paſſendes Gebet eingeſegnet. Beſonders feierlich iſt aber die Einſegnung der Glocken *k*). Der Urſprung der Glocken läßt ſich nicht genau beſtimmen. Ihr Gebrauch iſt in der lateiniſchen Kirche älter als in der griechiſchen. Anfangs ſcheint die Glockentaufe mit heidniſchen und abergläubiſchen Vorſtellungen vermengt worden zu ſeyn, und wurde daher durch Karl den Großen verboten *l*). Allein wenn man erwägt, wie bedeutungsvoll dieſe metallene Zunge iſt, und wie viel Freud und Leid ſie verkündet: ſo hat die Kirche volles Recht auch bei dieſer Gelegenheit durch einen frommen chriſtlichen Spruch an den Ernſt und Wechſel des Lebens zu erinnern.

---

h) c. 18. c. XIII. q. 2. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Francor. Lib. I. c. 153.

i) c. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

k) Der Ritus ſteht im Pontifical. Roman. Tit. De benedictione signi vel campanae.

l) Capit III. Carol. M a. 789. c. 18. Ut cloccas non baptizent, nec chartas per perticam appendent propter grandinem.

§. 274.

C) Von der Errichtung und Herſtellung der Kirchengebäude.

Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Errichtung einer neuen Kirche kann nur mit Genehmigung des Biſchofes geſchehen *m)*, welcher erſt unterſucht, ob ein gerechter Grund *n)* und eine hinreichende Dotation ſowohl für das Gebäude wie für die dabei anzuſtellenden Perſonen (§. 223) vorhanden iſt, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienſtes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerſpruch kömmt *o)*. Auch iſt jetzt noch die Zuſtimmung der Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Biſchof oder deſſen Abgeordneten unter gewiſſen Cäremonien bezeichnet und der erſte Stein gelegt *p)*. Bei den Proteſtanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die beſondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Für die Erhaltung und Herſtellung der Kirchengebäude iſt aber auf folgende Art geſorgt. Die Pflicht über deren baulichen Zuſtand zu wachen und die nöthigen Arbeiter herbeizuſchaffen liegt regelmäßig den Geiſtlichen und Kirchenvorſtehern ob, jedoch ſo, daß wenn der Bau eine gewiſſe Summe überſteigt, erſt an die höhere kirchliche Behörde berichtet werden muß. Die Reparaturkoſten ſelbſt wurden nach dem älteren canoniſchen Rechte aus dem dazu beſtimmten Viertheil beſtritten (§. 252); ſpäter gieng die Verbindlichkeit dazu beizutragen auf alle diejenigen über, welche Güter und Zehnten der Kirche in Händen er-

---

m) c. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zuſtimmung des Pabſtes, c. 4—7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8 eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein dieſe beziehen ſich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Pabſt Metropolitanrechte beſaß.

n) c. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t.

o) c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t., c. 1. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

p) Nov. Just. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 382.

hielten (§. 255). Auf dieſe Praxis geſtützt ſtellte das Concilium von Trient folgende Vorſchriften auf *q*). Zunächſt ſollen die Koſten aus der Kirchenbaucaſſe genommen werden. Wo dieſe nicht hinreicht, ſollen die Patrone und die andern, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen, ſo weit ſie davon entübrigen können, beitragen. Dahin gehört namentlich der Pfarrer mit den übrigen Beneficiaten, und die Decimatoren. Doch kann man nach den Worten des Conciliums zweifeln, ob der Patron als ſolcher, oder nur in ſofern er aus der Kirche Einkünfte bezieht, verpflichtet werde. Letzteres iſt aber in der Praxis allgemeiner angenommen. Reicht alles dieſes noch nicht hin, ſo müſſen die Eingepfarrten beitragen. Nach einer beinahe allgemeinen Obſervanz leiſten dieſe aber ſchon mit den obigen Perſonen concurrirend Hand- und Spanndienſte. Häufig wird jedoch durch die Landesgeſetze eine andere Art des Beitrages feſtgeſetzt. Hiervon oder von der Obſervanz hängt auch die nähere Vertheilung unter die verpflichteten Perſonen ab. Häufig iſt dieſe ſo beſtimmt, daß die Gemeinde das Schiff, die Decimatoren und darunter der Patron das Chor, der Pfarrer den Thurm unterhalten muß. Die Reparaturen der Pfarrgebäude, welche den Begriff der laufenden Unterhaltung überſchreiten (§. 264), müſſen, weil dieſe Gebäude gleichſam zur Kirche gehören, ebenfalls aus der Kirchenbaucaſſe oder von den Decimatoren und Eingepfarrten beſtritten werden. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Laſt, welche davon Vortheil haben. Weigern ſich dieſe, ſo muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereiniget werden *r*). Die Streitigkeiten über dieſen Gegenſtand gehören übrigens vor die gewöhnlichen Gerichte. In den deutſchen proteſtantiſchen Ländern ſind die Geiſtlichen von der Verbindlichkeit beizutragen allgemein befreit, und dieſe ruht hauptſächlich auf den Eingepfarrten. Daß auch der Patron theilweiſe dazu angehalten werden könne, läßt ſich, weil das Concilium von Trient hier nicht anwendbar iſt, aus dem gemeinen Recht

q) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

r) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

nicht beweiſen; doch iſt im Ganzen das Herkommen dafür s), und die neueren Landesgeſetze, zum Beiſpiel das Preußiſche, ſetzen ausdrücklich einen beſtimmten Beitrag feſt. In England iſt die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchſpielsverſammlung (vestry) beſchloſſen, und in Form einer Abgabe erhoben. Zu dieſer müſſen in Irland auch die Katholiken beitragen, wiewohl ſie von jener Verſammlung ausgeſchloſſen ſind. Ueber den Bau und die Reparatur der Kapellen und anderer Hülfskirchen aber ſind hier in der neueren Zeit mehrere ausführliche Geſetze erſchienen. Nach der däniſchen Kirchenordnung ſollen die Kirchenbauten zunächſt aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in deſſen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten beſtritten werden; auch müſſen dieſe unentgeldlich Spanndienſte leiſten. In Schweden endlich wird der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von der Gemeinde getragen; doch iſt es geſtattet die Koſten der Glockenſtühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkaſſe zu beſtreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

§. 275.

D) Von den Vorrechten der geweihten Stätten.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Beſtimmung wegen, ſowohl durch die geiſtlichen als weltlichen Geſetze gewiſſe Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauſchende Beſchäftigungen, Märkte, und lärmende Vergnügungen ſollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden t). Namentlich ſind

s) J. H. Böhmer Jus eccles. Protest. Lib. III. Tit. 48. §. 73—75.; Idem Jus Paroch. Sect. VII. Cap. III. §. 5—7.; G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597.

t) c. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

die Gerichtsſitzungen *u*) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feſte *v*) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Proteſtanten, beſonders in England und Schweden, haben dieſe Rückſichten anerkannt. II. Diebſtahl, Raub und Zerſtörung kirchlicher Sachen ſoll, wegen der Verdorbenheit der Geſinnung, die ſich in einem ſolchen Frevel kund giebt, beſonders hart beſtraft werden *w*). Dieſes iſt auch noch in allen neueren Landesgeſetzen angenommen. III. Von dem Aſylrecht, welches ſonſt den geweihten Stätten ertheilt war, iſt ſchon oben bei der kirchlichen Strafgewalt die Rede geweſen.

§. 276.

II. Von dem gewöhnlichen Kirchenvermögen.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18 De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

Das Vermögen, welches ſich jetzt mehr oder weniger bei den einzelnen Kirchen befindet, iſt, wie ſich aus dem oben nachgewieſenen Zuſammenhang ergiebt, aus dem Viertheil hervorgegangen, welches ſonſt von den Einkünften des Bisthums zum Unterhalt der Kirchen und des Gottesdienſtes zurückgelegt wurde. So lange dieſes, ſo wie alle übrigen Einkünfte, die bei der biſchöflichen Kirche zuſammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufſicht des Biſchofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu jenem Zweck ihre Grundſtücke und Einkünfte unmittelbar angewieſen worden waren: ſo wurden dieſe von den Pfarrern ſelbſt, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Biſchof oder dem Archidiacon bei der Viſitation darüber Rechnung abgelegt (§. 253). Jener Antheil der Gemeinde bildete ſich allmählig ſo aus, daß aus ihr

---

u) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).

v) Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

w) c. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

unter biſchöflicher Beſtätigung *x*) einige zuverläßige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und dieſen hauptſächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt ſind ſolche Adminiſtratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorſteher, Kaſtenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß nicht ſelten ausführliche Verordnungen erſchienen *y*). Im Ganzen iſt dieſes als eine mit beſonderer Gewiſſenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müßen daher die rückſtändigen Einkünfte beitreiben, die Grundſtücke möglichſt vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinſen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieſes Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan *z*), jetzt meiſtens auch mit Zuziehung der Ortsobrigkeit getreue Rechnung ablegen, welche ſonſt von dem Archidiacon bei der Viſitation nachgeſehen *a*), jetzt aber an den Biſchof oder deſſen Commiſſarius *b*), gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeſchickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit entſteht, müſſen ſie aus

---

x) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, et alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

y) Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XXIV., Conc. Yprens. a. 1577. Tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. Tit. XXI., Conc. Trid. a. 1593. Cap. L., Conc. Yprens. a. 1609. Tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. Tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. Tit. XIII.

z) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. Tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. Tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

a) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

b) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. Tit. XV. c. 9.

ihrem eigenen Vermögen erſetzen *c*): doch kann die Kirche auch unter denſelben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen *d*). Aus Bürgſchaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehen oder Depoſitum, welches er empfieng, wird natürlich die Kirche nur in ſofern verpflichtet, als es mit Zuſtimmung des Biſchofes oder des Kapitels geſchah, oder als ſie dadurch bereichert iſt *e*). Alle dieſe Grundſätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. Uebrigens genießt die Kirche, wegen des Geldes, welches ſie ausleiht, nach dem gemeinen Recht weder eine geſetzliche Hypothek noch ein perſönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich ſowohl von den Provinzial=Concilien wie von den Landesgeſetzen den Adminiſtratoren zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuleihen. In den proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands, in England und Schweden beſtehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovärdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufſicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und dieſe ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

---

c) Conc. Gandens. a. 1571. Tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XXIV. c. 9.

d) c. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

e) c. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

Viertes Kapitel.

Von dem Erwerb, der Veräußerung und den Vorrechten der Kirchengüter.

§. 277.

I. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De teſtamentis et ultimis voluntatibus.

In Anſehung des Erwerbes, der Veräußerung und gewiſſer Vorrechte gelten für alle Arten von Kirchengütern mehrere gemeinſchaftliche Grundſätze. Die bürgerliche Fähigkeit durch Schenkungen oder Teſtamente zu erwerben, erhielt die Kirche zuerſt von Conſtantin *f*). Durch die Geſetze der nachfolgenden Kaiſer wurde nun bald jede Erbeinſetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingeſetzten Anſtalten oder Perſonen ganz unbeſtimmt genannt waren, für rechtsbeſtändig erklärt *g*), und den Biſchöfen auferlegt, über die Vollziehung zu wachen *h*). Auch ſollte bei ſolchen Vermächtniſſen der Erbe, was ihm ſonſt nach dem Falcidiſchen Geſetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für ſich abziehen dürfen *i*). Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Teſtamente beobachtet *k*), und die Schen-

---

f) c. 1. C. de SS. eccles. (1. 3).

g) c. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

h) c. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

i) c. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch iſt es nicht unbeſtritten, ob dieſe Vorſchrift ſo ganz unbedingt zu verſtehen ſey.

k) c. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

kung, wenn ſie eine gewiſſe Summe überſtieg, öffentlich inſinuirt werden *l*). Seit dem ſechſten Jahrhundert entſtand aber aus dem Geſichtspunkt der Religioſität, den man bei ſolchen Vermächtniſſen beſonders feſt hielt, der Grundſatz, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht ſo ſtreng wie bei den gewöhnlichen Teſtamenten behandelt werden dürfe, ſo lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe *m*); ja es ſollte ſelbſt eine blos mündlich hinterlaſſene Verfügung dieſer Art verbindlich ſeyn *n*). Dieſe Anſicht bildete ſich nun im Gegenſatz des römiſchen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päbſten durch den Grundſatz befeſtigt, daß ein Vermächtniß zu Gunſten einer frommen Stiftung, auch nur vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig ſey *o*). Ein anderes Vorrecht erhielten dieſe Vermächtniſſe dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Perſon anvertraut werden dürfte *p*). Beide Privilegien ſind in der Praxis würklich anerkannt worden. Doch iſt über den Sinn des Erſteren der Streit entſtanden, ob die vorgeſchriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweiſes wegen genannt ſey. Nimmt man, wie es nach dem Geiſte des canoniſchen Rechts richtiger ſcheint, letzteres an, ſo iſt ein

---

l) c. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

m) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specia- ter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitas aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

n) c. 4. X. de testam. (3. 26). Dieſe Stelle iſt aus einem Briefe Gregors des Großen.

o) c. 11. X. de testam. (3. 26).

p) c. 13. X. de testam. (3. 26).

ſolches Teſtament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weiſe ſicher geführt werden kann. Durch die Praxis iſt auch noch ein drittes Vorrecht entſtanden, nämlich daß, wenn das Teſtament auch im Uebrigen nichtig iſt, das Vermächtniß an einen frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle dieſe Vorrechte ſind jedoch durch die neueren Landesgeſetze nicht ſelten beſchränkt, oder ganz aufgehoben worden. Vermächtniſſe an eine Kirche verbleiben dieſer aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Biſchof, welcher ſonſt als eine Folge der urſprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam *q*), iſt nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens iſt, ſelbſt in den meiſten katholiſchen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, ſondern durch die Amortiſationsgeſetze mehrfach beſchränkt, gewöhnlich ſo, daß Schenkungen, Vermächtniſſe und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewiſſen Summe erlaubt, oder an die Zuſtimmung der Regierung gebunden ſind. Geſetze dieſer Art finden ſich ſchon ſeit dem dreizehnten Jahrhundert, beſonders weil durch die Veräußerung von Grundſtücken an geiſtliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten *r*).

---

q) c. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 15. 16. X. de testam. (3. 26).

r) Das erſte Geſetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (mortmain) iſt von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beſchränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward. I. st. 2, 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden dieſe auch auf ſolche geiſtliche Anſtalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII c. 10. Doch ſind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueſte Geſetz über dieſen Gegenſtand iſt 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

§. 278.

II. Von der Veräußerung der Kirchengüter.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 14. De precariis, III. 17. De emtione et venditione, III. 18. De locato et conducto, III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

Sowohl die Abſicht der Schenker wie die natürliche Beſtimmung der Kirchengüter bringt es mit ſich, daß dieſe ſorgfältig bei der Kirche erhalten werden müſſen. Es iſt daher ſchon ſeit den älteſten Zeiten den Biſchöfen zwar eine ausgedehnte Freiheit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt: doch aber zugleich eine willkührliche Veräußerung deſſelben ſtreng unterſagt *s*). Dieſe Verbote wurden auch durch die römiſchen Kaiſer *t*), durch die fränkiſchen Könige *u*), und durch die Decretalen wiederholt eingeſchärft. Nach dieſen Geſetzen findet die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Urſache und unter gewiſſen Förmlichkeiten Statt. Als gerechte Urſache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen ſelbſt die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen *v*); oder ein entſchiedener Vortheil der daraus der Kirche zufließt *w*). Zur ge-

---

s) Can. Apost. 37., c. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VII. a. 419), c. 50. 51. c. XII. q. 2. (Idem eod.), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. c. X. q. 2. (Conc. Agath. a. 506).

t) c. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 7. 120.

u) Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1., Eiusd. Capit. V. a. 806. c. 5., Eiusd. Capit. II. a. 814. c. 3., Eiusd. Capit. III. a. 814. c. 9., Capit. Ludov. Pii. a. 816. c. 1.

v) c. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10., c. 14 16. eod. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. a. 869).

w) c. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

ſetzlichen Form gehört bei den Kirchen, woran ein Kapitel beſteht, die Zuſtimmung deſſelben *x*), und die Beſtätigung des geiſtlichen Oberen. Da die Biſchöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwürkung politiſcher Umſtände, viele willkührliche Veräuſſerungen vornahmen, ſo hatten ſich eine Zeitlang die Päbſte ſelbſt die Beſtätigung vorbehalten *y*); allein dieſes wird nur noch in wenigen Ländern beobachtet. Hingegen iſt jetzt faſt überall auch die Zuſtimmung der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand ſchon nach dem römiſchen Recht ein beſonderes Verfahren Statt *z*); jetzt hängt dieſes von den Landesgeſetzen ab. Sind alle dieſe Vorſchriften nicht befolgt, ſo iſt die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern *a*). Iſt aber die Veräuſſerung gültig geſchehen, ſo kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen *b*). Veräußerung wird aber hier überall im weiteſten Sinne genommen, und begreift nicht bloß die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf *c*), Tauſch *d*), und Schenkung *e*), ſelbſt wenn dieſe zur Errichtung einer gottesdienſtlichen Anſtalt beſtimmt wäre *f*): ſondern auch Einräumung einer Hypothek *g*) oder Ser-

---

x) c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

y) c. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

z) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. H o c i u s ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

a) c. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

b) c. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

c) Nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

d) c. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

e) Nov. 7. c. 1., c. 2. X. de donat. (3. 24).

f) c. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 24).

g) c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 1. 3. X. de pignor. (3. 21), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

vitut, Ausſchlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation *h*) und Ertheilung bereits angebauter Grundſtücke in Erbpacht *i*). Die Errichtung einer Precarie war aber unter den gehörigen Bedingungen erlaubt *k*), und um ſo mehr die Einräumung eines Precariums *l*). Statt der Precarie entſtand ſeit dem zwölften Jahrhundert beſonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundſtücke und Einkünfte in feſte Pacht (ad firmam) gab. Auch dieſes galt anfangs als erlaubt *m*). Da aber allmählig dieſes Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, ſo wie früher durch die Infeudation und die Commenden geſchehen war, wieder in weltliche Hände zu ſpielen: ſo wurden ſolche Verpachtungen an Laien verboten *n*), und ſpäter ſogar jede Verpachtung auf länger als drei Jahre als eine

---

h) c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

i) c. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

k) Eine Precarie war im Allgemeinen die Ertheilung eines Grundſtükkes zur Benutzung auf unbeſtimmte Zeit. Dieſes war erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine ſehr häufige Anwendung dieſes Verhältniſſes war die, daß wenn jemand ſein Gut an die Kirche ſchenkte, er ſich von dieſer in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber ausſtellte, Marculf. Form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte ſelbſt für das, was man als Eigenthum hingab, das dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch ſehr willkührlich ertheilt, und dieſes verboten, Capit. Lothar. I. ad. Leg. Longob. c. 21. Dieſe Stelle iſt wiederholt im c. 6. c. X. q. 2., c. 2. X. de precar. (3. 14).

l) Dieſes Verhältniß wurde aus dem römiſchen Recht aufgenommen, c. 3. X. de precar. (3. 14).

m) c. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

n) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 15., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1289. c. 31.

unerlaubte Veräußerung erklärt *o*). Beide Vorſchriften werden aber nicht mehr beobachtet *p*). Bei den Proteſtanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundſätze; nur iſt in Deutſchland das Conſiſtorium oder der Landesherr an die Stelle des Biſchofs getreten.

§. 279.

III. Von den Vorrechten der Kirchengüter.

Gregor. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Kirchengüter hatten früher mehrere allgemeine Vorrechte, die ſich zum Theil noch bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geiſtliche Anſtalt, welche Grundſtücke oder Gerechtſame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, ſollte nach einer Verordnung Juſtinians, welche bald auch auf das Abendland und insbeſondere auf die römiſche Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung ſchützen *q*). Später wurde dieſe aber auf die vierzigjährige eingeſchränkt *r*). Unſtreitig war dieſe Beſchränkung auch mit für die römiſche Kirche erlaſſen, und wurde hier auch würklich eine Zeitlang anerkannt *s*). Allein ſpäter wurde für ſie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht *t*). Bewegliche Sachen der Kirchen können übrigens in der gewöhnlichen Friſt von drei Jahren uſucapirt

---

o) c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

p) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref. Die neueren Provinzialconcilien geſtatten oft ausdrücklich die Verpachtungen an Laien, gewöhnlich in Terminen von neun zu neun Jahren.

q) c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 9.

r) Nov. Just. 111. c. 1., nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 4), c. 4. 6. 8 X. de praescript. (2. 26).

s) c. 2. c. XVI. q. 4. (Greg. I. a. 590).

t) c. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13).

werden *u*). II. Die Kirchengüter genoſſen einer Immunität von den bürgerlichen Laſten und Abgaben. Schon Conſtantin hatte dieſe Befreiung ausgeſprochen *v*). Jedoch galt dieſes nicht unbedingt; ſondern unter ſeinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechſelung, blos die Freiheit von den meiſten niedrigen Laſten (munera sordida) *w*) und den außerordentlichen Steuern *x*); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht *y*). Im fränkiſchen Reich aber ertheilten die Könige den Grundſtücken, welche ſie den Kirchen und Klöſtern verliehen, eine völlige Immunität *z*), und eben ſo ſollten die einzelnen Pfarrkirchen ein beſtimmtes Maaß von Ländereien (mansus ecclesiae) frei von allen grundherrlichen Laſten angewieſen erhalten *a*). Von anderen dem Könige zinsbar geweſenen Grundſtücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche gekommen waren, mußte aber doch der Zins ferner bezahlt werden *b*). Jene Befreiung hatte ihren guten Grund darin, daß damahls die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen, ſondern auch viele andere öffentliche Anſtalten, das Unterrichtsweſen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderer Denkmäler beſtritt, alſo doch in einer andern Form zum gemeinen Beſten beiſteuerte. Ueberdieß hatten die Könige, wenn ſie im Reiche herumreiſten, bei den Biſchöfen und

---

u) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

v) c. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

w) Welches dieſe waren zeigt c. 15. 18. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

x) c. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Just. 131. c. 5.

y) c. 15. C. Th. de episc. (16. 2).

z) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5.. Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in den Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 109. ſteht, iſt aus Julian entnommen, und beweißt für die fränkiſche Zeit nichts.

a) Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. Sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud. Tusiac a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

b) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

Aebten das Recht des freien Einlagers (ius gistii sive metatus), empfiengen von dieſen, ſo wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich anſehnliche Geſchenke (dona gratuita), und konnten ſie von den Krongütern, die ſie beſaßen, zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienſt anhalten *c*). Auch war es den Biſchöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizuſtehen *d*), und bei außerordentlichen Vorfällen wurde den Kirchen mit Zuſtimmung der Concilien und Päbſte ſogar eine regelmäßige Steuer zum allgemeinen Beſten auferlegt (§. 203). Später hat ſich das Recht des freien Einlagers verloren oder iſt in beſtimmte Geldleiſtungen umgewandelt worden; eben ſo iſt durch die neueren Einrichtungen des Kriegsweſens die Verpflichtung eine eigene Mannſchaft zum Heere zu ſtellen weggefallen; dafür ſind aber die außerordentlichen Subſidien durch öftere Wiederholung in ein feſtes Herkommen übergegangen und fortſchreitend erhöht worden, ohne daß ſich deswegen die Geiſtlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Beſten noch freiwillige Opfer darzubringen *e*). Alles zuſammen gerechnet war daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution *f*), ſo wie noch jetzt in Spanien, eben ſo ſtark beſteuert wie die übrigen Stände.

---

c) Näheres über dieſe Leiſtungen findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. Lib. I. Cap. 38—48.

d) c. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

e) Als Philipp der Schöne ſein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geiſtlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von dieſem Wucher abzuſtehen. Im ſechzehnten Jahrhundert half ſie durch verſchiedene Subſidien die verpfändeten Krongüter wieder einlöſen. In den ſieben Jahren vor der Revolution brachte der franzöſiſche Klerus an freiwilligen Geſchenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er ſich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geſchenk von vierhundert Millionen.

f) Für dieſe Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährsmann ſtellen, Necker Sur l'administration des finances de la France. T. II. p. 297.

In Deutſchland erhielten aber dieſe Verhältniſſe dadurch, daß die Biſchöfe und Aebte Reichsfürſten und Landesherrn wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienſte dauerte in dem Beitrag, den ſie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer ſtellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts beſtimmt war, nicht auf, weil jeder Fürſt die Koſten ſeiner Landesverwaltung ſelbſt beſtritt und dazu die Abgaben, die er von ſeinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. III. Das Kirchengut ſoll den frommen Abſichten gemäß, denen es ſeine Entſtehung verdankt, bei ſeiner Beſtimmung unverändert erhalten werden. Um es zu ſchützen drohte daher die Kirche denen. die ſich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker ſelbſt fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Nach den gewaltthätigen Säculariſationen der neueren Zeit haben auch mehrere Verfaſſungs-Urkunden dem Kirchengut wieder den beſonderen Schutz des Staates, eine den Abſichten der Stifter angemeſſene Verwaltung, und „daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne“ zugeſichert g).

---

g) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13., Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Baier. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82., Großherz. Heſſen vom 17. Dec. 1820. §. 43. 44., Sachſen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben.

Einleitung.

§. 280.

I. Ueberſicht dieſes Buches.

Die Kirche iſt eine weitumfaſſende Gemeinſchaft, welche den Menſchen bei der Wiege ergreift und ihn zur Seeligkeit erziehend alle Lebensverhältniſſe hindurch bis zum Grabe, ſeine Seele ſelbſt noch bis jenſeits begleitet. Dieſer chriſtliche Lebenslauf iſt nun nach allen Richtungen hin durch beſtimmte äußere Handlungen oder Einrichtungen bewacht und geordnet. Dieſe bilden den Gegenſtand des gegenwärtigen Buches. Mehrere dieſer Handlungen haben aber theils ihrer inneren Bedeutung theils ihrer äußeren Einkleidung nach gewiſſe Punkte gemeinſchaftlich. Daher muß die Lehre von den Sacramenten und von der Liturgie hier vorausgeſchickt werden.

§. 281.

II. Von den Sacramenten im Allgemeinen.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

Gewiſſe Handlungen des kirchlichen Lebens ſind von Chriſtus ſelbſt zur Wiederherſtellung und Befeſtigung der durch die Sünde

verlorenen Gnade eingeſetzt worden. Dieſe werden vorzugsweiſe Sacramente genannt *h*). Die katholiſche Kirche *i*) verehrt nach der h. Schrift und der Tradition, deren Richtigkeit auch durch die genaue Uebereinſtimmung der griechiſchen Kirche *k*) bewieſen wird, ſieben Sacramente (μυστήρια) dieſer Art, die Taufe (τὸ βάπτισμα), die Firmung (τὸ χρίσμα), die heilige Communion (ἡ θεῖα κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον), die Buße (ἡ μετανοία), die letzte Oelung (τὸ ἅγιον ἔλαιον), die Prieſterweihe (ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία) und die Ehe (ὁ γάμος). Dieſe Handlungen wurden, wie ſich aus den Zeugniſſen des Alterthums entſchieden nachweiſen läßt, in der Kirche immer mit einem beſonderen Vertrauen auf ihre heiligende Kraft geübt, ohne daß ſie deswegen gerade ſo nebeneinander genannt, oder unter den gemeinſchaftlichen Begriff von Sacrament zuſammengeſtellt wurden *l*). Ihre wiſſenſchaftliche Geſtalt erhielten aber dieſe Verhältniſſe hauptſächlich in den theologiſchen Schulen des dreizehnten Jahrhunderts, und darauf iſt im Ganzen noch die heutige Dogmatik gebaut. Die Darſtellung des Kirchenrechts braucht ſich jedoch nicht damit zu befaſſen, ſondern weiſt blos nach, wie dieſe Sacramente den Hauptabſchnitten des kirchlichen Lebens entſprechen, und was zu ihrer rechtmäßigen Verwaltung gehört. Die Proteſtanten laſſen aber nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einſetzung gelten *m*).

---

h) c. 32. D. II. de cons. Dieſe Stelle iſt angeblich aus Auguſtinus genommen, allein grade in dieſer Form ſteht ſie bei ihm nicht. Der Sache nach ſagt er freilich daſſelbe.

i) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. seq. de sacram. in genere.

k) Orthod. confess. Part. I. qu. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. Capit. XV. (Harduin. T. XI. pag. 247).

l) Sacramentum heißt in der heil. Schrift ſo viel wie Geheimniß (μυστήριον); bei den kirchlichen Schriftſtellern bezeichnet es oft jedes Zeichen einer heiligen Sache. Bei der Nachweiſung der Tradition kommt aber auf die Benennung nichts an; genug, wenn nur die Sache von jeher im Glauben der Kirche vorhanden war.

m) August. Conf. Art. IX—XIV., Helv. Conf. I. Art. XX., Helv. Conf. II. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Angl. Conf. Art. XXV Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIII.

§. 282.

III. Von der Liturgie. A) In der katholiſchen und griechiſchen Kirche.

Um den gemeinſchaftlichen äußern Gottesdienſt und die eingeſetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen ſie einer beſtimmten Form und Einkleidung. Dieſe wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienſt der Meſſe insbeſondre die Liturgie genannt. Beides beſteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den innern Gottesdienſt zu erwecken und zu befeſtigen ſucht. Als bloße Form gehört dieſes zwar zu den unweſentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Weſentlichen derſelben ſehr enge zuſammen, indem das Geiſtige für ſinnliche Menſchen nur durch die Form dargeſtellt und mitgetheilt werden kann *n*). Daher iſt die Kirche ſeit den älteſten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, beſonders die der römiſchen Kirche *o*), beweiſen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen ſehr ſorgfältig bedacht geweſen. Eine unbedingte Uebereinſtimmung aller Länder in dem Ritus iſt zwar nicht nothwendig *p*); doch aber iſt es dem Weſen der Kirche angemeſſen, daß die innere Einheit ſich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Beſonders dient dazu eine gemeinſame Kirchenſprache, wofür in der griechiſchen Kirche die altgriechiſche, in der ruſſiſchen die ſlavoniſche, in der katholiſchen die lateiniſche Sprache beibehalten worden iſt *q*). Um jene Uebereinſtimmung

---

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5 de sacrif. missae.

o) Zu dieſen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieſer Art iſt ſchon oben die Rede geweſen (§. 90). Fünfzehn Andere verſchiedenen Alters und Inhalts finden ſich in Joh. Mabillon Museum Italic. Paris 1689 1730. T. II.

p) So weicht der griechiſche Ritus von dem lateiniſchen, der Einheit des Glaubens unbeſchadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateiniſchen Kirche können einzelne Länder und Diöceſen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Gregor. I. c. a. 603), c 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

q) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can 9. de sacrif. missae.

noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päbſten die Abfaſſung neuer Ritualbücher übertragen *r*), welche ſeitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbeſſert worden ſind *s*). Auch iſt für dieſen Gegenſtand (1588) eine eigene Congregation von Cardinälen niedergeſetzt worden (§. 139). Für die Gebräuche der römiſchen Kirche giebt es noch beſondere Ceremonialbücher *t*); und eben ſo haben die meiſten Diöceſen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfaſſung und Verbeſſerung den Biſchöfen zuſteht. Uebrigens ſollen ſich aber die Geiſtlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beſchränken, ſondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären *u*). Die Kenntniß derſelben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit ſind in Deutſchland mehrere Stimmen für die Einführung der Landesſprache bei dem Gottesdienſt, namentlich bei der Meſſe, laut geworden. Allein unſtreitig kann der Vortheil den man dadurch beabſichtigt, nämlich die allgemeine Verſtändlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich iſt, weit ſicherer durch ſolche Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Feſtigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateiniſchen Sprache gegen die Gefahr neuer, ſchwankender, und jeder ſchlech-

---

r) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

s) Für die biſchöflichen Verrichtungen erſchien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum (1596) und das Caeremoniale Episcoporum (1600). Jenes iſt von Urban VIII. (1644), dieſes von Innocenz X. (1650) und Benedict XIII. (1727) verbeſſert worden. Für die Verrichtungen der Seelſorger erließ Paul V. (1614) das Rituale Romanum, welches unter Benedict XIV. (1752) verbeſſert wurde.

t) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269–740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. II. Vol. fol.

u) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

ten Mundart hingegebenen Ueberſetzungen zu vertauſchen braucht. In jedem Falle kann eine ſolche Veränderung nur von den rechtmäßigen Behörden ausgehen *v*). In der griechiſchen Kirche giebt es ebenfalls, ſowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Prieſter und Biſchöfe *w*), wie für die außerordentlichen höheren Feierlichkeiten *x*), beſtimmte Ritualbücher, und die Kirche von Conſtantinopel hat noch ein beſonderes Ceremonialbuch *y*).

§. 283.

B) Von der Liturgie in der proteſtantiſchen Kirche.

Die Proteſtanten haben, um den Gegenſatz gegen mehrere zum Theil falſch verſtandene Lehren der katholiſchen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinſtimmung darin für ganz gleichgültig und einige derſelben ſogar für ſündhaft erklärt, doch aber einen gewiſſen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten *z*). Nur ſollte überall die Landesſprache an die Stelle der lateiniſchen geſetzt werden *a*). Auf dieſen Grundſätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert in den proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands abgefaßt worden ſind *b*). Dieſe ſind ins-

---

v) Sehr beſtimmt und würdig erklären ſich darüber auch Z.B. van Espen Jus eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. I. Cap. II. III., J.A Sauter Fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

w) Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Ja. Goar. Paris. 1645. Venet. 1730. fol.

x) Ἀρχιερατικός Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti Paris. 1676. Fol.

y) Constantini Porphyrogenneti († 979) Libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. II. Vol. fol. Nov. ed. Bonn. 1829. II. Vol. 8., Georg. Codinus Curopalata (c. 1460) De officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae. Ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

z) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. I. Art. XXIII. XXV., Helv. Conf. II. Cap. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

a) Helvet. Conf. II. Cap. XXII.

b) Verzeichniſſe derſelben geben: C. König Bibliotheca Agendorum

gemein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit erlaſſen; daher ſteht dieſer auch noch jetzt das Recht liturgiſcher Anordnungen und Abänderungen zu. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verſchiedene Ritualbücher gegolten, und dieſe wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber (1549) ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich *c*). Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demſelben König (1552), unter Eliſabeth (1558) und unter Jacob I. (1603) bekannt gemacht. Das Ritualbuch, deſſen ſich die engliſche Kirche noch jetzt bedient, iſt von Karl II. (1673) erlaſſen worden. Die Liturgie der däniſchen Kirche gründet ſich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerſt 1529 ein neues Handbuch für die geiſtlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Meßbuch in ſchwediſcher Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie iſt 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsſtände eingeführt worden.

Zelle 1726. 4., J. W. Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. 8. Norimb. 1768. 8.

c) Auf dieſes bezieht ſich auch die Anglic. Conf. Art. XXXVI.

Erſtes Kapitel.

Der Eintritt in die Kirche.

§. 284.

I. Von der Taufe. A) Weſen und Wirkung derſelben.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu. Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Die Aufnahme in die Kirche geſchieht durch die Taufe, wodurch nach der Verheißung Chriſti eine geiſtige Wiedergeburt des Menſchen und der Nachlaß der Erbſünde und anderer bis dahin begangener Verſchuldungen bewürkt wird *d*). Dieſes Sacrament eröffnet alſo zum Empfang der Uebrigen den Weg *e*). Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) *f*) oder das Märtyrerthum für den chriſtlichen Glauben (baptismus sanguinis) *g*) deren Stelle; doch iſt beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Waſſer *h*), und die

d) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthodox. confess. Part. I. qu. 102. 103.

e) c. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

f) c. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

g) c. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. Gennad. c. a. 492).

h) c. 5. X. de baptism. (3. 42).

Form den Einſetzungsworten Chriſti gemäß ſeyn *i*). Ob übrigens die Taufe durch Beſprengen, Abwaſchen oder Eintauchen geſchehe, iſt für die Gültigkeit der Handlung unweſentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab *k*). Unter Beobachtung jener Vorſchriften iſt jede Taufe vollgültig, auch diejenige, welche von einem Laien, von einem Weibe, ſelbſt von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilt worden iſt, vorausgeſetzt, daß ſie dabei die Abſicht hatten, welche die Kirche mit dieſer Handlung verbindet *l*). Die regelmäßige Verwaltung dieſes Sacraments ſtand jedoch urſprünglich nur dem Biſchofe zu (§. 146); bei dem größern Andrang von Täuflingen nahm er aber Prieſter zu Hülfe, und bald wurden auch außerhalb der biſchöflichen Stadt gewiſſe Kirchen als Taufkirchen bezeichnet (§. 147). So iſt allmählig die Verrichtung dieſer Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur wenn keine Prieſter zur Hand ſind *m*), und Laien blos im äußerſten Nothfall taufen. Sich ſelbſt kann man nicht gültig die Taufe ertheilen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht *n*). Die ſymboliſchen Bücher der Proteſtanten ſtimmen hinſichtlich der Bedeutung der Taufe noch mit der katholiſchen Kirche überein *o*); die neueren Anſichten derſelben ſind aber ſehr verſchieden.

---

i) c. 83. D. IV. de cons (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1, X. de baptism. 3. 42).

k) c. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50). c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591) c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

l) c. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

m) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

n) c. 4. X. de baptism. (3. 42).

o) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. I. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

§. 285.

B) Vorbereitungen und andere Umſtände der Taufe. 1) Frühere Verhältniſſe.

Urſprünglich wurden in der Regel nur Erwachſene getauft, und es gieng eine ſorgfältige Vorbereitung vorher. Der erſte Unterricht geſchah zu Hauſe durch einen Diacon oder anderen Kleriker. Nach dieſem wurde man feierlich unter die Katechumenen aufgenommen. Unter dieſen gab es aber mehrere Stufen; die Hörenden (audientes), welche den öffentlichen Religionsvorträgen beiwohnten, die Knieenden (orantes, genuflectentes, substrati), für welche unter Auflegung der Hände in der Kirche gebetet wurde, und die Vollendeten (perfecti, electi, competentes, illuminandi), welche zur Taufe reif waren. Inzwiſchen wurden die Katechumenen noch zu Hauſe von den dazu beſtellten Perſonen unterrichtet, und ihr Lebenswandel beobachtet. Dieſe ſtellten ſie auch dem Biſchofe vor und leiſteten für ſie Bürgſchaft. Die Taufe ſelbſt wurde aber regelmäßig nur am Vorabende gewiſſer hoher Feſttage ertheilt *p*). Man ließ ſich dazu unter einem neu angenommenen chriſtlichen Namen in ein beſonderes Verzeichniß einſchreiben, und legte, nachdem man die mancherlei in dieſer Zeit, angeordneten Prüfungen (scrutinia) überſtanden hatte, einige Tage vor der Taufhandlung das Glaubensbekenntniß ab *q*). Zur Taufe ſelbſt wurde man von einer vertrauten Perſon hinbegleitet, und wenn man daraus hervorſtieg wieder in Empfang genommen. Dieſe war nach dem Geſchlecht des Täuflings ein Mann oder ein Weib *r*), und meiſtens wohl dieſelbe Perſon, unter deren Aufſicht man als Katechumen geſtanden hatte.

---

p) c. 11. D. IV. de cons. (Siric. a. 385), c. 12. 13. 14. 16. eod. (Leo. I. a 447), c. 17. 18. eod. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Conc. Gerund. a. 517).

q) c. 58. D. IV de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. 9. 401), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492), c. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a 572).

r) c. 101. D. IV. de cons. (Walafr. Strabo c. a. 840), c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

§. 286.

2) Heutiges Recht.

Seitdem die Kindertaufe, welche früher nur im Nothfalle ertheilt worden war, regelmäßig in Gebrauch gekommen iſt, haben dieſe Einrichtungen folgende Geſtalt erhalten. Das Verhältniß der Taufpathen dauert nun in der Art fort, daß ſie, als diejenigen durch deren Glauben und Bürgſchaft das Kind geheiligt wird *s*), die Verpflichtung haben, ſich ſeines Unterrichts und ſeiner Erziehung im chriſtlichen Glauben möglichſt anzunehmen *t*). Dieſes iſt bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeſchärft worden *u*), und daher ſollen noch jetzt nur ſolche zu Pathen genommen werden, welche geeignet ſind jene Verpflichtung zu erfüllen *v*). Aus Rückſicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringt, dürfen jedoch jetzt höchſtens zwei, ein Mann und eine Frau, bei einem Kinde Pathen ſeyn *w*). Was die übrigen Gebräuche betrifft, welche früher vor und nach der Taufe vorgenommen wurden *x*), ſo kommen dieſe größtentheils auch noch jetzt vor. Der Unterſchied der beſonderen Tauftage hat ſich jedoch ſchon ſeit dem elften Jahrhundert gänzlich verloren, und iſt nur noch in der Einſegnung des Taufwaſſers, die an dieſen Tagen vorgenommen wird, ſichtbar. Uebrigens müſſen die Kinder, um getauft zu werden, lebendig, in menſchlicher Form, und wenigſtens ſchon zum Theil würklich geboren ſeyn. Iſt, wie bei ausgeſetzten Kindern, ob ſie überhaupt oder ob ſie gültig getauft ſeyen

---

s) c. 7. D. IV. de cons. (Augustin. a. 395), c. 8. eod. (Idem a. 412).

t) c. 105. D. IV. de cons. (Augustin. cap. incert.).

u) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. Tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1., Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

v) c. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. Tit. III. c. 6.

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

x) Man findet dieſe zum Theil im c. 53. 61. 62. 65. 73. 91. 92. D. IV. de cons.

zweifelhaft, ſo muß ihnen die Taufe ertheilt werden *y*), jedoch unter einer bedingten Formel *z*). Derjenige, welcher von chriſtlichen Eltern geboren, unter Chriſten erzogen worden iſt, wird aber als getauft vorausgeſetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwieſen iſt *a*). Ein Zwang zur Taufe findet gegen Erwachſene nicht Statt; auch dürfen die Kinder der Juden oder Ungläubigen nicht gegen den Willen der Eltern getauft werden; den chriſtlichen Eltern iſt aber durch die meiſten Landesgeſetze auch die bürgerliche Verpflichtung auferlegt ihre Kinder taufen zu laſſen, und es hängen davon mancherlei Nachtheile ab. Die Taufbücher *b*) haben daher eine nicht blos kirchliche, ſondern auch eine politiſche Bedeutung, und deswegen ſind über ihre Führung und Einrichtung meiſtens ſehr genaue Vorſchriften erlaſſen worden.

§. 287.

II. Von der Firmung.

Die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, beſonders die Gnade denſelben ſtandhaft zu bekennen, wird durch die Firmung ertheilt *c*). Dieſe geſchieht nach Anrufung des heiligen Geiſtes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewiſſen Formel. Der Ausſpender derſelben iſt in der lateiniſchen Kirche, dem Beiſpiel der Apoſtel gemäß *d*), regelmäßig nur der Biſchof *e*); außerordentlicher Weiſe kann aber dazu auch ein Prieſter delegirt werden *f*); und in der griechiſchen Kirche

---

y) c. 111. D. IV. de cons. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 119. eod. (Gregor. II. a. 726).

z) c. 2. X. de baptism. (3. 42).

a) c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

c) c. 5. D. V. de cons. (Raban a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. De confirm.

d) Act. VIII. 14—17.

e) c. un. §. 7 X. de sacr. unct. (1. 15).

f) c. 1. D. XCV. (Gregor. I. a. 594). Nach der beſtehenden Disciplin kann dies es aber nur durch den Pabſt geſchehen, Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. VII. Cap. VII.

iſt dieſe Verwaltung ſtehend an das prieſterliche Amt gekommen g). Urſprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes noch jetzt; in der lateiniſchen wird aber wenigſtens ſchon ein Alter von ſieben Jahren verlangt. Seitdem beide Sacramente getrennt worden ſind, entſtand auch die Nothwendigkeit beſondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben ſich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgeſprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und ſollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnißtage gefeiert werden. Die Proteſtanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

g) Dieſes ſcheint zwar Innocenz III. zu misbilligen, c. 4. X. de consuet. (1. 4). Allein dieſe Stelle redet im Original nur von den lateiniſchen Prieſtern, die ſich zu Conſtantinopel aufhielten.

Zweites Kapitel.

Das gottesdienſtliche Leben.

§. 288.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) Hiſtoriſche Einleitung.

Den Haupttheil des Gottesdienſtes bildet die von Chriſtus ſelbſt eingeſetzte Feier des Abendmahls *h*). Dieſe wurde ſchon von den erſten Chriſten *i*) und zwar in der Art begangen, daß erſt die heiligen Schriften vorgeleſen, dann von dem Biſchof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Waſſer dargebracht, dieſe vom Biſchof durch Gebete und Dankſagungen geſegnet, und endlich unter die Anweſenden vertheilt oder den Abweſenden durch die Diaconen zugeſendet wurden *k*). Den Vorleſungen und Vorträgen durften nicht blos die

h) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

i) Act. II. 42.

k) S. Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

Katechumenen, ſondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen *l*); wenn aber der eigentliche Gottesdienſt der Gläubigen anfieng, ſo wurden ſie durch einen feierlichen Aufruf entlaſſen *m*). An dieſer Feier, die jeden Sonn- und Feſttag, jedoch wie es ſcheint nur einmal begangen wurde, mußte die ganze Gemeinde Theil nehmen *n*); nur für Kranke wurde die Euchariſtie auch abgeſondert aufbewahrt und ertheilt *o*). Als die Gemeinden größer wurden, nahmen aber dieſe Verhältniſſe eine freiere Form an. Das Abendmahl konnte nun täglich, und zwar mehrmals, ſo oft eine hinreichende Zahl von Gläubigen gegenwärtig war, gefeiert werden, und umgekehrt konnte man einer ſolchen Feier beiwohnen, ohne grade ſelbſt das Abendmahl zu empfangen *p*). Doch wurde nun geboten, daß Jeder wenigſtens dreimahl jährlich an den hohen Feſttagen *q*), oder nach einer neueren noch jetzt geltenden Vorſchrift wenigſtens einmal jährlich um die öſterliche Zeit *r*) die Euchariſtie würklich, außerdem aber auch an jedem Sonn- und Feſttage geiſtigerweiſe durch Beiwohnen dieſer Feier *s*) genießen ſollte. Das Brod, welches von den Gläubigen dargebracht wurde, konnte urſprünglich jederlei Geſtalt und Größe haben; doch wurde nur ein verhältnißmäßiger Theil davon conſecrirt (§. 201) und dieſer zur Vertheilung unter die Gemeinde in

---

l) c. 67. D. I. de cons. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

m) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19. Missa, tempore sacrificii est quando catechumeni foras mittuntur, clamante Levita: Si quis catechumenus remansit exeat foras; et inde missa, quia sacramentis altaris interesse non possunt, qui nondum regenerati noscuntur.

n) c. 62. D. I. de cons. (Can. Apost. 10)

o) c. 8. c. XXVI., q. 6. (Conc. Carth. IV. a. 398).

p) c. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

q) c. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (Cap. incert.).

r) c. 12. X. de poenit. (5.38), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de sacros. euchar. sacramento.

s) c. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod (Conc. Aurel. I. a. 511).

Stücke zerſchnitten. Später wurde aber das zur Conſecration beſtimmte Brod in einer beſtimmten Form bereitet, und mit Kreuzen oder beſondern Schriftzügen bezeichnet. Dieſes geſchieht noch jetzt in der morgenländiſchen Kirche. Da jedoch dieſe Form für die Vertheilung unter eine unbeſtimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: ſo entſtand in der lateiniſchen Kirche der Gebrauch, für die Euchariſtie blos ſehr dünne aus Mehl bereitete runde Stückchen zu conſecriren. Dieſe werden aber noch immer die dargebrachten Gaben (oblata) genannt. Das Darbringen würklicher Brodte von Seiten der Gemeinde hat ſich dadurch verloren, und iſt nur noch geiſtigerweiſe in den Gebeten die der Conſecration vorhergehen enthalten.

§. 289.

B) Von dem Meßopfer. 1) Beſtandtheile deſſelben.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Die Feier des Abendmahls wird noch immer in dem Dienſt der Meſſe dargeſtellt *t*). Zu dem Weſen deſſelben gehört alſo ein Biſchof oder Prieſter, der ihn dem Auftrag Chriſti gemäß verrichtet *u*), ferner Brod, Wein und etwas Waſſer, welche dargebracht und conſecrirt werden *v*), und endlich der Genuß dieſer Gaben durch den Prieſter und die Gläubigen, wenn ſich ſolche dazu melden *w*). Das Brod wird in der morgenländiſchen Kirche aus geſäuertem, in der abendländiſchen aus ungeſäuertem

---

t) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß urſprünglich nur die Entlaſſung, welche der Diacon am Schluß ausſprach. Aber ſchon im vierten Jahrhundert iſt auch der ganze Dienſt ſo genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

u) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

v) c. 2. D. II. de cons. Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

w) c. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de euchar. sacram.

Teige bereitet *x*). Die Conſecration geſchieht durch die Anrufung Gottes und das Ausſprechen der Einſetzungsworte Chriſti, und dadurch werden jene Gaben, während ſie übrigens ihre Geſtalt behalten, ihrem Weſen nach in den Leib und das Blut Chriſti verwandelt *y*). Das Uebrige beſteht aus Gebeten und Feierlichkeiten, wodurch die Würde dieſer Handlung erhöht und der Geiſt zur Betrachtung des hohen Geheimniſſes, welches hier begangen wird, hingeführt werden ſoll *z*). Feierlichkeiten dieſer Art kamen unſtreitig ſchon in der erſten Zeit vor; allein dieſe ſind nicht genauer bekannt, weil die liturgiſchen Werke, welche die ſpäteren Zeiten den Apoſteln und Evangeliſten zuſchrieben, nicht ächt ſind. Auch beſtand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch ſuchten die Provinzialconcilien ſchon frühe die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche *a*), und die Päbſte die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der römiſchen Kirche zu bewürken *b*). So entſtand nach der Verſchiedenheit der Länder eine Hiſpaniſche, Galliſche, Ambroſianiſche und Römiſche Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkiſchen Reiche *c*), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt *d*). Jetzt bedient man ſich regelmäßig des römiſchen Miſſale, welches, dem Auftrag des

---

x) c. 14. X. de celebr. miss. (3. 41).

y) c. 38. D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1 — 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

z) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

a) c. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

b) c. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416).

c) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. Eiusd. a. 789. c. 7. 8. Capit. I. Eiusd. a. 805. c. 2.

d) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinal Ximenez der Gottesdienſt noch nach der Spaniſchen oder Mozarabiſchen Liturgie begangen.

Conciliums von Trient gemäß *e*), von Pius V. (1570) bekannt gemacht, und von Clemens VIII. (1604) verbeſſert worden iſt. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des h. Baſilius, an beſondern Tagen die des h. Chryſoſtomus befolgt.

§. 290.

2) Nähere Verhältniſſe.

Die Feier des Abendmahls iſt für diejenigen, welche es genießen ein Sacrament; ſie iſt aber auch ein Opfer, weil darin auf unblutige Weiſe dasjenige erneuert wird, was Chriſtus für uns am Kreuze gethan hat *f*). Dieſes Opfer kann in einer öffentlichen und feierlichen oder in einer ſtillen Meſſe begangen werden. Früher war die öffentliche Meſſe die regelmäßige Verſammlung (collecta, synaxis), worin die Gläubigen zum Opfer und zur Communion zuſammenkamen. Jetzt aber wird ſo diejenige genannt, welche mit Geſang und einer größern Feierlichkeit gehalten wird. Es kann alſo jetzt ſowohl eine öffentliche wie eine ſtille Meſſe begangen werden, wenn auch nur Wenige von der Gemeinde gegenwärtig ſind, und Niemand würklich das Abendmahl empfängt, weil die Gegenwärtigen doch als geiſtigerweiſe empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Prieſter allein, ſondern für alle Gläubigen dargebracht wird *g*). In jedem Fall muß aber doch wenigſtens Einer als Miniſtrirend zugegen ſeyn *h*). In den erſten drei Jahrhunderten wurde die Abendmahlsfeier nicht täglich begangen; doch war der Gebrauch darüber verſchieden. In der lateiniſchen Kirche wird ſeit uralten Zeiten das Meßopfer jeden Tag, außer am Frei-

---

e) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

f) c. 50. 53. D. II. de cons. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52 eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae.

g) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. miss.

h) Conc. Mogunt. a. 813. c. 43., Conc. Paris. VI. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (Cap. incert. saec. non.).

tag und Samſtag der Charwoche *i*), conſecrirt; in der griechiſchen Kirche aber während der Faſtenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag; für die Communion an den übrigen Tagen bedienen ſich daher die Griechen, ſo wie die Lateiner am Charſamſtag, der Brodte, die vorher conſecrirt worden ſind. Die Tageszeit die Meſſe zu halten iſt jetzt von Sonnenaufgang bis Mittag; die urſprüngliche Einrichtung, ſie des Nachts zu feiern, iſt nur noch am Feſte der Geburt Chriſti beibehalten. Die Pfarrmeſſe, dieſe mag eine feierliche oder eine ſtille Meſſe ſeyn, muß täglich oder doch wenigſtens am Sonntag zu einer feſtgeſetzten Stunde gehalten werden. In ihr ſtellt ſich noch die alte regelmäßige Verſammlung der Gläubigen mit ihrem Hirten dar; daher durfte ſonſt an den Sonn- und Feſttagen die Meſſe nur in der eigenen Pfarrei gehört *k*), und dieſem feierlichen Gottesdienſt die Theilnahme nicht durch andere Privatmeſſen entzogen werden *l*). Allmählich hat ſich zwar dieſe Strenge verloren; doch beſteht die alte Verpflichtung als eine Ermahnung fort *m*); auch ſollen noch immer während der Pfarrmeſſe Vorträge und Erklärungen des Evangeliums gehalten *n*), und es iſt dem Geiſte dieſer Verhältniſſe angemeſſen, daß gleichzeitig keine anderen Meſſen geleſen werden. Früher durfte ein Prieſter an einem Tage auch mehrmals die Meſſe feiern *o*). Später wurde dieſes aber um Misbräuche zu verhüten, Weihnachten ausgenommen, verboten *p*), und iſt jetzt nur in Nothfällen erlaubt. Hingegen hat jeder Prieſter die Verpflichtung wenigſtens an den Sonn- und Feſttagen

---

i) c. 13. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

k) c. 4. 5. c. IX q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

l) c. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797).

m) Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. miss., Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

o) c. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

p) c. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. de celebr. miss. (3. 41).

eine Meſſe zu leſen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienſte fehle *q*). Aus der abgeſonderten Aufbewahrung der Euchariſtie iſt in der lateiniſchen Kirche, wie es ſcheint ſeit dem vierzehnten Jahrhundert, allmählig auch der Gebrauch entſtanden, dieſelbe in Monſtranzen oder Oſtenſorien zur Anbetung in den Kirchen auszuſetzen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen *r*). In der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes nicht, außer wenn die vorher conſecrirten Brodte auf den Altar getragen werden, und ſelbſt dann nur verhüllt. Auch bei uns ſollte es nach dem Geiſt der Kirche nur ſelten und bei beſonders feierlichen Veranlaſſungen ſtatt finden. Die Proteſtanten haben aber den Begriff der Meſſe als eines Opfers, und die Verwandlung der Gaben durch die Conſecration des Prieſters verworfen, und nur eine gemeinſchaftliche Gedächtnißfeier des Abendmahls beibehalten *s*); dadurch iſt die Anbetung der Euchariſtie von ſelbſt weggefallen, und ihr Gottesdienſt hat ſich an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt. Doch nimmt übrigens die Augsburger Confeſſion eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahle, und ſelbſt die Lehre der Reformirten nicht blos einen geiſtigen, ſondern auch einen ſacramentaliſchen Genuß dieſes Leibes und Blutes an *t*).

§. 291.

3) Von den Meßſtipendien und Stiftungen.

Die Gaben zur Feier des Abendmahls wurden urſprünglich von den Gläubigen ſelbſt dargebracht. Allmählig aber wurde ſtatt derſelben während der Meſſe Geld geopfert, und dieſes zum Theil dem Geiſtlichen überlaſſen. Hieraus entſtand denn ſchon

---

q) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

r) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar. sacram.

s) August. Conf. Abus. mutat. Art. III.; Helv. Conf. II. Cap. XXI., Argent. Conf. Art. XIX.; Anglic. Conf. Art. XXXI.; Scotic. Conf. Art. XXII.

t) August. Conf. Art. X.; Helvet. Conf. I. Art. XXII.; Helvet. Conf II. Cap. XXI.; Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII.; Angl. Conf. Art. XXXVIII.

ſeit dem achten Jahrhundert der Gebrauch, daß man ſich zu einem beſondern Anliegen von einem Prieſter Meſſe leſen ließ, und dieſem vor- oder nachher eine gewiſſe Summe (stipendium) als Opfer einhändigte. Dieſes iſt auch noch üblich. Doch ſind viele Verordnungen erſchienen, um dabei der Einmiſchung eigennütziger Abſichten zu begegnen *u*), und den Prieſtern der Geſellſchaft Jeſu iſt es durch ihre Regel ſelbſt ganz verboten, Gaben für geiſtliche Verrichtungen anzunehmen. Für ſolche Meſſen und Stipendien ſind häufig auch feſte Stiftungen errichtet worden, aus deren Einkünften am jährlichen Gedächtnißtage des Begräbniſſes (anniversarium) oder an anderen Tagen Meſſen geleſen werden ſollen. Stiftungen dieſer Art können entweder Eigenthum der Familie (§. 222) oder der Kirche ſeyn, und im letzten Falle machen ſie gewöhnlich die Fundation eines Benefiziums aus. Dieſes wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft iſt, im eigentlichen Sinn ein einfaches Benefizium (beneficium simplex) genannt. Stiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen vom Biſchof umgewandelt werden *v*).

§. 292.

C) Von der Austheilung des Abendmahls.

Greg. III. 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae, et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum.

Die Austheilung des Abendmahls ſollte noch immer regelmäßig während einer Meſſe und zwar, wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweiſen, gleich nach der Communion des Prieſters ſtatt finden. Doch kommt ſie jetzt auch häufig, wie ſchon in der älteſten Zeit bei der Communion der Kranken, von der Meſſe getrennt vor, und bildet in ſo fern äußerlich betrachtet eine Hand-

---

u) Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae.

v) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref.

lung für ſich. Dem Weſen nach iſt aber ſelbſt dann noch darin eine gemeinſchaftliche Handlung enthalten, weil die Euchariſtie, welche vertheilt wird, vorher in einer Meſſe conſecrirt worden ſeyn muß. Die Austheilung geſchah ſonſt durch die Diacone *w*), jetzt immer durch einen Prieſter; die Vorſchrift, daß dieſer dazu die beſondere Erlaubniß des Pfarrers haben müſſe *x*), wird aber jetzt, außer um die öſterliche Zeit und bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. Zum Empfang der Communion muß man gehörig unterrichtet, ganz nüchtern *y*), und von ſchweren Vergehen durch die Buße gereinigt ſeyn *z*); doch darf der Prieſter demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, dieſe nicht verweigern *a*), wenn nicht deſſen Zuſtand notoriſch iſt *b*). Der Gebrauch, die Euchariſtie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat ſich in der lateiniſchen Kirche ſchon längſt verloren *c*); in der griechiſchen beſteht er aber noch jetzt. Jeder Erwachſene aber iſt verpflichtet, wenigſtens einmahl jährlich und zwar um die öſterliche Zeit zum Abendmahl zu gehen (§. 288). Früher wurde dieſes gewöhnlich zwar unter beiden Geſtalten genoſſen: doch war dieſes nicht unbedingt nothwendig *d*), weil nach der beſtändigen Lehre der Kirche Chriſtus unter jeder Geſtalt ganz gegenwärtig iſt. Daher wurde ſchon in der älteſten Zeit, namentlich

---

w) c. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

x) clem. 1. de privileg. (5. 7).

y) c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400).

z) c. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar. sacram.

a) c. 67. D. II. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

b) c. 95. D. II. (Cyprian. c. a. 256).

c) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun.

d) Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht ſich blos auf die Prieſter, die zufolge einer damahls gangbaren häretiſchen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig auch blos das conſecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der conſecrirte Wein gegeben. So entſtand allmählig aus vielen Gründen in der lateiniſchen Kirche der Gebrauch die Euchariſtie allein unter der Geſtalt des Brodes auszutheilen *e*). Doch kann der Pabſt aus wichtigen Urſachen einer Perſon oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches geſtatten *f*). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Geſtalten als Regel beibehalten, und die Proteſtanten ſie wieder bei ſich eingeführt. Kranke empfangen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß *g*), als Wegzehrung (viaticum); daher muß die Euchariſtie in der Kirche immer vorräthig gehalten werden *h*).

§. 293.

II. Von der Buße. A) Hiſtoriſche Einleitung.

Gleichwie in der Taufe der Bund zwiſchen Gott und dem in der Erbſünde von ihm getrennten Menſchen wieder hergeſtellt wird: ſo hat auch Chriſtus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren *i*), ein Mittel eingeſetzt, um das von eigenen Verſchuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Verſöhnung wieder aufzurichten und zu Gott zurückzuführen *k*). Um aber jene Sündenvergebung durch die Kirche zu erlangen, mußten die Vergehen unter inniger Reue einzeln bekannt und die auferlegten Bußwerke gewiſſenhaft

e) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie.

f) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

g) c. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325); c. 8. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398); c. 7. eod. (Conc. Araus. I. a. 441); c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572).

h) c. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar. sacram.

i) Johann. XX. 21—23.

k) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

verrichtet werden *l*). Das Bekenntniß geſchah anfangs häufig öffentlich; doch kam dieſes bald mehrerer ſchlimmen Folgen wegen erſt in der griechiſchen, dann auch in der lateiniſchen Kirche ab, und es wurde nun die Beichte regelmäßig vor einem vertrauten Prieſter abgelegt *m*). Bei öffentlichen Vergehen ſchritt aber der Biſchof kraft der geiſtlichen Strafgewalt ein (§. 194), und nöthigte durch Androhung der Excommunication der Kirche vermittelſt öffentlicher Pönitenzen (§. 197) Genugthuung zu leiſten. Solche öffentliche Büßungen wurden aber auch häufig wegen geheim gebeichteter Vergehen auferlegt, und dieſes hatte nichts Auffallendes, weil Viele ſie aus Andachtseifer auch ganz freiwillig übernahmen. So fand ſich um die Zeit der Faſten immer eine große Zahl von öffentlich Büßenden zuſammen *n*). Die Reconciliation geſchah, wie die Eröffnung der Büßungen, unter Handauflegung des Biſchofs oder des dazu von ihm beſonders ermächtigten Prieſters, und zwar bei einem öffentlichen Sünder feierlich vor der ganzen Gemeinde *o*), jedoch in der Regel nicht vor Ablauf der ganzen Bußzeit, Nothfälle bei Kranken ausgenommen *p*). Die Art und Dauer der Bußwerke wurde aber anfangs von dem Biſchofe oder Prieſter nach ſeinem Ermeſſen *q*), ſpäter nach den dafür ſehr genau und

---

l) c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod. (Idem. a. 375), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452).

m) c. 88. §. 1. 3. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 428), c. 89. eod. (Leo I. a. 459).

n) c. 6. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

o) c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc Carth. III. a. 397).

p) c. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416), c. 7. c. XXVI. q. 6. (Conc. Araus. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. a. 572).

q) c. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

vorſichtig abgefaßten Pönitentialbüchern beſtimmt. Allmählig traten aber faſt in allen Theilen dieſer Disciplin Aenderungen ein. Die öffentlichen Pönitenzen blieben nur noch bei öffentlichen Vergehen in Gebrauch *r*); die Reconciliation der nicht öffentlich Büßenden wurde regelmäßig den Prieſtern überlaſſen *s*) und die Abſolution nun gewöhnlich, wie auch ſchon in der alten Zeit bei den Kranken, gleich nach der Beichte, jedoch unter der Verpflichtung die vorgeſchriebenen Bußwerke nachzuholen, ertheilt *t*). Uebrigens wurden aber dieſe Bußwerke, ſowohl die öffentlichen wie die geheimen, bis in das dreizehnte Jahrhundert immer noch nach den dafür verfaßten Pönitentialbüchern beſtimmt; ſeit dieſer Zeit gieng man aber davon ab, weil ſich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältniſſen nicht mehr vertrug. Die Beſtimmung der Bußwerke wegen geheimer Vergehen iſt alſo jetzt dem Ermeſſen des Beichtvaters überlaſſen *u*). Die Ahndung der öffentlichen Vergehen blieb aber dem Biſchofe und deſſen Bevollmächtigten dem Archidiacon vorbehalten (§. 195), und dieſe ſollten noch immer durch feierliche Kirchenbuße geſühnt werden *v*); allein auch dieſes kommt nur höchſt ſelten vor, und das Concilium von Trient hat ausdrücklich den Biſchöfen die Vollmacht ertheilt, dieſe in geheime Bußübungen zu verwandeln *w*).

§. 294.

B) Heutiges Recht.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus.

Zur vollſtändigen Buße gehört von Seiten des Büßenden

---

r) Dieſes ſteht am beſtimmteſten in den Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 116.

s) c. 1. c. XXVI. q. 7. (Theodor. Cantuar. c. a. 680), c. 4. c. XXVI. q. 6. (Cap. incert. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 206. Lib. VII. c. 202.

t) Statut. Bonifac. a. 745. c. 31, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 206.

u) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

v) c. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

dreierlei; eine wahre innige Reue, ein aufrichtiges Bekenntniß, und die Genugthuung durch gewiſſe Bußwerke. Unter der Vereinigung dieſer drei Punkte wird ihm durch die Abſolution des Prieſters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil *x*); jedoch nicht unbedingt auch die Gewißheit des vollſtändigen Nachlaſſes der zeitlichen Strafen, die jede Schuld, den Grundſätzen der göttlichen Gerechtigkeit gemäß, nach ſich zieht. Zu einer ſolchen Buße ſind nach den Vorſchriften Chriſti alle diejenigen verpflichtet, welche ſich eines nach der Taufe begangenen ſchweren Vergehens bewußt ſind *y*), vorzüglich aber tödtliche Kranken und diejenigen, welche eine heilige Handlung begehen wollen, wozu ein reines mit Gott völlig verſöhntes Gemüth nothwendig iſt. Eine regelmäßige Zeit war übrigens früher dafür nicht feſtgeſetzt; ſpäter aber, als der Eifer der Gläubigen abnahm, wurde von dem vierten Lateraniſchen Concilium verordnet, daß jeder Erwachſene wenigſtens einmal jährlich, und zwar bei dem ihm zuſtehenden oder einem davon beauftragten Prieſter, zur Beichte gehen ſollte *z*). Seit dem dreizehnten Jahrhundert haben aber auch mehrere Mönchsorden von den Päbſten das Privilegium Beicht hören zu können erhalten; doch wurde die jährliche Beicht ausdrücklich den Pfarrern vorbehalten *a*), und das Concilium von Trient hat mehrerer Misbräuche wegen verordnet, daß von den Pfarrern abgeſehen jeder Prieſter, ſowohl ein Ordens-Geiſtlicher wie ein weltlicher, um Beicht zu hören vom Biſchofe beſonders genehmigt ſeyn müſſe *b*). Die Quelle der Losſprechungs-Gewalt iſt alſo immer das Episcopat; daher können die Biſchöfe, um den Ernſt dieſer Einrichtung zu ſchärfen, von gewiſſen Sünden zu abſolviren, ſich ausſchließlich vorbehalten, und die Losſprechung durch einen andern nicht dazu beſonders delegirten Prieſter iſt dann, außer in der

---

x) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3—6. 8. 9 et can 4—10. 12—15. de poenit.

y) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. de poenit.

z) c. 12. X. de poenit. (5. 37).

a) c. 2 Extr. comm. de treug. et pace (1. 9).

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

Todesgefahr, unerlaubt und ohne Würkung. Gleiche Befugniß ſteht, wo es zum Heil der Seelen und zur Handhabung der Kirchenzucht nothwendig iſt, dem Pabſte zu *c*). Solche dem Pabſte vorbehaltenen Fälle waren früher ſehr zahlreich *d*); jetzt ſind aber die Biſchöfe von allen geheimen, auch von den dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Vergehen zu abſolviren ermächtigt worden *e*). Uebrigens iſt jeder Beichtvater unter ſchwerer Strafe verbunden, über das, was ihm unter dem Siegel der Beicht eröffnet worden iſt, das tiefſte Stillſchweigen zu beobachten, und er darf ohne die Zuſtimmung des Beichtenden unter keinerlei Umſtänden davon Gebrauch machen *f*). Dieſe Verpflichtung ergiebt ſich ſchon aus der allgemeinen Heiligkeit des Vertrauens, und iſt als zu dem Weſen dieſes Inſtituts gehörend unbedingt *g*). Daher kann auch ein Geiſtlicher niemahls vor Gericht zu einer Auſſage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden *h*). In der morgenländiſchen Kirche gelten über alle dieſe Punkte im Weſentlichen dieſelben Grundſätze. Die Proteſtanten aber haben die Buße als ein Sacrament verworfen. Doch wollte die Augsburgiſche Confeſſion die Privat-Abſolution beibehalten wiſſen, während die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten *i*).

---

c) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit.

d) c. 3. Extr. comm. de poenitent. (5. 9).

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

f) c. 2. D. VI. de poenit. (Gregor. I c. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

g) Einige wollen die Verbrechen wider den Staat ausnehmen; allein dadurch gewinnt dieſer an Sicherheit nicht. Denn wer würde noch beichten eine Verſchwörung angeſponnen zu haben, wenn die Entdeckung erlaubt wäre? Und nun wäre dem Geiſtlichen jede Möglichkeit genommen, durch ſeine Ermahnungen auf die Aenderung eines ſolchen verderblichen Vorhabens einzuwürken.

h) c. 13. X. de excess. praelat. (5. 31). Dieſer Grundſatz iſt 1813 ſelbſt von einer proteſtantiſchen Jury in Nordamerika anerkannt worden.

i) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. Art. IV., Helvet. Conf. II. Cap. XIV. Tetrapol. Conf. Cap. XX.

§. 295.

C) Theſen über den Ablaß.

I. Durch die wahre Buße wird zwar der Nachlaß der Sünde erworben; allein nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen *k*). II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienſte der guten Handlungen an. III. Es findet alſo für die Strafen eine Ge- nugthuung durch gute Werke Statt *l*), und mit jedem wahrhaft guten Werke iſt ſchon an ſich auch ein gewiſſer Ablaß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht ſtatt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guter Werke auferlegen. Dieſes geſchah na- mentlich ſeit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der ſtrengen canoniſchen Pönitenzen unpaſſend geweſen wäre. V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die An- dacht der Gläubigen zu befeuern, oder um ihre Mitwürkung zu höhern kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewiſſe Handlungen als beſonders gut und verdienſtlich zu empfehlen. Sie thut dieſes ſo, daß ſie die heilſame Würkung derſelben gleich mit bezeichnet und einen gewiſſen Ablaß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld beſtehen, wenn dieſes zu einem würdigen Zwecke beſtimmt iſt. Daher wurden früher die Pöni- tenzen öfters in Geld umgewandelt (§. 197), und für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterſtützung der Armen und zur Befreiung chriſtlicher Länder von den Ungläu- bigen Abläſſe verkündet *m*). Die Quäſtoren, welche dieſe Gelder einſammelten, ſind aber, wegen vieler Misbräuche, die ſie dabei begiengen, beſchränkt und endlich ganz aufgehoben worden *n*). VII. Um den Sinn für die große ſichtbare und unſichtbare Ge- meinſchaft, die das Weſen der Kirche ausmacht, zu heben, ſind

---

k) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. et can. 12. de poenit.

l) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

m) c. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

n) c. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

gewiſſe Abläſſe denjenigen verheißen, welche die Conſecration eines Biſchofes oder die Einweihung einer Kirche und andere ähnliche Feierlichkeiten in Andacht mit begehen helfen *o*). Darauf gründet ſich auch der große Ablaß des Jubeljahrs, als eines gemeinſchaftlichen Bußjahres der ganzen Chriſtenheit. Dieſes ſollte nach der Verordnung von Bonifaz VIII. (1300) nur alle hundert Jahre wiederkehren, iſt aber von Clemens VI. (1349) auf jedes fünfzigſte, dann von Urban VI. (1389) auf jedes drei und dreiſſigſte, und endlich von Paul II. (1470) und Sixtus IV. (1473) auf jedes fünf und zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt worden *p*). VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablaß blos als Nachlaß der Strafe, und ſetzt die Schuld ſchon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Dieſes wird in den Ankündigungen auch ſehr beſtimmt hervorgehoben. IX. Da wir aus uns allein keine Verdienſte haben, ſondern der Werth unſerer guten Handlungen blos auf den Verdienſten Chriſti beruht *q*): ſo iſt es ganz richtig zu ſagen, daß alle Abläſſe aus dem Schatz der Verdienſte Chriſti geſchöpft ſind *r*). X. Da die Kirche, im höhern Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten myſtiſchen Körper bildet, in welchem Alles gemeinſchaftlich iſt: ſo iſt es ebenfalls richtig zu ſagen, daß an den Abläſſen auch die Verdienſte aller Heiligen und Frommen Theil haben. XI. Abläſſe ſollen aber überhaupt mit Maaß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höhern chriſtlichen Tugenden gebraucht *s*), auch den möglichen Misbräuchen durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden *t*).

---

o) c. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

p) c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

q) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

r) c. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

s) Benedict XIV. verhieß einen gewiſſen Ablaß denjenigen, die bei der Begegnung eines ihrer Feinde, dieſem mit völlig verſöhntem Herzen wo möglich äußerlich, wenigſtens aber innerlich einen einfachen chriſtlichen Gruß bieten könnten.

t) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis. Zur Unterſuch-

XII. Zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit ſind die Biſchöfe bei der Ertheilung von Abläſſen auf ein gewiſſes Maaß beſchränkt, und die von allgemeinerem Umfang ſind dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten worden *u*).

§. 296.

III. Von dem Gebete. A) Gewöhnliche Gebete.

Das Erforderniß eines jeden wahren Gottesdienſtes, ohne welches dieſer nur ein äußerlicher ſeyn würde, iſt die Andacht oder das Gebet. Dieſes beſteht in einer inneren Handlung, wodurch ſich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienſt und die Würkſamkeit des Gebetes, ſowohl für ſich wie für Andere, ergiebt ſich von ſelbſt aus dem Glauben an die lebendige Perſönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorſchriften des Evangeliums getreu *v*), das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, ſondern auch zur Beförderung deſſelben mehrere öffentliche gemeinſchaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten beſtehen. Dahin ſind namentlich die Vesper= und Abendandachten zu rechnen. Die Form des Gebetes kann ſich Jeder nach ſeinem Bedürfniß ſelbſt bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falſchen Gebetweiſe entgegen zu würken, Gebetbücher abgefaßt. Dieſe müſſen aber vor ihrer Bekanntmachung von der geiſtlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht leſen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinſchaftlich oder auswendig geſprochen werden müſſen, ſind nach dem Beiſpiel des Erlöſers ſchon ſeit alten Zeiten gewiſſe ſtehende Gebetsformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichſten ſind die Litaneien, der Roſenkranz und das Angelus=

---

ung und Abſtellung der Misbräuche hat Clemens IX. (1669) eine eigene Congregation von Cardinälen niedergeſetzt.

u) c. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. 3. eod. in VI. (5. 10).

v) Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

Gebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menſchwerdung Chriſti geſprochen und auch durch den Glockenſchlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (litaniae) oder Proceſſionen gehalten. Die Symbole der Reformirten haben zwar das Verdienſt des Gebetes verworfen, und ſich mit einer gewiſſen Beſorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für ſich, ſondern auch für Andere zu beten, auferlegt, und alſo gewiß auch wenigſtens die Würkſamkeit deſſelben anerkannt *w*).

§. 297.

B) Von den canoniſchen Tageszeiten.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Für die Geiſtlichen iſt die Verpflichtung zum Gebet zu einem regelmäßigen, nach den Tageszeiten eingetheilten Dienſte (officium) eingerichtet worden. Schon in der erſten Zeit beobachteten die Apoſtel am Tage wie in der Nacht gewiſſe Stunden, wo ſie theils allein theils mit der Gemeinde zuſammen Gott durch Pſalmen und Hymnen, durch Gebet und Leſen der heiligen Bücher verehrten *x*). Dieſen Gebrauch ſetzten die Chriſten der erhaltenen Weiſung gemäß *y*) auch nach den Zeiten der Apoſtel fort. Die Stunden des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöſtern wurden aber dieſe Zeiten allmählig bis auf ſieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Dieſe Einrichtung gieng allmählig, beſonders nach der Einführung des ca-

---

w) Tetrapol. Conf. Cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. Cap. XXIII.

x) Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

y) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

noniſchen Lebens auch auf die anderen Kirchen über. An dieſen canoniſchen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes ſämmtlich zugegen ſeyn *z*). Dieſe Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters *a*) ſowohl durch das Beiſpiel und die Ermahnungen frommer Biſchöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien *b*), beſonders in den Stifts- und Kloſterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherrn zum Chordienſt angehalten wiſſen *c*). Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen ſeyn konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canoniſchen Zeiten wenigſtens für ſich abzuhalten *d*). Dieſes iſt auch noch durch die Ermahnung des Baſeler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, beſtätigt worden *e*). Neuere Verordnungen ſetzen ſogar bei den Beneficiaten, welche dieſe Verbindlichkeit verſäumen, einen verhältnißmäßigen Verluſt ihrer Einkünfte an die Armen feſt *f*). Doch ſind billige Entſchuldigungsgründe zugelaſſen. Die Geſänge, Gebete und Lectionen für die canoniſchen Stunden entnahm man urſprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Pſalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es ſcheint Brevia-

---

z) c. 3. D. XCI. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10 C. de episc. et cler. (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

a) Die ausführlichen Beweiſe findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. II. Cap. 71—88.

b) c. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

d) Die Nachweiſung dieſer Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomaſſin.

e) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

f) c. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

rium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte (1241) der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine ſpätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon (1536) herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. (1568) ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. (1602) und Urban VIII. (1631) verbeſſerte Ausgaben erſchienen ſind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländiſchen Kirche wird ebenfalls noch der Dienſt der canoniſchen Stunden, theils öffentlich in den Kloſter- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für ſich, ſelbſt von Laien, nach einer beſtimmten Anleitung beobachtet *g*). Die Proteſtanten haben aber denſelben verworfen *h*); doch hat ſich in der engliſchen Kirche noch Manches davon in zuſammengezogener Form erhalten.

§. 298.

C) Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione. III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

Bei gewiſſen Gelegenheiten werden die Gebete von dem Prieſter nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen geſprochen. Feierlichkeiten dieſer Art werden wegen der Aehnlichkeit, die ſie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung iſt dem uralten Gebrauche gemäß *i*) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balſam vermiſcht. In der griechiſchen Kirche kommen außer dem Balſam noch viele

---

g) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

h) Tetrapol. Conf. Cap. XXI., Helvet. Conf. II. Cap. XXIII.

i) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl *k*). Beide Gattungen ſo wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerſtag vom Biſchofe geſegnet, und den Pfarrern zur ſorgfältigen Aufbewahrung zugeſchickt *l*). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, ſo darf er durch nicht geſegnetes Oel ergänzt werden *m*). Die Weihung dient dazu, eine Perſon oder Sache durch die Salbung dem Dienſte Gottes und der Kirche feierlich zu beſtimmen. Die Segnung aber beſteht in Gebeten, entweder über eine Perſon, damit Gott ihre Handlungen ſegne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilſamen Gebrauch verleihe. Weihungen geſchehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Prieſterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Biſchöfe, Kirche, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufſtein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl conſecrirt *n*). Alle Weihen ſind mit Segnungen verknüpft. Blos geſegnet werden die Fürſten bei der Salbung mit Oel, die Kleriker, wenn ſie zum Miniſterium ordinirt werden, Aebte und Aebtiſſinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, und das Weihwaſſer; endlich wichtige Lebensbedürfniſſe und Geräthſchaften, Brod, Wein, Salz, Gemüſe, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenſtände. Alle ſolche Handlungen haben blos als Ceremonien kein Verdienſt, ſondern erhalten dieſes erſt durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im chriſtlichen Sinn auffaßt, der

---

k) c. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

l) c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II a. 390). c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccl. (3. 40).

m) c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

n) c. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

wird es ſehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutſamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen ſucht.

§. 299.

IV. Von dem Faſten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

Als ein Mittel den Geiſt der Buße, Andacht und Selbſtverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, iſt in der Kirche auch das Faſten eingeführt. Dieſes gründet ſich in ſeinem Urſprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beiſpiel Chriſti und ſeiner Jünger *o*), und iſt allmählig durch Gewohnheit und Geſetze zu einer beſtimmten Verbindlichkeit erhoben worden. Zuerſt geſchah dieſes bei den Quadrageſimalfaſten, die vor dem Paſcha gehalten wurden *p*). Die Dauer derſelben war jedoch bei den einzelnen Kirchen ſehr verſchieden, bis daß allmählig die noch jetzt beſtehende Einrichtung feſtgeſetzt wurde *q*). Ohngefähr von gleichem Alter ſind die wöchentlichen Faſten (stationes, semiieiunia). Sie wurden urſprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Chriſtus verrathen worden, an dieſem geſtorben war *r*). Im Occident wurde allmählig noch das Faſten am Samſtag eingeführt *s*). Hingegen kam hier das Faſten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner ſind aus dem Judenthum die Quatember-Faſten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden *t*). Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu ge-

---

o) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

p) Can. Apost. 68., c. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372).

q) c. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

r) c. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

s) c. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46)

t) c. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2 eod.

wiſſen hohen Feſten der Tag vorher mit Faſten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Geſängen in der Kirche zugebracht *u*). Dieſe Nachtwachen ſind zwar längſt nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feſte die Vigilie genannt, und dieſe mit Faſten begangen *v*). Uebrigens ſind aber alle Sonntage *w*), ferner die ganze Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten *x*), und das Feſt der Geburt Chriſti, wenn dieſes auf einen Freitag oder Samſtag fiel *y*), von dem Faſten ausgenommen. Das Faſten ſelbſt beſteht theils in einem wirklichen Abbruch an der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltſamkeit von den ſchmackhafteren Speiſen, namentlich vom Fleiſche. Das eigentliche Faſten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend *z*); jetzt aber iſt am Mittag die Hauptmahlzeit und am Abend noch eine mäßige Collation geſtattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Biſchöfen die Aufrechthaltung der Faſten-Disciplin, als einer ſehr wirkſamen Uebung der Selbſtbeherrſchung zur Pflicht gemacht *a*). In der morgenländiſchen Kirche beſteht ſie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Proteſtanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derſelben anerkannt,

---

(Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

u) c. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

v) c. 1. 2. X. de observ. ieiun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

w) c. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

x) c. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 400), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

y) c. 3. X. de observ. ieiun. (3. 46).

z) c. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

a) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum, ieiuniis et diebus festis.

allein keine Vorſchriften darüber erlaſſen wollen; daher iſt ſie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen *b*).

§. 300.

V. Von den hiſtoriſchen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Perſonen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Das Leben der Kirche äußert ſich, ſo wie bei jeder von ächtem Gemeingeiſt durchdrungenen Gemeinſchaft, auch in der Verehrung, welche ſie dem Andenken verdienter Perſonen widmet. Da aber als Verdienſte in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe chriſtliche Tugenden gelten können: ſo darf ſie nach den Verheißungen des Chriſtenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf dieſe Weiſe gefeiert werden, auch jenſeits vor Gott beſonders verherrlicht ſind. Eben deswegen muß ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen. Auf dieſen Grundſätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenſtand der Anbetung, ſondern als Fürſprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muſter der Nachahmung dargeſtellt werden *c*). Ob Jemand eines ſolchen Andenkens würdig ſey, kann unſtreitig nur durch die Kirche ſelbſt beſtimmt werden. Früher wurde dieſe Ehre durch die Biſchöfe und Concilien unter Zuſtimmung der übrigen Geiſtlichkeit und des Volkes, anfangs beinahe nur den Märtyrern, ſpäter auch andern Männern und Jungfrauen feierlich zuerkannt. Seit dem eilften Jahrhundert iſt aber dieſes Recht, um Uebereilung und Mißbrauch zu verhindern, blos an den Pabſt übergegangen *d*). Nach und nach iſt dabei auch der Unterſchied zwiſchen der Heilig- und Seligſprechung entſtanden, da die Seligen nur in einem gewiſſen Theil der Kirche und auf beſchränktere Weiſe verehrt werden. Beides

---

b) August. Conf. Abus. mutat. Art. V., Tetrapol. Conf. Cap. VII—X., Helvet. Conf. II. Cap. XXIV.

c) Conc. Trid. Sess. XXV. De invocatione sanctorum.

d) c. 1. X. De reliq. et vener. sanct. (3. 45).

geſchieht aber nach einer behutſamen und weitläufigen Unterſuchung, welche die dafür niedergeſetzte Congregation (§. 139) führt, nachdem ſie viele Zeugniſſe über das Leben und die Verdienſte der betreffenden Perſonen geſammelt hat. Doch wird der Pabſt ſo wenig wie die Kirche bei dieſem Urtheil, da es auf factiſchen Vorausſetzungen beruht, für untrüglich gehalten. Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befeſtigen *e*), iſt der Gebrauch der Bilder zugelaſſen *f*), obſchon die älteſte Kirche ſo lange dagegen war, als ſie noch eine Vermiſchung mit heidniſchen Begriffen zu befürchten hatte. Gregor I. ſagte, die Bilder ſeyen die Bücher derjenigen, welche nicht leſen könnten *g*). Noch tiefern Eindruck machen auf den Verehrer der chriſtlichen Vorzeit wirkliche irdiſche Ueberreſte (reliquiae) heiliger Perſonen. Dieſe ſollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutſam unterſucht und vom Biſchof anerkannt werden *h*). In allen dieſen Stücken ſtimmt die morgenländiſche Kirche mit der abendländiſchen überein; nur werden die Canoniſationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorſicht, verhandelt. Die Proteſtanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel deren Nachahmung zu erwecken empfohlen, übri-

---

e) Salluſt. Bell. Iugurth. c. 4. Cum maiorum imagines intuerentur, vehementiſſime ſibi animum ad virtutem accendi: ſcilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in ſe habere, ſed memoria rerum geſtarum eam flammam egregiis viris in pectore creſcere.

f) c. 28. D. III. de cons. (Conc. Conſtant. a. 787); Conc. Trid. Seſs. XXV. De invocat. ſanctor. Imagines porro — retinendas — non quod credatur ineſſe aliqua in iis divinitas vel virtus —, vel quod ab eis ſit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus ſit figenda, veluti olim fiebat a gentilibus — ſed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa quae illae repraeſentant.

g) c. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

h) c. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Seſs. XXV. Decret. de invocat. ſanctor.

gens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen *i*).

§. 301.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Chriſtenthums durch regelmäßige Gedächtnißtage, welche mit gemeinſchaftlichem Gottesdienſt begangen werden. Dieſes iſt die Entſtehung und Bedeutung der Feſttage. Schon zur Zeit der Apoſtel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnißtag der Auferſtehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferſtehung, die Himmelfahrt Chriſti, und die Herabkunſt des heiligen Geiſtes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen *k*). Dazu kamen bald noch das Feſt der Geburt Chriſti, und Gedächtnißtage an die Mutter des Erlöſers, an die Apoſtel und Märtyrer. Dieſe ſind dann allmählig noch durch Andere ſehr vermehrt worden *l*). Das Recht Feſttage einzuſetzen und aufzuheben ſteht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Pabſte, wenn es ſich um eine in der ganzen Chriſtenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Biſchöfen; doch iſt wegen des Einfluſſes auf das bürgerliche Leben auch die Zuſtimmung der betreffenden Regierungen nothwendig. Die Beſtimmung der Feſttage iſt aber überhaupt die, daß an denſelben der Menſch vorzüglich bei geiſtlichen Betrachtungen verweilen und ſein Herz in Andacht zu Gott erheben ſoll *m*). Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein beſonderer Gottesdienſt Statt, und es ſind, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beſchäftigungen unterſagt, welche ſich mit jener Beſtimmung nicht verei-

i) August. Conf. Art. XXI., Tetrapol. Conf. Cap. XXII., Helvet. Conf. I. Art. XXII., Helvet. Conf. II. Capit. IV. V.

k) c. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

l) c. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9).

m) c. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

nigen laſſen *n*). Dieſes Verbot wird in den chriſtlichen Reichen auch durch die weltlichen Geſetze und Behörden unterſtützt. Die Proteſtanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit beſonderer dem Gottesdienſte beſtimmten Zeiten anerkannt *o*); ſie hatten ſelbſt ſehr viele Feſte der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derſelben wurde erſt im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieſer Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Feſttage anzuordnen und abzuſchaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 302.

C) Verehrung heiliger Orte.

Die Kirche überträgt die Begeiſterung und Verehrung für die in der Geſchichte des Chriſtenthums bedeutend gewordenen Perſonen zum Theil ſelbſt auf die Orte, wo ſie gelebt und gewürkt haben, oder wo noch Ueberreſte von ihnen aufbewahrt werden. In dieſem Sinne haben ſchon die erſten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jeſu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer beſucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus ſind die Wallfahrten entſtanden. Die vorzüglichſten Orte waren und ſind noch Jeruſalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlaſſungen die Verehrung der Gläubigen an ſich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Proceſſionen unternommen. Die Aufgabe der geiſtlichen und weltlichen Behörden muß dabei die ſeyn, die leicht ſtatt findenden Misbräuche zu beſeitigen, ohne doch die Uebungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel ſich die Leidensorte Chriſti näher zu vergegenwärtigen, iſt auch der Kreuz-

---

n) c. 66. D. I. de cons. (Conc. Carth. IV. a. 389), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Feſttage feriae genannt. In der Kirchenſprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und dieſe werden als feria prima, secunda etc. näher unterſchieden.

o) Helvet. Conf. II. Cap. XXIV.

weg eingeführt. Dieſer beſteht darin, daß an beſtimmten Stationen Bilder aufgeſtellt ſind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeſchichte enthält, wovor denn die Gläubigen, beſonders am Freitage als dem Todestag Chriſti, am Sonntag Nachmittags und in der Foſtenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Dieſe Andachtsform iſt ſehr alt, und eine ſinnreiche Erfindung, ſelbſt die Erholung des Spatziergangs mit chriſtlichen Erinnerungen zu begleiten *p*).

---

p) Alle dieſe Einrichtungen ſind aus der Begeiſterung für das Chriſtenthum hervorgegangen, und nur aus dieſer verſtändlich. Wer z. B., der die römiſche Geſchichte verehrt, mögte nicht wünſchen, daß in der Nähe ſeiner Stadt von ſachkundigen Händen Denkmäler gepflanzt würden, welche ihm die Lage der ſieben Hügel, die Richtung der Hauptſtraßen, und den Ort der wichtigſten Begebenheiten vergegenwärtigten? Und wer würde dabei nicht gerne, mit einem alten Schriftſteller in der Hand, nachſinnend verweilen?

Drittes Kapitel.

Die chriſtliche Ehe.

§. 303.

I. Von dem Weſen der Ehe.

Nach den Geſetzen, welche die Natur in das Verhältniß der Geſchlechter gelegt hat, fühlt ſich der Mann zur Vereinigung mit dem Weibe, das Weib zur Hingabe an den Mann hingezogen, und an die innigſte und vollſtändigſte Vereinigung Beider iſt das große Geheimniß der Zeugung und die Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts geknüpft. Damit aber dieſe Vereinigung nicht wie bei den Thieren eine vorübergehende und willkührliche ſey, ſind Mann und Weib gegenſeitig einer dauernden Liebe empfänglich, welche über den Moment der körperlichen Vereinigung hinausreicht und ein höheres geiſtiges Band zwiſchen ihnen ſtiftet. Auch wird dieſe dauernde Verbindung noch beſonders durch die Liebe unterſtützt, welche die Natur den Eltern gegen ihre Kinder ins Herz gelegt hat. Eine ſolche durch Liebe und daher mit der Abſicht der Beſtändigkeit oder Treue geſtiftete Vereinigung von Mann und Weib heißt nun im Allgemeinen eine Ehe *q*). Die Dauerhaftigkeit gehört zum Weſen derſelben, und hierauf iſt vorzüglich die Ordnung der Familie, dieſer von Gott ſelbſt einge-

---

q) Geiſtreich und kräftig findet man dieſes, ſo wie auch das, was zum Weſen der chriſtlichen Ehe gehört, in folgender Schrift ausgeführt: E. v. Möy Von der Ehe und der Stellung der katholiſchen Kirche in Deutſchland rückſichtlich dieſes Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830. 8.

ſetzten Pflanzſchule aller ſittlichen und geiſtigen Bildung, gegründet. Ihr Gegenſtand aber iſt nicht der eine oder der andere beſondere Punkt *r*) ſondern die Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, ſoweit dieſe überhaupt gemeinſchaftlich gemacht werden können *s*). Eine ſolche Vereinigung hat ſchon in der natürlichen Ordnung eine große Würde und Heiligkeit, welche auch von allen gebildeten Völkern, beſonders durch die Feierlichkeiten und Gebräuche, womit ſie die Eingehung der Ehe umgaben, anerkannt worden iſt. Am vollſtändigſten wurde aber ihr Weſen durch das

---

r) Auch das Geſchlechtsverhältniß iſt keineswegs der ausſchließliche Charakter, ſondern nur ein Theil der durch die Ehe zu begründenden Gemeinſchaft, ohne welchen ſie noch immer als ſolche beſtehen kann. Daher iſt eine zwiſchen alten Leuten eingegangene oder fortdauernde Verbindung noch eine würkliche Ehe: und es iſt ſelbſt möglich, daß die Ehegatten ihr natürliches Verhältniß einer höheren geiſtigen Gemeinſchaft aufopfern, indem dann hierin ihre Einheit fortdauert, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

s) Die Ehe iſt alſo, wie der Staat, ein ſittliches, den Menſchen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß, und ein neuerer Schriftſteller ſagt ſehr richtig, die Ehe ſo wie der Staat, iſt eine Verbindung, welche man auf Freud und Leid, auf Tod und Leben eingeht. Dabei kann allerdings auch manches Juriſtiſche zur Sprache kommen; allein dieſes macht, eben ſo wenig, wie bei dem Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern, ihr Weſen aus; vielmehr iſt es eine wahre Herabſetzung, wenn man die Ehe und den Staat blos als juriſtiſche Verhältniſſe behandelt. Beide haben aber hierin durch die Flachheit der ſogenannten naturrechtlichen Unterſuchungen der neueren Zeit gleiches Schickſal erfahren. Denn gleichwie man das Geheimniß des Staats in die einſeitige und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrags auflöſte, eben ſo wurde auch die Ehe unter den Geſichtspunkt eines Civilcontracts und einer Obligation herabgezogen. Um ſich conſequent zu bleiben, mußte man nun dafür einen beſtimmten Zweck und gewiſſe Leiſtungen aufſuchen. Einige fanden dieſe in dem Geſchlechtsverhältniß als ſolchem, andere in der Abſicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenſeitigen Unterſtützung. Man heftete ſich alſo an irgend eine beſondere Seite der Ehe als an die Hauptſache, während ihr Weſen grade in ihrer Totalität beſteht.

Chriſtenthum entwickelt, welches nicht nur die allgemeine Würde dieſes von Gott ſelbſt eingeſetzten Standes ausdrücklich bekräftigte *t*), ſondern ihm auch für den Chriſten eine außerordentliche Gnade und Heiligung verlieh *u*), und dadurch zu einem Sacramente des neuen Bundes erhob *v*). Die Ehe iſt alſo gleichſam der Mittelpunkt, in welchem die Familie durch die Kirche geheiligt wird. Die Proteſtanten haben zwar auch die göttliche Einſegnung und natürliche Heiligkeit des Eheſtandes anerkannt, aber die Eigenſchaft als Sacrament verworfen *w*).

§. 304.

II. Allgemeine Geſchichte des chriſtlichen Eherechts. A) Von der Geſetzgebung in Eheſachen.

Nachdem das Inſtitut der Ehe zu einem Theile der kirchlichen Ordnung erhoben worden war: ſo fiel der Kirche die Aufgabe anheim, dieſe neue und erhabene Beziehung deſſelben durch ihre Geſetze zu befeſtigen und weiter auszubilden. Dieſes thaten ſchon die Apoſtel in ihren Sendſchreiben, dann die Concilien und die Schriften der Väter. Beſonders war es der heil. Auguſtinus, der ſeit dem fünften Jahrhundert das chriſtliche Eherecht ſeinem Geiſt und ganzen Umfang nach bearbeitete. Auf das weltliche Eherecht hatte dieſes jedoch, ſelbſt nachdem die Kaiſer chriſtlich geworden waren, keinen Einfluß, ſondern dieſes bildete ſich auf ſeiner heidniſchen Grundlage fort. Erſt nach Juſtinian fieng im Orient die bürgerliche Geſetzgebung an, ſich der kirchlichen zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam eine völlige Verſchmelzung zwiſchen Beiden zu Stande. Seit dieſer Zeit beruhte alſo

---

t) Matth. XIX. 3–9., Marc. X. 2–12., c. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

u) Ephes. V. 21–33., I. Tim. II. c. 15.

v) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibiq. Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

w) Apolog. August. Conf. Art. VII. De numero et usu sacramentorum, Declarat. Thorun. Art. VI. De matrimonio.

hier das Eherecht theils auf den Beſchlüſſen der Concilien, theils auf den Edicten der Kaiſer. So iſt das Verhältniß noch jetzt. In Rußland aber gehen alle neuen Geſetze in Eheſachen blos vom Kaiſer aus, jedoch ſo, daß dabei auf die Grundſätze der Kirche ſorgfältig Rückſicht genommen wird. Im Occident wurden die Germaniſchen Völker durch die Bekehrung von ſelbſt auch dem Eherecht der Kirche unterworfen, wiewohl es freilich nicht gleich gelang, dieſes in allen Stücken gegen die widerſprechenden nationalen Sitten in Ausübung zu bringen. Allmählig wurde es aber durch die Verordnung der Concilien und Reichstage würklich ins Leben eingeführt. Die Geſetzgebung in Eheſachen war nun, wie die ganze Verfaſſung, gemiſcht; die Kirche ſetzte die nöthigen Beſtimmungen feſt, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend bürgerliche Würkſamkeit. Dieſes Verhältniß blieb in den katholiſchen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Proteſtanten aber legten gleich anfangs den Landesherrn nicht nur das Recht bei, Ehegeſetze zu erlaſſen, ſondern verlangten auch von ihnen würklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholiſchen verworfen hatte. So kam auch dieſer Theil der kirchlichen Geſetzgebung in die Hände der proteſtantiſchen Landesherrn. Doch wurde bei der Abfaſſung der neuen Eheordnungen noch auf die h. Schrift, auf die ſymboliſchen Bücher, und auf das canoniſche Recht, ſo weit dieſes anwendbar ſchien, Rückſicht genommen, und daher Gottesgelehrte zugezogen. Allmählig nahm aber das Eherecht der Proteſtanten einen rein weltlichen Character an, und wurde endlich zur gewöhnlichen Landesgeſetzgebung gezogen. Für die Katholiken hingegen iſt die kirchliche Gültigkeit des canoniſchen Eherechts überall unverändert geblieben. Die bürgerliche Würkſamkeit deſſelben hängt aber von den Landesgeſetzen ab. In den meiſten katholiſchen Ländern beſteht aber in dieſer Beziehung noch der alte Zuſtand. In den proteſtantiſchen Ländern aber und in Frankreich wird die Ehe der Katholiken in ihren bürgerlichen Beziehungen nach dem weltlichen Eherecht beurtheilt, und die Beobachtung des kirchlichen iſt blos dem Gewiſſen überlaſſen. Im Oeſtreichiſchen Geſetzbuch iſt zwar auch ein ausführliches bürgerliches Eherecht erſchienen, jedoch dabei vorzüglich auf das katholiſche Rückſicht genommen worden, ſo daß dieſes

noch in allen weſentlichen Punkten den Schutz des Staates für ſich hat.

§. 305.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Eheſachen.

Mit der Geſetzgebung in Eheſachen war der Kirche auch das Recht verliehen, dieſe ſo weit ſie es vermogte äußerlich zu handhaben, und ſie that dieſes, indem ſie denjenigen, der ihren Geſetzen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinſchaft ausſchloß *x*). Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung beſtehen. Dieſes änderte ſich aber im Orient ſeit der Verſchmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe in Eheſachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Würkungen verſehen wurde. Daſſelbe geſchah ſchon frühe auch im fränkiſchen Reiche *y*), und blieb ſeitdem in allen chriſtlichen Ländern ununterbrochen in Uebung *z*). Auch die Proteſtanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Eheſachen als einen Beſtandtheil der Kirchengewalt, nur wurde, weil man ſich nicht gleich in die veränderten Verhältniſſe zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlaſſen, die damit ziemlich willkührlich umgiengen. Später wurde ſie den Conſiſtorien übergeben. Endlich ſind aber die Eheſachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwieſen worden. Daſſelbe iſt auch in mehreren katholiſchen Ländern in Folge der neueren Geſetzgebung geſchehen. In jedem Fall iſt aber das Recht über die Ehen in kirchlicher Beziehung zu urtheilen, von dem Weſen der Kirche unzertrennlich *a*). Die bürgerliche

---

x) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398).

y) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2., Capit. II. Karlomann. a. 743. c. 3.

z) c. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim.

Würkſamkeit ihres Ausſpruches und die äußere Form des Verfahrens hängt freilich von der Verfaſſung jedes Zeitalters ab.

§. 306.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erforderniſſe. Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Damit überhaupt eine Ehe eingegangen werden könne, müſſen folgende Bedingungen vorhanden ſeyn. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollſtändige Einſicht in das Weſen der Ehe fehlt. Jene Fähigkeit kann factiſch betrachtet bei dem Einen früher, bei dem Andern ſpäter eintreten. Mehrere Gründe machen es aber nothwendig, dafür einen gleichmäßigen Termin anzunehmen. Als ſolcher iſt in dem neueren römiſchen Recht bei Männern das Alter von vierzehn, bei Mädchen von zwölf Jahren feſtgeſetzt, und beides auch im canoniſchen Recht beibehalten worden *b*). Im Mittelalter ſcheinen Ehen zwiſchen unmündigen Kindern aus Familienrückſichten ſehr häufig geweſen zu ſeyn. Die Päbſte aber mißbilligten ſie im Allgemeinen, wenn nicht ein bedeutender Vortheil dadurch erreicht wurde *c*), und erklärten ſie vor erreichter Pubertät nicht für bindend *d*), außer wenn etwa doch würkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte *e*). II. Die beiderſeitige Abſicht, mit einander eine Ehe einzugehen. Ohne dieſe kann von einer Ehe gar nicht die Rede ſeyn *f*). Doch kann ſie übrigens durch Zeichen *g*), und unter Abweſenden

---

b) c. 10. X. de despons. impub. (4. 2). Dawider beweißt das c. 3. X. eo l. nichts, welche Stelle aus Iſidor von Sevilla (630) offenbar als Antiquität aufgenommen worden iſt.

c) c. 2. X. de despons. impub. (4. 2).

d) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impub. (4. 2).

e) c. 6. 9. 14. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. eod. in VI. (4. 2).

f) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. c. a 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

g) c. 23. X. de sponsal. (4. 1).

durch einen Stellvertreter *h*) erklärt werden. III. Die Einwilligung der Eltern aber iſt, wenn man blos auf den natürlichen Begriff der Ehe ſieht, kein weſentliches Erforderniß. Daher hat das canoniſche Recht die ohne Zuſtimmung der Eltern geſchloſſenen Ehen wegen der Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung zwar höchſt mißbilligt, aber doch nicht für ungültig erklärt *i*). Das römiſche Recht hingegen verlangte wenigſtens bei den Kindern, die unter der väterlichen Gewalt ſtanden, die Einwilligung ihres Gewalthabers bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe. Doch iſt dieſer Grundſatz in den germaniſchen Ländern ſchon früh aufgegeben worden *k*). Die neueren Landesgeſetze haben ihn aber in bürgerlicher Beziehung nicht ſelten wieder hergeſtellt, und auch in dem proteſtantiſchen Kirchenrecht wird der Mangel jener Einwilligung gewöhnlich als ein Nichtigkeitsgrund behandelt, nur mit der Milderung, daß ſie ohne gegründete Urſache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit ergänzt werden kann.

§. 307.

B) Form der Abſchließung. 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

Wenn man blos auf das natürliche Verhältniß ſieht, ſo iſt eine Ehe vorhanden, ſobald Mann und Weib gegeneinander die Abſicht ausgedrückt haben, ſich von nun an als Eheleute betrachten zu wollen. Dieſes natürliche Verhältniß kann aber durch das poſitive Recht deſſen Zwecken gemäß verändert, und von dieſem gewiſſe Bedingungen feſtgeſetzt werden, ohne welche eine Verbin-

---

h) c. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

i) Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

k) Formul. Sirmond No. XVI. Viventibus partibus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. — Die Quelle dieſes Satzes iſt augenſcheinlich Paul Recept. Sentent. Lib. II. Tit. 19. §. 2., wo ſich auch die letzten Worte finden. Allein da ſie den Grundſätzen des römiſchen Rechts geradezu widerſprechen, ſo ſind ſie höchſt wahrſcheinlich ein weſtgothiſcher Zuſatz.

dung, der Intention der Partheien ohngeachtet, vor ihm nicht als Ehe gelten ſoll. Jedoch wird es dabei aus vielen Gründen rathſam, ſich ſo wenig wie möglich vom natürlichen Beſtandtheil der Ehe zu entfernen. Dieſem Grundſatze gemäß wurde in der Kirche zwar die öffentliche Abſchließung und prieſterliche Einſegnung der Ehen eingeführt, und die formloſe Ehe misbilligt *l*), doch aber dieſe deswegen nicht für nichtig erklärt; vielmehr blieb es anerkannt, daß die Ehe an und für ſich ſchon durch die Intention der Partheien gegründet würde *m*). Die Kirche ſchloß ſich hierin an das damalige römiſche Recht an, nach welchem ebenfalls zur Eingehung der Ehe die erklärte Uebereinſtimmung hinreichte, wiewohl gewöhnlich gewiſſe Feierlichkeiten und ſchriftliche Verträge dabei vorkamen *n*). Da aber auf dieſe Weiſe häufig eine Ehe ſich äußerlich nicht von dem Concubinat *o*) unterſchied,

---

l) Tertullian. († 215) Ad uxor. II. 9. Unde sufficiam ad enarrandam tantam felicitatem matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio, angeli renunciant, pater ratum habet. — Idem De pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

m) c. 5. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrisostom. c. a. 400), c. 6. c XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401).

n) c. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), nov. Just. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

o) Das Concubinat war eine geſetzlich erlaubte Verbindung zwiſchen zwei unverheiratheten Perſonen zum Zweck der Geſchlechtsgemeinſchaft, fr. 144. de V. S. (50. 16), Paulus S. R. II. 20. Der Hauptunterſchied zwiſchen ihm und der formloſen Ehe lag alſo hauptſächlich in der Abſicht des Mannes, fr. 4. de concub. (25. 7); doch machte er ſich in der ältern Zeit von ſelbſt dadurch, daß zu Concubinen gewöhnlich nur Freigeborne niederer Herkunft oder Freigelaſſene genommen wurden. Bei Freigebornen beſſeren Standes mußte daher die Verbindung ausdrücklich als Concubinat erklärt ſeyn, ſonſt galt ſie als Ehe, fr. 24. de rit. nupt. (23. 2), fr. 3. de concub. (25. 7). Auf der andern Seite war aber den höheren Ständen, außer den Senatoren und Senatorenkindern, die Ehe mit Freigelaſſenen und Freigebornen niedriger Herkunft doch nicht verboten; nur ſcheint es, daß eine ſolche Verbindung dann ausdrücklich durch Dotalverträge als

und hieraus überall Verwirrungen entſtanden, ſo mußte Juſtinian zuletzt, wenigſtens für die höheren und mittleren Stände, doch gewiſſe Formen als weſentlich vorſchreiben *p*). Beſonders wurde nun auf die Dotalverträge großes Gewicht gelegt, ſo daß ſie bei allen Ständen als das Unterſcheidende gegen das Concubinat galten, und ſie allein hinreichten ein beſtehendes Concubinat in eine Ehe ſelbſt mit rückwürkender Kraft zu verwandeln *q*). Auf die kirchliche Eingehung der Ehe nahm aber das bürgerliche Recht noch keine Rückſicht. Endlich aber wurde im neunten Jahrhundert die prieſterliche Einſegnung durch Leo den Weiſen für den Orient zu einem weſentlichen Erforderniß erhoben, und das Concubinat ganz unterſagt *r*). In den germaniſchen Reichen beſtand das Kennzeichen der Ehe gegen den Concubinat *s*) darin, daß ſie mit der Ausſetzung eines Witthums (dos) von Seiten des Mannes verbunden war, und ohne dieſes ſcheint die Verbindung ſelbſt zwiſchen ſtandesgleichen Perſonen bürgerlich gar nicht als Ehe gegolten zu haben *t*). Außerdem wurde auch von Seiten des weltlichen Arms beſonders zur Erforſchung verbotener Verwandtſchaftsgrade die Verkündigung der Ehe vor der Gemeinde und die

---

Ehe erklärt werden mußte, c. 22. C. de nupt. (5. 4), bis daß Juſtinian dieſe Beſchränkung auf eine Zeitlang aufhob, c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), zuletzt aber darauf zurückkehrte, und noch andere Formen einführte.

p) Nov. 74. c. 4., nov. 117. c. 4. — Nov. 74. c. 5. macht eine Ausnahme, worauf ſich c. 9. c. XXX. q. 5. bezieht.

q) Nov. 12. c. 4., nov. 89. c. 8.

r) Nov. Leon. 89. 91.

s) Das Concubinat war bei den Germanen ebenfalls eine bürgerlich erlaubte Verbindung, welche gewöhnlich da vorkam, wo zwiſchen beiden Theilen wegen Standesungleichheit eine vollgültige bürgerliche Ehe nicht eingegangen werden konnte.

t) Marculf. Formul. Append. No. LII. Ego ille, dum non est incognitum, quod foemina aliqua nomen Illa bene ingenua ad coniugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, unde ipsi filii mei secundum legem naturales appellantur etc.

prieſterliche Einſegnung vorgeſchrieben *u*). Alſo ſuchten die geiſtlichen *v*) und weltlichen *w*) Rechte vereinigt den formloſen Ehen entgegenzuwürken. In dieſer Abſicht und um etwaige Hinderniſſe im Voraus ſicherer zu entdecken, erhob auch Innocenz III. auf dem vierten Lateraniſchen Concilium das öffentliche Aufgebot, welches bis dahin nur in Gallien in Gebrauch gekommen war *x*), zu einem allgemeinen Kirchengeſetz *y*). Doch aber hielt man noch immer, den alten Grundſätzen gemäß, alle dieſe Förmlichkeiten nicht für unbedingt nothwendig, ſondern auch die ganz formloſe blos durch die Intention der Partheien begründete Ehe würde von der Kirche als eine ſolche anerkannt *z*).

§. 308.

2) Heutiges Recht.

Nach den beſchriebenen Verhältniſſen konnte es oft ſchwer ſeyn, eine formloſe Ehe von einem Concubinate zu unterſcheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen, um über das Eherecht eine vollſtändige und durchgreifende Aufſicht zu führen. Dadurch fand ſich das Concilium von Trient bewogen, über die Abſchließung der Ehe eine umſtändliche, eine wichtige Neuerung enthaltende Verordnung aufzuſtellen *a*). I. Der Ehe ſoll eine dreimahlige Verkündigung in der Kirche vorhergehen. Dieſe

u) Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35 Coniunctiones facere non praesumant antequam episcopi et presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem coniungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione iungantur.

v) c. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arel. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudo-Isid.), c. 4. eod. (Cap. incert. saec. noni)

w) Capit. Reg. Francor. Lib. VI. c. 133. Lib. VII. c. 105. 179. 389. 463. Add. IV. c. 2.

x) c. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

y) c. 3. X. de clandest. despons. (4. 3).

z) c. 2. c. XXVII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 865), Gratian. ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3).

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matrim.

Förmlichkeit iſt aus dem älteren Recht beibehalten. Doch iſt ſie auch noch jetzt nicht zur Gültigkeit der Ehe durchaus nothwendig, daher kann der Biſchof davon dispenſiren. Ihr Zweck beſteht blos darin, daß dritte Perſonen aufgefordert werden, ihre etwaigen Einſprüche geltend zu machen. Verſäumen ſie dieſes, ſo iſt ihr Recht dazu verloren *b*). II. Die beiden Theile müſſen ihre Abſicht vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigſtens zwei Zeugen erklären. Dieſe Form iſt für ſo weſentlich erklärt, daß ohne ſie die Ehe ganz ungültig ſeyn ſoll. Der Zweck dabei iſt jedoch blos der, ein zuverläßiges Zeugniß zu erhalten um die Ehe als ſolche beſtimmt unterſcheiden zu können. Daher brauchen die genannten Perſonen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen geweſen zu ſeyn. Selbſt der Widerſpruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur würklich gehört hat *c*). Stehen beide Theile unter verſchiedenen Pfarrern, ſo iſt die Gegenwart eines derſelben hinreichend. Auch iſt die Ehe gültig, wenn gleich die Erklärung vor dem Pfarrer innerhalb des Jahres, wo er die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte (§. 247), abgelegt worden iſt *d*). III. Die ſo geſchloſſene Ehe ſoll durch die prieſterliche Einſegnung beſtätigt, und zwar ſoll dieſe nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere alte Gebräuche beobachtet *e*). Alles dieſes iſt jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht weſentlich. IV. Der Pfarrer muß die geſchloſſene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieſes gehört jedoch nur zum Beweiß der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weiſe geführt werden kann. V. In der morgenländiſchen Kirche wird ſeit der oben angeführten Verordnung des Kaiſers Leo die prieſterliche Einſegnung bei der Abſchließung

---

b) c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

c) Z. B. van Espen Jus. eccles. univers. Part. II. Sect. I Tit. XII. No. 25. 26., Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. Cap. XXIII.

d) Fagnanus ad c. 5. X. de aetat. et qualit. ordinand No. VIII.

e) c. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

der Ehe für weſentlich gehalten; auch kommen dabei noch andere Feierlichkeiten vor. Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche ſind aber nicht üblich. VI. Nach den proteſtantiſchen Kirchenordnungen ſoll die Abſchließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die prieſterliche Trauung geſchehen; allein über die juriſtiſche Bedeutung dieſer letzteren ſprechen ſie ſich gewöhnlich nicht aus. Durch die Praxis iſt ſie aber als weſentlich angenommen. Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgeſetzen ab *f*). Eigenthümlich war ſchon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeſchloſſen wurden, und die Einſegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VII. Die würkliche Beiwohnung iſt aber zur juriſtiſchen Exiſtenz der Ehe nicht nothwendig *g*). Doch wird ſie als die natürliche und regelmäßige Vollendung derſelben betrachtet *h*), und daher in einem Fall, wovon unten die Rede ſeyn wird, doch ein Unterſchied zwiſchen der blos abgeſchloſſenen und der auch würklich conſummirten Ehe angenommen.

§. 309.

3) Außerregelmäßige Verhältniſſe.

Bei der vielſeitigen Berührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere aus-

---

f) In England iſt 1823. durch ein ausführliches Geſetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abſchließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil ſelbſt bei Strafe der Nichtigkeit eingeſchärft worden, 4. Georg. IV. c. 76.

g) c. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 3. eod. (Augustin. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Dawider beweiſen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römiſchen Correctoren bemerken, der Text ganz entſtellt worden iſt.

h) c. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (Capp. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin (1. 21).

male Fälle vorkommen. I. Die Ehe braucht nicht nothwendig öffentlich abgeſchloſſen zu werden, ſondern die Partheien können aus dringenden Gründen ſogar deren Verheimlichung verlangen. Alsdann fallen die Aufgebote und die Eintragung in das Kirchenbuch weg *i*). Man nennt dieſes eine Gewiſſensehe. Früher konnte dieſe auch ohne alle Förmlichkeit eingegangen werden, allein ſeit dem Concilium von Trient nicht mehr. II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der weſentlichen Erforderniſſe auch auf dem Sterbebette geſchloſſen werden. Weil aber dieſe Freiheit das Concubinat zu begünſtigen ſchien, ſo haben zuweilen die weltlichen Geſetze, zum Beiſpiel das frühere franzöſiſche Recht, einer ſolchen Ehe die bürgerlichen Würkungen verſagt. III. In den Gegenden, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden iſt, ſind die formloſen Ehen noch vollgültig, jedoch nur für diejenigen, welche dort würklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen ſolchen Ort, blos um eine formloſe Ehe abzuſchließen, hingehen *k*). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt iſt, muß aber die Vorſchrift deſſelben auch bei der Ehe eines Katholiken mit einem Akatholiken beobachtet werden. In den Niederlanden hatte ſich jedoch der Gebrauch gebildet, daß ſolche Ehen auch blos vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen wurden, und endlich iſt nach reiflicher Erwägung der Verhältniſſe *l*), dieſe Form ſelbſt von der Kirche als gültig anerkannt worden *m*). In den andern Län-

---

i) Die nähere Anweiſung an die Biſchöfe, wann eine ſolche Ehe zu geſtatten ſey, gab Benedict XIV. (1741) in der Const. Satis vobis.

k) Benedict XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. Cap. IV. No. 10.

l) Man findet dieſe Vorarbeiten in Cavalchini Archiepisc. Philipp. Dissertationes de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis. Rom. 1741. 4., S. D. N. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestanti et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et dissertationes Rev. P. D. Cavalchini Archiepisc. Philipp. et quatuor insignium Theologorum. Editio in Germania prima. Colon. 1746. 12.

m) Dieſes geſchah 1741 von Benedict XIV. in der Const. Matrimonia. Eine Erörterung derſelben gab er in ſeinem Werke De synod. dioeces. Lib. VI. Cap. VI.

dern bleibt es aber bei dem gemeinen Recht. Doch kann ſich der katholiſche Theil neben der kirchlichen Form auch noch der Abſchließung vor der weltlichen Obrigkeit oder ſelbſt vor dem akatholiſchen Pfarrer unterwerfen, in ſo fern dieſes aus Gehorſam gegen die Landesgeſetze geſchieht und der Pfarrer für ihn nur als ein Civilbeamter zu betrachten iſt *n*). V. Die Ehe zweier Proteſtanten, die ihren bürgerlichen und kirchlichen Geſetzen gemäß abgeſchloſſen iſt, wird auch von der katholiſchen Kirche als vollgültig betrachtet. Früher wurde dieſes zwar zuweilen für die Länder, wo das Concilium von Trient bekannt gemacht worden, verneint, weil man nach einem Grundſatz, den die engliſche Kirche umgekehrt gegen die Katholiken theilweiſe noch geltend macht, die Proteſtanten dem Rechte nach noch den Geſetzen der katholiſchen Kirche unterworfen betrachtete. Allein jetzt iſt dieſe Anſicht entſchieden aufgegeben. VI. Da nach den Grundſätzen der Proteſtanten die Ehe kein Sacrament iſt, und das Erforderniß der prieſterlichen Einſegnung nicht auf dem Evangelium, ſondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, ſo kann der Landesherr, auch ſich ſelbſt, davon dispenſiren. Die Gewiſſensehen der proteſtantiſchen Landesherren ſind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, ſobald es nur gewiß iſt, daß die Verbindung als würkliche Ehe intendirt wurde *o*). VII. Das Concubinat iſt durch

---

n) Dieſen Grundſatz hat 1672 die Congregation des h. Offiziums ausgeſprochen, Benedict XIV. in ſeinen Schriften beſtätigt, De synod. dioeces Lib. VI. Cap VI., und 1744 ſelbſt auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der kirchlichen Trauung nochmals vor dem türkiſchen Kadi abſchließen, angewendet, Const. Inter omnigenas. §. 10.

o) Dieſes ſagen auch ſehr beſtimmt: Feltmann De impari matrimon. P. I. Cap. III. No. 425. 434., Hert De matrimon. instaurato et conscientiae. (Giess. 1702) Sect. II. §. V., Scheid De matrimon. conscientiae Sect. I. §. 32., Bauer De matrimonio conscientiae Lips. 1760., Schloer Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. J. principum comitumve Augustanae confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimoniali neglecta omni solennitate ecclesiastica contractis natorum. Mogunt. 1782.

die Kirche von jeher als ſündhaft erklärt *p*), und daher allmählig in allen Ländern auch von dem bürgerlichen Recht verworfen worden. Doch iſt es unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet, bei einer Ehe durch Vertrag feſtzuſetzen, daß die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder haben ſollen, und bei großer Standesungleichheit treten dieſe Würkungen ſogar von Rechtswegen ein. Jenes wird eine Ehe zur linken Hand (matrimonium ad legem morganaticam sive Salicam), dieſes eine Mißheirath (disparagium) genannt. Beides ſtimmt alſo in den bürgerlichen Würkungen noch mit dem alten Concubinate überein; in kirchlicher Beziehung ſind es aber wahre Ehen, und müſſen auch als ſolche geſchloſſen werden.

§. 310.

4) Von der Ehe als Sacrament.

Die Ehe iſt ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Geſetz des neuen Bundes auf ſeine urſprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem ſacramentaliſchen Stande erhoben worden iſt. Der Stoff dieſes Sacraments iſt alſo der eheliche Stand als ſolcher, und die Ehegatten ſelbſt ſind es, welche es durch die Erklärung, wodurch ſie in dieſen Stand eintreten, vollbringen. Dieſe Anſicht iſt wenigſtens dem innern Weſen dieſer Verhältniſſe am angemeſſenſten, und hat die Authorität der ſcharfſinnigſten

---

p) c. 9. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 375), c. 5. 6. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 6. D. XXXIV. (Augustin. c. a. 425), c. 1. de concubin. in VII. (5. 16), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr. Dawider ſcheinen zwar c. 4. D. XXXIV. (Conc. Tolet. I. a. 401), c. 5. eod. (Isidor. c. a. 628). Allein unter Concubinat iſt hier, den bürgerlichen Einrichtungen jener Zeit gemäß, eine Verbindung zu verſtehen, die an ſich als wahre Ehe intendirt wurde, allein wie bei der heutigen Ehe zur linken Hand wegen Standesungleichheit oder aus anderen Gründen die vollen bürgerlichen Würkungen der Ehe nicht haben konnte. Dieſes haben auch ſchon Gratian und die römiſchen Correctoren bemerkt.

Scholaſtiker *q*) und gelehrteſten Theologen für ſich *r*). Nach derſelben ſind alſo alle Verbindungen unter Gläubigen, welche die Kirche als Ehen gelten läßt, zugleich auch wahre Sacramente, und Beides kann unter dem Geſetz des neuen Bundes nicht von einander getrennt werden *s*). Selbſt die Ehen der Proteſtanten ſind aus dem katholiſchen Geſichtspunkt an ſich noch als Sacra-

---

q) S. Thomas Aquin. In quatuor libros sententiar. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. Art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus In quat. libr. sentent. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

r) Bellarmin. De matrimonio Lib. I. Cap. 9—11., Fagnanus ad c. 2. X. de clandest. desponsat. No. LII. Statt vieler Anderer, die man noch anführen könnte, möge folgendes Zeugniß ſtehen. Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. Cap. XIII Nullus inficiabitur communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros sacramenti matrimonii; quod proinde necessario ab illis confici docent, simul ac validum inter se ineunt coniugii contractum. Hanc quippe sententiam propugnaverunt fere omnes antiqui Theologi, iurisque canonici interpretes.

s) Luc. Ferraris Prompta bibliotheca canonic. Rom. 1767. Vol. V. pag. 20. Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

mente zu betrachten *t*). Dieſer Anſicht gegenüber ſteht zwar die vieler Gelehrten, beſonders in Deutſchland, welche einen Unterſchied zwiſchen dem Contract und dem Sacrament aufſtellen *u*), und letzteres erſt durch die Worte des Prieſters vollbringen laſſen, dieſen alſo als den Miniſter des Sacraments betrachten. Allein dieſe Meinung hat zu viel Gründe gegen ſich, als daß ſie beſtehen könnte *v*). Eben ſo irrig iſt es, wenn man nicht den natürlichen, ſondern den bürgerlichen Ehevertrag als den Stoff des Sacra-

---

t) Cavalchini Archiepisc. Philipp. De matrimon. inter haeretic. pag. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

u) Aus dem Geſichtspunct des Staats iſt zwar eine ſolche Unterſcheidung möglich; allein aus dem Geſichtspunkt der Kirche nicht. So ſind zum Beiſpiel die nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts vor der Ortsobrigkeit geſchloſſenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann ſie nicht als Ehen gelten laſſen, bis ſie vor dem Pfarrer erklärt ſind; dann aber ſind ſie auch wahre Sacramente.

v) Die wichtigſten derſelben ſind folgende. 1) Das Concilium von Trient ſetzt es ausdrücklich außer Zweifel, daß die formloſen Ehen, ſo lange ſie nicht von der Kirche als nichtig erklärt worden, nicht blos wahre, ſondern auch kirchlich vollſtändige (rata) Ehen geweſen ſeyen, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr., und es alſo unſtreitig in den Ländern, wo die neue Verordnung nicht publicirt worden, noch jetzt ſind. Dieſes wäre, wie auch Benedict XIV. bemerkt, nicht möglich, wenn der Prieſter der Miniſter dieſes Sacraments wäre. 2) Das Concilium von Trient hat die Worte, wodurch der Prieſter die beiden Ehegatten verbindet, dem Gebrauche jeder Provinz anheimgeſtellt. Dieſes hätte, wie derſelbe Benedict XIV. ſagt, nicht geſchehen dürfen, wenn ſie die Form des Sacraments ausmachten 3) Wenn zwei proteſtantiſche Ehegatten zuſammen katholiſch werden, ſo wird eine neue Abſchließung ihrer Ehe nicht für nöthig gehalten; gewiß wird aber doch Niemand ihrer Verbindung den ſacramentaliſchen Character abſprechen. 4) Der Schluß von den übrigen Sacramenten gilt nicht; denn allerdings iſt das Sacrament der Ehe darin eigenthümlich, daß es nicht, wie die ſechs Anderen, von der Offenbarung ganz neu gebildet, ſondern als ein bereits vorhandenes Verhältniß der Naturordnung in das Geſetz des neuen Bundes aufgenommen worden iſt.

ments bezeichnet *w*). Allerdings kann aber dieſes Sacrament, ſo wie die andern, misbraucht werden, und wenn dieſes wiſſentlich oder gar abſichtlich geſchieht, ſo gereicht es nicht zur Gnade und Heiligung, ſondern zum Verderben. Hierauf müſſen die Pfarrer bei der Erklärung dieſes Sacraments vorzüglich aufmerkſam machen. Uebrigens iſt dadurch, daß die Ehe der Gläubigen eine beſondere Heiligung erhielt, der Ehe der Ungläubigen von ihrer natürlichen Würde nichts entzogen, vielmehr dieſe ausdrücklich von der Kirche anerkannt worden *x*). Sie bildet daher auch im Sinne der Kirche ein rechtmäßiges (matrimonium legitimum), nur nicht wie die Ehe der Gläubigen ein von der Kirche bekräftigtes Verhältniß (matrimonium ratum) *y*).

§. 311.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch ſich beide Theile gegenſeitig die Ehe geloben. Dieſes wird das Eheverſprechen oder Verlöbniß (sponsalia) genannt. Damit dieſes verpflichtende Würkungen hervorbringe, müſſen aber die Gelobenden vor Allem der Abſicht ſich zu verpflichten fähig ſeyn. Ganz

---

w) Chriſtus iſt, als er das Weſen der Ehe durch ſeinen göttlichen Ausſpruch feſtſtellte, nicht auf die Geſetze irgend eines Staates, ſondern bis auf die urſprüngliche Einſetzung des Eheſtandes zurückgegangen. Alſo iſt der Stoff dieſes Sacramentes unmittelbar aus der Naturordnung, nicht mittelbar aus einer beſtimmten Staatenordnung entnommen. Wie hätte ſich auch die Offenbarung von Geſetzen abhängig machen können, die nach den Sitten der Völker ſo ſehr wechſeln, und worin oft das Weſen der Ehe gänzlich verdunkelt iſt? Am ſchärfſten iſt dieſes in der Kürze nachgewieſen bei Devoti Instit. canon. Lib. II. Tit. II. §. 117. Damit fallen denn auch alle falſchen Folgerungen zuſammen, die auf die behauptete Abhängigkeit des Sacraments vom Civilcontract gebaut ſind.

x) c. 11. X. de transact. (1. 36), c. 4. X. de consanguin. (4. 14).

y) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 7. X. de divort. (4. 19).

ungültig iſt es daher bei Wahnſinnigen *z*), und bei Kindern unter ſieben Jahren *a*). Letzteres iſt auch für die griechiſche Kirche ausdrücklich feſtgeſetzt worden *b*). Eben ſo ſind die Eheverlöbniſſe, welche die Eltern für ihre Kinder unter ſieben Jahren ſchließen, ohne alle Würkung *c*). Verlöbniſſe von Kindern über ſieben Jahre mußten zwar bis zur Pubertät gehalten, konnten aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden *d*). Bei unſeren veränderten Sitten kommen aber dieſe Vorſchriften jetzt ſelten zur Anwendung. Ferner fordert man zur Gültigkeit der Verlöbniſſe die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canoniſche Recht dieſes nirgends ausdrücklich ſagt. Eine beſondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geſchenken iſt zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholiſchen Kirchenrecht nicht weſentlich, ſondern ſie werden durch freie *e*) unzweideutig erklärte *f*) Einwilligung vollendet, welche auch nicht grade in Worten ausgedrückt zu ſeyn braucht *g*). Gleichgültig iſt es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (Ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (Ego te in meam accipiam) gerichtet ſind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieſes von der größten Wichtigkeit, weil im erſten Fall kein Verlöbniß, ſondern eine würkliche nur formloſe Ehe geſchloſſen wurde *h*). Es iſt alſo ein Mißverſtändniß, wenn man dieſen Unterſchied durch den Gegenſatz von Sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen geſucht hat. Nach dem Ritual der morgenländiſchen Kirche geſchieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande *i*),

z) c. 24. X. de sponsal. (4. 1).

a) c. 4. 5. 13. X. de desponsat. impub. (4. 2).

b) Nov. Leon. 109.

c) c. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4. 2).

d) c. 7. 8. X de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

e) c. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2).

f) c. 7. X. de sponsal. (4. 1).

g) c. 23. X. de sponsal. (4. 1).

h) c. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

i) c. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

unter Einſegnung des Prieſters und Auswechſeln der Ringe; ſie wird daher faſt wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den proteſtantiſchen Kirchenordnungen iſt bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solennitäten vorgeſchrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

§. 312.

B) Würkung der Verlöbniſſe.

Greg. IV. 4 De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das canoniſche Recht hat ein ſolches Verſprechen, worauf der Andere ſein ganzes Lebensſchickſal baut, mit großem Ernſte behandelt, und Jeden zur Erfüllung deſſelben in ſeinem Gewiſſen verbunden erklärt. Im Nothfall ſollten ſogar, was aber nirgends mehr geſchieht, geiſtliche Zwangsmittel angewendet werden *k*). Dem Gewiſſensrechte nach iſt daher der einſeitige Rücktritt nur aus beſtimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verſtümmlung *l*), oder wenn der Andere weſentliche Pflichten verletzt *m*), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbniſſes durch beiderſeitige Uebereinkunft iſt aber immer erlaubt, ſelbſt wenn es beſchworen war *n*). Iſt es unter einer Bedingung, einer Zeitbeſtimmung oder dem Verſprechen einer erlaubten Gegenleiſtung (modus) eingegangen worden: ſo muß in den beiden erſten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfriſt abgewartet werden *o*). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleiſtung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen *p*). Doch können alle dieſe Beſchrän-

k) c. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).

l) c. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coniug. lepros. (4. 8).

m) c. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).

n) c. 2. X. de sponsal (4. 1).

o) c. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).

p) c. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).

kungen wieder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen werden *q*). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß ſteht, ein Anderes, ſo iſt dieſes ungültig. Der würklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Colliſionen, zu denen die formloſen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundſätzen entſchieden. Zwiſchen mehreren wirklichen Verlöbniſſen gieng das älteſte vor *r*); zwiſchen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe, die letztere, ſelbſt wenn ſie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war *s*); zwiſchen mehreren Ehen und mithin auch zwiſchen mehreren sponsalia de praesenti oder zwiſchen einer formloſen und einer förmlichen Ehe immer die ältere *t*); endlich zwiſchen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung beſtätigten Verlöbniß und einer jüngern förmlichen Ehe doch das erſtere, weil es in eine würkliche Ehe übergegangen war *u*). Jetzt ſind aber natürlich dieſe Grundſätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Würkungen des Verlöbniſſes hängen von den Geſetzen jedes Landes ab. Genau genommen ſollte man ihm gar Keine beilegen, weil ein Zwang auf würkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Erſatz in Geld aber unpaſſend und unzureichend iſt. Daher entſtand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *v*), und ſelbſt beigefügte Conventionalſtrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Würkung *w*). Nur ein etwa hingegebener Mahlſchatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren *x*). In

---

q) c. 3. 6. X. de condit. adposit. (4. 5).

r) c 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

s) c. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

t) c. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

u) c. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

v) c. 1. C. de sponsal. (5. 1).

w) fr. 134. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

x) c. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

der morgenländiſchen Kirche, wo man das Verlöbniß mit prieſterlicher Einſegnung verband, wurde aber die Verletzung deſſelben als ein Ehebruch erklärt *y*). Um dieſes jedoch etwas zu mildern, ſuchte Leo der Weiſe dieſe förmlichen Verlöbniſſe der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einſegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfte *z*). Endlich entſchied Alexius Comnenus (1084), daß die gemäß der Verordnung des Kaiſers Leo unter Gebet und prieſterlicher Einſegnung abgeſchloſſenen Verlöbniſſe gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem beſtimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbniſſe aber die bürgerlichen Würkungen der alten Sponſalien haben ſollten. Dieſes beſtätigte er auch (1092) durch eine ausführliche Erklärung *a*). In den proteſtantiſchen Kirchenordnungen und Landesgeſetzen ſowohl in wie außerhalb Deutſchland iſt allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbniſſe, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeſchloſſenen, anerkannt, und daher der einſeitige Rücktritt nur aus beſtimmten Gründen geſtattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwohnung verſtärktes Verlöbniß, iſt aber dem ältern canoniſchen Recht getreu in Dänemark *b*) und auch eine Zeitlang noch in England *c*) als eine würkliche Ehe betrachtet worden, und löſt daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche, Ehe auf. Nach der deutſchen Praxis, die auch das preußiſche Landrecht wenigſtens für den Fall der Schwängerung ausdrücklich beſtätigt, wird dann, wenn

---

y) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

z) Nov. Leon. 74.

a) Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98. (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092 ſtehen auch bei Leunclav. T. I. Lib. II. p. 126. 134. und hinter Gothofreds Ausgaben des Corpus iuris.

b) Jus Danicum Lib. III. Cap. XVI. No. 16.

c) 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Geſetzen ſoll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. IV. c. 76. §. 27.

der Verlobte ſich durchaus weigert, die Verbindung hinſichtlich der bürgerlichen Würkungen für das Mädchen und das Kind von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden ſollte der Schwängerer ſogar zur Ehe gezwungen werden *d*); doch iſt dieſes jetzt etwas gemildert.

§. 313.

V. Von den Ehehinderniſſen. A) Begriff und Eintheilung.

Außer den allgemeinen Bedingungen, welche zur Eingehung einer Ehe nothwendig ſind, hat die Geſetzgebung aus mancherlei Gründen noch gewiſſe beſondere Verhältniſſe bezeichnet, unter welchen eine Ehe nicht geſchloſſen werden ſoll. Dieſe werden daher Ehehinderniſſe genannt. Ein ſolches Verbot kann entweder ſo ausgeſprochen ſeyn, daß das Daſeyn eines ſolchen Umſtandes zwar der Abſchließung der Ehe entgegentritt, die demohngeachtet abgeſchloſſene Ehe aber doch nicht vernichtet, oder ſo, daß auch die bereits eingegangene Ehe dadurch nichtig gemacht wird. Daher werden die aufſchiebenden Hinderniſſe (impedimenta impedientia) oder Hinderniſſe im eigentlichen Sinn, und die trennenden Hinderniſſe (impedimenta dirimentia) oder Nichtigkeitsgründe der Ehe unterſchieden. Beruht das Verbot auf Rückſichten der öffentlichen Ordnung, ſo begründet es ein öffentliches Hinderniß; iſt es blos zu Gunſten einzelner Perſonen gegeben, ſo entſteht daraus ein Privathinderniß. Endlich unterſcheidet man die relativen und abſoluten Hinderniſſe, je nachdem dadurch die Ehe blos zwiſchen zwei beſtimmten Perſonen in Beziehung auf einander, oder zwiſchen einer Perſon und allen Anderen ohne Unterſchied ausgeſchloſſen wird.

§. 314.

B) Von dem Recht Ehehinderniſſe zu ſetzen.

Durch das Geſetz des neuen Bundes iſt nicht blos die na-

---

d) Giftermålsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neueſten Recht hat ſich der König, wenn die Partheien ſich nicht in der Güte vereinigen, die Entſcheidung vorbehalten. Kön. Verordn. vom 3. April. 1810.

türliche Ordnung der Ehe anerkannt, ſondern auch, ſo weit ſie verdunkelt war, auf ihre urſprüngliche Reinheit zurückgeführt, und für die Gläubigen zu einem Stande der Gnade erhoben worden. Dadurch iſt der Kirche eine dreifache Aufgabe anheimgefallen. Erſtlich hat ſie zu wachen, daß unter den Gläubigen das Weſen und die natürliche Würde der Ehe, ſo weit dieſes ſchon aus der Vernunft und Geſchichte erkennbar iſt, aufrecht erhalten, und ſo dieſem Stande der Heiligung eine allgemein ſittliche und würdige Grundlage gegeben werde. Zweitens, muß ſie dasjenige, was die Offenbarung ausdrücklich über das Weſen der Ehe feſtgeſetzt hat, handhaben und auslegen. Drittens, hat ſie ſich der nöthigen Bedingungen zu verſichern, daß die dieſem Stande im Allgemeinen verliehene heiligende Kraft in jedem einzelnen Falle auch würklich in Erfüllung gehe. Daraus folgt das Recht der Kirche Verbindungen zu verhindern und ſelbſt als nichtig zu verwerfen, welche dem natürlichen Weſen der Ehe *e*), der ausdrücklichen Offenbarung und der Würde des Sacraments zuwider ſind *f*); und ſie darf von einer chriſtlichen Obrigkeit, welche ihre Gewalt zur Erbauung und nicht zur Zerſtöhrung gebrauchen will, erwarten, daß ſie der Kirche hierin ihre Unterſtützung nicht verweigere, noch weniger ſich mit ihr in Widerſpruch ſetze *g*). Doch

---

e) Das natürliche Weſen der Ehe wird zwar mehr und weniger auch ſchon durch die bürgerliche Geſetzgebung aufrecht erhalten; allein die Kirche kann ſich darauf nicht unbedingt anweiſen laſſen, weil doch auch das Gegentheil nicht unmöglich iſt. Wie ſollte ſie zum Beiſpiel unter Völkern verfahren, wo Ehen unter den nächſten Verwandten geſtattet ſind?

f) Viele geben zwar der Kirche das Recht trennende Hinderniſſe unter den beiden erſten Geſichtspunkten aufzuſtellen, nicht aber unter dem Dritten, weil die Gültigkeit des Contracts von der des Sacraments verſchieden ſey. Dieſes hängt aber mit der bereits oben (§. 310) widerlegten Anſicht zuſammen. Uebrigens kommt auf dieſe Einſchränkung nicht viel an, weil ſich würklich alle trennenden Hinderniſſe des canoniſchen Rechts auf die beiden erſten Geſichtspunkte zurückführen laſſen.

g) Das Recht der Kirche trennende Ehehinderniſſe zu ſetzen, iſt von ihr ſelbſt auf eine ſehr beſtimmte, unzweideutige Art ausgeſprochen wor-

beſtreitet ſie dem Staate nicht das Recht, auch ſeinerſeits, ſo weit er es zu ſeinen Zwecken nöthig findet, Ehehinderniſſe ſelbſt unter Strafe der bürgerlichen Nichtigkeit der Ehe aufzuſtellen, und ſie bietet ihm zu deren Aufrechthaltung auch ihre Hand dar. So können beide Gewalten jede in ihrem Kreiſe als ſelbſtſtändig gedacht werden, jedoch ſo, daß der Zuſtand der Vollkommenheit in der Uebereinſtimmung Beider, wie der chriſtliche Staat ſie nachweißt, beſteht. Uebrigens hat jenes Verhältniß hiſtoriſch mehrfach gewechſelt. Der heidniſchen Obrigkeit gegenüber beſchränkte ſich die Kirche blos auf die Eheverbote, die ganz nahe mit der kirchlichen Ordnung zuſammenhiengen; dieſe unterſtützte ſie durch die Excommunication, und dadurch ſetzte ſie dann die Verbindung ganz aus dem Bereich ihrer Geſetzgebung und Beurtheilung heraus. Allmählig nahm aber die Kirche auch die bürgerlichen Eheverbote in ſich auf, und bildete endlich in den germaniſchen Reichen, nachdem die Eheſachen den biſchöflichen Gerichten überlaſſen worden waren, ein ganz vollſtändiges, aus kirchlichen und bürgerlichen

---

den, Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 4. de ref. matr. Dennoch hat man es in der neuern Zeit aus mancherlei Gründen wieder zweifelhaft zu machen geſucht. Einige ſagten, da der Stoff dieſes Sacraments der bürgerliche Contract ſey, ſo läge es außer dem Bereich der Kirche, über deſſen Gültigkeit oder Ungültigkeit etwas feſtzuſetzen. Von dieſer falſchen Grundanſicht iſt ſchon oben geſprochen worden (§. 310). Daraus würde auch folgen, daß die Kirche die Civilehen geſchiedener Ehegatten, oder in einem Staate, wo Polygamie gilt, auch dieſe als wahre Ehen reſpectiren müßte. Andere leiten jenes Recht der Kirche aus einer Delegation der Staatsgewalt ab, und ſagen in jenem Canon hätten die Väter nur dieſes delegirte Recht im Sinne gehabt. Allein dieſes wird durch die Geſchichte und durch das Concilium ſelbſt widerlegt. Oder hat dieſes, als es die formloſen Ehen für nichtig erklärte, auch blos aus Auftrag des Staats gehandelt? So viel iſt allerdings richtig, daß die Kirche aus ſich kein Mittel hat, unerlaubten Verbindungen, die der Staat gelten läßt, ihre bürgerlichen Würkungen zu nehmen, oder umgekehrt den Nichtigkeitsgründen, die ſie aufſtellt, bürgerliche Würkungen zu ertheilen, ſondern beides iſt Sache der weltlichen Obrigkeit. Allein darf hierin der chriſtliche Staat ganz nach freiem Willen, oder muß er nicht doch nach einem höhern Pflichtgebot handeln?

Geſetzen gemiſchtes, Eherecht aus. In der neueren Zeit hat aber die Staatsgewalt den bürgerlichen Beſtandtheil wieder an ſich gezogen, und die alten Eheverbote theils beſtätigt, theils abgeändert, theils durch neue vermehrt.

§. 315.

C) Von der Dispenſation bei Ehehinderniſſen.

Das Recht von den Ehehinderniſſen zu dispenſiren beruht auf denſelben Grundſätzen, die von den Dispenſationen überhaupt gelten (§. 187). Nach dem heutigen Recht iſt es in der Art vertheilt, daß von trennenden Hinderniſſen und von den beiden aufſchiebenden Hinderniſſen, die aus dem Verlöbniß mit einer dritten Perſon oder aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuſchheit entſtehen, nur der Pabſt, von den übrigen aber der Biſchof dispenſiren kann. Doch werden den Biſchöfen durch beſondere Vollmachten gewöhnlich noch größere Befugniſſe eingeräumt, und nach der Praxis dürfen ſie auch ohne dieſe in den dem Pabſte vorbehaltenen Fällen dispenſiren, wenn der Verkehr mit dem päbſtlichen Stuhl unmöglich, oder ein anderer Nothfall vorhanden iſt, wo das Seelenheil es verlangt. Daß aber ſelbſt der Pabſt von den weſentlichen, durch die Natur und Offenbarung unmittelbar gegebenen, Verboten nicht dispenſiren könne, iſt weniger ausdrücklich geſagt, als ſich von ſelbſt verſtehend vorausgeſetzt; und auch in den Fällen, wo Dispenſationen als möglich angenommen ſind, ſollen ſie doch nur ſparſam und aus wichtigen Gründen ertheilt werden *h*). Entſpringt das Hinderniß aus einem offenkundigen Verhältniß, ſo geſchieht die Dispenſation durch die Datarie, und dann muß die Ehe, wenn ſie bereits abgeſchloſſen und das Hinderniß ein trennendes war, von Neuem eingegangen werden. Beruht es auf einem geheim gebliebenen Vergehen, ſo wird die Dispenſation von der Pönitentiarie, und zwar blos für das Gewiſſen (pro foro interno) ertheilt *i*). Bei den Proteſtanten ſteht das Recht zu dispenſiren insgemein dem Landesherrn

---

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

i) Den näheren Geſchäftsgang giebt Z. B. van Espen Jus eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. XIV. Cap. 2—7.

zu; in England iſt es jedoch, ſo weit es ſonſt der Pabſt hatte, dem Erzbiſchof von Canterbury übertragen worden.

§. 316.

D) Von dem Einſpruch und der Nichtigkeitsklage.

Greg. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Aus jedem geſetzlichen Hinderniß entſpringt das Recht wider die Abſchließung der Ehe Einſpruch zu erheben. Bei Privathinderniſſen ſteht dieſes jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hinderniſſe muß aber der Pfarrer von Amtswegen berückſichtigen *k*), und ſelbſt jeder Dritte iſt ſie anzuzeigen verpflichtet *l*). Die Würkung beſteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und beſcheinigt iſt *m*), die Abſchließung der Ehe bis nach beendigter Unterſuchung ausgeſetzt werden muß *n*). Iſt das Hinderniß ein trennendes, ſo begründet es das Recht auch gegen die bereits abgeſchloſſene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzuſtellen. Zu dieſer Klage ſind, wie bei dem Einſpruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches iſt, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht grade beſonders verdächtig ſind *o*); auch muß der Richter, wenn er das Daſeyn eines ſolchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, ſelbſt von Amtswegen Unterſuchung erheben *p*). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter dieſen auch Verwandte und Hausgenoſſen *q*), zugelaſſen, nicht aber Eidesdela-

---

k) c. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

l) c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

m) c. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

n) c. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

o) c. 2. 6. X. qui matrimon. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

p) c. 3. X. de divort. (4. 19).

q) c. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 2. eod. (Coelestin. cap. incert.) oder c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18).

tion r), auch nicht unbedingt das Geſtändniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Colluſion s). Ueberhaupt muß ein ſehr beſtimmter und vollſtändiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel iſt eher für als wider die Ehe zu erkennen t). Nach einer neueren Verordnung ſoll ſogar in jeder Diöceſe ein vereideter Defenſor angeſtellt werden, der vor Gericht, wenn ſolche Fälle vorkommen, für die Aufrechthaltung der Ehe ſtreiten muß u). Wird die Richtigkeit anerkannt, ſo liegt in dieſer Entſcheidung, daß die Ehe von Anfang an nicht würklich, ſondern blos dem Schein nach exiſtirte; ſie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Diſpenſation eintritt, rückwärts mit allen ihren Würkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es ſich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder zurückgenommen werden v). Iſt übrigens eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, ſondern blos durch die Intention der Partheien als Ehe geſchloſſen, ſo bedarf es wider ſie in den Ländern, wo das Concilium von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeitsklage nicht, weil ſie juriſtiſch nicht einmahl den Schein einer Ehe für ſich hat.

§. 317.

VI. Aufſchiebende Hinderniſſe.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Die aufſchiebenden Hinderniſſe des canoniſchen Rechts ſind

---

r) Das canoniſche Recht ſagt dieſes zwar nicht ausdrücklich, allein es iſt von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in ſich ſchließt, Transacte über die Exiſtenz der Ehe aber überhaupt unzuläßig ſind, c. 11. X. de transacl. (1. 36).

s) c. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

t) c. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

u) Dieſe ſchöne Verordnung hat Benedict IV. (1741) erlaſſen, Const. Dei miseratione.

v) c. 7. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. et malefic. (4. 15).

I. Gewiſſe Zeiten des Kirchenjahres, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweiſe für ihre Feier in Anſpruch nimmt. Ehemals waren dieſe nach den Provinzen verſchieden *w*). Nach dem neueren Recht iſt aber während der Advent- und Faſtenzeiten nicht jede, ſondern nur die mit Feſtlichkeiten verbundene Abſchließung der Ehe unterſagt *x*). Auch bei den Proteſtanten wird dieſes Hinderniß beobachtet. II. Das Gebot des geiſtlichen Richters mit der Abſchließung der Ehe einſtweilen zu warten. Dieſes kommt jedesmal vor, wenn Einſprüche gemacht worden ſind, damit dieſe zuvor beſeitigt werden *y*). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuſchheit. In der älteren Zeit wurde die Verletzung eines feierlichen Gelübdes dieſer Art mit der beſtändigen Ausſchließung von der Kirchengemeinſchaft beſtraft *z*). Darin lag von ſelbſt, daß die Kirche die Ehe nicht als ſolche anerkannte, wiewohl ſie die bürgerliche Gültigkeit derſelben nicht hindern konnte. Wer gegen ein unfeierliches Gelübde eine Ehe eingieng, mußte ſich wenigſtens einer zeitigen Kirchenbuße unterwerfen *a*); doch blieb die Ehe gültig *b*). Als ſpäter die Kirche die volle Juris-

---

w) c. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunstad. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacram. matr., Ibid. cap. 10. de ref. matr.

y) c. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. (4. 16).

z) c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

a) c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innoc. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

b) c. 2. D. XXVII. (Augustin. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem. eod), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443). Beſonders deutlich tritt die Unterſcheidung zwiſchen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde auch in folgender Stelle hervor, Siric. († 398) Epist. X. cap. 1. Es iſt daher augenſcheinlich irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. dieſe Unterſcheidung angewendet hat, als den Erfinder derſelben auszugeben.

diction in Eheſachen erhielt, war es natürlich, daß die gegen ein feierliches Gelübde eingegangene Verbindung für ganz ungültig erklärt wurde *c*). Das unfeierliche blieb aber als ein blos aufſchiebendes Hinderniß anerkannt *d*). Auch wurde als feierliches Gelübde nur die Annahme der höheren Weihen und der Eintritt in einen Mönchsorden erklärt *e*). In der morgenländiſchen Kirche gelten dieſelben Grundſätze. Bei den Proteſtanten fällt aber dieſes Hinderniß weg. IV. Ein beſtehendes Verlöbniß mit einer anderen Perſon. Dieſes wird, wenn es ein feierliches iſt, in der griechiſchen Kirche ſogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt (§. 312). V. In der älteren Zeit entſtand ein Hinderniß auch aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derſelben keine Ehe eingehen durfte (§. 197), und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen (§. 285), weil dieſes ein blos väterliches ſeyn ſollte *f*). Beides iſt aber mit der veränderten Disciplin verſchwunden.

§. 318.

VII. Nichtigkeitsgründe der Ehe. A) Privatrechtliche Gründe.

Greg. IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

Die Nichtigkeitsgründe, welche jedoch nur von dem Betheiligten geltend gemacht werden können, ſind folgende. I. Der Mangel an Einwilligung, weil ohne dieſe von einer Ehe gar nicht die Rede ſeyn kann. Es iſt daher keine Ehe vorhanden, wenn die Einwilligung blos durch Furcht oder unmittelbare Gewalt erlangt worden iſt, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſe in der Anwendung oder Androhung eines würklichen Uebels beſtand *g*). In dieſem Fall iſt ſelbſt auch der Eid des Gezwungenen unverbind-

c) c. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Lateran. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Lateran. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

d) c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici etc. (4. 6).

e) c. un. de voto in VI. (3. 15).

f) c. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

g) c. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 3. eod. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 6. 14. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1).

lich *h*). Nach der Form, die das Concilium von Trient vorſchreibt, wird übrigens dieſer Fall kaum mehr vorkommen; fände er aber Statt, ſo kann genau genommen die Nichtigkeit nicht mehr wie früher durch hinzutretende Einwilligung *i*), ſondern nur durch eine Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gehoben werden. Ferner iſt die Ehe nichtig, wenn bei der Eingehung ein Irrthum über wichtige, das Weſen der Ehe nahe angehende, Verhältniſſe beſtand. Welche dieſes ſeyen, iſt aber nicht genau beſtimmt *k*), und daher dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Man rechnet dahin die Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten, ein begangenes peinliches Vergehen, eine bleibende Gemüthskrankheit *l*). Endlich iſt auch die Ehe nichtig, wenn die Einwilligung blos ſimulirt war *m*), was aber jetzt nicht leicht mehr vorfallen kann, oder wenn ſie durch Betrug und Argliſt veranlaßt wurde. In allen dieſen Fällen muß aber der verletzte Theil die Klage, ſobald er kann, anſtellen, weil ſonſt eine Verzichtleiſtung darauf angenommen wird *n*). II. Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung. Dieſes bildet, wenn der andere Theil deswegen klagt, einen Nichtigkeitsgrund, weil man vermuthen kann, daß er die Ehe in ihrer Vollſtändigkeit gewollt hat *o*). Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden *p*), und dem Andern unbekannt geweſen *q*),

---

h) c. 2. X. de eo qui duxit in matrim. (4. 7).

i) c. 21. X. de spons. (4. 1), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

k) Einiges Nähere darüber giebt Gratian. ad c. XXIX. q. 1. Doch wird man ihm in dem, was er am Schluß dieſer Stelle ſagt, ſchwerlich beiſtimmen können.

l) Die c. XXIX. q. 2. beſchäftigt ſich mit der jetzt unnöthigen Frage, ob der Irrthum über die Freiheit ein vernichtender ſey. Man wird auch hier den Einfluß der Kirche auf die Milderung der Sitten nicht verkennen.

m) c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

n) c. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

o) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. a. 853), c. 2. 3. X. de frigid. (4. 15).

p) c. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. c. a. 860). Anderer Meinung ſcheint

und auch nicht blos vorübergehend ſeyn. Die erſt während der Ehe entſtandene Impotenz wird nicht als ein Scheidungsgrund, ſondern, wie jede andere Krankheit, als ein von Beiden gemeinſchaftlich zu tragendes Schickſal behandelt. Um ſo weniger hebt die bloße Unfruchtbarkeit die Ehe auf *r*). Auch wird hinſichtlich des Unvermögens den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, ſondern erſt eine ärztliche Unterſuchung angeordnet *s*). Iſt deren Erfolg zweifelhaft, ſo mußten nach dem älteren Recht die Ehegatten noch drei Jahre lang beiſammen wohnen, und dann noch ihre Behauptung mit ſieben aus der Verwandtſchaft genommenen Eideshelfern beſchwören *t*). Letzteres fällt aber jetzt weg. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen *u*); thut er es dennoch, und weißt er ſich jetzt als vermögend aus, ſo muß er zur erſten Ehe, weil dieſe aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren *v*). Den Kaſtraten iſt aus beſonderen Gründen die Ehe durch eine Bulle des Pabſtes Sixtus V. vom Jahr 1587 ſchlechthin verboten. III. Die Entführung (raptus). Das römiſche Recht betrachtete dieſe nicht blos aus dem Geſichtspunkt der Gewalt, ſondern verbot, um dieſem damahls häufig vorkommenden Vergehen Einhalt zu thun, die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Ent-

---

zwar c. 18. eod. (Gregor. II. a. 726). Allein dieſe Stelle kann ſehr gut blos von der ſchon vor der Ehe vorhandenen Impotenz verſtanden werden.

q) c. 4. X. de frigid. (4. 15).

r) c. 27. c. XXXII. q. 7. (Augustin. a. 401).

s) c. 4. 14. X. de probat. (2. 19). c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

t) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Die dreijährige Probezeit kommt ſchon im römiſchen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid ſteht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Capit. Reg. Francor. Lib. VI. c. 55. 91. Uebrigens ſcheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung geſucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15)

u) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15)

v) c. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung iſt c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

führten ſchlechthin *w*). In dieſem Geiſte ſetzte das ältere canoniſche Recht dafür die Strafe der Excommunication und ſchwere Kirchenbußen feſt *x*), und erklärte ebenfalls eine ſolche Ehe für nichtig *y*). Dieſes blieb im Orient würklich in Uebung *z*). In der abendländiſchen Kirche wird aber jetzt die Entführung blos nach den Grundſätzen des Zwanges beurtheilt, ſo daß wenn die Entführte nach ihrer Befreiung einwilligt, die Ehe allerdings möglich iſt. Nur muß ſie erſt von dem Entführer getrennt, und an einen ſichern Ort gebracht werden, damit ſie hier ihre Einwilligung frei erklären könne *a*).

§. 319.

B) Oeffentliche Nichtigkeitsgründe. 1) Verſchiedenheit der Religion.

Da die Ehe in ihrer Vollſtändigkeit gedacht eine Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe ſeyn ſoll: ſo muß ſie gewiß auch den edelſten Theil derſelben, die Religion, umfaſſen. Ohne dieſe würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich dieſe Verbindung gegen den Wechſel der Leidenſchaften beſchützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerſchütterlich zuſammenhält. Ueberhaupt wird die Würkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der chriſtlichen Familie ſichtbar. Alles dies hört aber auf, wenn in dem Hausweſen ſelbſt ein Zwieſpalt der Religion beſteht. Daher

---

w) c. un. §. 1. C. de rapt. virgin. (9. 13), nov. 143. 150.

x) c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Symmach. a. 502), c. 6. eod. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816). — Die Capitularien drohten auch ſehr harte bürgerliche Strafen, Decret. Childebert. a. 595. c. 4., Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 18.

y) c. 10. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgran. a. 847), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 99., Lib. VII. c. 183. 395.

z) Conc. Trull. a. 692. c. 92., Nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg. T. I. p. 266).

a) c. 6. 7. X. de raptor. (5 17), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

wurden die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen von der Kirche wiederholt verboten *b*), und durch die Geſetze der römiſchen Kaiſer für nichtig und verbrecheriſch erklärt *c*). Gleiche Grundſätze gelten noch in der griechiſchen Kirche. In einigen proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands ſind aber in der neueren Zeit die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder chriſtlich würden, geſtattet worden. In der griechiſchen Kirche wurden, nach dem Prinzip der Ehe, früher ſogar auch die Ehen zwiſchen Orthodoxen und Häretikern als nichtig angeſehen *d*). Die lateiniſche Kirche aber hat ſie zwar auch, weil es dabei an der vollſtändigen religiöſen Gemeinſchaft fehlt, immer ſehr misbilligt und verboten *e*), jedoch aus Rückſicht auf die bürgerlichen Verhältniſſe nicht die Nullität derſelben ausgeſprochen *f*). Auch in Rußland ſind ſeit Peter I. (1719) die Ehen mit anderen chriſtlichen Religionsverwandten unter dem Verſprechen, daß die Kinder ſämmtlich der griechiſchen Religion angehören würden, erlaubt worden.

---

b) c. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. (Augustin. c. a. 419), c. 17. eod. (Conc. Avern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

c) c. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. Just. de Judaeis (1. 19).

d) Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. T. I. pag. 241), Photii Nomocanon Tit. XII. Cap. XIII.

e) c. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. No. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. Tit. X. No. XXIV.

f) Ueber die Gewiſſensfrage dabei erklärt ſich folgendermaaßen Z. B. van Espen Jus eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. XII. Cap. V. No. 38. Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversionis ad haeresim, parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda.

§. 320.

2) Beſtehende Verpflichtungen.

Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

Da die Ehe eine gegenſeitige Hingebung der ganzen Perſönlichkeit ſeyn ſoll: ſo iſt ſie nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihn ausſchließlich an eine andere Beſtimmung feſſeln. Dieſe ſind I. eine ſchon beſtehende Ehe. Polygamie hebt das Weſen der Ehe auf, und iſt ſowohl nach den göttlichen *g*), wie nach den kirchlichen *h*) und bürgerlichen Rechten verboten. Unter mehreren als Ehe eingegangenen Verbindungen derſelben Perſon geht daher die ältere vor *i*). Dieſes gilt im Sinne der Kirche ſelbſt von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört *k*). II. Ein feierliches Gelübde der Keuſchheit *l*). Die Kirche legt dieſem ſelbſt dann noch trennende Kraft bei, wenn es auch erſt nach erklärter ehelicher Einwilligung abgelegt würde, ſo lange nur noch nicht würkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte *m*); und das Concilium von Trient hat dieſen Grundſatz von den formloſen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen *n*). Iſt aber die Ehe ganz vollzogen, ſo kann der Eine nicht mehr ohne Zuſtimmung des Andern die Gelübde ablegen, und ſelbſt dann dauert die Ehe an ſich noch fort; daher

---

g) Matth. XIX. 3-9.

h) c. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim.

i) c. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo. I. a. 458), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

k) c. 8. X. de divort. (4. 19).

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim. Die älteren Geſetze hierüber ſind ſchon oben angeführt worden (§. 317).

m) c. 28. c. XXVII. q. 2. (Gregor. I. a. 597) ibiq. Gratian. c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian, c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

n) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim.

darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen *o*). III. Die höheren Weihen (§. 219.). Dieſe machen aber nur die ſpätere Ehe nichtig, nicht die früher abgeſchloſſene, wenn gleich noch nicht conſummirte Ehe *p*). Die an ſich wenig erhebliche Streitfrage, ob ſie jene Würkung vermöge eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos durch die Satzungen der Kirche haben, iſt auch vom Concilium von Trient uneutſchieden gelaſſen worden *q*). Bei den Proteſtanten fällt dieſer und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

§. 321.

3) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

Es hebt die ſittliche Würde und alſo das höhere Weſen des Eheſtandes auf, wenn der Entſchluß der Ehe von ſchweren verbrecheriſchen Abſichten begleitet war, und um ſo mehr, wenn Verbrechen das Mittel geweſen ſind, wodurch die Ehe zwiſchen zwei Perſonen zu Stande gekommen iſt. Nach dieſem Grundſatz bilden folgende Verbrechen trennende Hinderniſſe. I. Der Ehebruch. Nach dem römiſchen Recht machte dieſer die nachfolgende Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ſchlechthin nichtig *r*). Hieran hielt ſich auch das ältere canoniſche Recht *s*) bis in das neunte Jahrhundert *t*). Um dieſe Zeit gieng man aber hin und

---

o) c. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

p) c. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

r) Fr. 11. §. 11. fr. 40. ad L. Jul. de adulter. (48. 5), c. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

s) c. 2. c. XXXI. q. 1. Augustin. c. a. 419). Hier heißt es nämlich im Original: fieri n o n potest. Eben ſo in einer älteren Handſchrift von Gratian.

t) c. 1. c. XXXI. q. 1. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916).

wieder davon ab, und erlaubte den Ehebrechern nach geleiſteter Buße einander zu heirathen, außer wenn Einer von ihnen an dem Tode des unſchuldigen Ehegatten Schuld geweſen wäre *u*). Hieraus und aus einem andern Fall, der bei dem Concilium von Tribur verhandelt worden *v*), bildete Gratian die Regel, daß der Ehebruch nur dann ein Nichtigkeitsgrund ſey, wenn ſich die Ehebrecher dabei auf den Fall des Todes des unſchuldigen Ehegatten die Ehe gelobt, oder wider dieſen Lebensnachſtellungen verübt hätten *w*). Dieſes wurde denn auch ſo in den nachfolgenden Decretalen angenommen *x*). II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Andern. Nach dem älteren Recht fiel dieſer in eine lebenslängliche ſehr ſtrenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen *y*). Nach dem neueren iſt aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er ſich zur Ermordung des Erſteren verabredet hatte *z*).

§. 322.

4) Die Verwandtſchaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen.

Nach einem Geſetz der Natur, welches durch politiſche Gründe verſtärkt und noch weiter ausgedehnt werden kann, iſt die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtſchaft kann aber auf verſchiedene Art bezeichnet werden. I. Das Moſaiſche Recht bedient ſich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien oder Graden, ſondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem beſonderen Namen. II. Das römiſche Recht unterſcheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite

---

u) c. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845).

v) c. 4. c. XXXI. q. 1. (Conc. Tribur. a. 895).

w) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

x) c. 6. 7. X. de eo qui duxit etc. (4. 7); das c. 1. 5. X. eod. bezieht ſich noch auf das ältere Recht.

y) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

z) c. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

her; ihre Entfernung von einander beſtimmt es ſo, daß es, bei demjenigen der dem Einen am nächſten iſt anfangend, bis zu dem Andern hin die Grade zählt *a*). III. Das deutſche Recht bezeichnete, ſo viel man erkennen kann, die Verwandten auf- und abwärts und die Geſchwiſter nicht nach Graden, ſondern mit eigenen Namen; über die Geſchwiſter hinaus hießen aber die Verwandten Magen, und dieſe wurden nach der Entfernung ihrer Abſtammung durch Zahlen unterſchieden. Die Geſchwiſterkinder ſtanden alſo unter den Magen in der erſten Sippzahl *b*), nach der Entfernung vom gemeinſchaftlichen Stammvater aber in der zweiten Generation *c*). IV. Die Kirche bediente ſich anfangs

---

a) Paul. Sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), Tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Dieſe Stellen ſind jedoch nur dann ganz verſtändlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtſchaft darſtellten, vor Augen hat. Ein ſolches Schema findet man abgedruckt bei Isidor. Origin. Lib. IX. Cap. 6. (Auctor. latin. ling. ed. Gothofred. col. 1061); beſſer bei Cuiac. Observ. VI. 40. aus einer Handſchrift des Theodoſiſchen Codex, und nach dieſem in Heinecc. Antiq. Rom. Lib. III. Tit. 6. Darauf beziehen ſich auch die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti.

b) Sachſenſp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die ſtehn an deme gelide da ſchuldere und arme zuſammene komen. alſo tun die ſchweſter kindere. Diz iſt die erſte ſibbe zeale die man zu magen rechent.

c) Außer dieſer deutſchen Computation wird ſeit Böhmer zur Erklärung der älteren Quellen noch eine andere genommen, welche man die Iſidoriſch-Römiſche genannt hat. Dieſe ſoll darin beſtanden haben, daß wie im deutſchen Recht, der Stamm nicht beim Vater, ſondern bei den Kindern angeſetzt, übrigens aber, auch in der Seitenlinie, ganz nach römiſchem Recht gezählt worden ſey. Daß aber Iſidor die römiſche Computation ganz rein befolgt habe, ergiebt ſich ſchon aus dem erſten von ihm aufgeſtellten, wiewohl ſonſt nicht fehlerfreien Schema (Origin. Lib. IX. c. 6. ed. Gothofr. col. 1059), außerdem auch ſehr beſtimmt aus ſeiner Erwähnung des ſechſten, als des äußerſten Verwandtſchaftsgrades (bei Gratian c. un c. XXXV. q. 4), verbunden mit dem anderen zur Erläuterung dieſes Satzes beigefügten, wiewohl auch ſehr unvollkommenen Schema (ed. Gothofr. col. 1063) indem darin der ſechſte Grad, ganz wie im römiſchen Recht,

der Zählart des römiſchen Rechts, und dieſe blieb in der morgenländiſchen Kirche beſtändig im Gebrauch. Durch den Verkehr mit den germaniſchen Völkern nahm aber die römiſche Kirche, man weiß nicht wann, die Zählart nach Gliedern oder Generationen an *d*). In der auf- und abſteigenden Linie ſtimmte dieſe mit der römiſchen Berechnung nach Graden überein; unter Seitenverwandten aber mußte nun, um die Nähe ihrer Verwandtſchaft zu bezeichnen, die Zahl des Gliedes genannt werden, worin Jeder vom gemeinſchaftlichen Stammvater an gerechnet ſtand. Dieſe Berechnungsart wurde bald auch in England *e*) und im Fränkiſchen Reiche *f*) angenommen. In Spanien blieb aber die römi-

---

aufwärts den Tritavus, abwärts den Trinepos umfaßt. Dawider wäre freilich der von Gratian dem Iſidor beigelegte c. 1. c. XXXV. q. 5. Allein dieſe Stelle findet ſich, wie Alle bisher überſehen haben, gar nicht bei Iſidor ſelbſt; dadurch fällt denn aller Grund, ſie mit der Römiſchen Computation in Verbindung zu bringen, weg, und ſie iſt, wahrſcheinlich als ein jüngeres Gloſſem der Weſtgothiſchen Sammlung, ganz einfach von der deutſchen Zählart zu verſtehen. Man wird alſo doch wohl endlich die Fabel von der Iſidoriſch-Römiſchen Computation aufgeben müſſen.

d) Zuerſt findet man dieſe angewendet in einem Schreiben Gregors des Großen an Auguſtinus in England (Mansi T. X. col. 407). wovon auch bei Gratian Bruchſtücke ſtehen, c. 20. pr. c. XXXV. q 2. (Gregor. I a. 603), c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). In der erſten Stelle iſt jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbeſſern. Die bis dahin noch immer nachgeſprochene Behauptung Böhmers, der in dieſem Schreiben die Iſidoriſch-Römiſche Computation vorausſetzt, fällt jetzt dadurch gewiß zuſammen, daß es, wie oben gezeigt wurde, eine ſolche Compution gar nicht gab.

e) Theodor. Cantuar. Capit. (§. 79) c. 24. 25. 139., Anonymi Poenitentiale (§. 79. not. b) Lib. I. c. 28. (Mansi T. XII. col. 438), Hucarii Excerptiones (§. 79. not. v) c. 138. Die Gründe, aus welchen man dieſen Stellen noch die römiſche Zählart zum Grunde legen will, ſind durchaus nicht haltbar. Die letzte iſt zwar zum Theil aus Iſidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römiſchen Grade von canoniſchen Generationen verſtanden.

f) Man findet dieſe ſchon ganz klar in der Epist. Bonifac. ad Zachar. a. 741. c. 5., und Zacharias befeſtigte ſie durch ſein Decret (742) worin

ſche Computation noch längere Zeit in Uebung *g*). Hin und wieder bediente man ſich auch noch der Zählart des deutſchen Rechts *h*). So blieb es bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts, wo bei Gelegenheit einer entſtandenen Streitfrage die Römiſche Computation vom Pabſte ſehr beſtimmt verworfen, und die Canoniſche als die rechtmäßige beſtätigt, übrigens aber auch die Deutſche, als der Sache nach mit dieſer übereinſtimmend, zugelaſſen wurde *i*). Später iſt jedoch die deutſche Zählart ebenfalls von der Kirche ausgeſchloſſen worden *k*).

§. 323.

b) Verbotene Verwandtſchaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Das Moſaiſche Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, ſondern zwiſchen namentlich bezeichneten Verwandten, ſo daß wenn man bei den Worten ſtehen bleibt, von den Verwandten deſſelben Grades einige einander heirathen können, andere nicht *l*). Auch das römiſche Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, ſo jedoch

---

er ſie den fränkiſchen Biſchöfen auseinanderſetzte, und eine andere übliche Computation, die augenſcheinlich noch die römiſche war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieſes Decret iſt fälſchlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. col. 444. Bruchſtücke davon ſtehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seit jener Zeit wurde die canoniſche Computation in den Capitularien beſtändig befolgt, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

g) Dieſes ergiebt ſich aus L. Wisigoth. Lib. III. Tit. V. c. 1., Lib. XII. Tit. II. c. 6. Tit. III. c. 8. Der Grund lag in dem fortdauernden Gebrauch der Quellen des römiſchen Rechts und ſpäter der Schriften Iſidors.

h) Ausdrücklich vorgeſchrieben wurde ſie von dem Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11.

i) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher iſt auch noch in den Decretalen zuweilen auf die deutſche Computation Rückſicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

k) c 7. X. de consanguin. (4. 14).

l) Levit. XVIII. 7. 9. 13., XX. 17—19., Deuter. XXVII. 22.

daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Perſonen deſſelben Grades vollſtändig aufzählt. Nach ihm iſt die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche *m*); in der Seitenlinie die Ehe unter Geſchwiſtern *n*) und unter ſolchen Perſonen, wovon die eine zur andern an Eltern Statt, d. h. die eine unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stammvater, die andere entfernter ſteht *o*). Unter Geſchwiſterkindern war die Ehe früher erlaubt *p*), dann ſeit Theodoſius I. (u. 385) verboten *q*), endlich durch Arcadius (405) für den Orient wieder erlaubt *r*). Die Kirche ſtellte zwar ſchon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet ſich kein Beiſpiel, daß ſie damals weiter gieng als die Verbote des Moſaiſchen und römiſchen Rechts *s*). Später behielt man aber im Abendlande nicht blos das Verbot der Ehe unter Geſchwiſterkindern (consobrini) bei, ſondern mehrere Provincial-Concilien unterſagten auch die Ehe unter den Geſchwiſterkinder-Kindern (sobrini) *t*). Da-

---

m) fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

n) c. 17. C. de nupt (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

o) fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

p) fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

q) c. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

r) c. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

s) S. Augustin. De civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

t) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter dieſen, ſondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter erſteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., unter beiden wieder Conc. Antisiodor. a. 578. c. 31.; unter erſteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geſchieht hier überall nicht

durch waren alſo die Eheverbote bis auf den ſechſten Grad, der überhaupt bei den Römern als die regelmäßige Gränze der Cognation galt *u*), oder bis in das dritte Glied der canoniſchen Computation, ausgedehnt. Dabei blieb man eine Zeitlang ſtehen, wiewohl man auch darüber hinaus die Ehe wenigſtens zu hindern ſuchte *v*). Endlich aber wurde vom Pabſte, nach dem Vorbild des Moſaiſchen Rechts *w*), überhaupt die Ehe zwiſchen Verwandten als unerlaubt erklärt *x*). Doch dauerte es noch lange, ehe dieſer Satz würklich Eingang fand. Im fränkiſchen Reich hielt man fortwährend nur die Verwandtſchaft bis ins dritte Glied *y*), oder höchſtens bis in das dritte Glied einerſeits und das vierte andrerſeits z) für ein trennendes Hinderniß; eben ſo in England *a*). Allein allmählig nahm man doch das vierte Glied ganz hinzu *b*), und endlich gieng das allgemeine Verbot des Pab-

---

nach Graden, ſondern durch Namen. Am päbſtlichen Hofe erſtreckte ſich aber damahls das Verbot noch nicht weiter als bis in das zweite Glied der canoniſchen Computation, alſo bis auf die Conſobrinen, c. 20. pr. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 603), verbeſſert aus c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

u) So rechnet Isidor. Origin. Lib. IX. c. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisigoth. Lib. III. Tit. V. c. 1., Lib. XII. Tit. II. c. 6. Tit. III. c. 8. Jene Anſicht der Römer näher auszuführen, iſt hier nicht der Ort.

v) Dieſes ergiebt ſich aus Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24. 139.

w) Levit. XVIII. 6.

x) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9., Idem Epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1., Zacharias in Conc. Roman. a. 745. c. 15. Dieſer Satz war auch ſchon früher einmal ausgeſprochen worden, Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

y) So rechnen Capit. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21., und das dem Beda fälſchlich beigelegte Pönitentialbuch (§. 79. not. z). In dieſem werden nämlich zwar die römiſchen Beſchlüſſe angeführt und die Ehen unter Verwandten bis ins ſechſte Glied unterſagt, allein doch erſt vom dritten Glied an als nichtig erklärt, Mansi T. XII. col. 504.

z) So rechnet das Capit. Compend. a. 757. c. 1.

a) Dieſes beweißt des oben angeführten Anonym. Poenitent. Lib. I. c. 28.

b) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Dieſes blieb in England die Grenze bis

ſtes, jedoch nicht ohne Widerſpruch *c*) und auch noch nicht ganz gleichförmig, in die Praxis über. Einige rechneten die Verwandtſchaft nach Iſidor nur bis zum ſechſten Grad, den ſie jedoch von der ſechſten Generation canoniſcher Computation verſtanden *d*); andere nahmen das Verbot ganz allgemein, ſo weit eine Verwandtſchaft nachweisbar wäre *e*); noch andere beſtimmten nach einer Regel, die man aus den Quellen des römiſchen Rechts *f*) auf die canoniſche Zählart übertrug, als Gränze die ſiebente Generation *g*) oder die ſechſte Sippzahl nach deutſcher Berechnung *h*).

---

in das elfte Jahrhundert, Leges Northumbrens. presbyt. a. 950. c. 61, Conc. Aenham. a. 1009. Nur muß man in der letzten Stelle im angelſächſiſchen Text ſtatt VI manna unſtreitig IV manna leſen.

c) Dieſes beweißt Rhaban. Maur. (c. 847) Epist. ad Humbertum Episc. (Regino de eccles. discipl. Lib. II. c. 200), wo die Ehen unter Verwandten im fünften Glied noch für gültig erklärt werden.

d) c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabilon a 813), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 166. Lib. VI. c. 209. Daß dabei nicht ſchon die Zählart des deutſchen Rechts, ſondern die oben angeführte Aeußerung Iſidors eingewürkt habe, beweißt das eben genannte Schreiben des Rhabanus Maurus.

e) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol. I. ad episc. German. c. a. 859 (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

f) Das prätoriſche Edict hatte aus dem ſiebenten Grad noch gewiſſe Perſonen, nämlich die Kinder der Sobrinen, zur Succeſſion berufen, und dadurch war der Satz entſtanden, daß der ſiebente Grad die Gränze der Erbfähigkeit und Verwandtſchaft überhaupt ſey. Dieſer hatte ſich denn durch die Aufnahme von Paul. Sent. rec. IV. 11. in das Weſtgothiſche Breviarium erhalten, und war durch die Interpretatio noch recht ausdrücklich hervorgehoben worden. Aus dem Breviarium hat ihn auch Gratian c. 6. c. XXXV. q. 5., und es iſt ganz falſch, wenn man dieſes Stück immer dem Iſidor von Sevilla zuſchreibt.

g) Zuerſt findet man dieſe Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtſchaft in Gregor. III. Epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Pabſte Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verſchiedene Bruchſtücke hat, c. 10. 20. § 1. c. XXXV. q. 2., c. 2. c. XXXV. q. 8., und ſeit dem neunten Jahrhundert in vielen andern Stellen, c. 2. 7.

In Italien rechnete man jedoch jene ſieben Grade hin und wieder noch nach der Weiſe des römiſchen Rechts. Dieſes führte im zwölften Jahrhundert zu einem Streite zwiſchen dem Biſchofe Petrus Damiani und den Juriſten von Ravenna, in welcher Stadt, als der früheren Reſidenz der griechiſchen Exarchen, gewiß practiſche Beſchäftigung mit dem römiſchen Recht, vielleicht auch eine Rechtsſchule ſich erhalten hatte. Damiani ſtritt für die canoniſche *i*), die anderen für die römiſche Computation. Alexander II. beſtätigte die erſte als die geſetzliche *k*). Die Eheverbote reichten alſo jetzt regelmäßig *l*) bis in das ſiebente Glied *m*). Dieſe große Ausdehnung bewog aber Innocenz III. (1216) ſie auf das vierte Glied zurückzuführen *n*), und zwar wurde die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nur der Eine im fünften Glied, der Andere aber näher ſtände *o*). Dieſes bildet alſo jetzt das gemeine Recht der katholiſchen Kirche. Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen und die neueren Landesgeſetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden geſtattet. Im Orient war ſeit Arcadius unter Conſobrinen die Ehe dem bürgerlichen Rechte nach erlaubt; allein die Sitte blieb entſchieden

---

c. XXXV. q. 2. (Pseudo-Isidor.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 310. Lib. VI. c. 80. 130. Lib. VII. c. 432. Add. IV. c. 2., Conc. Duziac. II. a. 783., Hincmar. Rhem. Epist. synod. II. a. 879., c. 17. c. XXXV. q. 2. (Nicol. II. a. 1059). In den Sammlungen finden ſich zum Theil die älteren und neueren, ächten und falſchen Stücke nebeneinander. So namentlich in den oben angeführten Hucarii Excerption. c. 130—138.

h) So verſtehe ich: Canuti leg. ecclesiast. Lib. I. c. 7., Conc. Londin. a. 1075.

i) Petr. Damian. († 1080) Opusc. VIII. De parentel. gradib. (in Opp. T. III.

k) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

l) Einzelne Länder hatten noch gewiſſe Freiheiten, z. B. Norwegen, c. 3. X. de consang. (4. 14).

m) c. 1. X. de consang. (4. 14).

n) c. 8. X. de consang. (4. 14).

o) c. 9. X. de consang. (4. 14). Früher ſcheint dieſes anders geweſen zu ſeyn, c. 3. X. eod.

dagegen, und die Kirche verbot ſie daher ſpäter wieder ausdrücklich *p*). Durch die Baſiliken wurde dieſes auf die Sobrinen ausgedehnt *q*), die Ehe unter Sobrinenkindern aber geſtattet *r*). Ueber die Verwandtſchaft im ſiebenten Grade entſtanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033 – 51) eine ſolche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und ſtrafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas (1167), welches gleich auch der Kaiſer Manuel Comnenus beſtätigte, ſelbſt für nichtig erklärt wurde *s*). Alle dieſe Beſchränkungen galten ſogar auch für die außerehelichen Blutsverwandten *t*).

§. 324.

c) Von der nachgebildeten Verwandtſchaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

Neben der Verwandtſchaft, welche auf einer würklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künſtliche, der würklichen Verwandtſchaft nachgebildete Verhältniſſe, und dieſe haben denn auch gewiſſe Eheverbote zur Folge. Dieſe nachgebildete Verwandtſchaft wird in die bürgerliche und in die geiſtliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geiſtliche Recht erzeugt worden iſt. I. Die bürgerliche Verwandtſchaft entſteht aus der Annahme an Kindesſtatt. Nach dem römiſchen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche

p) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieſes ergiebt ſich aus Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II.

q) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., Lib. LX. Tit. 37. Lex Jul. de adulter. c. 77.

r) Basilic. Lib. XXXV. Tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

s) Dieſen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1080—82).

t) Balsamon. ad Photii Nomocanon. Tit. XIII. Cap. V. (Justell. T. II. col. 1107).

durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin gekommen war, unbedingt, ſelbſt noch nach aufgelöſter Adoption, verboten *u*). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten ſich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption beſtand, die Ehe des Adoptivkindes mit den würklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schweſter, und Vatersſchweſter des Adoptivvaters unterſagt *v*), mit deſſen Cognaten aber erlaubt *w*). Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde ſpäter im Orient nochmahls unbedingt wiederholt *x*), war aber, wiewohl Balſamon noch ausdrücklich daran erinnerte *y*), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch *z*). Die lateiniſche Kirche bezog ſich im Allgemeinen auf das römiſche Recht *a*). Jetzt hängt dieſer Punkt von den Landesgeſetzen ab. II. Die geiſtliche Verwandſchaft entſteht aus der Taufe, weil die Kirche dieſe als eine geiſtige Wiedergeburt betrachtet, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient ſchon von Juſtinian die Ehe zwiſchen ihnen und dem Täufling, dann

---

u) fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

v) fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2). In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterſchweſter unter den verbotenen Perſonen genannt; allein daß dieſes ein unächter Zuſatz ſey, ergiebt ſich mit der größten Beſtimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

w) fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

x) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

y) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T I. pag 220). Balſamon ſpricht aber von jener Novelle auch ſchon als von einer halb vergeſſenen Sache.

z) Dieſes beweißt die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. De gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I. Lib. V. p. 315).

a) c. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II a. 1110), c. 6. eod. (Dig. Lib. XXIII. Tit. 2. fr. 17), c. un. X. de cognat. legal. (4. 12).

auch zwiſchen ihnen und den Eltern des Täuflings, ſpäter ſelbſt zwiſchen den beiderſeitigen Kindern, und endlich unter den beiderſeitigen Verwandten ſo weit, wie bei der würklichen Verwandſchaft, verboten *b*). Die lateiniſche Kirche hat ſich früher faſt eben ſo buchſtäblich an jenen Begriff gehalten, und dieſen ſogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwiſchen dem Täufling und dem Pathen *c*), zwiſchen ihm und deren Kindern *d*), zwiſchen dem Pathen und der Pathin *e*), endlich auch zwiſchen den Pathen und den Eltern des Täuflings *f*). Dieſes letztere Verbot galt jedoch nicht überall *g*), auch iſt die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde ſeiner Frau Pathe geweſen wäre, entſchieden verworfen worden *h*). Nach dem neueren Recht entſteht aber eine geiſtliche Verwandſchaft durch die Taufe blos zwiſchen dem Taufenden und den Pathen einerſeits, und dem Täufling und deſſen Eltern andrerſeits. Eben ſo durch die Firmung *i*). Die Proteſtanten haben ſie ganz aufgehoben.

---

b) c. 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. Lib. XXVIII. Tit. V. Cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. V. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

c) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

d) c. 1. c. XXX. q 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. I. eod in VI. (4. 3).

e) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840). Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

f) c. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

g) c. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

h) c. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.

§. 325.

5) Die Schwägerſchaft. a) Würkliche Schwägerſchaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Gewiſſe Eheverbote entſtehen endlich aus der Schwägerſchaft. I. Die eigentliche Schwägerſchaft iſt das Verhältniß, welches durch die Ehe zwiſchen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Andern geſtiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen ſich hauptſächlich darauf, daß die Schwäger untereinander ſich wie wahre Verwandte betrachten ſollen. Der Umfang derſelben kann jedoch durch das poſitive Recht verſchieden beſtimmt werden. Das Moſaiſche Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefſohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe *k*). Nach dem römiſchen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter unterſagt *l*); ſpäter wurde aber, unſtreitig aus Rückſicht auf den Ausſpruch der Kirche *m*), auch die Ehe mit der Frau des verſtorbenen Bruders und mit der Schweſter der verſtorbenen Frau verboten *n*). Innerhalb dieſer Gränzen blieb nun das canoniſche Recht lange ſtehen *o*). Später aber erklärte die Kirche, buchſtäb-

---

k) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 30. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schweſter der Frau nach dem Tode der Letztern war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20) findet ſich im Urtexte nicht.

l) fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

m) Can. Apost. 18., Conc. Eliber. a. 813. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2.

n) c. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9 C Just. eod. tit. (5. 5). Dieſe Stellen ſind ſämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

o) Dieſes zeigt noch das angeführte Schreiben von Gregor I. an Auguſtinus (§. 322. not. d).

lich den Satz feſthaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleiſches ſtatt finde *p*), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Andern für eben ſo unerlaubt, als ob er dieſer Andere ſelbſt wäre. Auch wurde nun die Schwägerſchaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge auf dieſelbe Weiſe wie die würkliche Verwandſchaft berechnet *q*). So wurde das Verbot der Ehe unter Verſchwägerten allmählig bis in das dritte Glied *r*), dann bis in das dritte einerſeits und das vierte andrerſeits *s*), dann bis in das vierte Glied ganz *t*), endlich dem allgemeinen Ausſpruch des Pabſtes gemäß *u*), auf alle Verſchwägerte *v*) oder bis in das ſiebente Glied *w*) oder die ſechſte Sibbzahl *x*) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück *y*). Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen und Landesgeſetze haben es noch weit mehr eingeſchränkt. Unter den beiderſeitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateiniſche Kirche niemals eine Schwägerſchaft angenommen *z*).

---

p) c. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

q) c. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 742), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (Cap. incert. saec. noni).

r) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 25., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (Cap. spur. saec. noni).

s) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

t) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009.

u) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit. Dieſes war auch ſchon früher einmahl, wenn die Stelle ächt iſt, ausgeſprochen worden, Conc. Agath. a. 506. c. 61. (c. 5. c. XXXV. q. 2).

v) c. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. Epist. synod. II. a. 879.

w) c. 7. c. XXXV. q. 2. (Cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

x) So rechnen die oben (§. 323. not. h) angeführten Stellen.

y) c. 8. X. de consang. (4. 14).

z) Anonym. Poenitent. Lib. I. c. 25. (Mansi T. XII. col. 437), c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

Nur zwiſchen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des erſten Mannes war ausnahmsweiſe ſonſt die Ehe verboten *a*); jetzt iſt dieſes aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben *b*). In der griechiſchen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verſchwägerten auch ſehr erweitert *c*); zuletzt bis auf den ſechſten *d*), von einigen Patriarchen ſogar bis auf den ſiebenten Grad *e*); doch blieben deren Nachfolger bei dem ſechſten ſtehen *f*). Merkwürdig war es, daß ſelbſt die Blutsverwandte der beiden Ehegatten unter einander als verſchwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schweſtern oder Mutter und Tochter aus der andern heirathen *g*). Später wurde dieſes ſogar auch bis in den ſechſten Grad ausgedehnt *h*); doch machten die Kaiſer Alexius *i*) und Manuel Comnenus *k*) mehrere Einſchrän-

---

a) c. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (Capp. incert.).

b) c. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

c) Dieſes zeigen ſchon die Basilic. Lib. LX. Tit. 37. L. Jul. de adulter. c. 77.

d) Dieſes iſt die Gränze in einer Synodalſentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. Lib. III. p. 206.

e) So weit giengen die Patriarchen Xiphilinus (1073—75) und Euſtratius (1082—84), Leunclav. T. I. Lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Erſteren wurde ſelbſt durch eine goldene Bulle des Kaiſers Nicephorus Botoniata beſtätigt, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 121.

f) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T. I. Lib. III. p. 216. Daß dieſes als die Gränze ſeit dem zwölften Jahrhundert feſt ſtand, beweißt auch Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma Litt. B. Cap. VIII. (Bevereg. T. II. p. 47).

g) Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. Lib. LX. Tit. 37. L. Jul. de adulter. c. 77.

h) Dieſes geſchah unter dem Patriarchen Siſinnius (994—97), Leunclav. T. I. Lib. III. p. 197.

i) Alexius erklärte gewiſſe Ehen dieſer Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 134., und dieſe Entſcheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. T. I. Lib. III. p. 215.

kungen *l*). II. Zwiſchen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Andern beſteht eine eigentliche Schwägerſchaft nicht. Doch war nach dem römiſchen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefſohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten *m*). Dieſe Vorſchrift, welche auch die Baſiliken aufnahmen *n*), gab in der griechiſchen Kirche Veranlaſſung, überhaupt die aus dreierlei Familien (ἐκ τριγενείας) zuſammengeſetzte Ehe zu verbieten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht *o*). Auch in der lateiniſchen Kirche führte theils der Einfluß des römiſchen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleiſches dahin, die Ehe zwiſchen einem Manne und den Schwägern ſeiner verſtorbenen Frau zu unterſagen *p*); ja es wurde ſogar, wenn zwei Weiber an zwei Conſobrinen verheirathet geweſen waren, einem Manne, der Eine derſelben, nachdem ſie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht geſtattet *q*). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerſchaft unterſchieden *r*). Innocenz III. hat aber alle Ehehinderniſſe dieſer Art aufgehoben *s*). III. Nach dem ältern Recht war auch, wenn man mit einer Perſon unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandtin derſelben verboten *t*). Nach dem neueren

---

k) Manuel erklärte gewiſſe Ehen dieſer Art zwar für ſtrafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 167.

l) Man findet den Inhalt dieſer geiſtlichen und weltlichen Verordnungen zuſammengeſtellt bei Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1082–84).

m) fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

n) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

o) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma Litt. B. Cap. VIII. (Bevereg. T. II. p. 49–51).

p) c. 12. c. XXXV. q. 2. (Cap. incert.).

q) c. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

r) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2.

s) c. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

t) c. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

Recht bildet aber eine ſolche ungeſetzliche Schwägerſchaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß *u*). Kommt ſie zu einer bereits beſtehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Andern, hinzu: ſo machte ſie nach dem ältern Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unſchuldige Theil durfte wieder heirathen *v*). Nach dem ſpäteren Recht ſoll aber das Band der Ehe und, wenn der Unſchuldige will, ſelbſt das ehliche Leben fortbeſtehen *w*).

§. 326.

b) Von der nachgebildeten Schwägerſchaft.

Der nachgebildeten Verwandſchaft entſprechend entſteht eine nachgebildete Schwägerſchaft. I. Aus der Adoption. Das römiſche Recht unterſagte daher die Ehe zwiſchen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwiſchen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides ſelbſt nach aufgehobener Adoption *x*). Dieſes iſt auch im Orient beibehalten worden *y*). II. Aus der geiſtlichen Verwandſchaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwiſchen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und deſſen Eltern *z*). Jedoch waren ſchon damahls die Meinungen darüber verſchieden *a*), und jetzt iſt dieſes Hinderniß ſtillſchweigend aufgehoben *b*). III. Aus einem

---

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr.

v) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Magunt. a. 813).

w) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

x) fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

y) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

z) c. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (Capp. incert.), c. 4. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

a) c. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. a. 1110). Die Unterſcheidung, wodurch Gratian dieſe Stellen mit den vorigen vereinigen will, iſt ganz grundlos.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

Verlöbniß. Schon das römiſche Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichſam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichſam als die Schwiegereltern des Andern, und leitete daraus die entſprechenden Eheverbote ab *c*). Dieſe ſind auch in den Baſiliken wiederholt *d*). Bald gieng man aber weiter *e*), und endlich wurde zwiſchen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Andern, ja ſelbſt zwiſchen den beiderſeitigen Blutsverwandten untereinander, dieſelben Hinderniſſe angenommen, als ob eine würkliche Ehe Statt gefunden hätte *f*). Alexius Comnenus ließ die Würkung ſelbſt für die unfeierlichen Verlöbniſſe fortbeſtehen *g*), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbniſſe erklärt hatte (§. 312). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwiſchen dem Verlobten und den Verwandten des Andern ſehr weit aus *h*); jetzt aber ſind ſie auf den erſten Grad beſchränkt *i*).

---

c) fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

d) Basilic. Lib. XXVIII Tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., Lib. XLV. Tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

e) Dieſes zeigt ſchon das Scholion zu Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. c. 2.

f) Dieſes beweißt die Verordnung des Patriarchen Xiphilinus verbunden mit der ihr ertheilten Beſtätigung des Kaiſers Nicephorus (§. 325. not. e).

g) Dieſes ergiebt ſich aus der oben (§. 312) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch iſt der Sinn derſelben in dieſer Beziehung etwas dunkel.

h) c. 11. c. XXVII. q. 2. (Cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem. c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. imp. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

§. 327.

VIII. Von den Würkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältniſſe.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

Aus dem Weſen der Ehe als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe entſteht I. die Verpflichtung der Ehegatten ein gemeinſchaftliches Hausweſen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und ſich in allen Lagen gegenſeitig nach Kräften zu unterſtützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Dieſe begreift im weitern Sinne die Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten ſich einander nach dem Weſen der Ehe ſchuldig ſind; insbeſondere aber die Verpflichtung jedes Geſchlechtsverhältniß mit einer dritten Perſon zu unterlaſſen, weil dieſes der äußerſte Grad von Entfremdung iſt. Daher wird ein ſolches Vergehen vorzugsweiſe Ehebruch genannt *k*). III. In Beziehung auf das Hausweſen, welches durch die Ehe geſtiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur ſelbſt angewieſenen Stellung, die Verpflichtung daſſelbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauſes Achtung, und ſeinen Anordnungen Gehorſam erweiſen *l*). Dafür ſoll aber auch dieſer gegen ſie, als gegen den ſchwächeren Theil, milde und liebreich ſeyn, und ihr ſeinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältniſſe hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canoniſche Recht die Ermahnung, daß dieſer mit keuſchen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden ſoll *m*). Daher war früher den Ehegatten noch einige

---

k) c. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

l) c. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

m) c. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 604).

Tage nach der Einſegnung die Enthaltſamkeit auferlegt *n*), und die Ausſprüche der Väter, ſpäter beſonders die Pönitentialbücher, legten ihnen im Geiſte des Moſaiſchen Rechts noch mancherlei andere Beſchränkungen auf *o*). Uebrigens darf ſich aber hierin ein Ehegatte den Wünſchen des Andern nicht eigenmächtig entziehen *p*); daher iſt auch ein Gelübde der Art ohne Zuſtimmung des Andern ungültig *q*), und ſogar die ertheilte Zuſtimmung kann immer noch widerrufen werden *r*). Um dieſem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung ſeiner Zuſtimmung ebenfalls das Gelübde der Keuſchheit abverlangt *s*); auch

n) c. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 463. In einigen Gegenden entſtand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß ſich die Verlobten gegen eine gewiſſe Summe, die der Kirche zufiel, von dieſem Verbot dispenſiren ließen, und daraus haben neuere Schriftſteller eine andere abgeſchmackte Fabel gemacht.

o) c. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. Capp. incert.). Dieſe Verordnungen haben eine ſehr tiefe phyſiſche und geiſtige Beziehung, wovon ſich aber hier nicht gut reden läßt.

p) I. Cor. VII. 4 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptſächlich auf das Gewiſſen geht, kann allerdings über dieſen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Proceſſe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu ſchweigen, und ſolche Klagen gar nicht zuzulaſſen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchſt unwürdig und doch gar nicht ausführbar iſt. Das proteſtantiſche Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchſchnitten, indem es in einem ſolchen Fall eine Klage auf Eheſcheidung geſtattet.

q) c. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem. c. a. 415), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

r) c. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

s) c. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er ſeitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieſer den Andern überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben befreit *t*). V. Die Würkungen für die Kinder beſtehen zunächſt darin, daß durch die Ehe, weil ſie als ein fortdauerndes und ausſchließliches Verhältniß intendirt iſt, die Abſtammung der Kinder von einem beſtimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factiſchen Gewißheit fehlt, ergänzt das poſitive Recht durch die auf das Weſen der Ehe gebaute Präſumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten ſollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieſer Regel hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An dieſe Präſumtion ſchließen ſich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das poſitive Recht zwiſchen Eltern und Kindern feſtſtellt. VI. Eine beſondere der Ehe von der Kirche ertheilte Begünſtigung iſt, daß auch die unehlich geborenen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen ſelbſt gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *u*). Nur die im Ehebruch erzeugten Kinder ſollen immer unehlich bleiben, wenn auch ſpäter eine Ehe zwiſchen den Eltern zu Stande kommt *v*). Nach dem römiſchen Recht fand zwar auch eine Legitimation durch die nachfolgende Ehe Statt; jedoch galt dieſe nicht bei allen unehlichen (spurii), ſondern nur bei den aus einem Concubinat erzeugten

---

t) c. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

u) c. 1. 6. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

v) c. 6. X. qui filii sint legitim. (4. 17). Dieſe Auslegung iſt unter Anderen von Benedict XIV. (1744) in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense ausführlich vertheidigt worden, und man kann ſie jetzt auch in der bürgerlichen Praxis als entſchieden annehmen. Für die Meinung, daß auch die im Ehebruch erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt würden, ſtreiten jedoch noch Schweikart De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., Diek Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8.

Tage nach der Einſegnung die Enthaltſamkeit auferlegt *n*), und die Ausſprüche der Väter, ſpäter beſonders die Pönitentialbücher, legten ihnen im Geiſte des Moſaiſchen Rechts noch mancherlei andere Beſchränkungen auf *o*). Uebrigens darf ſich aber hierin ein Ehegatte den Wünſchen des Andern nicht eigenmächtig entziehen *p*); daher iſt auch ein Gelübde der Art ohne Zuſtimmung des Andern ungültig *q*), und ſogar die ertheilte Zuſtimmung kann immer noch widerrufen werden *r*). Um dieſem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung ſeiner Zuſtimmung ebenfalls das Gelübde der Keuſchheit abverlangt *s*); auch

---

n) c. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 463. In einigen Gegenden entſtand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß ſich die Verlobten gegen eine gewiſſe Summe, die der Kirche zufiel, von dieſem Verbot dispenſiren ließen, und daraus haben neuere Schriftſteller eine andere abgeſchmackte Fabel gemacht.

o) c. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. Capp. incert.). Dieſe Verordnungen haben eine ſehr tiefe phyſiſche und geiſtige Beziehung, wovon ſich aber hier nicht gut reden läßt.

p) I. Cor. VII. 4 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptſächlich auf das Gewiſſen geht, kann allerdings über dieſen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Proceſſe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu ſchweigen, und ſolche Klagen gar nicht zuzulaſſen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchſt unwürdig und doch gar nicht ausführbar iſt. Das proteſtantiſche Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchſchnitten, indem es in einem ſolchen Fall eine Klage auf Eheſcheidung geſtattet.

q) c. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem. c. a. 415), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

r) c. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

s) c. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er ſeitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieſer den Andern überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben befreit *t*). V. Die Würkungen für die Kinder beſtehen zunächſt darin, daß durch die Ehe, weil ſie als ein fortdauerndes und ausſchließliches Verhältniß intendirt iſt, die Abſtammung der Kinder von einem beſtimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factiſchen Gewißheit fehlt, ergänzt das poſitive Recht durch die auf das Weſen der Ehe gebaute Präſumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten ſollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieſer Regel hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An dieſe Präſumtion ſchließen ſich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das poſitive Recht zwiſchen Eltern und Kindern feſtſtellt. VI. Eine beſondere der Ehe von der Kirche ertheilte Begünſtigung iſt, daß auch die unehlich geborenen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen ſelbſt gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *u*). Nur die im Ehebruch erzeugten Kinder ſollen immer unehlich bleiben, wenn auch ſpäter eine Ehe zwiſchen den Eltern zu Stande kommt *v*). Nach dem römiſchen Recht fand zwar auch eine Legitimation durch die nachfolgende Ehe Statt; jedoch galt dieſe nicht bei allen unehlichen (spurii), ſondern nur bei den aus einem Concubinat erzeugten

---

t) c. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

u) c. 1. 6. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

v) c. 6. X. qui filii sint legitim. (4. 17). Dieſe Auslegung iſt unter Anderen von Benedict XIV. (1744) in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense ausführlich vertheidigt worden, und man kann ſie jetzt auch in der bürgerlichen Praxis als entſchieden annehmen. Für die Meinung, daß auch die im Ehebruch erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt würden, ſtreiten jedoch noch Schweikart De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., Diek Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8.

Kindern (liberi naturales); auch mußten dieſe dazu einwilligen *w*). Jene Unterſcheidung hört aber jetzt auf, weil es kein Concubinat im römiſchen Sinn mehr geben kann. VII. Uebrigens hat auch eine an ſich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Würkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, ſonſt nur für den unſchuldigen Theil und für die Kinder *x*). Nur muß die Ehe immer öffentlich in der gehörigen Form abgeſchloſſen ſeyn, weil ſonſt Beide den Verdacht gegen ſich haben *y*).

§. 328.

B) Von dem Beweis der ehlichen Abſtammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer beſtimmten Familie die Rechte eines ehlichen Kindes in Anſpruch nehmen, ſo ſind drei Punkte zu beweiſen: erſtlich, daß es von der Frau, die ſeine Mutter ſeyn ſoll, geboren worden iſt; zweitens, daß dieſe Frau mit dem Manne, der ſein Vater ſeyn ſoll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von dieſem Manne auch würklich erzeugt worden iſt. Der erſte Punkt kann durch den Beſitzſtand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen *z*) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in deſſen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewieſen *a*). Iſt die Abſchließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbeſtritten als Ehegatten gegolten, ſo kann nach deren Tode dem Kinde nicht

---

w) c. 5. 6. 7. 11. de natur. liber. (5. 27), nov. 12. c. 4, nov. 18. c. 11., nov. 19, nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

x) c. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

y) c. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

z) c. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

a) c. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

die Einrede entgegengeſtellt werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig geweſen ſey *b*). Nach der Praxis vieler Länder braucht ſelbſt das Kind, wenn beide Eltern todt ſind, gar nicht einmahl den Beweis zu führen, daß ſie würklich verheirathet waren, wenn ſie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten geſetzlichen Präſumtion regelmäßig ſchon dadurch bewieſen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden iſt. Wird einem Kind ſeine ehliche Abſtammung beſtritten, ſo muß umgekehrt der Beweis wider dieſe Punkte gerichtet ſeyn.

§. 329.

IX. Von der Auflöſung der Ehe. A) Katholiſches Kirchenrecht. 1) Allgemeine Grundſätze.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

Die Ehe, als die Grundlage der Familie, muß über die Zufälligkeit und den Wechſel der Leidenſchaften erhaben, alſo eine dauernde, lebenslängliche Verbindung ſeyn, und wird auch von den Ehegatten als eine ſolche eingegangen. Die Unauflöslichkeit gehört daher, wenn man die Ehe in ihrer ſittlichen Vollendung und nach ihrer inneren Beſtimmung betrachtet, zum Weſen derſelben; und dieſe Eigenſchaft iſt es hauptſächlich, welche ihr eine ſo große Würde und Heiligkeit verleiht. Daher hat Chriſtus die Eheſcheidung, welche den Juden nach ihrem Geſetz noch erlaubt war, verboten *c*), und die Tradition der abendländiſchen Kirche hat ſelbſt im Fall des Ehebruchs dem unſchuldigen Theil zwar

---

b) c. 11. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

c) Marc. X. 2–12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11. Zwei andere Stellen ſcheinen zwar dem Manne wegen Ehebruchs der Frau die Scheidung zu geſtatten, Math. V. 31. 32. XIX. 2 — 10. Wie ſich dieſe aber zu den Vorigen verhalten, muß man bei den katholiſchen Exegeten nachleſen. In jedem Fall iſt es rathſamer, bei der ſtrengern Meinung ſtehen zu bleiben, da dieſe die Autorität klarer bibliſcher Stellen, die Tradition, und das Weſen der Ehe für ſich hat.

Kindern (liberi naturales); auch mußten dieſe dazu einwilligen *w*). Jene Unterſcheidung hört aber jetzt auf, weil es kein Concubinat im römiſchen Sinn mehr geben kann. VII. Uebrigens hat auch eine an ſich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Würkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, ſonſt nur für den unſchuldigen Theil und für die Kinder *x*). Nur muß die Ehe immer öffentlich in der gehörigen Form abgeſchloſſen ſeyn, weil ſonſt Beide den Verdacht gegen ſich haben *y*).

§. 328.

B) Von dem Beweis der ehlichen Abſtammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer beſtimmten Familie die Rechte eines ehlichen Kindes in Anſpruch nehmen, ſo ſind drei Punkte zu beweiſen: erſtlich, daß es von der Frau, die ſeine Mutter ſeyn ſoll, geboren worden iſt; zweitens, daß dieſe Frau mit dem Manne, der ſein Vater ſeyn ſoll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von dieſem Manne auch würklich erzeugt worden iſt. Der erſte Punkt kann durch den Beſitzſtand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen *z*) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in deſſen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewieſen *a*). Iſt die Abſchließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbeſtritten als Ehegatten gegolten, ſo kann nach deren Tode dem Kinde nicht

---

w) c. 5. 6. 7. 11. de natur. liber. (5. 27), nov. 12. c. 4, nov. 18. c. 11., nov. 19, nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

x) c. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

y) c. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

z) c. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

a) c. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

die Einrede entgegengeſtellt werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig geweſen ſey *b*). Nach der Praxis vieler Länder braucht ſelbſt das Kind, wenn beide Eltern todt ſind, gar nicht einmahl den Beweis zu führen, daß ſie würklich verheirathet waren, wenn ſie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten geſetzlichen Präſumtion regelmäßig ſchon dadurch bewieſen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden iſt. Wird einem Kind ſeine ehliche Abſtammung beſtritten, ſo muß umgekehrt der Beweis wider dieſe Punkte gerichtet ſeyn.

§. 329.

IX. Von der Auflöſung der Ehe. A) Katholiſches Kirchenrecht. 1) Allgemeine Grundſätze.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

Die Ehe, als die Grundlage der Familie, muß über die Zufälligkeit und den Wechſel der Leidenſchaften erhaben, alſo eine dauernde, lebenslängliche Verbindung ſeyn, und wird auch von den Ehegatten als eine ſolche eingegangen. Die Unauflöslichkeit gehört daher, wenn man die Ehe in ihrer ſittlichen Vollendung und nach ihrer inneren Beſtimmung betrachtet, zum Weſen derſelben; und dieſe Eigenſchaft iſt es hauptſächlich, welche ihr eine ſo große Würde und Heiligkeit verleiht. Daher hat Chriſtus die Eheſcheidung, welche den Juden nach ihrem Geſetz noch erlaubt war, verboten *c*), und die Tradition der abendländiſchen Kirche hat ſelbſt im Fall des Ehebruchs dem unſchuldigen Theil zwar

---

b) c. 11. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

c) Marc. X. 2–12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11. Zwei andere Stellen ſcheinen zwar dem Manne wegen Ehebruchs der Frau die Scheidung zu geſtatten, Matth. V. 31. 32. XIX. 2–10. Wie ſich dieſe aber zu den Vorigen verhalten, muß man bei den katholiſchen Exegeten nachleſen. In jedem Fall iſt es rathſamer, bei der ſtrengern Meinung ſtehen zu bleiben, da dieſe die Autorität klarer bibliſcher Stellen, die Tradition, und das Weſen der Ehe für ſich hat.

die Verpflichtung zum gemeinſchaftlichen Leben erlaſſen, nicht aber die Auflöſung des Ehebandes ſelbſt und die Möglichkeit der Wiederverheirathung geſtattet *d*). Dieſe Lehre iſt auch durch das Concilium von Trient bekräftigt worden *e*). Da übrigens die Unauflösbarkeit ſchon in dem Begriff der Ehe liegt, ſo wird ſie von der Kirche ſelbſt den Ehen der Heiden beigelegt *f*). Wenn daher von zwei heidniſchen Ehegatten der eine Chriſt wird, ſo iſt dieſer zur Fortſetzung der Ehe verbunden *g*); es ſey denn, daß

---

d) c. 8. c. XXXII. q. 7. (Conc. Eliber. a. 313), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. 6. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 1. eod. (Idem c. a. 401), c. 5. eod. (Conc. Carthag. XI. a. 407), c. 2. 10. eod. (Augustin. c. a. 419), c. 3. eod. (Beda c. a. 720), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 63. 87. 235. Lib. VII. c. 381. Dawider ſcheinen zwar Capit. Wermer. a. 752. c. 10. (c. 24. c. XXXII. q. 7). Capit. Compend. a. 757. c. 8. (c. 19. eod.). Allein deren Entſcheidung liegt die Anſicht zum Grunde, daß die Ehe durch die hinzugetretene Affinität nichtig geworden ſey, (§. 325). Uebrigens iſt freilich der Grundſatz der Kirche von der bürgerlichen Geſetzgebung und ſelbſt von einzelnen kirchlichen Schriftſtellern nicht immer anerkannt worden. Allein dieſes beweiſt wider die Tradition im Ganzen nichts, ſondern zeigt nur, daß die richtige Einſicht in das Weſen der Ehe nicht gleich allgemein entwickelt war. Dadurch aber, daß die Geſetzgebung und Wiſſenſchaft die Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes immer mehr zum Bewußtſeyn brachte, und die Kirche endlich dieſes auch auf einem allgemeinen Concilium ausſprach: iſt dargethan, daß ſie dieſen Grundſatz als einen weſentlichen Beſtandtheil dieſes Inſtituts erkannt, und in ihre Glaubens- und Sittenlehre aufgenommen hat.

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. can 5. 7. de sacram. matrim. Aus Rückſicht auf die griechiſche Kirche iſt jedoch der letzte Canon mehr negativ abgefaßt worden, weil das Concilium ſeinem nächſten Zwecke nach nur gegen die Neuerungen im Abendlande verſammelt war, und ſich zu einem poſitiven Angriff gegen die morgenländiſche Kirche nicht berufen glaubte. Die Verhandlungen darüber giebt Pallavicini. Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. 4.

f) c. 3. §. 1. D. XXVI. (Innocent. I. a. 414), c. 4. X. de consanguin. (4. 14), c. 8. X. de divort. (4. 19).

g) I. Cor. VII. 12. 13. 14., c. 2. c. XXXVIII. q. 3. (Augustin. c. a. 402), c. 13. D. XXXIV. (Innocent. I. a. 404), c. 8. 9. c. XXVIII. q. 1., Augustin. c. a. 419), c. 1. c. XXVIII. q. 2. (Conc. Meldens. c. a. 845).

der Andere ſelbſt die Gemeinſchaft aufhebt, oder der Erſte nicht ohne Gefahr und Aergerniß darin bleiben kann *h*); und ſelbſt dann darf dieſer doch nicht wieder heirathen *i*). Um ſo weniger wird das Band der Ehe dadurch, daß der eine Ehegatte vom chriſtlichen Glauben abfällt, für ihn oder für den zurückbleibenden Theil aufgelöſt *k*).

§. 330.

2) Von der Sonderung von Tiſch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Mit dem Verbot der Scheidung iſt es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Abſonderung von Tiſch und Bett, entweder für eine gewiſſe Zeit oder gar für immer, geſtattet *l*). Eine zeitige Sonderung iſt in mehreren Fällen zugelaſſen, namentlich wegen ſchwerer Mishandlungen *m*). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermeſſen ab. Eine eckelhafte und anſteckende Krankheit iſt jedoch dazu an und für ſich nicht hinreichend, vielmehr ſoll ſich in einer ſolchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren *n*). Die Sonderung

---

h) I. Cor. VII. 15., c. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 4. eod. (Idem c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414).

i) Augustin. De adulter. coniug. Lib. I. No. 31. Anderer Meinung ſind zwar c. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19), Const. Postremo mense Benedicti XIV. a. 1747. Doch wird deren Entſcheidung mit Recht von vielen Theologen und Canoniſten beſtritten.

k) c. 7. X. de divort. (4. 19). Doch iſt zuweilen in Betreff des unſchuldigen Theils auch anders entſchieden worden, c. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

l) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8 de sacram. matrim.

m) c. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

n) c. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Ganz irrig iſt es, wenn man aus dieſen Stellen zuweilen grade die umgekehrte Meinung ableitet. Ueberdieß reden ſie von dem Ausſatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigene fürchterliche Krankheit war.

auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgeſucht werden; doch wird dieſes Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau *o*). Zum Beweis des Ehebruchs ſind ſtark verdächtige Thatſachen hinreichend *p*); nicht aber unbedingt das bloße Geſtändniß des Beklagten, weil dieſes auch fingirt ſeyn kann *q*). Uebrigens iſt es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt *r*) oder durch einen entſchuldbaren Irrthum *s*) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewieſen werden, wenn er ſich gleicher Untreue ſchuldig gemacht *t*), oder den Andern ſelbſt dazu verleitet *u*), oder ihm ſeitdem ſchon einmahl ausdrücklich *v*) oder ſtillſchweigend verziehen hat. Die Kirche fordert ſelbſt im Geiſte der Liebe zur Verzeihung auf *w*); doch will ſie deswegen nicht, daß der Mann gegen die Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig ſcheine, und erlaubt ihm daher dieſe nur nach ſtrengen Büßungen wieder bei ſich aufzunehmen *x*). Die Würkung der Sonderung beſteht im

---

o) c. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 5. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem. c. a. 419). Im römiſchen Recht war es bekanntlich anders, daher heben dieſe Stellen den Gegenſatz ſo beſtimmt hervor.

p) c. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumpt. (2. 23).

q) c. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13), c. 5. X. de divort. (4. 19).

r) c. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 412), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

s) c. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

t) c. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).

u) c. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).

v) c. 25. X. de iureiur. (2. 24).

w) c. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).

x) c. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (Cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).

Allgemeinen darin, daß für den unſchuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Andern dauert aber noch fort, daher kann der Unſchuldige, wenn er will, die Gemeinſchaft immer wieder herſtellen; er wird ſogar dazu gezwungen, wenn er ſeitdem ſelbſt einen Ehebruch begeht *y*). Wie es mit dem Vermögen zu halten ſey, hängt von den bürgerlichen Rechten ab *z*). Früher hatte der geiſtliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen *a*). Jetzt aber gehört dieſer Punkt faſt überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben *b*) oder die Verführung des Andern zu ſchlechten Handlungen *c*) gleichgeſtellt. Allein richtiger iſt die Trennung, worauf in ſolchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbeſtimmte Zeit zu betrachten, weil ſie nur ſo lange dauert, wie jene Gründe beſtehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, ſondern nur mit Dazwiſchenkunft des geiſtlichen Richters vorgenommen werden *d*), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden iſt *e*).

§. 331.

B) Griechiſches Kirchenrecht.

Die Lehre der griechiſchen Kirche ſtimmte urſprünglich mit der

---

y) c. 5. X. de divort. (4. 19).

z) Die Decretalen, welche von dieſem Gegenſtande handeln, haben nach Verſchiedenheit der Länder theils das Syſtem des römiſchen Rechts theils die germaniſchen Verhältniſſe vor Augen, c. 2-8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

a) c. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

b) c. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).

c) c. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

d) c. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13).

e) c. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

des Abendlandes darin überein, daß ſie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs *f*), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum chriſtlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlaſſung des Andern geſtattete *g*). Sie unterſchied ſich blos darin, daß einige Väter auch in dem erſten Falle dem unſchuldigen Theil die Wiederverheirathung erlaubten *h*). Das bürgerliche Recht wich aber davon weſentlich ab. Nach dieſem, ſo wie es durch Juſtinian feſtgeſtellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willführlich, aber doch aus vielerlei Gründen erlaubt, und den Geſchiedenen die Wiederverheirathung geſtattet *i*). Bald darauf wurden ſogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Juſtinian verboten hatte *k*), vom Kaiſer Juſtinus wieder für erlaubt erklärt *l*). Alle dieſe Beſtimmungen, wiewohl ſie der Offenbarung gradezu widerſprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in ſich auf *m*). Auch die Baſiliken machten darin keine Aenderung, ſondern wiederholten wörtlich die in der Juſtinianiſchen Novelle angegebenen Scheidungsgründe *n*). An dieſe hielt ſich denn auch die kirchliche Praxis *o*). Die durch Juſtinus wie-

f) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 692. c. 87..

g) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon. Tit. I. Cap. X.

h) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

i) Nov. Just. 117. c. 8. 9.

k) Nov. Just. 117. c. 10.

l) Nov. Just. 140.

m) Dieſes ergiebt ſich ganz deutlich aus Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IV.

n) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. De repudiis c. 1.

o) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon. Tit. XIII. Cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma Litt. Γ. Cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es iſt merkwürdig zu ſehen, wie leicht dieſe Schriftſteller über den Widerſpruch dieſer Geſetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

der eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber ſtillſchweigend abgeſchafft, indem die Baſiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Urſachen für unſtatthaft erklärt *p*), die Novelle jenes Kaiſers aber nicht berückſichtigt hatten *q*). Eben ſo ſcheint die Beſtimmung des Kaiſers Leo, der nachträglich noch den Wahnſinn eines Ehegatten als rechtmäßige Urſache aufſtellte, nicht in Aufnahme gekommen zu ſeyn *r*). Merkwürdig iſt übrigens das griechiſche Kirchenrecht auch noch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten ließ *s*).

§. 332.

C) Proteſtantiſches Kirchenrecht.

Die Proteſtanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für falſch *t*); doch beſchränkten ſie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bösliche Verlaſſung hinzu *u*). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt. Da ſich jedoch die Kirchenordnungen über dieſe Verhältniſſe gar nicht oder nur unbeſtimmt ausſprachen: ſo blieb das Meiſte der Auslegung der Juriſten und der Praxis der Conſiſtorien überlaſſen. Hierauf ſind

---

p) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. De repudiis c. 5. Alle dieſe Verhältniſſe waren bis jetzt noch nicht unterſucht worden.

q) Dieſes bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

r) Nov. Leon. 111. 112.

s) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

t) Artic. Schmalcald. Tit. De potest. et iurisdict. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

u) Es wurde was der Apoſtel I. Cor. VII. 15. augenſcheinlich nur für einen beſondern Fall geſagt hatte, allgemein gemacht.

denn die neueren Landesgeſetze gegründet. In dieſen werden in Deutſchland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleiſchesverbrechen, Lebensnachſtellungen, unverſöhnlicher Haß, abſichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsurſachen anerkannt. In einigen Ländern findet ſogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade Statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tiſch und Bett, jedoch nur auf beſtimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt ſich das was das canoniſche Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider ſagt, auch auf das proteſtantiſche Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der böslichen Verlaſſung wird ein eigener Deſertionsproceß angeordnet. Früher wurde wenigſtens dem ſchuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieſes nicht mehr ſo genau. In Schweden iſt durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden *v*). In Dänemark ſind ſie aber noch auf den Ehebruch und die bösliche Verlaſſung beſchränkt *w*). In England wird ſogar wegen Ehebruch, dem canoniſchen Rechte gemäß, blos auf Scheidung von Tiſch und Bett erkannt; doch kann der unſchuldige Theil auf ſein Anſuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten. Uebrigens darf aber ein Katholik einen geſchiedenen Proteſtanten in keinem Falle heirathen, weil dieſer aus dem Standpunkt der katholiſchen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann *x*).

§. 333.

X. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem ande-

---

v) Giftermålsbalk Cap. XIII, Kön. Verord. vom 27. April. 1810.

w) Jus. Danic. Lib. III. Cap. XVI. No. 15.

x) So entſchied auch Pius VII. in einem durch den Erzbiſchof von Mainz veranlaßten Breve vom 8. Octob. 1803.

ren Ehegatten auch noch im Grabe treu, und wo eine Ehe im edleren Sinn beſtand, werden durch den Tod nur die Leiber nicht aber die Geiſter getrennt. Von dieſem höheren Standpunkt aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht grade ganz verworfen, doch aber misbilligt *y*), und diejenigen, die zum zweitenmahl verheirathet geweſen waren, nach der Vorſchrift des Apoſtels *z*) nicht zu den höheren Weihen zugelaſſen, weil man dazu Beweiſe einer beſondern Vollkommenheit verlangte (§. 215). Jene Anſicht der Kirche fand bei den Germanen um ſo leichter Eingang, als ſich ſchon in ihren Sitten etwas Aehnliches vorfand *a*). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenſtande treu blieb, mit beſonderer Achtung behandelt. Uebrigens wollte aber das canoniſche Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung ſo wenig beſchränken, daß es ſogar die Strafen des römiſchen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob *b*). Blos die prieſterliche Einſegnung wurde der zweiten Ehe verweigert *c*). Die griechiſche Kirche hingegen behielt gewiſſe canoniſche Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei *d*), und dieſe wurden ſogar durch das bürgerliche Recht beſtätigt *e*). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaiſers Leo (901) in

---

y) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neoces. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

z) I. Tim. III. 2.

a) Tacit. De morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

b) c. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

c) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

d) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle dieſe Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

e) Nov. Leon. 90.

der griechiſchen Kirche eine große Spaltung entſtanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Conſtantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe ſchlechthin, und ſelbſt die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten *f*). Uebrigens verlangt aber das canoniſche Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den beſtimmten Beweis des Todes; bloße langwierige Abweſenheit oder Gefangenſchaft reichen dazu nicht hin *g*); doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umſtänden allerdings eine Präſumtion des Todes entſtehen. Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergeſtellt werden *h*). Das griechiſche Kirchenrecht beruhte auf denſelben Grundſätzen *i*); nur war das Verhältniß durch die Civilrechte genauer geordnet *k*).

---

f) Man findet dieſe Entſcheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. Lib. II. p. 10.

g) c. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de divort. (4. 21). Dieſes iſt auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. Tit XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. Tit. XVI. c. 20., Conc. Mechlin. a. 1609. Tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. Tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. Tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. Cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. Tit. X. c. 17.

h) c. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458).

i) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon Tit XIII. Cap. III.

k) Nov. Just. 22. c. 7., Nov. 117. c. 11., Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. De repudiis c. 2. 4., Nov. Leon. 33.

Viertes Kapitel.

Der chriſtliche Tod.

§. 334.

I. Von der letzten Oelung.

Um den ſterbenden Chriſten in den Bedrängniſſen dieſes ernſten Augenblickes zu ſtärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gerichte des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahles dar, ſondern es iſt auch dafür, wie die h. Schrift und die Tradition bezeugt *l*), ein eigenes Sacrament eingeſetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Prieſters und der umſtehenden Gläubigen beſteht *m*). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechiſchen Kirche, mehrere Prieſter erfordert; jetzt iſt aber in der lateiniſchen Kirche Einer hinreichend *n*); doch ſoll dieſes, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder deſſen angeordneter Stellvertreter ſeyn *o*). Laien können dieſes Sacrament nicht würkſam verwalten *p*). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateiniſchen Kirche vom Biſchofe conſecrirt ſeyn (§. 258).

---

l) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

m) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. eod.

n) c 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

o) clem. 1. privil. (5. 7).

p) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unct.

Nach dem Gebrauche der griechiſchen Kirche aber wird das Oel, welches der Biſchof am Donnerſtag in der Charwoche weiht, gleich zur Salbung der anweſenden, gleichſam geiſtig kranken, Büßenden conſumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Prieſtern ſelbſt, in dem Augenblick wo ſie es nöthig haben, conſecrirt. Uebrigens ſoll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödſinnigen, die keiner Sünde fähig geweſen ſind, ferner nur in einer ſchweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derſelben Krankheit nur einmahl ertheilt werden. Früher wurde ſie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Euchariſtie empfangen; jetzt aber findet meiſtens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch ſoll ſie nicht bis zum letzten Augenblick verſchoben, ſondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtſeyn iſt *q*).

§. 335.

II. Von dem chriſtlichen Begräbniß.

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgeſchiedenen Bruders mit Achtung behandelt wiſſen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch ſie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die ſich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinſchaft bekannt haben. Dadurch iſt in allen chriſtlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung deſſelben und der Ort der Beerdigung iſt regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während ſeines Lebens angehörte *r*). Ausnahmen treten aber ein,

---

q) Der Misbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verſchieben, hängt mit mehreren falſchen und zum Theil abergläubiſchen Vorſtellungen der älteren Zeit zuſammen. Die früher ſehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieſes Sacraments nicht mehr teſtiren dürfe, gründete ſich aber auf gewiſſe Anſichten des deutſchen Rechts.

r) c. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

wenn man ein Familienbegräbniß *s*) oder, was Einem immer frei ſteht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat *t*), oder wenn man zufällig an einem andern Orte verſtorben iſt, und der Leichnam nicht ohne viele Umſtände an den würklichen Wohnort geführt werden kann *u*). Früher war es den Geiſtlichen unterſagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen *v*); doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und dieſe ſind allmählig in ein feſtes Herkommen übergegangen *w*). In der neueren Zeit ſind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinſtimmung mit den Ortsbehörden gewiſſe Taxen feſtgeſetzt worden. Iſt das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, ſo mußte dieſer ehemals doch ein beſtimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden *x*). Jetzt iſt dieſes aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *y*). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbniſſes, da ſie ſich auf die kirchliche Gemeinſchaft gründet *z*), doch nur denjenigen zu Theil werden, die würklich in dieſer Gemeinſchaft ſtehen; nicht alſo den Ungläubigen *a*), Ketzern und deren Begünſtigern *b*), Schismatikern *c*), den Interdicirten und Excom-

---

s) c. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

t) c. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. §. 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend iſt c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieſes ſo vereinigt, daß zwar die Wahl frei ſtehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter ſeyn müſſe.

u) c. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

v) c. 12. c. XIII. q. 2. (Gregor. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

w) c. 42. X. de simon. (5. 3).

x) c. 1. 8. 9. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

y) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

z) c. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443).

a) c. 27. 28. D. I. de cons. (Capp. incert.).

b) c. 8. c. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

c) c. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

municirten *d*), und denjenigen, die durch Unterlaſſung der ſchuldigen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben *e*). Auch iſt jene Ehre zur Strafe gewiſſen Verbrechern entzogen, namentlich den Selbſtmördern *f*), denjenigen die in einem Turnier *g*) oder in einem Duell *h*) geblieben ſind, offenbaren Wucherern *i*), Räubern und Zerſtörern von Gotteshäuſern *k*). In der neueren Zeit hat zwar die kirchliche Behörde in mehreren Ländern, namentlich in Deutſchland und Frankreich, die Verfügung über den Begräbnißort verloren: die Anordnung der kirchlichen Feier bei der Beerdigung ſteht ihr aber nach der Natur der Sache noch immer allein zu, und in ſo fern dürfen auch noch die obigen Strafbeſtimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn ſie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimſtellt, doch um ihrer Würde nicht von dem Grundſatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinſchaft verſchmäht haben, ſich auch im Tode nicht aufzudringen *l*). In zweifelhaften Fällen ſollen jedoch die Pfarrer vorſichtig und nicht ohne Rückſprache mit der biſchöflichen Behörde verfahren. Die proteſtantiſchen Bekenntnißſchriften haben ebenfalls die Sorgfalt für die anſtändige Beerdigung der Verſtorbenen zur Pflicht gemacht *m*); die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbniſſes, die ſich noch häufig in

---

d) c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepultur. (3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren Recht iſt dieſes jedoch nur auf diejenigen zu beſchränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als ſolche bekannt gemacht worden ſind. (§ 197.)

e) c. 12. X. de poenitent. (5. 38).

f) c. 12 c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

g) c. 1. X. de torneament. (5. 13).

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

i) c 3. X. de usur. (5. 19).

k) c. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

l) c. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a 494).

m) Helvet. Conf. II. Cap. XXVI.

den älteren Landesgeſetzen findet, iſt aber jetzt ſehr außer Gebrauch gekommen.

§. 336.

III. Von dem Dienſte der Verſtorbenen.

Die Gemeinſchaft des Gebetes iſt nicht auf die hier Lebenden beſchränkt, ſondern nach dem übereinſtimmenden Glauben der griechiſchen und lateiniſchen Kirche können auch für die Seelen der Abgeſchiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anſchauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, beſonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Chriſti, dargebracht werden *n*). Daher iſt ſchon ſeit den älteſten Zeiten ein eigener Dienſt für die Verſtorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnißtage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Pſalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Meßopfer verrichtet, und während deſſelben Oblationen für ſie dargebracht. Jene Gebete haben ſich, ſelbſt der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verſtorbenen erhalten; doch wird dieſes, ſo wie auch die Todtenmeſſe, nicht mehr vor der Leiche ſelbſt, ſondern erſt nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüſte, welches die Leiche vorſtellt, verrichtet. Die Oblationen ſind aber allgemein in ein feſtes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, ſiebenten oder neunten, dreißigſten oder vierzigſten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt *o*); dieſes kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeſchiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Meſſen gebetet *p*). Zu dieſem Zwecke wurden

---

n) c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 21. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (Cap. incert.), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

o) c. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), Nov. Just. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895).

p) c. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

ſchon in der alten Zeit die Verſtorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus ſind die Todtenregiſter entſtanden. Die Exequien ſind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verſtorbenen zu halten, und dieſes bildet ein beſtimmtes Recht, welches durch die Wahl eines andern Begräbnißortes oder durch das einer andern Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht *q*). Uebrigens ſollen die Chriſten ihre Verſtorbenen zwar aufrichtig betrauern, ſich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden, überlaſſen *r*), und noch weniger dieſe durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen *s*). Die Proteſtanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode, das Gebet für die Verſtorbenen verworfen *t*).

---

q) c. 9. X. de sepultur. (3. 28).

r) I. Thess. IV. 13. 14, c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

s) Augustin. De civit. Dei. I. 12. Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt virorum solatia, quam subsidia mortuorum.

t) Helvet. Conf. II. Cap. XXVI.

Fünftes Kapitel.

Von den beſonderen kirchlichen Anſtalten.

§. 337.

Ueberſicht.

Das kirchliche Leben iſt nicht auf die gemeinſamen Religionshandlungen beſchränkt, ſondern ſo wie das Chriſtenthum jede Thätigkeit des Menſchen umfaßt und veredelt, ſo hat auch die Kirche mehrere beſondere Richtungen derſelben noch in ihren Kreis gezogen, und durch eigne Inſtitute zu unterſtützen, oder gegen Ausartung zu ſichern geſucht. Dahin gehören die Anſtalten, welche der Wohlthätigkeit, beſonderen Religionsübungen, der Entſagung und Selbſtaufopferung, dem kriegeriſchen, und dem wiſſenſchaftlichen Leben beſtimmt ſind. Die Kirche hat dadurch gezeigt, wie ſie ihrem univerſellen Charakter gemäß, auch die verſchiedenartigſten Kräfte und Neigungen, in ſo fern ſie überhaupt edler Art ſind, zu ſammeln, und ihnen eine mehr oder minder nahe Beziehung auf Gott zu geben vermag.

§. 338.

I. Von den Wohlthätigkeitsanſtalten. A) Allgemeine Armenpflege.

Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, ſondern ſie nimmt ſich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Perſonen unmittelbar an. Daher wurde dieſen ſchon in den erſten chriſtlichen Gemeinden eine beſondere

Sorgfalt erwieſen, und zu dieſem Zwecke hauptſächlich das Amt der Diaconen eingeſetzt *u*). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, beſtimmte man ihnen einen regelmäßigen Theil der Einkünfte (§. 252), und übertrug deren Verwendung, der urſprünglichen Einrichtung gemäß, beſtimmten Diaconen. Zu dieſem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet, aus welcher ſie aber wegen ſchlechter Sitten ausgeſtrichen werden konnten. Doch beſchränkte man ſich auf dieſe regelmäßige Vertheilung nicht, ſondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet *v*). Daher übten die Biſchöfe und Päbſte, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, ſo viel wie nur möglich zur Unterſtützung der Armen beizutragen *w*). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen beſtanden auch für die Klöſter, und von dieſen ſind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es ſollte darauf bei der jährlichen Viſitation ausdrücklich geſehen werden *x*). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Lauf der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den biſchöflichen Kirchen kam ſie, als das canoniſche Leben entſtand, in die Hände der Kapitel; bei den andern Kirchen wurde ſie den Pfarrern überlaſſen, und dieſe bezogen nun auch unmittelbar die dazu beſtimmten Einkünfte (§. 253). Die Einrichtung, die einer Kirche

---

u) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

v) Man findet dieſe Regel aus der kirchlichen Geſetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewieſen bei Thomassin Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. III. Cap. 26—33.

w) c. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1131. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

x) Regino De ecclesiast. discipl. Lib. II. Cap. V. No. 68. Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.

zugetheilten Armen in Liſten zu verzeichnen, beſtand aber fort, und nicht ſelten wurden dieſen Matrikeln eigene Donationen gemacht. Später wurde aber allmählig die Verwaltung dieſes Armenfonds (mensa pauperum, mensa S. spiritus) eigenen Armenvätern, wozu man nun meiſtens Laien nahm, übertragen, und deren Verhältniß eben ſo wie das der Kirchenvorſteher (§. 276) geordnet *y*). Endlich iſt in der neueren Zeit die Armenverwaltung in den meiſten Ländern der Kirche faſt ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

§. 339.

A) Hospitien für Hülfsbedürftige.

Greg. III. 36. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

Um die Pflege hülfsbedürftiger Perſonen noch feſter zu begründen, ſtifteten die Biſchöfe aus ihren Erſparniſſen und anderen frommen Schenkungen eigene Anſtalten für Arme (ptochotrophia), Kranke (nosocomia), Waiſen (orphanotrophia), ausgeſetzte Kinder (brephotrophia), Greiſe (gerontocomia) und arme Reiſende (xenodochia), und ließen dieſe durch einen Kleriker unter ihrer Aufſicht verwalten *z*). Häufig wurden aber dergleichen Häuſer auch von Privatperſonen gegründet, und alsdann hatten dieſe und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfsperſonen zu beſtellen. Doch wurden von Juſtinian ſolche Privatſtiftungen ebenfalls der Oberaufſicht des Biſchofes unterworfen *a*). In den germaniſchen Reichen nahmen ſich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden ſogar bei

---

y) Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XIV., Conc. Antwerp. a. 1576. Tit. XIII. Conc. Yprens. a. 1577. Tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. Tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. Tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. Tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. Tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. T. XIII.

z) c. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

a) c. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

den Klöſtern, und ſpäter auch, der eingeführten canoniſchen Regel gemäß *b*), bei den biſchöflichen Kirchen eigene Häuſer zur Verpflegung der Armen und Reiſenden angelegt, und die Könige waren ſehr auf Erhaltung dieſer Anſtalten bedacht *c*). Daneben entſtanden aber auch viele Privatſtiftungen dieſer Art, und zwar ſo, daß deren Verwaltung entweder dem Biſchofe *d*), oder den Erben des Stifters, oder andern von ihm beſtellten Perſonen übertragen wurde *e*). In allen Fällen galten ſie aber als geiſtliche Anſtalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufſicht des Biſchofes unterworfen *f*). Doch verſäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für ſie nachzuſuchen. Die innere Einrichtung dieſer Häuſer war nach den Verhältniſſen verſchieden. In den bei den biſchöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöſtern, ein Bruder der Congregation ſelbſt mit der Pflege beauftragt. Dieſes gab Veranlaſſung, daß ſie öfters von den Biſchöfen zu wirklichen Benefizien erhoben, und als ſolche verliehen wurden. Eben ſo gaben auch oft die Könige die ihnen zuſtehenden Hospitien als Lehen hin *g*). Die Gehülfen, beſonders für die Krankenpflege, ſollten nach der Abſicht der Kirche die Tonſur haben und ein regelmäßiges geiſtliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieſer Häuſer eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt *h*); es entſtanden ſogar

---

b) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141. 142.

c) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73. L. Langob. Carol. M. c. 63.

d) Die Formel für eine Stiftung dieſer Art giebt Marculf. Formul. Lib. II. No. 1.

e) Dieſe Unterſcheidung macht ſehr beſtimmt das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

f) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826). Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. Episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. Corp. Jur. Germ. T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

g) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

h) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a.

für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hoſpitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hoſpitäler in den Händen anderer Rectoren, und dieſe hatten ſich ſogar mancherlei Exemtionen von der biſchöflichen Oberaufſicht zu verſchaffen gewußt, ſo daß die Einkünfte nicht ſelten ſehr willkührlich verwaltet wurden. Um dieſem zu ſteuern, verordnete das Concilium von Vienne (1311), daß bei allen dieſen Anſtalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Biſchöfe, ſelbſt vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Benefizien mehr damit vorgenommen, ſondern die Verwaltung rechtſchaffenen und ſachkundigen Männern übergeben werden ſollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Biſchofe, oder wem ſonſt dieſes Recht zuſtände, jährlich Rechnung ablegten *i*). Nur die in den Händen geiſtlicher Orden ſich befindlichen Hoſpitäler wurden von dieſer Vorſchrift ausgenommen *k*). Das Concilium von Trient bauete auf dieſem Plane fort, indem es den Biſchöfen bei allen Hoſpitälern, auch den eximirten, nur nicht bei den unter einem geiſtlichen Orden ſtehenden, die Aufſicht über deren getreue Verwaltung *l*), und daher das Viſitationsrecht *m*), die Mitwürkung bei der Rechnungsablage *n*), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem andern ihrer Beſtimmung am nächſten liegenden Zwecke zu verwenden *o*), alles dieſes jedoch nur ſo weit nicht das Geſetz der Stiftung ausdrücklich entgegenſtände *p*), übertrug. Seit dem ſechzehnten Jahr-

1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

i) clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

k) clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

l) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref.; Sess. XXV. cap. 8. de ref.

m) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

p) Dieſer Vorbehalt wird zwar bei dem Viſitationsrecht nicht gemacht;

hundert iſt aber in vielen Ländern, namentlich in Deutſchland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufſicht der Biſchöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden geſtellt worden. Auch werden jetzt die Vorſteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben ſich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menſchheit, noch geiſtliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder ſo, daß dem Orden die ganze Leitung der Anſtalt zuſteht, oder ſo, daß er blos den Krankendienſt beſorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen verſehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in dieſen Stiftungen eben ſo ſehr die Seele, wie den Leib gepflegt wiſſen. Der Eintretende mußte daher beichten und ſich den regelmäßigen gottesdienſtlichen Uebungen des Hauſes unterwerfen. Viele Hospitien, beſonders die der geiſtlichen Orden, hatten ſogar eigene Prieſter und Kirchhöfe *q*); in den Andern wurde die Seelſorge von dem Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Aufrechthaltung der religiöſen Disciplin ſchon nach der Natur des Verhältniſſes zu den biſchöflichen Rechten.

§. 340.

II. Von den religiöſen Orden. A) Allgemeine Grundlage.

Die religiöſen Orden ſind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der Begeiſterung für höhere Lebenszwecke nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den feſten Entſchluß gefaßt haben, ſich denſelben ausſchließlich zu widmen. Um dieſes durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgeſetzten Ziel entſprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu ſich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung ſeiner ſinnlichen Neigungen, ſeiner Anhänglichkeit an irdiſche Güter, und ſeines Eigenwillens, verpflichtet; und da man vorausſetzen muß, daß er die Beſtimmung, die er nach ge-

---

doch iſt in der Praxis angenommen, daß auch dieſes durch das Geſetz der Stiftung ausgeſchloſſen werden könne. Fagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. No. XLIV.

q) c. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).

höriger Selbſtprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, ſo iſt es dem Ernſt der Einrichtung angemeſſen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams, als unwiderruflich zu behandeln *r*). Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine beſtimmte Probezeit vorhergehen *s*), und um ſo weniger iſt ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig *t*). Uebrigens kann eine Regel, nach der verſchiedenen Weiſe das irdiſche Daſeyn auf Gott zu beziehen, ſich verſchiedene Zwecke ſetzen, und bald auf Beſchauung und ſtrenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wiſſenſchaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterſtützung der Pfarrer beim Gottesdienſt und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden gerichtet ſeyn. Die Kirche hat dabei, eben weil ſie freie Entſchließungen vorausſetzt, weniger die Aufgabe, durch poſitive Gebote einzuwürken, als nur zu ſorgen, daß ſolche Inſtitute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten.

§. 341.

B) Geſchichtliche Ueberſicht der religiöſen Orden *u*).

Die erſten Mönche waren Einſiedler, die in den Wäldern und Gebürgen zerſtreut ein beſchauliches Leben führten. Im vierten

---

r) c. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

s) Nov. Just. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

t) c. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

u) Die Geſchichte der Orden muß auf die genaueſte Kenntniß der Zeit, in der ſie gewürkt haben, und auf das Studium ihrer Regeln gebaut werden. Eine vortreffliche Sammlung derſelben iſt: Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum quas SS. patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere. August. Vindel. 1759. VI. Vol. fol.

Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieſer Anachoreten in einem gemeinſchaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden ſolche Monaſterien auch in den Städten von Paläſtina und Kleinaſien angelegt. Der Biſchof Baſilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieſelbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in andern Ländern des Occidents Klöſter errichtet, und dieſen von ihren Vorſtehern oder andern erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine ſehr weiſe und ausgebildete Regel entwarf (515) Benedict, Graf von Nurſia, für die Klöſter, die er in Sublacum und auf dem Gebürge bei Caſſinum ſtiftete, und nach dieſer wurden allmählig faſt alle übrigen Klöſter des Abendlandes eingerichtet. Dieſem Orden haben in jener Zeit die Wiſſenſchaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Chriſtenthums, ganze Landſtriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntniſſe, und Tauſende von Leibeigenen milde und geſittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue Klöſter gegründet, in denen ſie die Regel Benedicts in ihrer urſprünglichen Strenge herſtellten und noch durch neue Beſtimmungen, nach dem Bedürfniſſe der Zeit und dem Geiſte des Stifters, vermehrten. So entſtand aus dem von Berno (910) zu Clugni errichteten Kloſter durch deſſen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenſer; Romuald gründete (u. 1020) in einem Kloſter zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenſer; aus dem von Robert (1098) zu Citeaux geſtifteten Kloſter giengen die Ciſtertienſer hervor, die nach dem heil. Bernhard, der in einem ihrer Klöſter zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz beſonders ſtrenge Regel gründete (1084) Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthauſe bei Grenoble; eine andere in demſelben Geiſte Norbert (1120) in der Einſamkeit von Premontré bei Laon, und dieſe wurde, jedoch nicht dauernd, auch in einigen Stiftern eingeführt. Andere unterwarfen ſich der ſogenannten Regel des h. Auguſtinus (S. 149). Einen neuen Schwung nahm

aber der von Franz von Aſſiſi im dreizehnten Jahrhundert geſtiftete Orden der Minoren, deſſen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur ſtrengſten Armuth enthielt. Derſelbe Grundſatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. beſtätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des h. Auguſtinus angenommen. Die große Anzahl der religiöſen Orden bewog aber nun die Päbſte die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apoſtoliſchen Stuhl beſtätigten fortan für ungültig zu erklären *v*). Doch wurden auch noch ſpäter theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im ſechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der ſtricten Obſervanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter dieſen iſt die Geſellſchaft Jeſu vorzüglich berühmt, welche im ſechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola geſtiftet, von Paul III. (1540) beſtätigt, von Clemens XIV. (1773) aufgehoben, und von Pius VII. (1814) wieder hergeſtellt worden iſt. Auch gehören die von Gregor XV. beſtätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piariſten dahin. Neben dieſen eigentlichen regulären Klerikern entſtanden noch andere Prieſter-Verbindungen, die zwar in Gemeinſchaft und nach einer gewiſſen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieſer Art war die von Philipp Neri (1565) in Rom gegründete und von Paul V. (1612) beſtätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unſeres Herrn Jeſu Chriſti. Beide haben ſich auch in andere Länder verbreitet.

---

v) c. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

§. 342.

C) Innere Verfaſſung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. Tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

Die Einrichtung der Orden beruht zunächſt auf der Verfaſſung der einzelnen ihnen angehörenden Klöſter. Jedes Kloſter bildet wie eine Familie für ſich, und alle Verrichtungen in dieſem großen Hausweſen ſind auf das Genaueſte geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach deren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Urſprünglich waren die Mönche meiſtens Laien, und nur die Ausgezeichnetſten unter ihnen wurden, beſonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienſtes es verlangte, zu den Weihen zugelaſſen *w*). Seit dem zehnten Jahrhundert ſind ſie aber meiſtens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienſte und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des Hauſes ſteht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit erwählter *x*), Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer ſehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt *y*); doch iſt er bei gewiſſen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zuſtimmung eines regelmäßigen Ausſchuſſes, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöſtern auf dem Lande ſtanden der Landwirthſchaft wegen Kloſterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten *z*). Nach

w) c. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372). c. 29. eod. (Siric. a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

x) c. 2. 3. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem. a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

y) c. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (2. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

z) c. 26. X. de censib. (3. 39).

der Regel Benedicts beſtand übrigens, ſo wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöſtern kein genauer Zuſammenhang durch eine gemeinſchaftliche Regierung. Bei den daraus ſpäter hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacenſern und Ciſterzienſern, fanden aber Generalcapitel, wo ſämmtliche Aebte zuſammenkamen, und Viſitationen Statt *a*); auch wurde die Mutterabtei, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt derſelben betrachtet. Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geiſtlichen ſind die Klöſter einer beſtimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens ſteht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

§. 343.

D) Von den weiblichen Orden.

Die weiblichen religiöſen Orden ſind auf gleiche Weiſe wie die Männer-Orden entſtanden *b*). Schon ſeit den erſten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche ſich durch ihre Tracht und Lebensweiſe zum geiſtlichen Stande bekannten, oder ſelbſt ſich vom Biſchof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen *c*), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlaſſen. Eben ſo nahmen die Wittwen häufig eine religiöſe Kleidung an *d*), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconiſſen genommen. Die Schweſter des Einſied-

---

a) c. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

b) Mehr darüber findet man bei Thomassin, Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. III. Cap. 42—63.

c) c. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

d) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

lers Antonius und die des Pachomius ſtifteten aber auch für die Frauen, die ſich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinſchaftliche Wohngebäude, und dieſe Einrichtung verbreitete ſich nun ſehr raſch über alle chriſtliche Länder. Als Regeln für das gemeinſchaftliche Leben dienten die Rathſchläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der h. Auguſtinus, Caſſianus, Cäſarius und Aurelianus einzelnen Klöſtern gegeben hatten. Später wurde faſt allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canoniſchen Kleriker (§. 148), canoniſche Congregationen von Frauen auf *e*), und es wurde für ſie auf dem Concilium von Achen (816) eine eigene, von dem Prieſter Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen *f*). Später ſind noch mancherlei neue Orden entſtanden, gewöhnlich ſo, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So iſt namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Urſulinen für die weibliche Erziehung geſtiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewiſſen Regel lebten, aber ſich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieſer Art waren die Säcular-Canoniſſen *g*) eigentlich eine Ausartung der regulären, und die Beguinen, die aber eingeriſſener Misbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten *h*).

---

e) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13., Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

f) Dieſe ſteht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

g) Ueber ihre Disciplin ſind mehrere reformatoriſche Verordnungen erſchienen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. Cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. Cap. 7. Allein dieſe Fräulein-Stifter blieben bloſe einſtweilige Verſorgungsanſtalten und zum Theil ſehr ausgeartete Inſtitute, die längſt die Aufhebung verdient hatten.

h) clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

§. 344.

III. Von den Bruderſchaften.

Neben den religiöſen Orden kommen für die Laien, welche für geiſtliche Zwecke thätig ſeyn aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderſchaften vor. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beſchworen wurden, werden, unſtreitig als Ueberreſte des Heidenthums, in den Geſetzen Carls des Großen und ſeiner Nachfolger erwähnt. Allmählig wurden ſie auch auf religiöſe Zwecke gerichtet, und die Kirche bemühte ſich, ſie von vielen ererbten Misbräuchen zu reinigen. Seit dem ſechzehnten Jahrhundert ſind unter andern die Bruderſchaften für das h. Sacrament, um daſſelbe mit zu Kranken zu begleiten, für den chriſtlichen Unterricht verwahrloſter Kinder, für die Beilegung von Feindſchaften, und für die Nachahmung beſtimmter Heiligen entſtanden. Alle ſolche Verbindungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Biſchofs errichtet werden *i*), und ſind auch dem Viſitationsrecht deſſelben unterworfen *k*). Dabei iſt insbeſondere darauf zu ſehen, daß den Theilnehmern über den Zweck und die Verdienſte ſolcher Verbindungen die richtigen Vorſtellungen gegeben, und ihnen nicht, wie zuweilen geſchieht, dafür übertriebene Abläſſe verſprochen werden.

§. 345.

IV. Von den geiſtlichen Ritterorden.

Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, ſelbſt wider die Ungläubigen, für ſündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterſtützung derſelben wider augenſcheinliche Ungerechtigkeit ſogar für verdienſtlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geiſte des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegeriſche Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienſt der Kirche zu verwenden gelobten. Zu dieſem Zwecke ſchloſſen ſie ſich aneinander, und gaben ſich

---

i) Conc. Arelat. a. 1234. c. 9., Conc. Campinac. a. 1238. c. 31., Const. Clement. VIII. a. 1604. Quicunque.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

eine beſtimmte Verfaſſung, gewöhnlich ſo, daß ſie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des h. Benedictus, der regulirten Chorherrn oder der Ciſtertienſer, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegeriſchen Gelübde beifügten. Die chriſtliche Welt nahm dieſes freudig auf; Fürſten und Biſchöfe machten ihnen anſehnliche Schenkungen, und die Päbſte ſtellten ſie, als höhere geiſtliche Anſtalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem ſie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnißplätze zu halten *l*). Die näheren Umſtände, worauf ſich dieſe kriegeriſchen Genoſſenſchaften bezogen, waren übrigens verſchieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu ſchützen; ſo die Tempelherren *m*), und die Ritter des heil. Jacob vom Schwerd *n*). Andere entſtanden, um beſtimmte Länder wider die

l) c. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31). c. 4. 7. X. de privileg. (5. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch ſind daraus mancherlei Misbräuche und Streitigkeiten entſtanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

m) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun franzöſiſche Ritter zogen vereinigt nach Jeruſalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beſchützung der Pilger ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude nahe an dem Tempel Salomons, daher nannte ſie das Volk Tempelherrn (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt (1128) von Honorius II. ihre Beſtätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairvaux verfaßte. Nun breiteten ſie ſich bald über viele Länder aus, indem ſie von den Fürſten durch anſehnliche Schenkungen, von den Päbſten durch mancherlei Privilegien unterſtützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laſter und Verirrungen beſchuldigt, und endlich nach einer grauſamen, unförmlichen Unterſuchung auf Betreiben Philipps des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne (1312) aufgehoben.

n) Dreizehn Edelleute verbanden ſich durch ein feierliches Gelübde den Pilgern, die nach Compoſtella zum Grabe des h. Jacobs wallfahrten, die Wege zu ſichern. Im Jahr 1170 vereinigten ſie ſich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demſelben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun (1175) vom Pabſte Alexander III. die Beſtätigung als ein eigener Orden, der aus Geiſt=

Ungläubigen zu vertheidigen; ſo im gelobten Lande die Hoſpitalbrüder oder Johanniter *o*), die Brüder vom Hoſpital der Teutſchen zur h. Maria in Jeruſalem *p*) und der Orden vom heil.

---

lichen und Rittern gemiſcht war. Später aber hat ihre Verfaſſung mehrere Aenderungen erlitten.

o) Dieſer Orden entſtand aus einem Hoſpital, welches Kaufleute aus Amalfi (1048) in Jeruſalem geſtiftet, und dem h. Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raimund du Puy, der Rector deſſelben, nahm (1118) den Titel eines Meiſters an, und gab den Hoſpitalbrüdern eine Regel, worin er ſie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegeriſchen Beſchäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen; ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft ſeyn mußten, Kapläne für den Gottesdienſt, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. (1130) beſtätigt, und nun breiteten ſie ſich bald über viele Länder aus. Nach dem Verluſt des gelobten Landes (1291) verlegten ſie ihren Sitz nach Cypern, dann (1309) nach Rhodus, wo ſie ſich zuerſt Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. (1529) ihnen ſchenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen (linguae, Sprachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeiſters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und dieſe gewöhnlich in Balleien, worunter denn die einzelnen Häuſer und Güter ſtanden, welche als Commenden (§. 259), ähnlich den kirchlichen Benefizien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des ſechzehnten Jahrhunderts fiel aber die engliſche Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Baieriſche Zunge an ihre Stelle geſetzt. Die Teutoniſche Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böheim und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeiſter regiert, der durch Karl V. (1549) zum Reichsfürſten erhoben worden war. In dieſer Verfaſſung beſtand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution mit den übrigen geiſtlichen Corporationen aufgehoben und die Güter eingezogen Daſſelbe geſchah ſeit 1806 in Deutſchland. In anderen Ländern hat er ſich aber noch erhalten, nur iſt der Sitz deſſelben durch Leo XII. (1826) von Catanea in Sicilien, wohin ſich das Kapitel nach der Einnahme von Malta begeben hatte, nach Ferrara verlegt worden.

p) Dieſer Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge (1190) von deutſchen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet,

Lazarus *q*); in Liefland (1204) der Orden der Schwerdritter, welcher (1237) dem Orden der Teutſchen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava (1158), beſtätigt von Alexander III. (1164), in Portugall der Orden von Aviz (1162), den Innocenz III. (1284) nochmahls beſtätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien (1316) der Orden von Monteſa, in Portugall (1317) der Chriſtorden errichtet. Ferner gab es geiſtliche Orden dieſer Art, die zwar zu dieſem Zwecke, allein nicht grade für das Bedürfniß einer beſtimmten Gegend geſtiftet wurden; ſo der von Urban IV.

---

und von Cöleſtin III. (1191) beſtätigt. Er theilte ſich in drei Ordnungen, Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er ſeine Waffen gegen die heidniſchen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun (1309) der Sitz des Hochmeiſters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubenstrennung des ſechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun blos auf Deutſchland beſchränkt. Der Ordensmeiſter war ein geiſtlicher Fürſt, der in Mergentheim reſidirte. Ferner beſtand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebſt einigen Räthen das Kapitel des Meiſters bildeten, und dieſen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Aemter abgetheilt waren. Seit 1805 ſind aber die Ordensgüter von den Fürſten, unter welchen ſie lagen, in Beſitz genommen, und endlich (1809) der Orden ſelbſt aufgehoben worden.

q) Urſprünglich beſtand dieſer Orden blos für die Krankenpflege, beſonders ausſätziger Perſonen. Später, wahrſcheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militäriſche Beſtimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeiſter des Hospitals in Jeruſalem durfte ſelbſt kein anderer, als ein ausſätziger Ritter ſeyn. Nach und nach hörte dieſes aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte (1490) dieſen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. ſtellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. (1572) mit dem Orden des h. Moriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er (1608) dem von Heinrich IV. (1607) geſtifteten und von Paul IV. beſtätigten Orden Unſerer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

(1261) beſtätigte Ritterorden der h. Jungfrau Maria in Italien. Selbſt mit den weltlichen Ritterorden wurden damahls wenigſtens die allgemeinen Gelübde verbunden, den chriſtlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waiſen zu beſchützen, und den Unterdrückten beizuſtehen; und bei Mehreren derſelben iſt ſogar auch die päbſtliche Beſtätigung nachgeſucht worden. Beiſpiele ſind der Orden des goldenen Vließes, geſtiftet (1429) von Philipp von Burgund, beſtätigt von Eugen IV. (1433); ferner der ſehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Chriſtian I. (1438), beſtätigt von Pius II. (1462) und Sixtus IV. (1464); dann der Ritterorden des h. Georg in Baiern, erneuert von Karl Albert (1729), beſtätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des h. Stephan des Märtyrers, geſtiftet in Toscana von Cosmus von Medicis (1554), beſtätigt von Pius IV. (1561). Uebrigens iſt aber bei vielen geiſtlichen Ritterorden die ſtrenge Regel ſchon früh weſentlich gemildert worden, indem ihnen die Päbſte geſtatteten, Vermögen zu erwerben, Teſtamente zu errichten, und ſich zu verheirathen. Dadurch ſind ſie ſpäter theils ganz untergegangen, theils bloſe politiſche Anſtalten geworden.

§. 346.

V. Von den Unterrichtsanſtalten. A) Von den Schulen.

Die kirchlichen Lehranſtalten beziehen ſich zwar zunächſt blos auf den Unterricht in den chriſtlichen Wahrheiten und auf die theologiſche Ausbildung der angehenden Kleriker. Allein da Beides gründlich nicht ohne eine allgemeine wiſſenſchaftliche Vorbereitung geſchehen, oder eine falſche Behandlung der weltlichen Wiſſenſchaften der Erkenntniß des Chriſtenthums große Hinderniſſe entgegenſtellen kann: ſo ſah ſich die Kirche ſchon in den erſten Zeiten genöthigt, einen großen Theil derſelben mit in ihren Lehrkreis aufzunehmen (§. 207). Als dann in der großen Völkerwanderung die weltlichen Stadtſchulen meiſtens untergiengen, ſo kam das ganze Unterrichtsweſen ausſchließlich in die Hände des Klerus und der Benedictinermönche *r*). Die biſchöflichen

r) Mehr darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. Lib. I. Cap. 92—100.

§. 208) ſo wie die Kloſterſchulen wurden nun von Karl dem Groſſen und ſeinen Nachfolgern ſehr eifrig gefördert, um die Wiſſenſchaften, ſo weit jene Zeit ſie kannte, nicht blos unter dem Klerus, ſondern auch unter den Laien zu verbreiten *s*). Selbſt auf dem Lande wurde es den Pfarrern vorgeſchrieben, den nöthigen Unterricht, entweder ſelbſt oder durch Gehülfen, unentgeldlich zu ertheilen *t*). Seit dem zwölften Jahrhundert fiel zwar der Unterricht in den höhern Wiſſenſchaften den nun entſtehenden Univerſitäten zu, und die biſchöflichen Schulen giengen ganz ein; allein die untern Fächer blieben in den katholiſchen Ländern bis in die neuere Zeit größtentheils bei den geiſtlichen Orden. Wo dieſe nicht ausreichten, ſollten nach Vorſchrift der neueren Concilien, in Uebereinſtimmung mit den weltlichen Behörden, noch andere Schulen errichtet werden *u*); auch wurde zur Erhaltung der Ordnung und beſonders wegen des chriſtlichen Geiſtes der Lehre dem Scholaſticus der Cathedralkirche und anderen kirchlichen Behörden die Beaufſichtigung und Viſitation derſelben zur Pflicht gemacht *v*). Ganz beſonders waren aber die Concilien auf die Einrichtung von Pfarrſchulen für die erſte Jugend, und, weil hier nicht allein der Unterricht ſondern auch die chriſtliche

---

s) Const. Carol. M. a. 788. De scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praecept. Carol. M. De scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

t) Theodulph. Aurelian. Epist. a. 835. c. 20. Presbyteri per villas et vicos scholas habeant. Et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas litteras eis commendare vult, eos suscipere et docere non renuant. Cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant. — Conc. Nannet. a. 895 im c. 3. X. de vit. et honest. (3. 1).

u) Conc. Trevir. a 1549. Tit. De scholis, Argent. a. 1549. Cap. XXIV., Camerac. a. 1565. Tit. III. c. 1., Constant. a. 1567. Tit. IV. c. 2., Salisb. a. 1569. Constit. LIX. c. 1. 2., Wratisl. a. 1592. Tit. I. c. 14.

v) Conc. Camerac. a. 1586. Tit. XXI. c. 2., Tornac. a. 1589. Tit. XX. c. 2., Namurc. a. 1604. Tit. II. c. 5., Mechlin. a. 1607. Tit. XX. c. 4., Yprens. a. 1609. Tit. III. c. 6., Constant. a. 1609. P. I. Tit. XXV. c. 6., Buscod. a. 1612. Tit. XIX. c. 1., Camerac. a. 1631. Tit. XXIII. c. 5.

Erziehung Hauptſache ſeyn müſſe, auf die Anſtellung ordentlicher und chriſtlich geſinnter Schullehrer bei denſelben bedacht *w*). Dieſe wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet *x*), und die Pfarrer *y*), ſo wie die Landdecane *z*), führten

---

w) Conc. Mogunt. a. 1549. Cap. LXV., Trevir. a. 1549. Tit. De scholis, Camerac. a. 1550. Tit. V. c. 1., Camerac. a. 1565. Tit. III. c. 5., Constant. a. 1567. Tit. IV. c. 3. 4. 6., Mechlin. a. 1570. Tit. De scholis c. 1., Namurc. a. 1570. Tit. XVI. c. 11. 12., Buscod. a. 1571. Tit. XIX. c. 1. 3., Antverp. a. 1576. Tit. XII., Yprens. a. 1577. Tit. XXIII. c. 1., Audomar. a. 1583. Tit. XX. c. 4., Tornac. a. 1589. Tit. XX., Brixin. a. 1603. Tit. De parochis c. 4. 5., Camerac. a. 1604. Tit. XXI., Namurc. a. 1604. Tit. II. c. 1., Mechlin. a. 1607. Tit. XX. c. 1., Constant. a. 1609. P. I. Tit. XXV. c. 1. 2., Yprens. a. 1609. Tit. III. c. 1., Metens. a. 1610. Tit. XXV., Antverp. a. 1610. Tit. XIX., August. a. 1610. P. III. c. 25., Buscod. a. 1612. Tit. XIX. c. 1., Osnabr. a. 1628 P. I. Cap. V. §. 5., Camerac. a. 1631. Tit. XXIII. c. 1., Namurc. a. 1639. Tit. XXIII., Antverp. a. 1643. Tit. XIX., Namurc. a. 1659. Tit. XX., Colon. a. 1662. P. III. Tit. IX. §. 1., Monaster. a. 1675. Art. XXII., Paderborn. a. 1688. P. I. Tit. V., Metens. a. 1699. Tit. XVIII., Eichstett. a. 1700. Tit. De scholis, Bisunt. a. 1707. Tit. IX., Instruct. Episc. Yprens. a. 1768. Cap. LI.

x) Conc. Colon. a. 1536. P. XII. c. 1., Argent. a. 1549. Cap. XLII., Camerac. a. 1550. Tit. V. c. 2., Harlem. a. 1564. Tit. De ludi litterarii magistris c. 1. 2., August. a. 1567. P. III. c. 22., Salisburg. a. 1569. Constit. LIX. c. 4. 5., Mechlin. a. 1570. Tit. De scholis c. 2., Buscod. a. 1571. Tit. XIX. c. 4., Yprens. a. 1571. Tit. XXIII. c. 2., Antverp. a. 1576. Tit. II. c. 4., Audomar. a. 1583. Tit. XX. c. 5., Verdun. a. 1598. Tit. I. c. 3. 4., Colon. a. 1598. Tit. II. c. 4., Namurc. a. 1604. Tit. II. c. 2., Yprens. a. 1609. Tit. III. c. 3. 4., Warm. a. 1610. Tit. De scholis, Colon. a. 1612. Tit. V., Buscod. a. 1612. Tit. XIX. c. 5., Yprens. a. 1630. Tit. De scholis c. 2. 3., Colon. a. 1662. P. III. Tit. IX. §. 2., Bisunt. a. 1707. Tit IX. c. 7., Culm. a. 1745. Cap. VII.

y) Conc. Harlem. a. 1564. Tit. De lud. litterar. magistr. c. 5. 6. 7., Camerac. a. 1565. Tit. III. c. 1., Constant. a. 1567. Tit. IV. c. 3. 6., Culm. a. 1605. Tit. De scholis, Yprens. a. 1609. Tit. III. c. 5., Constant. a. 1609. P. I. Tit. XXV. c. 6., Warm. a. 1610. Tit. De scholis, Yprens. a. 1680. Tit. De scholis c. 17., Monast. a. 1675. Art. XXVI.

z) Conc. Camerac. a. 1565. Tit. III. c. 6., Constant. a. 1567. Tit IV. c. 7., Mechlin. a. 1607. Tit. XX. c. 4.

über ihre Lehre und Zucht eine ſehr wohl geordnete Aufſicht. Aus Rückſicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beſchäftigten Handwerker ſollten auch unter Mitwürkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsſchulen errichtet werden *a*). In der neueren Zeit haben aber in den meiſten Ländern die Regierungen das Unterrichtsweſen ganz an ſich gezogen. Doch ſollte den Biſchöfen zur Erhaltung des religiöſen Geiſtes der Lehre, beſonders der Geſchichtsvorträge, ein entſchiedener Einfluß geſichert ſeyn, weil ſie ihre Verpflichtung, dem Staate chriſtliche Unterthanen zu liefern, nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelſorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

§. 347.

B) Von den Univerſitäten.

Die erſten Univerſitäten, Paris und Bologna, wurden nicht abſichtlich geſtiftet, ſondern entſtanden ſeit dem zwölften Jahrhundert allmählig durch den großen Zuſammenfluß von Studierenden aller Nationen bei den Schulen, die in jenen Städten ſchon von älteren Zeiten her beſtanden. Die Verfaſſung derſelben hat ſich daher nur nach und nach entwickelt. Das erſte Bedürfniß dabei war, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Scholaren genauer feſtgeſetzt wurde. Dieſes geſchah für Bologna durch eine Verordnung Friedrichs I. vom Jahr 1158 *b*), für Paris durch ein Privilegium von Philipp Auguſt vom Jahr 1200. Hierauf theilten ſich in Bologna die fremden Scholaren nach ihrer Abſtammung in Nationen, und dieſe vereinigten ſich in zwei Körperſchaften (universitates), die der Citramontaner und die der Ultramontaner, die ſich durch ſelbſterwählte Rectoren regierten. In

---

a) Conc. Camerac. a. 1565. Tit. III. c. 2., Mechlin. a. 1570. Tit. De schola dominicali, Buscod. a. 1571. Tit. XIX. c. 2., Yprens. a. 1577. Tit. XXIII. c. 3. 4., Audomar. a. 1583. Tit. XX. c. 7. 8., Camerac. a. 1586. Tit. XXI. c. 3. 4., Namurc. a. 1604. Tit. II. c. 6., Mechlin. a. 1607. Tit. XX. c. 1. 2., Yprens. a. 1609. Tit. III. c. 9., Buscod. a. 1612. Tit. IX c. 3., Camerac. a. 1631. Tit. XXIII. c. 1. 6.

b) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13).

Paris wurde auch die Eintheilung in Nationen angenommen, jedoch ſo, daß eine Nation Lehrer und Scholaren zugleich begriff, und Erſtere allein in den Verſammlungen erſchienen und ſtimmten. Seit dem Jahr 1206 gab es hier vier Nationen, die Franzöſiſche, die Engliſche oder Deutſche, die Picardiſche und die Normänniſche. Alle zuſammen bildeten nur eine Univerſitas *c*), an deren Spitze der von den vier Procuratoren der Nationen erwählte Rector ſtand. Eine förmliche Beſtätigung durch den Pabſt oder Kaiſer erhielten dieſe Anſtalten nicht. Doch aber lag dieſe, was Bologna betrifft, ſtillſchweigend in den Bemühungen, welche ſich die Päbſte zur Erhaltung der dortigen hohen Schule gaben; und die Univerſität von Paris war als eine höhere geiſtliche Anſtalt ſogar unter die beſondere Aufſicht des Pabſtes geſtellt, ſo daß er ihr durch ſeine Legate mehrmahls neue Statute geben ließ. Nach der Form der Schule von Bologna ſind dann bald auch in anderen italieniſchen Städten, nach der von Paris in dem übrigen Frankreich, in England und Deutſchland Univerſitäten gegründet worden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde aber zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Pabſtes nachgeſucht, und von dieſem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conſervator ernannt. In den proteſtantiſchen Ländern iſt dieſes aber ſpäter weggefallen.

§. 348.

C) Von den theologiſchen Facultäten.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die erſten hohen Schulen beſchäftigten ſich nicht mit der Geſammtheit der Wiſſenſchaften, ſondern nur mit beſonderen Fächern; die von Bologna mit der Rechtswiſſenſchaft, die von Paris mit der Theologie. In der Folge traten aber in Bologna auch Lehrer der Medizin und der freien Künſte auf; und in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kam durch Innocenz

c) So nennt ſie Innocenz III. (1208) im c. 7. X. de procurat. (1. 38).

VI. noch eine theologiſche Schule hinzu. So entſtanden nach den Wiſſenſchaften verſchiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren, die ihre eigenen Prioren hatten. In Paris wurde zwar der Unterricht bald auch auf andere Fächer ausgedehnt; allein auf die Eintheilung der Lehrer war dieſes vorläufig nicht von Einfluß. Erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſonderten ſich bei einer Streitigkeit der Univerſität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von jener ab, und bildeten ein eigenes Collegium unter einem Decan. Dieſes ahmten bald auch die Canoniſten und Mediziner nach. Die übrigen Lehrer aber blieben in vier Nationen eingetheilt, bis daß ſie ſpäterhin auch zu einer Facultät, die der Artiſten genannt, vereinigt wurden. Die Rechte der theologiſchen Facultäten ſind nun theils ſolche, die ſich blos auf die Diöceſe, theils ſolche, die ſich auf die ganze Kirche beziehen. Erſtere können ſchon von dem Biſchof ertheilt werden. Letztere beſtehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptſächlich in dem Recht theologiſche Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Dieſe Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zuſammenhang der Verhältniſſe, nur durch die päbſtliche Autorität verliehen werden. Die Vorleſungen über das canoniſche Recht ſind bei den Univerſitäten zwar immer zu der juriſtiſchen Facultät gezogen worden: in ſo fern ſie aber auch eine äußerſt wichtige theologiſche Disciplin und für die Theologen beſtimmt ſind, bringt es die Natur der Einrichtung mit ſich, daß der Biſchof bei der Anſtellung des Lehrers für dieſes Fach mit befragt, und daß dieſer wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde.

§. 349.

D) Von den Doctoren der Theologie.

Doctor oder Magiſter einer Wiſſenſchaft hieß urſprünglich der würkliche Lehrer derſelben, und dieſes wurde man, ſobald man von der rechtmäßigen Behörde die Erlaubniß zu lehren er-

halten hatte. Zur Begünſtigung der Lehrfreiheit ſchrieben die Kirchengeſetze vor, daß dieſe unentgeldlich ertheilt werden ſollte *d*). Bald aber wurde das, was nur der Name der Beſchäftigung geweſen war, eine ſelbſtſtändige Würde, und die Befugniß, dieſe zu verleihen, das Recht der geſchloſſenen Corporation der Lehrer. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche nun die Doctoranden zu machen pflegten, führte das Concilium von Vienne (1311) eine beſtimmte Maasregel ein *e*). Die Vorrechte der Doctoren überhaupt ſind noch jetzt die Fähigkeit überall zu lehren; die der Doctoren der Theologie insbeſondere das Recht auf Kirchenverſammlungen zu erſcheinen, und die kirchlichen Würden zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Dieſe Rechte ſetzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität verſehen ſey, und dieſe kann ihr nur vom Pabſte gegeben werden. Hauptſächlich dieſes inneren Zuſammenhangs wegen iſt das Promotionsweſen ſchon früh faſt bei allen Univerſitäten unter die Aufſicht eines vom Pabſte beſtätigten *f*) Kanzlers gekommen, welcher zu jeder Promotion ſeine Genehmigung zu ertheilen hatte, und ihr dadurch allgemeine Anerkennung ſicherte.

§. 350.

VI. Von der Kunſt in der Kirche.

Zu den vorzüglichſten Mitteln den Gottesdienſt zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiöſen Anſchauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunſt mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder

---

d) c. 1. 2. 3. X de magistr. (5. 5).

e) clem. 2. de magistr. (5. 1).

f) In Paris ſtand dieſe Aufſicht ſchon von früheren Zeiten her dem Kanzler der Cathedralkirche und dem von St. Genevieve zu, und dieſe blieb ihnen auch, nachdem die Schule eine höhere dem Pabſt unmittelbar untergebene geiſtliche Univerſitas geworden war. Daher bedurfte es bei ihnen einer ausdrücklichen päbſtlichen Beſtätigung nicht.

weniger die Künſte in ihren Dienſt gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetiſche und hiſtoriſche Stoff und der höchſt bedeutſame Gottesdienſt, den das Chriſtenthum darbot, den künſtleriſchen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, beſonders die Päbſte ſelbſt, haben dieſe Richtung mit großartiger Freigebigkeit unterſtützt. So ſind von den Biſchöſen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen geſtiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künſtlern aller Zeiten ehrenvolle Beſchäftigung verſchafft; und wenn auch häufig misverſtandene Andacht rohe Bilder liebgewann und ſie auf unpaſſende Weiſe ausſchmückte: ſo war die Kirche doch für die Aufklärung *g*) und den guten Geſchmack *h*) durch ſehr beſtimmte Vorſchriften bedacht. Vorzüglich hat aber die Kirche ſchon ſeit den älteſten Zeiten die Muſik in ihren Dienſt aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canoniſchen Lebens entſtanden daraus eigene Choralſchulen *i*) und der Domcantor ſollte gleichſam der Vorſteher der geiſtlichen Muſik in der Diöceſe ſeyn. Als man wegen falſcher Künſteleien von dem alten ernſten Kirchenſtil abzuweichen anfieng, wurden wider dieſe Ausartungen ſchon früh Verordnungen erlaſſen *k*), und dieſe ſind auch in der neueren Zeit öfters wiederholt worden *l*). Beſonders ſollte nicht

---

g) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Dieſe Vorſchrift iſt durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

h) Conc. Colon. a. 1662. P. I. Tit. IX. Cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hierher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

i) Einige genauere Nachrichten darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. II. Cap. 80.

k) c. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3, 1).

l) Conc. Colon. a. 1536. P. II. Cap. XV., August. a. 1548. Cap. XVIII, Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1565. Tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. Cap. I.,

geduldet werden, daß während der Elevation geſungen oder auf der Orgel präludirt würde *m*). Ueberhaupt iſt die Kirchenmuſik ein ſehr wichtiger Gegenſtand, worüber ſich die Biſchöfe mehr, als gewöhnlich geſchieht, mit Männern von Einſicht und Geſchmack beſprechen ſollten *n*).

Constant. a. 1567. Tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. Tit. XII. Cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13 — 15., Colon. a. 1662. P. I. Tit. III. c. 10.

m) Conc. August. a. 1548. Cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. Cap. VIII.

n) Der Verfaſſer kann nicht umhin hier die vortreffliche Schrift ſeines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunſt, Heidelb. 1826.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

§. 351.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

Das Chriſtenthum führt bei ſeiner vollſtändigen Entwicklung von ſelbſt dahin, daß alle chriſtlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbſtſtändigkeit bewahrend, ſich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindſeligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem ſich daher auf den Trümmern des römiſchen Reichs mehrere chriſtliche Königreiche erhoben hatten: ſo wurde jener Grundſatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karls des Großen (800) erneuerten abendländiſchen Kaiſerwürde dargeſtellt, da dieſe, von dem alten römiſchen Kaiſerweſen völlig verſchieden, hauptſächlich dazu beſtimmt war, als höchſter Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszuſtand unter den chriſtlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und beſonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiſer ſich in dieſer Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden ſie dieſe, da es an andern Mitteln völlig fehlte, bei dem apoſtoli-

chen Stuhle, und dieſer wurde ſo auch der Mittelpunkt des europäiſchen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den chriſtlichen Staatenbund nachgeſucht, und er gewährte dieſes, indem er Länder, die chriſtlich geworden waren, oder Völker, die ſich ſelbſtſtändig gemacht hatten, auf ihr Geſuch und nach Erwägung der Umſtände zu Königreichen erhob *o*). Jetzt ſind ſtehende Geſandſchaften, Congreſſe, etwa auch die h. Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynaſtieen wird durch diplomatiſche Verhandlungen erwürkt. Doch haben die Päbſte noch in den neueren Zeiten den Königen gewiſſe Titel, die ſich auf Verdienſte um die Kirche beziehen, verliehen, und dieſe werden von allen Höfen respectirt *p*). Auch für die Erhaltung des Friedenszuſtandes konnten die Päbſte wenigſtens in ſo fern würken, daß ſie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwiſchen traten *q*), oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden *r*). Die Kirche arbeitete ſelbſt darauf hin, den Krieg ganz aus der chriſtlichen Welt zu verbannen *s*), oder doch wenigſtens die Grauſamkeiten deſſelben durch das Verbot allzu mörde-

---

o) Dieſes geſchah bei Ungarn (1073), Croatien (1076), Polen (1080), Portugall (1142 und 1179), Irland (1156).

p) Von dieſer Art ſind die Beinamen, Beſchützer des Glaubens, Allerchriſtlichſter, Katholiſch, Getreueſter, Apoſtoliſch.

q) So hat, um unter vielen Beiſpielen nur eines zu erwähnen, Leo X. (1520) einen Legaten an den Großfürſten geſchickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

r) Dieſes geſchah noch im Ryßwicker Frieden (1697) hinſichtlich der Pfälziſchen Allodialerbſchaft.

s) Es giebt Beiſpiele, daß ein Monarch bei dem Pabſt anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne ſein Gewiſſen zu beſchweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päbſtlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, ſelbſt gegen die Ungläubigen für ſündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernſthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünſchen, daß es ſtatt dieſes blutigen Völkerproceſſes, deſſen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Inſtanz gabe, ſollte dieſe auch nur aus Theologen beſtehen.

riſcher Kriegswaffen zu mildern t). Ein Recht der Eroberung erkannte der Pabſt aber hauptſächlich nur in ſo fern an, als dieſe zur Bekehrung u), alſo zum Wohle des beſiegten Volkes führen ſollte v).

§. 352.

II. Das chriſtliche Staatsrecht.

Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich ſey. Die Vorſtellung einer unumſchränkten, willkührlichen Gewalt iſt ihr daher fremd. Auf dieſen Grundſatz haben die Biſchöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet w), und durch die Ermahnungen und Eide, welche ſie den

---

t) c. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Balliſtarier ſchleuderten durch Wurfmaſchinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier ſchoſſen viele Pfeile auf einmahl

u) In dieſem Sinn iſt es zu verſtehen, wenn Hadrian IV. (1155) dem König Heinrich II. geſtattete Irland zu occupiren, oder Alexander VI. (1493) die Anſprüche der Spanier und Portugieſen auf den neuen Welttheil entſchied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

v) Man frägt mit welchem Recht der Pabſt über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieſes ſo, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäiſchen Tractat geſchehe, iſt nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Pabſt gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und ſchonend zu Chriſten zu bekehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieſer Art iſt von dem Intereſſe der Beſiegten wenig die Rede. Alſo iſt wenigſtens, wo der Gewinn für die Menſchheit lag, nicht zweifelhaft.

w) Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — c. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et

Königen bei der Krönung vorhielten, befeſtigt *x*). Die königliche Gewalt gieng alſo nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den hergebrachten geiſtlichen und weltlichen Geſetzen unterworfen. Selbſt der Kaiſer konnte daher in den äußerſten Fällen vom Pabſte in den Bann gethan *y*), und von den Fürſten des Reiches entſetzt werden *z*). Der Bann zog, zwar nicht aus ſich, aber als eine nothwendige Folge der vom bürgerlichen Recht ihm beigelegten Würkungen (§. 195), nach Ablauf einer gewiſſen Zeit den Verluſt des Reiches nach ſich *a*).

---

iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — c. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — c. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

x) Dieſe ſind im Weſentlichen bis auf die neueren Zeiten dieſelben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. De coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Justitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

y) Sachſenſpiegel Buch III. Art. 57. (§. 43. not. x).

z) Sachſenſpiegel Buch III. Art. 52. 54.

a) Dieſe Folge weißt auch, und zwar aus den bürgerlichen Rechten ſelbſt, die Gloſſe zum Sachſenſpiegel Buch III. Art 54. nach.

Rechtmäßig beſtellte Fürſten wollte aber die Kirche als geheiligte Perſonen, als Stellvertreter Gottes auf Erden geachtet wiſſen *b*); und damit ſelbſt in den äußerſten Fällen nicht die Völker in eigener Sache Richter wären, ſo konnte nur der Pabſt ſie ihrer eidlichen Verpflichtungen gegen ihre Könige entbinden. Umgekehrt ſuchten auch dieſe bei ihm die Dispenſation von den Eiden nach, die ſie ihren Baronen aus Zwang oder Uebereilung, oder zum offenbaren Nachtheil des Landes geſchworen zu haben vorgaben *c*). Durch den Grundſatz der Erblichkeit iſt aber in den heutigen Monarchien eine ganz anderes Staatsrecht entſtanden; auch iſt von einer Einmiſchung des Pabſtes in die Verhältniſſe zwiſchen den Fürſten und Völkern nicht mehr die Rede *d*). Da aber die europäiſche Staatskunſt für die außerordentlichen Bewegungen des öffentlichen Lebens, wo ein Schiedsrichter Noth thut, noch nichts an die Stelle des Pabſtes zu ſetzen gewußt hat: ſo geht man, wie die Geſchichte zeigt, in ſolchen Umſtänden häufig genug über geleiſtete Eide mit Stillſchweigen weg, oder es werden auch beſchworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben gar Völker ihre Könige eigenmächtig abgeſetzt und hingerichtet. Immer übt aber noch die Religion ſtillſchweigend einen mildernden und beſchränkenden Einfluß gegen die Staatsgewält aus, und zwar gerade in den Ländern am Meiſten, wo die Könige durch die Verfaſſung am wenigſten beſchränkt ſind.

§. 353.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 34. De treuga et pace.

Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von ſelbſt auf

---

b) Daher erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone (1216) über Johann ohne Land ausgeſprochen hatten, für unzuläßig.

c) Dieſes thaten Innocenz IV. und Urban IV. in Beziehung auf England.

d) Dieſes haben auch Pius VI. und Pius VII. mehrmals beſtimmt ausgeſprochen.

Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote ſtehenden Kräfte zu dieſem Zwecke bereitwillig darge- boten. So ſchützte ſie zu einer Zeit, wo die Geſetze wider das Fehdeweſen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden *e*), und durch die Heiligkeit, die ſie gewiſſen Perſonen und Geräthſchaften ertheilte *f*), hemmte die Wuth der Blutrache durch das Aſylrecht, förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche ſie dabei errichten ließ *g*), ver- folgte die Seeräuber mit dem Bann *h*), und verbot nachdrücklich die grauſame, unchriſtliche Sitte des Strandrechts *i*). Ferner ſorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranſtalten und die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens *k*), für die leidende Menſchheit durch ihre Hospitien, nahm ſich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an *l*), verwandelte canoniſche Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Abläſſe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen wür- den *m*), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbeſ-

---

e) c. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

f) c. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

g) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

h) Dieſe Beſtimmungen der Concilien ſind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 197).

i) c. 3. X. de raptor. (5. 17).

k) c. 6. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

l) Regino De ecclesiast. discipl. Lib. II. Cap. 69.

m) Es muß auf den Geiſt eines Volkes ganz anders würken, wenn man Leiſtungen für das gemeine Beſte blos durch das Lob ihrer Verdienſt- lichkeit, was doch richtig verſtanden allein die Ablaßverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man ſie, wie in unſeren Poli- zeiverordnungen, als Pflichten darſtellt, die durch Geldſtrafen erzwun- gen werden.

ſerte die Landescultur durch ihr eigenes Beiſpiel, veranſtaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere *n*), und ſorgte zum Theil ſelbſt mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

§. 354.

IV. Einfluß des canoniſchen Rechts auf den Proceß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptſächlich durch das Beiſpiel eingewürkt, welches ſie in ihren eigenen Gerichten aufſtellte. Allmählig iſt daher der canoniſche Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germaniſche Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geſchah jenes ſchon unter Ludwig IX. Auſſerdem hat aber auch die Kirche gewiſſe Punkte des germaniſchen Proceſſes gradezu angegriffen und abzuſchaffen geſucht. Der Eine war der barbariſche Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweiß. Dieſer wurde, als auf der Vorausſetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päbſten ſchon frühe verworfen *o*). Doch dauerte es lange, ehe dieſes in der Praxis würklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtſinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, ſo wiſſentlich es auch ſey, abſchwören, und deſſen durch noch ſo viele Zeugen nicht überführt werden konnte *p*). Dieſes konnte die Kirche wegen der augenſcheinlichen Gefahr offenbarer Meineide nicht dulden *q*). Daher ſind denn auch die Beſtimmun-

---

n) Conc. Compostell a. 1114. c. 15.

o) c. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

p) Sachſenſpiegel Buch I. Art. 7. 18.

q) Dawider eifert ſchon S. Agobard. Advers. legem Gundebadam (in Opp. ed. Baluz. Paris 1666. 8. p. 113).

gen des Sachſenſpiegels, die mit dieſen Grundſätzen zuſammenhiengen, von Gregor XI. (1374) und auf dem Concilium von Baſel verworfen worden.

§. 355.

V. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Anſicht über den Gebrauch des römiſchen Rechts.

Der Geiſt der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und ſie ſelbſt ſchmiegt ihre Geſetzgebung den beſtehenden Verhältniſſen möglichſt an. Im Mittelalter, wo die Päbſte zur Leitung aller höheren geiſtigen Intereſſen berufen waren, haben ſie daher das wiedererwachte Studium des römiſchen Rechts in Italien ſelbſt nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimiſch war: allein als man, an der Autorität des Buchſtabens klebend, daſſelbe auch auf andere Länder, wo die Verhältniſſe ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfieng, als ſelbſt Kleriker und Mönche mit dieſem Studium den Geiſt einer ganz anderen Zeit in ſich aufnahmen: ſo ſchien dieſes allerdings eine bedenkliche und gewaltſame Veränderung in dem bisherigen Zuſtand der Dinge herbeizuführen. Aus dieſem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wiſſenſchaften, in Paris das römiſche Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptſächlich Kleriker hier ſtudirten *r*). Für ein ähnliches Verbot, welches ſich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erſtrecken ſollte, ſuchte Innocenz IV. (1254) die Mitwürkung der Fürſten zu erhalten *s*). Bei dieſen Verordnungen müſſen die Päbſte noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wiſſenſchaftlichen Werth des rö-

---

r) c. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieſer wichtigen Decretale ſind c. 10. X. ne cleric. et monach. (3 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

s) Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265, 266.

miſchen Rechts an ſich vollkommen anerkennend, doch über den günſtigen Einfluß, den daſſelbe auf die Entwicklung unſerer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, ſehr zweifelhaft ſind.

§. 356.

B) Ueber den Zuſtand der Unfreien.

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

Die Knechtſchaft iſt der äußeren Rechtsform nach ein Zuſtand ſtrenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülfloſigkeit oder andere Schickſale verſetzt worden iſt, und die ſich auf ſeine Nachkommen forterbt. Im Geiſte des patriarchaliſchen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im älteſten römiſchen und deutſchen Recht fortlebte, ſollte ſie aber ein Familienverhältniß ſeyn, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schickſal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er vom Standpunkt ſeiner höhern Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältniſſe ordnete, ſie beſchäftigte und verſorgte, und ſie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine ſolche Veranſtaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtſchaft ſollte alſo nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, ſondern auch mit weſentlichen Verpflichtungen verbunden ſeyn; und ſelbſt das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römiſchen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach nicht als eine Grauſamkeit, ſondern wie ein Richteramt, ſo wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieſer Zuſtand iſt jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erſtlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptſächlich nur ſeinem Gewiſſen verantwortlich iſt: ſo kann dieſe in der Hand eines jähzornigen und grauſamen Herrn ſehr misbraucht werden. Neben der Knechtſchaft muß daher eine Einrichtung beſtehen, welche gegen ſolche Ausartung ſchützt, und im Nothfall ſelbſt willkührliche Mishandlung der Knechte ahndet. Dazu diente

im alten römiſchen Recht die Cenſur, unter den germaniſchen Völkern die Kirche *t*). Zweitens darf die Rechtsform dieſes Zuſtandes nie ſo ſtarr ausgebildet ſeyn, daß dadurch die Perſönlichkeit völlig zerſtöhrt wird. Dieſe Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß ſie auch die Knechte in ſich aufnahm, und ihnen als Kindern deſſelben Vaters chriſtliches Eherecht zuſicherte *u*). Drittens, muß für diejenigen, welche ſich ſelbſtſtändig regieren und verſorgen können, eine Freilaſſung möglich ſeyn, damit auch das Gemeinweſen einen beſtändigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieſes beförderte die Kirche dadurch, daß ſie überhaupt die Freilaſſung als ein frommes und verdienſtliches Werk empfahl *v*), und ſogar eine eigene Form, die Freilaſſung in der Kirche, ausbilden half *w*).

§. 357.

C) Ueber die Teſtamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Nach dem römiſchen Rechte ſtanden die Teſtamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn ſie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Geſetzen der chriſtlichen Kaiſer die Vollſtreckung den Biſchöfen übertragen *x*). Bei den Germanen waren Teſtamente urſprünglich ganz unbekannt und ſogar wegen der Gefahr für die nächſten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römiſchem Rechte lebte, blieben Teſtamente in Uebung, und ſelbſt gegen die Laien ſetzte es

---

t) Conc. Agath. a. 506. c. 52., c. 6. X. de immunit. (3. 49).

u) c. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

v) c. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

w) c. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 13), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

x) c. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

die Kirche durch, daß wenigſtens die Vermächtniſſe zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt ſich bei ihnen dem römiſchen Rechte gemäß der Grundſatz, daß die Biſchöfe für ihre gewiſſenhafte Erfüllung zu ſorgen hätten *y*). So kamen dieſe Vermächtniſſe, endlich die Teſtamentsſachen überhaupt, unter die geiſtlichen Gerichte. Dieſe Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erſtlich war nach der herrſchenden Pietät der Zeit in jedem Teſtamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgeſetzt; zweitens, wurden die Teſtamente insgemein mit Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten dieſen ſogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, ſah die Kirche die Erfüllung eines letzten Willens als eine Gewiſſensſache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutſchen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenſtellten. Nachdem nun die Teſtamentsſachen als ein Gegenſtand der geiſtlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, ſo wurden die Päbſte auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächſt ſetzten ſie für die Vermächtniſſe zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte feſt (§. 277). Zweitens beſtätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Teſtament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte *z*), und viele Concilien ſchrieben dieſes ſogar als die regelmäßige Form vor *a*). Drittens ſtellte das canoniſche Recht auch in Anſehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römiſchen Rechts auf. Nach dieſem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beſchwert waren, die ſogenannte Trebellianiſche Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *b*). Unter den Gloſſatoren fieng man aber an dieſes zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entſcheidung veranlaßt, daß die Kinder erſt ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Reſt noch jene Quarte zu-

y) c. 3. X. h. t. (Gregor. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Magont. c. a. 850), Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

z) c. 10. X. de testam (3. 26).

a) Mehr darüber findet man bei Thomaſſin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. III. Lib. I. Cap. 24.

b) c. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

rückbehalten könnten *c*). Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Teſtamente der biſchöflichen Oberaufſicht unterworfen *d*); allein ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt allmählig faſt in allen Ländern dieſer Gegenſtand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch ſind die Verordnungen des canoniſchen Rechts darüber beibehalten worden; und in England gehören die Teſtamente noch jetzt vor die geiſtlichen Gerichte.

§. 358.

D) Ueber Beſitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus.

Der Geiſt der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit herrſche, und daß dieſe darin höher geſtellt ſey, als eine blos formelle juriſtiſche Conſequenz. Nach dieſem Grundſatz ſind folgende Sätze des römiſchen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltſam verlorenen Beſitzes kann der Spoliirte die Beſitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anſtellen, wenn dieſer ſie wiſſentlich empfangen hat, weil er dann gleichſam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt *e*). II. Wer eines Beſitzes gewaltſam entſetzt worden iſt, kann vor allem Reſtitution verlangen, und braucht ſich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulaſſen, ſondern kann dieſe durch die Exception des Spoliums abweiſen *f*). III. Zur Verjährung durch fortgeſetzten Beſitz iſt von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube weſentlich *g*).

---

c) c. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

d) clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

e) c. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römiſchen Recht fr. 3. §. 10. uti possid. (43. 17).

f) Dieſer Satz bezog ſich Anfangs blos auf die Anklagen vertriebener Biſchöfe (§. 86. not. f), iſt aber ſpäter allgemein gemacht worden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5).

g) c. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

Dieſes gilt nicht blos bei der Erſitzung, ſondern auch bei der Klagverjährung, und zwar ſowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Beſitz geſprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wiſſentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, iſt es aber wohl nicht füglich anzuwenden. IV. Der gute Glauben iſt auch nicht blos, wie im römiſchen Recht, beim Anfang der Verjährung, ſondern während des ganzen Verlaufs derſelben nothwendig *h*). V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge ſollen erfüllt werden *i*), und auf die Form derſelben kommt es nicht mehr weſentlich an. Dadurch iſt der Unterſchied, den das römiſche Recht zwiſchen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgeſetze wieder mancherlei formelle Beſtimmungen eingeführt.

§. 359.

E) Ueber das Zinsgeſchäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

Wenn Jemand Geld leiht, blos um ſeine augenblickliche Noth zu friſten, ſo hat es etwas der chriſtlichen Liebe Widerſprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Andern für ſich gewinnen will, beſonders dann, wenn das Darlehn gering iſt und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In dieſem Sinn hat die Kirche, dem Moſaiſchen Geſetze gemäß, die Zinſen als Wucher verboten *k*). Wenn hingegen Jemand ein Kapital

h) c. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Dieſe Meinung war zwar ſchon früh einmahl gelegentlich ausgeſprochen worden, c. 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert das reine römiſche Recht galt, beweißt die beſtimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

i) c. 1. 3. X. de pact. (1. 35). Urſprünglich hatten zwar dieſe Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie ſie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und ſo hat ſie auch die Praxis verſtanden.

k) c. 1. D. XLVII. (Can. Apost. c. a. 250), c. 2. eod. (Conc. Nicaen. a.

anlegt, um ſich ſelbſt von den Einkünften zu erhalten, ſo iſt das Geſchäft ein ganz Anderes. Daher war auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeſchäft völlig verſchiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichſt dem Misbrauch und der Verwechslung mit dem Zinsgeſchäft zu begegnen, war feſtgeſetzt, daß nicht der Erſte, der das Hauptgeld hingegeben hätte, ſondern nur der Andere, dieſer aber wann er wollte, daſſelbe aufkündigen und ſich durch die Rückzahlung von der Leiſtung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundſtück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichſam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geſchäfte galten auch nach dem canoniſchen Rechte nicht als unerlaubt *l*), und ſie gaben das Mittel, wodurch man, als ſich neben dem Grundbeſitz Kapitalreichthum zu bilden anfieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfniſſen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinſtimmung erhielt. Noch anders geſtalten ſich die Zinsverhältniſſe dort, wo ein reger Handelsverkehr beſteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieſes meiſtens thut um damit zu ſpeculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, ſich dadurch des Gewinnes, den er ſelbſt damit machen könnte, beraubt: ſo iſt es nicht unbillig, daß dieſer ſich gleichſam als ein Antheil an dem verſchafften, oder als Erſatz für den entbehrten Gewinn gewiſſe Zinſen ausbedingt. Daher ſind in den neueren Zeiten die allgemeinen Zinsverbote des canoniſchen Rechts außer Gebrauch gekommen, und nur auf den eigentlichen Wucher zu beſchränken.

---

325), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieſes ſehr ſtrenge, jedoch allzu buchſtäblich und ohne Unterſcheidung der Verhältniſſe, gehandhabt.

l) c. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5).

§. 360.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. Tit. 6. De voto et voti redemtione.

Das Gelübde iſt ein aus Pietät gemachtes Verſprechen einer gewiſſen Leiſtung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römiſchen Recht war ein ſolches Verſprechen ſelbſt für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer beſtimmten Sache gieng *m*). Natürlich ſetzte dieſes voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, ſondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübde, als ein Gott geleiſtetes Verſprechen, dem Gewiſſen nach für verpflichtend *n*). Dieſes bildete dann das canoniſche Recht für die geiſtlichen Gerichte zu einem zuſammenhängenden Syſteme aus. Damit nemlich ein Gelübde gültig und verbindlich ſey, muß es vor allem auf eine erlaubte *o*), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Perſonen nicht nachtheilige Handlung *p*) gerichtet, ferner in der Abſicht ſich wirklich zu verpflichten *q*), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum *r*) abgelegt ſeyn. Betrifft es eine perſönliche Handlung des Gelobenden, ſo bindet es nur dieſen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieſer die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat *s*); geht es aber auf eine Vermögensleiſtung, ſo wird auch der Erbe

---

m) fr. 2. de pollicitat. (50. 12).

n) c. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

o) c. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

p) c. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. a. 1065).

q) c. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterſcheidet ſich das Gelübde von dem bloßen Vorſatz.

r) c. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt (1. 40).

s) c. 6. X. de vot. (3. 34).

dadurch gebunden *t*). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Obern werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Diſpenſation. Ungültig iſt unter andern dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zuſtimmung der Eltern *u*), oder von einem Ordensmitgliede ohne den Obern *v*) abgelegt iſt, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in ſo fern es die Rechte des Andern verletzt, iſt das Gelübde eines Ehegatten ohne Zuſtimmung des Andern *w*). Die Diſpenſation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder beſondere Schwierigkeit verbunden iſt *x*). Sie betrifft entweder bloßen Aufſchub *y*), oder Umwandlung in einen andern Gegenſtand *z*), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel ſchon von dem Biſchof ertheilt werden; in fünf Fällen *a*) aber nur von dem Pabſt. Der Grund, warum in allen dieſen Fällen die geiſtliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewiſſensſache nicht der verpflichtete und befangene Theil ſelbſt Richter ſey.

§. 361.

G) Ueber den Eid. 1) Weſen deſſelben.

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

Bei allen bekannten Völkern des Alterthums gab es Formen

---

t) c. 18. X. de censib. (3. 39).

u) c. 14. c. XXXII. q. 2.

v) c. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

w) Nach dieſem Grundſatz wurde namentlich das Gelübde der Keuſchheit beurtheilt (§. 327 not. q). Eine Ausnahme davon enthielt c. 9. X. de vot. (3. 34).

x) c. 2. 7. X. de vot. (3. 34).

y) c. 5. 8. X. de vot. (3. 34).

z) c. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

a) Dieſe ſind das Gelübde immerwährender Keuſchheit, in einen religiöſen Orden zu treten, nach Rom, nach dem h. Grabe, und nach St. Jacob von Compoſtella zu wallfahrten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

der Betheuerung, woran der Glaube oder die Sitte eine beſondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und dieſe wurden auch im bürgerlichen Recht, beſonders im Proceß, auf vielfache Weiſe benutzt. Die religiöſe Beziehung dabei wurde aber mehr geahndet, als ſicher erkannt; auch konnten die Eide bei den Römern *b*), wie bei den Deutſchen, auf alle werthe Gegenſtände abgelegt werden. Ihre eigentliche Befeſtigung erhielt aber dieſe Einrichtung erſt im Chriſtenthum durch den Glauben an Gott, als den allwiſſenden und allgegenwärtigen Richter. Zwar war anfangs den Chriſten das Schwören unterſagt; allein augenſcheinlich gründete ſich dieſes nur auf den Misbrauch, der damit getrieben wurde *c*). Die Kirchenväter erklärten daher ſpäter den Eid an ſich nicht für Sünde *d*), ſondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes *e*), nicht aber anderer Gegenſtände *f*) geſchworen würde. Der Eid iſt alſo jetzt eine Ausſage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wiſſentlicher Unwahrheit angerufen wird, und ſein ſo hoher Werth für das bürgerliche Leben beruht auf der Vorausſetzung, daß dieſe Vorſtellung in jedem Gewiſſen wirklich lebhaft und gegenwärtig ſey. Nirgends zeigt ſich alſo deutlicher, wie die Kirche, als die Erzieherin des Gewiſſens, dem Staate zur Seite ſtehen müſſe. Die inneren Bedingungen eines ächten Eides ſind aber, daß er mit völliger Freiheit, mit hinreichender Unterſcheidungsfähigkeit, mit voller Aufrichtigkeit und zu einem gerechten Zweck abgelegt werde *g*). Erzwungene Eide *h*),

---

b) fr. 3. §. 4. fr. 6. fr. 13. §. 6. de iureiur. (12. 2).

c) Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

d) c. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 5. 6. eod. (Augustin. c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem. c. a. 415).

e) c. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

f) c. 9. c. XXII. q. 1. (Conc. Carth. IV. c. a. 498), c. 10. eod. (Julian. Novell. c. a. 556).

g) c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

h) c. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24).

oder ſolche, die auf eine an ſich unerlaubte oder dritten Perſonen ſchädliche Handlung gerichtet ſind *i*), ſind alſo unverbindlich. Zur äußeren Form gehört an ſich nur die Anrufung Gottes: doch iſt im canoniſchen Recht eine beſtimmte Form der Betheuerung üblich *k*). Andere Feierlichkeiten wechſeln nach Geſetz und Herkommen. Auch muß dabei auf die Religionsverſchiedenheit Rückſicht genommen werden.

§. 362.

2) Würkungen und Aufhebung des Eides.

Der Eid betrifft entweder eine Behauptung (iuramentum assertorium) oder ein geleiſtetes Verſprechen (iuramentum promissorium). Von jenem iſt in dem Proceß die Rede. Der Verſprechungseid begründet die Verbindlichkeit zu aufrichtigem Verſprechen und gewiſſenhafter Erfüllung, unter Verpflichtung zum Schadenerſatz und bei Strafe des Eidbruches. Im römiſchen Recht verſtärkte der Eid blos die Beweggründe zur Erfüllung, änderte aber die juriſtiſche Natur der Verbindlichkeit ſelbſt nicht *l*), wenige Ausnahmen abgerechnet *m*). Das canoniſche Recht hingegen ſtellt den Grundſatz auf, daß jede Verbindlichkeit, ohne Rückſicht ob ſie bürgerlich klagbar ſey oder nicht, durch den Eid vollgültig werde, wenn die Erfüllung überhaupt nur moraliſch erlaubt, und den Rechten dritter Perſonen nicht zuwider wäre. Da ſich dieſer Grundſatz nur in einzelnen Anwendungen ausgeſprochen findet *n*), ſo hat man ihn nach einer höchſt buchſtäblichen

---

i) c. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

k) Man findet dieſe am Schluß des c. 4. X. de iureiur. (2. 24).

l) fr. 7. §. 16. de pact. (2. 14).

m) fr. 7. pr. §. 1. de oper. libertor. (38. 1), fr. 26. de manumiss. testam. (40. 4).

n) Auth. Sacramenta puberum C. si advers. vendit. (2. 28), c. 6. 20.

Interpretation blos auf dieſe Fälle beſchränken, im Uebrigen aber die Regel des römiſchen Rechts beibehalten wollen. Andere haben dabei das canoniſche Recht der Misverſtändniſſe und unjuriſtiſcher Neuerungen beſchuldigt, überſehen aber bei dieſem Tadel gewiß die gänzlich veränderte Natur des Eides und das Verhältniß des chriſtlichen Geſetzes zu dem Rechtsformalismus der alten Zeit. Iſt ein in ſich ungültiger Eid geſchworen, ſo darf aber doch der Betheiligte ſich nicht ſelbſt davon entbinden, ſondern dieſes kann nur durch den geiſtlichen Obern geſchehen, und zwar, um eine ſo heilige Sache mit dem größten Ernſte zu behandeln, nur durch den Pabſt *o*). Bei den Proteſtanten ſind die Anſichten über den Eid ſehr verſchieden. Die Praxis iſt noch auf das canoniſche Recht gebaut. Die Rechtslehrer hingegen wollen zum Theil den Eid blos als eine Gewiſſensſache, ſeine Würkungen alſo nur nach Art des römiſchen Rechts beurtheilt wiſſen.

§. 363.

VI. Von dem chriſtlichen Kalender.

Der Kalender iſt die Art, wie die Eintheilung des Jahres beſtimmt iſt. Zunächſt hängt dieſe zwar von den bürgerlichen Einrichtungen ab; die Beſtimmung der Feſttage, namentlich der Oſterfeier, wonach ſich die übrigen beweglichen Feſte richten, hat aber auch der Kirche einen großen Einfluß darauf verſchafft. Ueber die Zeit der Oſterfeier wurde ſchon (158) zwiſchen Pabſt Anicetus und Polycarpus, Biſchof von Smyrna, dann (196) zwiſchen Pabſt Victor und Polycrates, Biſchof von Epheſus, geſtritten. Der Orient feierte nämlich dieſes Feſt, ſo wie die Juden, am vierzehnten Tage des erſten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieſer fiel; der Occident aber am erſten Sonntag der darauf folgte, theils um ſich von den Juden zu unterſcheiden *p*), theils damit die Faſten bis an den Gedächtniß=

---

28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

o) c. 1. 2. 8. 15. de iureiur. (2. 24).

p) an. Apost. 8.

tag der Auferſtehung reichten. Der erſte Mondenmonat iſt aber derjenige, deſſen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium ſelbſt (21. März) oder darnach fällt. Nachdem ſchon Conſtantin den Orient zu vereinigen geſucht hatte *q*), ſo wurde auf dem Concilium von Nicäa (325) die Berechnung des Occidents beſtätigt. Um die gleichförmige Beobachtung zu erhalten, wurde nun auch bei den jährlichen Provinzialconcilien die Zeit der Oſtern ausgemacht und den Abweſenden durch Rundſchreiben angeſagt *r*). Zur Bezeichnung der Tage und Monate bedienten ſich übrigens die Chriſten bis in das ſechzehnte Jahrhundert des im römiſchen Reiche gangbar geweſenen Julianiſchen Kalenders. Bei dieſem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. (1580) einen verbeſſerten Kalender bekannt, den Kaiſer Rudolph (1583) beſtätigte *s*). Die Proteſtanten nahmen dieſen jedoch, weil er vom Pabſt herrührte, nicht an. Erſt lange nachher (1699) wurde von den proteſtantiſchen Ständen in Deutſchland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbeſſerten Julianiſchen beſtätigt, und dieſer nach und nach auch in den andern proteſtantiſchen Ländern eingeführt. Endlich haben ſich die Proteſtanten in Deutſchland (1778) zur Annahme der Gregorianiſchen Berechnung unter dem Namen des verbeſſerten Reichskalenders verſtanden. Die Ruſſen und Griechen befolgen aber noch den Julianiſchen Kalender.

---

q) Sozomen. Histor. I. 16.

r) c. 23. D. III. de cons. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 24. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arelat. I. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Glossar. s. v. Paschalis epistola.

s) In dem Julianiſchen Kalender iſt das Sonnenjahr zu 365 T. 6 St. angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeſchaltet. Da es aber in der Würklichkeit nur 365 T. 5 St. 49 M. ausmacht, ſo blieb jener Kalender jedes Jahr 11 M., alſo bis in das ſechzehnte Jahrhundert 10 T. hinter dem würklichen Stand der Sonne zurück. Nach dem Gregorianiſchen Kalender ſoll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber ſo doch alle vierhundert Jahre wieder 22. St. 40 M. übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, ſo daß man nach dem 4. gleich den 15. October ſchrieb.

Regiſter.

Die Ziffern beziehen ſich auf die Paragraphen.

A.

Abendmahl 288.
Abendmahlsbulle 197.
Abgaben, kirchliche 201.
Ablaß 295.
Abſetzung 250.
Abſolution 294.
Acclamation 231.
Adoption 324.
Advokatie 39.
Akolythe 146. 213.
Altäre 271.
Amortiſation 277.
Anathema 197.
Anagnoſten 169.
Annaten 206.
Anniverſarien 291.
Anſelm von Lucca 96.
Anwartſchaften 238.
Apokriſiarius 142.
Appellation 192. 200.
Archidiacon 146. 151.
Archiepiscopus 159.
Archijereien 168.
Archimandrit 168.
Archipresbyter 146. 151.
Ariſtenus 93.
Aſylrecht 194. 195.
Audientia episcopalis 188.
Aufgebot 308.
Auguſtinerregel 149. 341.

B.

Balſamon 93.
Barmherzige Brüder 341.
Baſiliken 71.
Begräbniß 335.
Beguinen 343.
Beicht 293.
Benedictiner-Orden 341.
Benedictus Levita 82.
Beneficium 222. 253. 259.
Beneficium competentiae 221.
Benefit of clergy 196.
Bernhard von Pavia 105.
Bernhardiner 341.
Beſitz 358.
Bettelorden 341.
Bibel 10.
Biſchof 145.
Blaſtares 100.
Blutsverwandtſchaft 322.
Bonifaz VIII. 105.
Breve 54.
Breviarium, weſtgothiſches 78.
Brevier 297.
Bruderſchaften 344.
Bulle 54. In coena Domini 197.
Burchard von Worms 96.
Buße 293.
Büßungen, canoniſche 197.

C.

Calixtiniſches Concordat 95. 230.
Camaldulenſer 341.
Camera Romana 141.
Cancellaria Romana 141.
Canon der h. Schriften 10.
Canonen der Apoſtel 62.
Canonici 148.
Canoniſation 300.

Canoniſſen 343.
Cantor 146. 148. 169. 350.
Capitula episcoporum 80.
Cardinäle 137.
Carenzjahr 261.
Carmeliter 341.
Catechiſation 182.
Catechumenen 182. 285.
Cathedraticum 203.
Cathedralſtift 149.
Cenſur 139. 183.
Cenſuren 198.
Cenſus 261.
Chorepiscopi 147.
Chrodegang 148.
Chriſtianität 147.
Ciſtertienſer 341.
Clemens V. 105.
Clugniacenſer 341.
Coadjutor 152.
Cölibat 218.
Cömeterien 227.
Cönobiten 341.
Collation der Beneficien 227.
Collegialſyſtem 37.
Collegiatſtift 149.
Commende 259. 345.
Competenz der Pfarrer 260.
Compromiß 231.
Computation, canoniſche, deutſche, römiſche 323.
Concilien 163.
Conclave 235.
Concordate 55. der deutſchen Nation 108.
Concordienformel 118.
Concubinat 307.
Concurs zu Pfarrſtellen 247.
Confeſſionen, proteſtantiſche 118.
Congregation, der Cardinäle 139. des Oratoriums 341.
Congrua 260.
Conſecration, der Biſchöfe 228. 232. der Kirchen 270.
Conſiſtorien 175. in der ruſſiſchen Kirche 170.
Conſiſtorium der Cardinäle 138.
Conſtitutionen, apoſtoliſche 62. päbſtliche 54.
Corporale 273.
Corporationsacte 48. 49.
Corpus evangelicorum 47.
Corpus iur. can. 123. 125.
Correctoren, Römiſche 124.
Cresconius 77.
Cumulirung der Kirchenämter 226.
Curie, biſchöfliche 157. römiſche 141.
Cuſtos 148.

D.

Datarie 141.
Decan 147. 148.
Decisiones rotae 57.
Decretalbriefe 54.
Degradation 197.
Delegation 191.
Denunciation, evangeliſche 200.
Deſervitenjahr 267.
Deutſche Ritter 345.
Devolutionsrecht 244.
Diacon 146. 213.
Dignität 131.
Dimiſſorialbriefe 216.
Diöceſanſynoden 167.
Diöceſe 145.
Dionyſius Areopagita 66.
Dionyſius der Kleine 75.
Diptychen 336.
Disciplinargeſetze 19.
Dismembration 261.
Diſpenſation 187. bei Ehehinderniſſen 315.
Diſtributionen, tägliche 225. 254. 263.
Doctoren der Theologie 349.
Domdecan 149.
Domherren 149.
Domicellare 149. 153.
Dominicaner 341.
Domprobſt 149.

E.

Egbert von York 79.
Ehe 303. auf dem Sterbebette 309. conſumirte 308. vermeintliche 327. zur linken Hand 309. zweite 333.
Ehebruch 330.
Ehehinderniſſe 313. aufſchiebende 317 trennende 318.
Eheſcheidung 329. 332.
Ehrencanonici 153.
Eid 361. 362. der Biſchöfe 232.
Encaeniae 270.
Entführung 318.
Eparchie 169.
Episcopalis audientia 188.
Episcopalſyſtem 135. proteſtantiſches 35.

Episcopat 13.
Episcopus in partibus 151.
Erſte Bitte 238.
Erzbiſchof 159. in der griechiſchen Kirche 171.
Erzprieſter 146. 151.
Euchariſtie 288.
Eulogie 201.
Exactio 203.
Exarch 159. 161. in der griechiſchen Kirche 171.
Exceptio spolii 358.
Excommunication 197. 198.
Exemtion 158.
Exequien 336.
Exocatacölen 172.
Exorciſta 146. 213.
Exſpectativen 238.
Extravaganten 105. 124.

F.

Facultät, theologiſche 348.
Faſten 299.
Feriae 301.
Feſttag 301.
Filiale 224.
Firmung 287.
Formelbücher 90.
Franciscaner 341.
Freiheiten, gallicaniſche 116.
Fürſtenconcordate 108.
Fulgentius Ferrandus 77.

G.

Gebet 297.
Gebetbücher 297.
Gefäße, geweihte 271.
Gelübde 360.
Generalvicar 151.
Gerichtsbarkeit, geiſtliche 188.
Gewiſſensehe 309.
Gewiſſensfreiheit 50.
Gewohnheitsrecht 57.
Glocken 273.
Gloſſen 104.
Gnadenjahr 267.
Gottesurtheil 200. 354.
Grangia 342.
Gratian 97.
Gregor IX. 106.
Gratiae exspectativae 238.
Guardian 342.

H.

Harmenopulus 100.
Heilige 300.
Hierarchie der Jurisdiction 24. der Weihe 24.
Hierologie 308.
Horae canonicae 297.
Hospital-Orden 345.
Hospitäler 339.
Hoſtien 288.
Hukarius 79.

J.

Jahrgeld 261.
Jeſuiten 341.
Immunität 275. 279.
Impotenz 318.
Incorporation 224. von Pfarreien 150. 178.
Index librorum prohibitorum 139. 183.
Inſtallation 245.
Inſtitution, canoniſche 245.
Interdict 197.
Internuntien 144.
Inveſtitur 245.
Inveſtiturſtreit 95. 230.
Johann XXII. 106.
Johannes Jejunator 70.
Johannes Scholaſticus 70.
Johanniter 345.
Irregularität 215.
Iſidor 78. der Falſche 83.
Itio in partes 47.
Jubiläum 295.
Iura circa sacra 37. in sacra 37.
Jurisdiction, biſchöfliche 188. delegirte 191. mandirte 191.
Ius deportus 268.
Ius exuviarum 266. spolii 266.
Ius gistii, metatus 279.
Ius reformandi 39.
Ivo von Chartres 96.

K.

Kalender 363.
Kalandgeſellſchaft 167.
Kanzlei, päbſtliche 141.
Kanzleigebühren 202.
Kanzleiregeln 127.
Kapellen 156.
Kapitel, der Klöſter 342. der Stifter 149. 153. 154.
Kapitularen 149.
Kapitularien 82.
Kapitulationen der Biſchöfe 56.
Kapuziner 341.
Kirche, ſichtbare 18. unſichtbare 20. griechiſche 27. proteſtantiſche 32. als Gebäude 270.
Kirchenbann 197.
Kirchenbußen 197.
Kirchenfabrik 258. 276.
Kirchengewalt 21.
Kirchenſtaat 136.
Kirchhof 272.
Kirchweihe 270.
Klerus 22.
Klöſter 341.
Kreuzweg 302.
Krönung, päbſtliche 235.

L.

Laienbrüder 342.
Laiencommunion 197.
Landbiſchof 147.
Landdecan 147. 151.
Landkapitel 167.
Lazariſten 345.
Lector 146. 169. 213.
Legate, päbſtliche 142. 144.
Legate zu einem frommen Zweck 277.
Legitimation 327.
Letaniae 296.
Liber diurnus 90.
Liber septimus 114. sextus 105.
Liturgie 282. proteſtantiſche 283.

M.

Mandata de providendo 238.
Manualpfründe 248.
Manus mortua 277.
Martin von Braga 78.
Martyrium 270.
Matthäus Blaſtares 100.
Matrikel, der Armen 338. der Kleriker 148.
Matrimonium legitimum 310. ratum 310.
Mensa pauperum, S. spiritus 338.
Meſſe 289.
Meßſtipendien 222. 291.
Metropolitan 159. in der griechiſchen Kirche 171.
Militärorden 345.
Minorenorden 341.
Misheirath 309.
Miſſionen 182.
Mönchsorden 341.
Mortuarium 258.
Mozarabiſche Liturgie 289.
Muſik, kirchliche 350.
Mutterkirche 224.

N.

Nachjahr 267.
Niederlegung eines Kirchenamtes 249.
Nominatio regia 232.
Nomocanon 73.
Nonnen 343.
Normaljahr 47.
Normaltag 47.
Novellen-Sammlungen 72.
Noviziat 340.
Nuntien 144.

O.

Oblaten 288.
Oblationen 201. 252. 258. 288.
Oelung, letzte 334.
Oeconomen 252. 257.
Offenbarung 9.
Official 151.
Officium divinum 297.
Oratorien 156.
Ordination 22. 210.
Ordo Romanus 90.
Oſterfeier 363.
Oſtiarius 146. 213.

P.

Pabſt 132.
Pabſtwahl 234.
Pactum Calixtinum 95. 230.
Palea 122.
Pallium 160.
Panisbriefe 261.
Papalſyſtem 135.
Paſſauer Vergleich 47.
Paſtoralconferenzen 167.
Pathe 285.
Patriarch 161. griechiſcher 172. ruſſiſcher 173.
Patronat 241. 242.
Peculium clerici 266.
Penſion 261.
Perſonat 131.
Peterspfenning 204.
Petrus Mogilas 26.
Pfarrer 150. 155. proteſtantiſche 174.
Pfründe 259.
Photius 74.
Piariſten 341.
Placet, königliches 186.
Pluralität der Beneficien 226.
Pönitentialbücher 79.
Poenitentiaria Romana 141.
Pönitentiarius 151. 153.
Portio canonica 335.
Poſtulation 231.
Potestas iurisdictionis 21. magisterii 21. ministerii 21. ordinis 21.
Präbende 254. 263.
Prälaturen 131. nullius dioeceseos 158.
Präſentation des Patrons 242.
Präſenzgelder 263.
Pragmatiſche Sanction 109.
Precarie 253. 278.
Precarium 278.
Predigt 182.
Premonſtratenſer 341.
Presbyterium 146. proteſtantiſches 174.
Prieſter der Cömeterien 272.
Primae preces 238.
Primat, päbſtliches 25. 135.
Primaten 159. 162.
Primicerius 146. 148.
Primitien 201.
Prior 342.
Prisca 64.
Privilegium 187.
Probſt 149.
Procuration 203.
Propaganda 139.
Protodiacon 170.
Protoierei 170.
Protonotarius 157. in der griechiſchen Kirche 172.
Protopop 170.
Provinz 159.
Provinzialconcilien 166.
Proviſion 227. päbſtliche 239.
Prozeſſionen 296. 302.
Purgatio, canonica 200. vulgaris 200. 354.

Q.

Quarta canonica 335.
Quarta decimarum 258. falcidia 277. funeraria 335. legatorum 277. mortuariorum 258.
Quaſi=Affinität 326.
Quaſi=Inſpiration 231.
Quindennia 206.
Quinquennal=Facultäten 187.

R.

Recollekten 341.
Regalie 267.
Regino von Prüm 96.
Regulargeiſtlichen 341.
Regulirte Chorherrn 149. 341.
Religionseid 183.
Religionsfriede 47. 115.
Reliquien 300.
Remedius von Chur 88.
Reparatur der Kirchen 274.
Reſcripte, päbſtliche 54.
Reſervationen, päbſtliche 239.
Reservatum ecclesiasticum 47.
Reſidenz der Kirchenbeamten 225.
Reſignation 249.
Retenrion bei den Beneſizien 261.
Ritterorden 345.
Ritualbücher 90.
Römergeld 204.
Rota Romana 141.

S.

Sachen, geweihte 269. geſegnete 269.
Sacramentalien 298.
Sacramente 281.
Salbung 298.
Scheidung der Ehe 329. 332. von Tiſch und Bett 330.
Schirmvogt 257.
Scholaſticus 148. 346.
Schulen 346.
Schwägerſchaft, würkliche 325. nachgebildete 326.
Schwerdritter 345.
Scrutinium 216.
Secretaria apostolica 141.
Sedisvacanz 154.
Segnungen 298.
Seminarien 209.
Sendgerichte 193. 195. 199. 200.
Servitia communia, minuta 206.
Signatura gratiae 141. iustitiae 141.
Simeon Logotheta 93.
Spolienrecht 266.
Sponſalien 311.
Stationen 299. 302.
Stephan von Epheſus 93.
Sterbequartal 267.
Stifter 148. 149.
Stilus curiae 57.
Stolgebühren 202.
Strafen, geiſtliche 197. 198.
Strafgewalt, kirchliche 194.
Subdiacon 146. 169. 213.
Subsidium charitativum 202.
Suffraganbiſchof 159.
Superintendent 175.
Suppreſſion der Benefizien 224.
Suprematеid 48. 49.
Suspenſion 197.
Symbol 183.
Symboliſche Bücher 60. 118.
Syncellen 157.
Synodaticum 203.
Synoden, proteſtantiſche 176.

T.

Tagzeiten, canoniſche 297.
Taufe 284.
Taufkirchen 147.
Tempelherren 345.
Territorialſyſtem 36.
Teſtacte 48. 49.
Teſtamente 189. 277. 357. der Kleriker 265. 266.
Teſteid 48. 49.
Theilung der Benefizien 224.
Theodor von Canterbury 79.
Theologus 153.
Theſaurarius 148.
Titel 147. der Ordination 216.
Todte Hand 277.
Toleranz 50.
Tonſur 212.
Tradition 11. 52.
Translocation 251.
Trauerzeit 333.
Trauung 308.
Trullaniſche Synode 70.

U.

Unfehlbarkeit, kirchliche 13. 181.
Union bei Kirchenämtern 224.
Univerſitäten 347.
Unvermögen 318.
Urſulinen 343.

V.

Veränderung der Kirchenämter 224. der Pfründen 261.
Verbrechen, geiſtliche 194. 195. 196.
Verlöbniß 311.
Verjährung 358. hundertjährige 279.
Vermächtniß 277.
Verſetzung 251.
Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande 197.
Vertauſchung der Benefizien 249.
Verträge 358.
Verwandtſchaft, würkliche 322. 323. bürgerliche 324. geiſtliche 324.
Viaticum 292.
Vicarien 155. päbſtliche 142. 144. biſchöfliche 151.
Vicarii foranei 151.
Vicedominus 257.
Vigilien 299.
Viſitation 193.
Viſitator 268.
Vögte 257.
Vulgata 183.

W.

Wahl der Biſchöfe 231. des Pabſtes 234.
Wahlkapitulationen 56.
Wallfahrten 302.
Weihbiſchof 151.
Weihen, geiſtliche 213. 214.
Weſtphäliſcher Friede 34. 47. 115.
Wiener Concordate 108.

Z.

Zonoras 93.
Zehnten 201. 252. 253. 255. 256. 258.
Zeiten, geſchloſſene 317.
Zinſen 195. 359.
Zinsgelder 204. 261.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.

Anhang

zum

Lehrbuch des Kirchenrechts

von

Ferdinand Walter.

Die neueſten kirchlichen Rechtsquellen für Deutſchland und die Schweiz enthaltend.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1833.

I. Baieriſches Concordat vom 5. Juni 1817.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern, thun andurch Jedermann kund und zu wiſſen:

Nachdem zwiſchen dem Staatsſekretär Seiner Päbſtlichen Heiligkeit Cardinal Conſalvi und Unſerm bevollmächtigten Miniſter, Freyherrn von Häffelin, Biſchof von Cherſones, über die katholiſchen Kirchenverhältniſſe in Unſerm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwiſchen Seiner Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seiner Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligſten Dreyeinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seine Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beſeelt, die katholiſchen Kirchenverhältniſſe im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine beſtimmte und bleibende Weiſe zu ordnen, haben beſchloſſen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu dieſem Ende haben Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Conſalvi, der heiligen Römiſchen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatsſekretär; und Seine Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freyherrn Caſimir von Häffelin, Biſchoff von Cherſones, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter bey dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beyderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. I. Die Römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Seine päbſtliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rückſichten die Diöceſen des Königreichs Bayern in folgender Art beſtimmen:

Der biſchöffliche Sitz von Freyſing wird nach München verlegt, und zum Metropolitanſitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freyſinger Diöces, und die Vorſteher dieſer

Kirche werden den Namen eines Erzbiſchoffs in München und Freyſing führen.

Dieſem Erzbiſchoffe werden die biſchöfflichen Kirchen von Augsburg, Paſſau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenſchaft als Suffragankirchen untergeordnet. Jedoch ſoll der jetzt lebende Biſchoff von Paſſau das Privilegium der Exemtion auf ſeine Lebensdauer genießen.

Die biſchöffliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derſelben werden die biſchöfflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aſchaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konſtanz wird nebſt dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weiſe wird der Bayeriſche Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probſtey Berchtesgaden, theils mit der Paſſauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Biſthums Chiemſee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöceſen werden, ſo weit es nöthig befunden wird, noch beſtimmter ausgeſchieden werden.

Art. III. Die Kapitel der Metropolitankirchen beſtehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Kapitel der biſchöfflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probſt und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebſt dieſen werden bey jedem ſowohl Metropolitan- als biſchöfflichen Kapitel wenigſtens ſechs Präbendirte oder Vicare angeſtellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieſer Kirche durch neue Stiftungen oder ſonſtige Vermehrung ihres Gutes einen ſolchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, ſo wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Kapitel werden die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufſtellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöffen und Biſchöffen in Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe dienen. Doch ſoll es den Erzbiſchöffen und Biſchöffen frey ſtehen, deren Verwendung zu den einzelnen beſondern Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen. Eben ſo werden ſie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweiſen.

Seine Königliche Majeſtät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines biſchöfflichen Sekretärs übertragen iſt, 200 fl. auswerfen.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbiſchöffe und Biſchöffe werden auf Güter und ſtändige Fonds gegründet wer-

den, welche der freyen Verwaltung der Erzbiſchöffe und Biſchöffe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Kapitel, und die bey denſelben angeſtellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Laſten wird folgender ſeyn:

Diöces München. Für den Erzbiſchoff 20000 fl., für den Probſt 4000 fl., für den Dechant 4000 fl., für jeden der fünf ältern Canoniker 2000 fl., für jeden der fünf jüngern Canoniker 1600 fl., für jeden der drey ältern Vicare 800 fl., für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Diöces Bamberg. Für den Erzbiſchoff 15000 fl., für den Probſt 3500 fl., für den Dechant 3500 fl., für jeden der fünf ältern Canoniker 1800 fl., für jeden der fünf jüngern Canoniker 1400 fl., für jeden der drey ältern Vicare 800 fl., für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Diöceſen Augsburg, Regensburg und Würzburg. Für den Biſchoff 10000 fl., für den Probſt 3000 fl., für den Dechant 3000 fl., für jeden der vier ältern Canoniker 1600 fl., für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl., für jeden der drey ältern Vicare 800 fl., für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Diöceſen Paſſau, Eichſtädt und Speyer. Für den Biſchoff 8000 fl., für den Probſt 2500 fl., für den Dechant 2500 fl., für jeden der vier ältern Canoniker 1600 fl., für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl., für jeden der drey ältern Vicare 800 fl., für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Alle dieſe Einkünfte ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbeſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöfflichen oder biſchöfflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beßten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbiſchöffen und Biſchöffen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicarien wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden.

Für die erzbiſchöffliche und biſchöffliche Curie, für das Kapitel und das Archiv werden Seine Majeſtät ein geeignetes Gebäude beſtimmen.

Zu dem Vollzuge des Geſchäfts der Anweiſung dieſer Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich iſt, oder wenigſtens innerhalb eines halben Jahres beendiget ſeyn ſoll, wird jeder der beyden kontrahirenden Theile Kommiſſarien ernennen, und Seine Majeſtät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweiſung drey Exemplare in authentiſcher Form ausfertigen laſſen,

eines für das Königliche Archiv, das andere für den apoſtoliſchen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Benefiziaten werden, wo ſolche vorhanden ſind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen beſonderer Verhältniſſe gegenwärtig keine Güter und ſtändigen Fonds angewieſen werden können, ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen, und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſeyn wird, durch Ausſetzung von Jahrsgehalten Fürſorge treffen, nämlich:

Für den Biſchof von 6000 fl., für den Probſt 1500 fl., für den Dechant 1500 fl., für jeden der acht Canoniker 1000 fl., für jeden der ſechs Vicare 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöfflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Art. V. In jeder Diöceſe ſollen die biſchöfflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freyen Aufſicht der Erzbiſchöffe und Biſchöffe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Biſchöffen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo werden ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Seine Majeſtät werden mit Beyrathe der Erzbiſchöffe und Biſchöffe für die Herſtellung eines hinlänglich dotirten Hauſes ſorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geiſtliche Unterſtützung finden können.

Art. VII. Seine Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchſt Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beyderley Geſchlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation herſtellen laſſen.

Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Penſionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöffen nach dem heiligen Concilium von Trient zuſtehen.

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majeſtät dem Könige Maximilian Joſeph und Seinen katholiſchen Nachfolgern durch apoſtoliſche Briefe, welche ſogleich nach der Ratifikation dieſer Uebereinkunft ausgefertigt werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Denſelben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canoniſche Einſetzung ertheilen. Ehe ſie aber dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maaßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchoffs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Art. X. Die Probſteyen, ſowohl bey den Metropolitan- als den biſchöfflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten ſteht Seiner Königlichen Majeſtät zu, Allerhöchſtwelche auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen ſechs Monaten werden in drey die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, in den andern drey aber die Kapitel zu denſelben ernennen.

In die Kapitel der erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchendienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöffen und Biſchöffen in der Verwaltung der Diöceſe Beyhülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaften Verdienſte und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedralkirchen werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen frey beſetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Kapitel noch nicht beſtellt ſind, folglich die Beſtimmungen dieſes Artikels noch nicht ſämmtlich beobachtet werden können, der apoſtoliſche Nuntius im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät und mit Rückſicht auf die einſchlägigen Intereſſen die neuen Kapitel einſetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Reſidenz verpflichteten Benefiziaten der Beſitz mehrerer Benefizien für eine Perſon nach den canoniſchen Satzungen unterſagt iſt, ſo ſind ſie auch nach der Strenge dieſer Vorſchriften zur Reſidenz, unbeſchadet jedoch der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Benefizien, präſentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürſten aus gültigem Patronatsrechte, es mag ſich dieſes nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präſentirt haben.

Außerdem werden Seine Majeſtät zu allen jenen Benefizien präſentiren, zu welchen geiſtliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät, welche ſich im rechtmäßigen Beſitze des Patronatrechts nach obigen Titel befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen, präſentiren.

Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe aber werden den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wiſſenſchaft und Sitten, welche die Biſchöffe ſelbſt vorzunehmen haben, wenn es ſich um Pfarreyen oder Curatbenefizien handelt, die canoniſche Einſetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Benefizien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit geſchehen, außerdem werden ſie frey von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreyen, Curat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Biſchöffe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frey beſetzt haben, werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen an Perſonen, die von Seiner Majeſtät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII. In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöffe und Biſchöffe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canoniſchen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle beſtätigten Kirchendiſciplin zuſteht, und insbeſondere:

a) zu Vicarien, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche, welche ſie immer hiezu tauglich finden werden, aufzuſtellen;

b) alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen ſelbſt von ihren Vicarien mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung beſtanden haben, dagegen diejenigen, welche ſie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) geiſtliche Sachen, und insbeſondere Eheſachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor

den geiſtlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entſcheiden. Ausgenommen davon ſind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbſchaftsſachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entſcheidung zuſteht;

d) gegen Geiſtliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geiſtliche, ihrem Stande und ihrer Würde anſtändige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient beſtimmten oder ihnen ſonſt zweckmäßig ſcheinenden Strafen unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes zu verhängen, und dieſelben in die Seminarien oder andere dazu beſtimmte Häuſer zu verſetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;

e) nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamts ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Biſchöffe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) im Einverſtändniſſe mit Seiner Königlichen Majeſtät, beſonders wegen Anweiſung angemeſſener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen und zu vereinigen;

g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und der Ausſpendung der Sakramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Wenn die Erzbiſchöffe und Biſchöffe der Regierung Anzeige erſtatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden ſeyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt, ſo wird dieſelbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der geſetzlichen Weiſe verhindert werde.

Art. XIV. Seine Majeſtät werden nicht zugeben, daß die katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majeſtät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; ſo werden Allerhöchſtdieſelben nicht geſtatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe, ſondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV. Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe werden in die Hände Seiner Königl. Maj. den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorſam und Treue Seiner Majeſtät dem Könige. Eben ſo verſpreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathſchlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande nach auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſeyn könnte, und wenn ich von einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſey es in meiner Diöceſe oder ſonſt irgendwo Kenntniß erhalten ſollte, ſolches Seiner Majeſtät anzuzeigen".

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, in ſo weit ſie derſelben entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen werden.

Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenſtände und Perſonen betrifft, wovon in dieſen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geſchehen iſt, wird nach der Lehre der Kirche und nach der beſtehenden und angenommenen Disciplin derſelben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft ſich ein Anſtand ergeben, ſo behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majeſtät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundſchaftliche Weiſe beyzulegen.

Art. XVIII. Beyde kontrahirenden Theile verſprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles deſſen, worüber man in dieſen Artikeln gegenſeitig übereingekommen iſt, und Seine Königliche Majeſtät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgeſetz erklären.

Ferner verſprechen Seine Königliche Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieſer Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieſelben auszulegen ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhls.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn es geſchehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Conſalvi.	Caſimir Häffelin, Biſchoff von Cherſones.

So haben Wir vorſtehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifizirt und beſtätigt, und verſprechen zugleich feſt, daß Wir Alles, worüber ſonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß daſſelbe von allen Unſern Untergebenen ſtreng beobachtet werde.

Zu deſſen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben in Unſerem Königlichen Pallaſte zu München am vierundzwanzigſten October im Jahre des Herrn Ein Tauſend Achthundert und Siebenzehn Unſerer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joſeph.

II. Edikt
über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

I. Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen über Religionsverhältniſſe.
Erſtes Kapitel.
Religions- und Gewiſſens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfaſſungsurkunde eine vollkommene Gewiſſensfreyheit geſichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach dem im II. Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweytes Kapitel.
Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freyen Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungsalter, welches für beyde Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da dieſe Wahl eine eigene freye Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bey dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Re-

ligionsparthey, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebey ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſoferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Findlingsinſtituts, worin

ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abſchnitt.
Von Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

Erſtes Kapitel.
Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche beſtehenden drey chriſtlichen Glaubensconfeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewiſſens-Freyheit geſtattet; als Religionsgeſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber ſind ſie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Geſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staatsminiſterium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.
Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet.

§. 33. Es iſt derſelben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet.

§. 34. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zu-

ſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemeſſen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft, kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht nach dem im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dazu gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienſtes,
c) der geiſtlichen Amtsführung,
d) des religiöſen Volksunterrichts,
e) der Kirchendiſciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt iſt daher befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen

aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätioſen, oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfaſſungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beßten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſoferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beßten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrſtellen;

d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;

e) zu Unterhaltungsbeyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49. In ſoferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſoweit das Königliche oberſte Schutz- oder Aufſichts-

Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bey der einſchlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bey Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das Königliche Staatsminiſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt Derſelbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen ſchon längſt beſtehenden Generalmandaten ohne Allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeord-

neten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen Königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

Zweytes Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Geſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Diſpoſitionen der Geiſtlichen;

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen;

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegeſetze, inſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beßten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſoferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung von Kirchenpfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonalklagſachen, in allen aus bürgerlichen Köntrakten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfaſſungs-

urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsſtande.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Benefizium ſogleich verabfolgt oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate geſtattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreyung anſprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter dem Königlichen oberſten Schutze und Aufſicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen

Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;

d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anſtalten;

e) Eintheilung der Diöceſen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizey, inſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 77. Bey dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 78. Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die ſpezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abſchnitt.
Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religionsgeſellſchaften gegeneinander.

Erſtes Kapitel.
Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feyertage des andern zu feyern, ſondern es ſoll ihm frey ſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgeſellſchaft der andern bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionspartheyen es fordert, Vorſchriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch iſt ihnen freygeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Konfeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Konzeſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confeſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verſchiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsminiſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte beytragen müſſen.

§. 101. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beyzuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, ſich bedienen.

Dieſes allgemeine Staatsgrundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religionsverhältniſſe der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreyheit und Religionsausübung.

In Anſehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem Päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

III. Edikt
über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche Bayern.

I. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberſte Epiſcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2. Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes;

b) aus vier geiſtlichen Ober-Conſiſtorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unterperſonal, mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Superreviſion der Pfarrfaſſionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwen-Kaſſen.

§. 3. Die Ober-Conſiſtorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und reſpective Functionszulagen des Geſammtperſonals werden auf die Staatskaſſe übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate ſollen drey Conſiſtorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande der proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungsdirektor, oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion, übertragen werden;

b) aus zwey geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unterperſonal.

§. 5. Die Conſiſtorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functionszulagen des Conſiſtorialperſonals werden gleichfalls auf die Staatskaſſe übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfaſſung der Diſtrictsdecanate und Diſtricts-Schulinſpektionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanatsſitze jährlich eine Diöceſanſynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſäres, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologiſche Prüfungskommiſſion für die Aufnahmsprüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach

mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe, verbunden. Denſelben ſind auch die Anſtellungsprüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concursterminen übertragen.

Es ſoll dabey rückſichtlich der Fragen und Aufgaben, der Cenſur und Claſſifikation ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Inſtruktion über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtcandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Iſar- und Regen-Kreiſes, dann die Verſorgungsanſtalt für Pfarrerswittwen dieſer Kreiſe bleibt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Ober-Conſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beyden Inſtitute.

II. Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsminiſteriums des Innern, nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 27. März 1817, dann über den Geſchäftskreis der Staatsminiſterien vom 15. April 1817 *).

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchenpolizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Diſciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung,

*) Die neueſten allerhöchſten Verordnungen hierüber ſind:
Ueber die Formation der Miniſterien vom 13. Dez. 1825.
Ueber die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 24 Dez. 1825.

Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Diſpenſationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Penſionsanſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Ober-Conſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bey den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den früheren Edikten nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden vom 8. September 1808, insbeſondere im §. VI.;

b) in den Inſtructionen für das General-Conſiſtorium und für die General-Kreiskommiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1819;

c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten ſind.

§. 12. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirche und Kirchenſtiftungen verbleibt es bey den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 13. Dem Ober-Conſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen, auch wird bey Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den frühern Edikten verordnet war, die Aufſicht über den proteſtantiſchen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufſicht und Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staats-Polizeygegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsminiſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der proteſtantiſchen Confeſſion angeſtellt werden.

III. Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Conſiſtorium daſſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Conſiſtorien geſtellt waren.

§. 16. Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie

ſich wechſelſeitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechtsverhältniſſe zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtände aber ſind ſie den Regierungen untergeben, dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelbe ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtrictsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeyſtellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

IV. Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu dem Staatsminiſterium des Innern.

§. 18. Das Ober-Conſiſtorium iſt ein dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte und erſtattet an daſſelbe Berichte.

§. 19. Daſſelbe hat hiernach an genanntes Staatsminiſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten, und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) in allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung und Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreyen und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Conſiſtorialordnung, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreyen gehören;

d) bey Diſpenſationsgeſuchen wegen verbotener Verwandtſchaftsgrade;

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suſpenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodalverſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodalverſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsminiſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat daſſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geſchäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geſchäfte liegt bey dem Ober-Conſiſtorium dem Präſidenten, und bey den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung desſelben dem erſten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäfsprotokolle verbundene beſondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Produkte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach den Beſtimmungen des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorſtand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bey ſich ergebender Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen; der Sekretär bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungsprotokolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

§. 25. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift: „An das Königl. Baier. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium."

oder in den Kreiſen: „An das Königl. Baier. proteſtantiſche Conſiſtorium zu N."

Die Berichte des Ober-Conſiſtoriums an das Staatsminiſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Sekretäres bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das Ober-Conſiſtorium erhalten die ebenbemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtricts-Decanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt: „Königliches Ober-Conſiſtorium" oder „Königliches Conſiſtorium."

Die Unterſchrift an das Ober-Conſtorium: „gehorſamſtes N." an die Conſiſtorien: „gehorſames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigung iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueber-

ſchrift: „Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.“ Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift: „Königlich proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird: Das „Königliche Conſiſtorium zu N.“ an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Sekretär contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift: „Königlich Baieriſches Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium“ oder: „Königlich Baieriſches proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.“

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Kanzley- und Regiſtratur-Geſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Ober-Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubsgeſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

IV. Päbſtliche Bulle vom 16. Auguſt 1821.

Pius, Biſchof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürſehende und eifrige Sorgfalt der römiſchen Päbſte in Beilegung und Anordnung Alles deſſen, was zur beſſern Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beſchaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erſcheint, treibt dieſelben an, bald neue biſchöfliche Sitze zu errichten, bald einige derſelben zu verſetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geiſtige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutſchland die Ruhe wieder gegeben, ſo verwendeten Wir Unſere Sorgen unausgeſezt auf die Herſtellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir dieſe vor vier Jahren in dem Königreich Bayern auf eine zweckmäßige Weiſe geordnet hatten, ſo wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unſere

Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrſchaft der durchlauchtigſten Fürſten und Staaten von Deutſchland, nemlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Churfürſten von Heſſen, des Großherzogs von Heſſen, des Herzogs von Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachſen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürſten von Waldeck und der freien Hanſeſtädte Lübeck und Bremen ſich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apoſtoliſchen Stuhl Biſthümer mit ſchicklicher Ausſtattung entweder neu errichtet, oder hergeſtellt werden möchten, deshalb eine gemeinſchaftliche Geſandtſchaft nach Rom ſendeten.

Da man ſich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenſtände, wovon es ſich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieſes in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürſten und Staaten, noch werde geſchehen können, ſo haben Wir, damit unterdeſſen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geiſtlichen Verwaltung in die größte Noth verſezt ſehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müſſen, zur Errichtung einiger biſchöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürſten und Staaten, und Umſchreibung der Diözeſen vorzuſchreiben beſchloſſen, um auf das Geſchwindeſte jene Kirchen mit eigenen Biſchöfen verſehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholiſchen Unterthanen anderer Fürſten mit der Zeit jenen Diözeſen anzuſchließen, die Wir für die bequemſten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unſerer ehrwürdigen Brüder, Kardinäle der heiligen römiſchen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit ſicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apoſtoliſchen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Weſen und den ganzen gegenwärtigen Beſtand der erledigten ſowohl biſchöflichen Kirche zu Konſtanz, als der zu keiner Diözeſe gehörigen Probſtei zum heiligen Vitus in Ellwangen, ſammt ihren Kapiteln, in der Abſicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umſchreibung der Diözeſen vorſchreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zuſtand der biſchöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergeſtalt, daß jene allem Metropolitan-Rechte des Erzbiſchofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unſers apoſtoliſchen Briefs, welcher anfängt „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. November 1801 gebunden ſey: dieſe aber von dem klöſterlichen Stande, in welchem ſie ſich gemäß des apoſtoliſchen Briefs Unſeres Vorfahrers Benedikt XIV., ſeligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben, und in weltlichen Stand verſezt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholiſchen Religion errichten und beſtimmen Wir für alle Zeit, Freiburg die Hauptſtadt in Breisgau, welche ſich

durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbiſchöflichen Stadt, und den ſehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der ſeligen Jungfrau Maria, zur erzbiſchöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptſtadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-Juſtiz-Kollegium, und 5500 Einwohnern, zur biſchöflichen Stadt, und den dort befindlichen ſehr anſehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Biſchofs und Beichtigers, zur biſchöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Naſſau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur biſchöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs, zur biſchöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbiſchöflichen und beziehungsweiſe den biſchöflichen Sitzen geſetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weiſen Wir die vier genannten biſchöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu. Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und ſechs Kanonikaten; das Kapitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Kanonikaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Kanonikaten beſtehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch ſechs, in Mainz und Fulda vier und in Limburg zwei Präbenden oder Kaplaneien für eben ſo viele Präbendaten oder Kapläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Kapiteln überlaſſen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienſtes, der Vertheilung der Gefälle und anderer, was immer für Gebühren, der Tragung von Laſten, der heilſamen und glücklichen Führung und Leitung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſame, was immer für Satzungen, Kapitels-Schlüſſe und Verfügungen, ſoferne ſie in ſich erlaubt und anſtändig, und den kanoniſchen Vorſchriften auf keine Weiſe entgegen ſind, unter dem Vorſitze der Aufſicht, und mit Gutheißung des zur Zeit beſtehenden Vorſtehers zu verfaſſen, herauszugeben, und ſich überhaupt des Genuſſes aller Begünſtigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, deſſen ſich andere Kathedral-Kirchen in dieſen Gegenden geſetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Einem jeden Vorſteher der obenbenannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorſchriften, einen von den Kapitularen beauftrage, das Amt eines Pönitentiars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewiſſen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu dieſen Obliegenheiten Kapitularen angewieſen werden können, ſo werden die Biſchöfe dafür ſorgen, daß dieſen Amtsverrichtungen von andern taug-

lichen Prieſtern Genüge geleiſtet und denſelben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der obengenannten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen ſoll nach Vorſchrift der heiligen Kirchenverſammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweiſung der Kleriſei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Biſchofs, eine geiſtliche Bildungsanſtalt beſtehen, wo eine dem Bedürfniſſe und Nutzen der Diözeſe angemeſſene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann. Da Uns bekannt iſt, daß in vier von jenen Diözeſen dergleichen ſchon beſtehen, ſo befehlen Wir, daß baldmöglichſt in der einzigen noch übrigen eine ſolche zweckmäßig errichtet werde.

In der Abſicht nun, um zu der Umſchreibung der oben benannten fünf Diözeſen vorzuſchreiten, und durch die Ausſcheidung der Gränzen derſelben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Biſchöfen vorzubeugen, beſchließen und befehlen und beſtimmen wir in der nämlichen Fülle apoſtoliſcher Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diözeſen und Kirchen, wovon ſie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diözeſan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die Pfarreien, welche innerhalb der Gränzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Konſtanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormſer, Würzburger, Baſeler und Regensburger Diözeſe entweder gehören und gehört haben; jene vierzehn Pfarreien ſammt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürſtenthume Hohenzollern Hechingen liegen und zur benannten Konſtanzer Diözeſe gehören, ſo wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürſtenthum Hohenzollern Sigmaringen, die zu eben dieſer Diözeſe gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Vöringen, nebſt ſiebzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben dieſem Fürſtenthume liegen und zu eben derſelben Diözeſe gehören.

Die biſchöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Heſſen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter bayeriſcher Hoheit ſtehenden Orte der Mainzer Diözeſe, noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien, der Regensburger und Wormſer Diözeſen, nebſt der einzigen Pfarrei des Ortes Herbſtein aus der Fuldaer Diözeſe, die zum weltlichen Gebiete des benannten Herzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmſtadt, Gießen und Offenbach im nämlichen Großherzogthum Heſſen, doch ſo, daß von dem erſten künftigen Biſchofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet; wo ſie ſich aber nur in geringer Anzahl befinden, ſolche den nahe gelegenen katholiſchen Pfarreien zugetheilt werden.

Die biſchöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diözeſan-Sprengel haben das ganze Churfürſtenthum Heſſen, nemlich

vierzig Pfarreien, die in dieſer Diözeſe bereits begriffen ſind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diözeſe ehemals Mainz, ſpäterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarſen von der Diözeſe Paderborn, mit Ausſchluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Bayern liegen, und anderen Pfarreien bayeriſcher Diözeſen entweder ſchon zugetheilt ſind, oder nächſtens aus apoſtoliſcher Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im heſſiſchen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber ſollen der nächſtgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diözeſe zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diözeſe laſſen wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachſen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unſere Nachfolger, die römiſchen Päbſte, wenn es nöthig ſcheinen ſollte, anders darüber zu verfügen.

Die biſchöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diözeſan-Sprengel haben das Königreich Würtemberg mit allen Pfarreien, welche ſchon im Jahre 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormſer und Würzburger Diözeſe getrennt worden ſind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probſtei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diözeſan-Verband war, gehörten.

Die biſchöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diözeſan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Naſſau, worin ſich achtundfünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg und zweiundfünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vierundzwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen beſteht, zu welcher von dem obenbenannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholiſchen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weiſen Wir die vorgedachten zu erzbiſchöflichen und biſchöflichen erhobenen Städte und Kirchen ſammt den als betreffende Diözeſan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geſchlechts, geiſtlichen und weltlichen Standes, als Kleriſei und Volk auf immer zu, und unterwerfen ſie gänzlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorſtehers dergeſtalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen nach den canoniſchen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und ſowohl für dieſes erſte Mal, als in Zukunft, durch apoſtoliſches Anſehen nach vorläufigem Unterſuchungsprozeß, welcher von dem römiſchen Pabſte, nach der auf Befehl Pabſt Urban VIII. ſeligen Andenkens, Unſeres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen iſt, aufgeſtellt ſeyn werden, erlaubt ſey, ſo wie Wir es hiermit befehlen und gebieten, durch ſich ſelbſt, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollſtändig vollzogen ſeyn wird, und ſie als Vorſteher Briefe der apoſtoliſchen Vorſehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und kör-

perlichen Beſitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diözeſanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausſtattung angewieſen ſind, oder noch angewieſen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beſtändig zu behalten.

Unterdeſſen beſchließen Wir, daß alle und jede oben benannten Orte von den nämlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgeſtellten Verwaltern einſtweilen forthin verwaltet werden, denen ſie gegenwärtig untergeordnet ſind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Beſtimmungen insgeſammt und einzeln in eine ſchnelle und glückliche Wirkſamkeit treten mögen, ſo ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptiſt von Keller, Biſchof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unſeres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen, Kapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ſtändige Güter und Grundſtücke und andere mit Spezial-Hypotheken verſehene Einkünfte, welche ſpäterhin in ſtändige Güter und Grundſtücke verwandelt, und von ihnen als Eigenthum beſeſſen und verwaltet werden ſollen, in der Art und Form ſchreite, wie ſie von den durchlauchtigſten Fürſten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözeſen ſtehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns überſandten Urkunden ausgedrückt worden iſt, welche bei den Akten dieſer den Conſiſtorial-Angelegenheiten vorſtehenden Kongregation aufbewahrt werden, und wovon authentiſche Abſchriften vom vorbeſagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Es wird nämlich der erzbiſchöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrſchaft Linz und andere Einkünfte angewieſen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von ſiebenzig fünftauſend dreihundert ſechs und vierzig rheiniſche Gulden liefern, wie ſolches klar und deutlich in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dezember 1820 ausgefertigten Urkunde beſchrieben wird.

Der beſagte Biſchof, Johann Baptiſt, wird aber die Güter dergeſtalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbiſchöflichen Tiſche: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den den drei biſchöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleiſtungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbiſchöflichen Tiſches 14,710 fl. ſeyn; dem Dekan des Kapitels 4000 fl., dem erſten unter den Kapitularen 2300 fl., jedem der fünf andern Kapitularen 1800 fl., jedem von den ſechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) 900 fl., dem Seminarium der Diözeſe weiter 25,000 fl., der Fabrik der Domkirche 5264 fl., der erzbiſchöflichen Kanzlei 3000 fl., den Verſorgungshäuſern für ausgedehnte und dienſtuntaugliche Geiſtliche endlich, welche entweder ſchon beſtehen, oder von dem Ordinarius, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie werden geſtellt werden, noch zu errichten ſind 8000 fl.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbiſchofs das in der Stadt Freiburg am Münſterplatz gelegene, vormals breisgauiſch landſtändiſche Haus mit ſeinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthor; dann zur Wohnung des Dekans ſowohl, als der ſechs Kapitularen und der ſechs Präbendaten andere in obenerwähnter Urkunde beſchriebene Häuſer anweiſen.

Der biſchöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen feſten Einkünften und Gefällen, deren ſie ſich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheiniſchen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrſchaftlichen Einkünfte beſtehenden Mainzer Rent-Amts zu nehmen, und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen iſt, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrſchaftlichen Güter, Grundſtücke und Gefälle dieſes Mainzer Rentamts erhalte, und ſolche Beſtimmung feſt, ſtändig und unerſchüttert bleibe, bis jener biſchöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundſtücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Beſitz angewieſen werden, wie ſolches in der auf Spezial-Befehl des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein am 26. Auguſt 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugeſagt wird.

Nach Hinzufügung dieſes Betrags von jährlichen 20,000 fl. als eine Ausſtattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Geſammtbetrag der hieraus ſich ergebenden Einkünfte von dem vorbeſagten Vollzieher dergeſtalt zu vertheilen ſeyn, daß dem Biſchof 8000 fl., deſſen General-Vikar 2500 fl., jedem der ſechs Kapitularen 1800 fl., dem erſten unter den vier Präbendaten 900 fl., jedem der drei andern 800 fl. jährlich reine Einkünfte zu Theil werden. Doch wird dieſe Beſtimmung hinſichtlich des Dekans der Kapitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf ſechs zurückgeführt ſeyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Kapitelspfründen die vier zuerſt erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden ſollen, damit dieſes Kapitel künftighin aus einem Dekan und ſechs Kapitularen beſtehe.

Mittlerweilen werden jedoch die zehn lebenden Kapitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche ſie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diözeſe und Zutheilung deſſelben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. November 1801 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief, von Uns feſtgeſezten Begränzung der Diözeſen des vormaligen franzöſiſchen Gebiets, ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht beſtehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Prieſter verſehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präſenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seiten der Regierung Einkommen beziehen, ſo werden dergleichen Prieſter denſelben Dienſt mit beſagtem Einkommen zu leiſten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt

die oben erwähnten jezt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit oben besagter Ausſtattung von 900 fl. für den erſten, und 800 Gulden für jeden der andern drei Präbendirten, beſtellt werden können. Zur Wohnung des Biſchofs aber wird dasjenige Haus mit dem anſtoßenden Garten dienen, welches der Biſchof bis jezt inne gehabt hat, und ebenſo wird es mit den gegenwärtigen ſowohl, als künftigen Kapitularen zu halten ſeyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuſer ſich angewieſen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes werden die Grundſtücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbeſagte Kirche von Alters her beſizt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 Gulden geben.

Daſſelbe beſtimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diözeſe, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geiſtlichen des Ordens der Einſiedler-Brüder des heiligen Auguſtins bewohnten Kloſters, in dieſem Kloſter mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demſelben ein, theils aus deſſen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus ſpätern Schenkungen und Vermächtniſſen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweiſen befohlen, indem zugleich die neueſte zu deſſen Gunſten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demſelben Seminarium für alle Zeiten zuzuweiſen ſeyn werden, aufrecht zu erhalten iſt.

Daſſelbe verordnen Wir ferner hinſichtlich des Verſorgungshauſes zu Pfaffen-Schwabenheim, beſtimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geiſtlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Auguſtins bewohnten Kloſters, in dieſem Kloſtergebäude einzurichten verordnen, und deſſen Ausſtattung jährlich 1822 Gulden erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beiſteuer in einem Theile der alten Mainzer, ſpäter Regensburger Diözeſe geſammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte. Die biſchöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wieſen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheiniſchen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Churfürſten von Heſſen unter dem 14. März 1821 ausgeſtellten Urkunde beſchrieben wird. Dieſe Ausſtattung aber wird vorbeſagter Vollzieher dergeſtalt vertheilen, daß dem Biſchof 6000 fl., dem Dekan des Kapitels 2600 fl., jedem der vier Kapitularen 1800 fl., jedem der vier Präbendaten 800 fl. jährlich zukommen; in die Fabrik der Domkirche 2000 fl., dem Seminarium der Diözeſe 7000 fl., dem Erzbiſchof von Freiburg, als Metropolitan 170 fl. jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß beſtimmen Wir zur Wohnung des Biſchofs und der

biſchöflichen Kurie ein der Domkirche zunächſt am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran ſtoßenden Gärten, und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Kapitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beſchriebene Häuſer, endlich für das Seminarium, das der Domkirche nahe gelegene, zu dieſem Behufe bereits gewidmete Haus mit daranſtoßendem Garten.

Die biſchöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf beſondern Befehl des vorbeſagten Königs von Würtemberg am 10. November 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt ſind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergeſtalt zu vertheilen ſeyn werden, daß dem biſchöflichen Tiſche 10,000 fl., dem Dekan des Kapitels 2400 fl., jedem der ſechs Kapitularen 1800 fl., dem erſten unter den ſechs Präbendaten 900 fl., jedem der fünf andern Präbendaten 800 fl., der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude 1400 fl., dem Seminarium der Diözeſe 8092 fl., der biſchöflichen Kanzlei 6900 fl., der Domkirche für die Unkoſten des Gottesdienſtes 2150 fl., dem Meßner und andern Kirchendienern 800 fl., und dem Erzbiſchof von Freiburg, als Metropolitan 864 fl. jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Biſchofe zum General-Vikar erwählt werden, ſo ſollen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; ſollte aber ein bloßer Kapitular zu vorbeſagtem Amte eines General-Vikars vom Biſchof ernannt werden, ſo wird ihm ein Zuſchuß von 1700 fl. zugeſtanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Biſchofs und zur biſchöflichen Kurie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königliche Landvogtei beſtimmtes Haus mit anſtoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der ſechs Kapitularen und der ſechs Präbendaten, andere in vorbeſagter Urkunde gleichfalls beſchriebene Häuſer, weniger nicht zum biſchöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geiſtlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel bewohnten Kloſters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Prieſter-Seminars angewieſen werden.

Die biſchöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundſtücke, Zinſen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezial-Befehl des Herzogs von Naſſau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbeſagter Vollzieher dergeſtalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen: dem Biſchof 6000 fl., dem Dekan des Kapitels 2400 fl., dem erſten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg ſeyn wird 1800 fl., dem zweiten Kapitular gleichfalls 1800 fl., dem dritten Kapitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen ſeyn wird 1800 fl., desgleichen dem vierten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville ſeyn wird 2300 fl., und dem fünften Kapitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derſelbe Betrag welchen er als Pfarrer jezt ſchon bezieht; wobei der Vollzieher, kraft der

ihm ertheilten apoſtoliſchen Vollmacht die erwähnten vier Kapitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien, unter dem Vorbehalt zu diſpenſiren hat, daß der Seelſorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zufolge der kanoniſchen Vorſchriften zu beſtätigende und anzuſtellende Vikarien auf angemeſſene Art fürgeſehen werde; dem erſten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelſorge unterſtützen wird 800 fl., dem zweiten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armenhauſes zu Limburg Meſſe zu leſen verbunden ſeyn wird 800 fl., dem Erzbiſchof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuſchuß ſeiner Ausſtattung 270 fl., dem innerhalb der Kirchenprovinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweiſung der Limburger Diözeſan-Geiſtlichkeit 1500 fl., endlich der biſchöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkoſten der Kirchen ſowohl, als Güter-Verwaltung 2130 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Biſchofs, nach vorgängiger Aufhebung des Kloſters, welches ſonſt die Geiſtlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Kloſters, welchen bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebſt dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Kapitularen und die zwei Kapläne aber andere in vorbeſagter Urkunde beſchriebene Häuſer anweiſe.

Weiter geben Wir dem obenbenannten Biſchofe, Johann Baptiſt, auf, daß er für die Seelſorge in der Metropolitan- und in den Kathedralkirchen auf angemeſſene Weiſe ſorge, und beſtimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der kanoniſchen Beſchlüſſe vom betreffenden Ordinarius zu beſtätigenden und anzuſtellenden Prieſtern, und mit welcher Ausſtattung, dieſelbe in jenen Kirchen ſollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchenprovinz die Geiſtlichen der Limburger Diözeſe, unter jährlicher Anweiſung der obenbeſagten 1500 fl. aufzunehmen ſeyen, bis ein eigenes Seminar zu Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherren beizubringende Summe feſtſetze, wodurch die Koſten des Gottesdienſtes in den aufgehobenen Kirchen, der biſchöflichen zu Konſtanz, und der probſteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür ſorge, daß den jezt lebenden Kapitularen der aufgehobenen Kapitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollſtändig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenoſſen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den frühern Sprengeln losgeriſſenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeſchieden, und in geeigneter Weiſe den neuen erzbiſchöflichen und beziehungsweiſe biſchöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden ſollen.

Mit Rückſicht auf die betreffenden, den obbemeldeten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen angewieſenen Einkünfte verordnen

Wir, daß dieſe in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer, wie folgt: nämlich die Kirche zu Freiburg zu 668 1/3 fl.; die Kirche zu Mainz zu 348 1/6 fl.; die Kirche zu Fulda zu 332 fl.; die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.; die Kirche zu Limburg zu 332 fl. geſchäzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbeſagten Johann Baptiſt, Biſchof von Evara, als aufgeſtelltem Vollzieher dieſes Unſeres Briefes, alle und jede zu deſſen Vollzug erfoderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausſtattung mittelſt der in der rechtsgültigen Form der verſchiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, ſowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umſchreibung des betreffenden Diözeſan-Gebietes vorzuſchreiten, und alles Andere nach Unſerer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apoſtoliſchen Vollmacht zu vollbringen und zu beſtimmen, volle Freiheit und Befugniß haben ſoll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Biſchof, Johann Baptiſt, ferner die Gewalt, zu genauerm Vollzug Alles deſſen, beſonders in den von ſeinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geiſtlichen Würden ſtehende Perſon oder Perſonen aufzuſtellen, welche von ihm mit Vollmachten zu verſehen ſind, damit ſie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen, ſchließlich und ohne Geſtattung irgend einer weitern Berufung, entſcheiden können und mögen.

Wir weiſen auch vorbeſagten Biſchof Johann Baptiſt ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, ſowohl durch ihn ſelbſt, als durch ſeine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protokollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apoſtoliſchen Stuhl einzuſenden, damit ſolche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Konſiſtorialkongregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und feſtgeſezt worden iſt, zu keiner Zeit deshalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder ſonſt in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt ſind, oder es erſt künftig zu ſeyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältniſſes und Vorzugs, und welch' beſonderer, einzelner, ausdrücklicher und beſtimmter Erwähnung ſie auch immer würdig ſeyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch immer einem begünſtigten oder höchſtbegünſtigten Rechtsgrunde, Anſcheine, Vorwande oder Verfügung, ſelbſt des geſchloſſenen kanoniſchen Geſetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erſchlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unſerer Willensmeinung oder der Beſtimmung des Betheiligten, oder wegen irgend eines noch ſo großen und weſentlichen Gebrechens, oder deshalb, als wären die erfoderlichen Feierlichkeiten;

und was ſonſt zu beobachten und zu erfüllen iſt, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als ſeyen die Gründe, um deren willen der gegenwärtige Brief erlaſſen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anſpruch genommen, angefochten, oder auf andere Weiſe entkräftet, gehemmt, verkürzt, beſchränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen worden. Auch ſoll gegen dieſen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That ſtattfinden, oder derſelbe ſoll unter keinerlei ihm etwa entgegengeſezten Verordnungen, Widerrufen, Beſchränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder beſonderen, oder wie immer gefaßten Beſchlüſſen und Erklärungen begriffen, ſondern immer davon ausgenommen ſeyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbſtlichen Fürſorge, ſicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig ſeyn und bleiben, daher ſtets volle und ganze Wirkſamkeit erhalten und behalten, und ſomit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft ſtets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieſer Brief ſoll auch den obbeſagten Kirchen, Biſchöfen, Kapiteln und Allen, zu deren Gunſten derſelbe erlaſſen iſt, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und ſie ſollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder auf deſſen Anlaß, von Niemand, welches Anſehens er immer ſey, auf irgend eine Weiſe beläſtigt, geſtört, beunruhiget und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung deſſen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten iſt, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und ſollte etwa von Jemand, welches Anſehens er auch ſey, wiſſentlich oder unwiſſentlich dagegen gehandelt werden, ſo ſoll Alles dieſes ungültig und durchaus nichtig ſeyn und bleiben.

Auch ſollen Unſere und der apoſtoliſchen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppreſſionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen ſeyn; eben ſo wenig die, ſelbſt mit päbſtlicher Beſtätigung oder ſonſt irgend einer Bekräftigung verſehenen, einer beſondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apoſtoliſchen, und von Synodal-Provinzial- und allgemeinen Kirchenverſammlungen ausgegangenen beſondern nnd allgemeinen Verordnungen und Beſchlüſſe, welche Wir ſammt und ſonders, indem Wir ſie Wort für Wort als hierin enthalten anſehen, zur Ausführung des Vorgedachten, kraft gleichmäßiger Einſicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollſtändig, beſonders und ausdrücklich, gleich allem Uebrigen, was entgegenſtehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß den Abſchriften des gegenwärtigen Briefs und auch ſelbſt den Abdrücken, jedoch nur, wenn ſie durch die Unterſchrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geiſtlichen Würden ſtehenden Perſon verſehen ſind, überall

derſelbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urſchrift beigelegt werden würde, wenn ſie vorgelegt und gezeigt würde. Es ſoll daher Niemand, wer es auch ſey, dieſe Unſere Anordnung, der Unterdrückung, Auslöſchung, Zernichtung, Wiederherſtellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verſtattung, Umſchreibung, Ueberweiſung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beſchließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer ſich aber ſolches zu thun herausnimmt, der wiſſe, daß er ſich die Ungnade des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der ältern, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Eins, den ſechszehnten des Monats Auguſt, Unſeres Pabſtthums im zweiundzwanzigſten.

Stelle des + Bleies.

V. Päbſtliche Bulle vom 11. April 1827.

Leo, Biſchof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die römiſchen Päbſte haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anſtrengung ſich beſtrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzuſtellen, welche dieſelbe ſowohl durch Verwaltung des Gottesdienſtes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes, auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wiſſend, daß dieſes ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem oberſten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieſer Abſicht hat daher Unſer Vorfahrer Pius VII., ſeligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beſeelte, Sich es zur heiligſten Gewiſſenspflicht gemacht, eine aufmerkſame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den durchlauchtigſten Fürſten und Staaten Deutſchlands, nämlich: dem Könige von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Churfürſten von Heſſen, dem Großherzog von Heſſen, dem Herzog von Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachſen, dem Herzog von Oldenburg, den Fürſten von Waldeck und den freien Hanſeſtädten, Lübeck und Bremen, beherrſcht werden; und nachdem Derſelbe Alles reiflichſt überlegt hatte, was der Sache am angemeſſenſten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denſelben Vorſteher der Kirchen zugetheilt werden, deswegen ſind durch ein unterm 16. Auguſt 1821 ausgefertigtes apoſtoliſches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque,“ der erzbiſchöfliche Sitz zu Freiburg,

und deſſen vier Suffraganſitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda beſtimmt worden, nachdem Alles zu dieſem Werke zweckdienlich beſchloſſen war, was in Betreff der biſchöflichen Einkünfte, der Kapitels-Kollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedralkirchen vorher feſtgeſezt werden mußte.

Nunmehr ſind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Troſtes iſt, bereits an dem, daß Wir dieſen Sitzen bäldeſt ihre Hirten vorſetzen.

Allein es erübrigte noch einiges, was in gütlicher Vereinigung feſtzuſetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorſteher, mit füglicher Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe, Vorſorge gethan wäre, damit die Rechte des apoſtoliſchen Stuhls über dieſen Gegenſtand unverſehrt beſtehen, und Alles, was zu dieſem Ende daſelbſt geſchehen, die allgemeine Zuſtimmung für ſich haben möge.

Dieſen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei dieſem höchſt wichtigen und ſchwierigen Geſchäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß Alles dasjenige beſeitiget würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der beſagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Beſten der Religion feſtgeſezt worden war, endlich das erwünſchte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einſchlagenden Verhältniſſe einer Prüfung unterworfen, und ſolche Entſchließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umſtänden von ſelbſt ſich darboten, ſo haben Wir noch einige von Unſern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen römiſchen Kirche, einvernommen und beſchließen und befehlen nach erhaltener zuverläſſiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apoſtoliſchen Gewalt, was folgt:

Erſtens: So oft der erzbiſchöfliche, oder ein biſchöflicher Sitz erledigt ſeyn wird, wird das Kapitel der betreffenden Kathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürſten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diözeſan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche daſſelbe nach den kanoniſchen Vorſchriften würdig und tauglich erachtet, die erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Kirche fromm und weiſe zu regieren, in Kenntniß geſezt werden. Wenn aber vielleicht einer von dieſen Kandidaten dem Landesfürſten minder angenehm ſeyn möchte, ſo wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichniſſe ſtreichen, nur muß die übrigbleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend ſeyn, daß aus ihr der neue Vorſteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur kanoniſchen Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten zum Erzbiſchof oder Biſchof nach den gewöhnlichen kanoniſchen Formen vorſchreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentiſcher Form innerhalb einer Monatfriſt dem Pabſte vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkſtelligung des Informativ-Prozeſſes über

die Eigenſchaften der Promovenden zum erzbiſchöflichen oder zu dem biſchöflichen Stuhle wird von dem Pabſte, in Gemäßheit der Anweiſung, welche auf Befehl des Pabſtes, Urban VIII., ſeligen Andenkens, herausgegeben worden iſt, einem der Provinzialbiſchöfe, oder einem in Würde ſtehenden Geiſtlichen der betreffenden Diözeſe übertragen werden; wenn der Pabſt aus dieſem vorgelegten Informativ-Prozeſſe erſieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenſchaften beſitze, welche die kanoniſchen Vorſchriften an einem Biſchofe erfodern, ſo wird er denſelben ſo bald es möglich, nach den beſtehenden kanoniſchen Formen, durch ein apoſtoliſches Schreiben beſtätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach den kanoniſchen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüſtet befunden wird, ſo wird der Pabſt dem Kapitel aus beſonderer Gnade geſtatten, daß es wie früher zu einer neuen Wahl auf kanoniſche Weiſe vorſchreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Kathedral-Kapitel werden für das erſtemal auf folgende Weiſe gebildet werden. Nachdem der Erzbiſchof oder beziehungsweiſe der Biſchof, durch das Anſehen des heiligen Stuhles eingeſezt ſind, ſo wird ſie der Pabſt ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Kanonici und der Vikarien des Kapitels zu ſchreiten, und ſolchen die kanoniſche Einſetzung zu ertheilen. In der Folge aber, ſo oft das Dekanat, ein Kanonikat, oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweiſe der Erzbiſchof und beziehungsweiſe der Biſchof, oder das betreffende Kapitel innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürſten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenſchaften begabt ſind, welche die kanoniſchen Vorſchriften bei den Kapitularen erfodern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von dieſen Kandidaten dem Landesfürſten minder angenehm ſeyn ſollte, ſo wird der Landesfürſt dem Erzbiſchof oder Biſchof, oder beziehungsweiſe dem Kapitel ſolches eröffnen laſſen, damit jener aus dem Verzeichniſſe geſtrichen werde; dann aber wird der Erzbiſchof oder Biſchof, oder beziehungsweiſe das Kapitel, um das Dekanat, ein Kanonikat, oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu beſetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten ſchreiten, welchem der Erzbiſchof oder Biſchof die kanoniſche Einſetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Seminarium wird eine der Größe und dem Bedürfniſſe des Sprengels entſprechende, nach dem Ermeſſen des Biſchofs zu beſtimmende Anzahl Kleriker unterhalten, und nach der Vorſchrift der Dekrete des Konziliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geſchäften wird frei ſeyn, und der Erzbiſchof in ſeiner Diözeſe und kirchlichen Provinz, wie auch die Biſchöfe, jeder in der eigenen Diözes, werden mit vollem Rechte die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den kanoniſchen Vorſchriften und der gegenwärtigen Kirchenverfaſſung zuſteht.

Ferner befehlen wir ernſtlich, daß dasjenige, was Wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apoſtoliſchen Verordnung feſtſetzen, von den Vorſtehern der Kapiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen ſteht, genau und pünktlich befolgt und feſtgehalten werden ſoll.

Aber auch von den durchlauchtigſten Fürſten erwarten Wir mit zuverläſſiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückſeligkeit Ihrer Völker gerichteten Geſinnung, beherzigen, in welchem Grade Unſere Nachgiebigkeit in dieſem ganzen Geſchäfte dargethan worden iſt, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholiſchen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorſam innigſt verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erſchleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, ſondern, daß ſie allzeit feſt, kräftig und wirkſam ſeyn und bleiben ſolle. Auch ſollen nicht dawider ſeyn können die apoſtoliſchen allgemeinen oder beſondern Beſtimmungen und Anordnungen, und Unſere und der apoſtoliſchen Kanzlei Regeln, beſonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenſtehende, wenn es auch ſpeziell zu erwähnen ſeyn ſollte; denn indem Wir Alles dieſes ſammt und ſonders alſo betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, ſo wollen Wir daſſelbe (welches übrigens ſonſt ferner in Kraft bleiben ſoll) zu Bekräftigung des Vorſtehenden ſpeziell und ausdrücklich außer Wirkſamkeit geſezt haben.

Wir wollen überdieß, daß den Abſchriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn ſie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterſchrieben und mit dem Siegel einer in geiſtlicher Würde ſtehenden Perſon verſehen ſind, überall derſelbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urſchrift beigelegt werden würde, wenn ſie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es ſoll daher Niemanden erlaubt ſeyn, dieſe Urkunde über Unſere Verleihung, Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber ſolches zu thun ſich herausnimmt, der wiſſe, daß er ſich die Ungnade des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unſeres Oberhirtenamts im vierten.

Stelle des † Bleies.

VI. Bekanntmachung der bei der oberrheiniſchen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die katholiſche Kirche betreffend.

§. 1. Der katholiſchen Kirche ſteht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und ſie genießt auch in dieſer Hinſicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieſer Rechte ſteht allen katholiſchen Kirchengemeinen, ſo wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche ſeither in keinem Diözeſanverbande ſtanden. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig ſtattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zuſtehenden unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Schutzes und der Oberaufſicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diözeſanen, durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, ſo wie auch beſondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlaſſen werden. Auch ſolche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind den Staatsbehörden zur Einſicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erſt alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden iſt.

§. 5. Alle römiſchen Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe müſſen, ehe ſie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und ſelbſt für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung iſt aber nicht nur für alle neu erſcheinenden päbſtlichen Bullen und Konſtitutionen, ſondern auch für alle früheren päbſtlichen Anordnungen nothwendig, ſobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben ſo, wie die weltlichen Mitglieder der katholiſchen Kirche, ſtehen auch die Geiſtlichen, als Staatsgenoſſen, unter den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg ſtehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheiniſche Kirchenprovinz. Da die erzbiſchöfliche Würde auf den biſchöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen iſt, ſo ſteht der dortige Biſchof der Provinz als Erzbiſchof vor, und derſelbe hat ſich, bevor er in ſeine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenſchaft als Erzbiſchof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Beſtimmung gemäß wieder hergeſtellte Metro-

politanverfaſſung und die Ausübung der dem Erzbiſchof zukommenden Metropolitanrechte ſtehen unter dem Geſammtſchutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialſynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denſelben Kommiſſäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbiſchof, ſo wie jeder Biſchof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten abſenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieſer Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Biſthümer der oberrheiniſchen Kirchenprovinz ſind, in Gemäßheit der feſtgeſezten Regel, gebildet, daß ſich die Gränzen der Diözeſen auf die Gränzen der Staaten, für welche Biſthümer errichtet ſind, erſtrecken.

§. 12. Eine jede Diözeſe wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, ſo viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinſtimmen ſoll.

§. 13. Die Katholiken, welche ſeither in keinem oder mit einem Geiſtlichen anderer Konfeſſion im Pfarrverbande ſtanden, werden einer der im Biſthum beſtehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die biſchöflichen Stühle in der Provinz, ſo wie die Stellen der Domkapitularen, werden ſämmtlich durch die nach der vorgeſchriebenen Form vorzunehmende Wahl beſezt.

§. 15. Zum Biſchof kann nur ein Geiſtlicher gewählt werden, welcher ein Deutſcher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin ſich der erledigte Biſchofsſitz befindet, oder eines der Staaten iſt, welche ſich zu dieſer Diözeſe vereinigt haben. Nebſt den vorgeſchriebenen kanoniſchen Eigenſchaften iſt erfoderlich, daß derſelbe entweder die Seelſorge, ein akademiſches Lehramt oder ſonſt eine öffentliche Stelle mit Verdienſt und Auszeichnung verwaltet habe, ſo wie auch der inländiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung, der Geſetze und Einrichtungen kundig ſey.

§ 16. Der Gewählte hat ſich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konſekration legt derſelbe, in der Eigenſchaft als Biſchof, den Eid der Treue und des Gehorſams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erledigter Konſekration tritt der Biſchof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden ſie ihn kräftig dabei ſchützen.

§. 18. Diözeſanſynoden können vom Biſchof, wenn ſie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zuſammen berufen und im Beiſeyn landesherrlicher Kommiſſarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beſchlüſſe unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§. 4. u. 5. feſtgeſezten Beſtimmungen.

§. 19. Nur der Erzbiſchof, Biſchof und der Bisthumsverweſer ſtehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenſtänden in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müſſen dieſelben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältniſſe jeder Zeit berückſichtigen. Alle übrigen Diözeſangeiſtlichen haben ſich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbiſchof (Biſchof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularſtellen können nur Diözeſangeiſtliche gelangen, welche Prieſter, dreißig Jahre alt und tadelloſen Wandels ſind, vorzügliche theologiſche Kenntniſſe beſitzen, entweder die Seelſorge, ein akademiſches Lehramt oder ſonſt eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfaſſung genau bekannt ſind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Biſchof die oberſte Verwaltungsbehörde der Diözeſe; die Verwaltungsform iſt kollegialiſch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art ſie auch ſeyn und wie ſie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländiſchen noch ausländiſchen geiſtlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Beſtimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe der Regierungs- und biſchöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeſchäften geübt ſind, beſezt.

§. 24. Die Dekane ſind unmittelbare kirchliche Vorgeſezte der in ihren Dekanatsbezirken angeſtellten Geiſtlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenſtände an die Regierungs- und biſchöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weiſungen zu vollziehen.

Eine eigene Inſtruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirkſamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieſes nicht bereits ſtattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes dadurch ſorgen, daß entweder eine katholiſch-theologiſche Lehranſtalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniverſität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholiſchen Kirchenfonds der Diözeſe unterſtüzt werden, um eine auf dieſe Art eingerichtete Univerſität in der Provinz beſuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geiſtlichen Standes werden, nach vollendeten theologiſchen Studien, im Prieſterſeminar zum Praktiſchen der Seelſorge ausgebildet, und zwar in ſo weit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgeſezten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und biſchöflichen Behörden gemeinſchaftlich vorzunehmenden Prüfung gut beſtanden

und zur Erlangung des landesherrlichen Tiſchtitels, der ihnen unter obiger Vorausſetzung ertheilt wird, würdig befunden worden ſind.

§. 28. Der landesherrliche Tiſchtitel gibt die urkundliche Verſicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verſchuldeten Dienſtunfähigkeit der dem geiſtlichen Stande angemeſſene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. feſtgeſetzt wird, ſo wie die beſondere Vergütung für Kur- und Pflegkoſten, ſubſidiariſch werde geleiſtet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Erſatz gefodert werden, wenn er in beſſere Vermögensumſtände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözeſe wird jährlich von einer durch die Staats- und biſchöflichen Behörden gemeinſchaftlich anzuordnenden Kommiſſion eine Konkursprüfung mit denjenigen Geiſtlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder ſonſt einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünſchen. Zu dieſer Prüfung werden nur Geiſtliche zugelaſſen, welche wenigſtens zwei Jahre lang in der Seelſorge als Hülfsprieſter angeſtellt waren und gute Zeugniſſe ihrer Vorgeſezten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieſer Prüfung ſich ergebende Klaſſifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berückſichtigt.

§. 31. Eben ſo wird eine Klaſſeneintheilung der Pfarreien und ſonſtigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diözeſangeiſtliche präſentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geiſtlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, beſitzen, von welcher Art ſie auch ſeyen, und unter welchem Vorwande es auch geſchehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze ſeiner Pfründe wohnen und kann ſich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derſelben entfernen.

§. 33. Kein Geiſtlicher kann, ohne Einwilligung ſeines Landesherrn, Würden, Penſion, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geiſtliche wird, bevor er die kirchliche Inſtitution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Biſchof aber den kanoniſchen Gehorſam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geiſtlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte erfoderliche geſetzliche Unterſtützung und ſchüzt ſie in dem Genuſſe der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geiſtlichen, ſo wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gegen ſie ſtattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweiſe der für den biſchöflichen Tiſch, das Domkapitel und Seminar angewieſenen Dotationen, ſo wie des

dem Erzbiſchof beſtimmten Beitrags, wird jeder Staat nach ſeiner Verfaſſung und den hierüber beſtehenden Vorſchriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholiſchen Kirchenpfründen, ſo wie alle allgemeinen und beſonderen kirchlichen Fonds werden, unter Mitaufſicht des Biſchofs, in ihrer Vollſtändigkeit erhalten und können auf keine Weiſe zu andern als katholiſchen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen ſoll, wo dieſe weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf dieſe Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche ſich hierbei nach den in jedem Staate beſtehenden Vorſchriften zu richten haben, gelaſſen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, ſobald es thunlich iſt, ein allgemeiner katholiſcher Kirchenfonds gebildet, aus welchem ſolche katholiſch-kirchlichen Bedürfniſſe aushülfsweiſe zu beſtreiten ſind, zu deren Befriedigung Niemand eine geſetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden ſind.

VII. Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei, Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus

pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingenterum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et

immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redditunm adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim, quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiastico-

rum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Jure Canonico cum laude absolverit; curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus elegi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo eum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godehardi — S. Magdalenae — SSmae Crucis — in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg

— Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Söhre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paraecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, et — Westerode — nuncupatis, ac Paraeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, — et Esplingerode — denominatis, necnon Paraeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paraeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paraecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paraecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paraecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paraecia — Renshausen — Denique a tribus Paraeciis — Hannover — Göttingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet Ex-Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paraecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorff — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paraecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; — Ex-Decanatu — Fürstenau — undecim sequentes complectitur Paraecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Ankum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — Ex-Decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paraecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paraeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, — quae in-

tra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; Ex-Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paraecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paraeciis in Districtu de — Meppen — comprehersis, et ad Monasteriensem Dioecesim jam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia ejusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, — et Wesuwe — Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi jam subjectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus propterea que statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum

duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibes eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quamtumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas re-

stitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitul s, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ab probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaestio non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitatae constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Se-

parationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis. Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.
J. Card. Albanus.

Visa de Curia:
D. Testa.

Loco + Plumbi.

F. Lavizzarius.

VIII. Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici de 16. Julii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum

aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitane gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi il-

lius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praeposíturae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praeposíturae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praeposíturae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque, Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendato-

rum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel Demum in sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesia Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in commitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti

adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supre numerus in respectivis Capitulis ad ammussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in prafatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium ne-

cessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electionis jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Se-

minarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout, magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Praeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paraecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Praecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brehl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Lünnig — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae, administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr

— Schmiltheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioececis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creuznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolico sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem —

et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, — quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem, — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburhanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — Scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Had-

mersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenbur-

gensi, — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paroèciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo jubjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexûs tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo per-

petuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; propterea que statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suf-

fraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Maria Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotan-

dae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum, ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi censum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hipothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur, pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monitae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thale-

rorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis, thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel Partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppres-

sis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in supressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum suprememoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptio-

nem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdelegânda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam deffinitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in autheutica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam iu futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel opreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emaneverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspensi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in nitegrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri,

et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorum praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus, narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alio roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ab specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

IX. Königlich Sächſiſches Mandat, die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den Sächſiſchen Kreislanden, und die Grundſätze zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen. Nachdem durch Unſer Mandat vom 16. Februar 1807 bekannt gemacht worden, daß hinführo in Unſerem geſammten Königreiche Sachſen die Ausübung des römiſch-katholiſchen Gottesdienſtes der Ausübung des Gottesdienſtes der augsburgſchen Konfeſſionsverwandten gänzlich gleichgeſtellt werden, und die Unterthanen beider Konfeſſionen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte ohne Einſchränkung genießen ſollen, dieſe Gleichſtellung auch durch den 16ten Artikel der Deutſchen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 in allen Bundeslanden feſtgeſetzt worden iſt; ſo finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den hieſigen Kreislanden, und zu Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen folgende, die gegenſeitigen Grenzen beſtimmende, geſetzliche Vorſchrift zu ertheilen:

§. 1. Das apoſtoliſche Vikariat allhier iſt die oberſte geiſtliche Behörde für die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen in den vier Kreiſen, und hat nebſt dem ihm untergeordneten katholiſchen Conſiſtorium, die geiſtlichen Angelegenheiten und die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf ſie eben ſo zu verwalten, wie ſolches von dem evangeliſchen Kirchenrathe, reſpective in Subordination von den evangeliſchen wirklichen Geheimenräthen, und den unter denſelben ſtehenden Conſiſtorien, hinſichtlich der Evangeliſchen geſchieht.

§. 2. Der jedesmalige apoſtoliſche Vikar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beſchehene Delegation enthaltenden päbſtlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienſteid in Unſere Hände abzuleiſten, und dabei zu Beobachtung der Landesgeſetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ſich zu verpflichten.

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römiſchen Stuhle ausgehender, oder ſonſt vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anſchlag ſoll ohne Unſer landesherrliches Vorwiſſen, und, nach Befinden, bei-

gefügtes Placet nicht geſchehen. — Auch behalten Wir uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unſere landesherrliche Gerechtſame Einfluß haben können, und bei Beſchwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geiſtlichen Gewalt, Selbſt in geeignetem Maße zu entſcheiden. — Zum Behuf ſolcher Entſcheidungen ſoll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenſtand von Unſerem Geheimen Rathe mit dem apoſtoliſchen Vikar ſich zuvor communicando vernommen, und in deſſen Folge räthliches Gutachten darüber von Erſterem Uns eröffnet werden.

§. 4. Zur Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in der untern Inſtanz wird ein katholiſch-geiſtliches Conſiſtorium niedergeſetzt, welches mit drei geiſtlichen und zwei zur Verwaltung von Juſtizſtellen nach der desfallſigen geſetzlichen Vorſchrift qualificirten, weltlichen Beiſitzern beſetzt, bei deſſen Expedition auch, außer den ſonſt nöthigen Expedienten, ein zu Aktuariatsverrichtungen legitimirter Sekretarius angeſtellt ſeyn ſoll.

§. 5. Die als geiſtliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Kollegio anzuſtellenden Perſonen hat Uns der apoſtoliſche Vikar, zu deren Anſtellung, bei nicht vorhandenem Bedenken, vorhero zu ertheilenden landesherrlichen Beſtätigung jedesmal in Vorſchlag zu bringen.

§. 6. Die ſämmtlichen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Beiſitzer dieſer Behörde, auch die bei ihr anzuſtellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjektions- und dem Dienſteide belegt, haben auch, hinſichtlich der ihnen zukommenden Geſchäftsführung, zur Beobachtung der Landesgeſetze ſich zu verpflichten.

§. 7. In dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio ſoll der vorſitzende Geiſtliche den Titel: „Präſes“ die übrigen Beiſitzer den Titel: „Conſiſtorial-Aſſeſſoren“ führen, und Erſterer den Rang nach dem Direktor, Letztere den Rang nach den Aſſeſſoren des Conſiſtorii zu Leipzig haben. — Der Gerichtsſtand derſelben iſt, was die geiſtlichen Beiſitzer anlangt, nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Anſehung der weltlichen Aſſeſſoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienſtſachen ausgenommen, in Hinſicht deren ſie ſämmtlich unter dem Vikario ſtehen, nach den in §§. 18. und 19. des Mandats vom 13. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 8. Die an das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige geiſtlich-katholiſche Conſiſtorium im Königreich Sachſen“, und innen „Hochwürdige Herren“ überſchrieben werden. An den Vikarius iſt „Hochwürdigſter Apoſtoliſcher Vikarius“ zu ſchreiben, und auf der Außenſeite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigſte Apoſtoliſche Vikariat im Königreich Sachſen“ zu gebrauchen.

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Conſiſtorio ausgeht, iſt von dem Präſes oder vorſitzenden Conſiſtorial-Aſſeſſor zu unterſchreiben und von dem Sekretario zu kontraſigniren.

§. 10. Das Vikariat führt ein eigenes Siegel mit der Umſchrift: „Apoſtoliſches Vikariat im Königreiche Sachſen"; und das Conſiſtorium eines mit der Umſchrift: „geiſtliches katholiſches Conſiſtorium im Königreiche Sachſen."

§. 11. In Verfaſſungsſachen und in den bei denſelben zu verhandelnden rein geiſtlichen Sachen, ſo wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Perſonal-Rechtsſachen der katholiſchen Geiſtlichen, iſt es ausſchließlich dem apoſtoliſchen Vikariat ſubordinirt.

§. 12. Dem Vikariate ſteht jedoch rückſichtlich der Verfaſſungsſachen das Recht der Entſcheidung nur in ſofern zu, als dieſe die innere Verfaſſung des Collegii angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfaſſung deſſelben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, ſind, nach vorhero beim Geheimen Rathe, mit Zuziehung des apoſtoliſchen Vikars, über ſie angeſtellter Erwägung, mittelſt unterthänigſten Vortrags des Erſteren, den der Vikar mit zu unterſchreiben hat, zu Unſerer eigenen Deciſion zu ſtellen.

§. 13. Gegen die Erkenntniſſe und Beſcheide des Conſiſtorii in denjenigen Rechtsſachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11. in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat, mag zuerſt die Läuterung Statt finden. Bei der Entſchließung darüber und dem dem Conſiſtorio nachzulaſſenden Vorſpruche derſelben ſollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegii, noch zwei hierzu beſtellende außerordentliche Beiſitzer, ein geiſtlicher und ein rechtserfahrener weltlicher, zugezogen werden.

§. 14. Zur Formirung der höchſten Appellationsinſtanz in dieſen Sachen wird ein Vikariats-Gericht niedergeſetzt, welches, unter dem Vorſitze des Vicarii apostolici, aus zwei geiſtlichen Vikariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und Einem dazu beſonders zu beſtellenden weltlichen katholiſchen Vikariatsrathe beſtehen ſoll.

§. 15. In dieſem Gerichte ſteht dem Vicario apostolico ein votum decisivum zu.

§. 16. Von den Vikariatsräthen gilt, was die landesherrliche Beſtätigung derſelben, auch deren Vereidung und Gerichtsſtand betrifft, das nämliche, was wegen dieſer Gegenſtände in Anſehung der Conſiſtorialbeiſitzer oben (§. 6. und 7.) feſtgeſetzt worden iſt. Sie ſollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Conſiſtorialräthen haben.

§. 17. In allen andern, als den §. 11. genannten, bei dem katholiſchen Conſiſtorio anhängig werdenden Rechtsſachen, hat daſſelbe auf eingewandte Appellationen, nach Verſchiedenheit der in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 12. und fg., angegebenen Fälle, reſpektive zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entſcheidungen zu befolgen.

§. 18. Die mit den höchſten Landescollegien wegen geiſtlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Kommunikationen ſind, wie

bei den Proteſtanten durch deren Kirchenrath, ſo in katholiſchen Sachen durch das Vikariat zu pflegen, an welches das katholiſche Conſiſtorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis ſoll das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium in statu communicationis ſtehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11. und 12. ausſchließlich zur Entſcheidung des katholiſchen Vikariats gehörenden Sachen ſind die weltlichen Unterobrigkeiten ſowohl von Seiten des Conſiſtorii, als von dem Vikar ſelbſt, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlaſſen, und es werden Unſere Beamten und die Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten zu gebührender Befolgung dieſer Requiſitionen hierdurch angewieſen. In Anſehung aller übrigen zur Kompetenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geiſtlichen Conſiſtorio die Befugniß beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es ſind ihnen daher letztere in dieſer Beziehung ſubordinirt. Auch mag ſich von dem Vikariate und dem Conſiſtorio der Kreis- und Amtshauptleute zu Auftragsertheilungen in gleicher Weiſe, wie den proteſtantiſchen geiſtlichen Ober-Behörden geſtattet iſt, bedient werden.

§. 20. In Fällen, wo die katholiſch-geiſtliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commiſſario einen geiſtlichen Conſiſtorial-Beiſitzer oder Vikariatsrath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geiſtliche Mit-Commiſſair aber das Directorium Commissionis führen. Wenn aber der geiſtliche Mit-Commiſſair ein anderer als ein Conſiſtorial-Beiſitzer oder Vikariatsrath iſt, oder der weltliche Commiſſair einen höheren Rang hat, als der geiſtliche, ſo iſt dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlaſſen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erläßt das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium, in Gemäßheit des §. 19. gegebenen Beſtimmungen, unmittelbar ſowohl an die ſeiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geiſtlichen, als auch an weltliche Perſonen, welche ſeine Kompetenz bloß wegen der zu verhandelnden geiſtlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Inſinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſchieht, die Patrimonial-Gerichte zu requiriren.

§. 22. Dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio wird die Betreibung der in der Anlage △ angegebenen Geſchäfte übertragen. Es hat, wie die proteſtantiſchen, alle Gerechtſame eines öffentlich conſtituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht bona vacantia einzuziehen, Geldſtrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtsſporteln, die letzteren nach einer noch beſonders bekannt zu machenden Taxe, zu erheben, u. ſ. w. Die Erträge dieſer Einnahmen ſind zu einer bei dem Collegio einzurichtenden Kaſſe zu berechnen, und, ſo weit ſie zureichen, zu den Koſten der Gerichtsverwaltung und Beſtreitung der

damit verbundenen ſogenannten Gerichtsbeſchwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Daſſelbe hat bei ſeinen Beſchlüſſen, Verordnungen und Entſcheidungen, ſo wie in Abſicht auf die Form des bei ihm Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorſchriften der Landesgeſetze ſich zu achten, in ſoweit nicht entweder in Eheſachen die Dogmen der katholiſchen Kirche entgegenſtehen, oder bei der Beſtrafung kirchlicher Verbrechen der katholiſchen Geiſtlichen oder ſolcher Vergehungen katholiſcher Glaubensgenoſſen, welche mit Kirchenſtrafen geahndet werden, die Vorſchriften des kanoniſchen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen ſind.

§. 24. Die Einholung rechtlicher Erkenntniſſe in den Fällen, wo es nicht ſelbſt entſcheiden will, iſt ihm nur bei inländiſchen Dicaſterien nachgelaſſen.

§. 25. Nur ſolche Sachwalter, welche die Admiſſion ad praxin juridicam von der Landesregierung erhalten haben, dürfen bei dem katholiſchen Conſiſtorio zugelaſſen werden; und es iſt, gleich den evangeliſchen Conſiſtorien, der Beobachtung des Stempelgeſetzes unterworfen.

§. 26. In Anſehung der auf nicht ſtreitige Rechtsangelegenheiten ſich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio gleiche Berechtigung wie dem proteſtantiſchen beigelegt, und es iſt daher zur Bevormundung kranker abweſender oder verſchwenderiſcher geiſtlicher Perſonen, zur Annahme gerichtlicher Rekognitionen von Seiten geiſtlicher Perſonen, und zur Regulirung der Verlaſſenſchaften derſelben, befugt. — In Abſicht auf die Beſtellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten iſt bei demſelben nach der Vorſchrift der Vormundſchaftsordnung Cap. 20. § 7. ſich zu achten.

§. 27. Alle zum katholiſchen Clerus gehörige Perſonen ohne Unterſchied der erhaltenen höheren oder niederen Grade der Wähe, haben bei ihrer Anſtellung als Geiſtliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geiſtlichen katholiſchen Conſiſtorio zu leiſten. Sie ſind für ihre Perſonen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geiſtlichen katholiſchen Conſiſtorii, und, reſpektive in höherer Inſtanz, des apoſtoliſchen Vikariats unterworfen. — In den gegen ſie vorfallenden Criminal-Sachen hat das katholiſche Conſiſtorium in allen Fällen, wo nach den Landesgeſetzen eine beſetzte Gerichtsbank erforderlich iſt, ein königliches Juſtizamt zur Führung der Unterſuchung zu requiriren, und einen geiſtlichen Commiſſarius dazu zu delegiren. — Auch auswärtige katholiſche Geiſtliche ſollen bei ihrem Aufenthalt in hieſigen Landen den, den allhier angeſtellten katholiſchen Geiſtlichen für ihre Perſon zugetheilten, privilegirten Gerichtsſtand zu genießen haben.

§. 28. Ausnahmen von dieſem Grundſatze finden Statt:

1) In Civil-Sachen:

a. Bei Real- und Provokations- auch connexen und überhaupt ſolchen Sachen, in welchen auch proteſtantiſche Geiſtliche, des ihnen

zukommenden fori privilegiali ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholiſche Geiſtliche nicht unmittelbar von dem letzteren vorgeladen werden, ſondern es iſt das katholiſche Conſiſtorium um die Inſinuation der Ladung zu erſuchen.

b. Wenn ein katholiſcher Geiſtlicher ſich freiwillig der Uebernahme einer Vormundſchaft unterzieht, ſo ſteht er wegen dieſes Amtes unter der vormundſchaftlichen Behörde, die ihn beſtätigt hat.

c. Wenn ein katholiſcher Geiſtlicher an einem von dem katholiſch-geiſtlichen Gerichte entfernten Orte verſtirbt, ſo iſt die Verſiegelung ſeines Mobilar-Nachlaſſes von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu beſorgen, und dem Vikariate davon, wie ſolches geſchehen, zur weiteren Anordnung und Beſorgung Anzeige zu thun.

2) In Criminal-Sachen:

Wenn wider einen katholiſchen Geiſtlichen auf Spezial-Inquiſition oder Zuchthausſtrafe oder Detention in einem Zuchthauſe erkannt und das Erkenntniß auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden iſt; ſo iſt das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlaſſen; Wir müßten denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) In Polizei-Sachen:

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholiſche Geiſtliche durch behindernde Maßregeln einſchreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein ſofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen ſie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es iſt jedoch der Arretirte nachher ſofort dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio, Behufs weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29. Katholiſche Schullehrer und niedere, bei dem katholiſchen Kultus angeſtellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Anſehung der die Disciplin und die Verfaſſung der Inſtitute angehenden Sachen einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand vor dem katholiſch-geiſtlichen Gerichte.

§. 30. Die bei den katholiſchen Geiſtlichen in Dienſten ſtehenden Perſonen ſind demſelben nicht unterworfen.

§. 31. Wenn gegen die in Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholiſchen Conſiſtorio gegen die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen publizirten Urtheile oder Deciſa Vorſtellungen einkommen, ſo ſoll die nöthige anderweite Entſcheidung jedesmal von einem Dicaſterio hieſiger Lande eingeholt werden.

§. 32. Alle Glaubens- und Gewiſſens-Sachen, welche katholiſche Glaubensgenoſſen angehen, alle religiöſe Handlungen, die zum katholiſchen Kultus gehören; alle die katholiſche Kirchendisciplin und den katholiſchen Religionsunterricht betreffenden Sachen, gehören als rein geiſtliche Sachen ausſchließend zur Kompetenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii.

§. 33. Die Unterſuchung und Beſtrafung von Exceſſen, welche in katholiſchen Kirchen während der gottesdienſtlichen Handlungen

vorfallen, ſind zwar zur Kompetenz des katholiſchen Conſiſtorii zu ziehen; es hat jedoch dieſes die Entſcheidung darüber in letzter Inſtanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholiſcher Geiſtlicher ſeyn ſollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheimzuſtellen.

§. 34. Katholiſche Kirchen und Schulgebäude, katholiſche Gottesäcker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholiſchen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundſtücken, ſollen der Realgerichtsbarkeit des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii unbedingt unterwieſen ſeyn. In Anſehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundſtücke aber iſt die Zuſtändigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen beſonderen Verleihung abhängig.

§. 35. Auch ſind dieſem Conſiſtorio alle zu religiöſen und milden Zwecken bei den katholiſchen Gemeinden beſtimmten Gegenſtände, als: Stiftungen für Kirchen, zu Meſſen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholiſche Glaubensgenoſſen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36. Ein kirchliches Aſylrecht findet in hieſigen Landen nicht Statt.

§. 37. In Ehe- und Sponſalien-Sachen tritt die Kompetenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii ein, wenn der Beklagte katholiſch iſt.

§. 38. Der ſonſt geltende Grundſatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsſtand ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung.

§. 39. Bei Sponſalienklagen, wenn die Verlobten verſchiedenen Religionsbekenntniſſes ſind, ſoll in der Regel diejenige Parthei, welche von dem in Frage ſtehenden Ehegelöbniſſe zurücktreten will, als Beklagter angeſehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflöſung des Gelöbniſſes verlangen, letztere vor den geiſtlichen Richter der Braut gehören.

§. 40. Wenn in einer vor dem katholiſch-geiſtlichen Gerichte anhängig wordenen Sponſalien-Klag-Sache die Klägerin den Eheanſpruch fallen läßt, ſo ſoll der Prozeß demohngeachtet bei ſothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgeſtellt, und daſelbſt in gleicher Weiſe, wie ſolches den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſtattet worden, über den Alimentations- und Dotationspunkt rechtsverbindlich entſchieden werden können.

§. 41. Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geiſtliche Gericht.

§. 42. In Anſehung der Civil-Incidentpunkte oder des Gerichtsſtandes ex connexitate causarum, ſteht dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio gleiches Befugniß, wie den proteſtantiſchen Conſiſtorien zu.

§. 43. Den in der Appellationsinſtanz, zur ausſchließlichen Kognition des apoſtoliſchen Vikariats gehörigen, rein geiſtlichen Sa-

chen ſind die vor dem katholiſch = geiſtlichen Conſiſtorio anhängig gemachten Sponſalienſachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniß Statt gefunden hat.

§. 44. Zu gültigen Eheverſprechungen iſt auch, in Anſehung der dem römiſch=katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Eltern, oder reſpective Großeltern, ſchlechterdings erforderlich, und ſolches ſowohl von den katholiſchen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholiſch=geiſtlichen Conſiſtorio bei den in Sponſalienſachen zu fällenden Erkenntniſſen, gehörig in Obacht zu nehmen.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholiſchen Pfarrer, in Anſehung des Aufgebots und der Trauung, nach den allgemeinen Beſtimmungen der Sächſiſchen Eherechte, wie ſolche in dem den Pfarrern Augsburgſcher Konfeſſion unterm 15. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 165 u. fg.) vorgeſchriebenen Regulative zuſammengeſtellt worden ſind, ebenfalls ſich zu achten, und ſie ſind desfalls mit angemeſſener Anweiſung durch das apoſtoliſche Vikariat beſonders verſehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangeliſchen, der andere dem römiſch=katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt, ſind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären, und daher des den Perſonen vom Adelſtande obſervanzmäßig zuſtehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote proteſtantiſcher Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Konfeſſionen, und zwar in den Kirchſpielen, wohin ſie eingepfarrt ſind, oder reſpective in deren Bezirke ſie ſich weſentlich aufhalten, das heißt, ſich entweder häuslich niedergelaſſen, oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn ſie ſich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelaſſen haben, ſowohl in jenem, als in dieſem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo ſich keine katholiſche Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten, auch bei Ehen zwiſchen Katholiken in den proteſtantiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirk ſie wohnen, geſchehen.

§. 47. Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranſtalten haben, iſt vorhero ſorgfältig zu unterſuchen, ob nicht nach den Grundſätzen ihrer Kirche der Vollziehung des Ehegelöbniſſes zwiſchen den beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegenſtehe; und es darf, bevor ſolches nicht beſeitigt, oder in diſpenſabelen Fällen von dem Theile, auf deſſen Seite es ſich findet, die Diſpenſation ſeiner geiſtlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung ſolcher Verlobten vollzogen werden ſoll, hat ſie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geſchehen, und kein Einſpruch erfolgt ſey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugniſſe nachgewieſen worden iſt, oder ſie (jeder der Verlobten von ſeiner geiſtlichen Behörde) die ihnen bewilligte Diſpenſation davon beigebracht haben. In dieſem letzteren Falle iſt die reſpective von

dem katholiſchen Theile nach Vorſchrift der kanoniſchen Rechte, durch wirkliche Eidesleiſtung, von dem evangeliſchen Theile, nach dem proteſtantiſchen Eherechte, durch Handſchlag an Eides Statt zu ertheilende Verſicherung, daß er ſich mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit nicht eingelaſſen habe, abzunehmen. Es ſoll aber dieſe Verſicherung bei Verlobten verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes von jedem vor ſeiner geiſtlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer wegen der Verfaſſung ihres Vaterlandes, oder ſonſtiger, ſchwerlich zu hebender Hinderniſſe halber, weder Taufzeugniſſe erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder ſonſt zu wiſſen nöthige Umſtände nicht beſcheinigen, ſo iſt bei der geiſtlichen Behörde der Confeſſion, zu welcher ſie ſich bekennen, wegen der Zulaſſung derſelben zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat dieſe Behörde, ob und wo die desfallſige Eidesleiſtung geſchehen ſolle, zu beſtimmen, und erſt nach erfolgter und nachgewieſener Eidesleiſtung iſt mit der Trauung zu verfahren.

§. 50. Die Kompetenz der Parochei in Anſehung der Trauung wird durch die Confeſſion der Braut beſtimmt; jedoch ſteht den Verlobten verſchiedener Confeſſion frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit der Braut, ſich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu laſſen.

§. 51. Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verſchiedener Confeſſion Widerſpruch geſchieht, oder Appellation eingewendet wird, ſo iſt das Anbringen bei der geiſtlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieſer aber der geiſtlichen Behörde des andern Verlobten davon ſofort Nachricht zu geben.

§. 52. Wir tragen Bedenken, durch geſetzliche Beſtimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft und erzogen werden ſollen, den Eltern oder anderen Perſonen, die für die Erziehung ſolcher Kinder zu ſorgen verpflichtet ſind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt alſo die Entſcheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen iſt, oder, wenn die Eltern ohne eine ſolche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verſtorben ſeyn ſollten, denjenigen überlaſſen, die überhaupt für die Erziehung dieſer Kinder zu ſorgen haben.

§. 53. Unter keinem Vorwande iſt Perſonen verſchiedener Confeſſion, die ſich zu ehelichen geſonnen ſind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiöſen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorſtehenden Vorſchriften zuwider, die Verlobten, oder die ſie aufbietenden und trauenden Geiſtlichen, ſich zu Schulden bringen, ſind ernſtlich zu ahnden.

§. 55. Die Taufe der in einer gemiſchten Ehe erzeugten Kinder ſteht demjenigen Geiſtlichen zu, in deſſen Confeſſion dieſelben, nach der Uebereinkunft der Eltern, unterrichtet werden ſollen.

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angeſtellter katholiſcher Geiſtlicher iſt, die Taufe eines in der katholiſchen Confeſſion künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Eltern, von dem evangeliſchen Pfarrer verrichtet, ſo ſind dieſem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet ſie dagegen ein benachbarter katholiſcher Geiſtlicher, ſo iſt die erfolgte und mit offiziellen Zeugniſſen zu belegende Handlung dem evangeliſchen Pfarrer des Ortes, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchſpiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schulunterrichts ſind an Orten, wo es ſowohl katholiſche als evangeliſche Schulen gibt, die Kinder katholiſcher Eltern durchaus an jene, die Kinder evangeliſcher Eltern aber eben ſo an dieſe zu verweiſen. Unter keinem Vorwande dürfen an ſolchen Orten Kinder katholiſcher Eltern in die evangeliſche Schule und die Kinder evangeliſcher Eltern in katholiſche Schulen aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinſicht der gelehrten Schulen ſoll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verſchiedener Confeſſion, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorſteher, verſtattet ſeyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wiſſenſchaften Theil zu nehmen.

§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholiſche Schule vorhanden iſt, ſollen die daſelbſt lebenden Katholiken ihre Kinder in die proteſtantiſche Ortsſchule zu ſchicken zwar nicht verbunden ſeyn, ihnen jedoch freiſtehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, ſie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu laſſen.

§. 61. Wenn bei gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil gegen ſeinen katholiſchen Ehegatten vor dem katholiſchen Conſiſtorio eine Scheidungsklage angeſtellt hat, und von dieſer Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangeliſchen Eherechtes, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundſätzen der katholiſchen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden iſt; ſo mag dem in dieſer Weiſe geſchiedenen evangeliſchen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe vor dem evangeliſchen Bezirks-Conſiſtorio, in ſofern dieſes ſeinerſeits keinen Anſtand dabei findet, geſtattet werden.

§. 62. Den katholiſchen Glaubensgenoſſen aber iſt die Verehelichung mit geſchiedenen Ehegatten evangeliſchen Bekenntniſſes, ſo lange der andere Ehegatte lebt, nicht geſtattet, und ſie mögen daher weder von katholiſchen noch von evangeliſchen Pfarrern in den hieſigen Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden.

§. 63. Die Beerdigung verſtorbener römiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geiſtlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranſtaltung ihrer geiſtlichen Behörde überlaſſen. Außerhalb ſolcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5. Juni 1811 (Cod.

Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 146) an die erbländiſchen geiſtlichen Behörden erlaſſenen Generalverordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des ſtillen Begräbniſſes, keine Stolgebühren, ſondern nur die Koſten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen ſind.

§. 64. Die Kirchenbücher der römiſch-katholiſchen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen ſind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der andern chriſtlichen Confeſſion, ſind aber auch den ergangenen geſetzlichen Vorſchriften gemäß einzurichten.

§. 65. Die von der evangeliſch-lutheriſchen Kirche gegen die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen ſonſt verfaſſungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinſicht der auf Grundſtücken etwa haftenden Parochial-Laſten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorſtehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Mandates vom 9. März 1818 bekannt zu machen iſt, haben ſich alle geiſtliche und weltliche Behörden, ſo wie Alle, welche es angeht, gebührend zu achten, und daran Unſern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Inſiegel vordrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden am 19. Februar 1827.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernſt Noſtitz und Jänckendorf.
Dr. Carl Auguſt Tittmann.

Δ

Ueberſicht
der dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio übertragenen Geſchäfte.

1) Die Vorſchlagung der in der Seelſorge anzuſtellenden katholiſchen Geiſtlichen.

2) Die Vereidung der neu angeſtellten Geiſtlichen.

3) Die Aufſicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweiſungen und Beſtrafungen. In Fällen, wo nach dem Ermeſſen des Conſiſtorii, eine bloße Zurechtweiſung nicht hinreicht, hat daſſelbe zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vikariat zu erſtatten.

4) Die Perſonalſachen der Geiſtlichen in erſter Inſtanz.

5) Die Bevormundung kranker, abweſender und verſchwenderiſcher Geiſtlichen.

6) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geiſtlichen.

7) Die Regulirung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

8) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beiſitzerſtellen im Conſiſtorio ſich meldenden Perſonen zu fertigenden Probearbeiten.

9) Die Aufſichtsführung über die der katholiſchen Theologie ſich widmenden Jünglinge.

10) Die Vereidung der katholiſchen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber.

11) Die Aufſicht über die katholiſchen Schulen, Gottesacker und milden Stiftungen; das Joſephiniſche Stiſt und die damit verbundene Burkersrodaiſche Fräuleinſtiftung, imgleichen das Friedrichſtädter Krankenſtift ausgenommen, welche unter alleiniger Direktion des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.

12) Die Zurechtweiſung und Beſtrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, imgleichen der bei den, dem Conſiſtorio untergeordneten, milden Stiftungen angeſtellten Perſonen, wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Beſtrafungen iſt jedoch zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vikariat zu erſtatten.

13) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Geſetze, in ſoweit nicht von deren Befolgung diſpenſirt worden iſt, zu welchem Behufe das Conſiſtorium von allen dießfallſigen Diſpenſationen in Kenntniß geſetzt werden wird.

14) Alle Glaubens- und Gewiſſensſachen in erſter Inſtanz.

15) Das Befugniß, Haustaufen zu erlauben.

16) Die Ehe- und öffentlichen Sponſalien-Sachen in erſter Inſtanz.

17) Die Abnahme der Ledigkeitseide.

18) Die Kognition über die, gegen die beim Conſiſtorio publizirten Erkenntniſſe, welche in der höheren Inſtanz vor das Vikariatsgericht gehören, eingewendeten Läuterungen, in der im §. 13. des Mandats beſtimmten Maße.

19) Die Cenſur der katholiſch-geiſtlichen Schriften.

20) Die vierteljährige Einreichung tabellariſcher Anzeigen an das apoſtoliſche Vikariat, über die bei dem Conſiſtorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung.

21) Die Einreichung einer Anzeige an das Vikariat bei jedem Jahresſchluſſe über die im verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenſtände.

X. Königlich Sächſiſches Mandat, den Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachſen rc. rc. rc., thun hiermit kund und zu wiſſen: daß Wir für gut befunden haben, in Rückſicht des Uebertrittes von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Der Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigſte Jahr ſeines Alters erfüllt hat, und nicht in einem ſolchen Geiſtes- und Gemüthszuſtande ſich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu faſſenden Entſchließung überhaupt unfähig macht. Es ſoll jedoch minderjährigen Perſonen in articulo mortis der Uebertritt zu einer anderen Confeſſion unter den im §. 8. erfolgenden Beſtimmungen geſtattet ſeyn.

§. 2. Wer zu einem ſolchen Uebertritte ſich bewogen findet, hat ſein Vorhaben bei dem Ortspfarrer ſeiner bisherigen Confeſſion, oder wenn mehrere derſelben daſelbſt angeſtellt ſind, bei dem erſten Geiſtlichen ſeines Wohnortes, perſönlich anzuzeigen, welcher ihn ſodann über die Wichtigkeit deſſelben zu belehren und zu deſſen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen hat.

§. 3. Bei dieſen Belehrungen und Ermahnungen hat ſich der Geiſtliche eine Herabwürdigung der Confeſſion, zu der der Angemeldete überzutreten beabſichtiget, nicht zu erlauben.

§. 4. Beharret der Gemeldete, der ihm geſchehenen Vorſtellung ungeachtet, bei ſeinem Vorhaben, ſo iſt ihm von dem Geiſtlichen ein ſchriftliches Zeugniß, wegen der geſchehenen Anzeige und wegen deſſen Entlaſſung aus ſeiner bisherigen Kirchengemeinde, auszuſtellen.

§. 5. Ohne ein ſolches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geiſtlicher den Uebertritt eines andern chriſtlichen Glaubensverwandten zu ſeiner Kirche geſtatten und denſelben zu ſeiner Kirchengemeinde aufnehmen, ſondern er iſt im Kontraventionsfalle mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern — : — : und im Wiederholungsfalle mit Suspenſion und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu beſtrafen.

§. 6. Ein geheimer Uebertritt zieht, ſobald er bekannt geworden iſt, nicht nur eben ſo wie ein öffentlicher, den Verluſt des an eine beſtimmte, von dem Uebertretenden verlaſſene Confeſſion gebundenen Amts- oder Familienrechts, ſondern noch überdies im erſten Falle, in ſofern ein geleiſteter Religionseid verletzt worden, eine beſondere angemeſſene Beſtrafung, und in beiden Fällen die Reſtitution der ſeit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach ſich.

§. 7. Sollte ein Geiſtlicher ein Individuum in ſeine Kirche mit dem Vorbehalte, ſich deſſen ungeachtet äußerlich zu ſeiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, ſo iſt er mit Remotion vom Amte zu beſtrafen.

§. 8. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt iſt für deſſen Perſon gültig; jedoch muß derſelbe im Falle der Geneſung ſeine Beſtätigung in der §. 2. fg. vorgeſchriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geſchehene Uebertritt, es möge Beſtätigung erfolgt ſeyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9. Alle Verleitung zum Uebertritte durch Verſprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confeſſion, wird von

der kompetenten Obrigkeit deſſen, der ſich ihrer ſchuldig macht, mit fünfzig Thalern — — Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geiſtlichen irgend einer Confeſſion aber mit Dienſtentſetzung beſtraft.

§. 10. Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Geſetze und der geiſtlichen Behörde der verlaſſenen Kirche zu ſtehen, verliert die Rechte der Mitglieder derſelben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts Statt finden kann, indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu ſeinem Uebertritte genoſſen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leiſten ſchuldig bleibt.

§. 11. Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überſchritten haben, hat der Uebergang des Einen der Eltern oder auch Beider zu einer anderen Confeſſion keinen Einfluß, ſondern ſie werden in der zeitherigen Confeſſion forterzogen, bis ſie nach erreichter Mündigkeit ſelbſt die Confeſſion wählen können, bei welcher ſie verbleiben, oder zu welcher ſie ſich wenden wollen. In Anſehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Eltern abhängen, in welcher Confeſſion ſie, nach dem Uebertritte derſelben, oder Eines von ihnen, zu einer andern Confeſſion, erzogen werden ſollen.

Nach Vorſtehendem haben ſich alle geiſtliche und weltliche Behörden, auch ſonſt Alle, welche es angeht, gebührend zu achten und daran Unſeren Willen und Meinung zu vollbringen. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Siegel vordrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden, am 20. Februar 1827.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernſt Noſtitz und Jänckendorf.
Dr. Carl Auguſt Tittmann.

XI. Großherzogl. Sachſen-Weimarſches Geſetz vom 7. October 1823, über katholiſche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Carl Auguſt, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach ꝛc. ꝛc. Um die Angelegenheiten der katholiſchen Kirchen Unſeres Großherzogthums zu ordnen und feſtzuſtellen, ertheilen Wir zuvörderſt Unſere landesherrliche Billigkeit und Sanction denjenigen Stellen der päbſtlichen d. d. Rom den 16. Juli 1821 erlaſſenen Bulle: „De salute animarum etc.“ welche Unſer Großherzogthum unmittelbar oder folgeweiſe betreffen, insbeſondere denjenigen Stellen, worin die Paroeciae in Territorio Magni Ducis Sa-

xoniae Vimariensis mit den katholiſchen Kirchen des Königl. Preußiſchen Reichs vereiniget und in den Sprengel der biſchöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Cöln iſt, aufgenommen worden ſind, unter der weiteren Beſtimmung, daß bei Lebzeiten des Biſchofs von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürſtenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es ſich dermalen befindet, belaſſen und die Erweiterung der Diözes Paderborn erſt dann zur Vollziehung gelangen ſolle, wenn nach dem Abgange des Biſchofs Franz Egon ein neuer Biſchof eingeſetzt ſeyn wird. Sollten hiernächſt, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieſer Zwiſchenzeit die katholiſchen Kirchen Unſeres Großherzogthums, gleich den von der Diözes Mainz, ſpäter Regensburg, abgelöſten Orten und Pfarreien des Königl. Preußiſchen Reichs, der einſtweiligen Leitung eines apoſtoliſchen Vikars noch beſonders überwieſen und anvertrauet werden: ſo wollen Wir auch dieſen anerkennen, ſobald derſelbe uns namhaft gemacht worden iſt und uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der weſentlichen Diöceſangewalt, ſo wie der künftige Biſchof von Paderborn ſelbſt, ausüben werde. Wir behalten Uns hiebei alle Hoheits- und Souverainitäts-Rechte, welche uns in dem weltlichen Reformations-Rechte, der Oberaufſicht und Polizei-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundſätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindliche Anſtalten, Körperſchaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zuſtehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbeſondere und unter andern bei ſolchen Kirchenſachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche, und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staat ankommt, ſolches vorliegt, oder beabſichtiget wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Biſchof zu Paderborn, was ſeine Amtswirkſamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in dieſe eintreten darf, ſowohl Uns, als Unſeren Nachfolgern ſich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Weſtphäliſchen Frieden begründete Suspenſion der biſchöflichen Gewalt, in Anſehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben ſeyn ſoll. — Hiernächſt beſtimmen und verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Anſehung der katholiſchen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufſicht und Polizei-Gewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem Jure circa überhaupt ſich ergeben, iſt unter dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen, angeordnet. In der Regel ſollen zwei Mitglieder derſelben — ein Weltlicher und ein Geiſtlicher — der katholiſchen Kirche zugethan ſeyn. Sie ſteht in einem coordinirten Verhältniſſe zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Conſiſtorien. An

die Immediat-Commiſſion ſind in der Regel und zunächſt auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Geſetze, die Kenntnißnahme, Zuſtimmung, Einwilligung, Beſtätigung u. ſ. w., von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat ſich aber dieſe Behörde aller Unterſuchungen und Erlaſſe in dem bloß dogmatiſchen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disciplin gänzlich zu enthalten.

§. 2. Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für ſich ſelbſt oder durch Abgeordnete oder Stellvertreter, dieſe mögen Namen haben wie ſie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in den Kirchenſachen des Großherzogthums.

§. 3. Alle neue biſchöfliche Verordnungen, ſo wie alle erzbiſchöflichen Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beſchlüſſe von Synoden und Kirchenverſammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder ſonſtige Erlaſſe des römiſchen Stuhls an die katholiſche Kirche, das Großherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, weſſen Inhalt ſie auch ſeyn mögen, und ſonſt ohne Unterſchied, ſind vor ihrer Bekanntmachung oder Inſinuation der Staatsbehörde zur Einſicht vorzulegen. Auch dürfen dieſelben, in ſofern ſie nicht bloß geiſtliche Vorſchriften enthalten und nicht bloß moraliſchen und dogmatiſchen Inhalts ſind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publizirt, nicht inſinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, ſoll zur Unterſuchung gezogen und nachdrücklich beſtraft werden. Auch für alle frühere päbſtliche Anordnungen iſt die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, ſobald von ſolchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet iſt zu jeder Zeit widerruflich.

§. 4. Die Berufung an den Pabſt als dritte Inſtanz findet nur in reinen Kirchenſachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgeſetzt, daß, mit Zuſtimmung des Staates, hinlänglich geeigenſchaftete Geiſtliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preußiſchen Reichs als Synodal-Richter beſtellt, und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtiget worden.

§. 5. Gegen Aeußerungen der geiſtlichen Gewalt, inſonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengeſetze Bußen verhängt worden ſind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Commiſſion, oder ſonſt — eine Unterſuchung darüber angeordnet werden, ob die geiſtliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den geſetzlichen Gang und die kanoniſchen Vorſchriften beobachtet habe.

§. 6. Wie die katholiſche Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangeliſchen (proteſtantiſchen) Kirche gleiche Anſprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und

Vorzüge genießen ſoll; ſo ſteht derſelben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieſer allgemeinen Anerkennung ſind, vorbehältlich der Beſtimmungen §. 7. und §. 8., ſo wie, der proteſtantiſchen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeſchadet.

§. 7. Diejenigen Feier- und Feſttage, welche beiden Confeſſionen bisher gemeinſchaftlich waren, z. B. Oſtern, werden von beiden beibehalten. Solche Feſte hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Proteſtanten allein begangen werden, ſind in der Regel auf den nächſtvorhergehenden oder den nächſtfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit iſt von beiden Konfeſſionen, gemäß den darüber beſtehenden geſetzlichen Anordnungen, zu begehen. Daſſelbe gilt von denjenigen Feſten, welche bei beſonderen Ereigniſſen von dem Landesherrn, als allgemeine Feſte, ausgeſchrieben werden. Die Liturgie für ſolche iſt in den katholiſchen Kirchen von der biſchöflichen Behörde mit landesherrlicher Zuſtimmung anzuordnen.

§. 8. Prozeſſionen ſollen zu Weimar und Jena, an welchen Orten ohnehin die katholiſchen Gemeinden nicht ſehr groß ſind, wegen örtlicher Verhältniſſe nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Desgleichen ſind alle Prozeſſionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hausweſen vernachläſſiget, und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert wird, bei Strafe unterſagt. Prozeſſionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum ſollen nicht geſtattet, ſondern an den Grenzen zurückgewieſen werden.

§. 9. Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchengebet für allgemeine Angelegenheiten eingeſchaltet. Das dieſerhalb von der biſchöflichen Behörde entworfene Formular iſt zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche, im Lande vorgeſchriebene Kirchengebete ſind von der katholiſchen Geiſtlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen vorzuleſen. Hält dieſelbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zuſätze für nöthig; ſo erfordern dieſe ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

§. 10. Das kanoniſche Aſyl-Recht der katholiſchen Kirchen und der katholiſchen religiöſen Oerter beſteht in dem Großherzogthume nicht.

§. 11. Zu Beſtreitung der Bedürfniſſe für die katholiſche Geiſtlichkeit und für das Kirchen- und Schulweſen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich ſind, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinſchaflichen geiſtlichen Stiftungs-Fonds der Diözes Fulda der dieſſeitige Antheil hierzu nicht ausreichend iſt, ſoll eine Unterſtützung der Parochianen durch Kollekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landſchaftskaſſe beſtimmt ſind. Auch auf die

Becken und Haus-Kollekten, wie ſolche landesgeſetzlich erlaubt und bedingt, und auf dieſe Gelder, wie ſolche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgeſetzt worden ſind, haben die Gemeinden katholiſcher und die Gemeinden proteſtantiſcher Konfeſſion gleiche Anſprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen Ereigniſſen, welche nach dem Patente vom 28. Februar 1817 §. 5. von katholiſchen Geiſtlichen erhoben werden, haben dieſe der Immediat-Kommiſſion zum Beſten der katholiſchen Schulen zu berechnen.

§. 12. Alle Kirchen-Fonds ſollen in ihrer Vollſtändigkeit möglichſt erhalten, und auf keine Weiſe zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchenvermögens und ſeiner Theile ſollen nicht geſchehen ohne Einwilligung des Biſchofs und ohne ausdrückliche Zuſtimmung und Beſtätigung des Landesherrn.

§. 13. Was in dem Grundgeſetze der Steuer-Verfaſſung vom 29. April 1821 über die Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen, und anderer frommen Stiftungen, ſo wie der Geiſtlichen und Schuldiener, verordnet worden, bezieht ſich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie auf die Geiſtlichen und Schuldiener katholiſcher Gemeinden.

§. 14. Sämmtliche von dem Zuſtande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte proteſtantiſcher Pfarrer über Katholiken und katholiſcher Pfarrer über Proteſtanten werden, und zwar ohne Entſchädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Konfeſſionen etwa abgehenden Stol-Gebühren, aufgehoben. Dem zufolge und in dieſer Hinſicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konſiſtoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholiſchen Pfarrei zu Weimar und Jena, und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konſiſtoriums zu Eiſenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholiſchen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Oſtheim und Kaltennordheim zu der katholiſchen Pfarrei Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der biſchöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarrgrenzen in Hinſicht auf die Sacra der katholiſchen Kirche überhaupt näher zu beſtimmen und zu beſtätigen.

§. 15. Dieſer Abſonderung ungeachtet, ſollen ſowohl die katholiſchen als die proteſtantiſchen Unterthanen in gemiſchten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche ſie zum Bau und zur Erhaltung der geiſtlichen Gebäude der anderen Konfeſſion bisher zu leiſten hatten, ſo wie auch zu ſolchen Leiſtungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häuſern und Grundſtücken, als dingliche Laſten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leiſtungen iſt in ſolchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu deſſen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in deſſen Schule er ſein Kind unterrichten läßt.

§. 16. Junge Katholiken des Großherzogthums, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen und dereinſt zu Prieſtern und Seelſorgern befördert ſeyn wollen, haben ſich

1) nach Beendigung der theologiſchen Studien auf einer katholiſchen geiſtlichen Lehranſtalt, bei der Immediat-Kommiſſion perſönlich vorzuſtellen und derſelben Zeugniſſe über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnaſium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen beſuchten theologiſchen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr ſittliches Betragen vorzulegen.

Geht 2) dieſer Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen deſſen Kenntniſſe, Sittlichkeit und übrigen hier zu berückſichtigenden Eigenſchaften: ſo ſpricht ſie ſolches in einem Zeugniſſe aus, in welchem der Kandidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird.

Mit dieſem Zeugniſſe hat ſich

3) der Kandidat bei der biſchöflichen Behörde zu melden, welche demnächſt über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Kommiſſion mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar ſind die Kandidaten von der Immediat-Kommiſſion ernſtlich zu erinnern, daß ſie ſich auf demſelben und vor ihrer Anſtellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache), ingleichen mit dem Kirchenrechnungsweſen bekannt zu machen, und in erſterem fleißig zu üben haben.

Die Immediat-Commiſſion ſoll über das Betragen und die Fortſchritte der Seminariſten von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch ſich überhaupt den Haus- und Studienplan mittheilen laſſen.

§. 17. Was die Verleihung der katholiſchen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anlangt: ſo kann dieſelbe ordentlicher Weiſe nicht anders, als an Landeskinder geſchehen, vorausgeſetzt nur, daß ſie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden ſind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausſchluß jedes Devolutions-Rechtes der biſchöflichen Behörde, die Vergebung ſolcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Anſehung welcher demſelben das Patronats-Recht zuſteht, es mag dieſes durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden ſeyn. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormals geiſtliche Korporationen oder einzelne Glieder derſelben, als ſolche, nominirt (präſentirt) haben. Die Kollation der übrigen Pfarreien und Pfründen ſteht dem Biſchofe zu. Sie kann aber nur an ſolche Perſonen geſchehen, wider welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zuſtimmung. Die Beſtellung der Pfarr-Vikarien und Korporationen bleibt der biſchöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Kommiſſion, überlaſſen.

§. 18. Sämmtliche katholiſche Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geiſtlicher des Landes als Dechant vorſteht.

Die Inſtallation eines neuen Pfarrers und die Einſetzung deſſelben in den Genuß der Pfründe geſchieht von dem Juſtizbeamten des Bezirkes und dem Dechant, als dem biſchöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber beſtehenden Vorſchrift.

Vor der Inſtallation iſt jeder Geiſtliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geiſtlichen iſt erlaubt, beſondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen, geiſtlichen und weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn, anzunehmen.

§. 19. Die Anſtellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzuſtellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut beſtandene Prüfung vorausſetzt, bleibt der Immediat-Commiſſion überlaſſen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementar-Schulen ertheilen, auch Kirchendiener ſind und in ſofern unter der biſchöflichen Behörde ſtehen: ſo hat die Immediat-Commiſſion die biſchöfliche Behörde von jeder ſolchen Anſtellung in Kenntniß zu ſetzen, auch den Schullehrer ſelbſt anzuweiſen, daß er ſich bei ſolcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anſtellung von der Immediat-Commiſſion für das Kirchen- und Schulweſen verpflichtet. (§. 18.).

§. 20. Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche beſtehet ein Kirchenvorſteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholiſchen Gemeindegliedern. Eines der letzteren hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungsweſen zu beſorgen; es ſoll künftig ſtändig ſeyn und nicht jedes Jahr wechſeln. Zum andern Vorſteher ſoll auf dem Lande jedes Mal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er ſich zur katholiſchen Kirche bekennt. Beide Vorſteher werden der Immediat-Commiſſion von dem Pfarrer vorgeſchlagen, und von ſolcher nach Befinden beſtätigt.

§. 21. Dieſem ſo gebildeten Kirchenvorſteher-Amte iſt die Verwaltung des Kirchenvermögens, ſo wie der Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufſicht auf die geiſtlichen Gebäude übertragen; doch ſteht daſſelbe unter Oberaufſicht der Immediat-Commiſſion, welche für Erhaltung und Sicherſtellung des Vermögens der geiſtlichen Fonds möglichſt ſelbſt zu ſorgen und darauf zu ſehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet, und jede überflüſſige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht ſelbſt verwalten, ſondern daſſelbe zu jeder Zeit verpachtet iſt: ſo bleibt es der Immediat-Commiſſion lediglich überlaſſen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkoſten, die Beſoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bei jenen Kirchen angeſtellt ſind, ausgezahlt, und der Ueberſchuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde.

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22. Die Kirchenvorſteher ſind insbeſondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurück zu zahlenden Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien, ſo wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kircheneinkünfte zu beſorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es iſt ihnen nicht erlaubt Rückſtände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Juſtiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Konkurs befangen, oder ein Gegenſtand der Auspfändung bei demſelben nicht vorhanden geweſen iſt.

Geſuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten 2c. müſſen bei der Immediat-Commiſſion angebracht werden. Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorſtehern nach vollendeter Einſammlung übernommen und verrechnet werden.

§. 23. Geſchenke, Stiftungen und Vermächtniſſe zum Beſten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Kommiſſion, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; iſt aber dieſe erfolgt: ſo ſind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Kollekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen ſind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu unterſucht und die landesherrliche Autoriſation ertheilt worden iſt.

§. 24. Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. ſ. w. im Kirchenkaſten der Pfarr-Repoſitur unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe zu verwahren, ſo daß keiner ohne den andern dieſen Kaſten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien von Schuldnern, von Konkurs- oder von Erbmaſſen an das Kirchenvorſteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden; ſo hat darüber das Kirchenvorſteher-Amt und zwar Namens deſſelben der Pfarrer, nach einſtweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkaſten, unverweilt an die Immediat-Kommiſſion zu berichten. Dieſe Behörde ſoll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder ſonſt eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothecirung ſolcher unbeweglicher Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens ſich nähert oder wenigſtens mehr als das Doppelte deſſelben beträgt.

Gleichergeſtalt iſt an die Immediat-Commiſſion zu berichten, wenn Kapitale des Kirchenvermögens in Konkurſen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich ſcheint.

§. 25. Dem Kirchenvorſteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effekten, worüber ein vollſtändiges Inventarium zu führen, vom Vorſteher-Amte und dem Sakriſtan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchenrechnung beizulegen iſt.

§. 26. Die Kirchenvorſteher ſind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und beſtimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu beſtreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweiſung des Pfarrers keine Zahlung leiſten.

Dagegen muß zu allen nicht ſtändigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anſchaffungen, Ausbeſſerungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Koſten mehr als zwei Thaler betragen, die Autoriſation von Seiten der Immediat-Commiſſion eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern überſteigenden Koſtenaufwandes, zugleich eine Beſcheinigung des Dechanten über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden.

§. 27. Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorſteher iſt die für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geiſtlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu beſtreiten; ſo ſind kleinere Reparaturen und ſolche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes ſofort anzuzeigen, damit von dieſem wie bei anderen Domanial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten iſt von dem Kirchenvorſteher-Amte jedes Mal an die Immediat-Commiſſion zu berichten, welche deshalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde ſich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zuſtimmung von dem Staatsminiſterium einzuholen hat.

Iſt 2) die Kirche ſelbſt verbunden dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu beſtreiten: ſo dürfen und ſollen

a) die Kirchenvorſteher diejenigen Bauten ꝛc., deren Koſten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen laſſen, und erſt nachher, wenn ſolches geſchehen iſt, an die Immediat-Commiſſion berichten; dagegen

b) in jedem anderen Falle vor der Anordnung des Baues ꝛc. von der Immediat-Commiſſion die Autoriſation einzuholen und dem an dieſelbe zu erſtattenden Berichte ein genauer Koſtenanſchlag beizufügen iſt.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Laſt: ſo iſt der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchenvorſteher iſt, ſchuldig, bei perſönlicher Verantwortlichkeit, ſowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von deren Verzug augenſcheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten ſtehet, ſofort machen zu laſſen, und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe daſſelbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commiſſion wird darauf ſehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weiſe verfahren, ingleichen daß den

beſtehenden Landesgeſetzen über die Wirkſamkeit der Landräthe in Gemeindeſachen genau nachgegangen werde.

§. 28. Sollen neue Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſer, oder neue Anbauten an ſolchen, errichtet werden: ſo hat die Immediat-Commiſſion vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß und, wenn die Koſten aus dem Kirchen-Aerar beſtritten werden müſſen, auch den diesfallſigen Koſtenanſchlag zu prüfen, nicht minder zu unterſuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden ſind. Wegen dieſer Bauten iſt zugleich mit der biſchöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen, und erſt, wenn dieſes geſchehen, darüber Bericht zum Staats-Miniſterium zu erſtatten.

§. 29. Entſtehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zuſtehenden Gerechtſame oder ihres ſonſtigen Vermögens, Prozeſſe irgend einer Art: ſo liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorſtehern ob; jedoch müſſen ſie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autoriſation dazu von der Immediat-Commiſſion einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor beſtellen will. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeſchloſſen werden, ſo bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Commiſſion.

§. 30. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens ſollen die Kirchenvorſteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebſt den hierüber geſtellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commiſſion zur Reviſion einzuſenden hat. Dieſes ſoll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geſchehen. Eines jener Exemplarien iſt ſodann der biſchöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa ſich ergebenden Anſtänden unbenommen bleibt, ſich darüber mit der Immediat-Commiſſion zu benehmen.

§. 31. Der Dechant (§. 18.) hat jährlich Ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu viſitiren, und nach Beendigung dieſes Geſchäftes der Immediat-Commiſſion über folgende Fragen Bericht zu erſtatten:

1) Ob hinſichtlich des Kirchenvermögens nichts zu erinnern befunden worden?

2) wie viel baares Geld zur Zeit der Viſitation im Kirchenkaſten befindlich geweſen?

3) ob die Obligationen über die ausſtehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Capitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchenkaſten der Pfarr-Repoſitur unter doppeltem Schluſſe ſich befinden?

4) ob die von der Immediat-Commiſſion an den Pfarrer erlaſſenen Umläufe und ſonſtige Verfügungen in der Pfarr-Repoſitur ſämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?

5) welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarrgebäuden und

Kirchen nöthig und welche Verbeſſerungen und Verſchönerungen in den letzteren zu wünſchen?

6) ob neue Anſchaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich?

7) ob die Kircheneffekten von Werth in ſicherer Verwahrung ſich befinden?

8) wie das Vernehmen zwiſchen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?

9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geiſtlichen das Jahr hindurch ſich bewähret?

10) was ſich überhaupt über den ſittlich-religiöſen Zuſtand der Pfarreigemeinden ſagen laſſe?

Der Immediat-Commiſſion bleibt es überlaſſen, der jährlichen Kirchen-Viſitation durch den Dechant eines der weltlichen Glieder beizuordnen.

§. 32. Die Viſitation der katholiſchen Schulen iſt jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat-Commiſſion vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnung über die den Pfarrern anvertrauten Schulkaſten durchzugehen, die zu Schulſtellen, nach beendigtem Lehr-Kurſe, ſich meldenden Kandidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung ſchon angeſtellter Schullehrer errichteten Anſtalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gut beſtandener Prüfung Antheil nehmen, zu beſorgen haben. Im Allgemeinen iſt der Immediat-Commiſſion die Oberaufſicht über das katholiſche Schulweſen, was deſſen Temporalien angeht und ſoweit daſſelbe nur von Einfluß auf das Staatswohl ſeyn kann, zu übertragen.

§. 33. Sollte der Biſchof oder deſſen Weihbiſchof in eigener Perſon die katholiſchen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums viſitiren wollen: ſo iſt dem Landesherrn zuvörderſt eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann beſtimmt werden, ob auch dieſer Viſitation ein weltlicher Rath beizuordnen ſey.

§. 34. Die katholiſchen Geiſtlichen, Schullehrer und Kirchendiener ſind eben ſo, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums, und ſtehen als ſolche unter den Geſetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizei-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsſtand genießen die katholiſchen Geiſtlichen, Lehrer und Kirchendiener, desgleichen die katholiſchen Kirchen- und andere geiſtlichen Stiftungsgüter in dem Großherzogthume ſo lange, als derſelbe überhaupt noch namentlich in Beziehung auf die Geiſtlichen, Lehrer, Diener und Güter der proteſtantiſchen Kirche Statt findet.

Wie in dem Geſetze vom 7. Mai 1819 unter III. 3. verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geiſtliche anhängig werdenden Unterſuchungen, auf das Geſuch des Angeſchuldigten, von dem Criminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Commiſſion zu verweiſen.

§. 35. Sobald ein katholiſcher Geiſtlicher in eine peinliche

Unterſuchung gerathen iſt, hat das Criminal=Gericht, oder die an die Stelle deſſelben tretende Regierungs=Commiſſion der Immediat=Commiſſion für das katholiſche Kirchen= und Schulweſen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derſelben mitzutheilen. Durch ſolche iſt weiter die biſchöfliche Behörde ſowohl von dem Anfange der Unterſuchung, als von dem Ausgange derſelben in Kenntniß zu ſetzen, damit die deshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geiſtlichen Stand und die Dienſtverrichtungen des Angeſchuldigten getroffen werden können.

§. 36. Die der katholiſchen Geiſtlichkeit in der Diözes Fulda ſchon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu teſtiren, ſoll den katholiſchen Geiſtlichen des Großherzogthums auch ferner geſtattet bleiben. Nur die ihnen in Anſehung der Art und Weiſe des Teſtirens vergönnten beſonderen Privilegien und andere in dem Fuldaiſchen Privat=Rechte nebenbei enthaltene beſondere Beſtimmungen, Beſchränkungen und Vorbehalte, insbeſondere die von der Hinterlaſſenſchaft eines jeden Geiſtlichen an das Vikariat zu Fulda unter dem Namen „Ferto“ zu leiſtende Geldabgabe, ſind aufgehoben. Den Erben eines Geiſtlichen gebührt auch von der Beſoldung ihres Erblaſſers das volle Sterbe=Quartal.

§. 37. Bei der Verſiegelung und Aufnahme des Nachlaſſes (Obſignation oder Inventariſation) nach dem Tode eines Geiſtlichen ſoll, zur Abſonderung und Uebernahme des Kircheneigenthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgeiſtliche oder der zunächſt wohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorſteher=Amtes zugezogen werden.

§. 38. Sowohl in Civil=Sachen, als in Criminal=Sachen ſind die Geiſtlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten ſich auch als Zeugen abhören zu laſſen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requiſition der biſchöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon ſind diejenigen Fälle, wo einem Geiſtlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut werden. Sollte aber in einem ſolchen Falle durch die Ausſage und Angabe des Geiſtlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den ſchädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: ſo kann das Siegel der Verſchwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht ſtärker ſeyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Die Abnahme des Eides von katholiſchen Geiſtlichen, es mag derſelbe ein zugeſchobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid ſeyn, geſchieht vor den weltlichen Gerichten, nach der der katholiſchen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39. In allen andern Vorkommenheiten ſtehen die katholiſchen Geiſtlichen und Kirchendiener theils unter dem Biſchofe, theils unter der Immediat=Kommiſſion, nach folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Dem Biſchofe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die

Aufſicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der ſeiner Diözes unterwerfenen Geiſtlichen mit dem kirchlichen Cenſur- und Strafrechte.

2) Der Immediat-Commiſſion ſind die Geiſtlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorſteher untergeben.

3) Wird von dem Biſchofe gegen einen Geiſtlichen auf Einſperrung über vier Wochen, Suspenſion von dem Amte und der Pfründe, Abſetzung vom Amte, Entlaſſung aus dem geiſtlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: ſo darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beſtimmung eröffnet und vollzogen werden.

4) Ausgenommen hiervon ſind, was die Suspenſion anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in ſolchen Fällen die Suspenſion nur mit landesherrlicher Zuſtimmung eröffnet und vollzogen werden.

5) Sollte die Immediat-Commiſſion gegen Geiſtliche, in ſo fern ſie ihr unterworfen ſind, härtere Strafen — Einſperrung, Verſetzung, Suspenſion, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: ſo iſt deshalb mit der biſchöflichen Behörde zu communiciren.

6) Ueberhaupt ſoll die Immediat-Commiſſion darüber wachen, daß Disciplinar-Vergehungen der Geiſtlichen nicht ununterſucht und unbeſtraft bleiben. Dieſelbe iſt verbunden, alle ſolche Vergehungen, in ſo fern die Ahndung derſelben vor die biſchöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.

7) Auch den Geiſtlichen bleibt wegen des Mißbrauchs der obern geiſtlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 5.) vorbehalten.

§. 40. Alle Landesgeſetze und Verordnungen, welche in Anſehung der Taufen, Ehen und Begräbniſſe beſtehen, oder künftig erlaſſen werden, ſind auch bei den katholiſchen Kirchen zu beobachten, in ſo weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgeſetzlich beliebt worden iſt. Dem Pfarrgeiſtlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgeſonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Regiſter zu halten, treu nach den beſtehenden Landesgeſetzen und mit der daraus ſich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob ſolches geſchehen iſt, iſt bei der jährlichen Kirchen-Viſitation (§. 31.) mit zu unterſuchen und von dem Dechant der Immediat-Commiſſion anzuzeigen.

§. 41. In bloß katholiſchen Gemeinden dürfen nur ſolche, welche ſich zur katholiſchen Religion bekennen, als Hebammen angeſtellt werden. In gemiſchten Gemeinden entſcheidet zwar unter den zur Hebammenſtelle vorgeſchlagenen Perſonen verſchiedener Confeſſion nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch ſoll in dem Sprengel der katholiſchen Pfarrei zu Dermbach ſowohl als in dem von Weimar und Jena wenigſtens e i n e Hebamme katholiſch ſeyn.

§. 42. Hinſichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, alſo auch dabei, daß ſolche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershauſen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Oſtheim wohnen, ſo haben dieſelben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden ſolchen Anſpruch ausſchließt) Anſprüche auf Vergütung der Transport-Mittel, und wenn ſie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Daſſelbe gilt in Anſehung des Letzteren von dem Sakriſtan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43. Hat eine Nothtaufe geſchehen müſſen: ſo muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geſchehen. Für die religiöſen Handlungen, welche hiernächſt bei einem ſolchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

§. 44. Diſpenſationen vom Aufgebote und Diſpenſationen von Ehehinderniſſen, welche ihrer Natur nach weltliche ſind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgeſetzen des Großherzogthums ſich begründen, möge ſolche auch außerdem noch das kanoniſche Recht vorgeſchrieben haben, ſind bei der Immediat-Commiſſion, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzuſuchen. Fühlt der katholiſche Unterthan ſich hierbei in ſeinem Gewiſſen nicht beruhiget: ſo bleibt es ihm überlaſſen, auch noch die Diſpenſation bei der biſchöflichen Behörde einzuholen. Daſſelbe iſt bei ſolchen bloß kanoniſchen Ehehinderniſſen erlaubt, welche in dem Großherzogthume geſetzlich nicht aufgehoben worden ſind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen ſoll, hat in einem ſolchen Falle **vor** der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commiſſion von der ertheilten biſchöflichen Diſpenſation in Kenntniß zu ſetzen. Die Diſpenſationen von bloß aufſchiebenden Ehehinderniſſen hat die biſchöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einſpruche aus früher eingegangenen Verlöbniſſen (§. 45.) liegen.

§. 45. Eheverſprechungen als bloße Verträge, ſo wie die etwa daraus entſtehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müſſen nach den beſtehenden Landesgeſetzen beurtheilt werden.

§. 46. Die Eheſchließung und Trauung gebührt der Regel nach demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut iſt, ohne Unterſchied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholiſchen Kirche zugethan ſeyn. Wollen ſich die Verlobten von einem andern Geiſtlichen inner- oder außerhalb Landes trauen laſſen: ſo kann ſolches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geſchehen, als wenn ſie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zuſteht, ein ordnungsmäßig ausgeſtelltes Zeugniß beibringen, daß ſie in Anſehung des Aufgebotes keine geſetzliche Vorſchrift unerfüllt gelaſſen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenſtehe und daß ſie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuſtändigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die proteſtantiſchen

Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten ſelbſt gewählt werden, beizuziehen. Iſt ſolches geſchehen, ſo iſt eine weitere Einſegnung von Seiten eines katholiſchen Geiſtlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche ſich in den Großherzoglichen Landen kopuliren laſſen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derſelben Confeſſion ſich bekennen, nur von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion kopulirt werden.

§. 47. Der katholiſche Pfarrer, welchem nach §. 46. die Trauung gebührt, darf bei gemiſchten Ehen, wo ein Theil der katholiſchen, ein Theil der proteſtantiſchen Kirche zugethan iſt, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der proteſtantiſche Theil darein, daß die in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, nicht gewilliget hat, um ſo weniger, als das gegenwärtige Geſetz die rechtliche Gültigkeit ſolcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholiſche Pfarrer dieſem entgegen handeln: ſo ſoll das Aufgebot und die Trauung, auf Anſuchen, einem proteſtantiſchen Pfarrer übertragen und die Autoriſation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium ertheilt werden.

Eben dieſes ſoll geſchehen in allen andern Fällen, in welchen der katholiſche Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Geſetzen des Großherzogthums zuläſſigen und gültigen Ehe verſagt hat.

§. 48. Entſtehen Eheirrungen zwiſchen Eheleuten, welche beide katholiſch ſind: ſo gehört die Sache vorerſt an die Immediat-Kommiſſion, welche nach Befinden die Güte und Ausſöhnung zu verſuchen hat. Findet dieſe nicht Statt: ſo iſt die Sache an die zuſtändige Landesregierung oder an die biſchöfliche Behörde zu verweiſen, nach folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Nichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Juſtiz-Behörden in Eheſachen überhaupt: a) wenn die geſchloſſene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen; b) wenn dieſelbe aus dem Grunde eines zerſtörenden, in den Landesgeſetzen des Großherzogthums beſtätigten Ehehinderniſſes als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeitsklagen gehören vor die biſchöfliche Behörde, wenn ſie durch ein zerſtörendes Ehehinderniß begründet worden, welches als ſolches in den Landesgeſetzen nicht anerkannt iſt.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tiſch und Bette gehören vor die biſchöfliche Behörde.

Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter Nro. 1. auf die Nichtigkeit: ſo iſt die Immediat-Kommiſſion und weiter durch dieſe die biſchöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntniſſe in Kenntniß zu ſetzen.

Spricht in den Fällen unter Nro. 2. und 3. die biſchöfliche Behörde: ſo hat dieſe durch die Immediat-Kommiſſion dem Landesherrn

von dem rechtskräftigen Erkenntniſſe Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Beſtätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geiſtlichen Gerichte geſprochenen und landesherrlich beſtätigten Erkenntniſſes gebührt den weltlichen Gerichten; eben ſo das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgeſprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tiſch und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Eheſcheidung gleich geachtet.

Ob ein ſolchergeſtalt geſchiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Perſon eingehen könne, wird von Seiten des Staats lediglich dem Gewiſſen deſſelben überlaſſen.

§. 49. Eheirrungen zwiſchen Ehegatten verſchiedener Konfeſſion ſollen, wenn ſie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entſchieden werden. Wird in einem ſolchen Falle die Ehe richterlich getrennt: ſo findet in Anſehung des katholiſchen Ehegatten und einer zweiten Ehe deſſelben dasjenige Statt, was oben §. 48. verordnet worden iſt.

§. 50. Die Ehe eines Katholiken mit einer Proteſtantin, oder einer Katholikin mit einem Proteſtanten, welche ſchon früher in einer gültigen, aber von der zuſtändigen Behörde geſetz- und verfaſſungsmäßig wieder aufgelöſten Ehe geſtanden haben, iſt in dem Großherzogthume zuläſſig, wenn ſich gleich der erſte Ehegatte des geſchiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine ſolche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der katholiſche Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beides verweigern: ſo ſoll nach §. 47. verfahren werden.

§. 51. Die Kinder aus gemiſchter Ehe (zwiſchen Katholiken und Proteſtanten) ſollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahme im §. 52. und §. 53. und ohne daß dieſes Geſetz auf ſchon beſtehende Ehen und die in ſolchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Geſetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und ſomit rückwirkende Kraft hat — in einer und derſelben Kirche getauft und erzogen werden. Es entſcheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, deſſen Familie in aufſteigender Linie am längſten als katholiſch oder als proteſtantiſch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert geweſen iſt; 2) wenn durch dieſe Beſtimmung eine Entſcheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52. Wenn beide Eltern einer und derſelben Konfeſſion zugethan ſind: ſo hat die Religionsänderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über: ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Kindern, welche ſchon Religionsunterricht erhalten haben und

denen, welche ſolchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Dieſe folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaars, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben ſie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemiſchten Ehen findet die letzte Beſtimmung des §. 52. Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derſelben Kirche angehören.

§. 54. Uneheliche Kinder und ſolche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutſchande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entſcheidet die Religionsbeſtimmung des legitimirten noch lebenden Kindes auch über die Religionsbeſtimmung der ſpäterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55. Bei Findlingskindern hängt die Religionsbeſtimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Geſetzen zu beſtreiten hat, oder gleich anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entſcheidet die Religion des Finders.

§. 56. Gegen die hier §. 51—55. gegebenen Beſtimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwiſchen den Aeltern, ſie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeſchloſſen ſeyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieſes bezwecken, ſind null und nichtig. Eben ſo wenig iſt es von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in deſſen Religion die Kinder bisher erzogen worden ſind, verſtirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern ſind berechtiget, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Confeſſion weiter erziehen zu laſſen.

§. 57. Entſtehen über die Anwendung der hier §. 51—56. ausgeſprochenen Verordnungen Zweifel, und können dieſe von dem Conſiſtorium des Bezirkes und der Immediat-Commiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen in Einverſtändniß nicht gehoben werden: ſo gehört die Entſcheidung lediglich vor das Staats-Miniſterium.

§. 58. Jeder Verſtorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verſtorben iſt, jedoch, wenn nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beſchleunigung des Begräbniſſes und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geiſtlichkeit ſeiner Konfeſſion. Stirbt jemand außer ſeinem Wohrorte an einem Orte, welcher einer andern Confeſſion zugethan iſt: ſo ſteht es, jedoch auch hier unter der Vorausſetzung, daß nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegen treten, den Hinterlaſſenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu laſſen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 59. Die Ober-Konſiſtorien und die Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen haben ihr vorzügliches

Augenmerk dahin zu richten, daß zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen, beſonders der Geiſtlichkeit, der Geiſt des Friedens und der Eintracht herrſche und daß ſie ſich nach den Grundſätzen des Chriſtenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß ſie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beiſpiele vorausgehen. Injurien, welche ſich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Kultus und die religiöſen Gebräuche einer der verſchiedenen Konfeſſionen, oder in Beſchuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwiſchen den verſchiedenen Religionspartheien die Veranlaſſung geben können, ſollen vorzüglich ſtreng geahndet werden.

§. 60. Die Proſelyten-Macherei, d. h. diejenigen Verſuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre ſeiner Kirche zu verdächtigen, und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zuſicherung von Vortheilen, Drohungen, von Nachtheilen u. ſ. w., zu einem Uebertritte zu beſtimmen, ſind von den Kriminal-Gerichten zur Unterſuchung zu ziehen. Sie ſollen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieſes Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61. Aber nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfeſſion zu der andern allerdings geſchehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21. Jahr ſeines Alters erfüllt haben:

2) Er muß ein Zeugniß ſeines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er ſeine Willensmeinung vor dieſem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieſes Schrittes empfangen habe.

3) Er muß endlich von dem zuſtändigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugniſſe deſſelben gehörig vorbereitet worden ſeyn.

Der Uebertritt geſchieht nicht öffentlich vor verſammelter Gemeinde, ſondern durch Ablegung des Glaubensbekenntniſſes und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlaſſenen, der andere der neugewählten Kirche angehören ſoll.

Das Glaubensbekenntniß iſt, wie es abgelegt werden ſoll, von der Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen und von dem Ober-Konſiſtorium des Bezirks zu prüfen.

Können ſich dieſe Behörden nicht vereinigen, ſo gedeihet die Sache vor das Staats-Miniſterium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntniſſes, wie es dieſen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden iſt, bei der Handlung des Uebertrittes ſelbſt, ſoll an den dabei thätig geweſenen Geiſtlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienſtentſetzung geahndet werden.

Sollte jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben: ſo iſt der Uebertritt als nicht geſchehen zu betrachten, auch in Anſehung des Begräbniſſes, wenn der Kranke wirklich verſtirbt.

§. 62. Für alle in dieſem Geſetze, oder ſonſt in vorhandenen oder künftigen Geſetzen und Verordnungen des Großherzogthums nicht enthaltene Beſtimmungen über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen und der proteſtantiſchen Kirchen zu ſolchen wird das Königlich Preußiſche Landrecht inſonderheit Th. II. Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geſetz nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung der zum Landtage verſammelt geweſenen Abgeordneten Unſerer getreuen Unterthanen höchſteigenhändig vollzogen, ſolches mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel beidrücken laſſen und befohlen, daß es im Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geſchehen und gegeben Weimar den 7. Oktober 1823.

Carl Auguſt u. ſ. w.

(L. S.)

XII. Uebereinkunft zwiſchen dem apoſtoliſchen Internuntius und den Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganiſirung und neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel. Luzern, 26. März 1828.

Art. 1. Die Kantone Luzern, Solothurn und der Theil des Kantons Berns, der durch den Wiener Kongreß abgetreten wurde, ſo wie der Kanton Zug, werden in Zukunft für ihre katholiſche Bevölkerung das Bisthum Baſel bilden.

Art. 2. Die Reſidenz des Biſchofs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt, dem zufolge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Viktor (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Baſel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus ſiebenzehn Domherren beſtehen, wovon wenigſtens zwölf werden zur Reſidenz verpflichtet ſeyn, ſowohl zur Aushülfe zum Gottesdienſte, als um dem Biſchofe behülflich zu ſeyn. Aus der Zahl der ſiebenzehn Domherren werden zehn auf alle den Bisthumsſprengel bildenden Kantone vertheilt, als konſtituirende Domherren angeſehen, mit dem Titel von Domkapitularen. Unter dieſen ſiebenzehn Domherren ſind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Baſel'ſchen Domkapitels mitbegriffen; ſie haben das Recht der Reſidenz, und ſollte ſich unter ihnen ein Würdeträger befinden, ſo wird ihm die Dekanswürde übertragen werden.

Das Domkapitel wird zwei Würdeträger haben, einen Propſt und einen Dekan.

Art. 4. Die Domkapitularen werden den geiſtlichen Rath des Biſchofs bilden.

Art. 5. Ihnen ſteht bei Erledigung des biſchöflichen Stuhls die Wahl des Biſchofs nach den Vorſchriften des Art. 12. zu.

Art. 6. Die zehn Kaplane der Kollegiatkirche zu St. Urs und Viktor werden für den Gottesdienſt und andere religiöſe Verrichtungen dem Domkapitel angeſchloſſen.

Art. 7. Die Fabrik des gleichen Kapitels, deren jährliches Einkommen auf ungefähr 2000 Schweizer-Franken geſchäzt werden kann, wird den Kirchenſchmuck, die Verzierungen und überhaupt die zum Gottesdienſt nöthigen Geräthſchaften herbeiſchaffen und unterhalten. Um für die erwähnten Gegenſtände auf angemeſſene Weiſe ſorgen zu können, werden die für den Unterhalt des Biſchofs angewieſenen Einkünfte während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls der gleichen Fabrik zugerechnet.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Biſchofs und des Domkapitels, wird ein Seminarium errichtet, für welches die Regierungen hinſichtlich der nöthigen Stiftungen und Gebäulichkeiten Bedacht nehmen. Wenn noch andere Seminarien für nöthig erachtet werden, ſo wird der Biſchof ſolche im Einverſtändniß mit den betreffenden Regierungen, die dafür die nöthigen Stiftungen und Gebäude hergeben werden, errichten. Vereint mit vier Domherren verſchiedener Kantone, wovon zwei durch den Biſchof und zwei durch das Domkapitel ernannt werden, leitet und verwaltet dieſer die Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Biſchofs ſind auf 8000 Schweizer-Franken feſtgeſezt. Die Einkünfte des Propſtes des Kollegiatſtifts zu St. Urs und Viktor ſind dem Dompropſte angewieſen. Die Pfründe des Domdekans erhält einen jährlichen Zuſchuß von 800 Franken. Die jährlichen Einkünfte jedes reſidirenden Domherrn der Städte Luzern und Bern ſind auf 2000 Franken feſtgeſezt. Die Domherren ſo wie die Kaplane von Solothurn und ihre Nachfolger bleiben im vollen Genuſſe ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Viktor gehörigen Pfründen. Hinſichtlich der nicht reſidirenden Domherren verpflichten ſich die Regierungen jedem derſelben jährlich 300 Franken zu geben.

Art. 10. Außer den oben beſtimmten Gehalten werden dem Biſchof und den reſidirenden Domherren ihrer Würde angemeſſene Wohnungen angewieſen.

Art. 11. Die Regierungen der Diözeſanſtände werden für den Unterhalt des Biſchofs, die Dompfründen und die Ausſtattung der Seminarien ſich mit dem heiligen Stuhl in einer ſpätern Unterhandlung verſtändigen, inzwiſchen werfen ſie dafür geſicherte und beſtimmte Einkünfte aus. Die Regierungen werden ihren freien und regelmäßigen Bezug, ſo wie ihre Unveräußerlichkeit gewährleiſten; ſie werden auch für den Unterhalt der Domherrenwohnungen ſorgen. Für den Unterhalt der Domkirche, der biſchöflichen Wohnung und der

Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums wird durch die Regierung von Solothurn geſorgt werden. Die Gebäude von Seminarien, die anderswo errichtet werden ſollen, ſind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

Art. 12. Die Domkapitularen haben das Recht, aus der Diözeſangeiſtlichkeit den Biſchof zu wählen. Der zum Biſchof gewählte wird vom heil. Vater die Einſetzung erhalten, ſobald deſſen kanoniſche Eigenſchaften nach den für die ſchweizeriſchen Kirchen üblichen Formen werden dargethan ſeyn. Die Regierung von Solothurn ernennt den Propſt auf die bisher übliche Weiſe. Die Ernennung des Dekans ſteht dem heil. Vater zu. Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den dieſem Kanton angehörigen Pfründen. Für die von dem Kanton Bern zu gebenden Domherren wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieſes Standes ein Verzeichniß von ſechs Kandidaten vorlegen, welche drei davon ſtreichen kann, worauf der Biſchof den Domherrn ernennt. Die zehn vom Kollegiatkapitel zu St. Urs und Viktor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weiſe beſezt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Beſitzern dieſer Pfründen die ſie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter ſich der von dieſer gewählte Propſt befinden wird. Der dem Kanton Zug vorbehaltene, nicht zur Reſidenz verpflichtete Domherr wird von der Regierung dieſes Standes ernannt. Der zum Domherrn Gewählte muß entweder Angehöriger des Kantons ſeyn, dem die Pfründe gehört, oder in demſelben geiſtliche Verrichtungen verſehen, und in dieſen beiden Fällen die folgenden Eigenſchaften beſitzen. Er muß Weltprieſter ſeyn, eine mit Seelſorge verbundene Pfründe wenigſtens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit verſehen haben, oder dem Biſchof in der Verwaltung der Diözeſe oder der Seminarien behülflich geweſen ſeyn, oder ſich als Profeſſor der Theologie oder des kanoniſchen Rechts ausgezeichnet haben. Die erſte Ernennung der Domherren iſt dem heil. Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem gleichen Domherrn kann nicht mehr als Eine Würde übertragen werden; die des Propſts und des Dekans können nicht durch Domherren des gleichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Biſchof wird in die Hände der Abgeordneten der das Bisthum Baſel bildenden Stände den folgenden Eid leiſten: „Ich ſchwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und „Gehorſam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum „Baſel beſteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz „ein Verſtändniß zu pflegen, an einem Rathſchlage Theil zu nehmen, „und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffent„liche Ruhe gefährden könnte, und ſollte ich je Kenntniß erhalten „von einem dem Staate ſchädlichen Komplotte, ſey es in meiner Diö„zeſe oder anderswo, ſo werde ich die Regierung davon in Kenntniß „ſetzen.“

Art. 15. Es wird hier die feierliche Verſicherung gegeben, daß wenn früher oder ſpäter der Sitz des Biſchofs und des Domkapitels

außer die Stadt Solothurn verlegt werden ſollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder auf den gleichen Fuß werde hergeſtellt werden, auf dem es ſich zur Zeit ſeiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel iſt den Kantonen Baſel und Aargau für ihre katholiſche Bevölkerung, die nicht ſchon einbegriffen iſt, vorbehalten und geſichert, ſo wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag feſtgeſezten Grundlagen. Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, ſo wird das biſchöfliche Tafelgut bis auf das Maximum von zehntauſend Schweizer-Franken nach dem Maaßſtabe der katholiſchen Bevölkerung des betretenen Kantons vermehrt. Wenn die Vereinigung aller oben genannten Kantone ſtattfinden ſollte, ſo ſoll die Diözeſe mit einem Weihbiſchof verſehen werden, den der Biſchof wählen, und dem die Diözeſankantone ein jährliches Einkommen von 2000 Schweizer-Franken ſichern werden. Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der erwähnten Kantone iſt einer ſpätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen dieſer gegenwärtigen Uebereinkunft, die in Doppel ausgefertigt und geſiegelt worden, ſollen, ſobald immer möglich, ausgefertigt werden.

So geſchehen zu Luzern den 26. März 1828.

XIII. Päbſtliche Bulle vom 7. Mai 1828.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.
Ad Perpetuam Rei memoriam.

Inter praecipua nostri apostolatus munia etc. (enthält die Beſtimmungen über das Bisthum Baſel, wie ſie durch die Uebereinkunſt vom 26. März verabredet worden waren).

XIV. Päbſtliche Bulle, die Vereinigung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthume Baſel betreffend.

Pius VIII. zu ewigem Gedächtniß.

Für das Heil der Seelen, gemäß der Uns übertragenen Verwaltung der allgemeinen Kirche eifrig beſorgt, richten Wir gern die Verfügungen Unſerer apoſtoliſchen Gewalt dahin, wo Wir zur Förderung ihres Wohls günſtigere Verhältniſſe eintreten ſehen. Wir haben deßwegen mit geneigter Geſinnung vernommen, was zu Bewerkſtelligung des Beitritts der Kantone Aargau und Thurgau zum Bisthum Baſel, vom Ehrwürdigen Bruder Petrus, Erzbiſchof von

Tarſus, Unſerm Nunzius bei den Schweizern, mit den, von den Regierungen dieſer Kantone hiezu beauftragten, Wohlgebornen Männern verhandelt wurde. Daher Wir nach genauer Unterſuchung dieſer ganzen Angelegenheit, mit dem Wunſche, für die geiſtliche Leitung des dortigen Volks erſprießlich zu ſorgen, in völliger Sachkenntniß, nach reiflicher Ueberlegung und Kraft Apoſtoliſcher Machtvollkommenheit, die katholiſche Bevölkerung des Kantons Aargau, nämlich ſowohl die jenes Gebiettheils, der vom Bisthum Konſtanz getrennt wurde, als die desjenigen, der ehemals unter der alten biſchöflichen Kirche von Baſel ſtand, ſo wie auch die katholiſche Bevölkerung des ebenfalls vom Bisthum Konſtanz getrennten Kantons Thurgau, der Diöceſe des Bisthums Baſel, welche durch die, vom Pabſt Leo XII., Unſerm Vorfahren ſel. Angedenkens, unterm 7. Mai 1828, hinſichtlich der neuen Umſchreibung jener Diöceſe erlaſſene Bulle jüngſt errichtet wurde, auf ewige Zeiten zuweiſen und zutheilen. Wir wollen aber, daß drei Domherren aus dem Kanton Aargau und das Kapitel der Domkirche zu den heiligen Urs und Viktor in Solothurn aufgenommen werden, nämlich ein Reſidirender und zwei Nichtreſidirende, Forenſes genannt, und daß überdieß noch ein Nichtreſidirender aus dem Kanton Thurgau beigefügt werde, ganz unter den gleichen Vorſchriften und Bedingungen, welche durch die erwähnte Apoſtoliſche Bulle für die Domherren des Kantons Bern feſtgeſetzt ſind, die Wir daher ſämmtlich Kraft dieſer Bulle, für die Wahlart der Aargauiſchen und Thurgauiſchen Domherren beſtätigt und genehmigt erklären. Demzufolge wollen Wir bei Ernennung derſelben Das vorzüglich und ſorgfältig beachtet wiſſen, daß ſie nicht nur in jenen Cantonen, für welche ſie eine Domherrenſtelle erhalten ſollen, Bürgerrecht und Wohnſitz haben, ſondern überdieß mit den für die Domherren überhaupt vorgeſchriebenen Eigenſchaften begabt ſeien, oder der kirchlichen Verwaltung nützliche Dienſte im Kanton geleiſtet haben. Es werden daher dem, nach Vorſchrift der erwähnten Bulle ſchon eingeſetzten Domkapitel, vier Domherren beigefügt werden, nämlich: ein Reſidirender und zwei Nichtreſidirende, oder Forenſes, für den Kanton Aargau. Dieſe vier Domherren werden einen Beſtandtheil des biſchöflichen Senats bilden, im Kapitel Aktiv- und Paſſiv-Stimmrecht haben, und das Recht genießen, den Biſchof zu wählen, und folglich wird das geſammte Domkapitel aus einundzwanzig Domherren beſtehen, von denen dreizehn zu der Klaſſe der Reſidirenden gehören, acht aber Nichtreſidirende, oder ſogenannte Forenſes, ſein werden.

Wir befehlen ferner und verordnen, daß die beiden Kantone Aargau und Thurgau alle jene Rechte zu genießen haben ſollen, welche im Allgemeinen und überhaupt durch dieſelbe Apoſtoliſche Bulle den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug verliehen wurden, ſo wie auch, daß ſie zu den nämlichen Beſchwerden und Obliegenheiten verpflichtet ſeien, welche den erwähnten Kantonen durch eben jene Bulle auferlegt wurden.

Damit nun aber die Vollziehung dieſer Verfügungen, von denen

Wir einen guten Erfolg für das Heil der Seelen zuverſichtlich erwarten, beſchleunigt werde, übertragen Wir die Vollziehung derſelben dem geliebten Sohne Michael Viale, welcher für den Apoſtoliſchen Nunzius bei den Schweizern, Unſere und dieſes Apoſtoliſchen Stuhls Geſchäfte gegenwärtig führt, und Wir ertheilen demſelben alle nothwendigen und dienlichen Vollmachten, damit er von ſich aus oder durch eine andere, wenigſtens in kirchlicher Würde ſtehende Perſon, dieſe Unſere Verordnungen vollziehen laſſe, und das beſchließe, was er für dieſe Angelegenheit das Erſprießlichſte im Herrn erachten mag. Wir wollen auch, daß er die Akten und Beſchlüſſe der Vollziehung an die Konſiſtorialkongregationen zur Aufbewahrung einſende.

Dieſem ſollen weder Apoſtoliſche Satzungen und Verordnungen entgegenſtehen, noch andere, wenn auch einer ausdrücklichen, beſondern und eigenen Erwähnung würdige, ſelbſt durch Eid, Apoſtoliſche Beſtätigung oder irgend eine andere Verſicherung bekräftigte Statuten, Uebungen, auch Privilegien, Indulte und apoſtoliſche Bullen, die im Widerſpruche mit dem Obenangeführten, wie immer bewilligt oder erneuert worden wären, welche alle und jede, deren Inhalt Wir, als in dieſer Bulle vollſtändig und genügend ausgeſprochen und wie von Wort zu Wort eingerückt anſehen wollen, obgleich ſie ſonſt in ihrer Kraft verbleiben werden, Wir, zum Behufe des Obenangeführten, für dießmal nur, insbeſondere und ausdrücklich entkräften, und abgeſehen von allem, was immer ſonſt noch entgegenſtehen möchte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fiſcherringe, den 23. März 1830, im erſten Jahre Unſeres Pontifikats.

(Unterz.) J. Kardinal Albani.

Dem Original gleichlautend:
(Unterz.) Michael Viale,
Auditeur der heiligen Nunziatur.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn.

2- 8569

BV 759 .W24	Walter Lehrbuch des Kirchenrechts 838798
	2- 8569

UNIVERSITY OF CHICAGO
56 503 110